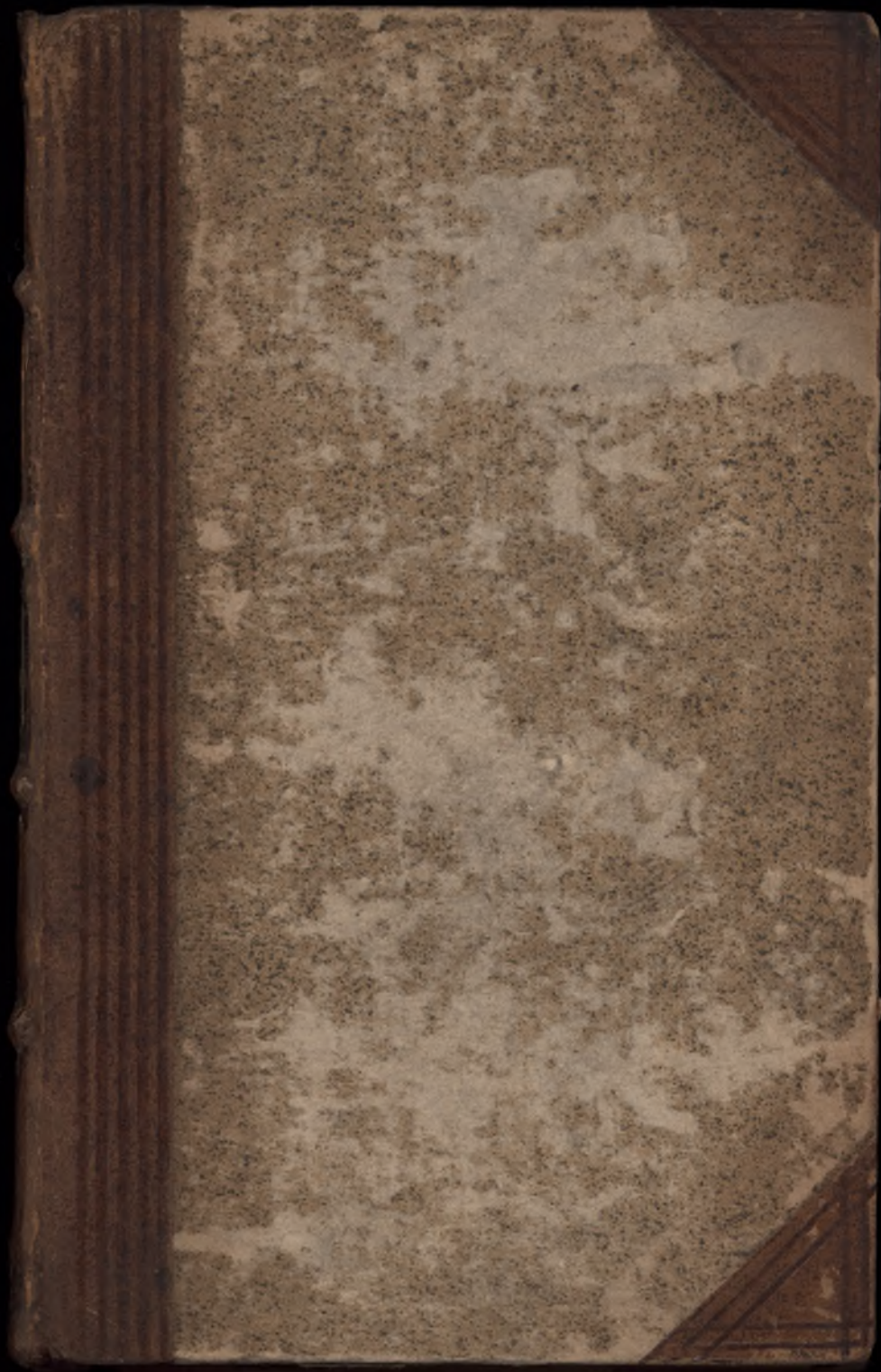




WBP
Opole

KSIEGARNIA

ANTYKWARIAT



450,-

528496 F

WMBP
Opole
2207 st

2180 st | XXXIII

No 490.

Manuscript
of Palschra

W B P
Opole



A. Krüger Architect des.

F. G. Teyliger sc.

Ökonomisch = technologische
Encyclopädie,
 oder
 allgemeines System
 der
 Stats: Stadt: Haus: und Land: Wirthschaft,
 und der Kunst: Geschichte,
 in alphabetischer Ordnung;

von
D. Johann Georg Krüniz,
 der Russisch: Kaiserl. freyen ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg
 Mitglied, der kön. preuß. gelehrten Gesellsch. in Frankf. an der Oder Besizer,
 der Götting. deutschen Gesellschaft, der Oberlausitzer Dienengesellschaft, und
 der Leipz. ökonom. Soc. Ehren: Mitglied, wie auch der ökonom. patriot.
 Soc. in Schlef. ordentliches Mitglied und Correspondent.



Drey und dreyßigster Theil,
 von Rama bis Ramn.

Mit 12 Kupfertafeln auf 3 Bogen.

Mit Königl. Preussischen und Churfürstl. Sächsischen Privilegien.

Berlin, 1785.

ben Joachim Pauli, Buchhändler.



K. R.

Rama, ein großer schiffbarer Fluß in Rußland, welcher in dem Lande der tscheremissischen Tataren entspringt, die Provinzen Wiatka, Ziramien, Permien und das Königreich Casan beströmet, und unter der Stadt Casan in die Wolga fällt.

Ramaleon, siehe Chamaleon, im VIII Th. S. 10.
Ramasche, s. Stiefelette.

Rambaya, ein Königreich in Indostan; s. im XXIX Th. S. 687, fgg.

Rambaye, eine Art baumwollener Tücher; s. Cambraye, im VII Th. S. 538.

Rambrassine, eine feine ägyptische Leinwand; s. Cambrassine, eb. das.

Ramee, s. Camee, im VII Th. S. 539.

1. Kamel, (das) ein dickes Lau, ein Ankertau. Eine ungewöhnliche Bedeutung, in welcher es Matth. 19, 24. so wie Camelus in der Vulgata vorkommt, beyde auf Veranlassung des griech. *Kamēl*, welches sowohl das folgende lasttragende Thier dieses Namens, als auch ein Seil, bedeutet. Indessen kommt doch
Oef. Enc. XXXIII Th. A auch

R / 76 / 45 / 4

auch *Camellus*. im mittlern Lateine für *Furcillus* vor.

M. Aug. Tittellii obs. de Camelo, per foramen acus transeunte, in Marth. XIX, 24: ft. in *Miscellan. Lips.* To. V. Lips. 1717, 8. Obs. 107, S. 185 — 206.

2. Kamel. (das) 1. Ein vierfüßiges Thier, welches gemeinlich einen oder zwey Höcker auf dem Rücken hat.

2. Figürlich, ein in Holland gebräuchliches Fahrzeug.

Das Kamel, oder Kamelthier (*), ist ein vierfüßiges haariges Thier mit zwey Zehen. Bey Ray, Brisson, Linné, u. a. macht es einen Geschlechts-Nahmen aus, den man auf das bactrianische Kamel, auf den Dromedar, das peruanische Schafkamel, und das Vigogne-Kamel anwendet. Alle diese gehören, nach dem linneischen Systeme, zu den Thieren der fünften Ordnung, weil sie, wie alle wiederkäuende Thiere, aus denen diese Ordnung besteht, oben gar keine Schneidezähne haben. Der Unter-Kinnbacken enthält 6 stachelförmige Schneidezähne. Die von ein-

(*) L. *Camelus*, aus dem Griech. *καμηλος*, und dieß aus dem Hebr. *גמל* (*Gamal*), Chald. *Gamala*, im alten Arabischen *Gemal*; neu arabisch *Gimel*, Fr. *Chameau*, Engl. *Camel*, bey den schwäbischen Dichtern *Kemel*, *Kemlin*, bey dem *Sotz* neß *Chemel*, Ital. und Span. *Camelo*, Portug. *Camello*, Holl. *Kemel*, Russ. *Werblud*, Tatar. *Düa*, Escherem. *Tüe*, Eschur. *Tüa*, Botiak. *Dui*, Morduin. *Ichim*, Turät. *Tyon*, Pers. *Bughur*, Ung. *Teve*, Estav. *Welblud*. Man sieht hieraus, daß der Name des Kameles im Hebräischen, Chaldäischen und Arabischen fast eben derselbe ist, und daß die Griechen, Lateiner, Italiäner, Spanier, Deutschen, Franzosen, Engländer 2c. den Namen dieses Thieres aus jenen alten Sprachen in den ihrigen insgesamt, ohne große Abänderung aufgenommen haben. Ehe man dieses Wort aus den fremden Sprachen aufnahm, brauchte *Ulphilas* dafür *Uband*, und der Uebersetzer *Tatian's* *Olben*. Die Araber in *Erif*, und in der Gegend bey *Setaun*, nennen es *Elbel*, ob schon dieses Wort eigentlich einen Hirsch bedeutet.

Das weibliche Geschlecht, die Kamelinn, kommt Jer. 2, 24. vor.

ander ab stehenden Eck- oder Hunds-Zähne sind fast wie bey dem Hirsche beschaffen, doch in weit größerer Anzahl, indem sich an jeder Seite des Kinnbackens oben 3, unten aber 2, befinden. Die Anzahl der Backenzähne beläuft sich in dem Ober-Kinnbacken auf 10, und in dem Unter-Kinnbacken auf 8. Hörner fehlen. Die äußerlichen Merkmale, wodurch die Kamele sich von andern Thieren unterscheiden, sind folgende. Der Kopf ist klein, der Hals aber, welchen diese Thiere senkrecht, wie der Schwan, zu tragen pflegen, lang und dünn. Die Schnauze ist länglich, und die Oberlippe gespalten. Die Ohren sind kurz. Der Rücken ist höckerig, und der Schwanz ziemlich einem Eselschwanz gleich. Die Füße haben, so wie die Brust, Schwielen, und sind unten, wo sie die Erde berühren, fleischicht, und geben, wie ein weicher Schwamm, nach, wie bey den Bären.

Das Unterscheidungszeichen der Thiere, die zu dem Kamel-Geschlechte gehören, ist der Höcker oder Buckel. Einige haben zwey Höcker auf dem Rücken, andere nur einen. Das peruanische Schafkamel hat einen Höcker auf der Brust; und das Vigogne- oder chilische Schafkamel hat gar keinen Höcker. Dasjenige Kamel, bey welchem man zwey Höcker antrifft, wird vom Aristoteles und Plinius das bactrianische, sonst auch türkische, von Linné *Camelus tophis* dorli duobus, das einhöckerige aber, das arabische, von Linné *Camelus tophi* dorli vnico, genannt. Die letztere Art heißt auch gemeinlich, wegen ihrer Geschwindigkeit im Laufen, der Dromedar, das Dromedar-Kamel, oder das Dromthier (*), weil die

A 2

urs

(*) L. *Dromedarius*, Ital. Span. und Portug. *Dromedario*, Fr. *Dromadaire*, Engl. *Dromedary*, Arab. *Meheri*, Türk. *Geldoweli* (d. i. Windkamel), Haighiin; *Camelus vnico* in dorli gibbo, f. *Dromedarius* *Raj*.

ursprünglich griechische Benennung *Camelus Dromas* (von *δρομος*, der Lauf oder die Geschwindigkeit,) so viel als Lauf-Kamel bedeutet. Doch hat Hr. Müller das Kamel mit 2 Höckern *Dromedar* genannt; wie denn auch bey den ältern Schriftstellern dieser Name bisweilen den Kamelen überhaupt gegeben wird.

Das bactrianische oder türkische Kamel, welches größer und stärker ist, als das arabische oder einhöckerige, hat, ausser den beyden Höckern auf dem Rücken, auch ein Paar kleinere Höcker auf der Brust. Diese Höcker werden eigentlich nicht durch die Krümmung des Rückgrathes hervor gebracht, sondern sind bloß Auswüchse einer drüsigen und fleischigen Substanz, die fast mit den Ruheutern von einerley Beschaffenheit ist. Nach dem Urtheile des Hrn. Grafen v. Buffon scheinen dieselben bloß von dem Ueberflusse der Nahrung herzurühren, weil sie auf großen Reisen, wo man diesen Thieren oft nur wenig Futter gibt, nach und nach fast unmerklich werden. Doch versichert Hr. Müller in dem vollständigen Natursystem des Hrn. v. Linné, er habe ein Kamel gesehen, dessen Rücken so gewölbt gewesen, daß der Höcker aus einer wirklichen Erhöhung des Rückgrathes zu bestehen geschienen habe. Die Höhe dieses Thieres beträgt etwas mehr, als die Höhe eines Pferdes, und die Länge vom Kopfe bis zum Schwanze ungefähr 8 Schuh, auch bisweilen etwas darüber. Die Haare an dem Kopfe, Halse und Höcker sind ziemlich lang, die übrigen aber sehr kurz und wollicht, von Farbe gemeinlich aschgrau, doch bisweilen auch bräunlich.

Das arabische Kamel, oder der *Dromedar*, welches viel häufiger, als das bactrianische, gefunden wird, kommt mit demselben in den meisten Stücken überein, ausser daß es etwas kleiner ist, und nur Ei-

nen

nen Höcker hat. Seine Länge beträgt ungefähr 6 bis 7 Schuh.

Hr. Klein führt überdies noch eine Mittelgattung aus Arabien, unter dem Namen *Imel*, an, welche die höchste seyn, und einen Höcker oben und unten haben soll. Müller erwähnt, in seinem Commentar über das Linnäische Natursystem, eines von ihm selbst in Jugendschein genommenen, hellbraunen Kamels ohne Höcker, welches bloß einen gewölbten Rücken hatte, und für den kleinen persianischen *Dromedar*, unter dem Namen *Trampeltier*, ausgegeben wurde.

Das zweyhöckerige Kamel, und das einhöckerige oder der *Dromedar*, paren sich und zeugen zusammen. Die Thiere, welche von dieser doppelgeschlechtigen Rasse fallen, sind die stärksten, und werden allen übrigen vorgezogen. Diese Blendlinge von *Dromedar* und Kamel, machen eine Neben-Rasse aus, die sich gleichfalls vermehrt, und sich auch mit den ersten Rassen paret, so, daß bey dieser Gattung, so wie bey den Gattungen anderer Hausthiere, sich verschiedene Abarten finden, von welchen diejenigen die allgemeinsten sind, die durch den Unterschied der Erdstriche entstehen.

Es gibt, aller Wahrscheinlichkeit nach, verschiedene, noch nicht hinlänglich bekannte Arten von Kamelen, welche Muthmaßung durch die Nachrichten verschiedener Reisenden bestätigt wird. Die Perser allein, wie *De la Harpe* in seiner persianischen Reise berichtet, haben verschiedene Arten von Kamelen, welche aus der Vermischung der beyden Hauptgattungen entstehen. Sie nennen diejenigen, welche zwey Höcker haben, *Bughur*, und die mit einem Höcker, *Schuttur*. Von diesen letztern gibt es wieder 4 Arten; nämlich 1) solche, die sie vorzugswelse *Uter*, d. i. männliche, nennen, die von einem Kamel mit zwey Höckern, und einem Weibchen mit einem Höcker, welches den Namen *Maje* hat, gezeugt werden, und diese lassen sich gar nicht von andern bedecken. Man hält sie für die besten

von allen Kamelen, und bezahlt zuwellen das Stück mit 100 Thalern. Sie tragen 9 bis 10 Centner an Ladung, und sind nicht leicht zu ermüden. Wenn sie in der Brunst sind, fressen sie wenig, schäumen mit dem Munde, und beißen um sich. Daher legt man ihnen, damit sie denen, welche die Aufsicht über sie haben, keinen Schaden thun, Maulkörbe an, welche von den Persern *Agrah* genennet werden. Die Kamele, welche von diesen gezeuget werden, schlagen sehr aus der Art, und sind selge und träge. Die Türken nennen sie deswegen *Jurda Kaidem*, welcher Nahme, wie *Olearius* bemerkt, solche Thiere anzeigt, die immer an ihre Ställe zurück denken. Ihr Preis ist nur 30 bis 40 Thaler. Die dritte Art ist diejenige, welche von ihnen *Lohk* genannt wird. Diese Kamele sind nicht so gut, als die *Bughurs*; sie schäumen auch nicht, wie die *Mers*, wenn sie hitzig sind. Dagegen bläset sich, zur Zeit der Brunst, unter ihrem Halse eine rothe Blase auf, die sie mit dem Athem wieder an sich ziehen; sie halten zugleich den Kopf in die Höhe, und schnauben oft. Man verkauft sie zu 60 Thlr. Sie sind bey weitem nicht so stark, als die andern; daher sagen die Perser, wenn sie einen tapfern und muthigen Menschen beschreiben wollen, daß er ein *Ker* sey, und brauchen den Nahmen *Lohk*, um einen Jaghaften und Feigen anzudeuten. Die vierte Art nennen die Perser *Schutturi Baad*, und die Türken *Geldowesi*, d. h. Wind-Kamele. Diese sind kleiner, aber munterer, als die andern; denn an statt daß die gemeinen Kamele nur 1 Schritt gehen, so traben diese und galoppiren eben so gut, als die Pferde.

Aristoteles hat, vorerwähnter Maßen, die beyden Haupt-Rassen mit der Benennung des *bactrianischen* und des *arabischen* Kameles bezeichnet. Diese Einteilung erhielt sich, wie zur Zeit des Aristoteles, noch bis auf den heutigen Tag. Erst seit der Entdeckung der den Alten unbekannten Theile von Afrika und Asien, scheint der *Dromedar* weit zahlreicher und allgemeiner, als das *Kamel*, verbreitet worden zu seyn. Dieses wird sonst nicht viel, als in *Turkestan* und einigen andern Orten der *Levante*, gefunden. Der *Dromedar* hingegen ist in *Arabien* gemeiner, als irgend ein

ein anderes Lastthier; er findet sich auch häufig in dem ganzen nördlichen Theile von Afrika, welcher sich von dem mittelländischen Meere bis an den *Nigerstroom* erstreckt, und wird auch in *Aegypten*, in *Persien*, in der südlichen *Tatarey*, und in den nördlichen Theilen *Indiens*, angetroffen. Der *Dromedar* nimmt also sehr große Länder, und das *Kamel* nur einen kleinen Bezirk, ein. Jener hält sich in dürrn und heißen Ländern auf; dieses, in einem Lande, wo die Dürre nicht so groß und die Witterung gemäßigter ist. Die ganze Gattung von beyden scheint in einen Erdstrich von 3 bis 400 franzöf. Meilen in der Breite, der sich von *Mauritanien* bis nach *China* erstreckt, verwiesen zu seyn, und sie erhält sich weder über, noch unter dieser Zone. Ob gleich dieses Thier in den heißen Ländern zu Hause gehört, so scheuet es doch die Gegenden, wo die Hitze übermäßig groß ist. Seine Gattung gränzt an des *Elephanten* seine, und kann weder unter dem brennenden Himmel der heißen Erdstriche, noch in den gelinden Gegenden unsers gemäßigten Erdgürtels leben. Es kommt ursprünglich aus *Arabien*, daher ist auch auf alten Münzen das *Kamel* ein Zeichen von *Arabien*.

Das *Kamel* ist, seit ältern Zeiten, in einem höhern Grade, und auf eine mühsamere Weise, *Slave*, als irgend ein anderes Hausthier, doch findet man es noch hin und wieder in seinem Stande der Natur. Das wilde *Kamel* findet sich z. B. noch in den großen Ebenen von der *Tatarey*, auf den mitternächtlichen Gränzen von *China*; wie auch in dem Lande der *Mongolen*. Nach *Hrn. Pallas* gibt es auch noch in den asiatischen Wüsteneyen wilde Kamele, welche an Geschwindigkeit, Größe und Muth, die zahmen weit übertreffen. Glaubwürdige Erzählungen der *bucharischen* Kaufleute und nomadischen *Asiater* bestätigen dieses. Vorzüglich soll das Vaterland der Kamele

mit doppeltem Höcker auf dem Rücken, in den Wüsten zwischen China und Indien, und in den nördlichen indianischen Gränzen, seyn. Ob gleich auch in den songarischen Wüsten wilde Kamele seyn sollen, so scheinen diese doch vielmehr von, nach tibetanischer Religion, frey gelassenen Kamelen entsprungen zu seyn.

Man hat Kamele und Dromedare nach den canarischen und antillischen Inseln, nach Peru, gebracht; sie sind aber hier gar nicht in dem festen Lande der neuen Welt fortgekommen. D. Browne versichert, in seiner Geschichte von Jamaika, daselbst Dromedare gesehen zu haben, welche die Engländer dahin gebracht haben, und welche, ob sie sich gleich daselbst erhalten, doch wenigen Nutzen schaffen, weil man sie nicht gut genug zu füttern und zu warten versteht. Nichts desto weniger haben sie sich in allen diesen Gegenden vermehrt.

Der Hr. geh. Finanzr. v. Brenkenhof bekam von Romaniow zu gleicher Zeit mit den donischen Pferden und andern ausländischen Thieren, auch ein Paar Kamele, wovon das eine d. 24 März 1774, auf seinem Gute Lichtenau, in der Neuemark, bezeugt worden, und d. 24 März 1775 geföhlet, und ein schönes junges Kamel zur Welt gebracht hat. Brenkenhof's erster Gedanke mochte wohl dahin gehen, zu versuchen, ob nicht auch diese Art von Lastthieren nach Deutschland zu verpflanzen sey. Ihr Futter ist zwar gar nicht kostbar; es besteht in Brennnesseln, Disteln und allerley Lande von Bäumen, welches sie sich selbst abstreifen, ohne dem Holze Schaden zu thun, und wozu ihnen von der Natur ihr langer Hals verliehen worden zu seyn scheint; auch könnte der Gebrauch dieser Thiere in Feldzügen, wegen der erstaunlichen Lasten, die sie zu tragen, und wegen des Fastens, welches sie auszustehen vermögen, sehr nützlich seyn. Allein, ob

gleich

gleich diese Thiere wirklich sich hier begatteten und ein Junges warfen, so wollte es doch nicht recht mit ihnen fort, und die Alten sowohl als das Junge, gingen durch verschiedene Unfälle bald wieder aus.

Auch in Cassel, und so gar in St. Petersburg, soll die Erzeugung junger Kamele gelungen seyn. Hr. Zimmermann sagt daher (*): „Europa hat eigentlich nur in den, den Türken zugehörigen Ländern Kamele; desto unbegreiflicher ist es, daß die Wallachen, Sclavonier und Ungarn, denen die großen Vortheile, welche aus der Kamelnacht erwachsen, täglich vor Augen sind, sich nicht gleichfalls darauf legen. Ueberhaupt wäre diese eine der wichtigsten Neuzugänge, die wir dem Vaterlande entlehnen könnten; denn daß das Kamel fast über ganz Europa (die Polarländer ausgenommen) sich mit erstaunlichen Nutzen für uns verbreiten liesse, läßt sich leicht durch Uebersicht der wirklichen jetzigen Erstreckung des Kamels zeigen. Es widerstand in Asien der Kälte des 60sten Grades nördlicher Breite, und ging durch ganz Sibirien, bis an die heissesten Theile von Indien. Man kann die Kälte des 60sten, ja selbst des 58sten Grades nördlicher Breite, bey 110 oder gar 115 Grad Länge, völlig derjenigen gleich schätzen, welche in Europa nur am Polar-Kreis angetroffen ist. Da nun auf der andern Seite kein Theil von Europa bis zum 36sten Grade hinunter geht: so muß das Kamel, wenn bloß auf die Lage der Länder Rücksicht genommen wird, von Libyen an, bis an Cap Matapan in Morea, d. h. in ganz Europa, leben und fortkommen können. Nur ein Einzelf wäre hier in Ansehung des Bodens zu machen: Findet sich nämlich in Europa ein dem asiatischen ähnlicher Boden? Findet sich hier ähnliche Fütterung für das Kamel? Ich weiß, man hält gemeinlich die Meinung, dem Kamel sey nur wegen seiner weichen Ballen unter den Füßen, ein sandiger, arabischer Boden angemessen. Fällt aber das nicht von selbst weg, wenn man nur einen Blick wirft auf die Summe, auf das weit aus einander liegen, und auf die erstaunliche Verschiedenheit der von dieser nützlichsten Thierart wirklich bewohnten Länder, die ich eben angezeigt

A 5

habe?

(*) Im 2ten Th. seiner geograph. Geschichte des Menschen und der vierfüß. Thiere, S. 31, 399.

habe? Sandwüsten, gebirgige Länder, Steppen, bebauete Länder von allerley Art, unter jeder Art von Klima, bekommen ihr. Der Europäer müßte also nur das Genie dieses Thieres, seine Wartung, seine Krankheiten, seine ihm angenehmißten Futterkräuter, denjenigen Nationen ablernen, welche mit uns Europäern das ähnlichste Klima, den ähnlichsten Boden haben. Von den Kalmücken, oder Kirgisen, oder ähnlichen tatarischen Nationen, liesse man etwa nicht nur einige Familien von Kamelen, sondern auch von Kamelwärdern, kommen, und bereicherte Europa so mit einem Hausthiere, das über 1000 Pfund Last trägt, viele Meilen täglich zurück legt, das vortrefflichste Haar und sehr brauchbare Milch liefert“.

Von den Kamelen der Kalmücken, siehe im XXXII Th. S. 807.

Die männlichen Kamele, welche in jeder andern Jahreszeit sehr fromm und lenksam sind, werden in der Brunstzeit, welche alle Jahre im Frühlinge (*) einfällt, und 40 Tage währet, gefährlich und beynahe wüthend. Aus ihrem Munde geht ein weißer Schaum nebst zwey Blasen auf beyden Seiten heraus, die so groß wie eine Schweinsblase sind. In dieser Zeit fressen sie sehr wenig; sie fallen Thiere, Menschen, und so gar ihren Herren, dem sie sonst immer sehr unterthänig sind, an, und beißen sie; daher ihre Wärter zu solcher Zeit sich genöthigt sehen, ihnen Maulkörbe anzulegen, und sich vor ihnen recht sehr zu hüten. Wenn die Brunstzeit vorbey ist, werden sie wieder so sanftmüthig, als sie vorhin gewesen sind. Das Zeugungsglied ist, wie bey dem Stiere, sehr lang und dünn; es ist wenigstens 3 Fuß lang, aber nicht dicker, als der kleine Finger. Bey der Aufrichtung streckt es sich, wie bey allen andern Thieren, vorwärts; in dem gewöhnlichen Zustande aber zieht die Scheide sich nach hinten zurück, und der Urin wird zwischen den Hinter-

Bei-

(*) Nach Zasselaquist begattet sich das Kamel in Aegypten im December.

Reinen durch gelassen, so daß die Männchen und Weibchen auf einerley Art stallen.

Die Begattung geschieht nicht, wie bey andern vierfüßigen Thieren, im Stehen, sondern das Weibchen pflegt nieder zu knien, und das Männchen in eben derselben Lage, die es annimmt, wenn es ruhen, schlafen, und sich beladen lassen will. Diese Stellung, zu welcher man sie gewöhnt, wird also eine natürliche Lage, die sie bey der Begattung von selbst annehmen. Das Männchen läßt bey diesem Geschäfte sich auf die hintern Knie nieder, und steht mit den Vorderfüßen nieder. Das Thier soll so ungeschickt und langsam seyn, daß ihm zuweilen mit der Hand geholfen werden muß, und ein Kamel soll über $\frac{1}{2}$ Stunde in der Begattung zubringen. Hr. Niebuhr, welcher in Aegypten die Begattung selbst gesehen hat, sagt: Die Kamelkuh lag auf der Erde, und man hatte ihr die Vorderbeine gebunden, damit sie nicht aufspringen sollte. Das Kamel saß hinter derselben, wie ein Hund auf dem Hintern; es stand nämlich auf den Vorderfüßen. Es war bey seiner Liebesverrichtung so kaltblütig, als ich niemals ein Thier gesehen habe, und der Bauer mußte es lange Zeit vorher mit der Hand klugeln, bevor es seine Pflicht erfüllen konnte. Nach verrichteter Arbeit stieß der Bauer es von der Kamelkuh. Er ließ sie geschwinde aufspringen, und schlug ihr mit seinem Pantoffel brav auf den Hintern, indem ein anderer sie herum führte. Man soll in Mesopotamien und Natolien, und also vermuthlich in allen Gegenden, die Kamele in eben dieser Stellung sich begatten lassen. Doch gibt es, wie Hr. Pallas meldet, auch alte Kamele, welche die Stute selbst auf die Erde werfen, und keinen Gehülfen brauchen. Wenn das Weibchen befruchtet ist, läßt es das Männchen nicht mehr zu, sondern stellt sich mit einem unwilligen Gebrülle zur Wehre.

Das Weibchen geht ein ganzes Jahr trüchtig, und säuget das Junge, welches im dritten Jahre zur Zeugung geschickt ist, 1 Jahr, das Kirgisische aber an 2 Jahr.

Jahre lang, daher die Vermehrung sehr langsam ist. Die jungen Dromedäre sollen, wie die jungen Hunde und Katzen, einige Tage nach ihrer Geburt blind seyn. Wenn man das junge Thier schonen will, um es in der Folge härter und stärker zu machen, läßt man es die ersten Jahre über in Freyheit fangen oder weiden; und man fängt nicht eher an, es zu beladen, als bis es das 4te Jahr zurück gelegt hat.

Der Genuß des Buchsbaumes ist den Kamelen tödlich, dennoch lieben sie ihn.

Das Kamel lebt, gewöhnlicher Maßen, 40 bis 50 Jahre. Da diese Lebensdauer länger ist, als sie im Verhältnisse gegen die Zeit seines Wachsthumes seyn könnte, so haben einige Schriftsteller ohne allen Grund behauptet, daß das Kamel an 100 Jahre leben sollte.

Die Alten haben wieder die Wahrheit behauptet, daß die Kamele eine heftige Antipathie oder natürliche Feindschaft mit den Pferden hätten. „Ich habe das nicht bemerken können,“ schreibt Olearius, im 1 Th. seiner Reise, S. 533: „was Xenophon und danach Plinius angibt, daß nämlich die Kamele einen natürlichen Widerwillen gegen die Pferde hätten. Wann ich mit den Persern davon reden wollte, so machten sie sich über mich lustig. In der That gibt es fast gar keine Caravane, bey der man nicht Kamele, Pferde und Esel in Einem Stalle beisammen sieht, ohne daß sie die geringste Niedrigkeit oder den mildesten Haß gegen einander zu erkennen geben.“

Das Kamel-Fleisch dient unterschiedlichen Völkern zur Nahrung. Die Araber und Afrikaner, besonders Aegypter, füllen Töpfe und Fässer mit Kamel-Fleische an, welches sie mit dem Fette braten lassen, und auf diese Art das ganze Jahr über zu ihren gewöhnlichen Mahlzeiten aufheben. Die Araber halten insonderheit das Fleisch der Jungen für einen Leckerbissen. In Numidien werden die Kamele mit

Dat:

Datteln fett gemästet, hernach geschlachtet und verspeiset. Hr. E. R. Georgi versichert ebenfalls, daß die Buräten die dannerischen Kamele essen. Am Fest-Tage Arasa (1763, am 21 Jun.) schreibt Niebuhr: schlachten die Muhamedaner, in welchen Gegenden der Welt sie auch seyn mögen, eine unzählige Menge Kamele, Ochsen und Schafe.

Die Milch dieser Thiere wird, nach der Frauen-Milch, für die beste, süßeste und gesündeste, gehalten, und, nebst den Producten aus derselben, im Oriente genossen, und auch als eine Arzenei wieder die Engebrüsigkeit, Gelb- und Wassersucht, gebraucht. Man brachte Hrn. Niebuhr und seinen Reisegefährten, Kuhmilch in Arabien, als man merkte, daß sie noch nicht gewohnt waren, Kamel-Milch zu essen. „Leßtere,“ schreibt N., „wird zwar für kühlend, und in diesen heißen Ländern für gesund gehalten; allein sie ist so an einander hangend, daß, wenn man einen Finger in dieselbe taucht, und wieder in die Höhe hält, die Milch wie ein Faden an demselben herunter hängt; und dergleichen zu essen, waren wir bisher noch zu delicat.“ Die Buräten gebrauchen sie ebenfalls zum Getränke. Bey den Mohren in Senegambien macht sie die gewöhnliche Nahrung aus. Die Mauren, schreibt Hr. Justizr. Höst (*): trinken auch Kamelmilch, und wann sie ein wenig gemolken haben, so lassen sie das junge Kamel saugen, und melken alsdann aufs neue, theils, um mit dem jungen Kamele zu theilen, und theils, um das Kamel dahin zu bringen, daß es desto besser die Milch fahren lasse. Die Kirgisen und Kalmücken bedienen sich dieser Milch so roh zum Thee, und sonst zum Getränk; und machen auch, nachdem sie dieselbe haben säuern lassen,

(*) In seinen, aus dem Dän. übersetzten Nachrichten von Maro: Fos und Jes, Kopenh. 1791, gr. 4. S. 288.

einen bessern und stärkern Branntwein daraus, als aus der Pferdemicke; s. Th. VI, S. 478, f.

Im Frühjahr fällt den Kamelen, in weniger als 3 Tagen, alles Haar aus, und sie behalten weiter nichts, als die nackte Haut, so daß sie wie ein abgebrühetes Schwein aussehen, und alsdann werden sie von den Fliegen sehr beunruhiget. Man beschmiert ihnen daher, um sie vor den Stichen der Fliegen zu sichern, den Leib mit Theer. Das Kamel-Haar wird sorgfältig gesammelt, und es wird damit ein großer Handel getrieben, weil es zu verschiedenen Manufacturen gebraucht wird. Dieses Haar ist jederzeit braun, allein bald dunkler, bald heller. Es ist auch von verschiedener Feinheit, so daß der Preis des einen bisweilen um die Hälfte höher, als der Preis des andern, ist. Das Kamelhaar ist die beste Wolle, die man von irgend einem Hausthiere bekommt. Es wird versponnen, und in Europa auch unter die Ziberhaare gemischt und zu Hüten verarbeitet, ist aber viel schlechter, als das eigentliche Kamel- oder Kameel-Haar, welches von der angorischen oder Kameel-Ziege kommt, wovon ich im Art. Ziege handeln werde. Unsere Hutmacher bezahlen das Pfund Kamelhaar mit 2 Gulden. Man macht von dem Kamelhaare Fuß-Socken, und in Persien macht man auch sehr feine Strümpfe davon, worunter einige 2 Tomanen (*) kosten, vornehmlich wenn sie weiß sind, weil die Kamelhaare von diesem Haare selten sind. Die Weiber der astrachanischen Tataren spinnen aus dem Kamelhaare Garn, und bereiten daraus eine Art von Kamelot, die sie Biazza, die Russen aber Armiak nennen. Hauptsächlich dient solche zu den Chalatten, oder Sommer-Röcken; es

(*) Ein Toman ist, nach Tavernier's Berichte, eine eingetriebene Münze von 15 Akhr., und etwas darüber.

lohnnte sich aber, nach Hrn. Smelin Urtheile (*), der Mühe wohl, vermittelst einer in Betracht der Kamel besser beobachteten und weitläufiger ausgedehnten Viehzucht, diesen asiatischen Zweig des Manufacturwesens mehr zu unterstützen, damit man sich von der Vortreflichkeit seiner Früchte auch in Rußland überzeugen könnte. Man verarbeitet auch den Armiak am Jaik; und dieser ist wenigstens eben so gut als der astrachanische, wo nicht noch etwas besser. In Drensburg wird ebenfalls aus dem Kamelhaare grobes Garn, und aus diesem ein dicker Zeug gemacht. Die kasachischen Weibspersonen rupfen den Kamelen zu der Zeit, wenn sie sich zu haaren anfangen, und ihre Wolle sich in Büschel und Locken zusammen welkert, das Haar mit den Händen ab, und richten es, wie Hr. Lepechin (**) meldet, folgender Maßen zu. Sie schlagen es, drehen es zu steifen, starken Stricken, kochen es in siedendem Wasser, und zerschneiden den Strick in Stücke; davon werden die Haare ganz kraus und wollartig, daß sie niemahls zusammen backen, und sich verfilzen. Auch die Weiber der Kosaken machen aus dem Haare Kamelote, die den brüsseler Kameloten wenig nachgeben; nur werden sie in schmalen Stücken gemacht. Die Stuben der vornehmen Perser sind mit Filzdecken von Kamelhaaren (welche sie Nämers nennen,) bedeckt. Die steifen Schwanz-Haare werden zu Bürsten verarbeitet.

Aus der Haut der Kamel machen die Türken Chagrin; s. Th. VIII. S. 2. Die Buräten verfertigen aus den Kamelhäuten ihre beste Schlauhe. Nach vielen asiatischen Städten wird alles Wasser in großen

Krü-

(*) Im 2. Th. seiner Reise durch Rußland, St. Petersburg. 1774, 4. S. 141.

(**) Im 1. Th. seines Tagebuches der Reise durch verschied. Provinzen des russ. Reiches, nach der Uebersetz. des Hrn. Past. Gise, Altona. 1774, 4. S. 140, f.

Krügen oder Schläuchen von Kamel-Häuten gebracht. Zu Alexandria wird das Brunnwasser in solchen Schläuchen in die Häuser getragen. Auch die Caravanen nehmen in solchen Schläuchen ihr Wasser mit.

Der Mist der Kamele, dient sowohl ihnen, als den Pferden, mit welchen sie reisen, öfters in Ländern, wo man weder Stroh noch Heu kennt, zur Streu. Man läßt denselben, in dieser Absicht, einen ganzen Tag an der Sonne liegen; davon wird er so trocken, daß er beynahe zu Staub zerfällt; und des Abends streuet man ihnen denselben mit großer Sorgfalt hin. Aus eben diesem Mist macht man auch Klöße, welche leicht brennen, und eine eben so helle, und beynahe eben so starke Flamme, als trocknes Holz, geben. Auch dieses kommt den Bewohnern jener Wüsten, wo man keinen Baum findet, und wo, bey dem Mangel von Brenn-Materialien, das Feuer eben so selten als das Wasser ist, gar sehr zu Statten. In Kairo, in Aegypten, heißet man mit diesem Mist die Defen, in welchen man die Eyer ausbrühet; s. Th. XXVI, S. 87. Aus dem Rüsse von verbranntem Kamel-Mist und dem Urin, macht man eben daselbst Salmiak.

Die Knochen der Kamele werden, wie andere Knochen, insonderheit auch zu Tobackspfeifen, verarbeitet.

Der wichtigste Nutzen des Kameles ist, daß man sich desselben in Asien und Afrika, insonderheit bey den Caravanen zum Reiten, und als Lastthier, bedient. Der Araber größter Reichthum wird nicht nach Geld und Gut, sondern nach der Zahl der Kamele, berechnet. Die Kamele, insonderheit die Dromedare, welche kleiner, dünner, schmähler und hurtiger, als die Kamele sind, und besonders zum Laufen in Arabien erzogen werden, gehen einen so starken Trab, und so geschwinde, daß ein Pferd ihnen nur im Galoppe nach-

nachkommen kann. Sie können 12 bis 15 Centner tragen, und in Einem Tage 18 bis 20 deutsche Meilen zurück legen.

Hr. Justizr. H^ost schreibt, a. ang. D. S. 289: „Die Dromedare machen an Einem Tage eine so weite Reise, als ein Pferd oder Maulthier in 8 bis 10 Tagen zurück zu legen pflegt. Dieses wissen die Mauren sehr genau; denn so viele Tage, als sie nach ihrer Geburt blind sind, so viele Tagereisen machen sie in Einem Tage. Wenn man daher annimmt, daß eine Tagereise nur 4 dänische Meilen ist, so kann ein Dromedar, welcher nach der Geburt 10 Tage lang blind gewesen ist, in Einem Tage 40 Meilen laufen; welches Einigen wohl fabelhaft scheinen möchte, allein es wird doch von Allen dort im Lande bezeuget. Mulei Abd Allah, der Vater dieses Königs, befand sich wohl bey einem solchen Dromedar; denn da sein Vater Mulei Ismael in Meknes starb, so ward er am zweyten Tage in Marokos davon benachrichtiget. Ohne Zweifel sind sie es, die Jes. 60, 6. die Läufer aus Midian und Ephra genannt werden.“

Alle vornehme Araber in Numidien und die Afrikaner von Libyen gebrauchen dieselben als Postpferde, wenn sie einen langen Strich Weges zu thun haben, und reiten auch auf ihnen im Treffen. Sie gehen einen guten ziemlich sanften Trab; und es kommt nur darauf an, daß man recht fest sitzt. Einige lassen sich darauf anbinden, daß sie nicht herunter fallen. Man bedient sich hierbey besonderer Sättel. Es wiederfährt aber oft den geübtesten Reitern, daß sie am Ende ihrer Reise einen Blutsturz bekommen, ob sie gleich unterwegs Nase und Ohren mit Baumwolle zugestopft haben.

Mleubur sagt, im 1 Th. seiner Reisebesch. S. 215: „Meine vier Reisegefährten nahmen auf dieser Reise (von Rahira nach Sues) Pferde; ich wählte aus Neugierde einen Dromedar, und befand mich dabey sehr gut, ungeachtet ich anfangs fürchtete, daß ich auf diesem hohen Thiere nicht bequem würde reiten können. Der Dromedar legte sich nieder, wie das Kamel, wenn er seinen Reiter aufnahm.“

men soll. Wenn er aufstehen will, hebt er sich hinten zuerst, und dann muß der Reiter sich in Acht nehmen, daß er nicht vorn herunter fällt. Uebrigens hat er gleichen Schritt mit den Kamelen, an statt daß die Pferde bald geschwinde, bald langsamer, gehen müssen, um bey der Caravane zu bleiben. Man darf ihn bey'm Aufsteigen nicht einmahl aufhalten, weil er so gewöhnt ist, daß er währendem Gehen auf ein gewisses Zeichen seinen Kopf zur Erde hält, damit der Reiter seinen Fuß auf den Hals setzen könne; und wenn er dann seinen Kopf in die Höhe hält, so kann man nach ein wenig Uebung sehr leicht auf den Sattel kommen. Der Sattel für ein Kamel, welches eine schwere Last tragen soll, ist oben offen, und die Packe hängen an beyden Seiten, damit der fette Klumpen auf dem Rücken des Thieres nicht zu stark gedrückt werde. Ein Reitsattel auf einem Dromedare oder Kamele ist von den gewöhnlichen Reitsätteln nicht viel verschieden; er bedeckt also den großen Klumpen Fett auf dem Rücken. Auf diesen Sattel legte ich meine Matragen, und konnte mich bald nach der einen, bald nach der andern Seite, und bald gerade, setzen, nach dem ich die Sonnenstrahlen, welche in dieser Jahreszeit sehr beschwerlich waren, meiden wollte. Meine Reisgefährten hingegen mußten auf ihren Pferden beständig in derselben Stellung bleiben, und wurden dadurch sehr abgemattet, da ich gemeinlich des Abends vom Reiten nicht viel mehr ermüdet war, als wenn ich den ganzen Tag beständig auf einem Stuhle hätte sitzen müssen. Wenn man mit einem solchen hohen Thiere traben sollte, so würde es freylich sehr unbequem seyn. Aber die Kamele machen langsame und weite Schritte, und man bewegt sich daher auf ihnen gleichsam nur wie in einer Wiege.“

Die Kamele schicken sich zum Reisen in den Sandwüsten hauptsächlich so gut, weil sie wohl 9 bis 10 Tage hinter einander ohne Getränke, und ohne viele Speise, welche auch ohne dies nur meistens Theils in Disteln, Messeln und schlechtem Grase, oder in einer kleinen Portion Bohnen und Gerste besteht, in ihrem Laufe anhalten. Wenn sie aber einige Tage ohne Getränke zugebracht haben, und sich nunmehr einem Flusse oder einer Quelle nähern, die sie über $\frac{1}{2}$ Meile

wit-

mittern, so verdoppeln sie, ihrer Müdigkeit ungeachtet, die Schritte, und trinken alsdann auf einmahl weit mehr Wasser, als andere Thiere von eben derselben Größe. Daß sie aber nicht trinken sollen, ohne vorher das Wasser mit den Füßen trübe zu machen, verhält sich nicht so. Hr. Höst hat sie aus Wasserrinnen trinken gesehen, die so hoch von der Erde waren, daß sie dieselben nicht mit den Füßen berühren konnten. Die Ursache, warum sie so viel trinken, und auch wieder so lange dursten können, ist in der besondern Eigenschaft ihrer Eingeweide zu suchen, indem sie, außer dem vierfachen Magen, den man bey den wiederkäuenden Thieren antrifft, noch einen fünften Beutel haben, der ihnen zum Behältniß, das Wasser aufzubewahren, dient. Dieser fünfte Magen, welcher andern Thieren fehlt, und den Kamelen allein eigen ist, ist von so geräumiger Weite, daß er eine ziemliche Menge Wassers in sich fassen kann. Dieses hält sich darin auf, ohne in Fäulniß zu gerathen, und ohne daß die übrigen Nahrungsmittel sich damit vermischen können. Wenn das Thier von dem Durste geplagt wird, oder das trockne Futter einweichen und durch Wiederkäuen zu einem Brei machen muß, läßt es einen Theil dieses Wassers, durch ein bloßes Zusammenziehen der Muskeln, in seinen Wanst und bis an den Schlund zurück steigen. Vermöge dieser gar sonderbaren Einrichtung also kann das Kamel sich verschiedene Tage ohne Saufen behelfen, und nimmt auf einmahl eine ungemein große Menge Wassers zu sich, welches in diesem Behältnisse gesund und klar bleibt, weil sich weder die körperlichen Feuchtigkeiten, noch die Verdauungssäfte, damit vermischen können. Die Araber pflegen daher, wenn sie, auf ihren Reisen durch dürre, wüste Gegenden, Mangel an Wasser leiden, und kein anderes Mittel, ihren Durst zu löschen, finden, einige Kamele und Dromedare zu

schlachten, um das in ihrem Magen befindliche Wasser zu bekommen und zu trinken. Das Fleisch essen sie.

In den meisten Gegenden des Orients werden fast alle Kaufmannsgüter durch Kamele fortgebracht. In Senegambien müssen die Kamele die Häuser, Mobilien, Kinder und Frauen der Mohren tragen. Der Großherr überschickt gemeiniglich durch den Intendanten der Caravanen, 500 Sekins, einen mit Gold bedeckten Alforan, verschiedene reiche Teppiche und viele Stücke schwarzes Tuch, um die Moscheen in Mecca damit zu behängen. Zum Tragen des Alforanes sucht man das schönste Kamel in dem Lande aus; und wenn es zurück kommt, wird es über und über mit Blumenkränzen geziert, mit Segenswünschen überhäuft, auf das herrlichste gefüttert, und lebenslang von aller Arbeit frey gesprochen. Man tödtet dasselbe, wenn es alt geworden ist, mit vieler Feyerlichkeit, und ist das Fleisch desselben als ein heiliges Fleisch; denn wenn es Alters halber, oder an einer Krankheit stirbt, ginge dieses Fleisch verloren, und müßte verfaulen.

Um die jungen Kamele zum Lasttragen abzurichten, legt man sie, so bald sie nur geboren sind, auf den Bauch, hält sie die ersten 14 oder 20 Tage in dieser Stellung, und gewöhnet sie dadurch, sich in derselben zu halten; nachher legen sie sich nie auf eine andere Art nieder. Man gibt ihnen auch dann nur ein wenig Milch, damit sie sich gewöhnen, von Wenigem zu leben. Man beladet sie in dieser Lage mit einem ziemlich großen Gewichte, welches sie tragen lernen müssen, und welches man ihnen nur dann abnimmt, wann man ihnen eine noch schwerere Last auflegen will. An statt sie immerfort weiden, und, wann sie durstet, saufen zu lassen, fängt man an, ihre Mahlzeiten einzutheilen, läßt allmählich zwischen denselben eine

eine lange Zeit vergehen, und gibt ihnen auch immer etwas weniger Nahrung. Wenn sie ein wenig zu Kräften gekommen sind, übt man sie im Laufen, ermuntert sie dazu durch das Beyspiel der Pferde, und bringt es darin so weit, daß man sie eben so hurtig, und stärker im Aushalten macht. Wenn man sie hernach beladen will, beugen sie, auf den Zuruf ihres Führers, ihre Knie bis zur Erde. Wenn sie, dieses zu thun, sich weigern und etwa dabey brummen, schlägt man sie entweder mit einem Stocke, oder man zieht ihnen den Hals zur Erde, und alsdann knien sie gleichsam gezwungen, und nach ihrer Art seufzend, nieder, legen den Bauch auf den Erdboden, und bleiben in dieser Stellung so lange, bis sie beladen worden sind, und man ihnen befiehlt aufzustehen. Wenn sie fühlen, daß man ihnen eine gar zu schwere Last aufgelegt hat, geben sie es gemeiniglich durch Schnarchen, oder Kopfschütteln, zu erkennen, oder geben denen, welche sie überladen haben, sehr häufige Stöße mit dem Kopfe, und machen ein jämmerliches Geschrey. Alsdann sind sie auch nicht leicht auf irgend eine Art dazu zu bringen, daß sie aufstehen, bevor man ihnen nicht wieder so viel von der Bürde abgenommen hat, als billig ist.

Wenn die Mauren ihre Kamele mit Güte dazu bringen wollen, daß sie sich niederlegen, so sagen sie Orsch! sonst schlagen sie dieselben mit einer Spießruthe über die Knie, bis sie müde geworden sind; aber alte Kamele legen sich von selbst, besonders auf den gewöhnlichen Plätzen, nieder; daher sagt man von denen, die in einer Sache zur Gewohnheit gekommen sind: Sghimel iabrak fi Munda Sghimel, d. h. das Kamel legt sich selbst auf den Kamelplatz.

Von der anhaltenden Arbeit und dem Drucke, und dem vielen Kniebeugen der Kamele und Dromedare, haben Hr. Graf v. Buffon und andere Naturkundiger herleiten wollen, daß diese Thiere an der Brust und an den Knien so große Schwielen oder

Knollen haben. Allein, ähnliche finden sich bey Thieren, die nie Lasten tragen, und bey den amerikanischen Pacos entstehen sie doch nicht, ob gleich sie ebenfalls nach ihrer Größe zum Lasttragen gebraucht werden. Diese Höcker und Schwielen gehören vielmehr zu der natürlichen Bildung des Kameles, wie die Gefäß-Knorpel dem Affen eigen sind, und schon in manchen ungeborenen Thieren natürlich härtere Theile sich auszeichnen. Indessen können diese Theile von dem Drucke allerdings härter werden, ja bisweilen so gar in Entzündung und Vereiterung übergehen.

Man beladet die Kamele sehr häufig mit Salz; kommt alsdann etwas von dem Urine dieser Thiere daran, welches öfters geschieht, so verdirbt es, oder es wird dumm.

Sie werden bey einem Stricke entweder um den Kopf, oder um den Hals geleitet, oder man treibt sie auch los. Einige Reisebeschreiber melden daß, um sie zu lenken, ein Ring in die Haut der Nase gesteckt, und durch denselben der Zügel gezogen werde. Man hat keine Peitsche nöthig, um sie anzutreiben. Der bloße Zuruf ihrer Führer, und noch mehr das Singen, und der Klang eines Instrumentes, ist schon im Stande, sie zur Fortsetzung einer beschwerlichen Arbeit zu bewegen. Daher führen die Araber jederzeit, wenn sie mit ihren Kamelen durch lange Wüsten reisen, Pauken bey sich; die Perser aber binden ihnen zwei Schellen um die Beine, oder hängen ihnen eine Glocke an den Hals, damit sie durch einen lieblichen Klang aufgemuntert werden. Ihre Führer lösen sich einander im Singen ab; und wenn sie weiter, als gewöhnlich, reisen, und eine doppelte Tagereise thun wollen, geben sie ihnen nur Eine Ruhestunde; darauf fangen sie ihren Gesang wieder an, und bringen die Thiere wieder auf den Zug, so daß sie viele Stunden länger fort marschiren, und mit dem Singen wird

wird nicht eher aufgehört, als wenn völlig Halte gemacht werden soll. Alsdann hocken die Kamele wieder nieder, und fallen mit ihrer Last ganz eben zur Erde. Man nimmt ihnen hierauf ihre Bürde auf die Art ab, daß man die Stricke auflöst, und die Ballen von beyden Seiten abrutschen läßt. Sie bleiben so nieder gehockt auf dem Bauche liegen, und schlafen mitten zwischen ihren Packen ein. Diese bindet man den andern Morgen eben so geschwinde und leicht wieder zusammen, als man sie den vorigen Abend los gemacht hatte.

Die Türken haben kleine Kanonen, welche unsern Amusetten ähnlich, aber viel schwerer, sind. Diese hängen sie auf die Kamele, die Kanonen an die eine, die Lavette an die andere Seite. Die Kanonier sitzen oben darauf. Sie sollen auch mit diesen Kanonen, ohne sie herunter zu nehmen, schießen können; dieses Geschütz gebrauchen sie ins besondere gegen die Perser, und überall in Asien, in Gebirgen und Sandwüsten.

In Persien werden die besten Kamele aus dem königl. Kamel-Stalle, zum Sänste-Tragen des Königs ausgelesen. In dem Königreiche Loango in Afrika, ist eine gewisse Art von Reise-Sänften im Gebrauche, daran in 2 Stangen, vorn und hinten zwey Dromedare, auf deren jedem ein Slave sitzt, gelehrt werden.

Man gebraucht die Kamele auch zum Ziehen. Die Kalmücken fahren auf Wagen ihre Heiligthümer damit. Auf einigen canarischen Inseln spannt man ein Kamel vor den Pflug.

Bey schlechtem Wege in einer bergigen Waldung, gingen Hr. Wallas und seine Reisegefährten, fast bis an die Knie, in Schnee, Roth und Wasser, und doch konnten die frischen Pferde den leeren Wagen nur etwa 6 Werste fort bringen. Man spannte sie aus, und ließ ihnen Zeit, sich mit Birkenruthen zu erquicken. Gleichwohl würde die Gesellschaft nicht viel weiter mit denselben gekommen seyn,

wenn ihnen nicht gleich darauf die Buräten von Schackfa noor mit frischen Pferden, und sonderlich mit Kamelen, zu Hülfe gekommen wären. Letztere spannet man im Nothfalle zwischen die Zugstangen der Wagen, so, daß ein zusammen gerollter und zwischen die Stangen gebundener Fils zwischen den Hals und die Buckel zu liegen kommt, und statt des Joches dient. So zogen die Kamel die Reisenden zwar langsam, aber doch ohne vielen Aufenthalt durch den Morast, und die mit Schnee und Wasser überschwemmten Thäler. Nur einige Kamel sind so hartnäckig, daß sie an schweren Stellen nicht ziehen wollen, sondern sich auf die Knie legen, und mit den härtesten Schlägen, so wenig als mit dem durch die Nase gezogenen Stricke, wieder in Gang zu bringen sind, so, daß man sie also abwechseln muß.

Pallas Reisen, 3 Th. S. 187.

Die Afrikaner, und alle diejenigen, die gute Lastkamel haben wollen, wachsen sie, und lassen für 8 bis 10 Weibchen nur 1 Männchen. Die gelegten Kamel sind zwar nicht so stark, als die ungelegten, sie sind aber besser zu regieren, und thun zu allen Zeiten Dienste, da hingegen die andern nicht nur unlenkbarer, sondern auch, oben erwähnter Maßen, in der Brunstzeit beynahe wüthend sind. Man pflegt sich daher gemeinlich der verschnittenen Kamel zu den Reisen zu bedienen. Es gibt Orter, wo man auch die Weibchen verschneidet, damit sie besser arbeiten können. Man behauptet, daß sie von dieser Operation nicht schwächer, sondern stärker und fetter werden. Je fetter aber überhaupt die Kamel sind, desto mehr sind sie vermögend, schwere Arbeiten lange auszuhalten. Nach Dapper's Berichte richten die Mohren die Kamel zu allerley Künsten, z. B. zum Trommelschlagen, ab. In Braunschweig, wurde im Aug. 1721, ein redendes Kamel von einem Manne aus Bayern öffentlich für Geld gezeigt.

Nach dem Berichte des Hrn. D. Behrens in Braunschweig, im 21. Vers. der Bresl. Sammlung 10, auf das

Sommer

Sommer: Quartal 1722, S. 168, fgg. war dieses Kamel männliches Geschlechtes, und hatte nur Einen Höcker. Sein Meister versicherte, daß es 1800 $\mathcal{R}$ tragen könne. Der Höcker lag ganz zu einer Seite herunter, welches, der Erzählung des Meisters nach, von ungleicher Ladung, die dem Thiere in seiner Jugend aufgelegt worden war, herkommen sollte; und er konnte es zwar so beladen, daß der Hügel sich wieder in die Höhe richtete, allein alsdann konnte es, wegen der Ungewohnheit, nicht so viel tragen, als sonst. Am merkwürdigsten war bey demselben, daß es auf Befehl seines Meisters demselben verschiedene Worte mit starker, aber undeutlicher, Stimme nachsagte, und deren Schall zu imitiren sich bemühte. Diese Worte waren: Oui Monsieur, si si Signor, Belgrad, Oesterreich, Brabant, Antwerpen, Frankfurt, Venedig, ich bedanke mich, und andere mehr. Hr. Behrens, welcher es etliche Mal gesehen hat, hat bemerkt, daß es zu einer Zeit sich mehr bemühte, den Schall der Wörter heraus zu bringen, als zu einer andern. Dieses Kamel war 3 Jahre alt, und sein Meister hatte es im 2ten Jahre, bey Belgrad von den Türken, nebst noch 2 andern, welche älter waren, erhandelt. Er wollte anfänglich dasselbe durch Schwächen und Schläge zum Reden zwingen; da aber dieses nichts helfen wollte, fing er an, es auf das Maul zu schlagen, da es denn auch einen Laut von sich zu geben anfang. Der Meister versicherte, daß es im höchsten Grade rachgierig sey, und seinen eigenen Schwager vor etlichen Monathen in Zümpfen jämmerlich umgebracht hätte. Da derselbe es exerciren wollte, hätte es ihn zuerst bey dem Arme gefasset, worauf er es geschlagen, und es die übrigen Exercitia fort machen lassen; als es ihm aber hätte solien einen Fuß geben, hätte es ihn bey dem Kopfe gefasset und ihm den Kopf zerbissen, darauf ihn zur Erde geworfen, und mit dem ganzen Leibe sich auf ihn gewälzt, und ihn vollends erdrückt.

Der König in Maroko hat, wie Hr. Höst meldet, einige böse Kamel, welche abgerichtet sind, Menschen umzubringen, und die einen solchen Unglücklichen mit den Zähnen fassen, ihn hoch in die Luft werfen, und hernach mit den Knien zerquetschen.

Ehemahls gebrauchte man von dem Kamele das Fleisch, das Fett, das Gehirn, die Galle, die Milch, das Blut, den Urin und den Koth, in verschiedenen Zufällen als Medicin. Die Perser bedienen sich noch jetzt des Fettes aus dem Höcker, der Galle, der zu Asche gebrannten Haare, des Urins, der getrockneten und zu Pulver geriebenen Lungen, des Koths, und des Gehirnes desselben, in der Medicin.

Daß das Kamel zu der Erfindung des Kaffees Anlaß gegeben haben solle, s. Th. XXXII, S. 107.

Das peruanische Kamel, *Camelus dorso laeui, topho pectorali L. Camelus Peruanus, le Chameau du Perou Briss.* ein amerikanisches vierfüßiges Thier, dem die Spanier den Nahmen Lama, welcher auch Lhama und Glama geschrieben wird, gegeben haben, und welches sowohl Hr. v. Linné, als auch Hr. Klein, unter die Kamele rechnet. Von verschiedenen ältern Schriftstellern wird es für eine besondere Gattung von Schafen gehalten, und gemeiniglich das peruanische Schaf, *Ovis Peruana*, genannt, weil Peru sein eigentliches Vaterland seyn soll. Sonst führt es im Deutschen auch den Nahmen Erd-Schaf, und peruanisches Schaf-Kamel; doch ist die Aehnlichkeit, die es mit den Schafen und Kamelen hat, sehr geringe. Den Schafen gleicht es in Ansehung der Wolle, und den Kamelen in Ansehung des langen Halses. Es war ehemahls fast das einzige Hausthier der Amerikaner, welche Peru, Mexiko und Chili bewohnen. In der letztern Gegend wird es Sueque genannt; daher es einige Reisebeschreiber unter dem Nahmen Chille-Sueque, d. i. Sueque von Chili, anführen. Gesner gedenkt desselben unter der Benennung *Allocamelus*, und Matthioli unter dem Nahmen *Elaphocamelus* (Hirsch-Kamel).

Nach

Nach Gregor's von Bolivar Berichte, ist die Geburtsgegend und das wahre Vaterland dieses Thieres, Peru. Man führt es zwar auch in andern Provinzen, wie z. B. nach Neu-Spanien; allein, dieses geschieht mehr der Neugier als des Nutzens wegen. Hingegen so weit als Peru geht, von Potosi bis nach Caracas, sind diese Thiere überaus häufig, und sind auch dort höchst nothwendig. Sie allein machen den ganzen Reichtum der Indianer aus, und vermehren der Spanier ihren nicht wenig.

Das peruanische Kamel hat, in Vergleichung mit seinem Körper, einen kleinen, aber wohl gebildeten Kopf, welcher einiger Maßen dem Kopfe eines Pferdes gleicht. Die Augen sind groß, die Schnauze etwas länglich, und die dicke Oberleiste, wie bey dem Hasen, in der Mitte gespalten. Durch diese Spalte läßt das Thier seinen Speichel auf 10 Schritt weit gegen diejenigen fliegen, die es beleidigen. In dem Ober-Kinnbacken hat es keine Schneide- oder Hunds-Zähne. Die Füße sind gespalten, wie bey den Schafen, aber nach hinten zu oben mit einem Sporne besetzt, welcher diesen Thieren dazu dient, daß sie sich damit auf den Felsen und Bergen anhalten können. Die Länge des ganzen Thieres, Hals und Kopf mit gerechnet, beträgt ungefähr 5 bis 6 und seine Höhe 4 Fuß. Der Hals allein, welcher bey dem Ausgange aus dem Leibe nach unten eingebogen ist, ist beynahe 3 F. lang. Die vorwärts gerichteten Ohren sind 4 Zoll lang. Der gerade, dünne Schwanz, welcher ein wenig aufwärts gekrümmt ist, hält nicht viel über 8 Zoll. Es trägt Wolle, die auf dem Rücken, auf dem Kreuze und am Schwanze kurz, an den Seiten aber und unter dem Bauche überaus lang ist. Uebrigens unterscheiden sich diese Thiere, in Ansehung der Farbe, in weiße, schwarze, und geprenkelte. Ihr Mist gleicht dem Auswurfe der Ziegen. Das männliche Thier hat

hat ein dünnes und gekrümmtes Zeugungsglied, daher es auch hinter sich harnet. Es ist überaus geil, und geachtet es viel Mühe kostet, sich zu begatten. Das Weibchen hat einen sehr kleinen Eingang zu den Geburtstheilen; es legt sich nieder, um in dieser Stellung das Männchen zu erwarten, und ruft es durch Seuffzen zu sich; es vergehen aber allemahl einige Stunden und bisweilen ein ganzer Tag, ehe sie zum Genusse kommen können, und während dieser ganzen Zeit geschieht nichts, als daß sie ächzen, stöhnen, und vornehmlich sich einander bespeyen; und da sie durch diese lange Vorspiele, mehr als durch die Sache selbst, abgemattet werden, so kommt man ihnen, wie den türkischen und arabischen Kamelen, mit der Hand zu Hülfe, und hilft ihnen zurecht, damit sie fertig werden. Sie zeugen gemeiniglich nur ein einziges, selten zwei Junge, auf ein Mal. Die Mutter hat auch nur 2 Zitzen, und das Junge läuft ihr von dem Augenblicke an, da es geboren ist, nach.

In Süd-Amerika nutzt man sie hauptsächlich als Lastthiere. In Peru tragen sie alle Waaren des Landes von einem Orte zum andern. Ihre gewöhnliche Ladung ist 150 Pfund, und die stärksten tragen gegen drittehalb hundert Pfund. Sie thun in Gegenden, wo alle andere Thiere nicht fortkommen können, sehr weite Reisen. Sie gehen ziemlich langsam, und legen des Tages nur 4 bis 5 Meilen zurück. Ihr Gang ist bedächtig und gesetzt, und ihr Schritt sicher. Sie steigen die schroffesten Klüfte hinab, und klimmen über die steilsten Felsen, wo selbst die Menschen ihnen nicht folgen können. Gewöhnlich wandern sie 4 bis 5 Tage in einem Zuge fort; darauf verlangen sie Ruhe, und nehmen sich selbst eine Rastzeit von 24 bis 30 Stunden, ehe sie sich wieder auf den Weg machen. Man bedient sich ihrer in großer Menge zum Transporte der reichen Silbererze, die aus den Gruben von Po-

totosi kommen; und Bolivar meldet, daß man zu seiner Zeit 300,000 Thiere auf diese Art gebraucht habe.

Ihr Wachsthum ist ziemlich schnell, und ihr Leben von kurzer Dauer. In dem dritten Jahre sind sie schon zur Zeugung geschickt; nach dem zwölften nehmen ihre Kräfte wieder ab, und im funfzehnten sind sie gemeiniglich völlig abgenutzt. Ihr Naturell scheint nach dem Naturelle der Amerikaner eingerichtet zu seyn; sie sind sanftmüthig und phlegmatisch, und thun alles mit Bedacht und Ueberlegung. Wenn sie reisen, und eine kleine Weile Halte machen wollen, beugen sie die Knie mit der größten Vorsicht, und senken den Leib auf eine so geschickte Weise, daß ihre Ladung weder fallen noch sich verrücken kann. So bald sie wieder das Pfeifen ihres Führers hören, stehen sie mit gleicher Behutsamkeit auf, und treten ihren Weg von neuem an. Sie grasen unterwegs im Gehen und überall, wo sie etwas Grünes finden; des Nachts aber streifen sie niemals, wenn sie gleich den Tag über gefaslet hätten, sondern wenden diese Zeit zum Wiederkäuen an. Sie schlafen, die Brust gegen die Erde gestemmt und die Beine unter den Bauch gebogen, und in dieser Lage verrichten sie auch das Wiederkäuen. Wenn man sie übertreibt oder überladet, und sie einmahl unter der Last niederfallen, so ist kein Mittel, sie zum Aufstehen zu bringen; das Schlagen ist vergebens; das Letzte was man noch thun kann, ist, daß man ihnen die Hoden zusammen kneipet, und oft ist auch dieses ohne Wirkung; sie bleiben hartnäckig auf der Stelle, wo sie gefallen sind, liegen, und wenn man nicht aufhört sie zu mißhandeln, so bringen sie sich selbst um, indem sie ihren Kopf von einer Seite zur andern gegen die Erde schlagen. Sie wehren sich weder mit den Füßen noch mit den Zähnen, und haben gleichsam keine andere Waffen, als die ihnen der

Un-

Unmuth gibt. Sie geifern, bereits erwänter Maßen, denen, die ihnen übel begegnen, ins Angesicht; und man versichert, daß dieser Geifer, den sie im Zorne fliegen lassen, so scharf und beissend sey, daß er auf der Haut so gar Blasen ziehe.

Diese Thiere sind in der Gegend, wo sie sich aufhalten, höchst nützlich und nöthig, und kosten weder Unterhalt noch Futter. Da sie gespaltene Klauen haben, so dürfen sie nicht beschlagen werden; und die dicke Wolle, womit sie bedeckt sind, macht es unnöthig, ihnen Saumsättel aufzulegen. Sie leben ohne Korn, ohne Hafer und Heu; sie begnügen sich an dem grünen Futter, welches sie sich selbst suchen, und genießen nur wenig auf ein Mahl. In Ansehung des Laufens sind sie noch mäßiger. Sie tranken sich gemeinlich mit ihrem eigenen Speichel, welcher bey diesen Thieren weit häufiger, als bey andern, zu fließen pflegt.

Das Fleisch von den jungen Thieren dieser Art, ist sehr schmackhaft, das Fleisch der alten aber ist überaus hart. Ihre sehr feine Haare werden, wie die Haare des türkischen und arabischen Kameles, verarbeitet. Man zieht, sowohl in Ansehung des Fleisches, als auch der Wolle, die zahmen Thiere den wilden vor.

Das wilde peruanische Kamel, Guanaco, Guanaco, oder Guanacu, ist stärker, munterer, und leichter auf den Beinen, als das zahme. Es flieht wie ein Hirsch, und klettert, wie eine Gemse, über die steilsten Felsen; seine Wolle ist nicht so lang, als an dem zahmen, und durchaus von rothfahler Farbe. Ungeachtet diese Thiere in völliger Freyheit leben, so gesellen sie sich doch rudelweise zusammen, und es finden sich bisweilen 2 bis 300 bey einander. Wenn sie jemand gewahr werden, sehen sie ihn starr an, ohne anfänglich so wenig Furcht als Wohlgefallen blicken

zu

zu lassen; alsdann blasen sie die Nasenlöcher auf, und wiehern, beynähe wie die Pferde, und endlich nehmen sie alle mit einander die Flucht nach den Gipfeln der Berge. Sie suchen vorzüglich die Nordseite und die kältere Gegend. So häufig, muthig und frisch, als sie auf den Sierras, den höchsten Gegenden der Cordeliere (*), sind, so selten und abgemärgelt sind sie hingegen auf den Llanos, die den niedrigsten Theil dieses Gebirges ausmachen. Man jaget diese wilde Kamele um ihres Felles willen. Die Hunde haben große Mühe ihnen nachzukommen; und so bald man ihnen Zeit läßt, ihre Felsen zu erreichen, sind Jäger und Hunde nicht mehr vermögend sie zu verfolgen. Sie scheinen sich nicht weniger vor der schweren, als vor der heißen Luft zu scheuen. Man trifft sie niemals in niedrigen Gegenden an; und da die Kette der Cordeliere, die in Peru über 3000 Toisen über der Meeresfläche erhaben ist, durch Chili, und bis an die magellanischen Länder, fast in gleicher Höhe fort geht, so findet man auch daselbst wilde Kamele in großer Menge, da hingegen auf der Seite von Neu-Spanien, wo diese Kette von Bergen sich merklich senkt, keine weiter gefunden werden, sondern man sieht dort bloß zahme Thiere dieser Art, welche man mit Fleiß dahin bringt.

Einige Patagonen tragen dasjenige, was die Spanier Puncho genannt haben, nämlich ein vier-eckiges, aus dem weichen Haare des Guanaco verfertigtes Stück Tuch, in welches ein Loch für den Kopf eingeschnitten ist; der Rest desselben hängt alsdann vom Halse rings um den Leib bis auf die Knie herab.

Aus

(*) Die Cordeliere, heißt eine lange Reihe von Gebirgen im südlichen America, welche die höchsten auf der ganzen Erde sind.

Aus den Fellen dieses Thieres machen sich die Patagonen Kleidungen. Sie nähen dieselben in großen Stücken zusammen, die ungefähr 6 F. lang und 5 F. breit sind; diese wickeln sie mit der rauhen Seite um den Leib, und befestigen sie alsdann mit einem Gürtel.

Aus der Haut bereiten die Indianer mit Talg ein Leder, welches sie zu Schuhsohlen verarbeiten, die sich aber, weil sie nicht gegärbt sind, bey Regenwetter auflösen. Die Spanier machen allerley Pferdegeschirre daraus.

Das chilische Schaf-Kamel, in seiner Heimath Paco, oder Pacos, oder Alpaque, genannt, Ovis Peruana, alia species ab incolis Pacos dicta *Hernand.* Ovis Peruana, Paco dicta *Marcgr.* *Camelus* *tophis nullis, corpore lanato L.* ist ein vierfüßiges Thier in Amerika, welches von Linné unter die Kamelae gesetzt ist. Es hat einen langen Hals, wie ein Kamel, ob gleich keinen Höcker, und statt der Haare eine sehr feine, lange Wolle. Die wilden Thiere dieser Art, werden Vicunna, oder Vicunha, Fr. *Vicogne*, oder *Vigogne*, und ihre Wolle *Vigogne-Wolle*, genannt.

Diese Kamelae sind in Ansehung der vorher beschriebenen, eine Nebenart, fast wie der Esel in Ansehung des Pferdes. Sie kommen mit jenen größten Theils überein, nur sind sie kleiner. Sie sind öfters ganz schwarz, und bisweilen brunn, mit salben Schattierungen. Man findet sie, wie die vorhergehenden, nirgends als auf der Cordeliere. Sie haben beyde einerley Naturell, beynahe gleiche Sitten, und einerley Temperament. Es scheint indessen, da die Wolle des Paco weit länger und dicker ist, als die Wolle des Lama, daß es sich noch weniger vor der Kälte scheue. Der Paco hält sich auch wirklich am liebsten im Schnee,
auf

auf dem Eise, und in den Gegenden des strengsten Frostes, auf, und wird insonderheit nach der magellanischen Meerenge zu, sehr häufig gefunden. Man gebraucht ihn, so wie den Lama, zum Lasttragen; weil er aber kleiner und schwächer ist, so trägt er nur 60 bis 70 Pfund. Er bekommt auch noch öfter den Einfall, daß er stätig wird; und wenn er sich einmahl mit seiner Ladung nieder gelegt hat, würde er sich eher in Stücke zerhauen lassen, als aufstehen. Die Milch dieser Thiere haben die Indianer niemahls genützt, weil sie nicht mehr haben, als eben für ihre Jungen hinreicht. Siehe auch *Alpaque*, im 1 Th. S. 583, wo aber unrichtig *Alpague* steht.

Die wilden Pacos, oder die Vigognen, kommen auch, der Figur nach, mit den Lamas überein; sie sind nur kleiner, haben kürzere Beine, und ein dickeres Maul. Ihre Wolle hat die Farbe trockner Rosen, welche aber ein wenig in das Helle fällt. Sie wohnen und weiden auf den höchsten Gebirgen. Sie gehen rudelweise, und laufen sehr geschwinde. Sie sind furchtsam, und so bald sie jemand sehen, fliehen sie und jagen ihre Jungen vor sich her. Die alten Könige von Peru hatten die Jagd derselben scharf verbotten, weil sie sich nicht stark vermehren; und heutiges Tages sind sie auch lange so häufig nicht mehr, als sie damahls waren, da die Spanier erst ankamen. Die Art, wie man sie fängt, ist ein Beweis ihrer großen Furchtsamkeit, oder Schwachheit. Es thut sich ein Haufen Leute zusammen, um sie zu jagen und durch enge Wege zu treiben, wo man, bey dem Ausgange, in einer Höhe von 3 bis 4 Schuh, Stricke vorgezogen hat, längst welchen man Lappchen von Leinwand oder Tuch spielen läßt. Die Vigognen werden, wenn sie vor diesen Auswegen ankommen, durch das Flattern der von dem Winde bewegten Lappchen in solche Furcht gesetzt, daß sie es nicht wagen hin-
Oef. Enc. XXXIII Th. C über

über zu springen, sondern in einen Haufen zusammen rennen, und stehen bleiben, so daß man sie alsdann mit leichter Mühe in großer Menge tödten kann. Bisweilen aber finden sich in dem Rudel dieser Thiere, einige wilde Lamas, oder Guanacos; und diese, da sie höher von Leibe und nicht so furchtsam, als die Vigognen, sind, setzen über das Garn weg, und so bald diese den Anfang gemacht haben, springen die Vigognen nach, und entwischen den Jägern.

Das Fleisch des Vigogne wird in Süd-Amerika gegessen, schmeckt aber nicht so gut, als das Guanaco-Fleisch. Man sucht dieses Thier bloß seines Felles und seiner Wolle wegen, und um des Bezoars willen, welcher sich bey ihm erzeugt. Das Wichtigste ist seine Wolle, die eine braune oder aschgraue, manchmal mit weißen Flecken untermischte Farbe hat, und welche man spanisch Lana Vicunna, d. i. Vicunna, oder Vigogne-Wolle, nennt. Man verfertiget aus derselben sehr schöne Handschuhe, Strümpfe, Hüte, Tapeten, Decken, u. d. gl. Diese einzige Waare macht einen Handels-Zweig des spanischen West-Indiens aus. Der canadische Biber, das kalmlückische Schaf, die syrische Ziege, liefern kein schöneres Haar. Die Vigogne-Wolle ist mit der Seide in gleichem Preise. Der große Gewinn, den man davon zieht, bewog ehemals die Spanier zu dem wiederholten Versuche, sie in Europa zu naturalisiren; sie führten dieselben in Spanien ein um sie daselbst anzuziehen, damit deren Wolle gemeiner werden, und folglich nicht so theuer fallen sollte, wenn nämlich die Transport-Kosten erspartet, und die Gefahr zur See vermieden würde; es wollte aber solches niemals gelingen, sondern diese Thiere sind entweder aus Mangel des ihnen zuträglichen Futters, oder weil sie die Lust und Witterung nicht haben vertragen können, allemahl gestorben. Indessen könnten, wie Hr. Graf von

von Buffon behauptet, diese Thiere, welche noch schätzbarer, als die Lamas, sind, auf den europäischen Gebirgen, und vornehmlich auf den Pyrenäen, gar wohl fort kommen. „Diejenigen,“ sagt er: „welche ihre Einführung in Spanien veranstalteten, haben aus der Acht gelassen, daß sie selbst in Peru bloß in der kalten Gegend, d. i. auf den höchsten Gipfeln der Gebirge leben; sie haben aus der Acht gelassen, daß sie niemals in niedrigen Gegenden gefunden werden, und daß sie in den heißen Ländern sterben; daß sie hingegen noch heutiges Tages in denen Ländern, die an die magellanische Meerenge stoßen, sehr häufig sind, wo doch die Kälte weit größer, als in unserm südlichen Europa ist, und daß man sie folglich, wenn man sie erhalten wollte, nicht in Spanien, sondern in Scotland, oder in Norwegen, und noch sicherer am Fuße der Pyrenäen oder der Alpen hätte aussetzen müssen, wo sie hätten weiter klettern, und die ihnen zuträgliche Gegend erreichen können.“

In den ersten Jahren nach der Entdeckung von Peru, war es verböthen, diese Waare in fremde Länder zu verführen; nach der Zeit aber ist der Handel mit derselben, gegen Erlegung eines ansehnlichen Ausfuhr-Zolles, erlaubt worden; welcher Zoll aber dem Könige von Spanien nicht viel einträgt, wegen der Unterschleife, welche dabey begangen werden, indem ein großer Theil von dieser Wolle in Matrasen, wie gemeine Wolle, ausgeführt wird, daß also, ungeachtet dieselbe in Menge ausgeht, nur wenig davon angegeben und verzollet wird.

Man hat davon dreierley Sorten, nämlich: die feine, die so genannte Carmeline oder Bastarde, Fr. Bâtarde, und die Klumpen-Wolle, Fr. Pelorage, welche letztere deswegen so genannt wird, weil sie in Klumpen (Pelotes) heraus kommt. Alle diese drey Sorten, deren letztere aber nicht geachtet wird, werden

den in Spanien zu verschiedenen Wollenzeug-Manufacturen verbraucht. In Frankreich hingegen ist es verboten, sie in den Tuch-Manufacturen mit zu gebrauchen, weil sie daselbst eigentlich nur zur Verfertigung gewisser Hüte bestimmt ist, die man daher Wigogne-Hüte nennet; zu welchen sie aber ebenfalls nicht allein gebraucht werden kann, sondern allemahl entweder mit Kaninchen- oder Kaninchen- und Hasen-Haaren vermischt werden muß; s. Th. XXVII, S. 53.

In Süd-Amerika liefern alle Thiere, welche ihren Aufenthalt auf den Gebirgen unter dem brennenden Himmelsstriche haben, Bezoarsteine, welche zum Unterschiede der orientalischen, welche in Thieren, die von Grase leben, und die hohen Gebirge von Asia und Afrika bewohnen, gefunden werden, occidentalische heißen, aber jenen an Eigenschaft und Wirkung nichts nachgeben. Insonderheit liefern die Wigognen sehr viele. Die Guanacos sind auch damit versehen. Man findet sie ebenfalls in den Hirschen und Rehen auf den neu-spanischen Gebirgen. Die Lamas und Pacos, wo sie nicht Guanacos und Wigognen, d. i. im Stande der Frenheit, sind, liefern keinen guten Bezoar. Derjenige, der sich bey ihnen im Stande ihrer Dienstbarkeit erzeugt, ist klein, schwarz, und ohne Kraft. Der beste hat eine dunkelgrüne Farbe, und kommt gemeiniglich von den Wigognen, besonders von denen, welche die höchsten Gegenden der Gebirge bewohnen, und gemeiniglich im Schnee ihre Weide suchen. So wohl die Weibchen, als auch die Männchen von diesen Berg-Wigognen bringen dergleichen hervor; und diese peruanische Bezoarsteine haben den nächsten Rang nach den orientalischen, und werden weit höher geschätzt, als die Bezoarsteine aus Neu-Spanien, die von Hirschen kommen, und unter allen

allen die wenigsten Kräfte besitzen. Siehe Th. IV, S. 381, f.

* * *

Figürlich nennt man Kamel, L. Machina tractoria navium, Fr. Chameau, eine in Holland gebräuchliche Maschine, Kriegs- oder andere schwer beladene Schiffe in die Höhe zu heben, und über Untiefen, (d. i. über Denter, welche wegen des seichten Wassers nicht schiffbar sind,) insonderheit von Amsterdam über die seichten Stellen des Pampus auf die Süder-See, wegzubringen. Man nennt diese Maschine vielleicht deswegen Kamel, weil sie eine sehr ungeschickte Gestalt, und eine große Gewalt hat. Sie wird auch das Wasser-Schiff, Holl. Water-Schep, genannt.

In der Süd-See vor der Mündung des Y (*), ungefähr 6 Meilen von Amsterdam, liegen an beiden Seiten Sandbänke, und zwischen diesen ist eine Durchfahrt, die het Pampus (**) genannt wird, befindlich. Diese ist für kleine Schiffe tief genug, nicht aber für große und schwer beladene. Deswegen erhalten die ausgehenden, dicht vor der Stadt, nur einen kleinen Theil ihrer Ladung, den übrigen aber erst jenseit des Pampus, eben da, wo die ankommenden Schiffe größten Theils entlastet werden müssen. Dieses geschieht, indem die Waaren in kleinen Fahrzeugen, welche man Lichter nennet, geladen, und in diesen zur Stadt nach den Waarenhäusern der Kaufleute gebracht werden, worauf alsdann das große Schiff

C 3

von

(*) Das Y (welches Wy ausgesprochen wird,) ist ein großer schmaler Meerbusen der Süd-See, welcher die Provinz Holland von Westen gegen Osten in Süd- und Nord-Holland, oder in Holland und West-Friesland, theilet.

(**) Het Pampus ist eine Sandbank, welche quer vor der Mündung des Y liegt. Man versteht aber insgemein den tiefern Canal darunter, welcher mitten durch die Bank geht, und durch welchen die Schiffe fahren müssen.

von kleinern Fahrzeugen, oder so genannten Kamelen, woran es mit Tauen befestigt ist, weiter fortgebracht wird.

Ungeachtet man bereits in der Mitte des 16ten Jahrhunderts, durch das Verboth, Ballast auf den Pampus zu werfen, die weitere Versendung dieser Durchfahrt zu verhüten gesucht hat (*): so hat das Uebel doch aus andern Ursachen dermaßen zugenommen, daß dadurch dem Handel immer größere Unbequemlichkeiten entstanden sind, und Kriegsschiffen und andern tief gehenden Schiffen es längst unmöglich geworden ist, über diese Untiefen weg zu gehen. Um das J. 1672 kannte man dazu kein anderes Hülfsmittel, als daß man große, mit Wasser angefüllte Kisten unter den Schiffen befestigte, und solche nachher auspumpte, worauf sie das Schiff dergestalt erhoben, daß die Durchfahrt möglich wurde. Auf diese höchst beschwerliche Weise brachten die Holländer in dem genannten Jahre ihre zahlreiche Flotte in See (**). Aber wenige Zeit hernach hat diese Einrichtung die Erfindung der Kamele veranlaßt, durch welche diese Arbeit sehr erleichtert wird. Diese Kamele sind länglich runde und flache, inwendig hohle Fahrzeuge, so, daß sie mit Wasser angefüllt werden können. Man kann sie ungefähr mit den kupfernen länglich runden Wärmflaschen, in welche man im Winter heißes Wasser gießt, vergleichen. Es sind zwei Halbschiffe, welche dergestalt gebauet sind, daß sie unter Wasser an dem Bauche des großen Schiffes anschließen können. Sig. 1796 ^{a)} ist ein Theil von vorn, wo es an das Schiff appliciret wird, und Sig. 1796 ^{b)} von hinten, zu sehen. Jedes Kamel hat oben auf dem Verdecke viele

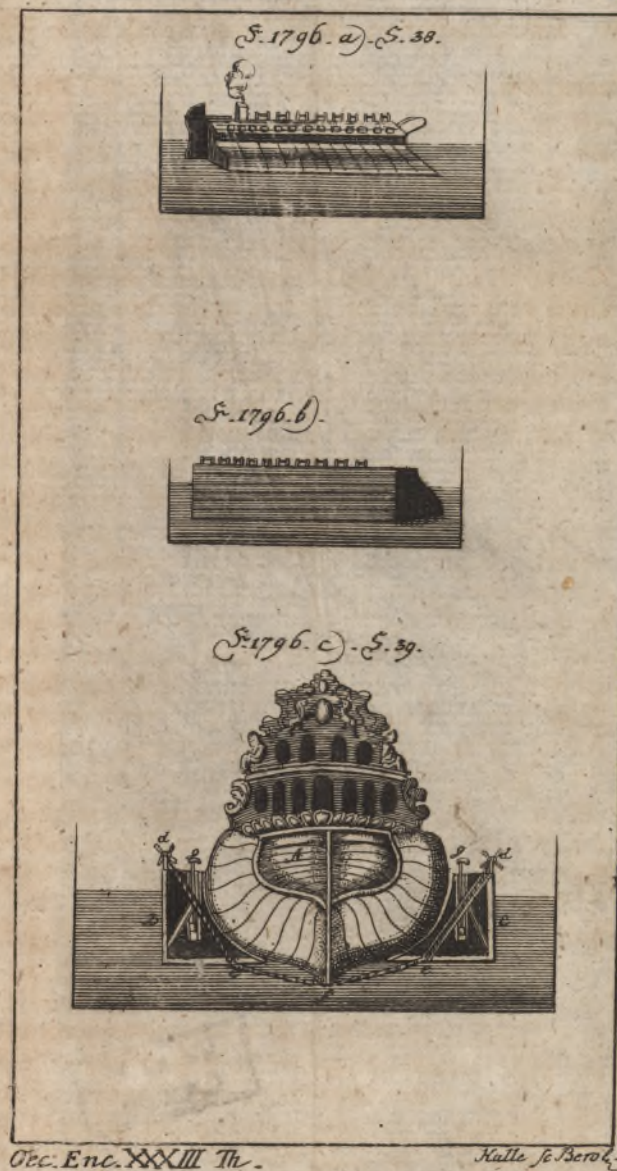
(*) Amsterdam in zyne opkomst, aanwas, geschiedenissen, beschreeven door Jan Wagenaar, Amst. 1760, S. I. p. 258.

(**) Le Long Koophandel van Amsterdam, I. p. 14.

viele horizontale Kreuz-Haspel, von welchen Tane in Röhren durch das eine Halbschiff, unter das große Schiff weg, und in den Röhren des andern Halbschiffes wieder zu dessen Kreuz-Haspeln hinauf gehen. Zum Gebrauche läßt man beyde durch eine untere Oeffnung, so weit nöthig ist, voll Wasser laufen, und alle Tane werden von den Haspeln los gelassen; alsdann wird das große Schiff dazwischen geführt, worauf starke Balken durch die Stückpforten gelegt werden, die mit dem andern Ende auf den Kamelen ruhen. Nachdem die Tane so fest angezogen sind, daß sie das große Schiff fassen, wird das Wasser in den Kasten oder Kamelen theils durch andere Oeffnungen heraus gelassen, theils heraus gepumpt. Indem diese dadurch natürlicher Weise leichter werden, werden sie von der See in die Höhe gehoben, und nehmen zugleich das große Schiff, woran sie befestigt worden sind, auch mit in die Höhe. Alsdann fährt der Schiffer damit so weit, als es der Tiefe wegen nöthig ist, und solcher Gestalt bringen die Kamele das Schiff durch den Zerel. Sig. 1796 ^{c)} stellt im Profil vor, wie das Schiff zwischen dem Kamele ruhet, und wie die Tane oder Seile gehen.

A, das große Schiff. B, C, die beyden Stücke oder Halbschiffe des Kameles. d, d, die Kreuz-Haspel. e, e, die Röhren, durch welche das Tau geht. g, die Pumpe, vermittelst welcher das Wasser wieder ausgepumpt wird. eke, wie das Tau von einem Kamele zu dem andern gezogen ist.

Ein solches Halbschiff hat gemeinlich eine Länge von 127 Fuß; die Breite ist an dem einen Ende von 22, und an dem andern von 13 Fuß. Inwendig ist der Raum in verschiedene Kammern abgetheilt, um das ganze Gebäude bey Einlassung des Wassers im Gleichgewichte erhalten zu können. Ein ostindisches Schiff, welches 15 F. tief geht, kann durch Hülfe



dieser Kamele bis auf 11 Fuß, und so gar das schwerste Kriegsschiff von 90 bis 100 Kanonen so sehr erhoben werden, daß beyde über alle Untiefen der Süd-See ungehindert weg gehen. Ja, es könnte vermittelt dieser Maschinen, wegen der Stärke, die ihnen der Druck des Wassers gibt, eine ganze Stadt heraus gezogen werden.

Die Holländer bedienen sich auf diese Art, dieser Maschinen auch anderswo zum größten Nutzen. In dem Hafen vor Dendermonde war in desselben Einfahrt auf der Dender ein Schiff versunken; der Mast-Baum ragte noch ein wenig hervor, und hinderte die Fahrt sehr. Die Schiffer legten aber sogleich, auf die angezeigte Weise, zwey Kamele an, und hoben ihn nach und nach heraus. Die Dendermonder wollten bey dieser Gelegenheit einen andern Baum, welcher aus ihrem Hafen hervor ragte, 2 F. im Durchmesser hatte, und ihnen im Wege war, mittelst dieser Maschine heraus ziehen; dieser starke Baum brach aber an dem Orte, wo sie ihn an die Kamele angebunden hatten, entzwen, vermuthlich weil die Kamele nicht gleich stark gehoben hatten.

15 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1770, Col. 236.

Für den Erfinder der Kamele gibt Leupold den Cornelius Meyer an, worin ihm ein Mitarbeiter an der deutschen Encyclopädie (*) gefolgt ist. Dieser Meyer war ein holländischer Wasser-Baummeister, und wurde in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts von der päpstlichen Kammer nach Italien gerufen, die Elber zu reinigen und schiffbar zu machen. Einige seiner Vorschläge sind wirklich ausgeführt worden, aber die meisten und wichtigsten wurden, vornehmlich wegen Eifersucht der Italiäner, nicht genutzt. Um sich zu rechtfertigen, und zu verhüten, daß nicht Andere seine Erfindungen für die andern ausgeben möchten, beschrieb er sie in einem mit vielen schönen Zeichnungen gezierten Werke, u. d. T. *L'arte di restituire*

à Roma

(*) Im IV Th. S. 215.

à Roma la tralasciata navigazione del suo Teuere, dell' Ingegniero Cornelio Meyer, in Roma, 1683, f. In diesem kommt wirklich ein Vorschlag, große Schiffe über Untiefen zu führen, vor, der den Kamelen sehr ähnlich ist. Es soll nämlich ein Fahrzeug, welches dergestalt gebauet ist, daß das Schiff mit seinem Untertheile darin, wie in ein Futteral, passer, unter dasselbe gebracht, und dieses dadurch gehoben werden. Allein, ungeachtet dieser Vorschlag, aus eben den Gründen, welche die Kamele möglich machen, hergeleitet ist, so ist er doch von diesen dadurch unterschleiden, daß dieses Fahrzeug oder Futteral, wie es Meyer selbst nennet, aus Einem Stücke besteht, und nur in einer Schleppe oder Docke mit Hilfe vieler Schrauben unter das Schiff gebracht werden kann; denn Pumpen hat Meyer bey seinem Unterschliffe, wenn ich es so nennen darf, nicht angebracht. Man muß demnach gestehen, daß dieser Vorschlag noch mehr kostbare Vorrichtungen, als die Kamele, erfordert, und von viel eingeschränktem Gebrauche ist. Auch liest man nicht, daß er jemahls versucht oder ausgeführt worden sey; vielmehr beweiset diese Nachricht, daß damahls, als Meyer schrieb, nämlich kurz vor dem J. 1683, die Kamele noch nicht erfunden gewesen seyn, denn sonst würde er sie wohl gekannt und angeführt haben.

Mit weit mehr Wahrscheinlichkeit schreiben die Holländer fast einmüthig die Erfindung der Kamele einem Bürger von Amsterdam, Rahmens Meeuves Meindertszoon Bakker, zu. Einige geben das Jahr 1688, Andere 1690, an. Man hat noch ein Zeugniß, welches Bakker im J. 1692 ausgestellt hat, worin er versichert, daß er im Junius das Kriegsschiff de Maagt van Enckhuysen genannt, welches 156 Fuß lang gewesen, in einer Zeit von 24 Stunden, bey gewöhnlichem Wasser, mit Hilfe zweyer Kamele, von Enckhuysen hooft, bis dahin, wo hinlängliche Tiefe gewesen, gebracht habe, und daß dieses noch viel geschwinde möglich gewesen wäre, wenn nicht eine gänzliche Windstille geherrscht hätte (*). Im J. 1693 hat er mit seinen Kamelen das Schiff de Unie genannt, 6 F. erhoben und weg gebracht.

E 5

In

(*) De Koophandel van Amsterdam, I. p. 14 — 16.

In neuern Zeiten hat man diese holländische Erfindung auch in andern Ländern genutzt. So können z. B. die an der Neva erbaueten Kriegsschiffe nicht auf die Reede gehen, weil der Stroh in dem Ausflusse viele seichte Stellen hat, auf welche so gar das Lübecker Kauffahrden Schiff, worauf Hr. Prof. Beckmann 1763 dahin kam, anließ. Man braucht deswegen auch dort Kamele, deren man mehrere von verschiedener Größe hat. Hr. Bernoulli (*) sah dort eines, welches 217 F. lang, und dessen jede Hälfte 36 F. breit war. Auch Venedig hat ebenfalls Kamele (**).

Da die Länge, Breite und übrigen Maße der Kamele, nach der Bauart des Schiffes, welches sie tragen sollen, eingerichtet seyn müssen, und mithin eigentlich jedes Charter von Schiffen ein Par eigene Kamele haben müßte, und überdem noch nöthig wäre, daß alle Schiffe von Einem Caliber, unter Wasser wenigstens genau nach einerley Modell gebauet würden, auch die Hebung der Schiffe durch Kamele noch andern Schwierigkeiten, wegen Befestigung der Schiffe an denselben u. unterworfen ist: so werden sie heut zu Tage wenig mehr gebraucht, so sinnreich auch übrigens die Erfindung derselben ist. Hiernächst ist auch leicht zu vermuthen, daß so große und schwere Gebäude, als die Kriegsschiffe sind, eine solche gewaltsame Erhebung nicht ohne Nachtheil ertragen können. Ein sicherer Beweis ist der bekannte Umstand, daß in einem Schiffe, welches von Kamelen getragen worden ist, die Stückpforten so sehr verrentet sind, daß sie nicht mehr genau schließen (**).

Hrn. Prof. Beckmann Beyträge zur Gesch. der Erfindungen, 4 St. Th. 1782, 8. S. 548, 599.

(*) Bernoulli Reisen 2c. Th. 5, S. 23.

(**) Wright Reise, in der Uebersetz. von Blainville Reisebesch. Th. 4, S. 68.

(***) Muffenbroeck introd. ad philos. natur. II, p. 521.

Ka

Kamel, (arabisches) s. oben, S. 3.

— (bactrianisches) s. oben, S. 3.

— (Dromedar-) s. oben, S. 3.

— (indianisches) s. Kamel-Parder.

— (Lauf-) s. oben, S. 4.

— (Schaf-) chilisches, s. oben, S. 32.

— (—) peruanisches, s. oben, S. 26.

— (türkisches) s. oben, S. 3.

— (Vigogne-) s. oben, S. 32.

Kamel-Fliege, s. Kamelhals-Fliege.

Kamel-Garn, s. den folg. Artikel.

Kamel-Saar. 1. Das Haar eines Kameles; siehe oben, S. 14.

2. Das Haar der Kamel-Ziege, besonders nachdem es zu Garn gesponnen worden, da es denn zu verschiedenen Sachen verarbeitet und auch Kamel-Garn genannt wird. Siehe Kamel-Ziege.

Kamel-Zals, Fr. Cou de chameau. 1. Eine Art weißer Narzissen; s. unter Narzisse.

2. Ein Insect; s. den folg. Artikel.

Kamelhals-Fliege, Kamelfliege, Kamelhals.

Diese Rahmen gibt, nach dem Beispiele anderer Schriftsteller, Hr. Müller, wegen des sehr langen Halses, demjenigen Geschlechte aus der Classe der Insecten mit vieraderigen Flügeln, welches im linnäischen Systeme Raphidia, und beyhm Geoffroy Raphidie, heißt. Der Kopf dieser langhalsigen Thierchen ist hornartig und nieder gedrückt, das Maul mit 2 Zähnen und 4 Fühlerchen, die Stirn aber mit 3 Augenflecken besetzt. Die Fühlerhöner sind so lang, als das Bruststück, welches eine walzenförmige Gestalt hat, und vorn verlängert ist. Die Flügel hängen niederwärts, und das Weibchen hat am Schwanz eine weiche zurück gebogene Bürste. Linné führt 3 Arten von diesem Geschlechte an, von denen man zwey in Europa, und die dritte in Amerika antrifft.

Die

Die erste Art wird von Linné *Raphidia ophiopsis*, und von Hrn. Müller das Otternköpfchen genannt, weil die Gestalt des Halses und Kopfes etwas schlammgenartiges hat. Der Kopf ist nämlich einiger Massen herzförmig, hornartig, oben platt, und von Farbe, so wie das wassenförmige Bruststück, schwarz. Die Fühlhörner, welche aus unzähligen Ringen bestehen, sind bürstenartig und weißlich. Der Hinterkörper, welcher ebenfalls eine längliche Gestalt hat, ist braun und mit weißen Querstrichen bezeichnet. Die Flügel sind durchscheinend, mit vielen Adern durchwebet, und am äußern Rande bisweilen mit einem länglichen braunen Punkte geziert. Der After endigt sich in eine weiche, bürstenartige Spitze, die dem hintern Körper an Länge gleicht, etwas gebogen und unbewaffnet ist. Dieses Insect ist ungefähr so lang, aber nicht so dick, als eine Stubenfliege.

Die zweite Art, *Raphidia mantispa* Linn. von Hrn. Müller der Rutscher genannt, hat das Besondere an sich, daß die Vorderfüße an dem Vordertheile des Bruststückes dergestalt befestigt sind, daß dieses Insect nur auf den Knien fort rutschen kann. Der linnäische Name hat seinen Grund in der Ähnlichkeit dieses Thierchens mit den Gespenst-Käfern oder wandelnden Blättern, die im linnäischen Systeme unter dem Namen Mantis vorkommen.

Die dritte Art der Kamelhalsfliegen, welche man in Carolina und Canada antrifft, hat lange hervorragende Kiefer, die dem Kopfe das Ansehen geben, als wenn er gehörnt wäre; daher sie Linné *Raphidia cornuta*, und der deutsche Herausgeber seines Natur-Systemes den Hornkopf nennet. Der Kopf ist etwas rund und rostfarbig, so wie das Bruststück, welches dem Kopfe an Länge gleich kommt. Die zwei Fühlerchen haben doppelte Spitzen. Die Füße sind blau, der Hinterleib nackt und ohne Schwanz. An Größe über-

übertrifft diese Art die beiden vorhergehenden, indem sie so groß wie eine Wassernymphe, oder so genannte Junger, ist.

Kamel-Heu, Kamelstroh, *Foeniculum Camelorum*, *Foenum Camelorum*, *Stramen Camelorum*, Fr. *Pature de chameau*, eine Art Binsen oder Gras, so in Ost-Indien und Arabien wächst, und daselbst ein gutes Futterkraut für die Kamele abgibt; *Andropogon Schoenanthus* L.; siehe wohlriechende Binsen, im V Th. S. 327, f.

Kamel-Pardeer, das indianische Kamel, oder die Giraffe, ist ein vierfüßiges zweihüftiges Thier, welches von dem Ritter v. Linné unter das Geschlecht der Hirsche, von Hrn. Klein aber unter die Böcke gesetzt worden ist. Er ist, in Ansehung der Vorderfüße seines Körpers, das höchste unter allen vierfüßigen Thieren. Der deutsche Name Kamelparder ist daher entstanden, weil es an Größe und Länge des Halses mit einem Kamele, wegen der schön gestreckten oder getiegerten Haut aber mit dem Pardeer oder Pantherthiere eine Ähnlichkeit hat; doch sind die Flecke an der Giraffe länglich viereckig, und am Pardeer rund. Im Persischen wird dieses Thier *Siraphah*, und *Girnaffa*, genannt, woraus die Italiäner *Giraffa*, und die Franzosen und Deutschen *Giraffe*, gemacht haben. Bei Einigen heißt es auch *Zoraffe*; Lat. *Camelopardalis*, *Camelus indicus* Jonst. *Giraffa* Euseb. *Nieremb.* *Tragus bisulcorum mixtus* Klein. *Cervus Camelopardalis*, *cornibus simplicissimis*, *pedibus anticis longissimis* Linn. Fr. *Camelopard*, *Chameau moucheté*, *Giraffe*, Ital. *Giraffa*, *Girafa*, Hebr. *Zamer*, Chald. *Deba*, Aethiop. *Nabin*, *Nabuda*, Arab. *Zurnapa*.

Der gewöhnlichste Aufenthalt dieser Thiere ist Afrika, oder Aethiopien am rothen Meere, auch wohl das Vorgebirge der guten Hoffnung. Barro sagt, daß dieses Thier aus Alexandrien nach Rom gebracht wor-

worden sey, und Bellonius hat es in Cairo gesehen. Nach Jonston's Muthmaßung muß es im gelobten Lande nicht selten gewesen seyn, weil es ehemahls unter die verbotenen Speisen der Juden gerechnet worden ist. Die wahre Gestalt und die Eigenschaften desselben sind von dem jetzigen Commendanten zu Cap, Hrn. Major Gordon, der ein solches Thier im Districte der Anamaka geschossen hat, am besten untersucht und beschrieben worden; und von ihm hat Hr. Allamand die in der holländischen Ausgabe von Hrn. v. Buffon Geschichte der Thiere, mitgetheilte sehr gute Abbildung und Beschreibung erhalten.

Dieses Thier hat, seiner seltsamen Bauart ungeachtet, ein vortreffliches Ansehen. Die Römer haben sich dessen bey ihren öffentlichen Spielen zur Zierde bedient, und oft einige derselben zum State im Triumph mit aufgeführt. Man beschreibt dasselbe so geduldig und zahm, wie ein Schaf; und da es sich gemeinlich in abgelegenen Gegenden aufhält, hat man es auch mit dem Nahmen eines wilden Schafes, Ovis fera, bezeugt. Heliodor versichert, es lasse sich so leicht und geduldig führen, daß man nur eine Halfter um dessen Hals zu legen nöthig habe, um es so weit, als es einem beliebt, zu leiten. Ein Kamelparder, den Gordon am Beine so verwundet hatte, daß er von der Erde nicht aufstehen konnte, ließ doch nicht das geringste Zeichen der Wuth oder Rache blicken. Nachdem man ihm aber die Kehle abgeschnitten hatte, trampelte er auf dem Boden mit einer Stärke, welche die Stärke aller andern Thiere bey weitem übertraf.

Die Farbe des ganzen Thieres ist weißer Grund mit großen und am Halse nahe an einander, an den übrigen Theilen des Körpers aber einzeln stehenden, röthlichen oder braunen Flecken, die, wenn es alt ist, in das Dunkle und Schwarze, sonst aber mehr in das

Gelb

Gelbe fallen. Die Figur der Flecken ist rhomboidalisch, oder einem Parallelogramm ähnlich. Es ist so groß, daß der vollkommenste Mensch kaum bis an seine Knie reicht. Nach Rudolph's Berichte (*), soll ein zu Pferde sitzender Mensch erst an seinen Bauch anstoßen. Wenn es sein Haupt empor hebt, raget es, wie Bellonius, als Augenzeuge, versichert, 16 Fuß hoch über der Erde in die Höhe, und nimmt, als ein zahmes Thier, im Vorbeygehen den Leuten aus den Fenstern allerley Früchte und Speisen ab, die es dann verzehret. Die Höhe ist, nach Gordon's Beschreibung, wenn es den Hals gerade hält, von der Scheitel bis auf die Erde 15 F. 2 Z. Die Länge vom Kopfe bis zum Schwanz, 18 bis 20 F.; von der Brust bis zum After, 5 F. 7 Z.; von der Schulter bis auf die Erde, ungefähr 10 F.; von der Lende bis auf die Erde aber nur 8 F. 2 Z. welcher Unterschied theils von der Länge des Schulterblattes, welche 2 F. beträgt, theils von der scharfen Erhöhung der vordersten Rückenwirbel, die über 1 Fuß in die Höhe stehen, herabkömmt; von der Brust bis auf den Boden, sind 5½ F. Der Kopf, dessen Länge über 2 F. beträgt, hat mit einem Schafkopfe einige Aehnlichkeit. Die obere Lippe ist etwas größer und dicker, als die untere, und hängt über diese herab, beyde aber sind mit steifen Haaren besetzt. Die Vorder- oder Schneide-Zähne sind klein, und 8 an der Zahl, auch nur allein in der untern Kinnlade vorhanden; man findet aber 6 Backenzähne auf jeder Seite in jeder Kinnlade. Die Zunge ist scharf, 2 F. lang, schmahl, fast violettfarbig, und so beschaffen, daß das Thier damit das Laub oder Gras ergreifen, und mit ungemeiner Geschwindigkeit zum Maule bringen kann. Die Ohren kommen mit den Ohren eines Ochsen am meisten überein. Die

Au

(*) Hist. athiop. L. 1, c. 10.

Augen sind groß und schön. Sowohl die obern als untern Augenlieder sind mit Augenwimpern besetzt, die aus einer Reihe steifer Haare bestehen. Auf dem Kopfe stehen zwey einfache Hörner. Vorn, unmittelbar vor denselben, sieht man einen, 2 Z. hervorragenden Höcker, oder Knorren, den die Erhöhung der Hirnschale bildet. Hinter den Hörnern im Nacken sind zwey andere kleinere Knorren, die in darunter liegenden Drüsen ihren Grund haben. Die Hörner sind 7 Z. lang, also etwas kürzer als die Ohren, auch ein wenig nach hinten geneigt, am Ende etwas weiter und runder, und daselbst mit langen Haaren umgeben, welche weiter hinaus reichen, als das eigentliche Hornlichte, und einen Quast formiren. Das Weibchen hat viel kleinere, als das Männchen. Sie laufen parallel, und haben keine Knotenkreise. Sie sind nicht hohl, wie die Ochsen- und Ziegen-Hörner, sondern durchgängig dicht, wie die Hirschgeweihe, und fast von derselben Substanz. Von den letztern unterscheiden sie sich bloß dadurch, daß sie dünner, gerader und einfach, oder in keine Enden getheilt sind. Sie sind, ihrer ganzen Länge nach, mit der gewöhnlichen Haut des Thieres, die mit kurzen Haaren, wie die übrige Haut, besetzt ist, bekleidet. An dem obern Ende der Hörner verlängern sich diese Haare, und erheben sich 3 bis 4 Z. über die stumpfe Spitze des Hornes, wo sie schwarz aussehen. Wenn man die Hörner der Länge nach durchschneidet, sieht man, daß sie aus harten Blättern und einem schwammichten Gewebe, wie die Knochen, bestehen. Vielleicht haben diese Hörner an den alten Thieren mehr Festigkeit, als an den ganz jungen. Ob sie indessen gleich eben so dicht sind, als die Hirschgeweihe, so ist doch nicht zu vermuthen, daß diese Thiere dieselben eben so abwerfen, als die Hirsche ihre Geweihe. Sie scheinen vielmehr ein Auswuchs des Stirnbeines selbst zu seyn, wie

wie die Knochen, der den hohlen Ochsen- und Ziegen-Hörnern zum Kern dient. An einem etwas alten Horne hat man kleine unebene Erhöhungen gefunden, wovon Allamand glaubt, daß Zweige daraus herdwachsen. Der Hals fällt denen, die das Thier noch nicht gesehen haben, am meisten in die Augen. Er ist dünn, schmahl, und 6 bis 7 Z., also noch ein Maß so lang, als bey dem Kamele. Das Thier trägt ihn gewöhnlich senkrecht, wie der Schwan, und nicht so gekrümmt, als die Kamele den ihrigen tragen. Eine Mähne von starken röthlichen Haaren, dehnt sich vom Kopfe bis auf die Mitte des Schwanzes aus; bis dahin hängen die Haare abwärts. Weiter hinten erscheint eine Fortsetzung der Mähne, deren Haare wieder, in entgegen gesetzter Richtung, nach dem Kopfe in die Höhe steigen. Nach Drifson seht an einigen, vielleicht den Weibchen, die Mähne gänzlich. Der Schwanz ist, in Ansehung der Höhe und Länge des Thieres, sehr dünn, und endigt sich in einen großen Zopf oder Büschel grober und schwarzer pferdehaarähnlicher Haare, die beynähe an die Knie herab reichen. Die Füße sind etwas plump, und die vordern an erwachsenen Thieren fast noch ein Maß so hoch, als die hintern. Der hintere Schenkel macht mit dem vordern keine gerade Linie aus, ob gleich die Knie der Vorder- und Hinter-Schenkel gleich hoch stehen. Der Rücken wächst, von dem Schwanz an, gegen den Hals, wie ein Gebirge in die Höhe, und der Hinterleib steht ganz niedrig. Asterhufe findet man nicht, wie bey andern Thieren mit gespaltene Klauen.

Der Lauf des Kamelparders besteht nicht, wie man glaubt, in einem Hinken, sondern theils in einem ordentlichen Gehen, theils in einem Galoppe. Den Hals, den er sonst gerade hält, neigt er hinterwärts, so oft er einen Vorderfuß aufhebt. Dem ungeach-

tet ist er nicht langsam im Fliehen, sondern es gehört ein schnelles Pferd dazu, dieses Thier zu erjagen. Klein sagt, daß das Thier wie ein Ochse wiederkäue, und sowohl Heu, als frisches Gras, Blätter, und andere Nahrungsmittel genieße, womit man allenfalls einen Ochsen zu füttern pflege. Wenn es auf ebenem Boden graset, oder einige Nahrung von der Erde aufnehmen will, sperrt es die Vorderfüße weit aus einander, und biegt bisweilen das eine Knie, wie die Pferde, um in dieser Stellung, vermittelst des langen Halses, die Erde zu erreichen; und wenn es, mit ausgedehntem Halse, Zweige und Laub von hohen Bäumen bricht, setzt es den Vorderfuß ungefähr $1\frac{1}{2}$ F. dem Hinterfuße nahe.

Folgende Verse des alten Dichters Herrico, im 4 B. seines Werkes, schildern den Kamelparder sehr deutlich:

*Aethiopes animal mittunt, cui nomina mixta,
Vt corpus, maculae Pardam, anteriora Camelum
Ostentant, pede Bos, iuba Equus, extima mandit
Ramororum. Summa quos carpit ab arbore lingua
Vibrata, facilis natura, & mitis, vt illum
Haud veritus tractare puer, feritatis imago est,
Non etiam mores, in posteriora reclinans
Claudicat alterno incessu: Spectacula Circo
Lata dedit.*

Das Fleisch, wenn das Thier jung ist, läßt sich wohl essen, schmeckt aber bisweilen etwas strenge, und zwar nach einem gewissen Strauche, welcher vermuthlich zu dem Geschlechte der Sinnpflanze gehört. Die Hottentotten finden das Mark sehr wohlschmeckend, und tödten das Thier aus dieser Ursache mit vergifteten Pfeilen. Aus der Haut machen sie Gefäße, worin sie selbst Wasser aufbewahren können.

Kamel-Pferd, siehe unter Pferd.

Kamel-Raupe, eine Art Raupe, welche zwei Höcker auf dem Rücken hat; siehe unter Raupe.

Kamel-Schnecke, siehe unter Schnecke.

Kamel-Strauß, siehe Strauß.

Kamel-Stroh, siehe Kamel-Zeu.

Ka-

Kamel-Vogel, siehe Strauß.

Kamel-Ziege, nennet man in gemein die angorische Ziege, welche wegen ihres schönen, langen, weißen, glänzenden und seidenartigen Haares, welchem man den Namen Kamelhaar gegeben hat, und woraus unser Kameltgarn gesponnen wird, bekannt ist. Sie heißt im Arabischen eigentlich Kamel. Hieraus hat man Kamel gemacht, und das Kamelhaar mit dem Kamelhaare, welches doch von jenem sehr unterschieden ist, verwechselt. Siehe unter Ziege.

Kamelot, Kamlot; siehe Camelot, im VII Th. S. 540, 599.

Kameral-Wesen u. Kameralist; siehe unter Kammer.

Kamille, Camelle, Camille, Chamille, Chamosmille, Gamille, Kammelblume, Kumehle, Lausgenblume, Romey, Romeyenblume, Römerey, im Elsaß Carmelien, in Meissen die Hermel, oder das Härmelchen, Hermelchen, oder Hermichen, Herzmünzel, im Dän. und Norweg. Kamel, Gr. und Lat. *Ανθῆμις*, Anthemis, Anthemisium, (von *ἄνθος*, die Blume, wegen der Menge der Blumen,) *Χαμαίμελον*, Chamaemelum, (von *χαμαί*, auf der Erde, niedrig, und *μέλον*, ein Apfel, gleichsam Malum terrestre, humile oder pomilum, weil die Blume wie ein Apfel, und insonderheit wie eine Quitte riecht,) Chamaemilla, Chamomilla, Fr. Camomille, Engl. Chamomile, ist der gemeinschaftliche Name einer Pflanzengattung mit verwachsenen Staubbeuteln, fruchtbaren Zwittern und fruchtbaren Weibchen, deren Fruchtboden blätterig ist, deren Same keine Krone hat, deren Blumenkelch ziemlich gleich und halbkugelförmig ist, und deren Strahl aus mehr, als 5 Blümchen besteht. Es führen diesen Namen in unsern Apotheken zwei Pflanzen, welche zwar den Kräften,

D 2

nicht

nicht aber den Geschlechtskennzeichen nach, mit einander verwandt sind. Linné setzt dieses Pflanzengeschlecht in die 2te Abtheilung seiner 19ten Classe, die er *Syngenesia polygamia superflua* nennt, weil die Blumen aus verschiedenen Blümchen, welche weibliche und Zwitter-Blumen haben, und deren Staubfäden oben an dem Gipfel mit einander vereinigt sind, zusammen gesetzt sind.

1. Die gemeine oder wilde Kamille, das famillenartige Mutterkraut, *Chamomilla nostras*, *Chamomilla vulgaris* *Offic.* *Chamaemelum vulgare*, *L.* *leucanthemum* *Diosc.* *Matricaria foliis inpradecompositis setaceis pedunculis solitariis* *Royen.* *Matricaria foliis pinnatis, pinnis latis, capillariter multifidis* *Hall.* *Matricaria Chamomilla, receptaculis conicis, radiis patentibus, squamis calycinis margine aequalibus* *Lin.* Sie wächst in ganz Europa häufig auf den Aeckern und in den Kornfeldern, neben den Landstraßen und Wegen, und an andern rauhen und mageren Orten, wo sie als ein Sommergewächs im Jun. und Jul. blühet. Die zaserige, jährige Wurzel treibt aufrecht stehende, dünne, harte, ästige Stängel, welche oft an 2 Fuß hoch werden. Die glatten, grünen Blätter halten keine bestimmte Ordnung, sind gefiedert, und die Blättchen derselben in viele haarzarte Lappen zerschnitten. Ihre Blumen sind gestrahlt und haben einen Blumenkelch, welcher die Gestalt einer halben Kugel hat. Sie bestehen aus grünlichen, braun geränderten, gleichen, festen und ziemlich spitzigen Schuppen, welche wie Fischschuppen auf einander liegen, und mehrere Blümchen von verschiedener Gestalt, Farbe und Geschlechte, enthalten. Die mittlern Blümchen haben eine gelbe Krone, welche die Gestalt eines Trichters, und an ihrer weit offen stehenden Mündung 5 Zähne hat. Sie haben 5 feine und sehr kurze Staubfäden, welche sich in einen gel-

ben,

ben, walzenförmigen, hohlen Staubbeutel vereinigen, und einen Staubweg mit einem länglichen Eyerstocke, mit einem fadenförmigen Griffel, welcher die Länge der Staubfäden hat, und mit einer gespaltenen Narbe. Die äußern Blümchen haben keine Staubfäden. Ihre Krone ist weiß, länglich und platt; sie hat 3 Zähne, und ihr Staubweg hat 2 umgerollte Narben. Alle diese Blümchen stehen auf einem ganz nackten Boden, welcher beynähe die Gestalt eines Kegels hat. Auf jedes derselben folgt ein länglicher Same ohne Krone. Sie hat einen angenehmen Geruch, welcher aber schwächer ist, als bey der edeln oder römischen Kamille; von welcher sie sich auch dadurch unterscheidet, daß der Boden, worauf ihre Blümchen stehen, ganz entblößt ist, welcher bey der edeln Kamille spreu-artige Blättchen hat, und durch den Blumenstrahl, welcher bey der gemeinen Kamille ganz flach offen steht.

Man will von der gemeinen Kamillenpflanze angemerkt haben, daß, wenn ein Feld, welches vorher zum Wiesewachs bestimmt war, zu einem Acker zugewidmet und angesäet wird, in dem ersten Jahre die auf den Wiesen gewöhnlich gern und häufig wachsende Schafgarbe (*Achillea Millefolium*) noch reichlich auf dem neuen Acker unter der Frucht hervor wachse, die Kamillen aber nur in geringer Anzahl; in den folgenden Jahren aber dieses sich dergestalt verändere, daß je länger je weniger von jenen, und desto mehr von diesen, darauf zu finden sey. Es sind daher einige Landleute auf die Meinung gefallen, daß die Schafgarbe sich nach und nach in Kamillen verwandle. Ob nun wohl dieses ungegründet ist, so ist doch merkwürdig, daß eben diese zwey Pflanzengeschlechter etwas mit einander gemein haben, welches sonst unter allen bekannten Pflanzen keine einzige besitzt. Sie geben nähmlich bey dem Destillieren ein himmelblaues

D 3

Dehl,

Dehl, und haben auch viele Gleichheit in der Wirkung oder Arzeneystärke.

Man pflegt vorzüglich die Blumen zu sammeln, und solche getrocknet zu gebrauchen, oder daraus verschiedene Arzeneien zu verfertigen. Man hat das abgezogene Wasser, und mit diesem zugleich erhält man ein Dehl, welches wie ein Sapphir blau gefärbt ist, mit der Zeit aber grün, und zuletzt braun wird. Von denen Materialisten, die es zum Verkauf bereiten, wird es öfters, wie das von der römischen Kamille, welches aber nicht blau, sondern gelb, ist, mit Terpenthin- oder Rien-Dehl verfälscht. Sie gießen nämlich dergleichen Dehle sogleich zu den Blumen in das Destilliergefäß, und erhalten dadurch, wie leicht zu erachten ist, viel mehr Kamillen-Dehl. Es kann aber leicht erkannt werden; denn es ist nicht so schön blau, als das unverfälschte, sondern grünlich, und verliert in kurzer Zeit die blaue Farbe gänzlich. Das echte verliert seine blaue Farbe zwar auch, aber erst nach langer Zeit, wenn die subtilsten Schwefeltheile (*Spiritus rectior*) sämmtlich ausgedunstet sind.

Jac. Franc. Demachy obl. de diversitate coloris olei destillati chamæmeli. ft. in *Nov. Act. phys. med. Acad. Caes. N. C. To. IV. Norimb. 1770. 4. Obl. 17. S. 63.*

Das destillierte Wasser, und das dabey zugleich mit zum Vorschein kommende ätherische Dehl, sind die besten Präparate aus der Kamille; denn sie enthalten die ganze Kraft der Pflanze. Man hat auch Kamillen-Wasser mit Anieß, *Aqua chamomillae anisata*, welches mit weißem Weine aus den Kamillenblumen und Anießsamen destilliert wird. Es ist eine die Blähungen treibende Arzenei. Aus 1 Pfunde erhielt Neumann durch die Destillation ein Scrupel Dehl, Lewis hingegen aus 8 Pf. kaum 1 Quent. Dieses destillierte Kamillen-Dehl, *Oleum chamæmelinum*, hat Hugo, seiner ausnehmenden Kraft wegen, *Oleum benedictum* genannt. Es wird wie-

wieder Krämpfe und Spuhlwürmer zu einigen Tropfen empfohlen. Vor dem Antritte des Wechselfiebers hat man mit glücklichem Erfolge mit diesem Dehle und Dill-Dehle den Rückgrath geschmiert. Hysterischen Personen hat man es wieder Kolik und Magenkrampf mit Nutzen gegeben, absonderlich wenn man 1 Quent dieses Dehles mit 6 Qu. *Liqu. C. C. succinat.* verbindet, und hiervon täglich 3 Mahl 20 Tropfen mit warmen Kamillen-Thee nehmen läßt. Einige Tropfen davon auf Baumwolle geträufelt, sollen bey Schmerzen der Ohren gute Dienste leisten. Stegman preiset es als das allersicherste Mittel in der Geschwulst des Hodensackes an. Es wird auch ein Syrup und gekochtes Dehl aus der Kamille gemacht. Den Syrup macht man aus einem starken Decocte von den Blumen, und eben so viel Zucker, und läßt es so lange mit einander kochen, bis es die gehörige Saft-Dicke erhalten hat. Es lassen sich hiermit der in mancherley Fällen nützliche Kamillen-Thee, und die Kolik- oder Blähungs-Mixturen, am füglichsten versüßen. Das gekochte Kamillen-Dehl, *Oleum Chamomillae coctum*, besteht ganz allein aus Baum-Dehl, womit man frische Kamillenblumen so lange kocht, bis alle Feuchtigkeit davon gedampft ist, so, daß sie sich zwischen den Fingern zerreiben lassen. Es ist nur zum äußerlichen Gebrauche bestimmt, unter Salben zum Erweichen, die Winde zu treiben und das Grimmen zu stillen. In dieser Absicht pflegt man es auch Klystieren hinzu zu setzen.

Die Kräfte dieser Arzeneymittel, und der Blumen an sich selbst, sind zu jeder Zeit hoch geschätzt worden. Das flüchtige, bittere oder gewürzhafte, ölichte Salz, welches die Blume besitzt, äußert vorzüglich eine stärkende, lindernde, krampfstillende, zertheilende, eröffnende, auch zuweilen erweichende Wirkung. Schon Galen, und in neuern Zeiten

Hoffmann, Boerhaave, und Andere, haben diese Pflanze wieder die Wechselfieber bestens empfohlen. Den Umschlägen, wieder die Fieber, der Aegypter aber, die aus den Kamillenblumen und noch vielen andern Dingen bestanden (*), schreibe ich keine große Kräfte zu. Weit mehr Glauben hingegen verdient Morron (**), welcher durch das Pulver dieser Blumen, in gehörigem Abstände gegeben, eben so gut als mit der China-Rinde, die Wechselfieber vertrieben hat. Er setzte sie auch mit dem glücklichsten Erfolge andern Mitteln zu, z. B. Kamillenblumen $\mathfrak{z}$, schweißtreibenden Spiegellanz $\mathfrak{z}$, Wermuthsalz $\mathfrak{z}$. Ja Fr. Hoffmann (***) will durch diese Blumen, öfters zu 1 Qu. am guten Tage genommen, hartnäckige Wechselfieber, weit sicherer als selbst durch die peruv. Rinde, curirt haben. In Pulver, Latwerge, Aufguß, und schwachem Decocte haben sie die hartnäckigsten Fieber vertrieben, wenn so gar die Rinde vergeblich gebraucht worden ist (****). Ein viertägiges Fieber, welches 36 Monate lang gedauert hat, ist endlich durch die Kamille gehoben worden (****). Hauptsächlich sind die Blumen wieder irreguläre Wechselfieber, und wenn man verstopfte Eingeweide vermuthet, in folgender Formel dienlich.

Re. Flor. chamom. $\mathfrak{z}$ ss.
Agu. pur. ebull. $\mathfrak{z}$ viii.
Macer. per $\frac{1}{2}$ hor. Colat. add.
Spir. vin. gall. $\mathfrak{z}$ ij.
S absinth. $\mathfrak{z}$ j.

M. D. S. 4 Mal des Tages 4 Eßlöffel voll.

Zwen

(*) Alphon. Med. Aegypt. Lib. 4. c. 15. p. 317.

(**) Exercit. I. de febr. interm. o. 6. p. 64.

(***) Diss. de praest. remed. domest. p. 29.

(****) Heister diss. de medic. Germ. indig. p. 13.

(*****) Schulz diss. de febr. interm. cur. antiq. p. 10.

Zwen bis drey Eßlöffel voll des Saftes der Kamille, mit einigen Tropfen Vitriol-Geist, in Brühe, kurz vor dem Anfalle des Fiebers genommen, soll nicht nur den Fieber-Anfall zurück halten, sondern auch das Fieber selbst vertreiben (*). Mehrere Beweise von der Wirksamkeit der Kamille wieder kalte Fieber anzuführen, würde überflüssig seyn.

Diss. qua virtutem chamaemeli antipyreticam nuperis aliquot exemplis illustrat Gerh. Guil. Groote. Erf. V. 1783. 4. 3 S.

Nicht so vortheilhaft hingegen urtheilt Senac (**) von den Kamillenblumen; denn er behauptet, daß man sich nicht allezeit auf sie verlassen könnte, und daß sie oft eine tödliche Hitze erregten. Vermöge ihrer zertheilenden Kraft scheinen sie ein fiebertreibendes Mittel zu seyn, wiewohl man auch Rücksicht auf ihre schmerzlinde Eignenschaft nehmen muß, durch welche sie in verschiedenen Krankheiten bloß wirksam erscheinen. Hierher gehört die Kolik, gegen welche sie Bagliv, sie entstehe woher sie wolle, für ein allgemeines Hülfsmittel hält; meines Erachtens aber geht er hierin zu weit; denn eine solche hitzige Arzenei ist in keiner andern Art, als bloß in der Wind- und Krampf-Kolik, zu geben. Ein Aufguß dieser Blumen soll wieder das Grimmen und die Winde bey der Ruhr, sowohl wegen seiner der Fäulniß widerstehenden Eigenschaften (***), als auch wegen seiner krampflindernden Kräfte, wirksam seyn. Als ein Pulver, mit Pappelsamen (Sem. malvae), zu $\frac{1}{2}$ Loth vermischet, und in einem Decocte von Dill gebraucht, versichern die Observationes Medicorum Vratilav., daß sie gegen

D 5

(*) Raji hist. univ. plant. To. 1. p. 354.

(**) De recondita febr. interm. & remitt. natura, p. 188.

(***) Von den Blumen hat Pringle eine ganz außerordentliche, der Fäulung widerstehende Eigenschaft angemerkt, wie dessen mit dieser Pflanze angestellte Versuche beweisen, indem er gefunden hat, daß 4 Gran Kamillen dem Wasser eine antiseptische Kraft, welche 60 Gran Salz übertrifft, mittheilen.

gen die Darmgicht dienlich seyn, und Hr. D. Erhart meldet (*), daß er diesen wichtigen Dienst der Kamillenblumen wieder das Miserere selbst einmahl erfahren habe, und daß ein hieraus bereiteter Thee fast ein Specificum wieder den Friesel sey. Am gewissten ist die Wirkung bey dem Magenkrampfe, verhaltenen Blähungen, den wilden, wie auch den Nachwehen, über welche die Kindbetterinnen gemeinlich Klage führen. In diesen Fällen verordnet man die Blumen mit Wasser oder Bier abgekocht, oder bedient sich der daraus bereiteten Klystiere. Auch ist der Kamillen-Thee, oder das mit Kamillen abgekochte Bier, zu Ausführung der Unreinigkeiten nach der Geburt, wie auch zu Beförderung der monatlichen Reinigung, kräftig und nützlich. Es kann auch die Steinschmerzen und das davon entstehende Erbrechen lindern, ja es soll dadurch der Abgang der Steine selbst erleichtert werden.

So wichtig der Nutzen dieser Pflanze ist, wenn sie innerlich gebraucht wird: so vortrefflich erzeigt sie sich auch äußerlich. Sie zertheilt und erweicht, nach dem die Beschaffenheit der Krankheit diesen oder jenen Ausgang erfordert; da sie aber zugleich, wegen des campherartigen Geruches, den Nerven angenehm ist, äußert sie zugleich eine lindernde Wirkung. Man bedient sich daher der, zu Pulver geriebenen, Blumen allein, oder mit etwas Campher vermischet, und in einem Säckchen verwahrt, bey allerley Arten von Flüssen mit und ohne Geschwulst, bey Gliederschmerzen, Zahnweh, Saufen der Ohren, u. d. gl. Vorzüglich hatte man ehemals ein besonderes Vertrauen auf dieselben bey den Flüssen des Hauptes, sowohl solche zu verhüten, als auch zu vertreiben, glaubte auch das Gedächtniß selbst dadurch zu stärken. Diese

leh-

(*) Im Anhang zu Loniceri Kräuterbuch.

letzte Eigenschaft war ehemals so allgemein bekannt, daß selbst ganze Völkerschaften deswegen gewundene Kränze davon auf dem bloßen Haupte getragen haben. Die Aegyptier pflegten die frischen Blumen in einem Mörtel zu zerstoßen, machten sodann Küchlein (Trochiscos) daraus, und dörrten sie. Eräugnete sich nun der Fall, daß sie für ein kaltes Fieber sich derselben bedienen wollten, so vermischten sie diese Küchlein mit Oehl, machten eine Salbe daraus, beschmierten dem Kranken den ganzen Leib damit, legten ihn sodann in ein Bett, und ließen ihn schwitzen. Die Blumen, in Milch gesotten, oder auch nur trocken, warm in einem Säckchen auf einen Windbauch gelegt, sind von unfehlbarer Wirkung. Hingegen ist bey Geschwulst der Backen und Brüste zu beobachten, daß sie nicht mit andern erweichenden, sondern mit zertheilenden und kräftiger stärfenden Kräutern vermischet werden; sonst wird der Zufluß vermehrt, die Geschwulst größer, und kocht endlich Eiter, welches doch, wenn im Anfange der geschwollene Ort nicht zu sehr erweicht worden wäre, hätte verhindert werden können. In heftigen Magenschmerzen ist ebenfalls ein äußerlicher Ueberschlag von diesen Blumen, mit Wermuth und Eibisch vermischet, und in Wasser gekocht, für gut befunden worden. Der Gebrauch zu Klystieren ist fast allgemein bekannt, und vortrefflich, zumahl wenn Krämpfe im Unterleibe und Blähungen in den Gedärmen gegenwärtig sind. Fußbäder und ganze Bäder aus dem Kraute und den Blumen der Kamille, dienen nicht allein zur Stärkung der Glieder, sondern auch zu Linderung der Schmerzen, zu Beförderung der monatlichen Reinigung, und die letztern insonderheit bey Steinschmerzen.

Da der Nutzen der Kamille sich auf so vielerley Zufälle erstreckt, so ist dabey nur zu bedauern, daß ihr Gebrauch bey vielen Personen, besonders bey dem

eine

empfindlichen Frauenzimmer, die doch obgedachten Krankheiten am meisten ausgesetzt sind, nicht immer Statt findet. Insonderheit wollen im Friesel den Thee darvon die wenigsten sich schmecken lassen. Es ist auch fast niemanden zu verargen; denn der daraus bereitete Thee ist nicht nur ziemlich bitter, sondern hat überdies einen ganz besonders ekelhaften und widerlichen Geruch.

Der Genuß der Kamille soll auch den Thieren nützlich seyn, insonderheit schätzen die Schäfer dieselbe hoch; und da die Schafe dieses zarte Kraut ein Mahl auf der Brache im Frühlinge, und in fruchtbaren Gegenden noch ein Mahl im Herbst auf den Rübenfeldern genießen können, so kann es ihnen nicht leicht an diesem Hülfsmittel fehlen. *Nylius* sagt, in seinem *Horto philosophico*, daß, wenn die grüne Eidechse mit der Schlange gestritten habe, und von derselben ermüdet oder verwundet worden sey, sie sofort sich zur Kamille verfüge, sich in derselben herumwälze, und also wieder frisch und gesund werde.

Jo. Dan. Scheffer *diff. de chamomilla.* Argent. 1700, 4. 5 B.
Diff. de chamaemelo. Præf. *Jo. Henr. Schulze.* Relp. *Sam. Herczog.* Hal. 1739, 4. 4 B.

In den Schriften, welche von der Färbekunst handeln, geschieht zuweilen auch der Kamillen Erwähnung, daß nämlich dieselben gelb färben; doch hat man bisher keinen sonderlichen Gebrauch von diesen Blumen in der Färbekunst gemacht. *Hr. Bergr. Vörner* aber hat gefunden, daß die gelbe Farbe derselben, nach dem die Kamillen behandelt werden, für nicht untauglich zu halten ist. Die Kamillen geben, bereits erwähnter Maßen, in der Destillation etwas flüchtiges, stark riechendes Oehl, welches eine blaue Farbe hat. Wenn man die Kamillen mit Wasser kocht, das Decoct alsdann durch Leinwand seihet und es bis zur Honigdicke abrauchen läßt, so erhält man ein schleimiges Extract, welches in der Destillation ein

ein dickes schmieriges Oehl gibt. Aus demjenigen, was nach dem Kochen mit Wasser übrig bleibt, kann man vermittelst des Weingeistes noch etwas herausziehen, welches demselben eine gelbe Farbe mittheilt. Hieraus erhellet demnach, daß in den Kamillen eine genügsame Menge öhliger Theile befindlich ist. Da aber hierdurch die Beschaffenheit derjenigen Theile, auf welche man in der Färbekunst vorzüglich sehen muß, noch nicht erkannt wird, so hat *Hr. Vörner*, um eine genauere Kenntniß von den färbenden Theilen der Kamille zu erlangen, folgende Versuche angestellt.

1. Wenn man die obersten Theile, und vornehmlich die Blumen von der Kamille mit Wasser kocht, so erhält man ein Decoct, welches einen bitterlichen, öhlichten-schleimichten Geschmack, wie auch einen öhlichten balsamischen Geruch hat, und eine gesättigte bräunlichgelbe Farbe zeigt, die aber, wenn man das Decoct mit mehrerm Wasser verdünnet, in eine schöne durchsichtige, aber doch noch genug gesättigte weingelbe Farbe verwandelt wird.

2. Wenn man mit dem gesättigten Kamillen-Decoct etwas von einer reinen Pottaschen-Solution vermischt, so erhält dasselbe eine sehr dunkle rothbraune Farbe, welche, wenn man die Vermischung mit vielem Wasser verdünnet, in eine schöne goldgelbe Farbe verwandelt wird. Gießt man alsdann noch mehr Wasser hinzu, so wird die Farbe immer blässer, und man hat wohl 12 bis 15 Mahl so viel Wasser nöthig, ehe man dahin kommen kann, bis alle Farbe verschwindet. Nach einiger Zeit setzt sich in dem mit Pottasche vermischten Decocte eine häufige weißliche und leichte schleimige Substanz.

3. Wenn man mit dem gesättigten Kamillen-Decocte *Vitriol-Saures*, so mit 4 Theilen Wasser verdünnt worden ist, vermischt, so entsteht sogleich keine

Veränderung, aber nach einiger Zeit wird dasselbe trübe, verliert seine gelbe Farbe, und nach einigen Tagen setzt sich eine häufige Menge einer bräunlichen Substanz, welche sich, wie eine Stauberde, in einzelnen nicht zusammen hängenden Theilen über einander häuft, zum Theil an die Seiten und den Boden des Glases anlegt, zum Theil aber in der mit Vitriol-Saurem gemachten Vermischung hängen bleibt. Gießt man alsdann den Liquor rein ab, und statt desselben reines Wasser in das Gefäß, so löset sich die angelegte bräunliche Substanz nicht auf, und das Wasser erhält auch keine Farbe; gießt man aber, statt des Wassers, eine reine Pottaschen-Solution hinein, so löset sich die angelegte bräunliche Substanz geschwinde und größten Theils auf, zum Theil aber bleibt etwas unaufgelöst liegen. Die Solution erhält eine sehr gesättigte bräunlichgelbe Farbe. Seihet man die Vermischung, welche mit Vitriol-Saurem und dem Kamillen-Decocte gemacht worden ist, und aus welcher sich die bräunliche Materie geschieden hat, durch, so erhält man einen etwas trüben blaßgelben Liquor, welcher, mit einer reinen Pottaschen-Solution vermischt, ein lebhaftes Aufbrausen erregt. Die Farbe wird alsdann etwas gelber, und nach einigen Tagen setzt sich eine lockere, weißliche und schleimige Materie. Während Aufbrausen entsteht ein angenehmer Geruch, welcher von dem eigentlichen Geruche der Kamille verschieden ist.

4. Eben diese Erscheinungen werden auch bemerkt, wenn man das Kamillen-Decoct mit gutem Salpeter- und Salz-Saurem vermischt, nur mit dem Unterschiede, daß die bräunliche Materie sich häufiger scheidet, und von derselben nicht so viel in der Vermischung hängen bleibt. Diese Scheidung und Trennung der bräunlichen Materie geschieht vermittelst des Salz-Sauren noch besser, als vermittelst des Salpeter-Sau-

Sauren. Uebrigens aber wird alles das bemerkt, was im vorhergehenden §. 3. angezeigt worden ist.

5. Wenn man mit dem Kamillen-Decocte etwas von aufgelösetem grünen Vitriol vermischt, entsteht sogleich eine schwarzgraue Farbe, und es erfolgt auch eine Präcipitation. Nach einigen Tagen setzt sich ein schwarzgraues Präcipitat. Der darüber stehende Liquor hat eine blasse bräunlichgelbe Farbe, welche durch zugegossenes Wasser sehr blaßgelb wird, und etwas trübe aussieht. Seihet man alsdann denselben durch, und gießt eine Pottaschen-Solution hinzu, so entsteht sogleich eine Präcipitation, und es schlägt sich eine dunkle schwärzlichgrüne Materie nieder.

6. Wenn mit dem Kamillen-Decocte etwas von aufgelösetem blauen Vitriol vermischt wird, so entsteht sogleich eine bräunlichgraue Farbe, und es erfolgt eine Präcipitation. Nach 24 Stunden schlägt sich eine bräunlichgelbe Materie nieder. Der darüber stehende Liquor hat eine angenehme gelblichgrüne Farbe, welcher durch zugegossenes Wasser weiter nicht verändert wird, als daß er schwächer und blässer erscheint. Wenn man alsdann den Liquor durchsiehet, und mit Pottaschen-Solution vermischt, so verwandelt sich die gelbgrüne Farbe in eine sehr schöne dunkle grasgrüne Farbe. Nach und nach erfolgt eine Präcipitation, und es setzt sich eine leichte grünlichweiße Materie.

7. Wenn man mit dem Kamillen-Decocte etwas von aufgelösetem Alaun vermischt, so wird der Liquor trübe; es entsteht sogleich eine Präcipitation, und es schlägt sich nach und nach ein weißgraues Präcipitat nieder. Der darüber stehende Liquor sieht sehr klar und hell aus, und hat eine schöne goldgelbe Farbe. Gießt man in denselben etwas von Pottaschen-Solution, so wird er sogleich trübe, es schlägt sich eine gelblichweiße Materie nieder, und der darüber stehende Liquor erhält eine blaßgelbe Farbe. Gießt man als-

dann

dann in den durchgeseihten blaßgelben Liquor noch mehr von der Pottaschen-Solution hinzu, so erfolgt weiter keine Veränderung, außer daß die Farbe noch blasser wird.

8. Wenn man mit dem Kamillen-Decocte etwas von einer Zinn-Solution vermischt, so wird dasselbe sogleich trübe, und es erfolgt auch augenblicklich eine Präcipitation. Nach 24 Stunden sieht sich ein häufiges weißlichgelbes Präcipitat, welches wie eine Gallerte zusammen hängt. Der darüber stehende Liquor sieht klar und hell aus, und hat eine blaßgelbe Farbe. Wenn man denselben durchsiebet und mit Pottaschen-Solution vermischt, so erfolgt weder ein Aufbrausen, noch eine Präcipitation, die Farbe aber wird hoch und fast bräunlichgelb.

9. Gießt man endlich auf Kamillen Weingeist, und digerirt sie einige Tage lang mit einander an einem gemäßigt warmen Orte, so färbt sich der Weingeist schön goldgelb. Vermischt man mit demselben eine genügsame Quantität Wasser, so entsteht keine Veränderung, außer daß die Farbe blasser wird.

Aus den jetzt angeführten Versuchen erhellet, daß die Kamillen, in Ansehung derjenigen Theile, welche die Verhältnisse für die feineren und besondern Substanzen abgeben, mit der Scharfe (*Serratula Linn.*) viel Aehnlichkeit haben. Wenn man aber die Versuche gegen einander hält, wird man finden, daß einiger Unterschied Statt findet, dergestalt, daß derselbe allerdings auch einen Einfluß in die daher zu erhaltenden Farben haben muß, und auch wirklich hat, wie aus den nachfolgenden Farbe-Versuchen deutlich erhellen wird. Es besteht nämlich die Mischung derjenigen Substanzen, welche die Verhältnisse für die färbende Substanz der Kamillen abgeben, in erdig: harzigen und öhligen Theilen, welche mit vielen schleimigen verbunden sind. Nun findet man zwar in der Scharfe eben

eben auch erdig: harzige Theile mit öhligen und schleimigen verbunden, aber mit dem Unterschiede, daß in der Scharfe weit mehr erdig: harzige Theile, als in der Kamille, befindlich sind, da hingegen in der Kamille weit mehr öhlige und schleimige Theile, als in der Scharfe, angetroffen werden. Da überdies in der Scharfe ein merklich herber Geschmack wahrgenommen wird, welchen man aber in der Kamille nicht bemerkt, so ist klar, daß die salinische Substanz in der Scharfe eine säuerliche Beschaffenheit hat, welche aber in der Kamille entweder gänzlich mangelt, oder mit den öhlig: schleimigen Theilen so vereinigt und umhüllt ist, daß sie die Wirkungen und Eigenschaften eines freien, oder mit bloß erdigen Theilen vereinigten Säuren nicht äußern kann, wofern nicht die öhlig: schleimigen Theile aufgeschlossen und getrennet werden. Es ist demnach klar, daß diese beide Pflanzen in Ansehung der Mischung gewisser Theile einige Aehnlichkeit haben, daß sie aber auch nicht allein wegen Verschiedenheit der Proportion in der Mischung der ähnlichen Theile, sondern auch wegen Verschiedenheit anderer eingemischten Substanzen, von einander verschieden sind. Vornehmlich unterscheidet sich die Kamille von der Scharfe durch das flüchtige wesentliche Oehl, wie auch durch die größeren und fetten öhlig: schleimigen Theile, welche in der Scharfe nicht allein in einer weit geringern Quantität, sondern auch noch dazu von einer ganz andern Art und Beschaffenheit sind, wie die durch die Destillation erhaltenen öhligen Producte, und der Geruch, Geschmack und die Wirkungen derselben deutlich zu erkennen geben.

Durch die Vermischung des Kamillen-Decoctes mit der Pottaschen-Solution wird, wie No. 2 angemerkt worden ist, eine dunkle rothbraune Farbe hervor gebracht, und zugleich eine häufige schleimige Substanz geschieden; woraus zu erkennen ist, daß die färbende Substanz der Kamille in

den öhligen und erdig; harzigen Theilen derselben vorzüglich befinlich und von den schleimigen umhüllt ist.

Diese färbende erdig; harzige Substanz der Kamille wird noch deutlicher erkannt, wenn man auf die Beschaffenheit derjenigen Substanz Acht gibt, welche durch die Vermischung des Kamillen-Decoctes mit dem Vitriol, Salpeter, und Salz-Sauren geschieden wird, wie No. 3 und 4 angemerkt worden ist. Diese geschiedene Substanz lässt sich nämlich nicht von dem Wasser, sondern von der Pottaschen-Solution auflösen, welche dadurch sehr stark gefärbt wird. Hätte diese geschiedene Substanz eine schleimige, oder fettenhafte, oder auch salinische Beschaffenheit, so würde sich dieselbe mit dem Wasser vereinigen lassen; da sie aber nur mit der Pottaschen-Solution eine Vereinigung eingeht, und dieselbe zugleich färbt, so ist dieses zugleich ein Kennzeichen, daß diese Substanz eine erdig; harzige Mischung hat, und vielleicht auch noch mit einigen öhligen Theilen verbunden ist. Es erhellt ferner hieraus, daß die färbende Eigenschaft der Kamille in dieser Substanz befinlich ist, und daß dieselbe durch die Vermischung der Säuren mit dem Kamillen-Decocte von den schleimigen geschieden und niedergeschlagen worden ist, und daß hingegen diese, in der mit den Säuren gemachten Vermischung aufgelöst und zurück geblieben sind.

Durch die Vermischung des grünen Vitrioles mit dem Kamillen-Decocte entsteht eine schwarzgraue Farbe, und es erfolgt sogleich eine Präcipitation, wie No. 5. gezeigt worden ist. Dieses ist ein Kennzeichen, daß in der Kamille eine Substanz befinlich ist, deren Mischung mit der Mischung der zusammen ziehenden vegetabilischen Substanzen eine Aehnlichkeit hat. Da aber die Farbe nicht violett oder schwarz, wie mit dem Galläpfel, oder einem andern dergleichen Decocte, ausfällt, sondern schwarzgrau ist: so ist daraus zu erkennen, daß mit der Substanz, welche mit dem grünen Vitriole die schwarzgraue Farbe hervor bringt, mehrere öhlige und auch schleimige Theile, als mit den eigentlichen zusammen ziehenden vegetabilischen Substanzen, verbunden sind. Ferner ist auch aus der mit dem grünen Vitriole gemachten Vermischung, und aus dem darauf erfolgten schwarzgrauen Präcipitate, wie auch aus dem darüber stehenden bläugelen Liquor zu erkennen, daß der größte Theil der gelb färbenden erdig; harzigen Substanz der Kamille

sich mit den in dem grünen Vitriole befindlichen Eisen-Theilen vereinigt, und diese größten Theils von ihrem Säuren sich scheiden, so wie jene, nämlich die gelb färbende Substanz der Kamille, sich auch größten Theils von den schleimigen Theilen scheiden und niederschlagen.

Fast eben die Verwandtschaft hat es mit der No. 6. angezeigten Vermischung des blauen Vitrioles mit dem Kamillen-Decocte; nur mit dem Unterschiede, daß, da die Natur dieses Vitrioles in Ansehung des metallischen Theiles anders, als des grünen Vitrioles, beschaffen ist, und auf eben die Weise, wie in dem grünen Vitriole mit dem Vitriol-Säuren Eisenthelle vereinigt sind, in dem blauen Vitriole mit dem Vitriol-Säuren Kupfertheile verbunden sind, daß, sage ich, deswegen die Producte ein anderes Ansehen erhalten, und auch wegen der Natur und Beschaffenheit des Kupfers einige andere Erscheinungen erfolgen. So bald nämlich die Vermischung des blauen Vitrioles mit dem Kamillen-Decocte geschehen ist, entsteht sogleich, statt einer schwarzgrauen Farbe, wie bey der Vermischung des grünen Vitrioles bemerkt worden ist, eine bräunlich-graue Farbe; überdies erfolgt auch eine Präcipitation, und es schlägt sich, statt eines schwarzgrauen Präcipitates, wie durch den grünen Vitriol verursacht wird, ein bräunlich-gelbes Präcipitat nieder. Es ist hieraus zu erkennen, daß so wohl einige Kupfertheile, als auch einige gelb färbende Theile der Kamille sich aus der Vermischung von den übrigen scheiden, mit einander vereinigen und niederschlagen. Da aber der darüber stehende Liquor eine gelbgrüne Farbe hat, welche durch die zugegossene Pottaschen-Solution in eine dunkle grasgrüne verwandelt wird: so ist daraus deutlich abzunehmen, daß sowohl Kupfertheile, als auch gelb färbende Theile von der Kamille in der Vermischung zurück und mit den übrigen vereinigt geblieben sind. Es ist also auch wahrscheinlich, daß der blaue Vitriol, da von demselben in der Vermischung mehrere Theile, als von dem grünen Vitriole, unverändert bleiben, bloß aus diesem Grunde, wenn man auch auf die besondere Farbe desselben nicht Acht haben wollte, andere und von dem grünen Vitriole verschiedene Wirkungen äußern müsse.

Die Vermischung des Maunes mit dem Kamillen-Decocte erregt auch eine Präcipitation, und macht, daß, wie No. 7. angemerkt worden ist, sich eine weißgraue Materie

niederschlägt, und daß der darüber stehende Liquor eine goldgelbe Farbe erhält. Es ist also hieraus zu schließen, daß einige färbende erdig-harzige Theile niedergeschlagen, und mit einigen zugleich geschiedenen erdigen Theilen des Alaunes vereinigt worden sind. Weil aber aus dem darüber stehenden goldgelben Liquor, mittelst der zugesetzten Pottasche, eine gelblichweiße Materie niedergeschlagen und der Liquor alsdann sehr blaßgelb wird: so kann man hieraus wahrnehmen, daß sowohl Alauntheile, als auch gelb färbende Theile von der Kamille in der Vermischung vereinigt bleiben, und daß durch die zugegossene Pottaschen-Solution die Alaunerde zwar von ihrem Säuren geschieden worden ist, aber auch zugleich die gelb färbenden Theile aus der Vermischung mit sich genommen hat, und mit denselben vereinigt geblieben ist.

Die Vermischung der Zinn-Solution mit dem Kamillen-Decoct, deren No. 8. Erwähnung geschehen ist, verhält sich etwas anders. Es erfolgt zwar sogleich bey der Vermischung eine Präcipitation, und es schlägt sich auch ein weißlichgelbes Präcipitat nieder, welches ein Kennzeichen ist, daß die aufgelöseten Zinntheile sich aus der Vermischung geschieden, und zugleich einige färbende Theile mit sich genommen haben. Da aber aus dem darüber stehenden Liquor durch zugesetzte Pottasche nichts weiter niedergeschlagen wird, hingegen der blaßgelbe Liquor eine hochgelbe und fast bräunlichgelbe Farbe erhält: so ist offenbar, daß nichts von dem Zinne, wohl aber färbende Theile von der Kamille bey der Vermischung geblieben sind, daß aber dem ungeachtet das Kamillen-Decoct dadurch eine Veränderung erlitten hat, indem während der Scheidung des Zinnalkies auch einige Trennung der färbenden Theile, und ein mehrerer Aufschluß der übrigen zurück gebliebenen färbenden Theile verursacht, und eine genauere Vereinigung derselben mit den Alauntheilen, und vornehmlich mit der Erde desselben, dadurch bewirkt worden ist.

Der Weingeist erhält, wenn er mit Kamillen digerirt wird, wie No. 9. angemerkt worden ist, eine goldgelbe Farbe, zu einem Beweise, daß entweder öhlige, harzige, oder seifenartige Theile in der Mischung der Kamille befindlich seyn müssen. Da nun der mit Kamillen digerirte und gefärbte Weingeist sich mit dem Wasser vermischen läßt, ohne daß eine merkliche Präcipitation erfolgt, so ist wahrscheinlich,

daß

daß die in der Kamille befindlichen öhligen und harzigen Theile mit den salinischen und schleimigen Theilen eine solche Verbindung erhalten haben, daß sie wie seifenartige Substanzen mit dem Weingeiste eine Verleimung eingehen, und alsdann auch mit dem Wasser sich vermischen lassen, ohne sich zu scheiden. Nach einigen Tagen erzeugt sich zwar auf der Oberfläche des mit Wasser vermischten Weingeistes ein zartes bräunlichgelbes Häutchen, welches wohl einiger Massen für eine harzige oder vielmehr öhlige harzige Substanz zu halten ist; es beträgt aber dasselbe nicht allein sehr wenig, sondern ist auch so beschaffen, daß es sich zum Theil wieder mit dem Wasser vermischen läßt. Es scheint demnach dieses Häutchen eine Substanz zu seyn, welche aus öhligen harzigen Theilen besteht, so noch mit einigen schleimigen vereinigt ist, und nur durch das freiwillige Abdampfen der Feuchtigkeit an freyer Luft von mehreren schleimigen Theilen geschieden worden ist. Für eine reine harzige oder öhlige harzige Substanz ist dieselbe demnach nicht zu halten, wiewohl sie der Mischung der öhligen harzigen Substanzen nun näher ist, als sie vorher war, da sie durch den Weingeist aus der Kamille heraus gezogen worden, und mit mehreren schleimigen Theilen vereinigt gewesen ist.

Es folgt demnach aus diesen Versuchen, daß in der Kamille sehr viel schleimige Theile mit einigen öhligen und erdig-harzigen Theilen vereinigt sind, und daß diese letztere mit den öhligen und schleimigen sehr genau zusammen hängen, so, daß sie durch ein bloß wässeriges Auflösungsmittel nicht zu trennen sind, sondern zusammen verbunden sich in dasselbe begeben. Es zeigen aber auch diese Versuche, daß, wenn man mit dem Wasser verschiedene, und vornehmlich salinische Körper verbindet, die Mischung der schleimigen, öhligen und erdig-harzigen Theile der Kamille eine Veränderung leiden, und bisweilen so verändert werden können, daß zwischen gedachten Theilen eine wirkliche Trennung erfolgt. Es muß also auch, wenn man die Kamillen zum Färben gebraucht, und sich verschiedener Zusätze bey den Färbebrühen bedient, eine mehr oder weniger merkliche Veränderung bey

§ 2

den

den Farben Statt finden, welches folgende Versuche deutlich darthun werden.

A. Versuche mit Kamillen, in wie fern durch dieselben Wolle oder Tuch Farben erhalten können. Hr. Pörner hat mit den Kamillen verschiedene Färbegrühen bereitet, um zu erfahren, ob man aus denselben brauchbare Farben erhalten könne. Folgende Versuche zeigen, was die Schafwolle, oder das daraus gefertigte Tuch für Farben erhält, wenn man entweder verschiedene Zusätze gebraucht, oder das Tuch verschiedentlich vorbereitet.

I. Versuche mit Tuch, welches in bloßem Wasser eingeweicht worden ist. Tuch in bloßem Wasser $\frac{1}{2}$ Stunde lang gekocht, und in dem nach und nach erkalteten Wasser 48 Stunden liegen lassen, erhält aus den mit Kamillen verschiedentlich zubereiteten Färbegrühen, folgende Farben:

1. Mit Kamillen ohne Zusatz, eine citrongelbe Farbe, welche aber nicht gesättigt genug ausfällt.
2. Mit Salpeter, eine noch etwas mattere und blässere gelbe Farbe, welche mehr in das Erd- als Citrongelbe fällt.
3. Mit Kochsalz, eine ziemlich gesättigte gelbe Farbe, welche in das Pomeranzenartige fällt.
4. Mit Salmiak, eine schwache citrongelbe Farbe, welche ein wenig in das Grünliche fällt.
5. Mit Weinsteincremor, eine schwache gelbe Farbe, welche mehr in das Stroh- als Citrongelbe fällt.
6. Mit Weinessig, eine noch schwächere gelbe Farbe, welche der strohgelben ziemlich ähnlich ist.
7. Mit Alaun, eine blaßgelbe Farbe, welche in das Citrongelbe fällt, und ein wenig in das Grünliche spielt.
8. Mit Gyps, eine ziemlich gesättigte erdgelbe Farbe.
9. Mit grünem Vitriol, eine dunkle grünlichgrüne Farbe.
10. Mit blauem Vitriol, eine gelblichgrüne Farbe, die aber nicht gesättigt genug ausfällt.
11. Mit Seife, eine sehr schwache und blaße erdgelbe Farbe.

Alle

Alle diese Farben haben zwar nicht viel Glanz, sehen aber insgesamt sehr reinlich und nicht unangenehm aus; doch hat die mit Kochsalz bereitete Farbe, No. 3, vor andern den meisten Glanz, und fällt auch am meisten gesättigt in die Augen.

Aus diesen Versuchen läßt sich mit gutem Grunde schließen, daß die besten Zusätze, deren man sich in Ansehung der gelben Farbe aus den Kamillen bedienen kann, von dem Kochsalze, Salmiak und Alaun, und gewisser Maßen auch von dem Gypse, zu erwarten seyn, daß hingegen von dem Weinsteincremor und Essige weniger, noch weniger aber von dem Salpeter, und am wenigsten oder nichts von der Seife, zu hoffen sey. Was den grünen und blauen Vitriol betrifft, so sind dieselben auch als nützliche Zusätze bey den Kamillen zu betrachten, in wie fern man nämlich auf gemischte, und insonderheit grüne und braune oder andere Farben sein Absehen richtet, als wodurch nicht nur besondere Abfälle von Farben, sondern auch ziemlich feste Farben, zu hoffen sind.

II. Versuche mit Tuch, welches durch Kochsalz vorbereitet worden ist. Wenn man, dem Gewichte nach, so viel Kochsalz, als das Tuch wiegt, in reinem Wasser auflöst, und das Tuch mit demselben $\frac{1}{2}$ Stunde lang kocht, alsdann in dem nach und nach erkalteten Salzwasser noch 48 Stunden liegen läßt, und hernach unausgedrückt in die mit Kamillen bereiteten Färbegrühen bringt, erhält man folgende Farben:

12. Mit Kamillen ohne Zusatz, eine matte erdgelbe Farbe.
13. Mit Kochsalz, eine gesättigte bräunlichgelbe Farbe.
14. Mit Weinsteincremor, eine etwas dunkelgelbe Farbe, welche in das Grünliche fällt.
15. Mit Alaun, eine gesättigte erdgelbe Farbe, welche in das Citrongelbe fällt.
16. Mit Gyps, eine schwache, aber dem ungeachtet etwas dunkle erdgelbe Farbe.
17. Mit grünem Vitriol, eine ganz angenehme dunkelbraune Farbe, welche in das Gelbliche fällt.
18. Mit blauem Vitriol, eine gesättigte gelbgrüne Farbe.

E 4

Die

Die erhaltenen gelben Farben haben meistens Theils ein mattes, und fein liebliches Ansehen; doch ist die mit Kochsalz erhaltene bräunlichgelbe Farbe noch ganz angenehm. Den meisten Glanz haben die mit grünem und blauem Vitriol erhaltenen Farben, und fallen auch lieblich aus.

III. Versuche mit Tuch, welches durch Salmiak vorbereitet worden ist. Wenn man, dem Gewichte nach, so viel Salmiak, als das Tuch beträgt, in einer gehörigen Menge Wasser auflöst, das Tuch alsdann mit diesem Wasser $\frac{1}{4}$ Stunde lang kocht, es in demselben 24 Stunden lang liegen läßt, und hernach unausgedrückt in die mit Kamillen bereiteten Farber Brühen bringt, erhält dasselbe folgende Farben:

19. Mit Kamillen ohne Zusatz, eine ganz feine gelbe Farbe, welche dunkler als citrongelb ist, und fast in das Pomeranzenartige fällt.
20. Mit 1 Th. Kochsalz und 12 Th. Kamillen, eine dergleichen Farbe, die aber noch ein wenig dunkler ist.
21. Mit 1 Th. Kochsalz und 6 Th. Kamillen, eine dergleichen, aber merklich dunklere Farbe.
22. Mit 1 Th. Kochsalz und 3 Th. Kamillen, eine dergleichen Farbe, die aber etwas lieblicher ausfällt.
23. Mit gleichen Theilen Kochsalz und Kamillen, eben dergleichen Farbe, die aber weit dunkler, als alle die vorhergehenden, ausfällt.
24. Mit 2 Th. Kochsalz und 1 Th. Kamillen, eine sehr gesättigte gelbe Farbe, welche heller als die vorhergehenden, und mehr in das Citron- als Pomeranzen-Gelbe fällt, doch aber weit dunkler, als die natürliche Farbe der Citronen, ist.
25. Mit 3 Th. Kochsalz und 1 Th. Kamillen, eine dergleichen Farbe, die aber noch gesättigter und fast dunkler ausfällt.

Alle diese Farben haben einen sehr guten Glanz, und fallen sehr gefällig in die Augen.

IV. Versuche mit Tuch, welches durch Alaun vorbereitet worden ist. Tuch auf eben die Weise, wie es mit Salmiak vorbereitet worden, in Alaun-Wasser gekocht, und 48 Stunden in demselben liegen lassen,

lassen, erhält aus den mit Kamillen bereiteten Farber Brühen folgende Farben:

26. Mit Kamillen ohne Zusatz, eine schöne gesättigte citrongelbe Farbe, welche ein wenig dunkler als die natürliche Farbe der Citronen ist.
 27. Mit Kochsalz, eine dergleichen Farbe, welche aber noch etwas dunkler ausfällt.
 28. Mit Weinsteincremor, eine bläßgelbe Farbe, welche in das Schwefelgelbe fällt.
 29. Mit Alaun, eine ganz angenehme schwefelgelbe Farbe.
 30. Mit Gyps, eine schöne citrongelbe Farbe, die aber schwächer und weit heller als No. 26 ist.
 31. Mit grünem Vitriol, eine bräunliche Farbe, welche in das Grünliche fällt.
 32. Mit blauem Vitriol, eine gelblichgrüne Farbe.
- Diese Farben haben einen schönen Glanz, und fallen lieblich in die Augen.

V. Versuche mit Tuch, welches durch Alaun und Weinsteincremor vorbereitet worden ist. Wenn man 2 Theile Alaun mit 1 Th. Weinsteincremor in heißem Wasser auflöst, alsdann in demselben $\frac{1}{2}$ Stunde lang Tuch kocht, und solches in diesem nach und nach erkalteten Bade 48 St. liegen läßt, erhält das auf diese Weise vorbereitete Tuch folgende Farben:

33. Mit Kamillen ohne Zusatz, eine ganz angenehme gelbe Farbe, welche in das dunkle Citrongelbe fällt.
34. Mit Kochsalz, eine gesättigte gelbe Farbe, welche auch in das Citrongelbe fällt, aber weit dunkler, als die vorhergehende, ist.
35. Mit Weinsteincremor, eine schwache und blasse erdgelbe Farbe.
36. Mit Alaun, eine schwache schwefelgelbe Farbe, welche in das Grünliche fällt.
37. Mit Gyps, eine ganz angenehme bläßgelbe Farbe, welche mehr in das Stroh- als Citrongelbe fällt.
38. Mit grünem Vitriol, eine schwache grünliche braune Farbe.

39. Mit blauem Vitriol, eine hellgrüne Farbe, die aber nicht gesättigt genug ist, und in das Gelbliche fällt.

Diese Farben haben einen mäßigen Glanz, fallen aber ganz gut und lieblich aus.

VI. Versuche mit Tuch, welches durch Kochsalz und blauen Vitriol vorbereitet worden ist. Man nehme 3 Theile Kochsalz und 1 Th. blauen Vitriol, vermische dieselben mit Wasser, und koche sie $\frac{1}{4}$ Stunde lang. Der Liquor wird dadurch trübe werden, und es wird sich, wenn man denselben eine Zeit lang an einem kühlen Orte ruhig stehen lassen, ein bräunlicher metallischer Kalk zu Boden setzen. Man gieße alsdann den darüber stehenden und noch etwas trüben Liquor behutsam ab, und koche mit demselben das Tuch $\frac{1}{4}$ Stunde lang, und lasse hernach das Tuch in dem nach und nach erkalteten Bade noch 24 St. liegen. Es erhält dasselbe aus den mit Kamillen bereiteten Färbebrühen folgende Farben:

40. Mit Kamillen ohne Zusatz, eine gelbbraune Farbe.

41. Mit Kochsalz, eine gelblichbraune Farbe, welche in das Grauliche fällt.

42. Mit Weinsteincremor, eine reine hellgrüne Farbe, welche in das Gelbliche fällt.

43. Mit Alaun, eine schwache blaßgrüne Farbe.

44. Mit Gyps, eine hellbraune Farbe, welche in das Gelbliche fällt.

45. Mit grünem Vitriol, eine grünlichgraue Farbe, welche beynähe dem Olivengrün ähnlich ist.

46. Mit blauem Vitriol, eine etwas dunkle zeisiggrüne Farbe.

Der Glanz von den hier angemerkten bräunlichen Farben ist sehr mäßig, hingegen wird er bey den grünen deutlich bemerkt, welche überhaupt ein liebliches und besseres Ansehen, als die bräunlichen, haben.

B. Versuche mit Kamillen, in wie fern das durch Farben auf Kattun zu bringen sind. Da der Kattun, wie alle aus Baumwolle verfertigte Zeuge, die Farben sehr schwer annimmt, so hat Hr. P.

P. auch versuchen wollen, ob dieser Zeug, oder, überhaupt betrachtet, ob die Baumwolle von den Kamillen eine solche Farbe erhalten kann, welche mit Nutzen im Großen nachgeahmt zu werden verdient. Er hat, in dieser Absicht, einige Vorbereitungen mit dem Kattun unternommen, und alsdann den verschiedentlich zubereiteten baumwollenen Zeug, in den auf verschiedene Art mit Kamillen zubereiteten Färbebrühen gekocht, wozu die nachfolgenden Versuche eine Anleitung zu mehrern geben können.

VII. Versuche mit Kattun, welcher in bloßem Wasser eingeweicht worden ist. Kattun in reinem Wasser $\frac{1}{2}$ Stunde lang gekocht, und in dem nach und nach erkalteten Wasser 24 St. liegen lassen, erhält aus den mit Kamillen bereiteten Färbebrühen folgende Farben:

47. Mit Kamillen ohne Zusatz, eine sehr schwache Farbe, welche in das Pomeranzenartige fällt.

48. Mit Kochsalz, eine dergleichen Farbe, die aber etwas stärker und gesättigter ist.

49. Mit Salmiak, eine schwache erdgelbe Farbe, welche ein wenig in das Dunkle fällt.

50. Mit Weinsteincremor, eine schwache gelbe Farbe, welche in das Strohgelbe fällt.

51. Mit Essig, eine schwache gelbe Farbe, welche in das Schwefelgelbe fällt.

52. Mit Alaun, eine strohgelbe Farbe, die aber stärker und gesättigter, als No. 50, ist.

53. Mit Gyps, eine schwache Pomeranzenfarbe, welche etwas gesättigter, als No. 47, ist.

54. Mit grünem Vitriol, eine sehr schwache bräunliche Farbe.

55. Mit blauem Vitriol, eine schwache gelbe Farbe, welche in das Erdgelbe fällt.

56. Mit Pottasche, eine kaum merklich gelbe Farbe.

Alle diese Farben fallen zwar sehr schwach und blaß aus; doch sehen die mit Essig und Alaun erhaltenen Farben, No. 51 und 52, noch am meisten gesättigt aus. Außer dem aber haben dieselben ein ganz liebliches Ansehen.

Der

Der Salmiak, Weinsteincremor, Essig und Alaun, wie auch der blaue Vitriol, vornehmlich die beyden letztern, scheinen vor andern Zusätzen die besten zu seyn, die gelbe Farbe der Kamille in den Kattun zu bringen; das Kochsalz und der Gyps zeigen weniger Wirksamkeit, am wenigsten aber die Pottasche, welche doch bey dem Gebrauche der Scharfe zum Färben des Kattunes sich sehr wirksam bewiset.

VIII. Versuche mit Kattun, welcher durch Alaun vorbereitet worden ist. Wenn man so viel Alaun, als der Kattun wiegt, in Wasser auflöst, den Kattun damit $\frac{1}{2}$ Stunde lang kocht, ihn alsdann in dem nach und nach erkalteten Alaunwasser noch 48 St. liegen läßt, und hernach unausgedrückt in die mit Kamillen bereiteten Färbebrühen bringt, erhält der mit Alaun durchgezogene Kattun folgende Farben:

57. Mit Kamillen ohne Zusatz, eine ziemlich gesättigte gelbe Farbe, welche mehr in das Pomeranzen- als Citrongelbe fällt.
58. Mit Kochsalz, eine dergleichen Farbe, welche aber noch gesättigter ausfällt.
59. Mit Weinsteincremor, eine sehr schwache und blasse gelbe Farbe, welche in das Strohgelbe fällt.
60. Mit Alaun, eine gesättigte gelbe Farbe, welche in das Citrongelbe fällt.
61. Mit grünem Vitriol, eine sehr schwache bräunliche Farbe.
62. Mit blauem Vitriol, eine mehr erd- als citrongelbe Farbe.
63. Mit Pottasche, eine sehr schwache und blasse strohgelbe Farbe.

Die mit Kamillen ohne Zusatz, No. 57, mit Kochsalz, No. 58, und mit Alaun, No. 60, erhaltenen Farben haben einen ganz feinen Glanz und ein liebliches Ansehen; die übrigen sehen matt und blaß aus.

IX. Versuche mit Kattun, welcher durch blauen Vitriol vorbereitet worden ist. Wenn man den Kattun auf eben die Weise, wie die Vorbereitung desselben durch Alaun vorgenommen worden ist, mit blau-

blauem Vitriol behandelt, erhält man folgende Farben:

64. Mit Kamillen ohne Zusatz, eine gesättigte Pomeranzenfarbe.
65. Mit Kochsalz, eine weit schwächere Farbe, welche auch in das Pomeranzen gelbe fällt.
66. Mit Alaun, eine gesättigte schwefelgelbe Farbe.
67. Mit Gyps, eine schwache und blaßgelbe Farbe, welche in das Strohgelbe fällt.
68. Mit grünem Vitriol, eine sehr schwache graue Farbe.
69. Mit blauem Vitriol, eine ziemlich gesättigte erdgelbe Farbe.
70. Mit Pottasche, eine noch gesättigtere und dunklere erdgelbe Farbe.

Alle diese Farben haben einen feinen Glanz, und fallen ganz angenehm aus.

X. Versuche mit Kattun, welcher durch Pottasche vorbereitet worden ist. Wenn man eine gute gereinigte und gesättigte Pottaschen-Solution mit eben so viel reinem Wasser vermischt, alsdann mit derselben den Kattun $\frac{1}{4}$ Stunde lang kocht, und hernach in der nach und nach erkalteten alkalischen Lauge noch 48 St. weichen läßt, erhält der also zubereitete Kattun aus den Kamillenbrühen folgende Farben:

71. Mit Kamillen ohne Zusatz, eine sehr schwache Farbe, welche in das Strohgelbe fällt.
72. Mit Kochsalz, eine dergleichen Farbe, welche aber noch schwächer und blasser ist.
73. Mit Weinsteincremor, eine angenehme citrongelbe Farbe.
74. Mit Alaun, eine sehr gesättigte und angenehme citrongelbe Farbe.
75. Mit grünem Vitriol, eine schwache und blasse graue Farbe.
76. Mit blauem Vitriol, eine schwache aurorgelbe Farbe, welche aber den Kattun nicht überall gleich gedeckt hat, und an einigen Orten heller, an andern dunkler, ausfällt.
77. Mit Pottasche, eine kaum merkliche Farbe, die aber doch ein wenig in das Gelbliche fällt.

Diese

Diese Farben sehen meistens Theils sehr matt und schwach aus, ausgenommen die mit Weinstein und Alaun erhaltenen, welche einen guten Glanz und Ansehen haben.

XI. Versuche mit Kattun, welcher durch eine beizende Lauge und Salmiak vorbereitet worden ist. Hr. V. löschte von ungelöschtem Kalk, der nur aus dem Ofen gekommen, und fast noch lau anzufühlen war, 5 Theile gehörig mit Wasser. So bald der Kalk zerfallen und zu einem dünnen Brei geworden war, wurde 1 Theil gute reine Pottasche zugesetzt, alles wohl durch einander gerührt, eine genügsame Quantität Wasser zugegossen, und alsdann die Mischung wohl verwahrt 24 Stunden in Ruhe gelassen. Nachdem der Liquor klar und hell geworden war, wurde derselbe in einen kupfernen Kessel gegossen, ungefähr der dritte Theil reines Wasser zugesetzt, und warm gemacht. Hierauf that er den Kattun hinein, ließ ihn mit dieser Lauge $\frac{1}{2}$ Stunde lang kochen, und endlich in der nach und nach erkalteten Lauge noch 48 St. liegen. Nachdem er sodann heraus genommen und gänzlich trocken geworden war, ließ er ihn in Wasser, worin Salmiak aufgelöst war, $\frac{1}{4}$ St. lang kochen, und in dem nach und nach erkalteten Bade noch 24 St. liegen. Der Kattun erhielt alsdann aus den mit Kamillen bereiteten Farbebrühen folgende Farben:

78. Mit Kamillen ohne Zusatz, eine ziemlich gesättigte, in das Pomeranzengelbe fallende Farbe.
79. Mit Kochsalz, eine dergleichen Farbe, die aber noch etwas gesättigter und dunkler ist.
80. Mit Weinsteincremor, eine ganz angenehme gelbe Farbe, welche in das Citrongelbe fällt.
81. Mit Alaun, eine etwas matte erdgelbe Farbe, welche aber ziemlich gesättigt ausfällt.
82. Mit grünem Vitriol, eine sehr schwache graue Farbe.
83. Mit blauem Vitriol, eine erdgelbe Farbe, welche schwächer und blässer, als No. 81, ist.

84. Mit

84. Mit Pottasche, eine schwache gelbe Farbe, welche in das Strohgelbe fällt.

Die drei ersten von diesen Farben haben einen feinen Glanz, und fallen auch ganz lieblich aus; die letztern aber sind matt, und haben kein sonderliches Ansehen.

XII. Versuche mit Kattun, welcher durch beizende Lauge und Galläpfel vorbereitet worden ist. Man behandle den Kattun mit der beschriebenen beizenden Lauge auf eben die Weise, wie kurz vorher angezeigt worden ist. Wenn alsdann der Kattun nach dieser Zurichtung völlig trocken geworden ist, thue man denselben in eine gesättigte und von den unaufgelöseten Theilen gereinigte Galläpfelbrühe, und koche ihn da mit $\frac{1}{4}$ Stunde lang. Hierauf lasse man den Kattun in der nach und nach erkalteten Brühe noch 24 St. liegen, nehme ihn alsdann heraus, drücke ihn gelinde aus, und lasse ihn trocken werden. Endlich thue man ihn von neuem in einen Kessel mit warmen Wasser, lasse ihn $\frac{1}{4}$ St. kochen, und in dem nach und nach erkalteten Wasser noch 24 St. liegen. Die Farben sind alsdann aus den mit Kamillen bereiteten Farbebrühen auf folgende Art beschaffen:

85. Mit Kamillen ohne Zusatz, eine erdgelbe Farbe, welche in das Bräunliche fällt.
86. Mit Kochsalz, eine schwache bräunliche Farbe, welche in das Gelbliche fällt.
87. Mit Weinsteincremor, eine schwache, in das Erdbgelbe fallende Farbe.
88. Mit Alaun, eine sehr gesättigte, etwas dunkle erdgelbe Farbe.
89. Mit grünem Vitriol, eine ganz feine schwarze Farbe, die aber nicht gesättigt genug ist.
90. Mit blauem Vitriol, eine gesättigte hellbraune Farbe, welche kaum merklich in das Gelbliche fällt.
91. Mit Pottasche, eine schwache gelblichbraune Farbe. Diese Farben haben ein mattes Ansehen, und fallen nicht angenehm aus.

XIII.

XIII. Versuche mit Kattun, welcher durch beizende Lauge, Galläpfel und Alaun, vorbereitet worden ist. Wenn man den Kattun auf eben die Weise, wie im 12 Abschn. angezeigt worden ist, erst mit beizender Lauge und Galläpfeln behandelt, und alsdann denselben, wenn er die Galläpfelbrühe erhalten hat, und völlig ausgetrocknet worden ist, mit Alaunwasser $\frac{1}{2}$ Stunde lang kocht, und in dem nach und nach erkalteten Alaunbade 48 St. weichen läßt, so erhalten die Farben, welche dieser Kattun aus den mit Kamillen bereiteten Färbegrühen annimmt, folgendes Ansehen.

92. Mit Kamillen ohne Zusatz, eine gesättigte bräunlichgelbe Farbe, welche in das Pomeranzengelbe fällt.
93. Mit Rochsalz, eine dergleichen, aber dunklere Farbe.
94. Mit Weinsteincremor, eine schwache und blasse gelbe Farbe, welche fast in das Strohgelbe fällt, aber etwas dunkler ist.
95. Mit Alaun, eine sehr gesättigte erdgelbe Farbe.
96. Mit grünem Vitriol, eine schwache schwarze Farbe.
97. Mit blauem Vitriol, eine gesättigte gelblichbraune Farbe.
98. Mit Pottasche, eine dergleichen, aber schwächere Farbe.

Diese Farben haben einen mäßigen Glanz, und fallen ganz gut aus.

Alle diese, jetzt angezeigte, 98 Versuche bewelsen, daß die Kamille eine schwächere Kraft zu färben besitze als bey der Gelbwurz oder Curcuma (s. Th. XVI, S. 789, fgg.) und Scharfe, bemerkt wird, wiewohl sie, was diese letztere betrifft, nicht viel schwächer zu seyn scheint. Was die Festigkeit der aus der Kamille erhaltenen Farben betrifft, so scheint sie, überhaupt betrachtet, geringer als bey der Scharfe, und etwas stärker als bey der Gelbwurz, zu seyn. Die in dem ersten Abschnitte angezeigte natürliche gelbe Farbe, No. 1. welche aus der mit Kamillen ohne Zusatz bereiteten Färbegrühe auf das in bloßem Wasser eingeweichte Tuch gekommen ist, vergeht nach 14 Tagen an der Luft fast ganz; noch mehr aber die mit Salpeter erhaltene Farbe, No. 2. Etwas besser verhalten sich die mit

Rochs.

Rochsalz und Weinsteincremor erhaltenen Farben; doch erstere besser, als letztere, wiewohl sie beyde an der Luft viel verlieren. Die mit Essig, Alaun und Gyps bereiteten Farben werden an der Luft sehr unscheinbar; doch verhält sich unter diesen die mit Alaun bereitete noch am besten, und steht auch länger als die andern beyden. Die besten unter diesen Farben sind diejenigen, welche mit Salmiak, grünem und blauem Vitriol bereitet werden; erstere verliert nach langer Zeit sehr wenig und bleibt sich allemahl ähnlich, letztere aber verliert gar nichts, und die mit grünem Vitriol bereitete dunkle grünlichgraue Farbe, No. 9, wird bey nahe etwas dunkler.

Die in dem 2ten Abschn. angezeigten Farben, von No. 12. bis 18, welche auf das durch Rochsalz vorbereitete Tuch gekommen sind, verhalten sich schon besser als die vorhergehenden; sie verlieren zwar nach einiger Zeit an der Luft etwas, bleiben sich aber doch ähnlich; und die beyden letztern, mit grünem und blauem Vitriol erhaltenen Farben verlieren fast gar nichts.

Die in dem 3ten Abschn. von No. 19 bis 25, angezeigten Farben, welche das durch Salmiak vorbereitete Tuch aus den mit Rochsalz verschiedentlich zubereiteten Färbegrühen erhalten hat, verlieren nach langer Zeit an der Luft fast gar nichts, weder von ihrem Glanze, noch von ihrem übrigen Ansehen.

Die in dem 4ten Abschn. von No. 26 bis 32, angezeigten Farben, welche auf das durch Alaun vorbereitete Tuch gekommen sind, verhalten sich verschiedentlich. Die mit Kamillen ohne Zusatz, No. 26, und mit Rochsalz, No. 27, erhaltenen schönen citrongelben Farben verlieren, nach 14 Tagen, an der Luft nicht allein ihre Schönheit, sondern werden auch blässer und unscheinbarer. Auf gleiche Weise verlieren die mit Alaun erhaltene schwefelgelbe Farbe, No. 29, und die mit Gyps bereitete schöne citrongelbe Farbe, No. 30, sehr viel von ihrer Schönheit und Amuth, und sehen sich, wie sie anfänglich gewesen sind, gar nicht ähnlich. Besser hält sich die mit Weinsteincremor erhaltene blaßgelbe Farbe, No. 28; sie verliert zwar etwas, ist sich aber doch noch ähnlich, und behält auch ein ganz liebliches Ansehen. Die besten unter diesen Farben sind die mit blauem Vitriol erhaltene gelbgrüne Farbe, No. 32, welche nichts verliert, und die mit grünem Vitriol erzeugte bräunliche

Def. Enc. XXXIII Th.

§

liche

liche und grünliche Farbe, No. 31, welche aber etwas dunkler wird.

Die in dem 5ten Abschn. von No. 33 bis 39, angezeigten Farben, welche auf das durch Alaun und Weinsteincremor vorbereitete Tuch gekommen sind, verhalten sich meistens theils auch nicht gut an der Luft. Die mit Kamillen ohne Zusatz, No. 33, wie auch die mit Kochsalz, No. 34, erhaltenen citrongelben Farben, beßgleichen die mit Gyps bereitete blaßgelbe Farbe, No. 36, verlieren nach 12 bis 14 Tagen an der Luft Glanz und Ansehen. Etwas besser verhalten sich diejenigen, welche mit Weinsteincremor, No. 35, und mit Alaun, No. 36, erhalten werden; doch steht die mit Alaun bereitete noch besser, als erstere. Die meiste Festigkeit zeigen wieder die mit blauem Vitriol erhaltene grüne Farbe, No. 39, und die mit grünem Vitriol erhaltene grünlichbraune Farbe, No. 38; erstere verliert gar nichts, letztere aber wird etwas dunkler, als sie gewesen ist.

Die in dem 6ten Abschn. von No. 49 bis 46, nachhaft gemachten Farben, welche auf das durch Kochsalz und blauen Vitriol vorbereitete Tuch gekommen sind, verlieren ganz und gar nicht an der Luft. Es sind zwar diese Farben, angezeigter Maßen, keine gelbe, sondern zum Theil braune, zum Theil grüne, oder solche Farben, welche in das Grüne fallen; sie sind aber fast alle so beschaffen, daß sie ganz angenehm erscheinen, und auch im Großen gar wohl Statt finden können. Vornehmlich fallen die mit Weinsteincremor, Alaun und blauem Vitriol erhaltenen grünen Farben gut aus, und können dieselben theils für sich gebraucht werden, theils andern färbenden Materien einen guten Grund zu gemischten, vornehmlich grünen, Farben geben.

Hieraus ist nun zu schließen, daß die gelbe Farbe der Kamille, für sich betrachtet, nicht zu den festesten Farben gehört, und daß dieselbe nur durch einige andere Materien eine Festigkeit in und auf der Schafswolle, oder den daraus gefertigten Zeugen, erhalten kann. Die beste Vorbereitung des Tuches, welches von der Kamille eine dauerhafte gelbe Farbe erhalten soll, ist diejenige, welche durch Salmiak geschieht; diejenige Vorbereitung hingegen, welche durch Alaun, oder durch Alaun mit Weinstein verbunden, vorgenommen wird, verschaffet zwar angenehme Farben,

ist

ist aber, was die Festigkeit der Farbe betrifft, die schlechteste. Unter den Zusätzen, welche zur Bereitung der mit Kamillen unternommenen Färbepfühen kommen, und vermittlest deren dauerhafte gelbe Farben erhalten werden, steht das Kochsalz oben an, vornehmlich wenn das Tuch durch Salmiak vorbereitet worden ist, wie die Versuche des 3ten Abschn. deutlich darlegen. Auch der Salmiak verhält sich meistens theils als ein gutes Mittel bey den Färbepfühen; hingegen verhalten sich Alaun, Essig, Gyps und Weinsteincremor, nicht gut, wiewohl der letztere in einigen Fällen ganz dauerhafte Farben zuwege bringt. Der beste Zusatz ist der blaue Vitriol; nur ist zu merken, daß man durch denselben keine gelbe, sondern grüne Farben erhält, woraus abermahl erkannt wird, daß dieses metallische Salz in der Färbekunst mit vielem Nutzen zu gebrauchen ist. Es nen geringern Vortheil verschaffet der grüne oder Eisens Vitriol bey dem Gebrauche der Kamillen, theils, weil die durch denselben erhaltenen Farben nicht so, wie vermittlest des blauen Vitrioles, an der Luft unverändert bleiben, theils aber auch, weil dunkle und solche Farben vermittlest dieses metallischen Salzes erhalten werden, welche man aus andern färbenden Materien bequemer und dauerhafter erhalten kann; doch scheint er bey dem Gebrauche der Kamille nicht ganz ohne Nutzen zu seyn.

Was endlich diejenigen Farben betrifft, welche der Kattun, oder andere aus Baumwolle gewebte Zeuge, aus der Kamille erhalten, so verhalten sich dieselben nicht so gut, wie diejenigen, welche die baumwollenen Zeuge aus der Scharte erhalten. Hr. Pörner ließ alle die von No. 47 bis 98 angezeigte Farben, welche der Kattun erhalten hatte, $\frac{1}{2}$ Stunde lang mit einer sehr gesättigten Pottaschen Solution kochen, und bemerkte, daß die meisten viel verlieren, und einige fast gar erlöschen. Einige verändern ihre Farbe, und werden orange: oder fast aurorgelb, wie z. B. bey den meisten vermittlest des Weinsteincremors und Alaunes erhaltenen gelben Farben geschieht, welche noch dazu sehr blaß werden, und zum Theil fast ganz vergehen. Diejenigen, welche auf den durch Pottasche vorbereiteten Kattun kommen, verlieren sehr viel, und werden so blaß, daß sie fast ganz verschwinden. Unter allen aber verhalten sich diejenigen am besten, welche der Kattun erhält, wenn er durch heiße Lauge, Galläpfel und Alaun, vorbereitet

worden ist, wie der 12 und 13te Abschnitt zeigen. Die das selbst angegebenen Farben verlieren nicht allein nichts, sondern werden noch dazu durch das Kochen mit Pottasche leblicher. Es verhält sich also diese Art der Vorbereitung bey der Kamille besser, wie bey der Scharfe; da hingegen andere Vorbereitungen bey dem Gebrauche dieser färbenden Pflanze mit mehrern Nutzen, als bey der Kamille, unternommen werden.

Ob nun gleich die Kamille keine ausserordentlich schöne Farbe, und für sich auch keine dauerhafte Farbe gibt, so hat Hr. V. doch durch die erzählten Versuche den Weg gezeigt, die Kamille mit mehrern Nutzen in der Färbekunst zu gebrauchen, und durch dieselbe, da sie eine besondere gelbe Farbe gibt, und dieselbe in ganz andern Behältnissen, als andere gelb färbende Materien, enthält, so viel zu erlangen, daß man neue und ganz besondere Nüancen von guten, brauchbaren und dauerhaften Farben erhalten kann; wie denn die Kamille, wenn sie mit andern gelb färbenden Materien zugleich bey den Färbebrühen gebraucht wird, einen besondern Vortheil verschaffet.

C. Versuche mit Kamillen und Galläpfeln.

Da, wie aus dem Vorstehenden erhellet, die Kamille eine schwache, doch ganz angenehme citrongelbe Farbe gibt, welche aber nicht fest ist, sondern nach einiger Zeit an der Luft verloren geht: so hat Hr. Vörner durch die Vermischung der Kamille mit Galläpfeln die Absicht zu erreichen gesucht, ob man so wohl besondere dauerhafte hunte, als auch schwarze Farben dadurch erhalten könnte. Er nahm, in dieser Absicht, viererley Vorbereitungen mit Tuch, eine nämlich mit bloßem Wasser, eine mit Alaun, die dritte mit Kamillen und grünem Vitriol, und die vierte mit Kamillen und blauem Vitriol, vor. Bey dem Rattune bediente er sich nur zweyer Arten, einer mit blauem Vitriol, und einer, da derselbe durch Pottasche, sodann durch

Alaun,

Alaun, und endlich mit blauem Vitriol, vorbereitet worden war.

I. Versuche mit Tuch, welches in bloßem Wasser eingeweicht worden ist. Tuch in reinem Wasser gekocht und eingeweicht, erhält aus den mit Kamillen und Galläpfeln bereiteten Färbebrühen folgende Farben:

1. Mit 2 Theilen Kamillen und 1 Th. Galläpfel, eine gelblichgraue Farbe.
2. Mit 2 Th. Kochsalz, 2 Th. Kam. und 1 Th. Galläpfel, eine sehr blasse erdgelbe Farbe.
3. Mit Salmiak, in eben der Proportion, eine zwar genug gesättigte, aber sehr blasse bräunlichgelbe Farbe.
4. Mit Alaun, in eben der Proportion, eine sehr blasse schwefelgelbe, fast strohgelbe Farbe.
5. Mit 1 Th. Kam., 2 Th. Galläpfel und 3 Th. grünen Vitriol, eine schöne gesättigte schwarze Farbe.
6. Mit 1 Th. blauen Vitriol, 1 Th. Galläpfel und 2 Th. Kam. eine grünlichbraune Farbe, welche zugleich in das Gelbliche fällt.

Diese Farben verhalten sich fast alle an der Luft gut und verlieren wenig, die einzige No. 4 ausgenommen, so durch Alaun bereitet worden, als welche unter diesen am meisten verliert; doch sieht sich dieselbe nach 14 Tagen so ziemlich ähnlich. Es scheint also die Vermischung der Kamille mit Galläpfeln nicht ohne Nutzen zu seyn, und die färbende Substanz derselben einige Festigkeit dadurch zu erhalten. Die erhaltene schwarze Farbe, No. 5, ist auch von guter Art, und fällt in keine andere Art von Farben. Es ist zwar, zur Bereitung derselben, etwas mehr Vitriol, als Galläpfel, gekommen; da aber auch ein Theil Kamillen zugefügt worden ist, so, daß durch diesen Zusatz eben so viel Kamillen und Galläpfel, als Vitriol, zur Färbebrühe gekommen ist, so ist daher kein Nachtheil für das Tuch zu befürchten, sondern vielmehr ein Nutzen zu erwarten, weil durch die öhlig-schleimigen Theile der Kamille die beißende Kraft des Vitrioles vermindert und gleichsam eingewickelt wird, ohne daß dadurch der schwarzen Farbe etwas abgeht. Da nun die Kamille eine sehr gemeine Pflanze ist, welche ohne viele Kosten in großer Menge gesammelt wer-

den kann, so wird diese Art, das Tuch ohne weitere Vorbereitung schwarz zu färben, auch im Großen anzurathen seyn, und mit besonderm Vortheile unternommen werden können.

II. Versuche mit Tuch, welches durch Alaun vorbereitet worden ist. Tuch in Alaunwasser gekocht und eingeweicht, erhält folgende Farben:

7. Mit 2 Th. Kam. und 1 Th. Galläpfel, eine schwarze gelbe Farbe, welche fast mehr in das Citron- als Erdgelbe fällt.
8. Mit 2 Th. Kochsalz, 2 Th. Kam. und 1 Th. G. eine noch schwächere und blässere gelbe Farbe.
9. Mit Salmiak, in eben der Proportion, eine dergleichen Farbe, die etwas dunkler, als beyde vorhergehende, ist, aber noch schwach ausfällt.
10. Mit Alaun, in eben der Proportion, eine sehr blasse strohgelbe Farbe.
11. Mit 1 Th. grünen Vitriol, 1 Th. G. und 2 Th. Kam., eine sehr schlechte schwarzgraue Farbe.
12. Mit blauem Vitriol, in eben der Proportion, eine schwache grünliche Farbe, welche in das Bräunliche fällt.

Alle diese Farben, von No. 7 bis 12, taugen gar nichts, indem das Tuch von denselben nicht überall gleich gedeckt wird, sondern hier und da lichte Flecke behält, zu einem Beweise, daß die färbenden Theile gehindert worden sind, genug einzudringen und sich mit den Fasern der Wolle zu vereinigen. Es ist also bey dieser Art der Vermischung die Vorbereitung des Tuches durch Alaun gänzlich zu vermeiden. Hingegen scheinen die Vorbereitungen durch Kochsalz und Salmiak Vortheil zu verschaffen, und den Fasern eine Festigkeit zu geben.

III. Versuche mit Tuch, welches durch Kamillen und grünen Vitriol vorbereitet worden ist. Wenn man aus gleichen Theilen Kamillen und grünen Vitriol eine Färbegrühe bereitet, und in derselben Tuch, welches vorher in Wasser eingeweicht worden ist, gehörig kocht, so wird dasselbe eine olivengrüne Farbe erhalten, welche in das Bräunliche fällt. Wenn

Wenn man alsdann dieses gefärbte Tuch in kaltem Wasser rein spült, und trocknet, hierauf in warmem Wasser etliche Stunden einweicht, so erhält dasselbe aus den mit Galläpfeln und grünem Vitriol, oder auch zugleich mit Kamillen bereiteten Färbegrühen folgende Farben.

13. Mit gleichen Theilen Kam., G. und grünen Vitriol, eine gesättigte schwarze Farbe, welche, schief gegen das Licht gehalten, ein wenig in das Gelbliche fällt.
14. Mit 3 Th. grünen Vitriol, 2 Th. G. und 2 Th. Kam. eine sehr schöne und vollkommen schwarze Farbe.
15. Mit gleichen Theilen Galläpfel und grünen Vitriol, eine gesättigte schwarze Farbe, die aber ein wenig in das Braune fällt.
16. Mit 3 Th. grünen Vitriol und 4 Th. G., eine sehr schöne und vollkommen schwarze Farbe.

Die mit Kamillen und grünem Vitriol unternommene Vorbereitung gibt dem Tuche einen guten Grund, daß alsdann dasselbe eine gute schwarze Farbe annehmen kann. Die besten unter diesen Farben, sind die mit gleichen Theilen Kamillen, Galläpfel und grünem Vitriol, No. 13, wie auch die mit 4 Th. G. und 3 Th. grünen Vitriol, No. 16, bereiteten. Sollte die Menge des grünen Vitrioles gegen die Menge der Kamillen noch zu groß und dem Tuche nachtheilig zu seyn scheinen, so kann man dieselbe vermindern, und auch durch 2 Th. grünen Vitriol gegen 3 Th. Kam. dem Tuche einen guten gefärbten Grund verschaffen. Es ist aber von der oben angegebenen Proportion nichts zu befürchten, indem, bereits erwähnter Maßen, die öhlig-schleimigen Theile der Kamille die beißende Kraft des grünen Vitrioles sehr mäßigen, und die Fasern des Tuches dadurch verwahrt werden.

IV. Versuche mit Tuch, welches durch Kamillen und blauen Vitriol vorbereitet worden ist. Wenn man das Tuch auf eben die Weise, wie im vorhergehenden Abschnitte angezeigt ist, behandelt, nur mit dem Unterschiede, daß man, statt des grünen Vi-

trioles, blauen zur Vorbereitung nimmt, so fallen die Farben auf dem also zubereiteten Tuche folgender Gestalt aus:

17. Mit gleichen Theilen K., G. und grünen Vitriol, eine schwarze Farbe, welche merklich in das Graue, und, schief gegen das Licht gehalten, in das Grünliche fällt.

18. Mit 3 Th. grünen Vitriol, 2 Th. G. und 2 Th. K. eine gesättigte schwarze Farbe, welche, gegen das Licht gehalten, kaum merklich in das Grünliche fällt.

19. Mit gleichen Theilen Galläpfel und grünen V. ohne Kam. eine gesättigte schwarze Farbe, welche ein wenig in das Graue fällt, und, schief gegen das Licht gehalten, ein wenig in das Grünliche spielt.

20. Mit 3 Th. grünen Vitriol und 4 Th. Galläpfel ohne Kam. eine gute schwarze Farbe, welche aber doch, gegen das Licht gehalten, ein wenig in das Grünliche spielt.

Die mit blauem Vitriol und Kam. unternommene Vorbereitung ist nicht so nützlich, als die mit grünem Vitriol. Da durch die mit blauem Vitriol und Kam. unternommene Vorbereitung, das Tuch eine helle gelbgrüne Farbe, hingegen das mit grünem Vitriol und Kam. vorbereitete Tuch eine dunkle olivengrüne und bräunliche Farbe erhält, so kann man auch leicht die Ursache einsehen, warum die Farbe auf dem durch blauen Vitriol gefärbten Tuche nicht so schwarz, wie bey jenem, ausfällt. Die hier angezeigten Versuche können indessen zu einem Beweise dienen, daß ein verschiedentlich gefärbter Grund eine gar merkliche Veränderung in den Farben, welche aus neuen Färbestoffen auf ein bereits gefärbtes Tuch gebracht werden, verursache.

V. Versuche mit Kattun, welcher durch blauen Vitriol vorbereitet worden ist. Kattun in aufgesetztem blauen Vitriol gekocht und eingeweicht, erhält aus den mit Kamillen und Galläpfeln bereiteten Brühen folgende Farben:

21. Mit 2 Th. Kam. und 1 Th. G. eine blasse gelbbraune Farbe.

22. Mit 2 Th. Kochsalz, 2 Th. Kam. und 1 Th. G. eine etwas dunklere braune Farbe.

23. Mit

23. Mit Salmiak, in eben der Proportion, eine blasse gelbbraune Farbe, welche ein wenig in das Grünliche fällt.

24. Mit Alaun, in eben der Proportion, eine sehr angenehme blasse strohgelbe Farbe.

25. Mit blauem Vitriol, in eben der Proportion, eine sehr schwache und blasse bräunliche Farbe, welche etwas in das Gelbliche fällt.

26. Mit 2 Th. grünen Vitriol, 1 Th. Kam. und 1 Th. Galläpfel, eine ziemlich gesättigte schwarze Farbe, welche aber noch etwas in das Röthliche fällt.

Die von No. 21 bis 25 angezeigten Farben verhalten sich bey dem Kochen mit Pottasche ziemlich gut und verlieren nicht viel; doch verliert die mit Alaun bereitete, No. 24, am meisten, und verändert ihre angenehme strohgelbe Farbe in eine blasse erdgelbe. Die mit grünem Vitriol erhaltene schwarze Farbe ist eine der besten, welche der Kattun durch die bisher angeführten Versuche erhalten kann; doch ist dieselbe noch nicht vollkommen schwarz, sondern fällt in das Röthliche. Vielleicht kann diese Färbestoffe, wenn der Kattun vorher einen blauen oder dunkelbraunen Grund erhalten hat, mit Nutzen angewendet werden.

VI. Versuche mit Kattun, welcher durch Pottasche, Alaun und blauen Vitriol, vorbereitet worden ist. Wenn man den Kattun auf die angezeigte Weise durch Pottasche, Alaun und blauen Vitriol bereitet, erhält derselbe folgende Farben:

27. Mit 1 Th. G. und 2 Th. Kam. eine erdgelbe Farbe.

28. Mit 2 Th. Kochsalz, 2 Th. Kam. und 1 Th. G. eine dergleichen etwas dunklere Farbe.

29. Mit Alaun, in eben der Proportion, eine ziemlich gesättigte strohgelbe, oder vielmehr blasse schwefelgelbe Farbe, welche sehr angenehm fällt.

30. Mit 3 Th. grünen Vitriol, 2 Th. Kam. und 2 Th. G. eine ziemlich gesättigte schwarze Farbe, die aber in das Röthliche fällt.

Die hier angemerkten gelben Farben verlieren sich gänzlich, wenn sie mit Pottasche gekocht werden, und verwandeln sich in braune. Es ist wahrscheinlich, daß die gelbfärbenden Theile der Kamille verloren gehen, und alsdann die Galläpfeltheile zum Vorschein kommen. Die erhaltene schwarze

schwarze Farbe No. 30, ist zwar gesättigt genug, aber doch nicht so gut, wie die im vorherg. Abschn. angezeigte Farbe No. 26.

D. Versuche mit Kamillen und Erlenrinde.

Bei dem Gebrauche der aus dieser Vermischung bereiteten Farbebrühen, hat sich Hr. V. zur Vorbereitung des Tuches, sowohl des Einweichens in bloßem Wasser, als auch des Alaunes, bei dem Kattune aber der Vorbereitung durch Pottasche, Alaun und blauen Vitriol, bedient.

I. Versuche mit Tuch, welches in bloßem Wasser eingeweicht worden ist. Tuch in reinem Wasser gekocht und eingeweicht, erhält aus den mit Kamillen und Erlenrinde bereiteten Brühen folgende Farben:

1. Mit 1 Th. Erlenrinde und 2 Th. Kamillen, eine schwache erdgelbe Farbe.
2. Mit 2 Th. Kochsalz, 2 Th. Kam. und 1 Th. Erlenrinde, eine nicht genug gesättigte bräunlichgelbe Farbe.
3. Mit Salmiak, in eben der Proportion, eine schwache grünlichgelbe Farbe, welche zugleich in das Bräunliche fällt.
4. Mit Alaun, in eben der Proportion, eine angenehme blasse strohgelbe Farbe.
5. Mit grünem Vitriol, in eben der Proportion, eine ganz feine aschgraue Farbe.
6. Mit blauem Vitriol, in eben der Proportion, eine nicht genug gesättigte gelblichgrüne Farbe.

Die ohne Zusatz bereitete Farbe, No. 1, verliert an der Luft sehr viel; die mit Kochsalz, No. 2, bleibt etwas länger an der Luft stehen, verliert aber doch auch viel. Die mit Salmiak bereitete, No. 3, verliert nicht so viel, und bleibt sich sehr ähnlich; hingegen vergeht die mit Alaun bereitete, No. 4, fast ganz und gar. Die erhaltene aschgraue Farbe, No. 5, welche mit grünem Vitriol bereitet worden ist, wird dunkler und noch besser, als sie vorher gewesen ist; auch bleibt die mit blauem Vitriol bereitete gelblichgrüne Farbe, No. 6, gut, und wird fast etwas dunkler. Die

besten Zusätze sind demnach in diesem Falle der Salmiak, und der grüne und blaue Vitriol. Der Alaun hingegen taugt nicht viel, oder muß in sehr geringer Menge zugesetzt werden.

II. Versuche mit Tuch, welches durch Alaun vorbereitet worden ist. Tuch auf gehörige Weise in Alaunwasser gekocht und eingeweicht, erhält folgende Farben:

7. Mit 2 Th. Kam. und 1 Th. Erlenrinde, eine nicht genug gesättigte, aber ganz angenehme citrongelbe Farbe.
8. Mit 2 Th. Kochsalz, 2 Th. Kam. und 1 Th. Erlenrinde, eine blasse erdgelbe Farbe.
9. Mit Salmiak, in eben der Proportion, eine grünlichgelbe Farbe, welche nicht genug gesättigt ist.
10. Mit Alaun, in eben der Proportion, eine nicht genug gesättigte schwefelgelbe Farbe.
11. Mit 1 Th. grünem Vitriol, 2 Th. Kam. und 1 Th. Erlenrinde, ein schwache olivengrüne Farbe.
12. Mit blauem Vitriol, in eben der Proportion, eine blasse und nicht genug gesättigte grünliche Farbe, welche in das Gelbliche fällt.

Der Alaun scheint bei der Vermischung der Kamille mit Erlenrinde zur Vorbereitung des Tuches nicht ganz ohne Nutzen zu seyn, indem die erhaltenen Farben zum Theil sich ganz leidlich an der Luft erhalten. Es verliert zwar die ohne Zusatz bereitete Farbe, No. 7, sehr viel; hingegen stehen die mit Kochsalz, No. 8, und mit Alaun, No. 10, bereiteten Farben über 10 Tage an der Luft, ehe sie etwas verlieren; alsdann aber fangen sie an blässer zu werden, doch so, daß sie sich noch ähnlich sehen. Am besten hält sich die mit Salmiak bereitete Farbe, No. 9, so wie auch die mit grünem Vitriol, No. 11, und mit blauem Vitriol, No. 12, bereiteten Farben nicht viel verlieren, wiewohl sonst das Ansehen derselben nicht das beste ist. Ob nun gleich der Alaun sich hier ganz leidlich verhält, so werden doch die hier angezeigten Farben durch denselben sehr ausgebleicht und schwach gemacht. Es scheint demnach der Salmiak bei der angezeigten Vermischung, so wohl zur Vorbereitung, als auch zu den Farbebrühen, das beste Mittel zu seyn, wodurch einige brauchbare Farben erhalten werden können.

III. Versuche mit Kattun, welcher durch Pottasche, Alaun und blauen Vitriol, vorbereitet worden ist. Kattun, nach der oft angezeigten Weise durch Pottasche, Alaun und blauen Vitriol vorbereitet, erhält folgende Farben:

13. Mit 2 Th. Kam. und 1 Th. Erlenrinde, eine ganz gesättigte erdgelbe Farbe.
14. Mit 2 Th. Kochsalz, 2 Th. Kam. und 1 Th. Erlenrinde, eine gesättigte Farbe, welche in das Posmeranzengelbe fällt.
15. Mit Alaun, in eben der Proportion, eine sehr angenehme blasse strohgelbe Farbe.
16. Mit blauem Vitriol, in eben der Proportion, eine dergleichen Farbe, welche etwas dunkler und der Erbsenfarbe mehr ähnlich ist.

Die ohne Zusatz, No. 13, und mit Kochsalz, No. 14, erhaltenen Farben verlieren durch das Kochen mit Pottasche viel, behalten aber doch noch eine ganz angenehme blaßgelbe Farbe; die beyden letztern, No. 15 und 16, hingegen gehen ganz und gar verloren. Mit mehreren Nuzen möchte vielleicht die Vorbereitung durch blauen Vitriol allein unternommen werden können, wofür auf diese Weise besonders gute Farben zu hoffen wären.

Carl Wilh. Pörner chymische Versuche und Bemerkungen zum Nuzen der Färbekunst, 1 Th. Lpz. 1772, gr. 8. S. 285, fgg. und 504, fgg.

II. Das Geschlecht derjenigen Kamille, welche Linné *Anthemis* nennt, begreift 18 Gattungen unter sich, davon ich nur die vornehmsten anführen werde.

1. Die edle oder römische Kamille, in einigen Gegenden Mägdeblume, oder Mägdefraut, *Camomilla odorata offic.* *Chamaemelum nobile*, f. *Leucanthemum odoratum C. Bauh.* *Chamaemelum odoratissimum repens*, flore simplici *J. Bauh.* *Chamaemelum odoratum Dod.* *Anthemis foliis pinnato-compositis*, laciniis setaceis *Royen* *Anthemis nobilis*, foliis pinnato-compositis linearibus acutis subvillosis *Linn.* *Fr. Camomille romaine.* Die faserige Wurzel treibt viele schwache, haarichte, gestreifte, niedrige und

und größten Theils auf der Erde kriechende Stängel, welche auch hin und wieder Wurzeln schlagen, und wodurch die Pflanze sich ungemein vermehrt. Die fast rauchen, gefiederten Blätter stehen dicht bey einander, und jedes Blättchen ist in viele, gleichbreite, spitzige Lappchen abgetheilt. An dem Ende des Stängels und der Zweige sitzen einzelne Blumen auf langen Stielen, deren Randblümchen weiß und ausgezackt, die mittlern aber gelb sind. Die mittlere Scheibe ist etwas gewölbt. Sie wächst in den wärmern Gegenden Europens auf gemeinen und unbeschatteten Tristen wild, bey uns aber wird sie im Garten erzogen, und mehr durch die getheilten Stöcke, als den Samen, fortgepflanzt. Man darf nämlich nur im Frühlinge von den alten Stöcken bewurzelte Zweige abreißen, und dieselben, damit sie Raum genug haben, 1 Fuß weit verpflanzen, welche denn das Beet bald zu bedecken pflegen. Man bediente sich ihrer ehemals, um die Gartenbeete damit einzufassen, da denn eine solche Einfassung, wenn der Wind über sie hin rollete, und sie bewegte, eine Zeitlang ein gutes Ansehen hatte. Weil sie aber, insonderheit wenn sie sehr dicht gewachsen ist, im Winter gern faulet, und ganze Stellen davon ausgehen, wodurch die Einfassung unansehnlich wird, so ist diese Weise, sie zu pflanzen, abgekommen. Man zieht sie vornehmlich wegen des Gebrauchs in der Arzeneykunst, und bedient sich hierzu gemeinlich der so genannten gefüllten Spielart, *Chamaemelum nobile*, flore multiplici *Bauh.* *Chamaemelum chium venum*, folio crassiore, flore magno *Tourn. & Royen*; diese Blumen aber gehören nicht zu den gefüllten, sondern haben nur ein besseres Ansehen, weil die mittlern röhrenförmigen Blümchen einen größern Umfang erhalten. Der Geruch und Geschmack, mithin auch die Wirksamkeit, der gefüllten ist schwächer. Die mit der einfachen Blume, riecht stärker, als die oben be.

beschriebene gemeine oder wilde Kamille, man hält sie daher auch für wirksamer. Sie gibt in der Destillation auch etwas mehr Oehl; aus 8 Pf. hat man über 5 Quent erhalten. Die Engländer gebrauchen sie vorzüglich stark. In den Apotheken hat man davon das wesentliche Oehl, welches von gelblicher, in das Grüne oder Bräunliche fallender Farbe ist; das Extract, welches aus dem trocknen Kraute durch das Kochen mit Wasser bereitet wird, aber ausser dem bittern und etwas herben Geschmacks nichts enthält; und das aus dem frischen Kraute und Blumen durch das Kochen, mit Baumöhl, bereitete Oehl.

Man pflegt dieser und der gemeinen Art einerley Kräfte zu zweignen, und man irret sich vielleicht hierin nicht, und kann füglich eine statt der andern nehmen. Ob die edle Kamille stärker erwärme, und kräftiger zertheile, als die gemeine, diese aber eine stärker erweichende und mehr schmerzstillende Eigenschaft besitze, ist wohl nicht zu bestimmen. Ueberhaupt halte ich dafür, daß man von der gemeinen alles, und vielleicht noch mehr, erwarten könne, als von der edeln Art.

2. Die Zunderskamille, Zundsblume, Zunds-Dill, Zundsdistel, Gänsekropf, Krötendill, Kuh-Dill, stinkende Kamille, Stinkkamille, Chamaemelum foetidum C. B. Corula foetida J. B. Anthemis foliis pinnato-decompositis, laciniis linearibus, caulibus diffusis, radice annua Royen. Anthemis Corula, receptaculis conicis, paleis setaceis, seminibus nudis Linn. Fr. Camomille puante, oder Maroute. Man findet sie in Europa, besonders in der Ukraine, häufig an ungebauten Orten, an den Wegen oder alten Mauern. Die jährige, faserige Wurzel treibt mehr aufrecht stehende und ästige Stängel. Die grünen, fast ganz glatten Blätter sitzen auf breiten Stielen, und sind gleichfalls gesiedert; jedes Blättchen ist fast

fast bis zur Hälfte in 2 breitere Lappen zerschnitten. Bei den im Jun. und Julius sich zeigenden Blüten sind die vielen Randblümchen weiß und dreizackig, die mittlern gelb. Die Scheibe ist merklich erhaben. Die Schuppen des Blumentels haben einen silberweißen sehr schmalen Rand; die Schüppchen ihres Fruchtbodens sind äusserst schmal. Ihre Samen haben keinen Rand, aber allenthalben kleine Stacheln. Der starke, aber unerträgliche und widerliche Geruch macht diese Art leicht kenntlich. Sie soll, nach Hoffmann's Meinung, besser, als die übrigen Kamillen-Arten, zum Erweichen dienen; sie ist aber scharf, und erregt, wenn sie äusserlich auf die Haut gelegt wird, ein Brennen, und muß daher mit der größten Vorsicht, besonders, wenn man die Absicht hat, auf die monatliche Reinigung und auf die Nachgeburt zu treiben, gebraucht werden. Einige Aerzte haben sie auch in Mutterbeschwerden, in der Gicht, in Brustkrankheiten, innerlich, und andere äusserlich, statt der gemeinen Kamille, in Bähungen, Brennumschlägen oder Klistieren, besonders zur Linderung der Schmerzen der goldenen Ader, verordnet; und noch andere als ein urintreibendes, schweistreibendes und stark abführendes Mittel, angerühmt, oder, mit Bier gekocht, das geronnene Geblüt innerlich und äusserlich zu zertheilen, empfohlen. Man soll durch sie die Flöhe vertreiben können. Man pflegt sie auch dem Zugvieh und den Schafen, wenn sie engbrüstig sind oder den Husten haben, einzugeben. Den Bienen ist sie zuwider; daher die Bienenwärter, wenn sie das Honig ausnehmen, sich die Hände damit reiben, um die Bienen zurück zu halten. Die Kröten hingegen halten sich gern darunter auf, und sollen das Kraut fressen.

3. Die Ackerkamille, wilde Zunderskamille, falsche Kamille, geruchlose Kamille, Ochsenauge, Rindsauge, Chamaemelum inodorum Bauh. Raj. & Rupp.

Rupp. *Cotula non foetida*; *Anthemis arvensis Dalib.* *Anthemis arvensis*, receptaculis conicis, paleis sericeis, seminibus coronato-marginatis *Linn.* Man hat diese gemeinlich für eine Spielart der vorhergehenden gehalten, Hr. v. Linné aber hat einige beständige Unterscheidungszeichen angegeben. Die Wurzel ist zweijährig. Das Ansehen der ganzen Pflanze kommt mit der zweyten Art fast gänzlich überein; doch sind die Stängel mehr ausgebreitet, und die Blumenstiele länger, auch weniger gestreift. Man zählt etwa nur 4 oder 5 Streifen, da man bey der stinkenden wohl 8 wahrnimmt. Die Blätter sind mehr haaricht, als glatt. Die innersten Kelchschuppen werden gegen das Ende breiter und blätterartig, da solche bey der stinkenden Art schmahl und dünn bleiben. Die Spelzen zwischen den Samen sind lanzenförmig, und die Samen selbst, wie bey der gemeinen Kamille, mit einem kurzen und weißen, viereckigen Rande gekrönt. Die Blumen haben keinen Geruch. Man findet diese Art auf den Aeckern unter dem Korne. Sie blüht im May, und hat daher in England den Nahmen Mayweed (Mây Unkraut) bekommen. Die Schafe fressen ihre ganz zarte Blätter, welche einen mäßig bitteren und balsamischen Geschmack haben, sehr gern. Ob diese Art aber vieles von den medicinischen Kräften der gemeinen Kamille besitze, wie solches Böcler behauptet, daran läßt sich sehr zweifeln.

4. Die italiänische Kamille mit streifen und stehenden Blättern zwischen den Blümchen, *Bellis montana*, *Tanacetii foliis*, caule singulari, annua *Pluk.* *Chamaemelum annuum ramosum*, *Cotulae foetidae floribus amplioribus*, capitulis spinosis *Morif.* *Anthemis italica arvensis annua maior vulgarissima*, flore maximo, disco pungente *Mich.* *Anthemis Cota*, florum paleis rigidis pungentibus *Fl. Leyd.* Man findet sie in Italien auf den Feldern. Sie blühet im Jul.

Jul. Man kann sie aus dem Samen ziehen, der im Sept. reif wird, und den man im Frühlinge säen muß. Man muß sie alsdann fleißig von dem Unkraute reinigen, und nicht näher, als $1\frac{1}{2}$ F., neben einander stehen lassen.

5. Die höchste aufrechte Kamille, mit gedrehten Blättern, deren Federn an ihrer Grundlinie ein rückwärts gebogenes Zähnchen haben, *Chamaemelum Leucanthemum hispanicum*, magno flore *C. Bauh.* *Chamaemelo affine Buphthalmum italicum segetum altissimum J. B.* *Anthemis foliorum ferraruris fetaceis*, radiis florum albis *Sauv.* *Anthemis altissima*, erecta, foliorum apicibus subspinosis; *Anthemis altissima*, erecta, foliis pinnatis, pinnarum basibus denticulo reflexo asperis *Linn.* Sie ist ein Sommergewächs, und wächst in Italien, Spanien und Languedoc, auf Aeckern wild. Sie blühet im Jul., und wird auf eben die Art, wie die vorhergehende, gezogen.

6. Die Seestrandkamille, *Matricaria maritima C. B.* *Chamaemelum maritimum J. B.* *Anthemis maritima annua odorata praecox*, flore albo, caule purpurascens *Mich.* *Anthemis maritima*, foliis pinnatis dentatis, carnosius nudis punctatis, caule prostrato, calycibus subtomentosis *L.* Diese Art ist perennirend, und findet sich in Italien und bey Montpellier. Sie blühet vom Jul. bis in den Oct. Ihre Stängel breiten sich weit auf der Erde aus, sind glatt, und fallen in das Purpurrothe. Die Blumen riechen wie das wahre Mutterkraut. Man kann sie aus dem Samen ziehen, welcher im Herbst reif wird, und den man im Frühlinge auf einen magern Boden aussäen muß. Sie wird sehr buschig, und muß fleißig von dem Unkraute gereinigt werden.

7. Die wollichte Kamille, *Chamaemelum maritimum incanum*, folio ablinthii crasso *Boerh.* *Chamaemelum* mae-

macmelum, *Coronopi folio*, *tomentosum Vaill.* *Anthemis tomentosa*, *foliis pinnatifidis obrutis planis*, *pedunculis hirsutis foliosis*, *calycibus tomentosis L.* Sie wächst in Griechenland an der See, und kommt, in Ansehung ihrer Dauer, ihrer Blühzeit, und der Art sie zu pflanzen, mit der Seestrandkamille überein.

8. Die Färbekamille, Gilbblume, Rindsauge, Streichblume, *Bupthalmum Tanacetii minoris foliis Bank.* *Chrysanthemum foliis Tanacetii Loef.* *Bupthalmum caule ramoso*, *foliis pinnatifidis*, *laciniis linearibus dentatis serratis*, *floribus pedunculatis Royen.* *Anthemis tinctoria*, *foliis bipinnato - serratis subtus tomentosis*, *caule corymboso L.* Sie wächst auf unbeschatteten, trocknen und thonigen Wiesen und in Wäldern, und blühet im Jun. und in den Gärten bis in den November. Der Stängel ist steif, eckig, ästig, blätterreich, und wird ungefähr $1\frac{1}{2}$ F. hoch. Die Blätter sitzen auf einem breiten Stiele, sind oberwärts grün, unterwärts weißlich und wollicht, doppelt gesiedert, und die Lappen scharf eingekerbt. Jeder Zweig endigt sich mit einer großen Blume. Die Kelchschuppen liegen dicht über einander, und stellen eine halbe Kugel vor. Alle Blümchen sind gelb, und die an dem Rande dreifach eingekerbt. Die Spelzen endigen sich gleichsam mit einer Granne. Die Samen haben, nach Hrn. v. Haller Beschreibung, nicht einerley Gestalt; die mittlern sind viereckig, die am Rande sitzenden aber krumm gebogen, der Länge nach in der Mitte ausgefurchet, und an den Seiten gleichsam geflügelt. Man kann sie aus dem Samen ziehen, den man im Frühlinge in ein Beet von gemeiner Erde ausset, und, wenn die Pflanzen zum Versehen taugen, in große offene Rabatten an Stauden-Gewächse, 3 F. weit von andern Pflanzen, setzt. Einige Aerzte schreiben den Blumen besondere Kräfte wieder die Würmer, in Linderung der Kolikschmerzen, und

und in Zufällen der Leber, so wie dem Kraute eine erweichende, zertheilende und heilende Eigenschaft zu. Die Blumen geben eine schöne citrongelbe Farbe auf Wolle. Die getrockneten Blumen werden, in dieser Absicht, in eben der Beize gekocht, worin der zu färbende wollene Zeug oder das Garn gebeizt worden ist; in diese Färbelösung wird alsdann der zu färbende Zeug gelegt. Wenn man Brennesselwurzeln und Alaun mit den Blumen dieser Pflanze kocht, erhält man die schönste gelbe Farbe.

Es gibt auch eine weiße Spielart, welcher Linné den Bezeichnungen der triumphetischen (*Anthemis Triumfetti*) gibt; *Bupthalmum alpinum*, *flore candido Triumf.* *Bellis alpina*, *Parchenii foliis*, *elatior Pluk.* *Chamaemelum Tanacetii minoris folio*, *flore albo maiore Vaill.*; wie auch eine schwefelgelbe, welche sich aber verändern, wenn der Same ausgesät wird.

Kamille, (Acker-) f. oben, S. 95.

— — (edle) f. oben, S. 92.

— — (falsche) f. oben, S. 95.

— — (Färb-) f. oben, S. 98.

— — (gemeine) f. oben, S. 52.

— — (geruchlose) f. oben, S. 95.

— — (höchste) f. oben, S. 97.

— — (Zunds-) f. oben, S. 94.

— — (—) wilde, f. oben, S. 95.

— — (italianische) f. oben, S. 96.

— — (römische) f. oben, S. 92.

— — (Seestrand-) f. oben, S. 97.

— — (Stink- oder stinkende) f. oben, S. 94.

— — (wilde) f. oben, S. 52.

— — (wollichte) f. oben, S. 97.

Kamin, (der) [den Ton auf der letzten Silbe]. 1. Die Feuermauer eines Gebäudes, die Schorsteinröhre, der Rauchfang, d. i. die Röhre, wodurch man den Rauch von den Feuerstätten zum Dache hinaus führt; S 2 doch

doch vornehmlich nur im Oberdeutschen. Siehe Schorstein.

Daher der Kaminfeger, ein Schorsteinfeger oder Feuermauerlehrer; in Bayern Kimmichfeger, Kemmetfeger, Kidilehrer. Siehe Schorsteinfeger.

Das Kamingeld, im Oberdeutschen, diejenige Abgabe an die Obrigkeit, welche von den Hausebsitzern nach der Zahl der Kamine oder Feuermauern gegeben wird; das Herogeld, die Herosteuer, das Rauchfänggeld.

2. Der in einem Zimmer unter einer Schorstein-Röhre angelegte niedrige Herd, mit einer in das Zimmer hervor stehenden, gemeiniglich viereckigen, senkrechten Oeffnung, die am Rande mit Stein, Marmor etc. eingefast zu werden pflegt, worauf man Feuer machen, und das Zimmer einiger Maßen damit wärmen kann. Feuer in den Kamin machen. Sich vor den Kamin setzen. Der Kamin raucht, wenn er den Rauch in das Zimmer gehen läßt, an statt ihn in die Feuermauer zu führen.

Daher das Kaminfeuer, ein Flammenfeuer, welches in einem Kamine angemacht worden ist, sich davor zu wärmen. Vor dem Kaminfeuer sitzen.

Einen niedrigen Kamin nennt man im populären Styl Chauffe-pance, (wörtlich einen Bauchwärmer).

Im Oberdeutschen, besonders in der ersten Bedeutung, Chemich, Kemmich, Kämmin, im Ital. Camino, im Franz. Cheminée, im Engl. Chimney, im Span. Chemenea, im Poln. Komin, alle aus dem Lat. Caminus, und Griech. Kaminos, welches wieder von *καίνω*, brennen, oder auch von dem alten Worte Kamen, ein Stein, abstammt, in welchem letztern Falle es überhaupt ein Mauerwerk bedeuten würde. Siehe Kemmate. In einigen oberdeutschen Gegenden ist es ungewisses Geschlechtes, das Kamin.

Man

Man pflegt die Kamine in Zimmern, des Nutzens, der Annehmlichkeit und der Schönheit wegen, anzulegen. Der Nutzen ist: ein Zimmer zu erwärmen, und die ungesunden Dünste aus demselben weg zu ziehen. Was das erste betrifft, so ist die Wärme davon zwar hinreichend, wenn die äußere Luft nicht kalt ist; bey starkem Frostwetter hingegen wird derjenige, der vor dem Kamine steht, sich wohl auf der nach dem Kamine zugewandten Seite gut wärmen, auf der andern aber wird er auch gut frieren, und derjenige, welcher mitten im Zimmer ist, wird von allen Seiten Frost empfinden, da hingegen meist die ganzen Zimmer von einem Ofen erwärmt werden können. Es ist auch nicht zu läugnen, daß ein Kamin mehr als noch einmahl so viel Holz verzehret, als ein Ofen, da doch der Ofen mehr als noch einmahl so viel wärmt. Indessen halte ich doch das Kaminfeuer in Zimmern von sehr großer Bequemlichkeit; denn man hat dadurch die benöthigte Wärme mehr in seiner Gewalt, als bey einem Ofen, und kann sie nach Belieben mäßigen. Wenn zuweilen in denen Monaten, da man nicht einheißt, eine rauhe Witterung einfällt, ist der Kamin eine fertige Zuflucht für diejenigen, welche die Kälte leicht empfinden; und wenn in den Wintermonathen die Stubensluft durch den Ofen nur laulich erhalten wird, so leistet ein Kamin allezeit die bereitesten Dienste, wenn man die Wärme mehr zu fühlen wünscht, ohne daß man nöthig hat, den Ofen stärker zu heißen, und dadurch eine Wärme, die beschwerlich werden kann, zu erregen. Weil die Luft aus dem Zimmer durch den Kamin abgeführt wird, und dagegen immer frische eindringt, so wird sie dadurch in beständiger Bewegung erhalten, und folglich der Stillstand der darin befindlichen Dünste unterbrochen, welcher sie sonst bald verdorben macht, wie man aus dem übeln Geruche, den eine eingeschlossene stillstehende

hende Luft annimmt, sicher schließen kann (*). Demnach reinigt das Kaminfeuer die Luft, und ist der Gesundheit zuträglich; daher auch diejenigen, welche eine schwache Brust haben, in solchen Zimmern leichter Athem hoblen, als in der dumpfigen Luft, die in eingeheizten Stuben entsteht, worin sie mit vielerley Ausdünstungen der darin befindlichen Körper, besonders wenn solche Stuben klein und niedrig sind, bald angefüllt wird.

Extrait d'une These de M. Mongin, soutenue en 1739: Vter sit salubrior, an aer calefactus ex camino, an aer ex hypocausto? Quel est le plus sain pour le chauffage, ou la cheminée, ou le poêle? st. in No. XX der *Gaz. salut.* v. J. 1764.

Hiernächst sind auch die Kamine mit einer Unnehmlichkeit verknüpft, welche darin besteht, daß sie mit ihrem brennenden Feuer einigen Zeitvertreib machen, und den Liebhabern der Tobakspfeife gar beförderlich sind. Und endlich werden die Kamine gemeiniglich auch, wie ich weiter unten zeigen werde, artig ausgezieret, wodurch den Zimmern eine Schönheit zuwächst.

Die fest stehenden Kamine in den Zimmern, (Heizkamine, Zimmerkamine,) scheinen bey den ältern Griechen eben so wenig bekannt gewesen zu seyn, als wenig sie bey den heutigen üblich sind. Sie bedienten sich, um in ihren Zimmern Wärme zu verbreiten, einer eisernen Pfanne, oder eines tragbaren kleinen Herdes, auf welchem glühende Kohlen lagen.

Alexander der Große, als er bey einem seiner Freunde zu Gaste war, welcher bey ziemlich kaltem Wetter eine kleine Kohlpfanne in das Speisezimmer bringen ließ, sagte deswegen im Scherze zu seinem Wirth: „diese Feuerpfanne

(*) Diese Abführung der Luft, welche durch den Zug des Feuers entsteht, hat Surron in den Schiffräumen vorthailhaft anzubringen, und dadurch die untersten Theile eines Schiffes mit frischer Luft zu erfüllen, gelehret, wie ich an seinem Orte zeigen werde.

Pfanne schicke sich besser, um den Göttern zu Ehren Weihrauch darauf zu streuen, als sich dabey zu wärmen.“

Sups, in seiner litterar. Reise nach Griechenland, sagt von den heutigen Griechen: „Es sind keine Kamine in den griechischen Häusern. Man bedient sich bloß einer Feuerpfanne, die man mitten in das Zimmer, es zu erwärmen, setzt, oder für diejenigen, die sich ihm nähern wollen. Dieser Gebrauch ist im ganzen Oriente sehr gewöhnlich. Die Römer hatten keinen andern, und die Türken haben ihn beygehalten. Man nannte *λαμπτήρ*, sagt Hesychius, eine Feuerpfanne, die man mitten in das Zimmer setzte, und in der man trocknes Holz brennen ließ, um sich zu wärmen, und Fackeln, um hell zu machen. Diese Pfanne wurde, wie heut zu Tage, auf einem Dreysüße getragen. Damit man das Gesicht vor der Ungemächlichkeit und Hitze des Feuers verwahrte, erfand man einen Deckel d. i. eine viereckige Tafel, unter welche das Feuer gestellt wurde. Diese Tafel war mit einem Teppiche behangen, welcher von allen Seiten bis auf die Erde reichte, und noch mit einem andern von Seide, welcher diesen Deckel deckte, um dem man sich auf den Sopha, oder auf viereckige Steine, setzte. Man kann zugleich die Hände und die Füße unter die Decke stecken, welche eine sanfte und dauerhafte Wärme unterhält, da sie die Feuerpfanne von allen Seiten umgibt. Der Deckel ist hauptsächlich für die Weiber, die den Winter über beynähe den ganzen Tag daselbst mit Stricken zubringen, oder Besuche von ihren Freundinnen annehmen.“

Bey den Römern ist der Gebrauch der Rauchfänge nicht nur ungewiß, sondern so gar unwahrscheinlich. Viele Schriftsteller behaupten, daß ihre Herde beweglich gewesen seyn, die man nach Belieben hätte wegtragen und an jedem Orte des Zimmers hinstellen können; daß der Gebrauch der Rauchfänge erst in spätern Zeiten aufgekomen sey; daß man sich, zur Vermeidung des Rauches, entweder bloßer Kohlen, oder eines mit dem Ueberreste von ausgepreßten Oliven bestrichenen Holzes, welches *Lignum olivarum*, auch *Lignum coctum* geheissen, bedient habe, und daß die Armen den Rauch eines nicht so gut zubereiteten

ten Holzes durch ihre immerfort offen stehende Fenster abgeleitet hätten. Diese Schriftsteller sagen, daß das lat. Wort *Fumarium*, welches öfters durch Rauchfang übersetzt wird, keinesweges einen Schorstein, sondern bald eine Rauchkammer, um den jungen Wein bald milde zu machen, bald eine Dörrekammer, um Obst, Holz und andere Sachen darin zu trocknen, bezeichne. Sie verweisen uns ferner auf das gänzliche Stillschweigen des großen römischen Baumeisters, Vitruv, von dieser bey Anlegung eines Gebäudes heut zu Tage so wichtigen Sache, wie auch auf den völligen Mangel von irgend einer Spur solcher Rauchfänge in den alten Denkmälern und den Resten der römischen Gebäude.

Zwar suchen die Vertheidiger der nach unserer Bauart eingerichteten Kamine diesem letzten Grunde dadurch auszuweichen, daß sie behaupten, diese mit Rauchfängen versehene Kamine seyn nur in dem obersten Stockwerke der Häuser, welches bey der Verwüstung derselben am ersten Noth gelitten hätte, angebracht worden, und berufen sich, in dieser Absicht, auf eine Stelle des Appian, wo dieser Geschichtschreiber erzählt, daß die in dem bürgerlichen Kriege in die Acht erklärten Römer sich theils in Brunnen und Cloaken, theils in den unter den Dächern, oder in dem obersten Stockwerke befindlichen Rauchfängen, versteckt hätten. Allein, der griechische Text, *in καπνοῖς ὑποσώγιας ἱσχυοί*, heißt eigentlich: sie flüchteten in die fumosa coenacula, in die räucherigen Zimmer unter dem Dache. In diesen coenaculis aber wohnten nur arme Leute; und ein römischer Dichter sagt deswegen gar artig: *rarus venit in coenacula miles*. (Nur selten kommt der zum Morde der in die Acht Erklärten ausgeschickte Soldat in das oberste Stockwerk.)

Der große Kenner des Alterthumes, der Abt Winkelmann, verdient über diesen Gegenstand gehört zu werden. „Von Kaminen in Zimmern,“ sagt er in seinen Anmerk. über die Bäder der Alten: „findet sich keine Spur. In einigen Zimmern der Stadt Herculaneum fanden sich Kohlen, woraus man schließen kann, daß daselbst kein anderes,

als

als Kohlfener sich zu wärmen, üblich gewesen ist. Man trifft noch jetzt in den gewöhnlichen Bürgerhäusern in Neapel keinen Kamin an, und diejenigen, die sowohl hier, als in Rom, auch unter Personen von Stande, eine genaue Regel der Gesundheit beobachten, wohnen in Zimmern ohne Kamin, und ohne sie durch Kohlen zu erheizen. In den Villen aber, welche außer Rom auf erhabenen Orten, wo die Luft reiner und kälter ist, angelegt waren, hatten die Alten die Hypocausta, oder Stufen, vermuthlich gewöhnlicher, als in der Stadt. Es fanden sich Stufen in den verschütteten Zimmern einer tusculanischen Villa, die bey dem Graben des Grunades um jetzigen Gebäude entdeckt wurden. Unter diesen Zimmern waren unter der Erde unterirdische Kammern, in der Höhe eines Tisches, allezeit 2 und 2 unter einem Zimmer, und ohne Eingang. Die obere platte Decke dieser Kammer war von sehr großen Ziegeln gelegt, und mit 2 Pfeilern unterstützt, welche ebenfalls von Ziegeln, ohne Kalk, und nur mit Leimen gemauert waren, um sich in der Hitze nicht von einander zu geben. In der oberen Decke dieser Kammern waren viereckige Röhren von Thon eingemauert, welche bis auf die Hälfte der Kammer herunter hingen, und in das Zimmer über dieselben ihre Oeffnung hatten. Solche Röhren waren innerhalb der Mauern dieses Zimmers fort geführt, und hatten in einem andern Zimmer über jenes, d. i. im zweyten Gestock, ihre Oeffnung vermittelst eines Löwenkopfes von gebrannter Erde. Zu den unterirdischen Kammern ging man durch einen sehr engen Gang von etwa 2 Fuß breit, und in die Kammer wurden durch ein viereckiges Loch Kohlen geschüttet, deren Hitze durch besagte Röhren hinauf zog in das Zimmer unmittelbar über dieselbe, dessen Boden von groben Muscato war, und die Wände waren mit Marmor belegt. Dieses war die Schwitzkammer (*Sudatorium*). Die Hitze dieses Zimmers wurde demjenigen, welches über jenem war, mitgetheilt vermittelst der Röhren, welche innerhalb der Mauer hinauf gingen, und in jenem so wohl als in diesem Zimmer ihre Oeffnungen hatten, die Hitze zu sammeln und auszulassen, welche im obern Zimmer gemäßiget war, und nach Erfordern verstärkt und vermindert werden konnte.“

Die Kamine wurden anfangs nur in den warmen mittägigen Ländern gebraucht; endlich aber sind sie mit der italiänischen und französischen Architectur in Deutschland sowohl, als in England und Holland, ja weiter in den nördlichen Theilen von Europa, auch eingeführt worden.

Bei den Alten hatte man, nach Scamozzi Berichte, dreierley Arten Kamine. Bei einigen stand ihr Herd und ihre Röhre ganz innerhalb einer starken Mauer, so daß nur die Architecturarbeit des Mantels ausserhalb der Mauer hervor stand; dieses hieß ein römischer Kamin, Ital. Camino romano, Fr. Cheminée affleurée, oder à la romaine. Andere standen halb in, und halb ausser der Mauer; dieses hieß ein venetianischer Kamin, oder Kamin halb auf Selt-*Art*, Ital. Camino a mezzo padiglione, Fr. Cheminée en demi-pavillon. Noch andere standen ganz ausser der Mauer; dieses hieß ein Kamin auf Selt-*Art*, Ital. Camino a padiglione, Fr. Cheminée en pavillon. Unter diesen 3 Arten hat man die zweite als die zierlichste und bequemste befunden, und sie ist daher heut zu Tage noch im Gebrauche. Doch macht man unter ihr einen Unterschied unter holländische, französische und deutsche. Die holländischen und westphälischen Kamine gehen mit ihrem Herde dem Fußboden des Zimmers gleich, und sind in der vordern Oeffnung höher, als breit, weil die Holländer in ihren Kaminen lauter Torf brennen, den sie auf Thürmen oder pyramidenweise aufstellen müssen. Die so genannten französischen, und deutschen Kamine, welche beyde zusammen meist überein kommen, haben auf dem Fußboden eine kleine Erhöhung von 5 bis 6 Zoll, und sind in der Oeffnung breiter, als hoch, weil Holz darin gebrannt wird.

Ein Kamin in Zimmern, Cabineten und Sälen, richtet sich mit seiner vordern Oeffnung nach der Größe des

des Ortes, wo er sich befindet, und bekommt eine gute Proportion der Höhe und Breite, als: 1 zu 1, 3 zu 4, 4 zu 5, und 5 zu 7. In ganz kleinen Cabineten kann er 3 F. breit und hoch seyn; in ansehnlichen Zimmern macht man ihn 5 F. breit, und 4 F. hoch; die allergrößte Breite in großen Sälen darf nicht wohl über 7, und die Höhe nicht über 5 F. seyn. Ueber 5 F. Höhe darf man sie nicht nehmen, wegen zu besüchtenden Ueberrauchens, und ist dazu noch nöthig, daß man das Holz auf etwas erhabene Böcke, (Bands-Böcke, Brandruchen, Feuerböcke, Holzböcke, s. Th. VI, S. 418.) lege, welche zugleich, wenn sie vorn mit silbernen oder messingenen Kugeln, oder andern Figuren, schön verziert sind, zugleich einen besondern Zierrath des Kamines abgeben. Die Umfassung der Kamine kann 18 bis 16 Zoll stark seyn, nämlich:

8 Zoll bey einer Kamin-Oeffnung von 3 Fuß Breite.

10	—	—	—	—	—	4	•	•
12	—	—	—	—	—	5	•	•
14	—	—	—	—	—	6	•	•
16	—	—	—	—	—	7	•	•

Die Tiefe des Kamines darf nicht unter 2, und nicht $2\frac{1}{2}$ F. seyn. Ist der Kamin noch keine 2 F. tief, so liegt das Feuer zu weit nach vorn, und gibt wohl Gelegenheit zum Ueberrauchen; tiefer aber als $2\frac{1}{2}$ F., ist unnöthig, weil sonst entweder das Feuer zu sehr nach hinten kommt, wodurch an Wärme etwas abgeht, oder ein zu großer Raum hinter dem Feuer bleibt, und die Zurückschlagung der Wärmestrahlen von der Hinterwand zu matt, auch der Raum im Gebäude vergeblich verschwendet wird. Der wenigste Theil der Tiefe des Kamines darf in einem Zimmer seyn, sondern es wird derselbe in die Mauer gelegt, oder sonst zurück gezogen, damit der Kamin nicht zu vielen Raum in dem Zimmer einnehme.

Die

Die Gestalt des Herdes in dem Kamine kann entweder wie ein längliches Viereck, Fig. 1797 ^a), oder wie ein halbes Achteck, S. 1797 ^b), oder wie ein halber Zirkel, S. 1797 ^c), oder nach dem Ausschnitte einer parabolischen Linie, S. 1797 ^d), seyn. Unter allen diesen hält man die letzte für die beste zur Wärmung, weil diese Linie, welche im Deutschen die Brennlinie genannt wird, so beschaffen ist, daß die parallel hinein fallenden Sonnenstrahlen sich alle in einen Punct, welchen man den Focus, oder Brennpunct, nennt, zurück schlagen, und daselbst eine große Wärme verursachen, und so auch, wenn in dem Brennpuncte ein Kaminfeuer gemacht wird, die davon abprallenden Wärmestrahlen parallel, und nicht so verworren, in das Zimmer fallen, wie von einer andern Kaminwand, folglich etwas mehr Wärme, als die unter einander verworrenen Wärmestrahlen geben können. Die in vorgenannten vier Figuren punctierten Linien zeigen die Brechung der Wärmestrahlen an, welche in den ersten Figuren sich nicht nur wunderbarlich kreuzen, sondern auch oft sich etliche Mal brechen müssen, ehe sie zum Kamin heraus kommen, wodurch die Kraft zu wärmen geschwächt wird. Man hat auch eine Art so genannter englischer Kamine, da man auf dem Herde eine Mauer errichtet, welche im Durchschnitte durchgängig drehkantig ist, in der Mitte einen Brennpunct hat, und, wie der Mäurer es nennt, abgetrappt ist, d. h. da das Mauerwerk stufen- oder terrassenweise geht. In der untersten Hälfte dieser Mauer über dem Herde, zieht sich nämlich jede Schicht Steine, nach dem Innern zu, etwa um 1 Z. zurück, und das bis zur Mitte, 3 F. hoch. Hier ist auch der Brennpunct. Von der Mitte rückt das Mauerwerk überhaupt wieder um 3 F. vorwärts, jede Schicht aber gleichfalls um 1 Z., so, daß die gleichnamigen Schichten unten und oben über einander fallen, also auch

auch die unterste und oberste Schicht gleich weit vorstehen. Doch muß über der obersten Schicht eine Öffnung bleiben, die den Rauch zur Kaminröhre hinaus führt. Zuweilen pflegt man auch eine, gemeinlich mit Stangen versehene Platte von gegossenem Eisen in die Mitte einer Kaminmauer zu setzen, theils damit diese geschonet werde, theils damit die Hitze zurück schlage. Eine solche Platte wird das Rückenblatt, F. Contre coeur, genannt.

Einige Kamine sind so eingerichtet, daß man den Rauchfang oder die Röhre durch ein eisernes Blech, oder eine Klappe, welche inwendig aufrecht steht, und nach Gefallen nieder gezogen werden kann, alsdann schließt, so bald das Holz zu Kohlen gebrannt ist, welches man schwedische Kamine nennt. Eben solche Fallthüren oder Klappen pflegt man auch in Schornsteinen anzubringen, um dadurch, wenn diese inwendig Feuer fangen und anbrennen, das Feuer zu löschen. Ich werde ihre Einrichtung im Art. Schornstein ausführlicher beschreiben.

Der Ort, wo in einem Zimmer die Kamine anzubringen sind, ist nach der Figur desselben zu bestimmen. Denn ist diese ein ablanges Viereck, so gehört er in die Mitte der einen langen Seite; und noch einer diesem gegen über, wenn das Gemach sehr groß ist. Wäre es aber ein Schach- oder Eck-Zimmer, so kann die Ecke, welche den nach der Straße gehenden Fenstern entgegen steht, gebraucht werden, da alsdann, zumahl wo ein Kreuzgewölbe vorhanden ist, der Rauch von beyden Seiten besonders hinauf steigt.

Ein guter Kamin muß nicht allein gut wärmen, sondern auch gut ziehen, d. h. nicht rauchen. Röhren von leichtem Zuge werden erhalten, wenn der Rauch darin aufzusteigen nicht gehindert wird. Der Rauch steigt, seiner Natur nach, gerade in die Höhe; alles, was ihn an dieser Richtung hindert, und in einen andern

den Gang bringt, hemmet seinen Lauf, doch so, daß, je mehr er von der senkrechten Linie abweicht, oder je mehr er der wagerechten sich nähert, je stärker die Hinderung wird. Der Rauch läßt sich zwar durch alle krumme Gänge leiten, aber hier kommt eben das Hauptwerk darauf an, daß er geleitet seyn will. Die Richtung gibt ihm zwar der Gang, den man ihm anweist; aber den Trieb, nach solcher Richtung sich fort zu bewegen, hat er nicht bey sich, sondern erwartet ihn von einer andern Kraft, die stark genug ist, den natürlichen Trieb, mit welchem er gerade aufsteigt, zu überwinden, und ihm eine andere Bewegung mitzutheilen. Man darf nur auf die Bewegung, die er in seiner natürlichen Freiheit hat, Acht geben, so wird man davon den deutlichsten Begriff erhalten. Wenn unter frehem Himmel bey stiller Luft ein Feuer angezündet wird, so steigt der Rauch davon schnurgerade in die Höhe, und übersteigt oft die höchsten Gebäude. Unten, am nächsten über dem Feuer, ist er sehr dicht und schwarz, und seine Bewegung ist sehr schnell; je höher er aber kommt, je langsamer wird sie. Hier auf fängt er an immer breiter zu werden, und einen größern Raum einzunehmen, daher wird er auch heller, d. i. durchsichtiger; endlich fängt er an zu wolken, und wie ein Nebel völlig aus einander zu fahren. Wenn hingegen bey windigem Wetter ein Feuer angezündet wird, so steigt der Rauch nicht gerade, sondern ganz schief in die Höhe, und bewegt sich da hin, wo der Wind hinwehet. Ist nur ein ganz leichter Zug in der Luft, so steigt er anfangs von dem Feuer gerade auf; aber oben, wo sein Trieb langsamer und schwächer wird, lenkt er sich von der geraden Linie ab, und folgt der Richtung des Zuges. Ist aber der Wind heftig, so läßt er den Rauch gar nicht in die Höhe, sondern treibt ihn von dem Feuer in einer horisontalen Linie fort.

Hier:

Hieraus lassen sich einige Folgerungen ziehen, welche bey Leitung des Rauches durch die Feuermauern nützlich werden; man darf dabey nur mit in Erwägung ziehen, was für eine Gegenwirkung eine Röhre, die den Rauch umfängt, in die natürliche Bewegung desselben thun kann. Weil der Rauch bis auf einige Höhe über dem Feuer dicht beysammen bleibt, so darf die Röhre daselbst nicht weiter seyn, als daß sie nur allen von dem Feuer aufsteigenden Rauch fassen kann; hingegen, weil er sich oben immer mehr breitet, je höher er steigt, und seine Bewegung auch immer langsamer wird, so muß die Röhre oben immer weiter werden, je länger sie ist, sonst wird sie allen aufsteigenden Rauch oben nicht fassen, sondern es wird immer einiger zurück bleiben, welcher den weiter folgenden aufhält, daß er endlich unten zurück bleiben, und im Hause sich ausbreiten muß. Dieses ist zwar eine in der Baukunst längst bekannte Regel; gleichwohl wird sie von Baumeistern öfters aus der Acht gelassen, und sie finden immer Vorwand, warum sie mit weiteren Röhren hier und da nicht durchgekonnt hätten. Weil der Rauch gerade aufsteigt, so scheint es, daß er in geraden Röhren den leichtesten Durchzug haben müsse, und daß alle Lenkungen und Beugungen als Hindernisse anzusehen seyn, die er auf seinem Wege antrifft, und die mehr oder weniger auf ihn vermögen, nachdem sie ihn mehr oder weniger von der geraden Linie ableiten. Denn, wenn der Rauch an die Beugung kommt, so stößt er oben an die Röhre an, und prallt, wie andere Körper, die in ihrer Bewegung irgendwo antreffen, unter eben dem Winkel ab, unter welchem er auffällt. Prallt er nach diesem Winkel in die Beugung der Röhre hinein, wo er durch muß, so ist der Zug noch leicht genug; liegt aber die Beugung schief, daß er im Abprallen auf die gegen über stehenden Seiten der Röhre zu stark wieder anschlägt, so wird

wird dadurch seine Bewegung um so mehr geschwächt, je öfter er an- und zurück prallt, indem er durch jeden Anstoß von seiner Kraft etwas verliert. Ist die Biegung so stark, daß er sich fast horizontal durch bewegen muß, so prallt er, indem er an die Biegung der Röhre oben anstößt, in sich selbst zurück, und hindert dadurch den weiter aufsteigenden, daß er nicht fort kann, daher muß aller übrige, den die Röhre nicht durchlassen kann, in das Haus übertreten.

Weil nun der Rauch in solchen Biegungen gehindert wird, vor sich selbst geschwinde genug durchzukommen, so muß ihm nothwendig eine andere Kraft durchhelfen, wenn das Zurücktreten vermieden werden soll; dieses aber ist auf keine Weise möglich, als durch einen Zug in die Röhre, der ihn mit Gewalt durchtreibt; und dieser muß um so viel stärker seyn, je gebogener die Röhre ist. Unter freyem Himmel lenkte ihn, vorerwähnter Maßen, eine geringe Kraft, daß er schief aufstieg; da er aber horizontal sich fort bewegte, wurde solches nicht anders als durch einen starken Wind zuwege gebracht. Demnach muß in Röhren, worin er sich sehr biegen muß, eine Kraft auf ihn wirken, welche die Stelle eines ziemlichen Windes vertritt, und ihn, indem er zurück prallt, fort stößt, daß er nicht wieder an die gegen über stehende Seite der Röhre anprallen kann; und wenn auch dieses Wiederprallen in engen Röhren nicht ganz vermieden wird, so muß ihm dagegen die Schnelligkeit der Bewegung so viel mehr Kraft geben, daß der durch den öftern Anstoß erlittene Verlust noch so viel Ueberschuß läßt, als nöthig ist, um schnell genug durchzufahren. Da nun aber in solchen Röhren mehr Kraft erfordert wird, als in andern, die dergleichen Biegungen nicht haben, so ziehen sie schwerer, und wir wollen ferner die Ursachen erwägen, warum man sie ver-

vermeiden, und Röhren von einem leichten Zuge anlegen soll.

Der Zug, welcher hierzu nöthig ist, entsteht nicht anders, als durch einen Zufluß der Luft, die mit dem Rauche zugleich in die Röhre hinein tritt, und sich mit ihm hindurch bewegt. Indem sie dieses thut, stößt sie beständig den Rauch mit fort, und läßt ihm nirgends Zeit sich anzuhäufen. Hieraus sieht man leicht, daß der Schorstein unten, wo das Feuer ist, einen hinreichenden Zufluß der Luft haben muß, wenn dieses geschehen soll. Es ist kein Zweifel, daß alle solche Röhren, sie mögen Wendungen haben, wie sie wollen, gut ziehen werden, wenn die freye Luft dazu kann. Denn indem das Feuer die Luft in der Röhre über sich durch seine Hitze verdünnet, und in die Röhre fort jagt, so tritt dagegen andere, die sich um den Rauchfang befindet, in ihre Stelle hinein, und bewegt sich mit dem Rauche die Röhre hindurch. Der Druck also der um den Rauchfang befindlichen, und in dieselbe eindringenden Luft, ist die Kraft, welche dem Rauche forthilft; und an diesem Drucke kann es niemals fehlen, so lange der Abgang der in die Röhre getretenen Luft immer durch andere ersetzt wird, d. i. wenn die freye Luft dazu kann. Hingegen, da wir die Feuerung größten Theils in verschlossenen Gebäuden brauchen, worin wir der freyen Luft den Zugang versperren, so verhält es sich hier mit dem Zuge ganz anders. Die Luft in Gebäuden und Zimmern ist bald erschöpft, und wenn nicht von aussen durch die Ritzen der Thüren und Fenster so viel nachdringen kann, als abgegangen ist, so vermindert sich mit ihrer Menge auch die Kraft zu drücken, die ein fortgesetzter hinreichender Zug erfordert, daher bleibt der Rauch zurück, und tritt in das Zimmer über. Das gewisste Zeichen, daß es wegen Mangel des Zuges raucht, ist dieses, wenn der Zug sogleich befördert wird, indem

Der. Enc. XXXIII Th. S man

man ein Fenster oder eine Thür öffnet. Denn weil hier der mehrere Zufluß der Luft hilft, so muß das Rauchen aus einem Mangel derselben entstanden seyn. Ich sehe dabey eine Aehnlichkeit mit der Luftpumpe. Das Zimmer, worin der Kamin ist, stellt sich mir als die Glocke, der Schorstein als das Rohr der Pumpe, und der durchziehende Rauch als der Stämpel, vor. So lange Luft genug unter der Glocke ist, läßt sich der Stämpel leicht auswinden; je mehr aber die Luft abnimmt, je schwerer wird es. Wenn hinreichender Zufluß der Luft vorhanden ist, zieht der Rauch gut ab; mangelt es aber daran, so geht er schwer durch, und es bleibt immer etwas zurück. Wenn die Glocke von Holz ist, oder Luft hat, so dringt die Luft durch die kleinsten Oeffnungen hinein, und das Pumpen läßt sich fortsetzen; und wenn in Zimmern durch die Ritzen der Fenster und Thüren, oder durch mit Fleiß gemachte Lustlöcher so viel Luft von aussen nachdringen kann, als inwendig abgeht, so muß der Rauch ebenfalls gut abziehen. Daraus folgt, daß in kleinen Zimmern der Zug schwerer ist, als in großen, denn in diesen ist mehr Luft; und weil mehr Fenster und Thüren darin sind, so dringt auch mehr Luft von aussen herein, in jenen hingegen ist die Luft leichter erschöpft, und der Zufluß geringer. Demnach hat man bey diesen hauptsächlich darauf zu sehen, daß dem Rauche in den Röhren nichts in den Weg gelegt werde, daran er sich stauen oder abprallen kann, auch daß sie oben immer weiter werden, je länger die Röhre fort geführt wird, damit der Rauch darin, seiner Natur nach, ungehindert aufsteigen könne, ohne eines starken Nachdruckes zu seinem Fortkommen zu bedürfen; als dann wird auch ein geringer Zufluß der Luft hinreichend seyn, zu verhindern, daß er nirgends stehen bleibt, noch sich anhäuft, und man wird Röhren von leicht-

leichtem Zuge haben, die auch in kleinen Zimmern gute Dienste thun.

Indessen kann es doch geschehen, daß in kleinen dichten Zimmern, zumahl wenn sie noch neu sind, und alles gut schließt, der Zufluß der Luft auch für einen Kamin von leichtem Zuge nicht hinreichend ist, so, daß man sich genöthigt sieht, Luft von aussen hinein zu lassen. Allein diese Luft verursacht, weil sie kalt ist, Beschwerlichkeit, denn sie raubet dem Zimmer die Wärme, die es von dem Kamine erhält; und wenn man davor steht oder sitzt, so empfindet man das Zudringen der kalten Luft zum Kamin allzu stark, und wird auf einer Seite kalt, da man auf der andern warm wird. Man muß sich bemühen, diese Beschwerlichkeit zu vermeiden, und einen Zufluß zu verschaffen, der diese Folgen nicht hat. Solches geschieht, wenn man ihn dem Kamine so nahe als möglich anzubringen sucht. Denn weil die zunächst bey demselben befindliche Luft am ersten in den Schorstein eindringt, folglich hier der Abzug ist, so schießt sich auch hier der Zufluß am besten her, indem er den Abgang durch den nächsten Weg ersetzt. Es läßt sich dieses durch eine blecherne Röhre bewerkstelligen, die man zunächst bey der Oeffnung des Kamines durch die Wand heraus gehen läßt. Wenn sie 3 Zoll weit ist, dringt sehr viel Luft herein; wird aber kein starker Zug erfordert, so ist sie von 2 Z. weit genug. Der Ort, wo sie die besten Dienste thut, ist der höchste an der Oeffnung des Kamines, denn hier dringt die Luft am stärksten in den Kamin hinein, weil die in der Röhre über dem Feuer befindliche durch die Hitze der Flamme am meisten verdünnet wird, daher die sie am nächsten berührende die erste ist, die in ihre Stelle treten kann.

Man nehme einen Brand aus dem Kamine, und halte ihn unten nahe über dem Herde davor, so steigt

der Rauch in einer schiefen Linie allmählich in den Kamin hinein. Man halte ihn höher, so wird die Linie des Rauches immer schief, auch die Bewegung immer schneller; kommt man oben an die höchste Oeffnung, so fährt der Rauch horizontal hinein. Nun ist eine Kraft, die ihn horizontal fort treibt, stärker als eine, die ihn noch immer steigen läßt, daher muß der Druck der Luft in der Höhe der Oeffnung des Kamins am stärksten, und folglich hier der größte Zufluß seyn. Die Oeffnung dieser blechernen Röhre reicht denn also bis dicht an die Oeffnung des Kamins; und dieses hat den Nutzen, daß, wenn zuweilen von äußerlichen Ursachen, die vom Winde und Wetter her rühren, der Rauch überstoßen will, die durch diese Röhre eindringende Luft denselben wieder zurück in den Kamin hinein bläset. Es wird dadurch der Zug aus der Stube nach dem Kamine merklich geschwächt, auch daher mehr Wärme von dem Kaminfeuer in der Stube erhalten.

Einige suchen durch folgendes Mittel den Zug des Rauches zu befördern. Es wird eine geräumige kupferne Hohlkugel, welche hinten fest verschraubt ist, vorn aber ein enges, gerade in die Höhe gehendes Röhrchen hat, kaum bis zum dritten Theil mit Wasser gefüllet, und dergestalt, nachdem dieses vorher über Kohlen siedend geworden ist, über das Kamins-Feuer auf einen zierlichen hohen Dreyfuß gestellt, daß das Röhrchen gerade über sich in dem Rauchfange steht, und das Wasser in der Kugel siedet; so geht alsdann der eingeschlossene Dunst durch die enge Oeffnung als ein starker Wind in den Rauchfang hinauf, und bahnet hierdurch zugleich dem Rauche den Weg, daß er ohne sonderlichen Widerstand der Luft in die Höhe steigen kann.

Wenn ein Schorstein an sich schwer zieht, so ist auch diese Behülfe noch nicht hinreichend, alles Rauchen

zu verhüten. In solchem Falle rathe ich, die Feuermauer zu ändern, um sie zu einem leichtern Zuge geschickter zu machen. Wenn dieses aber nicht in unserer Gewalt steht, so muß man noch ein Lustloch in dem Zimmer verstaten, um den Zufluß zu verstärken, und dieses wird am besten unter dem höchsten Orte unter der Decke angeleget. Denn weil die Luft in den Zimmern oben am wärmsten ist, so vermischt sich die oben eindringende kalte Luft mit der warmen, und wird dadurch gemäßiget, daher der Zug, den sie nach dem Kamine nimmt, nicht so empfindlich fällt.

Es gibt noch mehr innerliche Ursachen, die dem Rauche in seinem Fortgange zuwider sind, worunter die vornehmste ist, wenn mehrere Röhren in eine zusammen laufen. Jene, die an sich schwer ziehen, rauchen zu allen Zeiten, diese aber thun es nur bey gewissen Umständen. Wenn in den Feuerstätten, die den Rauch durch eine Röhre abführen, zugleich Feuer gemacht wird, so kommt zuweilen so viel Rauch zusammen, daß eine Röhre nicht allen fassen kann, alsdann rauchen sie alle. Wenn einer einen geraden Zug hat, und der aus der andern schief hinein geleitet wird, so raucht nur diese, indem der Trieb nicht so stark ist. Wenn die eine einen stärkern Zufluß der Luft hat, als die andere, so raucht die, welche den schwächsten Zug hat, wenn auch in beyden nicht zugleich Feuer gemacht wird; hat aber die eine einen starken Zufluß von der Luft, so, daß diese dadurch abgeführt wird, welches insgemein geschieht, wenn eine Oeffnung auf die Flur in das Haus heraus geht, so hindert die durchziehende Luft ebenfalls den aus der andern aufsteigenden Rauch; doch diesem kann gleich abgeholfen werden, wenn nur eine solche Oeffnung durch eine wohl schließende Thür gehalten wird. Es muß also das Leiten der Röhren in einander so viel möglich vermieden, oder doch bey Anlegung derselben auf die Umstände, die eine

Hinderung in dem Zuge des Rauches verursachen können, gesehen, und ihnen abgeholfen werden.

Wenn in zwey an einander stoßenden Zimmern Kaminfeuer brennt, und die Luft durch Oeffnung der Thür eine Communication bekommt, so fängt derjenige, welcher den schwächsten Zug hat, an zu rauchen; denn der Zufluß der Luft wird ihm durch den starken Zug des andern noch mehr benommen, weil die Luft da stärker hin drückt, wo der Abfluß leichter, als wo er schwerer ist, und im Durchgange gehindert wird; daher muß man in solchem Falle die Thür zulassen.

Wenn in einem Zimmer ein Kamin und Ofen zugleich ist, und dieser von innen geheizt wird, so raucht, wenn in beyden zugleich Feuer ist, gemeiniglich der Ofen, weil der Rauch darin durch eine kleine Oeffnung abgeführt wird, worin er sich mehr pressen muß, in dem Kamine hingegen durch eine weit größere, wo er leichter durch kann. Ja, wenn auch der Ofen von außen geheizt wird, so dringt doch der Rauch durch alle Ritzen des Ofens in die Stube hinein, und beweget sich augenscheinlich nach dem Kamine hin, daher man zwey Feuer zugleich in einem Zimmer nicht verstaten, sondern warten muß, bis eines nieder gebrannt ist, ehe man das andere anzündet.

Auch die Gestalt des Kamines trägt vieles bey, daß er nicht nur weniger raucht, sondern auch mehr Wärme gibt. Die Kamine wurden sonst mehr breit, als hoch, gemacht. Vermuthlich sah man die Niedrigkeit der Oeffnung für dienlich an, das Uebertreten des Rauches zu verhüten, weil die Flamme solcher Gestalt weit in den Schorstein hinein brennt, und also den Rauch tief in den Schlund mit sich fort führt. Allein, man findet dem ungeachtet sehr viele, welche doch rauchen, weil der Fehler des Zuges von Ursachen herrührt, welche durch die Niedrigkeit der Oeffnung nicht gehoben werden, wie aus dem Vorigen erhellet; denn

denn man sieht daraus, daß sie, ohne Rücksicht auf die Gestalt der Oeffnung, Statt finden. Hiernächst fährt auf diese Art die größte Hitze mit der Flamme zugleich in den Schorstein, und kommt dem Zimmer nicht zu gute, daher diese Kamine den Rahmen der Holzfresser mit Recht verdient haben. Es gibt richtigere Gründe, woraus eine Verminderung des Rauchens mit mehrerer Gewißheit herfließt; nämlich unter andern, wenn man macht, daß nicht so viel Rauch entsteht. Man muß das Feuer bald zu einer hellen starken Flamme bringen, so wird der Rauch um ein großes vermindert seyn. Ein helles Feuer gibt den wenigsten Rauch, denn die Flamme entzündet ihn, und löset ihn größten Theils auf, indem sie ihn in Feuer verwandelt. Da nun das Feuer am stärksten von unten in die Höhe brennt, so ist es am besten, wenn das Holz aufrecht in den Kamin gestellt, und von unten angezündet wird; denn solcher Gestalt ergreift die Flamme dasselbe überall, und setzt es von unten bis oben in hellen Brand. Hierdurch wird verhindert, daß nicht einige Theile bloß schmauchen, und mehr Rauch als Flamme geben. Ein auf solche Weise gestelltes Holz verursacht eine lange und schmale Flamme, die, wenn die Oeffnung des Kamines niedrig wäre, in den Schorstein hinein brennen, und gegen das Zimmer von dem Mauerwerke verdeckt werden würde, daß sie ihre Strahlen in die Luft des Zimmers nicht ausbreiten könnte; daher muß die Oeffnung des Kamines sich nach der Gestalt der Flamme richten, und ebenfalls lang und schmal gemacht werden. Hat man ihr sonst die halbe Breite zur Höhe gegeben, so wird es nun der Sache gemäßer seyn, ihr die halbe Höhe zur Breite zu geben, so bekommt man einen schmalen Herd, welcher für liegendes Holz sich nicht schickt, sondern selbst Anleitung gibt, es darin aufrecht zu stellen. Um dieses noch mehr zu besör-

bern, ist, bereits erwähnter Maßen, dienlich, der innern Höhle des Kamines durch ein besonderes Mauerwerk eine parabolische Figur zu geben, d. h. den innern Theil des Kamines nach einer krummen Linie auszumauern, deren beyde Enden sich der vordern Oeffnung, die Vertiefung aber der hintern Mauer, nähern; dadurch wird so viel erhalten, daß das Holz bequem aufgestellt werden kann, auch das Feuer unten so wohl weiter hervor an der Oeffnung in dem Zimmer brennt, folglich auch seine wärmende Strahlen weiter um sich in die Luft des Zimmers ausbreiten kann, als auch die Flamme oben wieder nach der Oeffnung hin gebeugnet wird, und seine Wärme ebenfalls weiter herum verbreiten kann. Nur muß dieses innere Mauerwerk oben nicht allzu nahe bis an die Oeffnung fort geführt werden, weil sonst der an dem Mauerwerke sich ausbreitende Rauch oben an den Rand der Oeffnung schlägt, sich daselbst spaltet, und ein Theil in das Zimmer übertritt. Um dieses zu verhüten, muß man vielmehr ein wenig damit zurück bleiben, daß der nach den Seiten sich ausbreitende Rauch einen Spielraum behält, um welchen er herum sich in den Schornstein hinein ziehen kann. Diese aufrechte Stellung des Holzes, hat auch den Nutzen, daß man nur wenig auf ein Mahl anlegen darf, weil wenig Holz zureicht, eine große Flamme zu erregen, wenn es überall zugleich in Brand geräth; man erlangt auf das geschwindeste die stärkste Hitze, welche man von diesem Holze erwarten kann; denn das Flammenfeuer ist unter allen das stärkste, welches wir haben können, und in Zeit von 1 Minute sehen wir so gleich eine Flamme vor uns, welche hinreicht, uns auf das geschwindeste zu erwärmen. Was sonst noch bey dem Aufheuern zu beobachten ist, wird weiter unten vorkommen.

Ver.

Vormahls hat man den Herd, worauf das Feuer liegt, sogleich auf die darunter liegenden Balken gebaut, indem man auf dieselben eine Erhöhung von Ziegelsteinen, 1 F. hoch, machte. Man ist aber deswegen nicht außer Gefahr gewesen, weil sich doch bey Gelegenheit bey starkem und langen Feuern die Hitze durchgezogen, und die darunter liegenden Balken entzündet hat. Dieser erhabene Herd hat auch verursacht, daß der untere Theil der Füße nicht erwärmet werden konnte. Heut zu Tage geht man sicherer, und schneidet die Balken so weit aus, als der Herd kommt. Diese Balken werden mit einem andern Zimmerstücke verbunden, welches man einen Wechsel oder Trumppfennet. In diesen Wechsel und auf die gegen über liegende Mauer, werden hernach starke eiserne Schienen, nicht allzu weit von einander, gelegt, und auf halbe Holzdicke eingelassen. Diese Schienen müssen einen kleinen oder flachen Bogen machen, über welchen ein Gewölbe gemauert wird, welches aber mit der wagerechten Abgleichung nicht höher werden muß, als der Fußboden des Zimmers, mit welchem der Kamin gleich laufen muß, gestattet. Auf diese Art ist man sicher, daß die Hitze kein Holzwerk berühren werde. Es ist auch rathsam, wenn man noch 1 F. vor dem Kamine mit Fliesen pflastert, damit die etwa aus dem Kamine springenden Funken keinen Schaden verursachen können. Siehe auch Th. III, S. 694, f.

Sturm stellt, in den Anmerkungen über Goldmanns Baukunst, S. 93, eine besondere Art eines guten Kamines vor, welcher so gut wie ein Ofen wärmt, von welchem er erzählt, daß er ihn bey einem Holländer Joh. von Heyden, der sich für den Erfinder gegen ihn ausgab, gesehen habe. Fast eben auf diese Art, doch in zwey Stücken verbessert, beschreibt Gauger, in seiner *Mechanique du feu*, einen Kamin, als seine eigene, ganz neue Erfindung, und versichert, daß

H 5

daß er dergleichen schon viele Jahre mit besonderm Nutzen gebraucht habe. Dapin gehört auch der von Leutmann, in seiner sonderbaren Feuernutzung angeordnete Kamin.

Leutmann beschreibt ihn folgender Maßen. „Ich setze zum voraus, daß der Kamin inwendig müsse die figuram parabolicam, oder doch eine ihr sehr gleichende Figur bekommen. Dabey will ich alles von Eisen gegossen ansetzen, ungeachtet es auch von Thon oder Kacheln, ja auch von Steinen kann gemacht werden. Daß es aber von gegossenem Eisen besser sey, wird ein Jeder leicht begreifen können.

Man läßt demnach, Fig. 1798 a), eine eiserne Platte A, mit einer Zarge B rings herum, gießen. Die Platte muß hinten figuram parabolicam truncatam haben, vorn 3, auch wohl 4 F. lang, und 22 Z. tief, die Zarge aber 6 bis 7 Z. hoch, seyn, daß also dieses Stück aussieht wie eine Pfanne. In der Zarge muß hinten, oder auch auf der Seite, ein Loch a, 4 Z. hoch und breit seyn, dadurch die Luft vermittelst einer Röhre z, welche durch die Wand in die freye Luft geht, in diesen Herd oder Kasten blasen kann. Darnach läßt man noch eine Platte gießen, Fig. 1798 b), just so groß, daß sie die vorige als ein Deckel beschließen möge, deswegen denn die vorige in ihrer Zarge einen Falz haben muß, darin dieser Deckel liegen könne. Bey c muß ein viereckiges Loch, $1\frac{1}{2}$ F. lang und 4 Z. breit, seyn, auf welches hernach ein Koft befestiget wird. Bey d muß eine Ritze, oder ein langes und enges Loch, 18 Z. lang und $\frac{1}{2}$ Z. weit, seyn. Das wäre also der Herd zum Kamin; dieser wird auf 4 oder etlichen Rügeln oder Füßchen, 5 Z. von der Mauer und Wand des Gemaches abwärts, gesetzt.

Darnach läßt man auch eine eiserne Rückwand, Fig. 1798 c), D, zum Kamin gießen, nach der Figur des Herdes oder der Platte; dieselbe muß 3 F. hoch seyn, und kann wohl aus einem, oder auch etlichen zusammen geschraubten Stücken bestehen. Sie wird auf dem Herde in einen Falz gesetzt und angeschraubet, daß sie nicht wanken kann. Es kann der Falz am untersten Rande des Stückes A so hoch gemacht werden, daß nicht nur der Deckel C darin liegen, sondern auch, wenn der Falz über die Decke noch heraus geht, die Rückwand darin stehen und angeschraubet werden kann.

kann. Bey b muß ein rundes oder ovales Loch, 3 oder 4 Z. weit, durchgehen.

Endlich läßt man noch eine gewölbte Decke, Fig. 1798 d), E, gießen, von eben der Größe als die beiden untersten, nur daß sie inwendig wie eine umgekehrte Schüssel hohle, auswendig aber erhaben, oder wie bey den Töpfern die spanischen Hauben auf den Ofen seyn. In der Mitte muß sie ein großes viereckiges Loch e zur Feuermauer haben, etwa 1 F. breit, und $\frac{1}{2}$ oder 2 F. lang. Unten muß sie auf den Seiten, wie auch hinten, einen Falz oder eine Leiste haben, damit sie auf die Rückwand schlesse, und daran angeschraubet werde. Vorn, recht in der Mitte, muß diese Decke noch ein rundes Loch f haben, etwa 4 Z. im Diameter.

Auf diese Decke wird nun eine Feuermauer, G, Fig. 1799, oder ein Rauchfang von lauter Kacheln gesetzt, so hoch als das Zimmer ist; hernach wird der Rauchfang mit Stielen vollends hinaus geführt, oben die blecherne Maschine für den Rauch aufgesetzt, inwendig in der Feuermauer aber Fallthüren gemacht. Diese Feuermauer kann auch ganz von blechernen viereckigen Röhren gemacht werden; nur ist nöthig, daß sie unten auf dem Kamine sehr weit sey, oben aber enger zugehe, weil sie sonst raucht.

Wenn nun der ganze Kamin fertig ist, läßt man bey einem Klempner oder Pfannenschmid eine Röhre machen, wie Fig. 1798 e) zeigt; dieselbe muß $1\frac{1}{2}$ F. hoch, 3 bis 4 Z. weit, und wie eine Schlange gekrümmt seyn. Sie muß unten mit dem Ende y in das Loch b der Rückwand D eingesteckt werden, an der Rückwand inwendig geschlungen hinauf, und endlich aus der obersten Decke E bey dem Loche f mit dem Ende x heraus in die Stube gehen.

Unten auf dem hohlen Rande A muß aus dem Loche a des Randes oder der Zarge B, auch eine Röhre z heraus, und hinter der Rückwand des Kamines durch die Wand des Zimmers, an welchem der Kamin steht, in die freye Luft gehen, damit allezeit Luft in den hohlen Herd von außen her kommen könne. Und eben also muß auch das Ende y der geschlungenen Röhre f in eine andere Röhre eingelassen werden, welche die Luft von aussen in die geschlungene Röhre bringen, und in der Stube bey x wieder auslassen kann; alle Fugen aber müssen wohl verkittet werden.

Ueber die Spalte d des Herdes C, muß ein Blech r, Fig. 1798 H, so lang als die Spalte, und 2 Z. breit, so aufgemacht werden, daß es vorn gegen die Stube zu, auf der Herdplatte C fest aufgeschraubet, gegen dem Feuer zu aber erhoben werde, damit die Luft, vermöge dieses Bleches, angewiesen, nirgends anders wohin, als auf das Feuer und das brennende Holz zu, blasen möge. Ueber das Loch c der Herdplatte C, muß ein eiserner Rost aufgeschraubet, oder sonst befestiget werden.

Wenn nun das Feuer auf dem Roste brennt, wird es sowohl von unten durch den Rost stets angeblasen, als auch von der Luft aus der Hitze d, unter dem aufgerichteten Bleche r, auf die Röhre F gelenket. Von aussen des Gemaches geht die Luft durch die Röhre z in den hohlen Herd. Von dieser Luft wird der Rauch in die Feuermauer getrieben; und weil oben auf der Feuermauer die daselbst angebrachte blecherne Maschine hindert, daß keine Luft in die Feuermauer von oben hernunter blasen kann, so geht der Rauch leicht hinaus. Weil nun durch die Röhre F, (deren unterstes Rundloch y durch die Wand des Gemaches in die freye Luft geht,) stets aus x Luft in die Stube bläset, diese Luft aber durch das an die Röhre F stets anschlagende Feuer erwärmet wird, so heizt diese warme Luft das Gemach sehr stark, wie oben gesagt worden ist.

Man kann auch an beyde Röhren y und z, Deckel machen, damit von aussen die Röhren verschlossen werden, wenn kein Feuer mehr vorhanden ist.

Aus dem viereckigen Loche des Herdes s, welches stets mit einer eingeschobenen Thüre verschlossen bleibt, kann man die Asche heraus ziehen.

Weil nun dieser Kamin so wohl unten, (indem er auf Füßen steht,) als auch hinten, von der in der Stube befindlichen Luft umgeben wird, diese aber von der Hitze, welche hinten, unten und auf allen Seiten aus dem Kamine geht, erwärmet, auch die ganze Feuermauer, so weit sie in der Stube eingeschlossen ist, ebenfalls Wärme von sich gibt, weil sie von Eisen, Blech oder dünnen Kacheln ist, ohne was für Hitze vorn aus dem Kamine in die Stube geht, so kann es nicht anders seyn, es muß dieser Kamin so viel, ja noch mehr heizen, als ein Ofen.

Man kann die Feuermauer, wenn sie oben aus der Stube heraus kommt, schleppen, oder schief ziehen, welches sehr

feh
dur
auf
mit
foll
Ma
ang
Da
ist
De
lass
F.
An
Ed
gest
fie
zer,
Ble
Incl
Zur
S.
mu
sind
Ra
fern
sich
Des
Zur
kon
die
ma
fön
app
gut
lieg
we
dat
wa

Ueber die Spalte d des Herdes C, muß ein Blech r, Fig. 1798 h, so lang als die Spalte, und 2 Z. breit, so aufgemacht werden, daß es vorn gegen die Stube zu, auf der Herdplatte C fest aufgeschraubet, gegen dem Feuer zu aber erhoben werde, damit die Luft, vermöge dieses Bleches, angewiesen, nirgends anders wohin, als auf das Feuer und das brennende Holz zu, blasen möge. Ueber das Loch e der Herdplatte C, muß ein eiserner Krost aufgeschraubet, oder sonst befestiget werden.

Wenn nun das Feuer auf dem Koste brennt, wird es sowohl von unten durch den Krost stets angeblasen, als auch von der Luft aus der Nische d, unter dem aufgerichteten Bleche r, auf die Röhre F gelenket. Von aussen des Gemaches geht die Luft durch die Röhre z in den hohlen Herd. Von dieser Luft wird der Rauch in die Feuermauer getrieben; und weil oben auf der Feuermauer die daselbst angebrachte blecherne Maschine hindert, daß keine Luft in die Feuermauer von oben herunter blasen kann, so geht der Rauch leicht hinaus. Weil nun durch die Röhre F, (deren unterstes Mundloch y durch die Wand des Gemaches in die freie Luft geht,) stets aus x Luft in die Stube bläset, diese Luft aber durch das an die Röhre F stets anschlagende Feuer erwärmet wird, so heizt diese warme Luft das Gemach sehr stark, wie oben gesagt worden ist.

Man kann auch an beyde Röhren y und z, Deckel machen, damit von aussen die Röhren verschlossen werden, wenn kein Feuer mehr vorhanden ist.

Aus dem viereckigen Loche des Herdes s, welches stets mit einer eingeschobenen Thüre verschlossen bleibt, kann man die Asche heraus ziehen.

Weil nun dieser Kamin so wohl unten, (indem er auf Füßen steht,) als auch hinten, von der in der Stube befindlichen Luft umgeben wird, diese aber von der Hitze, welche hinten, unten und auf allen Seiten aus dem Kamine geht, erwärmet, auch die ganze Feuermauer, so weit sie in der Stube eingeschlossen ist, ebenfalls Wärme von sich gibt, weil sie von Eisen, Blech oder dünnen Kacheln ist, ohne was für Hitze vorn aus dem Kamine in die Stube geht, so kann es nicht anders seyn, es muß dieser Kamin so viel, ja noch mehr heizen, als ein Ofen.

Man kann die Feuermauer, wenn sie oben aus der Stube heraus kommt, schleppen, oder schief ziehen, welches sehr

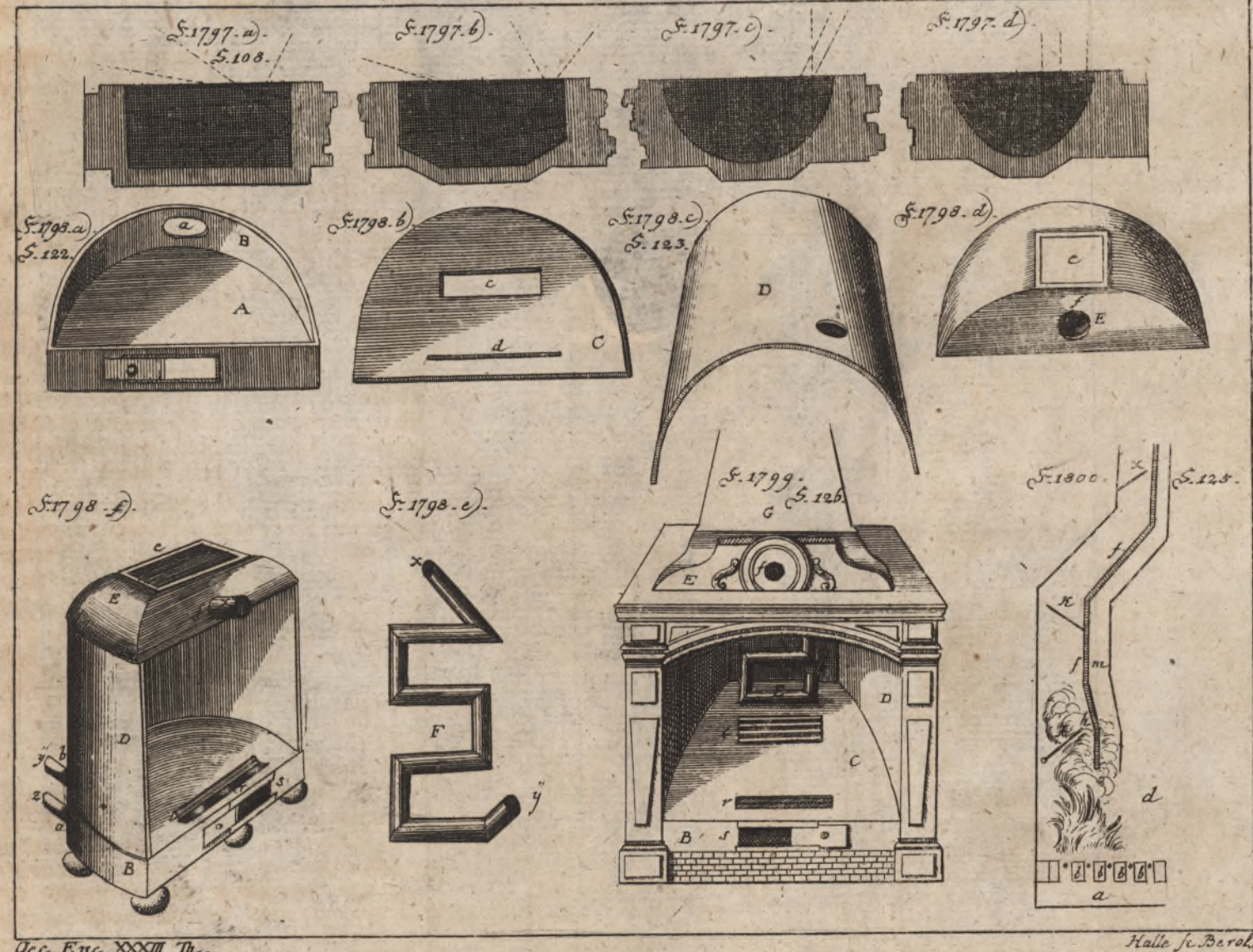
sehr nützlich ist. Man kann auch oben, wo die Feuermauer durch die D Decke der Stube geht, noch einen Ofen darüber aufzuführen, so, so wird man noch eine Oberstube mit dem Kamine warm zu machen können.

Weil nun diese Art Kamine von Eisen gegossen, ziemlich kostbar ist, habe ich einen in meiner Pfarrwohnung von Mauersteinen angeleget, und noch unterschiedliches daran angeordnet, et, welcher auch sehr gut thut und nicht raucht. Das Profil ist davon ist Fig. 1800 vorgestellt. Der Herd a ist hohl, mit einem Koste b. Das Aschenloch ist mit einem Deckel verschlossen, und die Luft wird auf der Seite eingesaugt. Die Deffnung des Kamines, d, ist 3 F. hoch, 2 F. 8 Z. tie tief, und hat inwendig eine parabolische Figur. An der vordersten Seite geht inwendig eine Zunge oder Scheidewand f, die ganze Feuermauer durch; sie ist von gespaltenen n Mauersteinen gemacht, und also 1½ Z. dick; sie steht von in der vordersten Wand 4 Z. ab, und ist 4 Z. kürzer, als die Brust des Kamines. Bey g ist ein eisernes Blech hinten mit einem Gewinde angemacht, und hat die Inclination von 45 Grad. Es steht 4 Z. höher als die Zunge f, und der Raum h von der Zunge f, bis zum Bleche g, ist 6 Z. weit. Von den Seitenwänden des Kamines muß das Blech auch etwa 3 oder 4 Z. ab stehen; k, k, sind zwey Bleche in der Feuermauer, zur Verhütung des Rauchens.

Das Holz wird, wie in andern Kaminen, auf zwey eiserne Böcke e gelegt. Wenn nun das Feuer brennt, so zieht sich der Rauch an dem Bleche g hinan, und geht durch die Deffnung h in die Feuermauer. Was aber etwa über die Zunge f weg fällt, zieht sich in den Schlund m, und es kommt also kein Rauch in das Zimmer. Hingegen stößt die Hitze an das Blech g, prallt in die Stube zurück, und macht also dieselbe desto eher warm.

Diese Invention mit der Zunge f, und dem Bleche g, könnte noch in dem vorher beschriebenen eisernen Kamine appliciret und hingu gethan werden, so würde er um ein gutes verbessert seyn.

Wollte n man mit dieser Art Kamine zwey neben einander liegende Zimmer wärmen, so geht solches sehr wohl an, wenn man den Kamin in die Scheidewand so einmauert, daß die ganze Rückwand in der andern Stube zu sehen wäre. Die Schlangenröhre könnte man entweder doppelt



machen, oder oben an der einfachen Schlangenröhre zwey Hälse machen, davon der eine Hals in die eine, und der andere in die andere Stube gehen müßte.

Wollte man den eisernen Kamin fein zierlich anlegen, könnte man vorn vor denselben eine von gehauenen Steinen nach der Architectur geordnete Blendung anfügen und vorsetzen; wie aus Fig. 1799 zu ersehen ist. Nach Gelegenheit des Zimmers könnte auch an der Mauer, rings um den Kamin her, eine Vertiefung oder Ausladung in die Mauer gemacht, und der Kamin so eingesetzt werden, daß er zwar vorn der ordinären Mauer gleich läge, und nur die Zierathen vorstehen, in dem vertieften Apartment aber müßte er rings herum von der Mauer 1 F. weit ab stehen, damit die Luft herum gehen und erwärmet werden könnte.

Von Kamin-Ofen, d. i. Ofen, die zugleich mit einem Kamine versehen sind, werde ich im Art. Ofen handeln. Eben daselbst wird auch eine Angabe, wie man, zur Ersparung des Holzes und des Raumes in Wirtschaftsgebäuden, den Ofen, Kamin und Küchenherd, nebst einer Obstdarre, in Eines bauen und zum bequemen Gebrauch beysammen haben kann, vorkommen.

Die Schönheit und Zierde der Kamine besteht theils in der Kostbarkeit der Materie, welche zur Bekleidung oder Einfassung desselben gegen dem Zimmer genommen wird, dergleichen die Marmorsteine sind, theils auch in der Auszierung desselben.

Eine Einfassung von Marmor, in deren Bearbeitung übrigens die verschiedenen Farben des Marmors keinen Unterschied machen, besteht aus 3 Stücken, nämlich: dem Gewände, d. i. den beyden Seitensäulen, und dem Sturze oder Obertheile, welche alle drey durch einige mit Eisen vergossene Klammern mit einander verbunden werden. Der Steinmetz hauer die architectonischen Ausschmückungen oder die Glieder der Baukunst aus, und läßt für die Muscheln und übrigen Verzierungen an den Wänden, dergleichen für die Verzierungen in dem Aufsatze des Stur-

zes, Posten stehen. Dieser entwirft sich ein Modell von Thon von allen denen Verzierungen, die er ausbilden soll. Dieses dient ihm nicht nur, mit dem Zirkel den Umriss der Verzierungen, auf die stehen gebliebenen Posten der Kamin-Einfassung abzutragen, sondern er bestimmt auch hiernach bey der Ausarbeitung die Höhe und Tiefe eines jeden Theiles der Verzierung, vermittelst des Zirkels. Der Bildhauer arbeitet alsdann die Verzierungen, nach diesem aufgetragenen Modelle, mit dem Meißel und der Raspel aus, und poliert sie mit gebranntem und gepulvertem Hirschhorn, Schafbeinen, Schmergel, oder venetianischen Tripel. Hiermit reibt er den Marmor, vermittelst eines mit Wasser benetzten leinenen Tuches, wodurch er ihn glatt und glänzend macht. Die fertige Einfassung wird hernach eingesetzt und befestiget.

Ueber der Einfassung werden die Kamine mit Gypswerke reich ausgezieret, und dazwischen Tafeln zu Inscriptionen, Gemälden, oder Spiegeln, eingetheilt; an die Spiegel aber werden zuweilen vergoldete Postementchen und Consolen befestiget, worauf marmorne oder metallene Brustbilder, oder auch kostbare porzellanene Vasen oder Geschirre gesetzt werden. Man setzt auch wohl in saubern Gypsrähmchen silberne Wandleuchter daran.

Wenn man über den Kamin Gemälde einsetzt, so wählt man gern dazu solche, welche zu dem Kaminfeuer sich schließen, als: Tobacktrauchstückchen, oder ein Nachtstück, oder sonst etwas von elementarischem Feuer, auch wohl von moralischen, als: ein Liebes-Stückchen.

Daß man Spiegel über Kamine anbringt, davon ist wohl die Ursache, daß vor dem Kaminfeuer erleuchtete Gesichter darin ihren Widerschein finden, welchen viele gern sehen, des Abends aber dazu nicht allemahl bey andern im Zimmer befindlichen Spiegeln, wegen Mangel der Erleuchtung, Gelegenheit haben.

Bei den alten Kaminen findet man beynahe gar nichts eigenes, wodurch einer von dem andern sich unterscheiden hätte. Ihre Einfassungen waren alle ins Gevierte, und bestanden auch aus lauter solchen platten Gliedern; ihre Kehlen waren glocken- und geländerförmig, welches sie auch schwer und wichtig machte, daher man heut zu Tage dieselben leichter und angenehmer zu machen sucht. Sie wurden durch überhäufte Verzierungen, welche viel Unordnung und Unsichliches daran verursachten, beschwerlich, insbesondere wegen des Staubes, welcher sich aus der Vertiefung schwer weg wischen ließ. Ihre Kränze und die bei der Oeffnung weit vorspringenden Seitenzierrathen stießen sich leicht ab, und wurden durch das öftere Daranstreichen im Vorübergehen sehr beschmutzt. Sie hatten überhaupt die wenigste Annehmlichkeit in der Veränderung, wonach man doch heutiges Tages am meisten bemüht ist, und worin die wahre Schönheit der aus der Architectur zusammen gesetzten Werke besteht. Die jetzt gebräuchlichen Einfassungen und Verzierungen der Kamine, sind weit schöner und angenehmer. Ihre Vorwände macht man theils rund ausgebogen, theils eingezogen. Sie haben gebrochene Winkel, Pfeiler, Gränzbilder, Kragsteine, und andere dergleichen Zierrathen. Die Abwechselung des mannichfaltigen Marmors, und die Auszierungen an verguldetem Metall, welche dabey angebracht werden, heben die verschiedenen Theile daran aus einander, und machen sie sehr ansehnlich.

Bei der Verzierung der Kamine hat man hauptsächlich darauf zu sehen, in was für einem Zimmer sie befindlich sind; denn der eine erhält mehr, der andere weniger Auszierung. Hier sind einige der besten und modernesten Dessen.

Der Kamin, welcher Fig. 1801 a) vorgestellt ist, kann in einem gemeinen Zimmer gebraucht werden. Seine

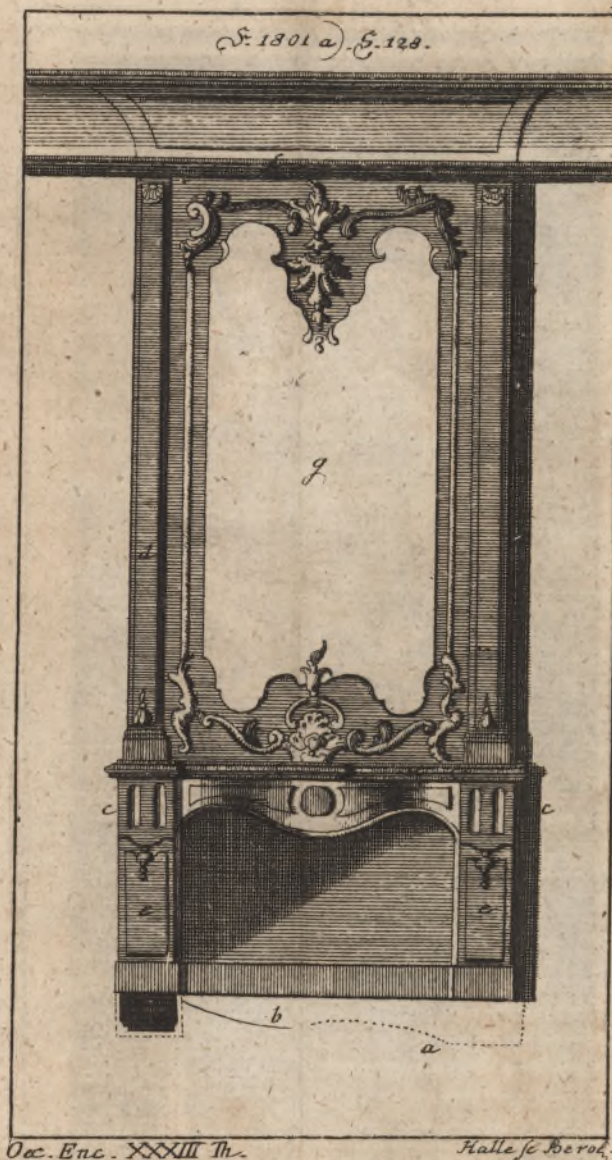
Seine Auszierung ist ungekünstelt, indem derselbe ein auf beyden Seiten gerade auf gehendes Gewände hat, welches mit einem geschweiften Gesimse, a. so wie der Kamin selbst, welcher in der Mitte ausgebaucht ist, wie die Lehre b zeigt, bedeckt ist. Unter dem Gesimse ist eine Art der Triglyphen, c. Mit den Seitenwänden e, correspondiren die Pfeiler d, welche bis an den Kranz f der Decke reichen. Diese Pfeiler verursachen eine Verkröpfung, welche angenehm in das Auge fällt. Der mittlere Theil g, in welchem ein Spiegel angebracht werden kann, ist mit ganz leichter Verzierung versehen.

Fig. 1801 b), stellt eine Kamin-Auszierung mit Gitterwerke, oder Grotesken, dar.

Fig. 1801 c), ist ein Kamin in dem Schlafgemache des Pallastes des ehemahl. Cardinales Rammeo Farnese, di St. Angelo, von allerley buntem Marmor. Der Kamin ist aus der Mauer geschnitten, welche das kleine Gemach von dem großen absondert. Die Weite im Lichten beträgt etwas über 4 Fuß, die Höhe aber von dieser Breite $\frac{5}{8}$, und die Breite der Einfassung $\frac{1}{2}$. Die Borte und der Kranz sind von gleicher Höhe. Die Fruchtschnur ist von allerley Steinen, welche die natürliche Farbe der Früchte haben. Es befindet sich aber daselbst kein Brustbild, wie hier gezeichnet ist, sondern bloß eine Bilderblende (Nische ohne Bild. Diesen Kamin kann man in einer Kammer anbringen, da man den Schorstein nicht sieht. Die Verzierung kann von Holz gemacht, und mit Farben marmoriret werden.

A, Schenkel als eine Gränzsäule. B, Fuß (Gaine) des Gränzbildes. C, Cartusche. D, Architrav-Kranz (Corniche architravée.) E, Schnörkel (Enroulement). F, Fruchtschnur. G, Bilderfuß. H, Brustbild.

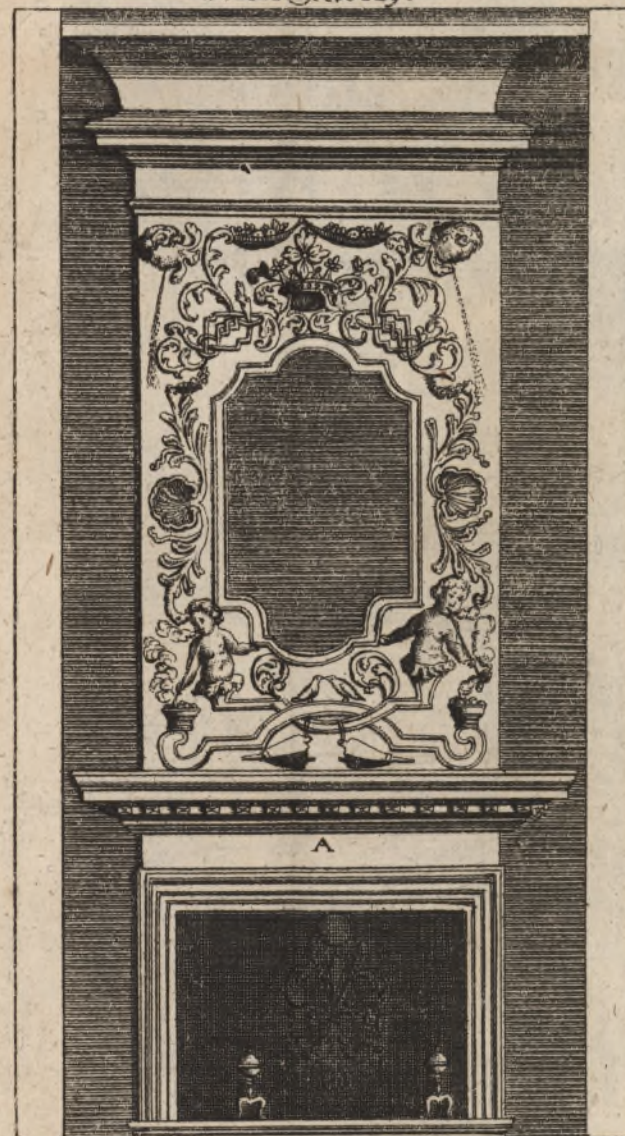
Fig. 1801 d), sind zwey große Kamine, und zu Haupt-Speise- und Spazier-Sälen, welche 20 F. hoch sind.



Bei den alten Kaminen findet man beynahe nichts eigenes, wodurch einer von dem andern verschieden hätte. Ihre Einfassungen waren gevierte, und bestanden auch aus lauter solchen Gliedern; ihre Kehlen waren glocken- und säulförmig, welches sie auch schwer und wichtig, daher man heut zu Tage dieselben leichter undnehmer zu machen sucht. Sie wurden durch häufige Verzierungen, welche viel Unordnung und Unsichtliches daran verursachten, beschwerlich, sonderheit wegen des Staubes, welcher sich in der Vertiefung schwer weg wischen ließ. Ihre und die bei der Oeffnung weit vorspringenden Zierrathen stießen sich leicht ab, und wurden das öftere Daranstreichen im Vorbeygehen sehr schmutzt. Sie hatten überhaupt die wenigste Nehmlichkeit in der Veränderung, wonach man heutiges Tages am meisten bemüht ist, und wo die wahre Schönheit der aus der Architectur zusammen gesetzten Werke besteht. Die jetzt gebräuchlichen Einfassungen und Verzierungen der Kamine, sind schöner und angenehmer. Ihre Vorwände man theils rund ausgebogen, theils eingezogen, haben gebrochene Winkel, Pfeiler, Gränzb Kragsteine, und andere dergleichen Zierrathen. Abwechselung des mannichfaltigen Marmors, die Auszierungen an vergoldetem Metall, welche angebracht werden, heben die verschiedenen davon aus einander, und machen sie sehr ansehnlich.

Bei der Verzierung der Kamine hat man hauptsächlich darauf zu sehen, in was für einem Zimmer befindlich sind; denn der eine erhält mehr, der andere eine geringere Auszierung. Hier sind einige der besten modernesten Dessains.

Der Kamin, welcher Fig. 1801 ^{a)} vorgestellt kann in einem gemeinen Zimmer gebraucht werden.



bis an die Decke hoch sind, zu gebrauchen. Der größte davon ist 7 F. im Lichten breit, und 4 F. hoch. Der kleinere ist 6 F. breit, und 3 F. 9 Z. hoch. Der Kranz zu oberst kommt mit dem Kranze des Sales überein, und ist 2 F. hoch, welches der 10te Theil der Höhe ist. Denn kleiner darf er nicht werden, sondern eher größer, nach dem das Zimmer weit ist. Der Mantel oder die Verkleidung des größten kann so weit heraus gehen, als der Rauchfang dick ist, daß also der Kranz eben an das Feld der Decke anstößt. Bei dem kleinern aber kann man ein Feld machen, welches mit einem Bogen 3 bis 4 F. vertieft ist, daß der Sal unter diesem Felde 23 bis 24 F. hoch wird. Dieser Bogen aber muß nicht der Mauer gleich auf fallen, sondern weiter heraus auf den Kranz, damit durch dessen Ausladung nichts verdeckt werde; deswegen ist auch das oberste Glied an dem Kranz rund gemacht. Die Einfassung ist an beiden Kaminen so breit, als $\frac{1}{2}$ der Breite im Lichten. Der Kranz über der Kehle steht 8 F. hoch. An dem größern ist die Kehle gerade auf, wie eine Borte. In der Mitte befindet sich eine Rundung mit halb erhabenen Figuren, um welche der Kranz im Bogen geht. Darüber steht ein viereckiger Fuß, welcher auf Kragsteinen liegt, auf welchem die Tafel ruhet, welche Eckzierden oder Versuren an ihrer Einfassung hat. Die Bildhauerarbeit ruhet auf einem kleinen Untersatz. Die Kehle des andern Kamines ist mit einem Anlaufe gemacht, und hat eine kleine Tafel zu halb erhabenem Schnitzwerke. Die große Tafel ist oval, worin man ein Gemälde setzen kann. Das Gebälk hat Kragsteine, die mit erhabenem Schnitzwerke geziert sind, weil solches die Höhe und Größe des Ortes zuläßt. Die Einfassung muß, zumahl wenn sie so reich geziert ist, wie gegenwärtige, von Marmor seyn, wie auch die Kehle darüber, wiewohl man sie auch von Holz machen kann.





Oec. Enc. XXXIII Th.

Kalle je Berol.

WBP
Cpote

machen, und marmoriert anstreichen kann. Die Bildhauerarbeit muß vergoldet oder bronziert werden. Um die Gesimse dieser Kamine noch deutlicher zu erkennen, sind sie auf den Seiten einzeln, nach doppeltem Maße des dazu gesetzten Maßstabes, abgebildet.

A, Die Rückenblätter oder die Hinterwände des Kamines (Contre-coeurs). B, Einfassung (Chambranles). C, ablaufende Kehle (Gorge en adoucissement). D, Aufsatz (Atrique) oder gerade Kehle. E, gebogener Kranz (Corniche cintrée). F, G, Bilder-Rahmen. H, halb erhabenes Schnitzwerk (Bas-relief). I, Gemähle. K, Kränze (Corniches). L, Kragsteine (Consols).

Fig. 1801 ^c, sind zwei mittelmäßige Kamine für große Zimmer. Da es sich öfters zuträgt, daß man bey Reparatur alter Häuser aufs neue Kamine machen muß, man aber daselbst die Balken nicht verändern kann, zeigt diese Figur, wie man der Mißgestalt, welche hieraus zu entstehen pflegt, abhelfen könne. Die Zimmer der schönsten Häuser werden nicht leicht über 12 oder 13 F. hoch gemacht. Der größere Kamin gehört in ein Zimmer von solcher Höhe, welches ein vertieftes Feld mit einem Spiegelgewölbe, 2 F. hoch, hat, daß das Zimmer darunter 15 F. hoch wird. Die Oeffnung ist $2\frac{1}{2}$ F. breit. Der Kranz der Kehle ist 6 F. erhöht; sie selbst ist glockenförmig bereitet, aber vorn ist eine ausgeladene Tafel darauf gesetzt. Der andere Kamin hat eine nur 4 F. breite Oeffnung. Der Kranz ist $5\frac{1}{2}$ F. erhöht. Die Kehle selbst ist docken- oder geländersäulförmig. Die Tafel an dem Mantel ist mit einem runden Giebel gedeckt. Weil aber der Kamin oben zwischen zwei Balken kommt, müssen dieselben mit Gypse verkleidet, und wie ein Architrav ausgezieret werden. Die Wandverkleidungen neben den Kaminen sind von unterschiedener, doch beyde Geländer-Höhe.

Es ist zu merken, daß wie diese, also auch andere Verkleidungen der Kamine reich von Gliedern sind, und wenn

die Zimmer nur von einiger Wichtigkeit sind, oder für vornehme Personen gehören, von Marmor, am wenigsten aber von Holze, gemacht werden müssen. Die übrige Kehle wird sodann mit Tischlerarbeit, selten aber mit Gyps, geziert, außer an gemeinen Kaminen. Das übrige hinauf, sowohl der Schornsteinmantel, als der Sims des Zimmers, wird von Gyps gemacht. Die Glieder und Zierrathen kosten nicht viel, weil sie geformet, und mit Fournieren oder ausgeschnittenen Lehren gestrichen werden können; sie müssen aber allezeit architecturmäßig seyn. Hoch erhabenes Schattwerk muß man nicht in mittelmäßigen und kleinen Gemächern anbringen. Vornehmlich muß man die Hauptstücke, als: die Porten, Kehlen u. d. gl. niemals aber die Einfassung der Kamine, schülzen. In kleinen Gemächern kann man den Mantel des Rauchfanges mit einer Farbe, die sich zu den Meublen schickt, anstreichen, und nur das Bas-relief weiß lassen.

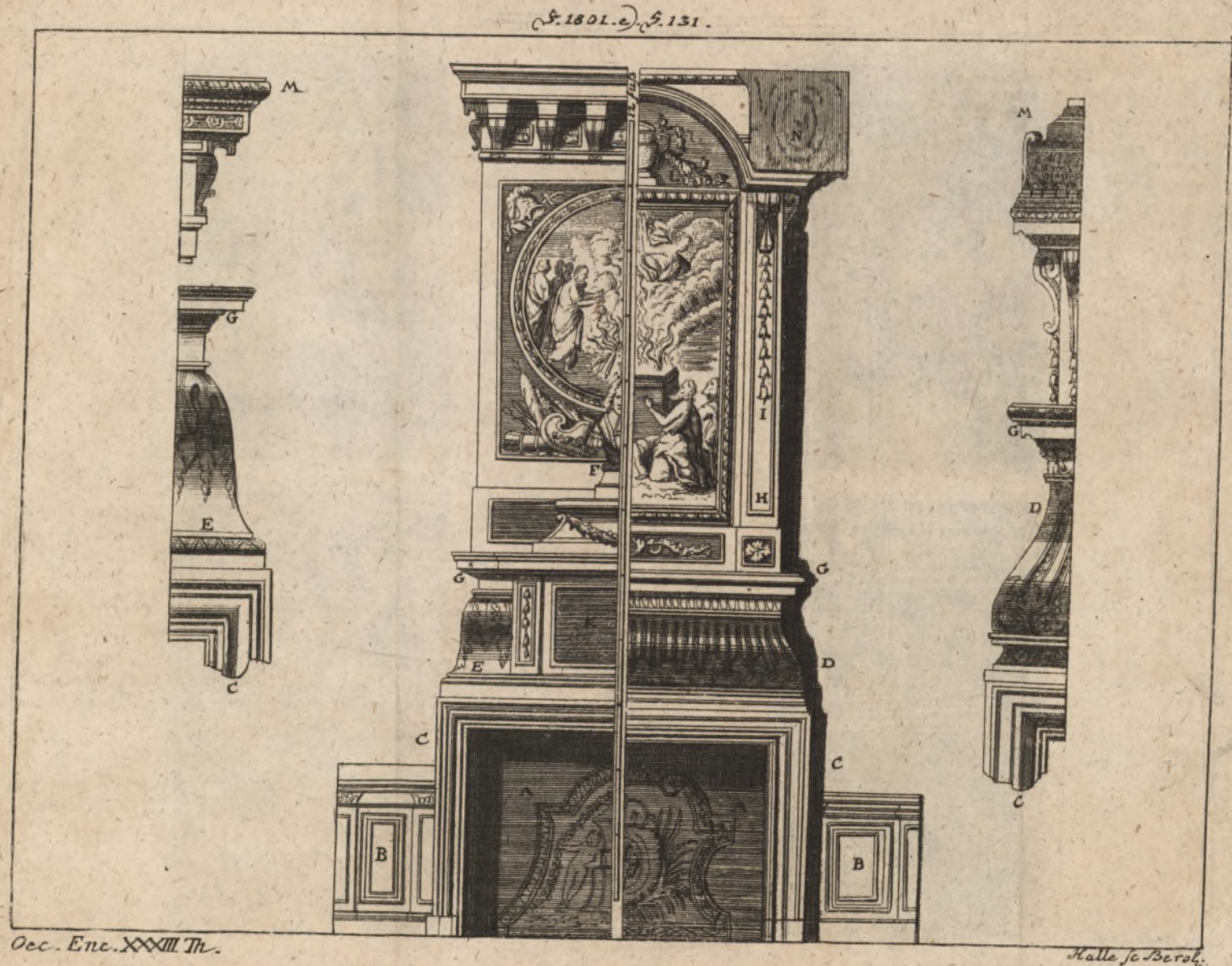
A, ausgeschnittene Rückenblätter. B, Tafelwerk von Geländer Höhe (Lambris d'appui). C, Einfassung. D, bauchichte Kehle (Gorge en balustre). E, glockenförmige Kehle (Gorge en cloche). F, Brustbild. G, Kamin-Gesimse (Corniches des manteaux). H, Schenkel (Montant). I, Pfeiler; Fruchtstirn (Châsse de feston). K, Spiegel. L, Base. M, Kranz des Gemaches. N, Balken.

Fig. 1801 h, sind 4 Kamine für kleine Zimmer und Cabinet. Man pflegt dergleichen Kamine gemeinlich mit Tafelwerk zu zieren, damit sie besser Wärme halten. Die Kränze macht man lieber von Stein, als von Holz. Die Auszierung der Wände ist bey jedem unterschieden. Die zwey größten sind bis unter die Kehlballen 10 F. hoch. Der Kamin des Cabinetes A, ist im Lichten 3½ F. breit, und mit einem Bogen geschlossen; er kann aber auch am Boden rund ausgehöhlt seyn. Das erste Feld des Tafelwerkes, ist als ein Geländer 2 F. 9 Z. hoch. Das zweite ist 5 F. hoch, und steht dem Sims der Kehle gleich. Die Füllungen der Felder sind ausgeschnitten. Die obersten Füllungen können mit Gemälden besetzt, und daneben mit Pfeilern gezieret werden. In dem

dem Cabinet B, ist das Gefäß um eine Thür zu zieren, sie möge blind, oder wirklich vorhanden seyn. Mit dieser Seite muß die andere überein stimmen. Der Kamin steht in der Mitte. Die zwey übrigen Cabinet sind nur 9 F. hoch. Das Cabinet C ist mit Thürgesimsen ausgestattet, deren Oeffnung mit 15 Spiegelgläsern ausgefüllt ist, welche 1 F. hoch und 10 Z. breit sind. Der Kamin ist mit einem gedruckten Bogen geschlossen. Der Kamin des Cabinetes D ist auf englische Manier gemacht, nur 2½ F. weit im Lichten, mit zwey Nischen an der Seite, das Kamingerath hinein zu setzen. Die Wand hinter demselben hat drey zusammen gesetzte Flächen, die mit drey eisernen Platten ausgefüllt sind. Dieses Stück ist nur bis an den Kranz der Kehle zerstückelt, oder es kann auch nur bis an die Tafel über der Kamin-Einfassung seyn. Die Architrav-Kränze dieser vier Cabinet, halten 10 der Höhe. Man kann entweder platte Decken und Felder darüber mahen, oder auch Bogendecken, daß sie damit den übrigen größern Zimmern an Höhe gleich kommen. Womann in die hohen Etagen Unterschiede macht, die man hernach zu kleinen Kammern abtheilt, welche hab. Geschosse öfters nur 6 bis 7 F. hoch kommen, werden die Kamine dergestalt angeleget, daß sie mit ihrer Kehle gleich an die Decke anstoßen, oder es wird bloß eine Einfassung um die Oeffnung gemacht, welches bey dicken Mauern und geschleiften Feuermauern geschehen kann.

Sturm gibt, in seiner Ausgabe des Daviler, Ausp. 1747, 4. S. 180, fgg. sechs neue Verzierungen: Arten der Kamine an.

Der Kamin, Fig. 1801 b, kann für ein Schlafgemach dienen. Er ist mit einem großen Spiegel ausgetert, dessen oberer Theil die Form einer Handhebe hat, die auf einen Theil hingegen, nachdem sie ein Ohr hinein machen, sich wieder an den Spiegelrahmen anschließen. Die obere Höhlung dieses Ohres ist mit einem Lavorgesichte und einem

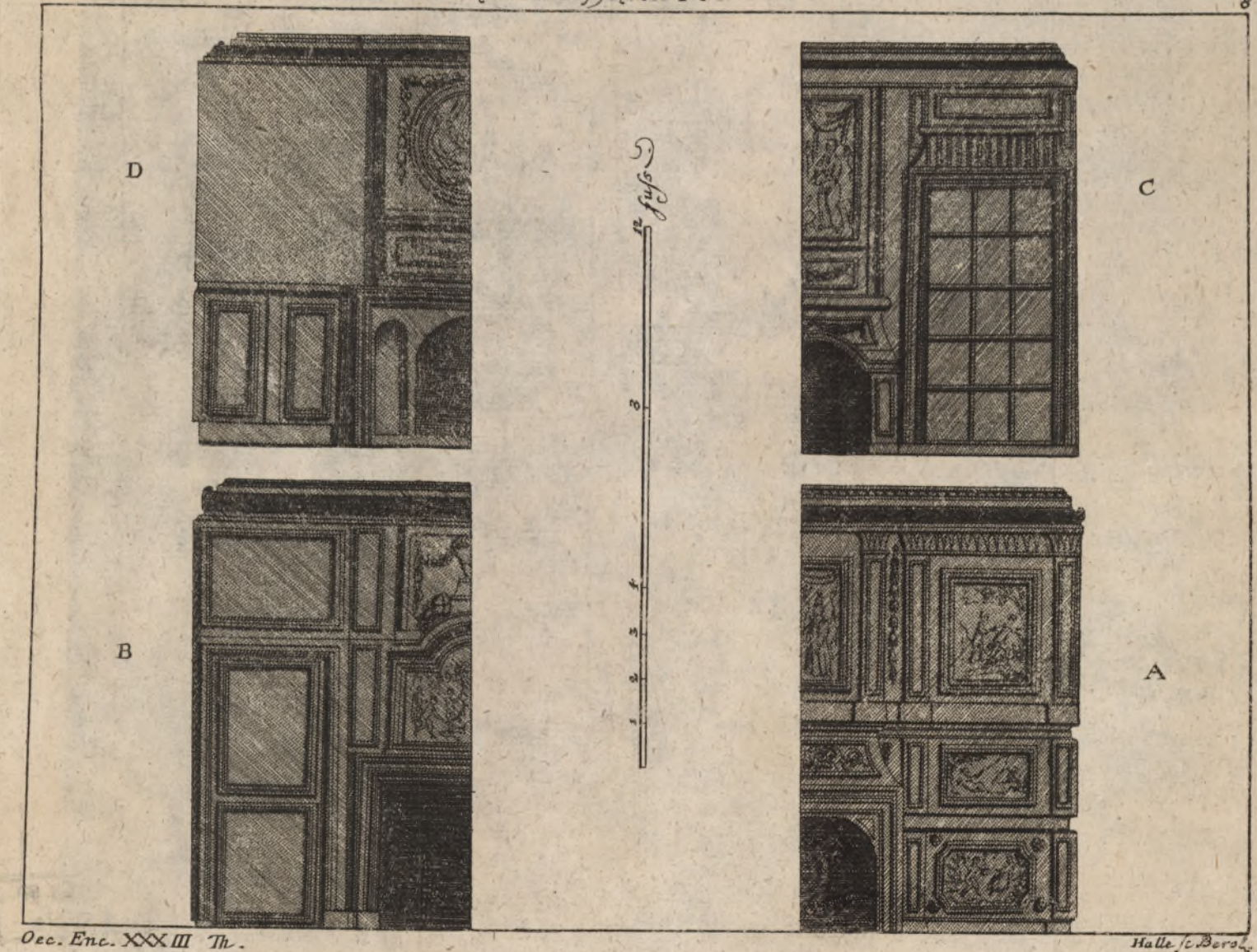


die Zimmer nur von einiger Wichtigkeit sind, oder für vornehme Personen gehören, von Marmor, am wenigsten aber von Holz, gemacht werden müssen. Die übrige Kehle wird sodann mit Tischlerarbeit, selten aber mit Gyps, geziert, außer an gemeinen Kaminen. Das übrige hinauf, sowohl der Schornsteinmantel, als der Sims des Zimmers, wird von Gyps gemacht. Die Glieder und Zierrathen kosten nicht viel, weil sie geformet, und mit Journalen oder ausgeschnittenen Lehren gestrichen werden können; sie müssen aber allezeit architecturmäßig seyn. Hoch erhabenes Schutzwerk muß man nicht in mittelmäßigen und kleinen Gemächern anbringen. Vornehmlich muß man die Hauptstücke, als: die Thoren, Kehlen u. d. gl. niemahls aber die Einfassung der Kamine, schnitzen. In kleinen Gemächern kann man den Mantel des Rauchfanges mit einer Farbe, die sich zu den Meublen schickt, anstreichen, und nur das Bas-relief weis lassen.

A, ausgeschnittene Rückenblätter. B, Tafelwerk von Geländer Höhe (Lambri d'appui). C, Einfassung. D, bauchichte Kehle (Gorge en balustre). E, glockenförmige Kehle (Gorge en cloche). F, Brustbild. G, Kamin-Gesimse (Corniches des manteaux). H, Schenkel (Montant). I, Pfeiler-Fruchtschnur (Châte de feston). K, Spiegel. L, Vase. M, Kranz des Gemaches. N, Balken.

Sig. 1801 H, sind 4 Kamine für kleine Zimmer und Cabinete. Man pflegt dergleichen Kamine gemeinlich mit Tafelwerk zu zieren, damit sie besser Wärme halten. Die Kränze macht man lieber von Stein, als von Holz. Die Auszierung der Wände ist bey jedem unterschieden. Die zwey größten sind bis unter die Kehlbalcken 10 F. hoch. Der Kamin des Cabinetes A, ist im Lichten 3½ F. breit, und mit einem Bogen geschlossen; er kann aber auch am Boden rund ausgehöhlt seyn. Das erste Feld des Tafelwerkes, ist als ein Geländer 2 F. 9 Z. hoch. Das zweyte ist 5 F. hoch, und steht dem Sims der Kehle gleich. Die Füllungen der Felder sind ausgeschnitten. Die obersten Füllungen können mit Gemälden besetzt, und daneben mit Pfeilern gezieret werden. In dem

te
ist
in
m
se
dr
ist
ka
sa
bi
pla
Wi
me
her
kle
tere
der
die
um
und
Aug
ung
diem
sen o
Theil
wied
höhl



nem Blatte ausgefüllt, welches lehterch an den Rahmen anschmieget. Die darüber wenig erhabene groteske Arbeit muß noch weniger erhaben seyn, als die der Mitte wie in einem Rahmen befindliche Larve, von auch Frucht-Schädeln hängen. Diese ganz leichterrathen werden vergoldet, und ihr Grund wird damit sich besser heben, hell gemacht. Um sie noch mehr auszuheben, setzt man mosaikches Werk darein, womit die Pfeiler zur Seite ebenfalls versehen sind. Die Einfassung des Kamins ist dem Grunde nach etwas rund, und im Aufsatze ebenmäßig gebogen. Die über derselben hende hervor ragende Tafel wird von zwei Kragsteinen getragen, welche, indem sie gerade unter den Seitenpfeilern hen, auch dieselben auf eine ganz anmuthige Art zu unterstützen scheinen.

Der Kamin, Fig. 1801 h, ist bloß ein geheimes Zimner. Der Spiegel richtet sich nach bedarüber befindlichen ovalen Tafel. Die Zierrathen, in der mosaikchen Grund, welche erstere aus wenig erhabener Arbeit bestehen, heben die Larve desto deutlicher hervor und die Abwechselung mit dem Spiegel, der vergoldeten Arbeit und der Malerei macht diesen Kamin ganz annehm. Die Einfassung geht zwar viereckig herum, aber dem Grunde nach ist sie gländerförmig. Die Pfeiler sind überhaupt von ganz sonderbarer Zeichnung, welche zu dem ganzen Werke wohl passen.

Der Kamin, Fig. 1801 i, dient zur Auszierung eines Paradezimners. Der Spiegel daran endigt sich oben mit einem gebogenen Bogen, welcher auf einer Einziehung liegt, darin sich gleichsam kleine Stützen befinden, die das Kranz-Gefirn, womit der Spiegel gedeckt ist, tragen. Die gleich darüber eingesezte Tafel ist auf eine gar besonders angenehme Weise mit Laubwerke eingefast, daran auch Frucht-Schädeln hängen. Das kleine Fußgefirn, welches etwas weiter vorspringt, als die übrigen anliegenden Theile, dient, eine Amourette darauf zu setzen, die da singt, und den Tact dazu schlägt. Die zwei Nebenseiten des Spiegels sind ionisch, wosher kleine Bildsäulen von Bildhauerarbeit befindlich sind, worauf zwei auf Instrumenten spielende Amouretten stehen. Die Einfassung ist ins Gebirge, und ganz schlecht, außer daß sie in den Ecken ein wenig eingebogen ist, und darin Rollen oder Kragsteine hat, welche die Tafel zu tragen scheinen.

Sol.

Sollen diese drei Kamine reich geziert seyn, so werden ihre Pfeiler und Einfassungen von Marmor gemacht. Die Auszierungen bestehen aus Metall; das übrige aus Elfenbein. Will man aber die Kosten sparen, und sie nicht so schön haben, so werden die Einfassungen steinern gemauert, die Pfeiler, das Tafelwerk, und die erhabenen und vorspringenden Theile von Holz gemacht, und auf Marmorart gemahlet.

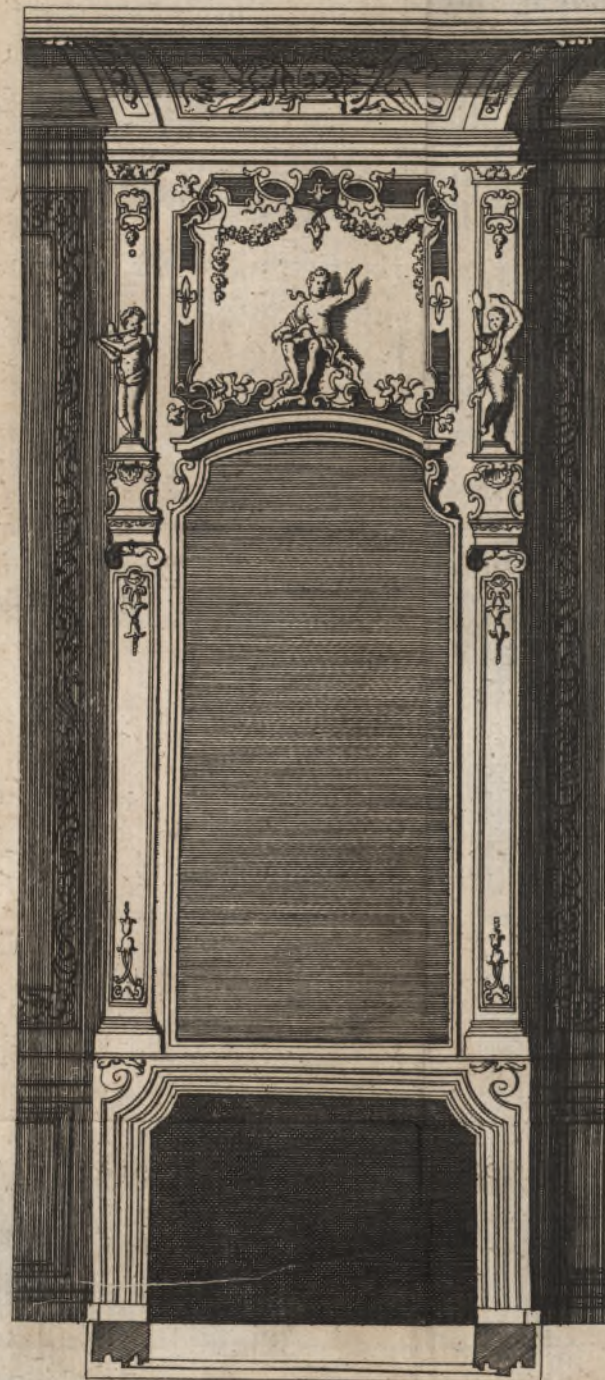
Der Kamin, Fig. 1801 k, ist so reich, als möglich, verziert. Er gehört für ein großes Gemach, wegen der Zartheit seiner Zierrathen, welche, da sie in der Nähe weitläufig sind, sich nur an einem großen Ort schicken. Die Einfassung ist in Form einer Bogensstellung geschlossen. Der Spiegelrahmen kann vergoldet seyn, die andern Verzierungen aber sind ganz glatt und matt, zu mehrerer Abwechselung, und zum Unterschiede dessen, was über dem Spiegel von Pringmetall und polirtem Golde befindlich ist. Die große Spiegelwand kann entweder aus einem ganzen, oder aus verschiedenen Stücken bestehen, und können derselben insonderheit, welche sich zwischen den Auszierungen befinden, so viele seyn als man will, indem ihre Zusammenfügungen gar leicht mit den Zierrathen zu verdecken sind. Zuweilen werden auch erhabene Spiegel hinter die Leuchter mit eingesezt, damit die Lichter wegen der vielen Reflexirung gleichsam einen Pyramidal-Leuchter formiren. Die Einfassung ist dem Grunde nach rund, und die übrigen Verzierungen dafelbst können aus allerley Marmor bestehen. Die Untersätze unter den kleinen Gränzbildern, welche die wiederkehrende Ecke tragen, können von eben solchem Marmor, die Gränzbilder selbst aber von Metall oder vergoldetem Blei, seyn.

Der Kamin, Fig. 1801 l, dient für ein Schlafgemach. Er kann von allerley farbigem Marmor zusammen gesetzt seyn, dergestalt, daß die über den Kaminposten stehenden Pfeiler, woran die Leuchter sich befinden, von einer andern Art Marmor seyn, als der Kamin an dem Hauptwerke selbst, damit eins vor dem andern sich besser abhebe, weil sich sonst alles zusammen, wegen des vielen Vorsprunges, den die Pfeiler an dem Hauptwerke haben, leicht verwirren würde. Die Bilder über dem Spiegel sind Bruststücke, und, besserer Kenntlichkeit wegen, so groß gemacht. Der Rahmen ist von Mattgolde, und die Nebenseiten

Z 4

Z 4

F. 1801. 2. S. 134.



Figs.

Oec. Enc. XXXIII. Th.

F. 1801. h. S. 134.



F. 1801. g. S. 133.



Halle so. Berol.

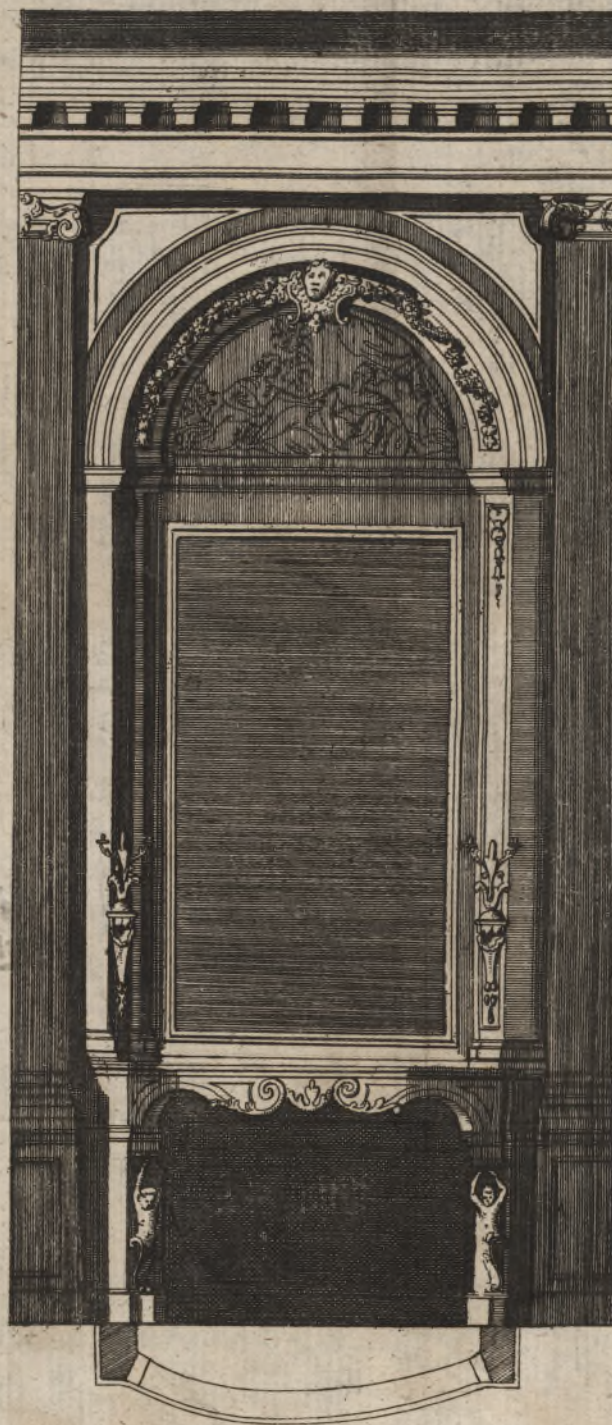
nem Blatte ausgefüllt, welches letzteres an den Rahmen anschmieget. Die darüber wenig erhabene groteske Arbeit muß noch weniger erhaben seyn, als die der Mitte wie in einem Rahmen befindliche Larve, von auch Frucht-Schäure hängen. Diese ganz leichterrathen werden vergoldet, und ihr Grund wird damit sich besser heben, hell gemacht. Um sie noch mehr auszuheben, setzt man mosaikisches Werk darein, womit die Pfler zur Seite ebenfalls versehen sind. Die Einfassung des Kamins ist dem Grunde nach etwas rund, und im Aufsatze ebenmäßig gebogen. Die über derselben hende hervor ragende Tafel wird von zwey Kragsteinen getragen, welche, indem sie gerade unter den Seitenpfeilern hen, auch dieselben auf eine ganz anmuthige Art zu unterstützen scheinen.

Der Kamin, Fig. 1801 h, ist bloß ein geheimes Zimmer. Der Spiegel richtet sich nach dem darüber befindlichen ovalen Tafel. Die Zierathen, in der mosaikischen Grund, welche erstere aus wenig erhabenen Arbeit bestehn, heben die Larve desto deutlicher hervor und die Abwechselung mit dem Spiegel, der vergoldeten Arbeit und der Malerei macht diesen Kamin ganz annehm. Die Einfassung geht zwar viereckig herum, aber dem Grunde nach ist sie gländersäulförmig. Die Pfler sind überhaupt von ganz sonderbarer Zeichnung, welche zu dem ganzen Werke wohl passen.

Der Kamin, Fig. 1801 i, dient zur Ausserung eines Paradesimmers. Der Spiegel daran endigt sich oben mit einem gebogenen Bogen, welcher auf einer Einziehung liegt, darta sich gleichsam kleine Stützen befinden, die das Kranz-Gefirn, womit der Spiegel gedeckt ist, tragen. Die gleich darüber eingesezte Tafel ist auf eine gar besonders angenehme Weise mit Laubwerke eingefast, daran auch Frucht-Schäure hängen. Das kleine Fußgefirn, welches etwas weiter vorspringt, als die übrigen anliegenden Theile, dient, eine Amourette darauf zu setzen, die da singt, und den Tact dazu schlägt. Die zwey Nebenseiten des Spiegels sind ionisch, wovon kleine Bildsäulen von Bildhauerarbeit befindlich sind, worauf zwey auf Instrumenten spielende Amouretten stehen. Die Einfassung ist ins Gefirn, und ganz schön, außer daß sie in den Ecken ein wenig eingebogen ist, und darin Rollen oder Kragsteine hat, welche die Tafel zu tragen scheinen.

Sol.

S. 1801 m. S. 136.



S. 1801 o. S. 135.



Fuß.

S. 1801 k. S. 135.



Zierrathen daran sind auf einem Marmorgrunde glanzbergoldet. Die Einfassung ist dem Grunde und Aufrisse nach gebogen, und die Tafel wird von einem Untersatze auf ionische Art getragen.

Der Kamin, Fig. 1801 m), schickt sich für einen großen Saal, oder zu Ende einer Gallerie, und besteht aus einer arten Ordnung der Baukunst. Der Spiegel und die Tafel darüber sind etwas eingelassen, und auf Nischenart angelegt. Ueber dem Bogen sind Fruchtschnüre und eine Larve. Die Einfassung ist im Grunde rund, und läuft im Aufrisse auf Kragsteinart zusammen, welche die Tafel, so dadurch in der Mitte sehr breit wird, tragen helfen. Die gebrochenen Wände sind, statt der Kragsteine, mit zwei Gränzbildern verziert, welche den vorragenden Theil des Kamines tragen.

Description d'une nouvelle Cheminée, au moyen de laquelle on peut empêcher la fumée, procurer moins de consommation de bois, & échauffer l'air de tout l'appartement, st. n. Abbild. im *Nouveliste oecon. & litter. To. II. pour les mois de Sept. & Oct. 1754*, S. 93 — 97.

Caminologie, ou Traité des cheminées, contenant des observations sur les différentes causes qui font fumer les cheminées, avec des moyens pour corriger ce défaut. Ouvrage intéressant & utile, tant pour les particuliers que pour les Artistes, av. figg. à Dijon, 1756.

La Mécanique du feu, ou l'art d'en augmenter, d'en régler, d'en arrêter les effets, & d'en diminuer la dépense, contenant la théorie & la pratique de nouvelles cheminées, qui échauffent plus, & d'une manière plus saine que les cheminées ordinaires, & qui ne font point sujettes à fumer, par Mr. G*** (Ganger,) à Par. 1713 12.

Nouvelle édition, augmentée de nouvelles constructions de cheminées fort singulières, & très-commodes, dont on peut faire des poëles fort sains; & des moyens de rendre celles des précédentes éditions plus utiles, & de remédier aux défauts qu'y ont introduits ceux, qui les ont mal exécutées, avec des réponses aux remarques critiques, & aux raffinemens de ceux, qui les ont voulu perfectionner, à Par. 1730.

D. übers. u. d. F. La Mécanique du feu, oder Kunst die Wirkung des Feuers zu vermehren, und die Kosten davon zu verringern, mittelst neu erfundenen Caminen und Ofen, welche dem Rauch nicht unterworfen, vielmehr mit besonderer Commodité beheizet, und die Hälfte der sonst darzu benutzten Materialien erspart werden können. Zu Französischer Sprache beschrieben von Mr. G***. Nächst in das Deutsche übersezt, und mit einem Anhange von dergleichen neuen Erfindungen vermehret von Anthon Zeinr. Horst, Hanov. 1717, 8. 21 Bog. m. R.

De-

Description des nouvelles constructions de cheminées, inventées par M. GAUGER, st. in *Machines & Inventions, approuvées par l'Ac. R. d. Sc. Td. IV. à Par. 1735*, 4. No. 218, 219 und 220, S. 11 — 14, II. 3 R. F.

Cahier présenté à M. M. de l'Acad. R. d. Sc. de Paris, sur la construction & les effets d'une nouvelle Cheminée, qui garantit de la fumée à l'épreuve de tous les vents, tant directs, que réfléchis, de l'ardeur du soleil & de la pluie; inventée & proposée par M. GENNETE, av. le jugement de l'Acad. R. d. Sc. sur cette nouvelle cheminée, & le Plan de souscription pour la distribution de 600 exemplaires de la description de cette même cheminée, la manière de la construire &c. à Par. 1739. 8.

Cheminée de la nouvelle construction, pour garantir du feu & de la fumée, à l'épreuve des vents, du soleil, de la pluie, & des autres causes qui font fumer les Cheminées ordinaires. Par Mr. GENNETE. Nouv. édition à Par. 1763.

Cheminée poêle, ou Poêle françois, Mémoire lu à la rentrée publ. de l'Acad. R. d. Sc. le 12 Nov. 1763, par Mr. le Marqu. de MONTALEMBERT; f. *Extr. des meill. Journ. de l'Eur. Nov. 1766*, S. 209 — 216.

Was die Feuerung in dem Kamine betrifft, so habe ich bereits oben gezeigt, daß es am besten sey, wenn das Holz aufrecht in den Kamin gestellet und von unten angezündet wird. Es kommt aber auch vieles auf das Anfeuern an, wenn das Holz überall geschwinde in Flamme gerathen, und den Rauch zugleich mit entzünden soll. Sieht man dem Gesinde zu, wenn es anfeuert, so stellt es erst in die hintere Höhle brennenden Rien, und hernach das Holz davor. Dieses hat die Folge, daß die Flamme an der hintern Wand in die Höhe brennt, und mit der Spitze nur die obern Enden des daran gestützten Holzes erreicht, folglich das Holz nur an den höchsten Theilen entzündet, und verursacht, daß es vielmehr von oben her unter brennt, an statt daß es von unten in die Höhe brennen sollte. Stellet man hingegen zuerst in die hintere Höhle Holz, hernach den brennenden Rien davor, und bedeckt diesen wieder mit einigen Stücken Holz, so wird der Rien das Holz, darauf er liegt, mit seiner Flamme von unten ergreifen, es anzünden, und diese, hierdurch verstärkt, auch das vordere gleich von unten an berühren, und es folglich überall in schnellen

35

Brand

Brand bringen. Hat der Kamin Lust zu rauchen, so wird er es gewiß gleich anfangs am meisten thun; denn wenn erst helle Flamme ist, so vermindert er sich von selbst. Daher kommt allerdings vieles darauf an, so bald als möglich helles Feuer zu haben.

Zu Beförderung dieser Absicht muß man auch kein anderes, als recht trocknes Holz, zu den Kaminen, und überhaupt im Gebäude zum Brennen, erwählen; und die verschiedenen Arten des Holzes werden bald Anlaß geben, auch darunter eine Wahl anzustellen. Das beste Holz für den Kamin ist das birkenne, weil es mit einer reinen hellen Flamme, wie ein Licht, brennt; und nach ihm das erlene, wenn es recht trocken ist. Das weidene raucht am wenigsten, und der Rauch hat einen nicht unangenehmen Geruch. Das Fienene, oder fichtene, gibt zwar unter allem Holze die größte Flamme und die geschwindeste Hitze; aber wenn es nicht recht gut trocken ist, und noch dazu Fienige Streifen hat, so plakt es sehr, wie auch das weidene thut, welches eben nicht ein Jeder bey sich in der Stube gern leiden mag, zumahl wenn er zuweilen glühende Stücke abspringen, und weit in die Stube herein fliegen sieht. Eichen- und Büchen-Holz brennt langsam, und dient nicht so wohl, eine baldige Wärme zu erregen, als sie vielmehr lange zu unterhalten; denn es gibt den größten Nutzen erst durch seine Kohle, die sehr lange Gluth hält. Es ist also das beste Holz im Ofen und Kamin zum Nachlegen, um ihn lange warm zu erhalten; dagegen schießt es viele harzige Theile, eben wie auch das erlene thut, wenn es nicht recht trocken ist, mit dem Rauche unaufgelöst in den Schornstein, die sich daselbst wie Pech anlegen, und den verben Spiegelruß erzeugen, welcher bey Entzündung des Schornsteines wie eine Fackel brennt. Die Einbildung schreibt dieses zwar dem Fichtenholze zu; die Erfahrung aber lehrt, daß dieses zwar vielen

Flock,

Flockruß anlegt, aber keinen solchen, der sich nicht leicht absegen ließe. Dem Kamin-Liebhaber, der die Kosten nicht scheuen darf, möchte ich wohl rathen, zu weilen Wachholderholz zwischen durch zu brennen, dessen resinöse Theile verwogend sind, die Lust des Zimmers statt eines balsamischen Räucherpulvers zu reinigen.

Ein wohlfeiles Kaminfeuer, welches insonderheit in Aachen, Löwen, Mastricht und Lüttich sehr gebräuchlich ist, ist folgendes. Man zerstoßt Steinkohlen klein, nimmt so viel Lehm dazu, als man Kohlen hat, vermischt beydes mit einander, gießt Wasser darauf, und schlägt es mit einer Mistgabel durch einander, daß es zu einer weichen Masse, wie Kalk, womit man die Wände anstreicht, wird. Man macht länglich runde Kugeln, oder Kuchen, daraus, nicht so lang als die schwarzen Torfstücke, doch etwas dicker. Diese legt man in den heißen Sommertagen auf der Erde heraus, und trocknet sie. Oder man begießt die Wände an den Ställen und Scheunen, welche vor dem Regen durch einen Schauer gesichert sind, zuvor mit Wasser, und wirft die Steinkohlenklümpe daran, daß sie kleben bleiben und trocknen. Wenn die zerstoßenen Steinkohlen mit dem Lehme nicht an einander kleben, vermischt man beydes mit etwas zerhacktem Stroh. Einige nehmen auch frischen Kuhmist dazu; allein, es würde bey uns Schade seyn, dem Acker auf solche Weise den Dünger zu entziehen. Wenn diese Klümpe völlig trocken geworden sind, werden sie in den Kaminen folgender Maßen zur Feuerung gebraucht. In den Kamin wird dicht an der Mauer ein eisernes Behältniß oder Ofen gesetzt, welcher so hoch und lang, aber nicht so breit, als ein mittelmäßiger eiserner Ofen bey uns ist, wenn der Aufsatz davon weggenehmen ist. Er ist ungefähr halb so breit und oben offen, ohne Deckel, damit man die Steinkohlenkugeln hin-

ein

ein Schütten könne. In diesem Behältnisse oder Ofen ist hinten nur eine einzige eiserne Platte; an den dreien Seiten sind, statt der Platten, lauter eiserne Stangen, wie ein Pfeifenstiel dick, $1\frac{1}{2}$ Z. weit von einander, unten in eine eiserne Platte und oben in eine eiserne Querstange gesteckt, damit die Kugeln oder Kuchen aus diesem Gitterwerke nicht heraus fallen, die Hinz aber dadurch in das Zimmer unmittelbar dringen könne. Unten ist ein Rost, wodurch die Asche von den Kohlen und die ausgebrannte Erde fällt. Man schüttert dieses Behältniß des Morgens ganz oder halb voll, nach dem die Kälte strenge oder gelinde ist. Diese Art der Feuerung heißt sehr stark, kostet wenig, und die Steinkohlen riechen in dem Kamine gar nicht. Sie ist wohlfeiler, als die mit Holze oder bloßen Steinkohlen; denn wenn diese in dem Kamine ausgebrannt sind, so ist auch die Hitze in dem Zimmer vorüber. Allein, wenn schon in diesen Klümpen die zerstoßenen Steinkohlen ausgebrannt sind, so ist doch der Lehm noch glühend, und heizt das Zimmer.

Man hat den Versuch gemacht, ob man nicht auch die gewöhnlichen eisernen Ofen damit heizen könnte; allein man hat sie dazu undienlich befunden. Der glühende Lehm theilt den eisernen Ofenplatten nicht so viel Hitze mit, daß sie das Zimmer heizen, sondern die Kugeln oder Kuchen müssen unmittelbar durch das Gitterwerk in das Zimmer schweben und glühen. Sie sind also nur in Kaminen vermehrt eines solchen Gitterofens zu gebrauchen.

Ein Mann in Aachen, welcher auf diese Art der Feuerung sowohl in den Kaminen, als in der Küche, seiner Versicherung nach, viel studiert hat, gebrauchte statt der eisernen Platte, welche sonst gewöhnlicher Weise in den Gitteröfen an die Wand gestellt ist, eine doppelte Mauer von Backsteinen, so hoch als das eiserne Gitterwerk. Die Stangen desselben werden dicht daneben aufgestellt, und in die unterste eiserne Platte befestigt. Er versicherte, daß die Steinkohlenklümpe viel besser brennten und stärker heizten, wenn sie hinter sich, statt der eisernen Platte, eine Mauer

von

von Backsteinen hätten. Als man ihm dieses nicht glauben, und ihm demonstrieren wollte, daß das Eisen stärker glühete, als die Backsteine, und diese viel mehr ihre Hitze der Brandmauer in dem Kamine mittheilen würden, berief er sich auf die Erfahrung, und auf seine Versuche, die er mit zwei gleich großen Zimmern angestellt, in deren einem er einen Gitterofen hinten mit einer eisernen Platte, und in dem andern den Gitterofen hinten mit Backsteinen gehabt, wo dieser viel stärker geheizt hätte. Er behauptete auch, daß nicht alle Steinkohlen zu solchen Kugeln gleich gut wären, sondern daß man erst durch Versuche die besten finden müßte. Ferner wäre auch nicht jede Erde dazu dienlich. Kleberde, worunter viel Steinsmügel befindlich, und bloße Thonerde, taugt nicht dazu; Lehm, Mohr, und etwas Torf-Erde wäre die vorzüglichste, welche man dazu nehmen müßte.

No. 56 des Leipz. Int. Bl. v. J. 1774, S. 491.

4^{te} St. des hannov. Magaz. v. J. 1775, Col. 653, fgg.

Neueste Mannigfalt. 4 Jahrg. Berl. 1781, gr. 8. S. 702, fgg.

Ich empfehle auch folgendes Mittel, den Grad der Wärme in einem Zimmer zu vermehren, ohne mehr Holz in den Kamin zu legen (*). Man nimmt die Asche vom Feuer, und gießt so viel Wasser darauf, daß ein Teig daraus werde, den man mit der Feuerchaufel zusammen knetet. Wenn man nun derselben Masse daraus gemacht hat, welche aber nicht allzu weich seyn muß, legt man sie auf den Herd, zwischen die beyden Brandböcke, 3 bis 4 Z. dick. Uebers dies macht man auch an jeder Seite längst den Brandböcken zwei kleine Erhöhungen, um einen Zug zu verschaffen, und die Wärme beisammen zu halten. Sodann legt man die Feuerbrände und das Holz auf den auf angezeigte Weise verfertigten nassen Herd, und zündet.

(*) Diese aus dem 31 Th. des Nouvell. oecon. & litter. p. 1. m. d'Oët. Nov. & Dec. 1759, S. 56 — 60, (s. auch No. XIV der Gaz. salut. v. J. 1766) von mir übersehte Nachricht, st. im 4 St. des 26 B. des Hamb. Magaz. 1763, 8. S. 408 — 416, aus welchem sie auch in das 27 St. des hannov. Magaz. v. J. 1764, und in das 45 St. der gel. Beytr. zu den braunschw. Anz. v. J. 1764, aufgenommen worden ist.

zündet das Feuer an, welches, so bald es nur die Asche zu erwärmen anfängt, immer stärker higt, und das Zimmer sehr warm macht. Legt man etwas von dergleichen Aschenteige hinten auf den Herd hinter das Holz, so wird die Wärme, welche er gerade in das Zimmer zurück treibt, noch weit merklicher.

Es ist ausgemacht, daß überhaupt aus allen brennbaren Körpern, wenn sie im Feuer liegen, eine große Menge subtiler Theilchen in die Höhe steigt, welche sich mit dem Rauche in der Luft verbreiten, und von den in der Nähe befindlichen lebendigen Geschöpfen bey dem Athemhohlen mit eingezo-gen werden. Diese Theilchen sind, nach Beschaffenheit der Materien, der Gesundheit mehr oder weniger schädlich. Aus dem Torfe und den Steinkohlen steigt ein erdharziger Geruch auf, welcher mehrentheils gar unerträglich und in üblem Rufe ist. Nicht so schädlich sind die Abgänge von den im Feuer befindlichen Körpern des Pflanzgenreiches; ja, es besitzen einige unter ihnen der Gesundheit weit weniger nachtheilige, vielmehr wohl gar zuträglichere, Theilchen, als andere, je nachdem sie eine mehrere Aehnlichkeit mit Gewürzen oder Balsamen haben, welche eben so wohlriechend, als gesund, sind.

Was das vorgeschlagene Mittel, die Wärme durch Anfeuchtung der Asche zu verstärken, betrifft, so muß dasselbe, wofern man nur reines Wasser dazu nimmt, der Gesundheit unfehlbar zuträglich seyn. Dieser laugenhafte Dunst, welcher aus der Asche aufsteigt, kann weder übel riechen, noch ungesund seyn, weil das Feuer die Asche bereits von allen schädlichen Theilchen, wenn selbige etwa damit versehen gewesen wäre, gereinigt haben würde, und eben so wenig aus dem Holze bey der Reinigung, die es durch das Feuer erhält, etwas übles heraus getrieben werden kann. Vielmehr wird dieser mit den feurigen Theilchen vermischte wässerige Dunst die Wirksamkeit desselben mäßigen, und verhindern, daß dasselbe nicht zu heftig, und seiner angenehmen und lieblichen Eigenschaften, welche man an einer natürlich von der Sonne erwärmten Luft, eben deswegen, weil dieselbe beständig durch die aus der Erde aufsteigenden Dünste gemäßiget wird, bemerkt, beraubet werde.

Uns

Unter Kamingeräth versteht man alles dasjenige, was zum Ansachen und bessern Auflodern des Feuers in einem Kamine, hiernächst zu dessen Unterhaltung und Anschüren, auch zu Abhaltung dessen allzu großer Hitze, erfordert wird, es mag nun der Kamin in dem Zimmer einer Standesperson seyn, in welchem gar kein Ofen befindlich ist, und welches also dadurch allein geheizet werden muß, oder er mag in Zimmern von Privatpersonen außer dem Ofen vorhanden seyn, um denselben entweder im Frühlinge und Herbst bey geringer Kälte, oder zu andern Zeiten zum Tobakrauchen zu gebrauchen; oder es können auch solche Kamine seyn, die eine Hausmutter zum Heißmachen der Plätteisen und Boszen bey dem Plätten der Wäsche mit Kohlen heizen läßt.

Diese Geräthschaften sind mehrentheils von Eisen, werden aber mit vergoldetem Eisen, Messing, Dombach, oder Silber, verzieret. Dahin gehören zuvörderst die Roste, welche dazu dienen, daß das Holz hohl liege, und die Luft unter demselben zum Ansachen hinstreichen könne, oder die Brandböcke (Brandruthen, Feuerböcke, Holzböcke,) zu eben dem Endzweck, s. oben, S. 107; hiernächst die Zangen, s. Th. XIII, S. 252, und Schippen oder Schaufeln (Feuer oder Kohlen-Schaukeln), wozu, in Ansehung der erwähnten oekonomischen Kamine, noch Haken zum Herausnehmen der glühenden Plätteisenbolzen, auch wohl Blasebälge oder Feder- und hölzerne Sächr, kommen. Die Holzkasten, die das Material zu Unterhaltung des Feuers in den Kaminen enthalten, sind von Holz; sie sind in Zimmern, die bloß mit Kaminen geheizet werden, unentbehrlich, und werden daher, zu Vermeidung des Uebelstandes, zuweilen wie Commoden verzieret; doch findet man sie weit öfter unter solchen Gestalten, die wegen ihrer Bestimmung keinen Zweifel verursachen.

Die

Die Vorseß- oder so genannten Kamin-Schirme, (Feuerschirme, Fr. Contre feu, Ecran, Escran) sind theils von Holz, theils von Metall. Es gibt insonderheit folgende Arten: 1. Mit zwey Flügeln, die sich mittelst Charnierbänder, so wie ein anderer Schirm oder eine so genannte spanische Wand, zusammen legen, und ausser dem Gebrauche wegsetzen lassen. 2. Solche, die man nach unten ganz nieder klappen, oder auch steiler und schräger stellen kann. 3. Wo sich der Rahmen standrecht auf einem niedrigen Fuße und einer darin gehenden Spindel oder Angel, nach einem beliebigen Winkel drehen, aber nicht erhöhen und erniedrigen läßt; Fr. Ecran sur pivot. 4. Die mit drey niedrigen schürkel-förmigen Füßen, die sich in ein aufrecht stehendes Säulchen vereinigen, an welchem letztern der Schirm selbst höher oder niedriger gestellt werden kann. 5. Wo das ganze Gestell unbeweglich ist, die Füllung des Rahmens aber oder der eigentliche Schirm sich in einem Falle höher und niedriger verschieben läßt. Dergleichen können entweder auf drey niedrigen Consol- oder Schürkel-Füßen, oder auf zwey so genannten Klokfüßen, die nämlich nach hinten zu wegen des Feststehens verlängert sind, stehen. 6. Mit zwey, aber doppelten oder Bock-Füßen (à cheval), die gleichsam vier Füße ausmachen, woben der Rahmen von verschiedener Gestalt seyn kann, entweder vierseitig, oval, oder auf mancherley Art geschweift, dabey bald größer, bald kleiner, welches auch überhaupt von allen übrigen zu verstehen ist. Die hölzernen Gestelle sind mehr oder weniger mit Bildhauerarbeit geziert, auch, in Gleichheit mit den andern Meublen des Zimmers, vergoldet, versilbert, lackirt, gemahlt 2c. Die eisernen, messingenen und silbernen, sind ebenfalls mehr oder weniger zierlich gearbeitet. Im ersten Falle, nämlich bey hölzernen Gestellen, ist die Füllung des Rahmens, oder dasjenige,

nige, was eigentlich den Schirm ausmacht, mehrentheils auf beyden Seiten von Sammet, Atlas, Damast 2c. und mit oder ohne Treppen, auch wohl gestickt; bey eisernen Gestellen aber ist diese Füllung von Kupfer-Messing- oder Eisenbleche, und nur auf der vordern Seite gegen das Zimmer mit seidenem Zeuge, bey schlechtern auch gar nicht, bezogen.

Will man gern, indem man sich wärmt, das Feuer sehen, hat aber ein zartes Gesicht, oder kann die Hitze nicht leiden, so darf man nur in der Mitte der Füllung des Rahmens ein Loch machen, und ein Stück Marienglas oder durchsichtigen Talkstein, dergleichen man auf die Agnus Dei oder andere Reliquien, um sie dadurch sehen zu können, macht, oder auch nur gemeines Glas, in das Loch hinein setzen, so kann man ungehindert das Feuer dadurch sehen, und ist zugleich vor dessen Hitze und daher entstehenden Ungemächlichkeiten gesichert.

Bei Bestimmung der Preise für die Kamingeräthschaften, kommt es auf die Größe und das davon entstehende Gewicht des Eisens und andern Metalles, und hiernächst auf bessere oder schlechtere Ausarbeitung der Zierrathen an. Ich will einige davon hersehen; jedoch silberne Verzierungen, wovon die Mark mit 15 bis 16½ Rthlr. zu bezahlen seyn möchte, weglassen.

A. Koste mit einem Vorsatze, oder mit einer gegen das Zimmer zu erhöhten Seite, um das Herausfallen des Holzes und der Kohlen zu hindern.

1. Ein eiserner Rost mit einem Vorsatze von gut gearbeitetem und im Feuer vergoldeten Messing, 80, 100 bis 130 Thlr.
2. Ein dergleichen von Domback, — — 50 bis 70 "
3. Von Messing, ohne vergoldet, gut polirt, — — — — — 50 bis 60 "

Def. Enc. XXXIII Th.

R

4. Ein

4. Ein Kofst mit eisernem gut verzickten Vorfafte, welcher mit Quickgolde oder im Feuer vergoldet ist, — — — — 40 bis 50 Thlr.
5. Dergleichen mit Blattgolde vergoldet, 30 bis 40 „
6. Ein Kofst, an welchem Stäbe und vergitterter Vorfaf von Eisen, letzterer aber mit Laubwerke und Blumen, auch Fäßen oder so genannten Bärenklauen von Messing verziert ist, ohne Vergoldung, — — 28 bis 32 „
7. Ein dergleichen, dessen gegitterter oder mit verköpften Stäben gemachter Vorfaf mit messingenen Köschchen und drey dergleichen großem Knöpfen versehen ist, — — 25 bis 27 „
8. Wenn der Vorfaf ganz von eisernem getriebenen Laubwerke und Zierrathen ist, 20 bis 25 „
9. Mit einem vergitterten und mit eisernen Bückeln versehenen Vorfafte, — — 16 bis 18 „
10. Ein schlechter mit geraden Stäben, — 12 bis 14 „
11. Noch leichter, — — — — 6 bis 10 „

B. Kofte ohne einen Vorfaf.

1. Ein bloßer Kofst ohne Vorfaf, — — 3 bis 5 Thlr.
2. Dergleichen von schwächern Stäben, — 2½ bis 4 „

C. Ein bloßer Vorfaf ohne Kofst, nach den vorher stehenden Verschiedenheiten, 1. B.

1. Wie No. 1 u. von vergoldetem Messing, 60, — — — — 80 bis 100 Thlr.
2. Von Domback, — — — — 50 bis 54 „
3. Von unvergoldetem Messing, — — 40 bis 50 „
4. Von vergoldetem Eisen, — — — 26 bis 40 „
5. Dergleichen mit Blattgold vergoldet, 20 bis 30 „
6. Wie No. 6, mit messingenen Zierrathen, 18 bis 24 „
7. Mit wenigern messingenen Zierrathen, 15 bis 16 „
8. Von eisernem getriebenen Laubwerke, 12 bis 15 „
9. Vergittert mit Bückeln, — — — 10 bis 12 „
10. Mit geraden Stäben, — — — 6 bis 10 „
11. Noch leichter an Eisen, — — — 5 bis 6 „

D. Feuerböcke.

1. Ein Feuerbock mit vergoldeten messingenen Zierrathen, 8 bis 10 Thlr.
2. Mit dombackenen Verzickungen, — — 7 bis 8 „
3. Mit messingenen dergleichen, — — 6½ bis 8 „
4. Mit

4. Mit einem großen messingenen Knopfe, 6 bis 7 Thlr.
5. Ein ordinärer, geschmiedeter, ganz eiserner Feuerbock, 32 W. schwer, das W. zu 3 Gr. gerechnet, — — — — 4 „
6. Einer von gegossenem Eisen, 40 W. zu 1½ Gr. 2½ „
7. Ein ganz leichter, geschmiedeter, — 20 Gr. bis 1½ „

E. Feuerzangen.

1. Eine Feuerzange von poliertem Eisen mit messingenen Griffen, und drey dergleichen Gesenken in der Mitte, beyderley im Feuer gut vergoldet, nebst Haken zum Aufhängen, — — — — 5 bis 7½ Thlr.
2. Eine dergleichen, an welcher dasjenige, was vorher vergoldetes Messing war, von Domback ist — — — — 4½ bis 6 „
3. Bloß mit messingenen Griffen und zwey Gesenken, — — — — 4 bis 4½ „
4. Nur mit messingenen Griffen ohne Gesenke, 2½ bis 3½ „
5. Eine weiß gefeilte, nicht polierte, ohne Messing, — — — — 2 bis 2½ „
6. Eine schlechte, so genannte holländische, ohne Messing, — — 16 auch 20 Gr. bis 1 „
7. Eine ganz gemeine, ohne Charniere, 5 bis 12 Gr.

F. Feuerschuppen oder Feuerschaukeln.

1. Eine Feuerschuppe mit einem geschweiften Blatte aus dem Ganzen geschmiedet, mit messingenen, im Feuer vergoldetem Griffen und Gesenken in der Mitte, nebst einem Haken zum Aufhängen, alles gut poliert, 3½ bis 5 Thlr.
2. Dergleichen mit dombackenen Griffen und Gesenken, — — — — 3 bis 4 „
3. Mit bloßem Messing ohne Vergoldung, 2½, 3 bis 3½ „
4. Alles von poliertem Eisen, — — — 2 bis 2½ „
5. Eine dergleichen, nur weiß gefeilt — — 1½ bis 1½ „
6. Eine dergleichen, die nicht aus dem Ganzen geschmiedet ist, — — — 20 Gr. bis 1 „
7. Eine ganz ordinäre, — — — 14 bis 16 Gr.

G. Holzkasten.

1. Ein Holzkasten von fichtenen Holze, etwas verziert, lackiert, und einiges Leistenwerk vergoidet, kostet, wenn solcher 4 F. lang, 2 F. tief, und 3 F. hoch ist, nebst dem Beschlage des Deckels, — 8 bis 10 Thlr.

2. Ein dergleichen mit Leimfarbe, und weniger Vergoldung, — — — — — 5 bis 6 Thlr.
3. Dergleichen, bloß mit Leimfarbe angestrichen, — — — — — 4 $\frac{1}{2}$ bis 5 $\frac{1}{2}$ „
4. Ein ordinärer Holzkasten, der keine einge-
faßte, sondern nur verzinkte Seiten hat,
mit Oelfarbe angestrichen, — — — 2 $\frac{1}{2}$ bis 3 „
5. Mit Leimfarbe, — — — — — 2 $\frac{1}{2}$ bis 2 $\frac{3}{4}$ „
6. Ganz schlechte Holzkasten ohne Deckel, 1, 1 $\frac{1}{2}$ bis 1 $\frac{3}{4}$ „
7. Noch schlechtere in Bey- oder Domestiken-
Kammern, worin nur Kamine oder Wind-
Defen, in Form der Kesse, daß bloß das
Holz darein ordentlich geschichtet werden
kann, — — — — — 12 bis 16 Gr.

H. Kaminschirme.

1. Ein Kaminschirm mit schön verziertem Gestelle und
Rahmen, glanzvergoldet, und die Füllung auf beyden
Seiten mit Sammet oder Atlas bezogen, kann, nach
dem solcher größer oder kleiner ist, angeschafft wer-
den für — — — — — 70 bis 100 Thlr.
2. Mit versilbertem Gestelle, — — — 60 bis 80 „
3. Lackirt und die Ränder vergoldet, — 50 bis 70 „
4. Ziervergoldet, — — — — — 40 bis 60 „
5. Gemahlt, — — — — — 30 bis 50 „
6. Ein Kaminschirm von poliertem Eisen,
dessen Gestelle mit vielen messingenen im
Feuer vergoldeten Zierrathen versehen,
und die Füllung mit Atlas auf der vor-
dern Seite bezogen ist, — — — 25 bis 40 „
7. Dergleichen, mit bombackenen Verzier-
ungen, — — — — — 20 bis 24 „
8. Mit messingenen, gut ziselirten und po-
lierten Zierrathen, — — — — — 15 bis 20 „
9. Mit ganz eisernem polierten Gestelle, auch
eisernen gut gearbeiteten Verzierungen
und Satinade- Ueberzüge, — — — 10 bis 12 „
10. Mit einem simplern, jedoch polierten Ge-
stelle und Ueberzüge, — — — — — 8 bis 10 „
11. Ein Gestell mit blechernem Schirme, 3
F. 5 Z. ins Gevierte, mit weiß gefeilten
Füßen, — — — — — 6 $\frac{1}{2}$ bis 7 „

I. Be

1. Bey den Kaminen der Vor- oder Neben- Kammern für
Domestiken, werden auch zuweilen, ohne die Feuerzangen,
Schippen u. erfordert: kupferne oder messingene Feuer-
Becken oder Feuerforgen auf einem Fußgestelle, von ver-
schiedener Größe und Schwere, um z. B. die Haarfris-
ier-Eisen darin heiß zu machen, oder auch zu
anderem Gebrauch.

1. Ein solches von der besten Art, kostet 8 bis 10 Thlr.
2. Etwas leichter, — — — — — 6 bis 8 „
3. Noch kleiner und leichter, — — — 4 bis 5 „
Zuweilen sind bloß die Becken von Kupfer oder
Messing, die Füße aber von Eisen, die
Preise jedoch deswegen nicht sonderlich ver-
schieden, zumahl wenn letztere poliert sind.
4. Ein eisernes Feuerbecken mit dergleichen
Füßen, — — — — — 2 bis 3 „
5. Schlechter, — — — — — 1 $\frac{1}{2}$ bis 2 $\frac{1}{2}$ „
6. Ein kupfernes ordinäres Feuerbecken ohne
Fußgestelle, mit einem hölzernen Griffe, 2 bis 3 $\frac{1}{2}$ „
7. Etwas schlechter, — — — — — 1 $\frac{1}{2}$ bis 2 $\frac{1}{4}$ „
8. Ein dergleichen eisernes von starkem Bleche, 1 $\frac{1}{2}$ bis 1 $\frac{3}{4}$ „
9. Eines von schwächerem Bleche, — — — 1 bis 1 $\frac{1}{4}$ „
10. Ein ganz schlechtes, — — — — — 18 Gr. bis 1 „
11. Ein verzinnter kupferner Theekessel, in wel-
chen 4 bis 5 Quart gehen, — — — 5 $\frac{1}{2}$ bis 6 „
12. Ein kleinerer, zu 2 Quart, — — — 2 bis 2 $\frac{1}{2}$ „
13. Eine kupferne verzinnete Kanne, in welcher
der Kasse zuerst gekocht und alsdann in
eine andere Kanne abgeseiht wird, 2 $\frac{1}{2}$ bis 2 $\frac{3}{4}$ „

K. Bey ökonomischen Kaminen fallen vor:

1. Messingene Platten, nebst den dazu gehörigen Plättel-
sen, die nach Verschiedenheit ihrer Größe kosten 1 $\frac{1}{2}$
bis 3 Thlr.
2. Dergleichen so genannte Bolzen mit den
dazu gehörigen Eisen zum Plätten der
Manschetten, Spitzen u. — — — 20 Gr. bis 1 $\frac{1}{2}$ Thlr.
3. Eisenern Haken zum Herausnehmen der glü-
henden Bolzen aus dem Feuer, nach ih-
rer Größe und Stärke, zu — — — 8, 12 bis 15 Gr.
4. Blasebälge, nach dem solche größer oder klei-
ner sind, zu — — — 10 Gr. bis 1 Thlr. und mehr.

R 3

5. Fer

5. Federfächer, — — — — — 2½ bis 4 Gr.
 6. Hölzerne oder Span: Fächer, — — — — — 2 bis 3 Gr.

Aus Vorhergehendem mache ich, zu besserer Uebersicht, einen Auszug, was davon zu den Kaminen in drey verschiedene, nämlich gut, mittelmäßig und geringer verzierte Zimmer, genommen werden kann, und was von jedem die Kosten betragen.

1. Zu einem reich verzierten Zimmer:

Ein Kof mit messingnenem, verziertem und gut poliertem Vorsage, — — — — — 60 Thlr. — Gr.

(oder zwey Feuerböcke mit polierten messingnenen Zierrathen, 16 Thlr.)

Eine Feuerzange mit messingnenem Griffe und Besenken, — — — — — 4 : 12 :

Eine Feuerschuppe auf eben die Art, — — — — — 3 : 8 :

Ein Holzkasten in Form einer Commode, 66 : 12 :

Ein Kaminschirm auf beyden Seiten mit Sammet oder Atlas bezogen, — — — — — 60 : — :

Dergleichen Kamingeräthe zusammen 194 Thlr. 8 Gr.

2. Zu einem mittelmäßigen Zimmer:

Ein Kof mit einem eisernen etwas mit Messing verzierten Vorsage, — — — — — 25 Thlr. — Gr.

(oder zwey Feuerböcke mit messingnenen Knöpfen, 12 Thlr.)

Eine polierte Feuerzange mit messingnenem Griffe, — — — — — 2 : 20 :

Eine dergleichen Feuerschuppe, — — — — — 2 : 8 :

Ein sauberer sichtener Holzkasten, — — — — — 8 : — :

Ein Kaminschirm mit eisernem polierten Gestelle, — — — — — 40 : — :

Zusammen 78 Thlr. 4 Gr.

3. Zu einem ordinären Zimmer:

Ein Kof mit einem eisernen vergitterten Vorsage, — — — — — 16 Thlr. — Gr.

(oder ein bloßer Kof ohne Vorsage,

4 Thlr., auch wohl nur ein eiserner Feuerbock, 3 Thlr.)

Latus 16 Thlr. — Gr.

Eine

Transport 16 Thlr. — Gr.

Eine eiserne polierte Feuerzange, — — — — — 2 : 20 :
 (auch nur eine weiß gefelte, zu 1 Thlr.)

Eine dergleichen Feuerschuppe, — — — — — 3 : — :
 (kann auch nur weiß gefelt seyn, zu 1½ Thlr.)

Ein sichtener Holzkasten, mit Dehlfarbe angestrichen, — — — — — 4 : 16 :

Ein blecherner Kaminschirm mit eisernem Gestelle, — — — — — 12 : — :

Zusammen 38 Thlr. 12 Gr.

(Hrn. Baupsect. Manger) Entwürfe und Kostenberechn. zu Neuabrirung der Wohngebäude, Brandenb. 1783, gr. 8. S. 309, fgg.

Bei Erbtheilungen und Käufen, gehören die in einem Kamine befindlichen Feuerböcke und die Ofengabel, so wohl als das darauf stehende Porzellan ic., wie auch der Kaminschirm, weder zum Inventario, noch zur Gerade, sondern zum Hausrathe.

Kamin, (deutscher) siehe oben, S. 106.

— — (englischer) s. oben, S. 108.

— — (französischer) } s. oben, S. 106.

— — (holländischer) }

— — (römischer) } s. oben, S. 109.

— — (schwedischer) s. oben, S. 109.

— — (venetianischer) } s. oben, S. 106.

— — (westphälischer) }

Kamin-Seger, } s. oben, S. 100.

Kamin-Feuer, }

Kamin-Geld, }

Kamin-Geräth, s. oben, S. 143, fgg.

Kamin-Ofen, s. unter Ofen.

Kamin-Rost, s. oben, S. 145, f.

Kamin-Ruß, s. Ruß.

Kamin-Schirm, s. oben, S. 144, und 148.

Kamisol, (*) [das] im gem. Leben, ein kurzes Unterkleid unter dem Oberrocke des männlichen Geschlechtes, mit und ohne Ärmel, welches gemeinlich nur bis an die Hüfte geht, und entweder über dem Hemde, oder auch wohl auf bloßem Leibe getragen, und in der anständigen Sprechart eine Weste genannt wird.

An andern Orten ist das Kamisol ein kleines leichtes Wamms des weiblichen Geschlechtes, welches in der anständigen Sprechart Corset heißt.

Das Maßnehmen und Zuschneiden eines Mannes Kamisoles, geschieht auf dieselbe Art, als zur Weste eines Kleides; (siehe Kleid,) nur daß die Schöße des Kamisoles nicht so lang, als an einer Weste, sind. Das Frauen-Kamisol wird eben so angemessen und zugeschnitten, als ein langes Kleid im Oberleibe, ohne Falten, (s. Pefesche) und so, daß es vorn dicht zugeht, entweder zum Zuspüren, oder Zustecken.

Siehe auch Brustlatz oder Brusttuch, im VII Th. S. 147; Corset, im VII Th. S. 399, und Futterhemd, im XV Th. S. 584.

1. Kamm, ein nur noch in dem zusammen gesetzten Kopfkamm übliches Wort, ein Kopfwechsler, von dem mittlern Lat. *cambiare*, *cambire* tauschen, und *Cambium*, der Tausch. Siehe Kopf-Kamm.
2. Kamm, ein nur noch in einigen einzelnen Fällen übliches Wort, sowohl einen Stein, als auch ein Gestein, eine ganze Steinmasse zu bezeichnen. Ein sehr festes Gestein, welches unter dem mildern bricht, wird bey den Bergleuten noch jetzt ein Kamm genannt. Wenn dergleichen sich angibt, und der Bergmann auf ein festes Gestein trifft, sagt er: es schießt ein

(*) Aus dem Franz. *Camisole*, und Ital. *Camiciuola*, welches wiederum von dem mittlern Lat. *Camisiale*, *Camisile*, *Camisia*, ein Hemd, und in weiterer Bedeutung eine jede Bekleidung des Leibes, bey dem Suidas *Καμισιον*, abstammt. Böhm. *Kamyzola*, Poln. *Kamizela*.

ein Kamm vor; und wenn es so stark wird, daß es den Gang nicht durchläßt, heißt es: der Kamm verdrückt den Gang. Ein Steinkamm, eine Steinswand. In andern Fällen wird es in Gans, und Gams, verderbt. So wird das Gestein, welches sich unter der Dammerde anfängt, von den Bergleuten die Gans, der Gams, genannt. Den Gang in die Gänge bringen, Mathes. ihn in dieses Gestein treiben. Auch der Zwitter oder Zinnstein, wird, wenn er aus dem Pochwerke in das Gerinne gelaufen ist, Geimstein genannt, vermuthlich aus eben dieser Quelle.

Im Schwed. ist *Gimsten* ein Edelstein, zunächst aus dem Lat. und Griech. *Gemma*, welches aber gleichfalls zu der Familie dieses Wortes Kamm gehört. Im Wendischen und Slawon. bedeutet *Kamen* einen jeden Stein. Siehe *Kemmate*, Kamm-Schale.

Siehe auch Th. XIV, S. 341.

3. Kamm, ein sehr altes Wort, welches den erhabensten, den obersten Theil eines Dinges bezeichnet, besonders wenn derselbe zugleich eine beträchtliche Länge hat. Es ist nur in einigen einzelnen Fällen üblich.

1. Eine natürliche Erhöhung der Erdoberfläche, ein in die Länge sich erstreckender Hügel, der oberste Theil eines Gebirges, ist noch in vielen Gegenden Ober- und Nieder-Deutschlandes unter dem Namen Kamm bekannt, wohin auch die eigenthümlichen zusammen gesetzten Namen mancher Berge und Gebirge gehören; der Zahnenkamm, u. s. f.

2. Eine künstliche Erhöhung der Erdoberfläche, ein Haufen u. s. f. noch in einigen Fällen. So heißt die oberste Fläche eines Daches, welche sonst die Kappe genannt wird, in Niedersachsen auch der Kamm; s. Th. VIII, S. 670. Daher der Kambruch, in den niedersächsl. Marschländern, ein Bruch oder Riß, welchen das Wasser in den Kamm oder Obertheil ei-

nes Deiches macht. Die Kammstürzung, der Einsturz des obern Theiles eines Deiches, die Kappstürzung; s. Th. VII, S. 698, fgg. Die Kammelung, eine kleine Erhöhung an den Wasserlösen, Wetterungen, u. s. f.

Eben daselbst ist der Kamm auch ein kleiner Wasserdamm, welcher in dem Grunde eines Püttwerkes stehen bleibt.

In dem Forstwesen einiger Gegenden, wird das nieder gehauene und in eine lange Reihe gelegte Buschholz, welches sonst auch ein Zahn, eine Zahl heißt, in einigen Gegenden ein Kamm genannt.

3. An den Thieren, verschiedene Erhöhungen oder Obertheile derselben.

(1) An den Pferden und zuweilen auch an dem Rindviehe, ist es der obere Theil des Halses, worauf bey den erstern die Mähne wächst, Fr. Crinière. Daher das Kammsfett, Fett aus dem Kamme eines Pferdes. Die Kammshaare, die Haare aus dem Kamme eines Pferdes, die Mähne. Strycker nennt die Mähne eines Löwen Champ. Siehe Mähne.

Bei den Fleischern wird daher auch ein Stück Fleisch, welches aus dem Halse eines Rindes zwischen dem Nacken und Buge gehauen wird, der Kamm, oder das Kammsstück, genannt.

(2) An einigen Arten des Geflügels, besonders an den Hühnern, ein fleischiger, mehrentheils rother, in die Länge gehender und gekerbter Auswuchs auf dem Kopfe; L. Crista, Fr. Crête. Siehe Zahnenkamm, im XXI Th. S. 195.

(3) In den niedrigen Sprecharten ist der Kammzacken, das Genick an dem menschlichen Körper. Eben daselbst sagt man auch figürlich, jemand über den Kamm hauen, ihn hart anfahren; imgl. der Kamm wird ihm roth, wenn jemand vor Zorn, oder von vielem Trinken eine rothe Nase bekommt.

(4) An

(4) An den Austern ist der Kamm oder Wirbel, ein harter Theil im Innern der Schale, welcher nicht wohl zu essen ist; s. Th. III, S. 282.

4. Der obere oder hervor stehende Theil an verschiedenen künstlichen Dingen. Der hervor stehende Theil an einem Schlüssel, der Bart, führt in vielen Gegenden den Namen des Kamms. Der oberste hervor ragende Theil eines Helmes hieß ehemals der Helmkamm, Angels. Helmes Camp. Im Schwed. ist Kam der Giebel oder Gipsel eines Hauses. In der Wirthschaft nennt man Kamm, den Aufsatz, welchen man auf dem Meßviertel bey dem Aufheben des Getreides stehen läßt; s. Th. X. S. 595. Anderer Fälle zu geschweigen.

Das Geschlecht dieses Wortes ist groß, selbst in den auswärtigen Sprachen. Das Lat. Coma, und Griech. Κομη, das lat. Diminut. Cumulus, das Franz. Cime, Comble, das mittlere Lat. Camba, ein Thurm, hundert anderer zu geschweigen, sind genau damit verwandt. Siehe Rahm, Reim, und Rümme. Wenn man bedenkt, daß dieses Wort ehemals, und noch in einigen Gegenden lauter, und daß das in sich so gern zu den Lippenbuchstaben gesellet, so wird man auch die Verwandtschaft mit Koppe, Kopf, Giebel, Gipsel u. s. f. einräumen, in welchen Wörtern insgesammt der Begriff der Höhe oder der Hervorragung der herrschende ist.

4. Kamm, Diminut. das Kämmlin, Oberd. Kämmlin, ein langer und zuweilen spitziger hervor ragender Theil eines Dinges, und ein mit solchen hervor ragenden Theilen versehenes Ding; gleichfalls nur noch in einigen Fällen.

1. Lange hervor ragende Theile eines Dinges. So werden,

(1) In der Mechanik und in dem Mühlenbau, die Zähne oder kurzen Stäbe, welche auf der Seiten- oder Stirnfläche eines Rades perpendicular stehen, um in das Getriebe eingreifen zu können, Kämme genannt. Daher das

das Kammrad, ein Rad, welches an der Stirn oder an den Seitenflächen mit Zapfen versehen ist, um in ein anderes Rad einzugreifen. Stehen die Kämme an der Stirn des Rades, so heißt es ein Stirnrad; sind sie aber an der Seitenfläche befestigt, ein Kronrad. Siehe Rad. Der Kammbaum, der eine Baum oder Balken des Schlittens oder Wagens an einer Scheidemühle, welcher Zähne oder Zapfen hat, durch welchen der Wagen mit dem Blocke, mittelst des Getriebes, der Säge zugeführt wird; s. Th. VI, S. 639, f. Der Kammbohrer, bey den Bohrschmieden, ein Bohrer, die Löcher zu den Kämmen der Kammräder damit zu bohren.

In dem Bergbaue führen diesen Namen auch die Arme an der Welle, welche die Pochstämpel, Bälge u. s. f. aufheben, und sonst auch Hebearme, Hebelatzen, Hebecarzen, genannt werden.

(2) Die Stiele an den Weintrauben, woran die Weinbeeren hängen, führen in den meisten Gegenden den Namen der Kämme. Im Oberdeutschen werden sie Kappen, Drappen, Trappen genannt; Fr. Raffles, Grappes, L. Racemi. Im Franz. hieß ein solcher Kamm ehemals Gen und Genne. Wenn der Wein vor dem Keltern von diesen Kämmen gereinigt wird, bekommt derselbe mehr Lieblichkeit, ist aber nicht von langer Dauer.

2. Ein mit solchen Zähnen versehenes Werkzeug.

(1) Ein von Horn, Elfenbein, oder einer ähnlichen Materie verfertigtes und mit spitzigen neben einander stehenden langen Zähnen versehenes Werkzeug. Es wird zu verschiedenen Absichten gebraucht. Am häufigsten dient es, die Haare an Menschen und Thieren damit zu reinigen, und, wenn sie verwirret sind, gerade zu richten; der Saarkamm. Ein weiterer Kamm, an welchem die Zähne weit von einander stehen; ein enger Kamm, wo sie nahe an einander stehen.

hen. Daher die Kammbürste, eine Bürste, die Haarkämme, damit zu reinigen; s. Th. VII, S. 409, f. Die Kammdose, oder Kammschachtel, auf dem Nachttische des schönen Geschlechtes, eine Dose oder Schachtel, die Haarkämme darin zu verwahren. Das Kammsfutter, L. Pectinarium, Pectinium, Fr. Etui à peigne, Troussé à peigne, ein, einer Brieftasche ähnliches, mit verschiedenen Abtheilungen oder Fächern versehenes, und gemeinlich aus schlechtem Schafleder gemachtes, und mit altem Leder gefüttert, oder auch von Sammet, Stoff, goldenem Leder, oder andern Zeuge förmlich geschnittenen, auch wohl gewirkten, und auf mancherley Art ausgeziereten Futteral, worein man Kämme, Bürsten und andere zum Auspußen der Haare dienliche Sachen zu stecken, und darin zu verwahren pflegt. Mit einem Kämme kämmen. Alle Leute über einen Kamm scheeren, im g. L. sie auf einerley Art behandeln.

Von dem Haarkämme, dessen verschiedenen Arten, Verfertigung und Gebrauche, werde ich weiter unten besonders handeln.

In der Oekonomie hat man auch starke eiserne oder hölzerne Kämme, die Samencapseln an dem Flache abzuraffen, die Kisse, Kiffel, oder der Kiffelkamm; siehe unter Lein; hölzerne Kämme, die Heidelbeeren abzustreifen, der Heidelbeerkamm, s. Th. XXII, S. 743, und die dazu gehörige Fig. 1302.

Ben dem Kero Campo, Canap, im Oberdeutschen der Kappel, im Angels. Camb, im Engl. Combe, im Schwed. Kam.

Ein Wollkamm oder Kamm der Wollkammer, bey welchen der oberdeutsche Plural Kämme üblich ist, ist auch unter dem Namen Krämpel bekannt; L. Carmen Fr. Carde. Von den Wollkämmen, dem bey den Wollkammern gebräuchlichen Kammtopfe, (Kamm)

(Kammpotte,) d. i. eiserne Feueröpfe, die Kämme darüber zu wärmen, dem Kammkessel, oder der Feuermaschine des Hrn. Hayward, bey welcher Wolle gekämmt wird, und der Kammlade, d. i. dem Gehäuse, worin die langen Zähne der Kämme zur Fett- und Waschwolle stecken, und welches zugleich den Hest des Kamms bildet, siehe den Art. Woll-Kämmen.

Im Oberdeutschen wird ein Kamm auch ein Strahl, und kämmen strahlen genannt, von Strahl, Radius.

(2) Bey den Webern, ein mit vielen dünnen Stäben von Rohr oder Stahl versehener Rahmen der Weber, die Fäden des Aufzuges so aus einander zu halten, wie der Haarkamm die Haare; der Rieth-Kamm, das Blatt. Siehe unter Leinweber. Manche Arten von Webern haben statt dessen leinene Schnüre, welche aber gleichfalls der Kamm genannt werden. Daher das Kammlatt, der Kamm mit seinen Stäben. Der Kammbebel, bey den Aflaß-Webern, Wagebalken, welche den Kamm heben, und in dem Kammbebelbrette, auf und nieder gehen; Fr. Carotte. Die Kammlize, die Schnüre von Garn an den Kämmen der Seidenweber. Die Kamm-Hölzer, zwey beynähe nach einem halben Zirkel ausgeschnittene Hölzer, die 1 Elle lang sind, und an jedem rund geschnittenen Ende ein Loch haben, durch welches eine Schnur gezogen und an die Balken des Seidenwirkerstuhles von beyden Seiten befestigt wird, so daß ihr runder Ausschnitt nach oben zu liegen kommt; sie dienen, die verschiedenen Schäfte bey dem Einlesen der Kettenfäden auf sie zu befestigen, und ihre Ecken gut und gerade ausspannen zu können. Der Kammschaft, ein Schaft oder Stab an den Kämmen der Seidenweber. Siehe im Art. Seidenwirker.

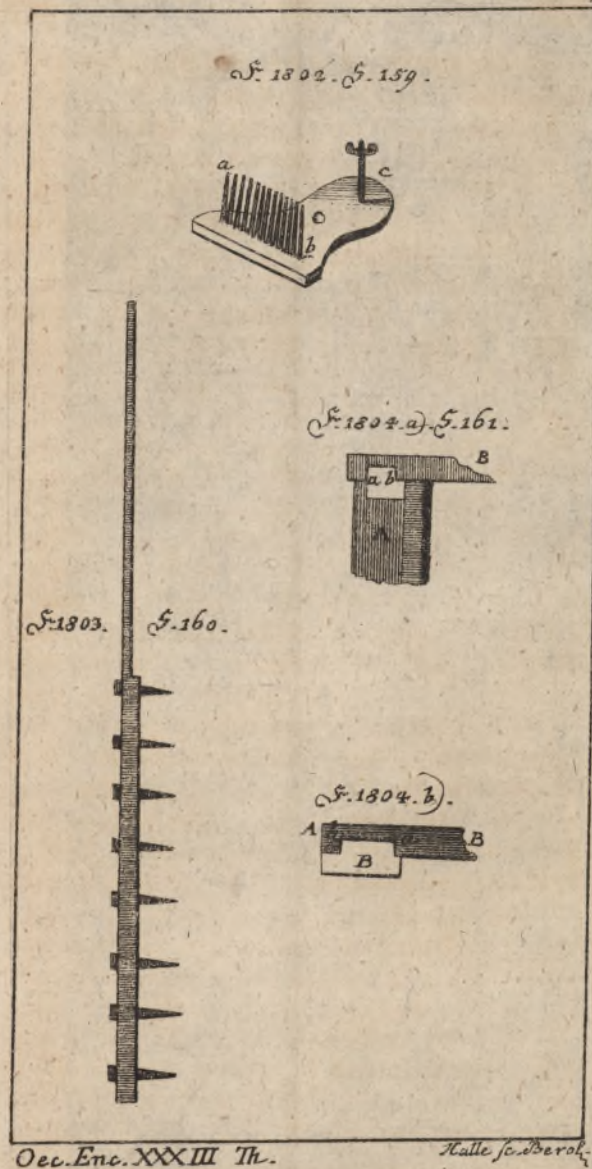
(3) Eben

(3) Eben daselbst werden die Fäden, welche sie am Ende eines gewebten Stückes mit einem kleinen Theile des Gewebes abschneiden, die Troddel, das Dromt, auch der Kamm genannt.

(4) In einigen Gegenden ist der Kamm eine Art eines Netzes mit engen Maschen, kleine Fische damit zu fangen, welches aber an den meisten Orten verbotnen ist.

Es scheint, daß dieses Wort gleichfalls zu dem vorigen gehöre, indem der Begriff der Hervorragung auch hier der herrschende ist. Indessen kommen im mittlern Lateine viele ähnliche Wörter vor, worin der Begriff der Krümme der Hauptbegriff ist, und welche zu dem Griech. *καμπύλιος*, biegen, gehören; z. B. *Cambuta*, der krumme Bischofsstab, der Krummstab. Siehe Kammer. In dem salischen Gesetze bedeutet *Cham*, die Hand.

Bey den Bürstenmachern, ist der Kamm, Raubkamm, Fig. 1802, ein Werkzeug, worauf die Borsten, nachdem sie fortgetrieben worden sind, gerauhet oder gekämmt, und von den kurzen rauhen und zum Theil krausen Haaren gesäubert und befreuet werden. Er gleicht den Kämmen, womit die Wolle gekämmt wird, hat aber kürzere und ziemlich flache eiserne Zähne, *ab*, welche etwa $1\frac{1}{2}$ F. lang sind. Das Bret *b c*, worauf diese Zähne senkrecht befestigt sind, wird bey dem Gebrauche auf dem Werkische mit einer eisernen Flügelschraube angeschraubet. Durch das Kämmen oder Rauhen nutzen sich die mittlern Zähne *ab*, und werden kürzer, und auf solchen alten und beschädigten Kämmen rauhet der Bürstenmacher nur die schlechten Borsten zu der so genannten Raub-Arbeit, z. B. zu Borstzwischen; s. Th. VII, S. 408. Unter den Borsten, insonderheit an dem Wurzel-Ende, sind nämlich wollichte Haare, die der Bürstenmacher Wolle nennet, und diese Wolle muß auf gedachtem Kämme ausgekämmt werden. Der Bürstenmacher hält, in dieser Absicht, eine Handvoll Borsten an der Spitze,



Spitze, oder dem so genannten Schwanz, fest, und kämmt die Wurzel-Enden, oder den so genannten Kopf, auf dem Kämme aus, so wie man Flachs zu hecheln pflegt. Währendem Kämmen staucht er zuweilen mit dem Kopfe der Borsten an die benachbarte Wand der Werkstätte, und bringt hierdurch diejenigen Borsten wieder in das gekämmte Bündel hinein, welche sich bey dem Kämmen heraus begeben. Die Wolle fällt bey dem Kämmen aus den Borsten, oder bleibt auch in dem Kämme sitzen. Die gekämmten Haare werden zu großen Bündeln neben dem Kopfe mit einer Schnur zusammen gebunden und aufgehoben.

Bey den Strohdachdeckern, ist der Kamm, Sig. 1803, eine lange Stange oder Latte, worin eisene Zähne stecken, so, daß das Ganze wie ein Kamm aussieht. Der Dachdecker bedient sich dieses Werkzeuges, das fertige Strohdach auszukämmen, oder die unordentlichen Halme gleich zu kämmen, damit sie auf den Strohschauben gerade liegen, wodurch das Dach ein gutes Ansehen erhält. Auch drückt er bey dem Decken die Stoppeln damit zusammen, damit sie dicht auf einander zu liegen kommen. Siehe Th. VIII, S. 553.

Bey den Siebmachern, ist der Kamm, das Werkzeug, womit die Haarsiebe gewebet werden. Es ist ein hölzerner Rahmen, zwischen dessen langen Rahmenstücken ein Draht- oder Rohr-Stift parallel neben dem andern steckt. Siehe Sieb.

Bey den Tapetenwirkern, ist der Kamm, ein Werkzeug von Stahl oder Knochen, welches einem Kämme, oder vielmehr einem Rostrale, womit man Noten-Linien zieht, gleicht. Es dient dem Tapeten-Weber an statt der Lade und des Rietzblattes, den eingeschlungenen Einschlag in der Kette anzutreiben, indem er den Kamm zwischen die Aufzugsfäden an den

den Einschlag setzt, und solchen dicht heran treibt. Siehe Tapete.

Bey den Zimmerleuten, heißt Kamm, eine Zusammensetzung zweyer horizontal liegender Stücke Bauholz; und Kämme, zwey Träger, oder horizontal liegende Stücke Bauholz, vermittelst eines tiefen Einschnittes auf einander verbinden, so daß sie eine große Last tragen können. Eigentlich sollte es Kämme heißen, von Kämme, ein tiefer Einschnitt. Vielleicht aber ist auch die Benennung daher entstanden, weil die verbundenen Hölzer, wie Kamm und Getriebe, in einander eingreifen. Es gibt einen vierfachen Kamm. 1. Mit dem einfachen Kämme, werden die Balken in die Mauerlatten eines massiven Gebäudes eingekämmt, so wie auch alle übrige horizontal liegende Hölzer eben so vereinigt werden, wenn der eingekämmte Theil nichts trägt. Sig. 1804^a). A, sey eine Mauerlatte, B, ein Balken, welcher auf der Mauerlatte eingekämmt ist. Beynahe an dem Ende der Mauerlatte, in a, hauet der Zimmermann mit der Querart ein vierkantiges Stück heraus so daß der Einschnitt $1\frac{1}{2}$ Z. breit, eben so tief, und so lang, als der Balken B breit ist. An dem Balken macht er auf beyden Seiten der Breite desselben mit der Schrotsäge einen Einschnitt, deren jeder ebenfalls $1\frac{1}{2}$ Z. tief ist, nimmt den Klotz zwischen den beyden Einschnitten mit der Stosart ab, und kämmt alsdann den Balken B ein, oder legt ihn vielmehr auf die Mauerlatte A auf, so, daß die beyden Einschnitte des Balkens sich mit dem ausgehauenen Theile der Mauerlatte vereinigen. 2. Ein doppelter Kamm wird alsdann angebracht, wenn das eingekämmte Holz tragen soll. Ins besondre werden hiemit die Balken an jedem Hirn-Ende auf dem Rahmenstücke, und die Schwelle des nächsten Stockwerkes wieder auf dem Balken, eingekämmt. Sig. 1804^b). A, sey das

Hirn-

2

Def. Enc. XXXIII Th.

Hirn-Ende eines Balkens; B ein Rahmenstück. Der Balken A wird in das Rahmenstück B durch einen doppelten Kamm, a und b eingekämmt, und jeder Kamm wird gerade, wie bey einem einfachen Kamme und nach eben der Größe, mit der Quersart ausgehauen. Auf eben die Art wird auch die Saumschwelle des nächsten Stockwerkes auf der andern Seite eingekämmt. 3. Die dritte Art der Einkämmung, heißt der *Sakenkamm*, und man versteht darunter die Verzäpfung zweyer Schwellen in einem Gebäude, wovon eine der Länge, die andere der Breite des Gebäudes nach, zu liegen kommt, und beyde an einer Ecke zusammen stoßen, hier aber durch den *Sakenkamm* vereinigt oder zusammen gefügt werden. Der Zimmermann säget, in dieser Absicht, an dem einen Ende der Schwelle, wo sie mit der andern zusammen gefügt werden soll, beynähe nach der halben Dicke des Holzes ein, so daß dieses Ende nur ungefähr $\frac{2}{3}$ über der halben Dicke der Schwelle stehen bleibt. Den eingeschnittenen Theil nimmt er mit der Stosart ab. Auf diesem verdünnten Theile nun hauer er mit der Quersart um $1\frac{1}{2}$ Z. ein Loch aus, worin bey der Vereinigung der beyden Schwellen ein in das Loch sich passender Zapfen oder Kamm des gleichfalls verdünnten Endes der andern Schwelle einfällt, und beyde Schwellen sich also vereinigen. 4. Die vierte Art der Einkämmung, oder der so genannte *Sakenzapfen*, vereinigt zwey Bauhölzer, z. B. zwey Schwellen, mit einander, woraus eine einzige Schwelle in gerader Linie, oder, wie der Zimmermann es nennt, nach dem Fluge zusammen gesetzt wird. Die Verzäpfung ist 10 Z. lang, und des Halsens Höhe beträgt die halbe Dicke der Bauhölzer.

Bey den Schuhmachern, wird der hintere obere Theil eines Leistens zum Schuh oder Stiefel, der *Kamm* genannt. Siehe *Leisten*.

Bey

Bey den Weißgärbern, heißt der *Kamm*, die Stelle des Rückens zwischen beyden Schulterblättern, an einem Boock: Ziegen: oder andern Felle. Der Weißgärber beobachtet an diesem Kamme, ob das Leder gar ist, oder nicht; denn wenn es an dieser Stelle gar ist, so ist das ganze Fell gar, weil sich an diesem Orte das Leder am längsten hält, ehe es gar wird.

Bey dem Salzwesen, nennt man *Kämme*, Schaufeln voll Salz, welche dergestalt in die Salz-Körbe eingeschüttet werden, daß sie schichtweise über sich in die Höhe ragen.

* * *

Der *Haarkamm*, ist das von Horn, oder einer andern Materie gefertigte, und mit spitzigen neben einander stehenden langen Zähnen versehene Werkzeug, womit gemeiniglich die Haare an Menschen und Thieren gereinigt, und, wenn sie verwirret sind, gerade gerichtet werden, L. *Pecten*, Fr. *Peigne*. Ein Handwerksmann, welcher dergleichen Kämme verfertigt, wird ein *Kammmacher*, L. *Pectinarius*, oder *Pectinator*, Fr. *Peignier*, genannt. So gering ein Kamm im gemeinen Leben geschätzt wird, so mühsam ist doch seine Verfertigung; es muß derselbe oft durch die Hände des Professionisten gehen, ehe er fertig ist, und es wird zu dieser Vollendung eine ziemliche Anzahl Werkzeuge erfordert. Man hat verschiedene Gattungen Kämme, theils in Ansehung der Materie, woraus der Kamm gemacht ist, theils in Ansehung der Gestalt, die er hat. Die Materie, woraus die Kämme gemacht werden, ist: Buchsbaumholz, Elfenbein, (an dessen statt man aber heutiges Tages lieber Wallroßzähne nimmt, weil solche viel weißer, schöner und fester, als die Elephantenzähne, sind), Schildkrötenchale, Horn von verschiedenen Thieren, vornehmlich aber Ochsen, wie auch einige Metalle, in-

§ 2

son

sonderheit Messing und Blei, welche letztere jedoch selten, und nur, um den rothen und gar zu sehr brennenden Haaren eine Schiefer- oder schwarze Farbe zu geben, gebraucht werden; s. Th. XX, S. 507. In Absicht auf die Gestalt oder Façon der Kämme, hat man einfache, die nur an einer, und doppelte, die an beiden Seiten Zähne haben; ferner halb runde, dreieckige, gerade und krumme, enge, an welchen die Zähne nahe an einander stehen, Fr. Peigne à petites dens, und weite Kämme, an welchen die Zähne weit von einander stehen, Fr. Peigne à grosses dens. Von ihrem verschiedenen Gebrauche, bekommen sie auch verschiedene Benennungen, wie aus dem Folgenden zu ersehen ist. Zuweilen sind auch die Kämme, insonderheit die von Elfenbein und Wallroßzähnen, zierlich ausgestochen und durchbrochen, auch wohl, insonderheit die von Schildkrötenchale, mit Silber beschlagen. Ich werde die Verfertigung der gewöhnlichsten Kämme, aus Horn, aus Schildkrötenchale, und aus Elfenbein, beschreiben.

1. Die Hornkämme sind die gebräuchlichsten und wohlfeilsten. Es gehören dazu verschiedene Arten, als: 1. der Auskammkamm, ein Kamm mit weit von einander stehenden Zähnen, welcher ganz vorzüglich der Haarkamm genannt wird. Hierzu kann man auch den krummen Kamm (Krummkamm) rechnen, den gemeine Leute auf dem Kopfe tragen. Er wird wie ein gewöhnlicher Haarkamm gemacht, und, wenn er fertig ist, auf einer eisernen Platte, oder über Kohlen gewendet, damit er sich erweiche, und in beiden Händen krummen lasse. Einige lassen ihn auch über einer hölzernen Form kalt werden. Ferner kann man hierzu den Chignonkamm rechnen, dessen man sich bei den aufgeschlagenen Nackenhaaren des Frauenzimmers bedient; er ist in den weiten Zähnen an 4 Z. breit; die mittelften Zähne sind länger, als die

die Seitenzähne, so daß die Spitzen sämtlicher Zähne nach einem Bogen laufen; und über dies ist er gekrümmt. Wenn er von Horn verfertigt wird, ist dieses insgemein zur Zierde fleckig gebeizt. Siehe Th. XV, S. 147, f. und die dazu gehörige Fig. 809.

2. Der Frisirkamm, Fig. 1805^a). Vordem waren die Zähne dieser Kämme durchgängig gleich stark, oder doch gleich lang; jetzt macht man sie in a b feiner und kürzer, als in b c; denn die Friseurs halten dafür, daß sie mit diesen feinen und kurzen Zähnen die Pomade besser schaben können. Wenn die Zähne dieser Kämme vorzüglich fein und spizig sind, nennt man sie französische Kämme. Zuweilen ist das massive Feld d e dieser Kämme oben rund, zuweilen kantig, so wie es jeder Friseur nach seiner Bequemlichkeit verlangt. Bei dem Accommodiren des Frauenzimmers mit kleinen Papilloten, (s. Th. XV, S. 145, f.) bedient man sich anderer Frisirkämme, welche an dem einen Ende einen ganz dünnen Stiel haben, um den man die Locken schlägt. Fig. 1805^b) stellt zwei verschiedene Sorten solcher Kämme vor.

3. Der Staubkamm, (Nißkamm,) hat auf beiden Seiten feine Zähne. Die von Horn werden, statt der elfenbeinernen, von den gemeinen Leuten zur Reinigung der Köpfe der Kinder gebraucht. Die schlechtesten Kämme ohne Rahmen, erhalten auf einer Seite enge und feine Zähne, wie die Staubkämme, auf der andern Seite aber weite Zähne. Sehr geringe Leute kämmen sich hiermit; man gebraucht sie auch zur Reinigung der Hunde.

4. Der Pferdekamm, (Roskamm), Fig. 1806, wird gebraucht, die Mähne in Ordnung zu bringen. Der Schweif muß nie gekämmt, aber desto fleißiger gewaschen und gebürstet werden, weil durch das Kämmen die Haare ausgerissen werden, und der Schweif sich nach und nach verliert.

Was die Verfertigung der Hornkämme selbst betrifft, so habe ich die Wahl des Hornes dazu und dessen Zubereitung zu Kämmen, als: das Entschlauchen, Zerschroten, Erweichen, Ebenen, und Beigen, im XXV Th. S. 239 — 247, beschrieben, und ich werde jetzt die Anzeige der fernern Bearbeitung und Vollendung hinzu fügen. Ich sagte zuletzt, daß die Hornplatte, um sie zu Kämmen zu verarbeiten, nach dem Pressen kalt in dünnere Platten zerschnitten, oder, wie es der Professionist nennt, geörtet (*) werden müsse. Die Säge, womit der Kammacher eine Hornplatte nach der Länge in dünnere Platten zerschneidet, und welche die Verterrsäge genannt wird, gleicht völlig der im XXV Th. S. 241, f. und Fig. 1047 abgebildeten Schrotsäge, außer daß sie ein feineres Blatt hat. Sie wird auch eben so gebraucht, wie die Schrotsäge, indem der Professionist sie zwischen seiner Brust und der Werkbank fest hält, und die Hornplatte auf den Zähnen der Säge hin und her bewegt. Auf solche Weise wird jede starke Hornplatte in ein Paar dünnere Platten von gleicher Dicke zerschnitten. In dem Reiche zerschneidet man das Horn, nach der Dicke genommen, in einer Diagonal-Linie in zwei Platten zu zwei Kämmen; alsdann entstehen die schwächeren Zähne des einen Kammes neben dem stärkern Felde d. Fig. 1805 ^{a)}, und neben den Zähnen a c dieses letztern Kammes entsteht das Feld des ersten. Die Kämme werden bey einem solchen Schnitte etwas dünner, als wenn die starke Hornplatte in zwei gleich dicke Platten zerschnitten wird. Haben die geörteten Platten hin und wieder noch krumme Stellen, die in der (im XXV Th. S. 244, f. beschriebenen, und F. 1408 abgebildeten) Presse noch nicht völlig gerade gebogen sind, so werden sie nochmahls über Kohlenfeuer erwär-

(*) Von Verter, d. i. Enden, welche abgesägt werden.

met, und zwischen zwei eisernen Platten in einem Schraubstocke, welcher einem Schraubstocke der Metallarbeiter völlig gleicht, und in der Küche neben dem (im XXV Th. S. 243 erwähnten) Herde steht, gerade gepresst, oder, wie es der Professionist nennt, ausgedrückt.

Bis jetzt ist jede Platte, welche durch das Vertern entsteht, noch durchgängig gleich dick. Allein, die Erfahrung lehrt, daß der Kamm, F. 1805 ^{a)}, nach den Zähnen a c zu, nach und nach dünner wird, so daß das Feld d e am stärksten ist. Daher wird jede Platte mit einem breiten Saumesser, Fig. 1807, welches, der Bequemlichkeit wegen, zweischneidig ist, zugehauen. Der Arbeiter hält nämlich jede Hornplatte mit einer kleinen Zange auf dem Haublocke fest, und behauet das Horn an beyden Seiten auf der Zahnseite a c, F. 1805 ^{a)}. Hierdurch wird nun die Hornplatte keilartig abgeschärft. Ehedem hielt man bey dem Zubauen die Platte nicht mit einer Zange, sondern mit den Fingern fest, welche aber öfters verletzt wurden. Das Saumesser schärft nun zwar das Horn auf der Zahnseite, aber es behauet dasselbe nicht völlig glatt, daher wird jede Platte nach dem Zubauen gebockschabet. Der Arbeiter hält nämlich das Horn auf dem Absatze a eines hölzernen Bockes, Fig. 1808, mit den Knien fest, und beschabet es auf beyden Seiten mit dem Bockmesser, Fig. 1809. Der Bock gleicht einem kleinen Gärberbaume der Weißgärber, und das Bockmesser dem Streicheisen der Lohgärber. Das letztere ist zweischneidig, und es wird mit beyden Händen, vermittelt der beyden hölzernen Handgriffe, a und b, bey dem Schaben geführt. Hiernächst muß der Umfang des ganzen Kammes geebnet, und hierdurch genau bestimmt werden. Bey einigen Friseur-Kämmen sind die Zahnsipen unten geründet, und in diesem Falle wird die Zahnseite unterhalb zugleich der

Länge nach geründet. Vorzüglich und gewöhnlich pflegt der Kammmacher aber nur das Feld *de* Fig. 1805 ^{a)}, oberhalb, und die Zahnseite unterhalb, zu bestoßen. Diese ganze Arbeit verrichtet er mit einer Bestoßfeile, Fig. 1810, mit Verhülfe eines Bestoßnagels, Fig. 1811. Die Bestoßfeile hat, statt der gewöhnlichen Feilenhiebe scharfe Furchen, Rinnen, oder Kerbe. Der Kammmacher läßt sich das Eisen zu diesem und andern ähnlichen Werkzeugen schmieden, und schneidet die Kerbe oder Zähne selbst mit verschiedenen gewöhnlichen Feilen ein. Der hölzerne Bestoßnagel, F. 1811, hat auf der Seite in *a*, einen Korb. Der Arbeiter spannt den Bestoßnagel in den Schraubstock, stellt die Hornplatte mit einer schmalen Seite in den Korb des Bestoßnagels, hält das Horn mit der linken Hand an der andern schmalen Seite fest, und bestoßt es mit der Bestoßfeile auf dem Felde *de*, und der Zahnseite *ac*, Fig. 1805 ^{a)}.

Bis hierher ist die Hornplatte nur erst zu einem Kamme ausgehauen; es fehlen aber noch die Zähne, und diese werden folgender Maßen ausgeschnitten. Zuvörderst zeichnet der Kammmacher die Länge der sämtlichen Zähne mit einem Riß, Fig. 1812, vor. Dieses eiserne und auf ein hölzernes Heft befestigte Werkzeug, hat in *a* eine umgebogene und nach der Quere gerichtete kleine Klinge, auf deren Stiele eine kleine eiserne Platte *bc*, die sich auf demselben hinauf und hinab schieben läßt, steckt. Der Professionist hält die Platte *bc* unter der Zahnseite *ac* der Hornplatte, F. 1805 ^{a)}, mit dem Finger fest, und deutet von *f* nach *g* die Länge der Zähne mit einem Striche vermittelst der umgebogenen Klinge des Risses an. Nach dieser gezogenen Linie schneidet er nun die Zähne, ihrer Länge nach, aus, und befestigt bey diesem Aus-schneiden die Hornplatte in einer hölzernen Kluppe, (Kloppe), Fig. 1813. Im Grunde betrachtet, ist die:

diese Kluppe nichts anders als ein hölzerner Schraubstock, welcher das Horn nicht verlegt, weil er von Holz ist. Die ganze Kluppe steht auf einem Werk-Tische *ab*, worvor der Professionist bey der Arbeit sitzt. Auf diesem Werk-Tische stehen zwey kurze senkrechte Hölzer, *h* und *i*, worauf der unterste Schenkel, oder das unterste Kluppenbret *cd*, völlig befestigt ist. Auf diesem liegt ein eben so großes Kluppenbret, *ef*; und beyde sind etwa $1\frac{1}{2}$ Fuß lang, und in *df* 1 Fuß breit. Jedes Kluppenbret hat in *ec* einen Stiel, und in *df* ist es außerhalb abgeschärft. Das oberste Kluppenbret wird mit dem untersten unterhalb durch zwey eiserne Flügelschrauben vereinigt, deren Flügel unter dem untersten Brete stehen, und wovon man also nur auf dem obersten die beyden eisernen Platten in *k* und *l* sieht, womit die Schraubenspindeln in dem obersten Brete befestigt sind. Zwischen die beyden Stiele *e* und *c* dieser Kluppenbreter steckt der Arbeiter bey dem Gebrauche der Kluppe einen hölzernen Keil *g*, den er an einer Schnur wieder hervorziehen kann; dieser Keil presset die beyden Breter in *df* hinlänglich zusammen. Die Kluppe steht, wie die Figur zeigt, auf dem Werk-Tische von *df* nach *ec* hinab geneigt; und dieses ist nöthig, wenn der Professionist die Zähne gehörig ausschneiden will. Er spannet die Kluppe mit den beyden Flügelschrauben unter *l* und *k* auf, steckt in *df* das Feld *de*, Fig. 1805 ^{a)} der Hornplatte hinein, schraubt die Breter mit gedachten Schrauben wieder zusammen, und befestigt hierdurch die Hornplatte in der Kluppe. Die Hornplatte ist also gleichfalls geneigt in der Kluppe befestigt, und vor dieser steht der ganze Theil der Hornplatte vor, worin die Zähne ihrer ganzen Länge nach ausgeschnitten werden sollen. In einigen Werkstätten befindet sich die Kluppe auf einer Bank mit einem Loche, in welchem der Arbeiter mit dem linken Fuße sitzt; siehe Fig. 1813^{b)}. Grobe Zähne wei-

ter Kämme werden bloß mit einem Schneideeisen, Fig. 1814, einer Art von Stichsäge, aus freier Hand und nach dem Augenmaße eingeschnitten; seine Zähne aber werden mit einer gewissen Säge, welche der Rimpler (oder, wie man es auch spricht, Rimppler), oder Kumpel, Fr. Estadou, oder Guide anc, genannt wird, Fig. 1815, eingeschnitten, oder gerimpelt (gerumpelt) (*). In beiden Fällen bewegt der Kammacher das Instrument nicht senkrecht, so, daß er von der Spitze des Zahnes c, Fig. 1805 ^a), bis zum Felde g hinauf, einschneidet, sondern er bewegt dasselbe horizontal; und da der Kamm gleichfalls in der Kluppe bennähe horizontal befestigt ist, so richtet er die Säge gleich von dem Felde des Kammes nach den Zahnspitzen, oder von g nach c. Hieraus erhellet nun schon, wie er mit dem Schneideeisen, F. 1814, die Zähne weiter Kämme ausschneidet. Allein vermöge der Einrichtung des Rimplers, F. 1815, kann er mit diesem Werkzeuge weit genauer und sicherer schneiden, und ich muß daher die Theile desselben zuvörderst zergliedern. Das Gestell dieser Säge ist aus zwey neben einander liegenden Bretern, c d vermiteltst drey Flügelschrauben, i, zusammen gesetzt, und wird, bey dem Sägen oder Rimpeln, mit einem gekrümmten hölzernen Griffe e bewegt. Zwischen beyden Bretern des Gestelles sind zwey feine Sägeblätter, Fr. Feuillers, befestigt, wovon das eine g h vor dem andern f d etwas vorspringt. Bey einem groben Rimpler stehen die Sägeblätter etwa so weit von einander ab, daß man eine Schnür dazwischen legen kann; bey einem feinen aber läßt sich nur ein starkes Blatt Papier dazwischen legen. Außerdem sind die Sägeblätter eines kleinen und feinen Rimplers auch dünner und

(*) Etwa von Raum, räumen, als ein Intensivum des letztern? Oder vielmehr als eine unmittelbare Nachahmung des Lauten, und als ein Verwandter von rumpeln.

feiner. Die groben Rimpler heißen schlechthin Rimpler oder Kumpel, Fig. 1815, A; die kleinen und feinen, B, nennt der Professionist Zeug. Mit dem groben Rimpler schneidet der Kammacher die Zähne mittelmäßiger weiter, mit dem kleinen oder dem Zeuge aber die Zähne der engen und feinsten Kämme aus. Er führt bey dem Schneiden, wie gesagt, den Rimpler horizontal, und das vorspringende Sägeblatt g h schneidet den Schnitt oder den Abstand eines Zahnes hinter dem benachbarten Zahne vor. Wenn demnach das vorspringende Sägeblatt den Schnitt h, Fig. 1805 ^a), einschneidet, so schneidet das zurück gezogene Blatt den Schnitt i vor. Diese Einrichtung des Rimplers verschafft den Vortheil, daß der Schnitt des zurück gezogenen Sägeblattes dem Professionisten so gleich anzeigt, wo er das vorspringende Sägeblatt zunächst wieder ansehen muß. Folglich müssen nothwendig alle Zähne durch den Rimpler in gleicher Breite und Distanz eingeschnitten werden. Allein, da das Horn in der Kluppe schräge gerichtet ist, und das Schneideeisen sowohl, als der Rimpler, bey dem Sägen horizontal geführt wird, so wird zwar jeder Zwischenraum zwischen zwey Zähnen auf einer Seite des Hornes ausgeschnitten, auf der andern Seite aber bleibt neben dem Felde d e, F. 1805 ^a), unter f g ein keilförmiges Stück stehen. Der Arbeiter muß daher die Hornplatte in der Kluppe umdrehen, und auf der andern Seite mit dem Schneideeisen, F. 1814, wiederschneiden, wodurch das keilförmige Stück ausgeschnitten wird. Indessen bleibt doch stets zwischen zwey und zwey Zähnen auf dem Grunde oder unter dem Felde in f g, F. 1805 ^a), ein Höcker stehen, welcher auf beyden Seiten schräge ist. Deswegen muß der Kammacher zwischen zwey und zwey Zähnen gleichfalls mit dem Schneideeisen gründen. Er richtet in diesem Falle das Schneideeisen dergestalt, daß, statt

statt des Höckers auf dem Grunde eines Einschnittes, eine ebene Fläche entsteht. Zu einem weitzahnigen Kämme muß er in allen Fällen, da er das Schneideisen gebraucht, ein starkes und dickes, zu einem engen Kämme aber ein dünnes Schneideisen wählen; daher muß er Schneideisen von verschiedener Stärke besitzen. Indessen gründet er doch nur bei großen und weiten Kämmen, aber nicht bei feinen, weil die Zähne dieser Kämme durch das Gründen zu schwach werden würden. Gründet er aber, so säget er erst inwendig, d. i. auf einer Seite, und hernach auf der andern Seite.

Die Zähne sind nun zwar eingeschnitten, aber sie sind noch durchgängig gleich dick, und sie müssen daher nunmehr gespitzt werden. Grobe und weite Kämme spitzt der Kammacher mit einer Spitzfeile, welche ebenfalls, statt der Hiebe, der Breite nach scharfe Kanten oder Kerbe (Kemel) hat; Sig. 1816 ^a). Er spitzt jeden Zahn auf jeder Seite des Kammes, zwey Mal, nämlich erst auf der linken Seite des Zahnes, oder auf dem Finger, und hernach auf der rechten Seite, oder auf dem Unterhalter. Diese Benennung auf dem Finger und auf dem Unterhalter feilen, hat ihren Ursprung da her genommen, weil der Professionsist, wenn er einen Zahn auf der linken Seite mit der Feile spitzt, den benachbarten Zahn mit einem Finger der linken Hand zurück biegt, damit er ihm bei dem Feilen nicht hinderlich sey. Spitzt er aber den Zahn auf der rechten Seite, so kann er den Finger der linken Hand nicht so bequem anbringen; er nimmt daher in diese Hand einen Unterhalter, und biegt hiermit den benachbarten Zahn zur Rechten zurück. Dieser Unterhalter ist bloß ein Stück Horn mit einem Kerbe, und mit diesem biegt er den nächsten Zahn zurück. Solcher Gestalt werden nun alle Zähne eines groben Kammes auf einer Seite nach der Reihe gespitzt, und

der

der Arbeiter kehrt nunmehr den Kamm in der Kluppe um, und spitzt auf eben die Art die sämtlichen Zähne an der andern Seite des Kammes. Feine Kämme, z. B. Frisirkämme, erhalten vorzüglich feine und spitzige Zähne, und diese werden daher mit einer gewöhnlichen drekantigen englischen Zahnschneidfeile, Sig. 1816 ^b), gespitzt, weil diese Feile stärker angreift; doch hat diese Feile nur auf zwey Seiten einen Hieb, und die dritte ist glatt. Diese Feile schärft oder spitzt auf jeder Seite des Kammes zwey benachbarte Zähne zugleich; daher darf der Arbeiter die Zähne nur erst auf der einen, und hernach auf der andern Seite des Kammes ein Mal spizen, oder spitzig feilen. Hierbei ist noch zu bemerken, daß feine französische Frisirkämme nicht nur vorher, ehe man die Zähne einschneidet, auf beyden flachen Seiten mit der Handfeile geebnet werden, sondern daß man sie auch sorgfältiger spitzt, weil sie vorzüglich spitzige Zähne haben müssen. Indessen werden doch alle Kämme, wenn sie gespitzt sind, jederzeit mit einer Handfeile, Sig. 1816 ^c), auf beyden flachen Seiten, und, wenn es nöthig ist, auch auf dem Felde und an den Seiten befeilet und geebnet. Die Handfeile hat ebenfalls, statt der Feilenhiebe, Zähne oder scharfe Kanten. Endlich müssen die Zähne des weiten Haars oder Auskammes noch mit einem hakenförmigen eisernen Werkzeuge, oder dem so genannten Zieher, Fr. Gréle, Sig. 1817, völlig geründet oder rund geschäbnet werden. Dieses Werkzeug ist mit einem hölzernen Hefte versehen. An der gekrümmten Spitze desselben befindet sich ein runder und geschärfter Ausschnitt, den der Arbeiter an allen Seiten an den Zahn ansetzt, und damit vom Grunde bis zur Spitze herauf zieht, wodurch der Zahn geründet wird. Die besten Haarkämme erhalten jetzt weite und runde Zähne, weil die Erfahrung

ung lehrt, daß mit solchen Kämmen das Haar sich am leichtesten und besten auskämmen läßt.

Der Kamm ist nunmehr fertig, und er darf nur noch geglättet und poliert werden. Diese Arbeit verstehen die Frauen der Kammacher am besten; und dieses nöthiget jeden Kammacher, eine Tochter seines Mitmeisters zu heurathen, die es, von Jugend auf, von ihrer Mutter gesehen und gelernt hat. Der Kamm wird zuerst mit einem Sandmesser, Fig. 1818, welches mit seinem langen hölzernen Stiele an $1\frac{1}{2}$ F. und zweyschneidig ist, durchgängig geschabet. Dieses Messer muß beständig so scharf, wie möglich, seyn, und es wird daher zum öftern auf einem Stahle gestrichen. Das Schaben glättet nun zwar den Kamm in etwas; aber er muß doch noch überdies poliert werden. Feine Kämme, die auch fein poliert werden müssen, reibt man entweder mit Schachtelhalm, oder mit zerstoßenem und mit Wasser angefeuchtetem Bimsstein. Hierauf wird der Kamm in die Kluppe gespannt, und mit zerstoßenem und mit Wasser angefeuchtetem Tripel, oder auch mit Kreide, vermittelst eines Filzes oder Luches, gerieben, und beydes nachher mit einer nassen Bürste aus den Zähnen heraus gebürstet. Grobe Kämme werden bloß mit geschabter und mit Wasser angefeuchteter Kreide, oder mit angefeuchtetem ungelöschtem Kalk bestrichen, und auf einem mit Luche oder Filz doppelt überzogenen Polierholze, die Filzgeige oder das Filzholz genannt, Fr. Alumelle, Fig. 1819, gerieben. Zuletzt bestreicht man sie mit Baumöl, und sucht sie hierdurch haltbar zu machen, daß sie nicht so leicht absplittern. Das Öl wird wieder mit Hornspänen abgerieben, und diese werden aus den Zähnen mit einer Bürste heraus gebürstet. Zuletzt reibt man den Kamm mit einem reinen leinenen Luche ab, aber mit keinem wollenen, weil dieses haaret.

II. Aus

II. Aus Schildkrötenchale können zwar alle Arten Kämme verfertiget werden, es werden aber, des höhern Preises wegen, hieraus nur feine Auskämm- und Frisir- desgleichen Chignon-Kämme gemacht. Sie werden mit eben den Handgriffen, wie die Kämme aus Horn, verfertiget, nur daß mit der Schildkrötenchale behutsamer umgegangen werden muß, weil sie härter und spröder ist, und daher leicht ausspringt. Der Kammacher kauft die Schildkrötenchalen bereits in Platten, und diese darf er nur, eben so wie das Horn, mit der Derterfsäge in dünnere Platten zerschneiden, alsdann über Kohlenfeuer erwärmen, und zwischen zwey eisernen Platten in einen Schraubstock spannen, und sie hierdurch gerade richten. Nach dem Pressen darf er aber die Platten nicht mit dem Hutmesser zubauen, und an der Zahnseite schärfen, sondern er muß dieses mit einer Handseile, F. 1816 c), und einigen andern feinern Feilen verrichten; denn die spröde Schale zerspringt bey dem Nachdrucke, welcher bey dem Hauen angewendet werden muß. Uebrigens wird alles, wie bey den Hornkämmen, doch, wie gesagt, mit Behutsamkeit, verrichtet. Zuletzt werden die Kämme dieser Art, wie die feinen Hornkämme, poliert.

III. Das Elfenbein verarbeitet der Kammacher inölgemein nur zu Kämmen, womit Kinder gereiniget werden, und überdies zu Schachteln, Ausreibeknoschen und andern Kleinigkeiten. Der berlinische Kammacher erhält die Elephantenzähne über Hamburg aus London, Amsterdam und Rotterdam. Er schätzt das gelbe Elfenbein als das dichteste und feinste am mehresten, und benimmt ihm dadurch seine gelbe Farbe, daß er es über Kohlenfeuer, worauf Schwefel angezündet ist, hält. Es gibt Elephantenzähne von 5 bis 130 Pfund, (s. Th. X, S. 735, fgg.) allein der Kammacher kann nur diejenigen gebrau-

chen, die über 50 Pfund schwer sind; denn er muß zu den Kämmen schon ziemlich große Platten aus dem Zahne ausschneiden. Der untere starke Theil des Zahnes, oder, wie ihn der Professionist nennt, die Höhlung, ist nicht brauchbar, weil der Zahn unten, etwa 1 F. lang, wie ein Rohr hohl ist. Der Zahn hat zwar durchgängig in dem Kerne eine hohle Rinne, sie verliert sich aber nach und nach über der Höhlung, und wird zuletzt ganz unmerklich. Wenn daher der Kammacher über der Höhlung Tafeln ausschneiden will, so schneidet er so, daß der hohle Kern abgeht, und weg geworfen werden kann. So bald also die Höhlung abgeschnitten ist, zerstückt der Professionist den ganzen Zahn, der Dicke nach, in runde Klöße. Er zerschneidet in diesem Falle den Zahn mit einer Säge, die einer Schrotsäge gleicht, außer daß sie feiner und auch etwas kleiner ist. Jeder Kloss muß nun, der Länge nach, in dünne Tafeln oder Platten zerschnitten werden, und zwar so, daß die Zähne des Kammes ebenfalls, wie bey dem Horne, nach der Länge des Zahnes, oder mit den Fasern und Lagen des Knochens ausgeschnitten werden können. Der Arbeiter muß aber mit einer so theuern Waare, wovon jedes Pfund 2 Rthlr. kostet, so sparsam und rathsam, wie möglich, umgehen; daher zerschneidet er jeden Kloss mit einer Säge, deren Blatt von einer Uhrfeder gemacht ist, Fig. 1820, zu Platten. Uebrigens gleicht diese Säge der vorher gedachten, außer daß sie kleiner und feiner ist. Er läßt jeden Kloss ein Vor Tage in kaltem Wasser liegen, (denn in warmen reißt das Elfenbein auf.) Hierdurch sucht er das Elfenbein einiger Maßen zu erweichen, ungeachtet dieses Einweichen sehr wenig hilft, weil das kalte Wasser nicht in den harten Knochen eindringen kann. Nach dem Einweichen spannet er jeden Kloss in einen Schraubestock, und zerschneidet ihn mit vorgedachter

Säge

Säge nach der Länge in dünne Platten. Alsdann muß er jede Platte an der Zahnsseite, wie bey dem Horne, schärfen. Da er aber das harte und spröde Elfenbein, eben so wie die Schildkrötenhäute, nicht behauen kann und darf, so bestößt er die Platte mit der Bestoßseile, F. 1810, schärft sie hierdurch an der Zahnsseite ab, und ebnet zugleich mit eben dieser Feile den vierkantigen Umfang der Platte. Hierauf spannt er die Platte in die Kluppe, F. 1813, und schneidet auf beyden Seiten der Platte Zähne aus. Er verrichtet dieses eben so, wie bey den Hornkämmen, außer daß er die feinen Zähne eines elfenbeinernen Kammes mit einem Zeuge, oder feinen Kimpler, F. 1815, B, ausschneiden muß. Die Zähne werden mit einer gewöhnlichen deutschen und flachen Messerfeile eben so gespitzt, wie ich oben bey den groben Hornkämmen gezeigt habe. Zuletzt wird der Kamm mit dem feinen Handmesser, F. 1818, geschabet, hiernächst in die Kluppe gespannt, mit geschabter und mit Wasser angefeuchteter Kreide bestrichen, und mit einem feinen weißen Filztuche, eben so, wie feine Hornkämme mit einem leinenen Tuche gerieben.

Berechnung über eine zu errichtende elfenbeinerne Kamm-Fabrik, und den nach Abzug der Ausgaben sich mit erweisenden Nutzen, wobey jährlich 50 Centner verarbeitetes Elfenbein zum Grunde gesetzt werden.

50 Etn. Elfenbein kosten, den Ankauf das R. à 1 Thlr. gerechnet, — — — — — 5000 Thlr. — Gr.

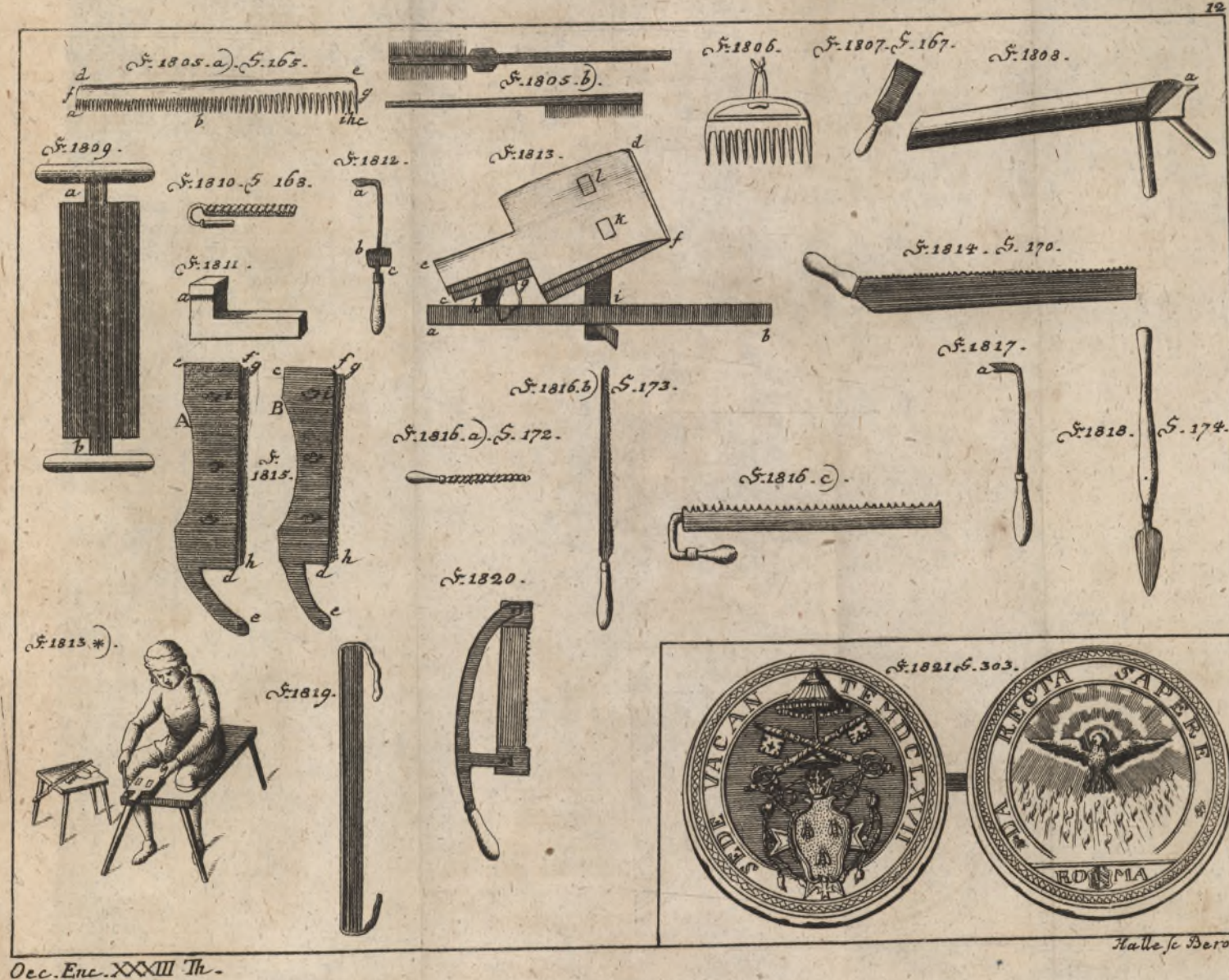
Solche erfordern, zu platten, durch 5 Plattschneider 300 Arbeitstage; jeder hat täglich 4 Gr. Kostgeld und 6 Gr. an Lohn, mithin einer 10 Gr.; beträgt zusammen — — — — — 625 — —

Latus 5625 Thlr. — Gr.

Oef. Enc. XXXIII Th.

M

Die



Oec. Enc. XXXIII Th.

Halle se Berol.

Transport 5625 Thlr. — Gr.

Die gefertigten Platten werden in 300 Arbeitstagen von 10 Kammmachern bis auf die Polirung verarbeitet; jeder Kammmacher hat täglich an Lohn und Kostgeld 8 Gr.; beträgt also für 10 Personen — — — 1000 — —

Das Polieren wird durch die Lehrlinge bestritten, denen nur die Kost gerechnet wird; da nun in 3 Tagen ein Lehrling 10 Th. polieren muß, und an Kostbetrag 9 Gr. erhält, so erfordert die sammtl. Polirarbeit in 30 Arbeitstagen 5 Lehrlinge, und zu deren Unterhaltung — — — 137 — 12 —

Hierbei wird ein geschickter Obermeister, welcher nicht nur die ganze Arbeit dirigirt, sondern auch die Fertigung schöner Messerhefte und deren Vergebung, auch andern dergl. Arbeiten, besonders wenn eine Drechslererei damit vereinigt ist, (und außer dem projectirten noch vielen Nutzen und Debit verschaffen kann,) erfordert; diesem sind, außer freiem Holze, Logis und Licht, jährlich — — — 400 — —

Desgleichen einem Factor, — — — 400 — —

Für Holz, Logis, Dehl, Licht etc. — — — 138 — —

Summa sammtlicher Ausgaben 7700 Thlr. 12 Gr.

Nutzung.

Aus 10 Th. Elfenbein können wenigstens 6 Th. Kämme gefertigt werden, mithin aus 50 Th. Bein 30 Th. Kämme, folglich aus 50 Etn. Elfenbein 30 Etn. Kämme; da nun jetzt jedes Th. gefertigter Kämme à 4 Thlr. 12 Gr. verkauft wird, so betragen 30 Etn. Kämme 13500 Thlr.

Nun mangeln noch zu Completirung der 50 Etn. Elfenbein, 20 Etn. Diese finden sich:

1. In

Transport 13500 Thlr.

1. In 1200 Th. größern Stückchen Elfenbein, woraus die Nürnberger Puppenwerk und Kinder-Spielsachen gefertigt lassen, und ihren Drechslern jedes Th. à 8 Gr. anschlagen, mithin nach solchem Anschlage betragen — — — — — 400 —

2. In 800 Th. kleinen Spänen, welche entweder in die Apotheke, oder als Streusand, um ein Weniges verkauft, oder auch mit mehreren Nutzen Wein damit schwarz zu beizen, verwendet, hier mit angeschlagen werden — — — — — 40 —

Summa der Einnahme 13940 Thlr.

Wenn nun die Einnahme gegen die Ausgabe der gehalten und abgezogen wird,

so erhellet ein Nutzen von 6240 Thlr.

In Nürnberg nähren sich von dieser Kammmacherei 300 Meister, deren jeder wenigstens 2 Gesellen und 1 Lehrling hält, mithin eine Zahl von 900 Menschen ausmachen. Ihre in Arbeit stehende Gesellen werden niemahls zünftig gemacht (*), und dadurch genöthiget, an Ort und Stelle zu bleiben, wozu sie sich noch mit einem körperlichen Eide verpflichten müssen. Diese Präcaution der Nürnberger und die Menge jener sich dort hiervon nährenden Menschen, lassen von der Einträglichkeit der Sache einen scheinbaren Schluß fassen.

No. 25 des Leipz. Int. Bl. v. J. 1767, S. 247, f.

Der Kammmacher hat den Namen von dem Kämme, als seiner häufigsten Arbeit; außer denselben gefertigt er aber auch Pulverhörner, Hörner für die Nachtwächter, hörnerne Schachteln für die Wäcker, und andere Arbeiten aus Horn, welche nicht in das

M 2

Ge.

(*) In Nürnberg können insonderheit diejenigen Gesellen, welche sich in puncto Vei versehen, nicht Meister werden, sonst dürfen nur Horn und Klauen um das Tagelohn zurechten, und werden daher Hornrichter genannt.

Gebiet des Horndrehlers gehören; s. Th. XXV, S. 236, und 247, f. Der Kammacher hat ein zünftiges und geschenktes Handwerk. In Deutschland hat fast jede Stadt ihre Kammacher, daß also niemand daselbst nach dieser Waare weit suchen darf. Die meisten Kämme aber, vornehmlich die elfenbeinernen, werden, wie ich kurz vorher gemeldet habe, in Nürnberg gemacht, und von da überall versendet. Insbesondere gehen von da jährlich viele tausend Bund Kämme nach Italien, welche daselbst in den Seiden-Manufacturen, die Seide damit zu kämmen, gebraucht werden. In Frankreich werden ebenfalls in den vornehmsten Städten sehr viele Kämme von allerley Materie und Gestalt gemacht, und es wird damit ein ansehnlicher Handel getrieben; am häufigsten und am besten aber macht man sie zu Paris und Rouen; vornehmlich werden in Frankreich, und zwar ebenfalls zu Paris und Rouen, sehr viel Kämme von Buchsbaum-Holz gemacht, und häufig überall, insonderheit auch nach Deutschland, versühret, weil daselbst das Buchsbaumholz, (welches die Holländer in Menge aus der Levante, vornehmlich von Smyrna und Constantino-pel, nach Rouen bringen, von da es die pariser und andere Kammacher nehmen,) wohlfeiler zu haben ist, als in Deutschland. Das Horn zu den Kämmen hingegen bekommen die Franzosen mehrentheils über Rouen aus England. Die zu Rouen verfertigten Kämme von Buchsbaum und Horn, werden nach den Nummern verkauft und versendet, welcher Nummern man bey denen von Horn nur einerley Gattung hat. Die kleinsten Gattungen der buchsbaumenen Kämme werden nämlich durch Buchstaben, und die größern durch Ziffern bemerket. Diese Buchstaben sind: No. A, No. B, No. C, No. D, und No. O. Als dann gehen die Nummern mit Ziffern an, und diese sind: No. 1, No. 2, No. 3, und so fort bis No. 12; wel-

welches die größten und letzten Kämme von Buchsbaum sind. Die Kämme von No. A, sind die kleinsten, und (so weit die eigentlichen Zähne von einem großen Seitenzahne an bis zum andern reichen, die großen Seitenzähne nicht mit gerechnet,) nicht über 2 Zoll breit. Von diesem Maße an nehmen alle die andern Nummern, sowohl mit Buchstaben, als mit Ziffern, beständig zu, und zwar so, daß allemahl die Kämme von der folgenden Nummer ungefähr um 6 Lin., oder um $\frac{1}{2}$ Z. breiter sind, als die von der vorhergehenden Nummer, dergestalt, daß die größten ungefähr 8 bis 10 Z. breit sind. Bey den Kämmen von Horn, welche niemahls so klein gemacht werden, als die von Buchsbaum, gehen sie erst bey No. 4 an; sie gehen aber dafür auch weiter, als die Nummer der buchsbaumenen, nämlich bis No. 15. Die hörnernen Kämme von No. 4, sind ungefähr 5 bis 6 Z. breit, und die folgenden Nummern steigen eben so, wie bey den buchsbaumenen, jedes Mal mit $\frac{1}{2}$ Z. auf, daß also No. 15 in der Breite ungefähr 10 bis 12 Z. hat. Für die Kämme von Elfenbein und Schildkrötenchale hat man keine Nummern; die Schönheit und der Preis dieser Materialien nimmt sie von dieser Regel aus. Es werden aber auch von Elfenbein und Schildkrötenchale zu Rouen und in ganz Frankreich, (Paris ausgenommen,) wenig Kämme gemacht. Das, was hier von den zu Rouen fabricirten Kämmen, und der Art, wie sie numeriret und verkauft werden, gesagt ist, ist hinlänglich, einen Begriff von der Art zu geben, wie in allen übrigen Städten Frankreichs die Kämme fabriciret, numeriret und verkauft werden, indem hierin entweder gar kein, oder doch nur ein sehr geringer Unterschied ist. Was den Verkauf der Kämme überhaupt betrifft, so werden sie einzeln, und auch in Bunden zu Duzenden, verkauft.

Die Kammmacher sind im ganzen römischen Reiche zu keinen Meisterstücken verpflichtet, sondern wenn, wie z. B. in Nürnberg, eines Meisters Sohn das 25ste Jahr seines Alters erreicht, und ein Fremder 15 Jahre auf dem Handwerke gearbeitet hat, kann er zu dem Meisterrechte gelangen. Hingegen in Schlessien, Preußen, Schweden, und im Braunschweigischen, finden die Meisterstücke Statt. Sie bestehen in einem mit Laub- und Jagdverzierungen durchbrochenen Kamme, von einem Franzgrunde, d. i. da die Wurzeln eines jeden Zahnes, der Zierde und des tiefen Kammens wegen, schräge ausgeschnitten sind; ferner in einem halben Duzend gemeiner Hornkämme, in eben so viel Schildkrötenen, in 6 Stück gefalteter Kämme mit dünnen Zähnen, zum bequemen Auskämmen der langen Haare, in 6 Stück Staubkämme, deren Zähne dicht beisammen stehen. Da auch die Kammmacher alle Feilen und Sägen, woraus ihr Handwerkszeug zusammen gesetzt ist, selbst schmieden, feilen, härten, stellen und puken müssen; so müssen sie in gedachten Ländern an Werkzeugen verfertigen: ein Staubzeug, d. i. zwei Sägeblätter, zu gleich großen Zähnen gefeilt, in einem eisernen Bogen; ein Reißzeug, dessen Zähne etwas weitläufiger, als im Staubzeuge, stehen, auch von zwei Stahlblättern und einer Säge im Bogen. Diese drei Blätter müssen einen so egalen Schnitt verrichten, daß ein edes Blatt, vermittelst seiner Vorrückung, so tief als das folgende einschneidet. In andern Provinzen wird ein Schneideisen, und eine Größerfeile, welche die groben Zähne zuspitzt, verfertiget.

General-Privilegium und Gildesbrief des Kammmacher-Gewerks in der Chur- und Mark Brandenburg dies- und jenseit der Oder und Elbe, insonderheit des Kammmacher-Gewerks in Berlin d. d. Berl. d. 15 Febr. 1735, lt. in Myll Corp. Const. March. 5 Bd. 2 Abth. Anh. No. XXXVI, Col. 385 — 396.

Zu Breslau sind schon seit langer Zeit die drei Gewerke der Stecknädler, Kammmacher und Rosariennmacher mit einander vereinigt. Sie haben eine gemeinschaftliche Zechlade, und halten die Quartal-Zusammenkünfte, bey welchen die Annehmung und Losprechung der Lehrlingen und andere Handwerks-Angelegenheiten vorgenommen werden, zusammen. Von den vier Handwerks-Altesten werden zwei aus den Stecknädlern und zwei aus den Kammmachern bestellet, so, daß allemahl ein Stecknädler- und ein Kammmacher-Altester das Amt übernimmt, und wenn einer von ihnen abgeht, der neue Alteste aus demjenigen Mittel, dem der Abgegangene zugethan gewesen ist, von den übrigen Altesten gewählt wird. Zu Bestreitung der jährlich zu entrichtenden Monatszelder und anderer Mittels-Nothdurften, muß ein jeder Meister an Quartal-Groschen 2 Silbergr. 6 Pfenn., und an so genanntem Wochen-Gelde 1 Sgr. 9 Pf., und eine Wittve hingegen 1 Sgr., beitragen. Der Handwerks-Assessor bekommt an jährlichem Salario 4 Rthlr.; jeder der beyden amts habenden Altesten 8 Rthlr., und jeder der beyden andern Altesten 6 Rthlr., aus der Mittels-Casse. Ein Lehrling muß sich, ehe er aufgenommen wird, bey seinem erwählten Meister 4 Wochen auf die Probe geben. Die Lehrzeit ist 4 Jahre. Lehrgeld wird nicht bezahlt, dagegen der Lehrling ein Gedeck Bett mitbringen muß, welches dem Lehrmeister nach geendigten Lehrjahre eigenthümlich verbleibt. Bringt der Lehrling kein Bett mit, so muß er dafür ein Jahr länger in der Lehre bleiben. Ein Gesell muß 3 Jahre, doch ohne Erlaubniß der Kammer nicht außerhalb Landes, wandern. Ein einwandernder Gesell, der sich gehörig legitimiret, bekommt von den Gesellen aus deren eigenem Beutel ein Geschenk von 6 Sgr., und 7 Kreuzer von demjenigen Meister, an den die Reihe ist. Ein jeder Gesell, wel-

cher Arbeit bekommt, muß bey seinem Meister 14 Tage bleiben; will der Meister nach Verfließung solcher Zeit ihn nicht länger behalten, so kann der Gesell anderweitig um Arbeit umschauen lassen. Will aber der Gesell selbst Urlaub nehmen, so muß er solches dem Meister zu Ende der ersten Woche anzeigen, und sodann wieder fort wandern. Keinem Gesellen ist erlaubt, 14 Tage vor, und 14 Tage nach den Messen und Jahrmärkten aus der Arbeit zu gehen. Die Aufkündigung muß sowohl vom Meister, als vom Gesellen, 8 Tage vorher geschehen: es müßte denn der Meister rechtmäßige Ursachen haben, den Gesellen ohne Aufkündigung fort zu schicken. Ein Gesell, der Meister werden will, darf keine vierteljährige Probe-Arbeit thun, sondern wird gleich zu Verfertigung der Meisterstücke gelassen, die er binnen 14 Tagen anfertigen muß. Die Meisterstücke, zu deren Anfertigung der Stückmeister die Platten bey einem Zirkelschmiede schmieden lassen, und solche hernach zum Gebrauch selbst ausarbeiten muß, bestehen in nachfolgenden Stücken: 1. In zwey Stück großen Kämmen mit Tropfen unten an den Zähnen; 2. in sechs Stück mittlern Kämmen mit weiten und engen Zähnen; und 3. in sechs Stück Kämmen mit etwas längern Zähnen. Diese Meisterstücke bekommt nachher der Stückmeister wieder zurück, und dürfen nicht mehr, wie ehemals, unter die Meister vertheilt werden. Ein jeder Meister darf auf ein Mal so viel Gesellen halten, als er deren nöthig hat.

Die Kammacher zu Breslau haben die drey ersten Tage im Jahrmärkte den Vorkauf des Hornes, und darf binnen solchen drey Tagen kein fremder Meister Horn kaufen, als denen nur die übrige Zeit des Jahrmärktes zum Horn-Einkauf frey und offen steht. Damit auch die breslauer Kammacher-Waare von der fremden unterschieden werden könne, und jeder Käu-

käufer überhaupt mit tauglicher Waare versehen werde, muß ein jeder Meister seine verfertigte Waare mit den Anfangs-Buchstaben seines Tauf- und Zunamens bezeichnen, und solche sodann dem amts habenden Ältesten zur Schau vorlegen, welcher hierauf das breslauische W. unentgeltlich beydrucken muß. So wohl das Haarsiren mit Kämmen, als auch die Pfuscheren, ist verboten und wird bestraft. Auch darf außer Mess- und Jahrmärkte Zeiten kein fremder Meister Kämme einführen. Wenn fremde Meister in Messen und Jahrmärkten ihre Waaren einbringen, müssen diese vorher, und noch vor der Messe und dem Markte, damit die Verkäufer in währendem Verkaufe nicht gehindert werden, der Tüchtigkeit halber, auf Anordnung der Ältesten des Mittels, durch zwey Jüngste, doch ohne die Fremden zu chicaniren, beschauet, und die untüchtig befundene Waare zu fernerer Verfügung auf das Rathhaus gebracht werden.

Confirmirte Innungs-Artikel vor die vereinigte Mittel der Stecknadel-, Kammacher und Rosarienmacher zu Breslau, v. 16 May 1755.

In Berlin befinden sich jetzt 7 Kammacher-Meister, 11 Gesellen und 4 Jungen.

Nach der neu revidirten berliner Tarordnung, v. 1 Febr. 1771, sind die Preise der Kammacher-Waaren folgender Maßen bestimmt.

	Th	Gr	Pf	bis	Th	Gr	Pf
Ein Haarkamm von Horn auf bey-							
den Seiten — — — — —	—	1	—	—	—	2	—
Ein ordinärer — — — — —	—	1	—	—	—	—	—
Ein Staubkamm — — — — —	—	1	6	—	—	2	—
Ein krummer Kamm — — — — —	—	1	—	—	—	1	6
Ein rundzähniger Kamm — — — — —	—	2	—	—	—	—	—
Ein ganz weiter dergleichen — — — — —	—	2	—	—	—	—	—
Ein Locken- oder Frisir-Kamm — — — — —	—	1	6	—	—	2	—
Ein Messerkamm — — — — —	—	2	—	—	—	—	—

	Lb	Gr	Pf	bis	Lb	Gr	Pf
Ein Pferdekamm	—	—	—	—	—	—	—
Ein Kamm von Schildkrötenchale	—	12	—	—	1	—	—
Ein buchsbäumener Kamm	—	3	—	—	—	8	—
Ein elfenbeinerner Kamm	—	3	—	—	—	12	—
Ein Pulverhorn nach Proportion der Größe	—	6	—	—	—	12	—
Ein Schuh-Anzieher	—	3	—	—	—	4	—
Ein feiner Frisirkamm auf französ. Art	—	3	6	—	—	4	—
Ein krummer Damen- oder Ehtgnon-Kamm	—	5	—	—	—	—	—
Ein etwas größerer dergleichen	—	5	6	—	—	6	—

Die dresdner Taxordnung von 1764, hat den Kammmachern folgende Preise vorgeschrieben.

	Lb	Gr	Pf	bis	Lb	Gr	Pf
Ein Haarkamm von Horn	—	—	—	—	1	—	6
Einer auf beyden Seiten	—	—	—	—	1	—	6
Ein Staubkamm	—	—	—	—	1	6	—
Ein krummer Kamm	—	—	—	—	1	—	6
Ein rundzähniger	—	—	—	—	2	—	—
Ein ganz weiter	—	—	—	—	2	—	—
Ein Locken- oder Frisirkamm	—	—	—	—	1	6	—
Ein Messerkamm	—	—	—	—	2	—	—
Ein Pferdekamm	—	—	—	—	1	—	6
Ein Kamm von Schildkrot	—	—	—	—	16	—	—
Ein buchsbäumener	—	—	—	—	8	—	—
Ein elfenbeinerner	—	—	—	—	2	—	—
Ein Pulverhorn	—	—	—	—	6	—	—

Weigels Abbildung der gemeinnütz. Hauptstände 2c. Regier. 1698, 4. S. 452, fgg.

Melissantes historisches Handbuch für Bürger und Bauern, 3te. und 8. 1744, 8. S. 627, fgg.

Gallens Werkstätte 2c. 4 B. Brand. und L. 1765, 4. S. 53, fgg.

Sprengels Handwerke und Künste, 13 Samml. Berl. 1775, 8. S. 278, fgg.

Vergius neues Policy- und Cameral-Magaz. 3 B. 1777, 4. S. 267, fgg.

(Hrn. v. Pfeifer) Lehrbegriff samml. Econ. und Cameralwiss. 3 B. 2 Th. Mannh. 1778, 4. S. 351, f.

Kurzer Begriff menschl. Fertigkeiten und Kennen. 2c. 2 Th. Lpz. 1779, 8. S. 74, fgg.

Jacobsons technolog. Wörterbuch, 2 Th. Berl. und Stett. 1782, 4. S. 346, f.

In Verlassenschaften und bey deren Absonderung, gehören Kämme, nebst den Futteralen, zur Gerade.

- Kamm, (Auskamm-) } f. oben, S. 164.
 — (Chignon-) }
 — (Sein-) eine Art feiner Sechel; f. Th. XXII, S. 578.
 — (Frisir-) f. oben, S. 165.
 — (Haar-) f. oben, S. 156, 163 und 164.
 — (Zähnen-) f. oben, S. 154.
 — (Haken-) f. oben, S. 162.
 — (Sechel-) eine Art Nadelferberl, Scandix Peecten Veneris L.; f. unter Kerbel.
 — (Zeidelbeer-) f. oben, S. 157.
 — (Zelm-) f. oben, S. 155.
 — (Horn-) } f. oben, S. 164.
 — (Krumm-) }
 — (Niß-) f. oben, S. 165.
 — (Pferde-) f. oben, S. 152, und 165.
 — (Rauh-) f. oben, S. 159.
 — (Rieth-) f. oben, S. 158.
 — (Riffel-) f. oben, S. 157.
 — (Roh-) f. oben, S. 152, und 165.
 — (Staub-) f. oben, S. 165.
 — (Stein-) f. oben, S. 153.
 — (Woll-) f. oben, S. 157.

Kamm-Muster, f. Kamm-Muschel.

Kamm-Baum, f. oben, S. 156.

Kamm-Blatt, bey den Webern; f. oben, S. 158.

Kamm-Bohrer, f. oben, S. 156.

Kamm-Braten, in einigen Gegenden, ein Stück Rindfleisch, welches aus den Rippen zum Braten gehauen wird.

Kamm-Bret, bey den Kürschnern, ein länglich vier-eckiges Bret, die Pelzwerke darauf zu zuschneiden und auszukämmen.

Kamm-Bruch, s. oben, S. 153.

Kamm-Bürste, s. oben, S. 157.

Kamm-Deckel, bey den Riemern, das dreyfache Lederne Stück, welches an einem hintern Pferde-Geschirre, unter dem Oberblatte vermittelst der beyden messingenen Leinschrauben befestiget wird. Siehe Pferde-Geschirr.

Kamm-Dose, s. oben, S. 157.

Kamm-Doublet, ist eine Herzmuschel, und zwar *Cardium edule* Linn. Die Holländer nennen sie *Kokhaan*. Sie hat 26 Rippen, und in die Quere viele angelegte Ringe; die Farbe ist weiß, oder auch röthlich. Das Thier, welches diese Muschel bewohnt, wird gegessen, und schmeckt wie eine Auster. Nach Rumph's Bemerkung, ist die Schale gemeinlich citronengelb, und auf den Rippen oder Falten ziemlich körnigt; auch gibt es schmutzig weiße, mit schwarzen Punkten besetzte. Sie werden bis 3 Quersfinger groß; diejenigen aber, welche nicht größer, als 2 Quersfinger sind, werden vorzüglich zur Speise gewählt. Diese Muschel ist an den europäischen und indianischen Stränden häufig zu finden, und liegt nicht tief im Sande.

Kamm-Eidechs, s. Leguan.

Kamm-Eisen, bey den Steinmessen; s. Krönels Eisen.

Kamm-Fett, s. oben, S. 154.

Kamm-Futter, s. oben, S. 157.

Kamm-Gras, Hundeschwanz, *Cynolurus* Linn. Die kleinen, vielblümigen Aehrchen haben eine besondere, seitwärts gestellte, große Hülle, welche gemeinlich aus drey federartig zerschnittenen Blättchen besteht. Die zwey Kelchbälglein sind ganz schmahl, spizig und ein-

einander ähnlich; von den beyden Spelzen aber ist die äußere ausgehöhlt, und länger, als die innere platte. Gemeinlich sieht man an beyden keine Granne. Drey Staubfäden und zwey haarichte gekrümmte Griffel hat dieses Geschlecht mit vielen andern Gräsern gemein. Der Same ist in den Spelzen fest eingeschlossen, länglich, und an beyden Enden spizig. Linné hat 10 Arten angemerkt. Die bekanntesten sind:

1. Das steife, federartige oder gefiederte Kamm-Gras, *Hahnenkamm*, *Gramen pratense cristatum*, s. *spica cristata laevi* C. Bauh. Scheuchz. *Cynolurus involucris pinnatis retusis* Hall. *Cynolurus cristatus*, *bracteis pinnatifidis* Linn. wächst auf allen Arten von Wiesengrund, scheint aber vorzüglich einen niedrigen, lehmigen und etwas feuchten Boden zu lieben. Es wächst zwar auch im Sande, bleibt aber darin viel niedriger. Man kann es vor andern Gräsern gar leicht an den engen kammförmigen Hüllen, oder besonders gestalteten Blättchen, erkennen, die sich an der hintern Seite der Aehren reihenweise zeigen, und so lang als die Aehrchen, rundlich, und in 5 bis 9 überaus schmale Einschnitte abgetheilt sind; diese stellen weißliche, mit einer grünen Mittelrippe durchzogene, scharf zugespizte Häutchen vor, und fallen besonders vor dem Aufblühen, und nach dem Verblühen, in die Augen. Die Wurzel dauert viele Jahre. Der Halm ist 1 bis 2 F. hoch; die Aehre 2 F. und länger, auf eine Seite gerichtet, und der Hauptstiel schlangenweise von einer Seite zur andern gewunden. Die äußere Spelze ist auf dem Rücken mit Haaren besetzt, und die Spitze endigt sich mit einer kurzen Granne. Dieses Gras macht schwache Stöcke, und wenig Blätter. Der Geschmack ist nicht unangenehm, und ob gleich die Halme etwas schmielig und zähe sind, gibt es doch kein schlechtes Heu. *Stillingskeet* hat an-

angemerkt, daß es vorzüglich zur Mästung für die Hammel sich schicke, und dem Fleische einen sehr angenehmen Geschmack gebe. Man könnte daher solche Grasplätze, worauf viel dergleichen Kammgras wächst, zur Weide für die Schlachtschafe bestimmen. Wäre sich allein dasselbe anzubauen, würde nicht die Mühe belohnen.

2. Das stachelige Kammgras, *Gramen alopecuroides spica aspera C. B.* *Cynosurus dentibus bracteae lanceolato-linearibus Hall.* *Cynosurus echinatus, bracteae pinnato-paleaceis aristatis Linn.* wächst in den Morgenländern, und in dem mittägigen Europa, auch in der Schweiz, unter dem Getreide wild. Der Halm wird 3 F., auch höher; die Rispe ist dicht, ährenförmig, und meistens auf eine Seite gekehrt; die Hüllblättchen stehen nur auswärts an den Blüthen; es ist solches wechselweise in 6 bis 7 Paar kleinere, oder Lappen zerschnitten, und am Ende steht ein einziger. Alle sind weißlich, lanzettförmig, und endigen sich mit einer zarten, schwachen, grannenartigen Spitze. Die Kelchhäutlein sind einander nicht ganz gleich, weiß, lanzettförmig, und laufen in eine grannenartigen Spitze aus. Die eine Spelze ist groß, ausgehöhlt, drenspaltig, und endigt sich mit einer langen Granne; die andere ist kleiner, und nur spitzig. Ich führe dieses Gras besonders deswegen an, weil man vor einiger Zeit im Meißländischen, die Vermischung und den Genuß dieser Körner mit dem Rocken für die Ursache einer daselbst herrschenden Krankheit hat ausgeben wollen. Nachdem die Sache auf der damals regierenden Kaiserinn Befehl genau untersucht worden ist, hat unter andern Joh. Ambros. Sangiorgio auch behauptet, daß in den Spelzen und der äußerlichen Schale des Samens eine schädliche Kraft verborgen, vielleicht auch selbst der mehligste Theil von

allem

allem Verdachte nicht gänzlich befreit, wenigstens sehr zähe und unverdaulich sey.

Man findet diese Nachricht in Hrn. Jaskiewicz zu Wien 1755 heraus gegebenen Dissert. *Pharmacia regni vegetabilis.*

3. Das blaue Kammgras, Elfdanser, *Gramen glumis variis C. B.* *Scheuchz.* *Sesleria Arduin.* *Poa aquatica Jacq.* *Cynosurus caeruleus, bracteae integris Linn.* wächst auf nassen Wiesen, auch in thonigem Boden, und ist an der schönen hochblauen Farbe der Aehren leicht zu unterscheiden. Es macht auf den Wiesen Hügel von großem Umfange, wodurch die Wiesen uneben werden. Trocknet man sie aus, so geht es von selbst aus. Die Wurzel tödtet die nahe stehenden Sträucher auf eben die Art, wie der Wiesenhafer. Die Stöcke breiten sich ringsförmig über der Erde aus, und stellen in dem Wasser bläuliche Ringe vor; diese Ringe hat der Aberglaube von dem Tanzen der Wasser-Nixe hergeleitet. Die Naturforscher haben andere Ursachen davon aufgesucht, und theils den darunter befindlichen Boden, die Ausdunstung, auch den Urin der Pferde, für die wirkende Ursache angegeben. Linné (*) aber hat beobachtet, daß die Stöcke, welche sich von dem Mittelpuncte nach allen Seiten ausbreiten, mit der Zeit in der Mitte vergehen, hingegen die seitwärts ausgebreiteten Zweige übrig bleiben, und dergleichen Ring darstellen.

4. Das goldfarbige Kammgras, *Gramen baranense, Cynosurus aureus, paniculae spiculis sterilibus pendulis ternatis, floribus aristatis Linn.* ist auf verschiedene Weise von den übrigen Arten dieses Geschlechtes unterschieden; daher auch Haller und Böhmer ein eigenes Geschlecht daraus gemacht, und solches *Achyrodes* genannt haben. Die Blüthen, welche

den

(*) Oeländische Reise, S. 76.

den obern Theil der Aehre ausmachen, sind völlig unfruchtbar, und scheinen gänzlich überflüssig zu seyn; sie enthalten weder Staubbeutel, noch einen Stempel, und bestehen nur aus drey Blüten, davon die beyden äussern für die Kelchbälglein, und das dritte, von diesen bedeckte und stumpfe, für die Spelze angesehen werden könnte. Unter diesen sitzen die wahren Blüten. Jedes Aehrchen enthält 2 oder 3 dergleichen; das eine sitzt platt an; das andere ist gestielt, und das dritte zuweilen viel kleiner und unvollkommen. Die beyden Kelchbälglein sind schmahl, und endigen sich mit Grannen. Von den beyden Spelzen ist die eine eiförmig und stumpf, unterwärts aber mit einer langen Granne besetzt; die andere aber treibt aus der Spitze eine lange Granne. Dieses Gras wächst im Orient, ist nur jährlich, und wird bey uns auf dem Mist Beete erzogen.

5. Das vieljährige Kammgras, Noel und Sabil, nach dem Besling, sonst auch Naatlioni und Gramen crucis genannt, *Cynolurus coracanus, spicis digitatis incurvatis, culmo compresso erecto, foliis suboppositis Linn.* Der aufrechte, platt gedrückte Halm wird an 4 F. hoch. Die zusammen gedrückten Blätter scheiden stehen einander fast gegen über. Die Blätter sind am Rande und an der obern Fläche mit Haaren besetzt. Die Blumenähren stehen zu 4 bis 6 kreuzweise; und wenn sie zur Reife gelangt sind, werden sie breiter, und biegen sich unterwärts. Vier Blümchen stehen stets bey einander, und die Kugeln um den großen Samen in 4 Reihen. Diese jährige Pflanze wächst in Ost-Indien, und wird von den Aegyptern in verschiedenen Krankheiten gebraucht.

Kamm-Haar, } f. oben, S. 154.
Kamm-Haken, }
Kamm-Hebel, f. oben, S. 158.

Kamm-

Kamm-Heuschrecke, *Gryllus cristatus L.*; siehe Th. XXIII, S. 379.

Kamm-Hölzer, f. oben S. 158.

Kamm-Kessel, siehe unter Woll-Kämmen.

Kamm-Rüssen, f. unter Pferde-Geschirr.

Kamm-Lade, f. oben, S. 158.

Kamm-Lerche, *Blennius cristatus L.*; f. Lerche.

Kamm-Litze, f. oben, S. 158.

Kamm-Macher, f. oben, S. 163, und 179, fgg.

Kamm-Muschel, ist ein zweischaliges Conchliens-Geschlecht, in welchem die bekannten Auster vorkommen, daher auch Linne Ostrea zum Geschlechts-Nahmen gewählt hat. Da aber die eigentlichen Auster nur einen kleinen Theil dieses zahlreichen Geschlechtes ausmachen, und die meisten Arten von den Schriftstellern Pectines genannt werden, haben Müller und Andere Kammmuschel als den allgemeinen Geschlechts-Nahmen angenommen. Im eigentlichen Verstande nennt man Kammmuscheln, diejenigen Muscheln, welche erhöhere, die Länge herab laufende Streifen haben, die wie Kammzinken aussehen, und wie Kammzinken neben einander liegen. Der Einwohner aller Kammmuscheln ist eine Auster, oder ein Seebase, dessen Umfang ein braunes häutiges Wesen darstellt, aus welchem in dem Seewasser viele haarichte Fasern bis über den Rand der Spalte heraus treten, welche zwischen sich viele schwarze glänzende Punkte haben. Dieses häutige Wesen enthält viele dünne Bläschen, welche in die Quere fein gestreift sind. Oberhalb dieser Bläschen ist der fleischige Theil des Thieres befindlich. Die Schalen sitzen, mittelst zwey starker Sehnen, an dem Thiere fest, und wenn diese angezogen werden, schließen sich die Schalen. Viele Kammmuscheln haben eine Geschicklichkeit, dieses mit einer besondern Geschwindigkeit zu thun, wodurch die Schale in eine elastische Bewegung gesetzt wird.

Def. Enc. XXXIII Th.

N

wird,

wird, so, daß sie über dem Wasser Sprünge machen, oder auch von dem trocknen Strande in das Wasser springen können. Dieses aber findet bey den eigentlichen Austermuscheln nicht Statt, da sie mehrentheils an Felsen, auch unter einander, angewachsen sind.

Das Gehäuse einer Kammmuschel ist zweischalig, ungleich, und einiger Maßen mit Ohren versehen, welches die austretenden Flügel am Schlosse sind. Das Schloß hat keinen Zahn, sondern ein hohles Grübchen, und seitwärts viele Querstriche, welche gerade auf die Querstriche der andern Schale stoßen, wodurch dieses Geschlecht sich von den Archen unterscheidet, bey welchen sie eins um das andere stehen, und als Zähne in einander passen; ferner haben diese Schalen keinen Zwickel und Aft. Sonst zeigen sich bey den verschiedenen Arten einige besondere Umstände; und nach diesen hat Linné 4 Unter-Abtheilungen dieses Geschlechtes gemacht, welche Hr. Müller mit eigenen Rahmen belegen hat. 1. Diejenigen nämlich, welche gleichseitige Ohren haben, werden Dosen genannt, worunter acht Arten vorkommen, und von welchen die St. Jacobs-Muscheln (s. Th. XXVIII, S. 27, f.) die bekanntesten sind. 2. Die mit ungleichen Ohren, heißen Mäntel, dergleichen gibt es 11 Arten. 3. Die mit schiefen Ohren, heißen Taschen, davon nur 3 Arten angeführt werden. 4. Diejenigen, welche rauhe Schalen haben, sind die eigentlichen Auzern der Alten, und begreifen 9 Arten unter sich. Einige haben gleichbäuchige Schalen, bey andern aber ist die obere Schale nur wie ein platter Deckel; die erstern werden auch Mäntel, die andern Neptuns-Dosen, genannt. Bey einigen kann man an dem Schlosse gar keine Ohren oder Kragen bemerken.

Die Kamm-Auster wird von Linné *Ostrea diluviana* genannt, weil man dieselbe, in der Größe der

ger

gemeinen Auzern, in den schwedischen Kalkgebirgen nur versteinert findet. Die Schalen sind ungleich, äußerlich gefalten, und am Rande mit Zähnen besetzt, welche scharfe Ecken haben, und gerade stehen.

Aus derjenigen Kammmuschel, welche zweyerley Farben hat, und der Gestalt einer Austerschale nicht ungleich ist, machen die Indianer in Nord-Amerika ihr Wampum oder Courant-Geld. Nach dem Berichte des Andr. Burnaby, (in seinen Reisen durch die mittlern Colonien der Engländer in Nord-Amerika, nach der deutschen Uebers. Hamb, 1776, 8. S. 126.) wird zuerst die Muschel, um ihr die gehörige Gestalt zu geben, welches ein kleines längliches Parallelepipedum ist, rund herum abgekippt, durchbohret und geschliffen, damit sie glatt und sanft anzufühlen sey, und zuletzt poliert. Das purpurfarbige Wampum ist viel schätzbarer als das weiße; denn nur ein sehr kleiner Theil der Muschel hat diese Farbe.

Die versteinerten Kammmuscheln, und zwar insonderheit die St. Jacobs-Muscheln, werden Kamm-Steine, Pectiniten oder Cteniten, Pectinites, Pectinitae, Pectiniri, Ctenitae, oder Cteniri, genannt.

Kamm-Pfennig, eine Benennung der ehemahligen gräflich schwarzburgischen Pfennige, wegen des darauf geprägten Pferdekammes.

Kamm-Vort, s. oben, S. 158.

Kamm-Rad, s. oben, S. 156.

Kamm-Richter, s. unter Woll-Kämmen.

Kamm-Schachtel, s. oben, S. 157.

Kamm-Schaft, s. oben, S. 158.

Kamm-Schale, im Bergbaue, besonders in den hohensteinischen Kupferbergwerken, der Name eines schwarzen, harten und armen Kupferschiefers, welcher zwischen dem Mittelschiefer und den Mittelbergen liegt.

Kamm-Scheide, s. Scheide-Muschel, unter Muschel.

Kamm-Schraube, s. unter Woll-Kämmen.

Kamm-Schwanz, s. See-Stern.

Kamm-Späne, s. Horn-Späne, im XXV Th. S. 621, f.

Kamm-Stein, s. auf der vorherg. Seite.

Kamm-Stück, s. oben, S. 154.

Kamm-Stürzung, s. oben, S. 154.

Kamm-Topf, s. oben, S. 157.

Kamm-Zwecken. 1. Eine Art Nägel, kleine Schloß-Nägel; s. unter Nagel.

2. Kleine Stifte, womit man die Wellen der Spieluhren beschlägt.

1. Kämmen, mit dem Haarkamme oder einem ähnlichen Kamme bearbeiten. Die Haare kämmen. Sich kämmen, seine Haupthaare. Die Wolle kämmen, wofür bey den Wollarbeitern das mehr Oberdeutsche Kämmen üblich ist; s. Krämpeln.

Im Angels. caemban, im Engl. kemb, im Dän. kämme, im Schwed. kaemna, im Lat. comere, im Oberd. Kämpeln.

Von dem Einflusse, welchen das Kämmen der Haupthaare auf die Gesundheit hat, s. Th. XXVII, S. 672.

Mich. Alberti diss. de peccinationis usu medico, vom Nutzen des Kämmens zur Gesundheit. Resp. Jo. Ern. Steinhäuser. Hal. 1737, 4. 4 u. r. h. B.

2. Kämmen, bey den Zimmerleuten; s. oben, S. 161.

Kamma, der Name eines Bieres, welches in Herford gebrauet wird. Ich habe es im V Th. S. 26, Kamma genannt, welches hiernach abzuändern ist.

Camma und Camum bedeutet schon im Lat. eine Art eines Bieres, in welchem Verstande es bey dem Ulpian vorkommt, der es ausdrücklich noch von Cereuisia unterscheidet. Nach dem Simeon von Genua ist Camum, sicera, potus factus ex hordeo & aliis rebus calidis, ut sunt zinziber & similia, quae ponuntur in testaceis parvis bene obstratis, & cum aperiantur, salit in altum, & vocatur Cereuisia. In den Urkunden Frankreichs, der Niederlande und

Deutsch,

Deutschlands kommt in den mittlern Zeiten Camba häufig sowohl von einem Brauhause, als auch von einem Bierhause vor. Cambarius ist daselbst ein Bierbrauer; Cambagium, eine Abgabe für die Freyheit, sein Bier selbst zu brauen, u. s. f.

Kammelung, s. oben, S. 154.

Kammer, Cammer, L. und Ital. Camera, Fr. Chambre. Diminut. das Kämmerchen, Oberd. Kämmerlein, Fr. Chambrette.

1. In der weitesten und eigentlichsten Bedeutung, ein jeder hohler Raum, eine Höhle; in welcher Bedeutung es nur noch in einigen einzelen Fällen üblich ist. Fehlerhafte Gruben in der Seele einer Kanone oder eines andern Geschüzes heißen Kammern. In einem andern Verstande ist die Kammer (Pulverkammer) die hinterste Höhle eines Mörsers, oder einer Haubize, worein das Pulver geladen wird.

Daher das Kammer-Stück, (Schroßstück, Steinkartthauhe, Steinstück, oder die Feuerkammer,) ein größtentheils veraltetes Geschüz, mit einer Kammer wie ein Mörser, große steinerne Kugeln daraus zu schießen. Ihre Beschaffenheit und ihren Gebrauch findet man in Mieth's Geschüz-Beschreib. Th. 2, S. 6, umständlich erklärt. Heut zu Tage achtet man sie nicht, sondern man bedient sich, an ihrer Statt, der Haubizen; doch sind sie noch hin und wieder in Zeughäusern anzutreffen. Sie wurden nach der Schwere der steinernen Kugeln gegossen; man rechnete nämlich auf 1 tt. Stein, 60 tt. Metall. Sollten nun 70 tt. Stein daraus geschossen werden, so war das Gewicht an Metall 38 Etn. 20 tt.

Das Kammer-Band, an den Kanonen, das Band oder derjenige Theil der Verzierung an den Bombenfriesen, worin das Zündloch sich befindet; der Hintergurt, oder hintere Gürtel; weil es an demje-

nigen Orte liegt, wo sich bey Kammerstücken die Pulverkammer befindet; Fr. Astragale de lumière.

Der Kammer-Spiegel, in der Geschützkunst, ein Spiegel, d. i. eine aus trockenem Holze gedrehte Scheibe, welche man gebraucht, die Kammer an dem groben Geschütze, wenn solche geladen worden ist, zu verdämmen, und die Kugeln darauf zu setzen, daß sie sich desto weiter werfen lassen.

Bei den Sattlern heißt Kammer an einem Sattel, Saumsattel oder Kummer, Fr. Chambre d'une selle, d'un hâ, d'un collier, eine hohle Stelle, oder ein leerer Fleck inwendig am Halse, aus welchem man einen Theil von den Füllhaaren, womit das Kummer ausgestopft ist, heraus genommen hat, damit das Kummer, welches vorher das Pferd an diesem Orte drückte, daselbst nicht ferner aufliegen und dasselbe beschädigen möge.

Die Höhlung einer Schwanzschraube an einem Schießgewehre, heißt die Kammer.

Die Höhlen der Thiere unter der Erde, sind sehr häufig unter dem Nahmen der Kammern bekannt, so wie die Höhlen in dem Herzen, unter dem Nahmen der Herzkammern; s. Th. XXIII, S. 125.

Im mittlern Latine ist Camara eine Scheide.

2. Ein eingeschlossener Raum, gleichfalls nur noch in einigen einzelnen Fällen.

So pflegen die Jäger den mit dem Zeuge umstellten Ort in einem Jagden zunächst an dem Auslaufe, in welchen das eingetriebene Wild in die Enge gebracht wird, die Kammer (Jagens- oder Jagungs-Kammer) zu nennen.

In engerer Bedeutung bezeichnete es ehemals einen oben gewölbten, mit einem Gewölbe eingeschlossenen Raum, in welcher Bedeutung schon das Griech. *Kamapa*, das mittlere Lat. Camera, und das alt Franz. Cambry, vorkommen.

Da

Daher der Kammer-Wagen, ein langer gewölbter Wagen, dergleichen die Landkutschen sind, welche daher zuweilen noch diesen Nahmen führen; im Oestreich. Kobelwagen; in welcher Bedeutung dieses Wort sehr alt ist, indem schon bey dem Herodot *Kamapa* eine Art bedeckter Wagen sind.

3. In engerer Bedeutung, ein jedes Zimmer oder abgetheilte Theil eines Hauses.

(1) Im weitesten Verstande für Zimmer, welches Wort selbst mit Kammer verwandt ist.

a) In dieser Bedeutung, in welcher es, dem weitesten Umfange nach, für sich allein im Hochdeutschen veraltet ist, kommt es noch häufig in der deutschen Bibel vor. Und Benhadad flohe in die Stadt von einer Kammer in die andere, 1 Kön. 20, 30. und so in andern Stellen mehr. Es ist hier nur noch in den Zusammenfügungen Antiquitäten-Kammer, Geschweh-Kammer, Kunst-Kammer, Naturalien-Kammer, Schatz-Kammer u. s. f. üblich, wo es vermuthlich wohl zunächst die vorige Bedeutung eines Gewölbes hat, obgleich dergleichen Kammern nicht allemahl mehr Gewölbe, sondern oft nur große lange Säle sind, da sie denn am häufigsten Gallerien genannt werden. Die Silber-Kammer ist an den Höfen, ein Behältniß oder großes Zimmer, worin das Silbergeschirr verwahrt wird; die Licht-Kammer, ein Zimmer zur Aufbewahrung der Lichter u. s. f.

Daher der Kammer-Degen, ein kleiner, leichter, schmaler und kurzer Degen, so wie man ihn zur Bequemlichkeit in den Zimmern trägt; im g. L. ein Galanterie- oder Hof-Degen; s. Th. IX, S. 48.

Auf eben diese Art ist die Kammer-Musik, im Gegensatz der Kirchen- und Theater-Musik, diejenige Musik, welche in den Zimmern aufgeführt wird, wo denn einige neuere Tonkünstler auch das einfache

N 4

Kam-

Kammer, nach dem Muster des Fr. *Chambre*, im Singular wieder eingeführt haben. Stücke, welche ausdrücklich für die Kammer gesetzt sind, in Zimmern aufgeführt zu werden. Die freye musikalische Schreibart herrscht auf dem Theater und in der Kammer. Wo eben nicht bloß fürstliche Zimmer zu verstehen sind. Siehe Kammer = Musik, und Kammer = Ton.

b) Figürlich bezeichnet es alsdann auch die sämtlichen zur Aufsicht über ein solches Zimmer und die darin befindlichen Sachen bestellten Personen. So gehören zur Hof = Silberkammer in Dresden, der Silberkammerer, der Silberdiener, der Silberschreiber, die Silberwäscherinn u. s. f.

(2) In engerer Bedeutung:

a) Die Wohnzimmer eines Fürsten. (a) Eigentlich, in welcher Bedeutung es nur in den Zusammensetzungen Kammerdiener, Kammerherr, Kammerjunker, Kammerlackey, Kammerpage, u. s. f. üblich ist, solche Personen zu bezeichnen, welche zur nächsten Bedienung des Herren in seinen geheimen Zimmern bestimmt sind, zum Unterschiede von ähnlichen Personen, deren Titel mit Hof — zusammen gesetzt sind. Kammer — bedeutet in solchen Zusammensetzungen so viel als in andern das Wort Leib — obgleich auch Fälle vorkommen, wo beyde noch verschieden sind. In vielen Fällen, in welchen man ehemals das Wort Kammer in diesem Verstande brauchte, ist jetzt das Franz. *Cabinet* eingeführt. (b) Figürlich auch die zur nächsten Bedienung der Person eines großen Herren in den Zimmern seiner Residenz gehörigen sämtlichen Personen.

β Das Zimmer, worin die Einkünfte eines großen Herren oder einer Gemeinheit verwahrt werden. (c) Eigentlich, im mittlern Lat. *Camera*, welches in dieser Bedeutung schon bald nach den Zeiten Carl's des

des Großen vorkommt, weil die großen Herren ihre Einkünfte und Schätze ehemals unmittelbar in ihren Wohn- und Schlafzimmern zu verwahren, und gemeiniglich auch selbst zu verwalten pflegten; im mittlern Griech. *Koivov*. *Camera est locus, in quem thesaurus recolligitur*, heißt es bey dem Ockam. In dieser Bedeutung ist es heut zu Tage veraltet, wo es (b) nur noch figürlich ein Collegium der zur Verwaltung der landesfürstlichen Einkünfte bestellten Räte und Bedienten bezeichnet, wo es doch fast in jedem Lande auf andere Art eingeschränkt und eingerichtet ist. In manchen Provinzen hat die Kammer, oder, wie sie auch heißt, die Hofkammer, die Rentkammer u. s. f. die sämtlichen Einkünfte eines Landesherren zu verwalten, in andern nur die so genannten Kammer- oder Tafel-Güter, in andern noch andere Zweige der Einkünfte. In manchen Provinzen ist sie das oberste Collegium in solchen Angelegenheiten, welche die Einkünfte eines Landesherren betreffen; in manchen aber ist sie einem besondern Finanz- oder einem andern Collegio untergeordnet. In einigen ist sie von der Rentkammer oder Renteney nicht verschieden; in andern machen diese ein untergeordneter Theil derselben aus. Siehe Kammer = Collegium, und viele der folgenden Zusammensetzungen. Kleinere Herren, Städte, Gemeinheiten u. c. nennen ein solches Collegium gemeiniglich die Kämmerey. (c) Der öffentliche Ort, wo sich die zu einem Kammer-Collegio gehörigen Personen versammeln. Auf die Kammer gehen. Von der Kammer kommen. Bey kleinern Herren und Gemeinheiten gleichfalls die Kämmerey. (d) Die zu den unmittelbaren Bedürfnissen eines Landesherren und seines Hofstates gehörigen Güter und Einkünfte selbst; doch nur in einigen Zusammensetzungen. Siehe Kammer = Knecht.

1) Ein Zimmer oder Gebäude, in welchem sich die zur Handhabung des Rechtes und der Gerechtigkeit bestimmten Personen versammeln. (a) Eigentlich, eine größtentheils veraltete Bedeutung, welche nur noch in denjenigen Orten üblich ist, wo dieses Wort in der folgenden Bedeutung gebraucht wird. (b) Figürlich, ein solches Collegium selbst, wo es nur noch in einigen Fällen üblich ist. Das vornehmste Collegium dieser Art ist die kaiserliche und des Reiches Kammer zu Wezlar, das höchste Reichsgericht über die Reichsstände und ihre Unterthanen, welches vollständiger das Kammergericht genannt wird. Nach dem Muster dieses Gerichtes errichteten verschiedene Reichsstände in ihren Ländern solche Kammern oder Kammergerichte, welche theils noch vorhanden sind, theils andern ähnlichen Collegiis Platz machen müssen, theils gar sehr verändert und eingeschränkt worden sind. Siehe Kammer-Gericht. Da diese Gerichte anfänglich die höchsten Gerichte eines Landes waren, so scheint es, daß mit ihrer Benennung zunächst auf die Wohnzimmer des Landesherrn gesehen worden ist, um dadurch ihre Unabhängigkeit von andern Gerichten, außer dem Landesherrn selbst zu bezeichnen. Hingegen ist in einigen niedersächsischen Städten, so wie in Schweden, die Kammer ein Untergericht, welches unter dem Vorstehe des Rammers oder Rammers in Injurien- und Ehe-Sachen erkennt, und auch das Kämmerer-Gericht genannt wird.

2) Ein kleineres verwahrtes Zimmer über der Erde ohne Ofen; in welcher Bedeutung es im g. L. am üblichsten ist, im Nieders. Kamer. Dadurch, daß es über der Erde ist, unterscheidet es sich von einem Keller, durch den Mangel des Ofens von einer Stube, durch die geringere Größe von einem Sale oder Boden, und durch die bessere Verwahrung von einem

einem Stalle. In einer Kammer schlafen, wohnen. Nach Maßgebung desjenigen, wozu es gebraucht, oder was darin aufbehalten wird, bekommt es besondere Nahmen; z. B. Kleiderkammer, Speisekammer, Holzkammer, Vorrathskammer, Rollkammer, Mehlkammer, Frucht- oder Obstkammer, Milchkammer, Bettkammer, Rauchkammer, Kohlenkammer, Säckerlingskammer, Graskammer, Schlafkammer u. s. f. welche letztere man im engsten Verstande unter der Kammer schlechthin versteht.

Volle Kammern machen kluge Frauen, Sprichw. „Die hat gut wirthschaften!“ hört man oft sagen: „sie darf nicht einmahl zulangen; es läuft ihr von selbst in die Hände. — Vom Haufen ist gut abnehmen. Beym Ueberfluß ist es leicht klug seyn.“ Im Grunde kann wohl der Ueberfluß keinen klug machen, der es nicht schon zuvor war; es wird vielmehr sein geringer Grad des Verstandes voraus gesetzt, sich eines großen Vorrathes mit Einsicht und Anstand bedienen zu können. Kluge Frauen haben da um so mehr Gelegenheit, ihre Klugheit in der Ausübung sehen zu lassen. In so fern machen volle Kammern eigentlich nicht klug, sondern geben nur Gelegenheit, die schon vorhandene Klugheit in höherem Grade und auf mannichfaltigere Weise zu äußern. Es gibt indessen Hausfrauen, die nicht so glücklich sind, sich eines großen Vorrathes rühmen zu können, die dem ungeachtet aber, mit geringern Kosten, alles so zu ordnen und einzurichten wissen, daß es den Schatz gewinnt, als hätten sie es übrig, wie jene. Do nun diese jenen es an Klugheit zuvor thun oder nicht? — das überlasse ich Andern zur Entscheidung.

Von dem Kero bedeutet Chamara eine Zelle, bey dem Ortsfriede Kamaru, im Tatarisch Kamara, und bey dem Worter Chamber, ein jedes Zimmer, im Engl. Chamber, im Franz. Chambre, im Böhm. und Poln. Komora, im Wallach. Kumpa, im Alban. Kumpo. Die meisten sind in der Ableitung dieses Wortes auf das alte Bretagnische Camm, krumm, cammo, ich krümme, Gr. καμπεω, gefallen, und erklären es durch ein gewölbtes Zimmer; worin ihnen schon Papias vorgegangen ist. Camera, heißt es bey ihm, a curvitate dicta, est enim volumen introrsum respiciens. Camera quia camura, i. e. curua, dicitur lapidea domus. Allein aus den beyden ersten Bedeutungen erhellet, daß man noch ein wenig weiter hinauf gehen

ben müsse; zumahl da es schon *Kero*, einer unserer ältesten Schriftsteller, bloß von einer Zelle braucht. Doch auch bey dem Begriffe einer Höhle findet der Begriff der Krümmung Statt, man wollte es denn lieber von bedecken, herleiten, da es denn zu Heim gehören, ja seiner ersten Hälfte nach nur eine härtere Aussprache dieses Wortes seyn würde. Im Lappi. ist *Kiemi*, eine Hütte. Zur weitesten Bedeutung gehört auch das noch hin und wieder übliche *Kieme*, ein Fisch. Ohr. Die Herzkammer heißt in den alten friesischen Gesetzen *Hertchamon*. Die Sylbe — er ist das gewöhnliche Suffixum, welches ein Werkzeug, oft aber auch ein handelndes Ding selbst bedeutet. Kammer würde also einen Ort bedeuten, der etwas verberget, oder zu verbergen geschickt ist; eine Bedeutung, aus welcher sich alle andere sehr natürlich und ungezwungen herleiten lassen.

- Kammer, (apostolische) } siehe im Art. Kammer:
 — — — (Finanz-) } Gericht.
 — — — (Frucht-) f. im XV Th. S. 297.
 — — — (Gärbe-) f. im XV. Th. S. 631.
 — — — (Gast-) f. im XVI Th. S. 465.
 — — — (geistliche) f. Kammer-Collegium.
 — — — (Geleits-) f. im XVII Th. S. 110.
 — — — (Geräth- oder Gerümpel-) f. im XVII Th. S. 450.
 — — — (Gerichts-) f. im XVII Th. S. 383.
 — — — (Geschirr-) f. im XVII Th. S. 476.
 — — — (Gestübe-) f. im XVII Th. S. 472.
 — — — (Gras-) f. im XIX Th. S. 767.
 — — — (Häckerlings-) f. im XX Th. S. 625.
 — — — (Herz-) f. oben, S. 198.
 — — — (Hof-) f. oben, S. 201, und im XXIV Th. S. 166.
 — — — (Jagens- oder Jagungs-) siehe oben, S. 198.
 — — — (Kleider-) f. Garderobe.
 — — — (Kohlen-) f. Kohle.
 — — — (Korn-) f. Korn.
 — — — (Kunst-) f. Kunst.
 — — — (Licht-) f. in L.
 — — — (Mehl-) } f. in M.
 — — — (Milch-) }

Kam:

- Kammer, (Naturalien-) f. in N.
 — — — (Obst-) f. Frucht-Kammer.
 — — — (Plunder-) f. Polter-Kammer.
 — — — (Polter-) f. in P.
 — — — (Prinzen-) f. im Art. Kammer-Gut.
 — — — (Pulver-) f. oben, S. 197, und in P.
 — — — (Rauch- oder Räucher-) } f. in R.
 — — — (Rechen- oder Rechnungs-) }
 — — — (Rent-) f. oben, S. 201, unten im Art. Kammer-Collegium, und in R.
 — — — (Roll-) f. in R.
 — — — (Rumpel-) f. Polter-Kammer.
 — — — (Rüst-) f. in R.
 — — — (Sattel-) f. unter Pferde-Geschirr.
 — — — (Schatz-) f. in S.
 — — — (Schirr-) f. Geschirr-Kammer.
 — — — (Schlaf-) f. in S.
 — — — (Silber-) f. oben, S. 199, und in S.
 — — — (Speise-) f. in S.
 — — — (Trocken-) f. in T.

Kammer-Advocat, ein Advocat, welcher einer fürstlichen Finanz-Kammer in Rechtsachen dient; an andern Orten und mit einem höhern Titel, ein Kammer-Consulent, Kammer-Procurator.

Kammer-Amt. 1. Ein Amt an einer fürstlichen Finanz-Kammer, welches von derselben abhängt, und von ihr vergeben wird; die Kammer-Bedienung.

2. In einigen Gegenden, z. B. in Wien, ein Amt oder Collegium, welches die öffentlichen Einkünfte der Stadt verwaltet, und in andern Städten die Kämmerer genannt wird.

Kammer-Arbeiten, f. im Art. Kammer-Collegium.

Kammer-Archiv, das Archiv bey einer fürstlichen Finanz-Kammer; Kammer-Archivarius; f. im Art. Kammer-Collegium.

Kam:

Kammer-Assessor, s. eb. das.

Kammer-Auditor, ein Mitglied und eine Haupt-Person der apostolischen Kammer in Rom; s. im Art. Kammer-Gericht.

Kammer-Auscultator, s. im Art. Kammer-Collegium, und Kammer-Referendarius.

Kammer-Ausgaben, s. Kammer-Etat.

Kammer-Band, s. oben, S. 197.

Kammer-Bauer, ist an einigen Orten eine Benennung der Immediat-Bauern, d. i. derjenigen, welche unmittelbar den Landesherren unterworfen, und ihnen allein dienst- und zinspflichtig sind. Man nennt sie auch herrschaftliche (dominici und ehemals fiscalini, Königs- oder fiscal-Leute,) ingl. Amts-Bauern; zum Unterschiede von den Mediat-Bauern, d. i. denjenigen, welche den Gutsherren zu Zins und Diensten verpflichtet sind, und deshalb auch Patrimonial-Bauern, Junkern-Meier, Gutsleute, adelige Sitzerassen u. dgl. heißen.

Kammer-Becken, ein in der anständigen Sprechart für Nachtopf übliches Wort; der Kammertopf. Siehe Nacht-Topf.

Kammer-Bediente, siehe Kammer-Collegium.

Kammer-Bedienung, siehe Kammer-Amt.

Kammer-Bothe, ein Bothe, welcher bey einer Finanz-Kammer in Diensten steht, und von derselben verschickt wird. Ingl. der bey einem Kammergerichte als Bothe in Pflichten steht; vollständiger der Kammergerichtsbothe; s. Kammer-Gericht.

Kammer-Canzley, s. Kammer-Kanzelley.

Kammer-Capelle. 1. Eine Capelle in einer Residenz, welche bloß für den Gottesdienst der herrschaftlichen Familie gewidmet ist; zum Unterschiede von der Hof-Capelle.

2. Die

2. Die zur Kammer-Musik eines großen Herren gehörigen Personen, und welche auch nur die Capelle schlechthin genannt werden.

Kammer-Cassen, sind gleichsam die Vorrathsbehältnisse des baren Geldes, von deren wahrem Zustande eine Finanz-Kammer beständig die sicherste Nachricht haben, mithin solche Anstalten treffen muß, daß nicht nur die Cassen fleißig untersucht werden, sondern auch solche Verfügung gemacht werde, daß kein Cassenbedienter Bezahlungen im voraus leiste; als welches den Gesetzen der Ordnungen gemäß, auch bey unermuteten, keinen Aufschub leidenden Ausgaben von Nutzen ist, indem man aus dem Ueberschusse der Cassen in der Geschwindigkeit etwas Beträchtliches zusammen bringen kann, solches aber zu bestimmter Zeit unfehlbar ersetzen, und dadurch Unordnungen verhüten muß.

Die Einrichtung der Cassen ist sehr verschieden. Im VII Th. S. 688, S. 700, habe ich einige allgemeine, in der Natur der Sache gegründete Regeln davon angegeben.

Kammer-Collegium, und Kammeral-Verfassung. Seit dem die europäischen Mächte sich in beständige Kriegsrüstungen gesetzt, und seit dem sie sich das Aufnehmen der Commercen, Manufacturen und Fabriken, oder überhaupt die Cultur ihrer Staten haben anlegen seyn lassen, haben sich die Einkünfte der Regenten um viel Mal vermehrt, und dadurch die Verfassung des Kammeralwesens um so wichtiger gemacht, als darauf die ganze Oekonomie, ja gleichsam die ganze innere Verfassung eines gemeinen Wesens beruhet. In dieser ausgedehnten Bedeutung des Kammeralwesens, begreift dasselbe nicht nur alle Polizey-Anstalten, folglich auch die Land-Oekonomie und Commercen unter sich, sondern so gar die Verwaltung der Gerechtigkeit kann, was deren Einrichtung und

und die Beschaffenheit der Gesetze betrifft, so wenig als die Oekonomie bey den Kriegsheeren, davon ausgeschlossen werden.

Jene Staten, in welchen die Regenten vor etwa 200 Jahren die Besorgung der Finanzen ihren Jägern und Schreibern überließen, oder allenfalls ihren geheimen Raths- oder Justiz-Collegien als ein Neben-Geschäft anvertrauten, haben jetzt große Collegia zu Verwaltung dieses Gegenstandes nöthig, und haben entweder einzelnen Personen, die einander verschiedentlich untergeben sind, oder ganzen Collegien, diesen Zweig der Stats-Oekonomie übergeben; oder sie bedienen sich auch theils der Collegien, theils einzelner Personen, zu dieser Verwaltung. Werden die Geschäfte von einzelnen Personen behandelt, so heißt der gleichen Person ein Commissarius, und sein Geschäft eine Commission; siehe Kammer-Commission. Hat man hingegen ein collegialische Verfassung beliebt, so versteht man unter Kammer, oder Kammer-Collegium, eine von dem Regenten nieder gesetzte, aus einem Präsidenten, Director und verschiedenen Rätthen bestehende, mit erforderlicher Gewalt und Ansehen versehene Gesellschaft, welche, nach der ihr erteilten Vorschrift, der ihr anvertrauten Verwaltung des Kammeralwesens auf beständig vorstehen, und sich in dieser Absicht zu gewissen Zeiten persönlich versammeln, um die darin vorkommenden wichtigsten Angelegenheiten nach der Mehrheit der Stimmen zu entscheiden.

Die Verfassung der Collegiorum zu Verwaltung des Kammeralwesens, ist in den meisten Reichen und Staten von Europa, und besonders in unserm deutschen Reiche, eingeführt; und man hat diese Verfassung für vorzüglicher gehalten, als diejenige, da man eine jede Art von Geschäften, und also auch die Finanz-Angelegenheiten, einem besondern Minister anver-

vertrauet, ohne ihm ein Collegium an die Seite zu setzen, wie in Frankreich geschieht. Diese Art, die Finanz-Angelegenheiten zu verwalten, beschleuniget zwar die Geschäfte, welches man von einer collegialischen Besorgung, wo sich viele Menschen mit einer einzigen Sache beschäftigen, eben nicht sagen kann; allein man waget in der That viel, wenn man wichtige Angelegenheiten bloß einem einzigen Menschen, welcher mit Vorurtheilen und Absichten eingenommen seyn, oder seinen Leidenschaften allzu viel Raum darben lassen, oder auch zuweilen nicht die Einsicht und Fähigkeit in gehörigem Maße besitzen kann, anvertrauet. Die Verfassung der Collegiorum verdient also allerdings hierin den Vorzug; denn viele Augen sehen mehr, als eines. Und gleich wie sich eine jede Sache nach verschiedenen Seiten und Gesichtspuncten betrachten läßt, so kann eine Angelegenheit desto gründlicher abgehandelt werden, wenn sie von verschiedenen Personen untersucht wird; dann es wird sich vielleicht selten oder niemals zutragen, daß zwey Menschen eine Sache ganz auf einerley Art erwägen und entscheiden sollten. Es kommen auch bey der Kammer so vielerley Arten der Angelegenheiten und Geschäfte vor, darin immer ein Mitglied mehr Einsicht und Kenntniß hat, als das andere; ein Rath hat z. B. eine vollkommene Kenntniß von dem Forstwesen, der andere von der Landwirtschaft, der dritte von dem Münzwesen, u. s. w. Denn daß einer allein in allen und jeden Stücken und Theilen des Kammeralwesens gleiche Stärke und hinlängliche Kenntniß besitzen sollte, ist wohl nicht möglich.

Die Beschaffenheit dieser Kammer-Collegien ist zwar gar sehr von einander unterschieden; indessen kommen sie doch, was die Hauptsache betrifft, größten Theils mit einander überein, nur muß man einen Unterschied unter großen und kleinen Staten machen.

In kleinen Staten, besonders in den deutschen Fürstenthümern, hat man gemeiniglich ein einziges Kammer-Collegium, welches nicht nur alle eigentliche Kammeral-Geschäfte, als: die Wirthschaft bey den landesherrlichen Domänen, die Einkünfte aus den Regalien, die Hebung der Steuern und andern Abgaben, wosfern nicht die Landstände das Steuerwesen zu besorgen haben, und die fürstlichen Ausgaben verwaltet und besorget, sondern auch dem Polizeywesen und allen Commercien-Angelegenheiten versteht. Wiewohl in verschiedenen deutschen Fürstenthümern und Ländern die Vorsorge für die Polizen von dem Justiz-Collegio, oder der so genannten Regierung, abhängt, zumahl wenn es Polizen-Anstalten sind, bey welchen es um keine Einkünfte oder Aufwand zu thun ist, welches aber keine gute Einrichtung ist. Wenn ein deutscher Reichsfürst zwey Fürstenthümer hat, welche beyde Sitz und Stimme auf dem Reichstage haben, oder etwas von einander abgelegen sind, so behält ein jedes sein besonderes Kammer-Collegium; die Direction aber über beyde, und die wichtigsten Angelegenheiten, gehören für das Geheimraths-Collegium.

In großen Staten hat man gemeiniglich zweyerley Collegia, welche das Kammeralwesen und andere zur innern Oekonomie gehörige Angelegenheiten verwalten, nämlich Landes-Collegia oder Provinzial-Kammern, und Ober-Collegia, Hof-Kammern, oder General-Directoria. In den einzelnen Ländern, welche nach und nach an ein mächtiges Haus gekommen sind, oder in den verschiedenen Provinzen des States, gibt es zuvörderst Kammer-Collegia, welche zwar, in Ansehung dieses Landes oder dieser Provinz, das höchste Collegium in allen Kammeral- und Polizey-Sachen sind, und die Person des Regenten vorstellen, auch gemeiniglich in seinem Nahmen ihre Befehle ergehen lassen, die aber doch, wenn man alle

Län

Länder und Provinzen, die ein Regent besitzet, als einen einzigen Statskörper betrachtet, bloß Unter- oder subordinirte Collegia sind. Denn der Regent hält gemeiniglich an seinem Hoflager noch besondere allgemeine Ober- oder Hof-Collegia, deren Ansehen und Gewalt sich über alle diese verschiedene Länder und Provinzen zugleich erstreckt, und die mithin auch den darin befindlichen Kammer-Collegien zu befehlen haben.

Die Länder-Collegia oder die subordinirten Kammern, haben, nach der Vorschrift des Regenten und seiner Hof-Collegien, alles dasjenige zu besorgen, was in ihrem Lande oder Provinz von Kammeral- und Polizen-Angelegenheiten vorfällt. In dieser Absicht haben dieselben sowohl die Aufsicht über die Verwaltung der Kammer-Güter, oder die Sorge für deren Verpachtung, als auch die wirthschaftliche Verwaltung der meisten Regalien, und, wo keine Land-Stände sind, die Hebung der Steuern und Abgaben, auf sich; wie sie denn auch alle Ausgaben und die dazu gehörigen Anstalten, nach Maßgebung des allgemeinen Wirthschafts-States, und des besondern States ihres Landes, zu besorgen haben. Hierzu gehört mithin nicht nur die Aufsicht und Direction über alle im Lande befindliche Wirthschafts- und Einnahme-Bediente, und die Untersuchung und Abnahme ihrer Rechnungen, die Visitation der Cassen, und andere Anstalten, die zu einer guten Ordnung in dem Kammeralwesen nöthig sind, sondern auch die Maßregeln und Einrichtungen, die Einkünfte ihres Landes zu vermehren. Auf eben die Art liegt ihnen auch die Vorsorge für die Polizen, und die zum Aufnehmen des Nahrungsstandes und zur Cultur des Landes erforderlichen Anstalten, ob; wie sie denn auch gemeiniglich die Bequartierung und Marsche der Armee, und zuweilen die Aushebung der Land-Recruten, zu besorgen haben.

D 2

Doch

Doch können sie in allen diesen Angelegenheiten, bey wichtigen oder in dem Wirthschafts: Etat und der Kammer: Ordnung nicht bereits regulirten Vorfällen, nichts ohne erstatteten Bericht und erhaltene Befehle des Regenten und seines Hof = Finanz = Collegii unternehmen. Gemeiniglich sind auch die Bergwerks: Angelegenheiten von der Verwaltung dieser subordinirten Kammern gänzlich ausgenommen. Denn sind die Bergwerke in ihrem Lande oder Provinz wichtig, so befindet sich gemeiniglich ein eigenes subordinirtes Bergwerks: und Hütten = Collegium daselbst angeordnet. Zuweilen findet eben dieses bey den Commerciens: Angelegenheiten Statt; und wenn ein Seehafen oder wichtiger Handelsplatz in der Provinz ist, werden gemeiniglich von dem Ober: Commerciens: Collegio ein oder mehrere Rätthe zu Besorgung des Commerciens: und Manufacturwesens daselbst bestellet, welche dem Kammer = Collegio der Provinz keinesweges unterworfen sind.

Die Hof = oder Ober = Collegia sind gemeiniglich ein Ober = Finanz: und Polizen = Collegium, welches bald ein Hof = Kammer = Collegium, bald eine General = oder Ober: Kammer, bald ein Finanz: Directorium u. d. gl. genennet wird, ferner ein geheimes oder Hof = Kriegs: Raths: Collegium, ein Ober = Commerciens:, ein Ober: Bergwerks: und Hütten = Collegium, und eine Ober: Rechnungs = Kammer. Doch sind in verschiedenen Staten das Ober = Commerciens: und Ober: Bergwerks: Collegium nur Departements des Hof = Kammer: Collegii, die zuweilen auch Gemächer genennet werden. Wo aber besondere Hof = Collegia hierin Statt finden, sind gemeiniglich alle diese Collegia an Gewalt und Ansehen einander gleich. Ihre Verwaltung und Befehle erstrecken sich über alle zu dem State gehörige Länder und Provinzen, in so fern die einem jeden Collegio besonders anvertrauten Geschäfte darin

vor:

vorfällen. Ihre Bemühungen und Maßregeln aber müssen sich hauptsächlich auf das Ganze erstrecken, und die Einrichtung des Wirthschafts: States, die Vorschreibung allgemeiner Ordnungen und Geseze, die Vermehrung der Einkünfte, das Wachsthum und Aufnehmen der ihnen anvertrauten Gegenstände, und überhaupt die Vergrößerung, Macht, Hoheit und das wahre Beste des States, müssen ihr vornehmstes Augenmerk seyn.

Ueber diese Hof = Collegia sind in den meisten Staten noch Geheimeraths: Collegia vorhanden, die sich gleichfalls in den wichtigsten Dingen das Kammeral: und Polizenwesen, und die gesammte Stats: Wirthschaft angelegen seyn lassen, und denen diese Hof = Collegia gemeiniglich unterworfen sind. Wenn kein dergleichen ordentliches Geheimeraths: Collegium vorhanden ist, so hat man doch gewisse Conferenz: Minister, welche in Gegenwart des Regenten über die wichtigsten Landes: Angelegenheiten, nachdem sie vorher in den Collegiis genugsam vorgearbeitet sind, Conferenzen oder Berathschlagungen zu halten haben. Dergleichen Conferenzen haben keine collegialische Einrichtung, und die Sache wird darin nicht nach den meisten Stimmen entschieden, sondern alles kommt auf die eigene Entscheidung und Willensmeinung des Regenten an, welcher sich des Gutachtens der Conferenz: Minister gleichsam nur zu besserer Erkenntniß der Sache bedient. Die Conferenzen sind zwar am meisten in den auswärtigen oder Stats: Angelegenheiten gewöhnlich; allein, man bedient sich ihrer doch auch in den innern Landes: Angelegenheiten; wie denn überhaupt die Conferenz: Minister die höchsten Stellen eines Hofes bekleiden, die gemeiniglich nicht sehr vervielfältiget werden. Uebrigens finden in einigen Staten beyderley Anstalten bey einander Statt, indem man sowohl

ein ordentliches Geheimeraths-Collegium, als auch besondere Conferenz-Minister, hat.

Es werden gemeiniglich die Collegia und einzelne Bediente zugleich und neben einander zur Verwaltung des Kammeralwesens gebraucht. Die einzelnen Bedienten sind entweder Chefs und dirigirende Personen in gewissen Geschäften und Angelegenheiten, oder sie sind untergebene Bediente, oder so genannte Subalternen. Die Chefs sind die Ober-Hof- und Land-Jäger- und Forst-Meister, die General-Post-Meister oder Directores, die Ober-Berg-Hauptleute und Obrist-Berg-Meister, die Landes-Hauptleute, die Ober-Steuer-Directores, und andere Chefs der General-Cassen, u. d. gl. mehr. Diese dirigirende Bediente sind entweder mit den Collegiis gewisser Massen verbunden, haben darin Sitz und Stimme, und hängen also einiger Massen davon ab, besonders in Wirthschafts-Sachen, oder sie stehen unmittelbar unter dem Regenten, und die Collegia haben über die ihnen anvertrauten Geschäfte gar nichts zu sagen. Das letztere ist gar nicht rathsam, sondern es ist der guten Ordnung und Haushaltung weit gemäßer, allen solchen Chefs Sitz und Stimme in den Collegiis zu geben, mit welchen ihre Geschäfte in der nächsten Verwandtschaft stehen. Hierdurch wird der Zusammenhang in der großen Wirthschaft des States gehörig dargestellt, solche Geschäfte werden mit den Collegiis enger verbunden, und die Wirthschaft bey demselben wird gemeiniglich weit besser geführt, wenn es die Chefs hierin auf das Collegium ankommen lassen müssen. Diese Chefs haben nun viele Subalterne Bediente an Forst- und Wild-Meistern, Ober-Post-Meistern, Commissarien und Secretarien, Berg-Hauptleuten, Ober-Berg- und Hütten-Verwaltern, und Kreis- und Amts-Hauptleuten, Amtleuten, Steuer- und Land-Räthen, Inspectoren, Ober-Empfän-

pfängern, Kreis-Steuer-Einnehmern, Zahl-Meistern u. d. gl. unter sich, die sie theils zur Aufsicht über die Wirthschaft, Einnahme und Ausgabe, theils zu verschiedenen andern Arten der Geschäfte gebrauchen.

Dieses ist eine allgemeine Vorstellung von der Einrichtung und dem Zusammenhange der Kammeral-Verfassung, und der dazu erforderlichen Collegien und Bedienten. Zu mehrerer Deutlichkeit aber, werde ich von der besondern Verfassung einiger mächtigen Staten eine kurze Nachricht ertheilen.

Die Königl. preussische Kammeral-Verfassung, welche an manchen Orten so übel copiert wird, und überall viel Aufsehen macht, hat wohl unstreitig eine vor andern ungemein vorzügliche Einrichtung. Das Haupt-Kammer-Collegium, dem alle Provinzial-Kammern, ja alle mit dem Nahrungsstande in Verbindung stehende Collegia, Cassen und einzelne Bediente, untergeordnet sind, ist das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domänen-Directorium in Berlin. Es wurde dasselbe im J. 1723, von dem höchsten Könige und großen Wirth, Friedrich Wilhelm von Preußen, errichtet, welcher das ehemahlige General-Commissariat und das General-Finanz-Directorium aufgehoben, und dagegen dieses hohe Collegium angeordnet hat (*). Es ist derjenige Theil des Stats-Ministerium, welcher die Verwaltung der ganzen allgemeinen innern Stats-Wirthschaft, und die oberste Erkenntniß und Anordnung aller dahin gehörigen Finanz-Domänen-Steuer- und Polizen-Sachen hat, auch mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, bey Besorgung der Landeshoheits- und Gränz-Sachen concurrirt. Diese Amtsbesugniß des

D 4

(*) Das deshalb ergangene Notifications-Patent, v. 24 Jan. 1723, st. in *Wylins Corp. Const.* March. 6 Th. 2 Abth. S. 241.

General-Directorium erstreckt sich über sämtliche königliche Länder, das Herzogthum Schlesien allein ausgenommen, und es sind demselben alle Krieges- und Domänen-Kammern, Forst- und Berg-Ämter, und sonst alle Kammeral- und Polizey-Anstalten und Bediente untergeben.

Das General-Directorium ist, nach der Stiftung, in sechs besondere Departements eingetheilt. In jedem derselben präsidiert ein wirklicher geheimer Stats-Krieges- und dirigirender Minister als Chef, und der König selbst ist Präsident von dem ganzen General-Directorium, daher die Chefs der Departements Vice-Präsidenten benannt sind. Die jetzige Eintheilung der Departements ist folgende. Das erste Departement hat das gesammte Königreich Ost- und West-Preußen nebst Litauen, auch alle General-Cassensachen. Die Provinzen Pommern und Neu-Mark machen ein besonderes Departement davon aus. Zum zweyten Departement gehören sämtliche chur-märkische Provinzen, und die Salzsachen des ganzen Landes, Schlesien mit einbegriffen. Der jetzige Chef dieses Departements dirigiert auch, als General-Post-Meister, das Postwesen. Das dritte Departement verwaltet alle übrige Provinzen des Königes, als: Magdeburg, Halberstadt, Hohenstein, Minden, Ravensberg, Tecklenburg, Lingen, Cleve, Mark, Geldern, Mörs, Ost-Friesland und Neuschatel, ingl. die Stempel- und Karten-Kammersachen in sämtlichen Provinzen. Der jetzige Chef dieses Departements dirigiert auch das Forst-Departement in allen Provinzen, die königl. Banque, die kön. octroirte Seehandlungs-Societät, und die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Das vierte Departement besorget, seit der im J. 1766 erfolgten Einrichtung einer besondern General-Accise- und Zoll-Administration, in den Provinzen diesseits der Weser, die-
jenen

jenigen Geschäfte, welche mit den Accise- und Zoll-Sachen in Verbindung stehen; und der dirigirende Minister dieses Departements ist auch zugleich Chef der General-Accise- und Zoll-Administration selbst. Das fünfte Departement hat die eigentlichen Commercien-Manufactur- und Fabriken-Sachen zu verwalten, und ihm sind auch die dahin gehörigen besondern Manufactur- und Fabriken-Commissionen und Cassen, nebst dem hiesigen Seiden-Magazine und Bonifications-Bureau, untergeben. Das sechste ist das Militar- oder Krieges-Departement, wohin alle Marsch-Einquartierungs-Servis-Magazin- und Proviant-Sachen, ferner das Salpeterwesen, so wie auch das große Waisenhaus in Potsdam, und die demselben gehörigen Etablissements, das Lagerhaus, die Gold- und Silber-Manufactur, und das Alaunbergwerk bey Freyenwalde, ingl. das Invaliden-Haus und sämtliche Invaliden-Sachen in allen königl. Provinzen, und die Invaliden-Casse, gehören.

Ausser diesen sechs Departements, wurden in den Jahren 1766 und 1770 noch folgende Special-Departements errichtet: 1. Das Bergwerks- und Hütten-Departement, welches die oberste Aufsicht und Verwaltung aller Bergwerksachen, mit Inbegriff der Torfgräbereyen und Mühlensteinbrüche, in sämtlichen Provinzen, Schlesien nicht ausgenommen, versieht, und wovon gleichfalls ein wirkl. dirigirender geheimer Stats- und Krieges-Minister, als Ober-Berg-Hauptmann, Chef ist, auch, ausser den dabey arbeitenden geheimen Finanz-Krieges- und Domänen-Räthen, noch einige Kunstverständige als geheime Berg-Räthe und Ober-Berg-Räthe angestellt sind; s. Th. XXVII, S. 355. Es wurde 1766 errichtet. 2. Das Forst-Departement, welchem auf gleiche Weise, alle sowohl königliche, als Städte- und übrige Forst-Jagd- und Mast- auch Holzhandlungs-

Sachen, in besondere Verwaltung und Aufsicht gegeben sind. Es wurde 1770 errichtet, und hat seine besondere Kanzellen in der Wohnung des Chefs.

Bei jedem Departement sind die zu Verwaltung der Geschäfte erforderlichen geheimen Ober: Finanz: Krieges: und Domänen: Räte (*) angeordnet, welche die von dem Chef des Departements erbrochenen, und ihnen zugeschriebenen Sachen demselben vortragen, und die Decrete darauf verfassen, solche den, bei jedem Departement bestellten expeditenden geheimen Secretären zur Ausfertigung zustellen, die Concepte wieder revidiren, und solche dem Chef des Departements zur Vollziehung behändigen. Die solchergestalt revidirten und vollzogenen Verfügungen werden der geheimen Kanzelley des General: Directorii, um sie ins reine zu schreiben, zugetheilt, als dann von den dirigirenden Ministern im Nahmen und auf Special: Befehl des Königes unterschrieben, und durch die dazu besonders bestellten Bedienten, gehörigen Ortes besorget und abgeschicket. Die einkommenden Sachen mit den darauf verfaßten Decreten, und den Concepten von deren Ausfertigung, werden zu den Acten gebracht, und nach Ordnung der Provinzen und Sachen, in den, zu jedem Departement gehörigen, geheimen Registraturen sorgfältig aufbewahrt.

Die von allen Krieges: und Domänen: Kammern, und andern dem General: Directorio untergeordneten Collegien, zur Entscheidung in der letzten Instanz einkommenden Processen, werden dem besonders dazu bei dem

(*) Die geheimen Ober: Finanz: Räte bei dem General: Directorio haben, nach der Fundations: Instruction des höchstsel. Königes und höchst eigenhändigen Marginal, den Rang vor den geheimen Tribunals: und allen übrigen titular geheimen Räten im ganzen Lande, und folgen unmittelbar auf die wirkl. geheimen Stats: Minister.

dem General: Directorio angeordneten Ober: Revisions: Collegium der Kammeral: und Commerciens: Justizsachen, zum richterlichen Erkenntnis zugeteilt, die von demselben abgefaßten ausführlichen rechtlichen Gutachten, mit angehängter Sentenz, öffentlich in dem General: Directorio, durch dessen Justitiarius, welcher auch ein geh. Finanz: Rath ist, vorgetragen, die Urtheile abgefaßt, von den Ministern unterschrieben, und demnächst an die Provinzial: Collegien, zur Publication und weitem Vollstreckung abgelassen. Dieses, gleich nach Stiftung des General: Directorii, schon im J. 1724, als eine beständige Commission zur Entscheidung der Kammeral: Processen, angeordnete Collegium, ist im J. 1768 von dem jetzigen Könige, Friedrich dem Großen, zum Ober: Revisions: Collegium des General: Directorii erklärt, und im J. 1772 auf den jetzigen verbesserten Fuß eingerichtet worden. Das Präsidium dabei führt allezeit ein der Rechte erfahrener geh. Ober: Finanz: Rath, und es sind dabei verschiedene geheime Ober: Revisions: Räte.

Außer diesem sind noch folgende, dem General: Directorio untergeordnete besondere Departements, neuerlich eingerichtet: 1. Das Ober: Bau: Departement, welches im J. 1770 gestiftet und bestimmt ist, alle eingehende Bau: Anschläge zu revidiren, auch in andern das Bauwesen aller Art betreffenden Sachen, sein Gutachten zu erstatten. Die Direction bei demselben führt ein, des Bauwesens vorzüglich kundiger, geh. Ober: Finanz: Krieges: und Domänen: Rath, und die Mitglieder desselben sind Ober: Bau: Räte, wozu geschickte und erfahrene Bauverständige und Gelehrte genommen werden. 2. Die Ober: Examinations: Commission bei dem General: Directorio. Sie ist 1770 errichtet, und besteht aus einigen geh. Ober: Finanz: Räten; sie examiniret die zu Räten in

in den Kammer-Collegien, auch zu Land- und Steuer-Räthen bestimmten Candidaten, und stattet über deren Tüchtigkeit ihr Zeugniß und Bericht ab. Das Examen der Kammer-Justitiarien und anderer Kammeral-Justiz-Bedienten, geschieht von dem Obery-Revisions-Collegio.

Hiernächst stehen noch unmittelbar unter dem General-Directorio: die Ober-Krieges- und Domänen-Rechen-Kammer, und das General-Proviant-Amt.

Die Cassen, welche von dem General-Direct. unmittelbar abhängen, sind:

1. Die General-Cassen, dabey die Befehle zur Einnahme und Ausgabe theils von dem Könige selbst, theils von den dirigirenden Ministern unterschrieben seyn müssen; als: a) die General-Krieges-Casse; b) die General-Domänen-Casse, in deren erstere alle Steuer- und Accise-Gefälle, in letztere aber alle Domänen-Forst-Salz-Bergwerks-Gefälle sämtlicher königl. Provinzen fließen. c) Die Chargen-Casse. Churfürst Friedrich Wilhelm errichtete diese Casse im J. 1686, unter dem Nahmen der Marinen-Casse, weil sie zum Behuf der Marine oder Flotte bestimmt war. König Friedrich Wilhelm substituirte ihr im J. 1721 die Recruten-Casse. Die Einnahme war indessen immer dieselbe, nämlich die Berechnung der Gelder für die erteilten Prädicate, Titel und Bedienungen; über dies muß ein jeder Civil-Bedienter, bey Antritt seiner Bedienung sogleich den vierten Theil der ersten Jahrsbesoldung, welche er aus königl. Cassen erhält, an die Casse entrichten. d) Die Extrasordinarien-Casse, welche zu Uebertragung der Ausfälle und Remissionen bey den Domänen bestimmt, und nach den Departements des Gen. Direct. eingetheilt ist, und wobey jeder dirigirender Minister über sein Departements-Quantum allein, ohne Concur-

renz der andern, disponiren kann. e) Die Hof-Stats-Casse; hat die Einnahme und Berechnung der Gelder zu den Besoldungen der zu des Königes Hof-Stat gehörigen Personen und Bedienten, und besorget auch andere dahin gehörige Ausgaben. Der Hof-Stats-Rentmeister besorget zugleich die königl. Hands- und Dispositions-Gelder-Casse. f) Die General-Straf-Casse; hieher fließen alle Geld-Strafen, welche sowohl in Inquisitionen- als Civil-Processen von den obern Collegien in Berlin zuerkannt werden, auch in einigen Fällen der Abschöß.

2. Die Departements-Cassen; als: Zum zweyten Departement: a) die General-Salz-Casse (*), in welche diejenigen Gelder fließen, welche für alles im Lande bereitete und für königl. Rechnung verkaufte Salz einkommen. Zum dritten Departement: b) Die orangische Successions-Casse, wohin gewisse Revenüen aus den, aus der orangischen Erbschaft, an das kön. Haus gekommenen Provinzen fließen. c) Die Haupt-Stämpel- und Karten-Kammer und Casse, hat die Austheilung des Stämpelpapieres und die Berechnung der dafür einlaufenden Gelder, wie auch die Stämpelung und den Verkauf der Spielfarten. Hier muß auch von den Musikanten, die für Geld mit Musik aufwarten wollen, auf jeden Fall, ein nach der Tare zu bezahlender Musikzettel gelöst werden. d) Die Haupt-Forst-Casse, hat sämtliche Forst-Jagd- und Mast-Revenüen, auch den Ueberschuß aus dem Nukholzhandel, zu berechnen. Zum fünften Departement: e) Die Haupt-Manufactur-Casse, berechnet die zum Besten der Fabriken und Manufacturen bestimmten Gelder. f) Die Seiden-Magazin-Casse. Der König läßt zu Erleichterung der Seiden-Manu-

(*) Der Haupt-Salz-Factorey, wird unten bey der churmärk. Krieges- und Domänen-Kammer Erwähnung geschehen.

facturiere, aus einem angewiesenen Fond, rohe Seide kommen, welche ihnen auf gewisse Zeit creditirt wird; die dafür einkommenden Gelder hat diese Casse zu berechnen, und zugleich die Bonificationsgelder für die Manufacturiere auszuzahlen. Zum sechsten Departement: g) Die Haupt-Magazin- und Sourage-Casse. h) Die Invaliden-Casse; s. Th. XXX, S. 475, f. Zum Bergwerks-Departement: i) Die Haupt-Bergwerks- und Hüften-Administration und Casse, hat die Einnahme und Ausgabe aller Bergwerks-Gefälle, auch die Besorgung des Debites der Mühlensteine auf der hiesigen Niederlage.

Die churmärkische Krieger- und Domänen-Kammer in Berlin, wurde im J. 1723 gestiftet, zu welcher Zeit auch die Krieger- und Domänen-Kammern der übrigen Provinzen, durch Vereinigung der vormahligen Amts-Kammern mit den Krieger-Commissariaten, ihre jetzige gleichmäßige Einrichtung erhielten. Die churmärkische Kammer ist, wie alle übrige Kammern, ein dem General-Directorio untergeordnetes Provinzial-Landes-Collegium für die Churmark Brandenburg, und die dazu gehörigen Provinzen Prignitz, Altmark und Uckermark. Sie verwaltet in diesen Provinzen unmittelbar alle Kammeral- und Polizei-Geschäfte, nämlich die landesherrlichen Regalien, Domänen-Steuer-Polizei-Militär-Servis- und Lieferungs-Sachen, und von ihr ist auch das neuerlich angeordnete besondere Altmarkische und Prignitzische Krieger- und Domänen-Kammer-Deputations-Collegium in Stendal, welches aus einem Director und Vice-Director, einem Ober-Forstmeister, einigen Räten, und den erforderlichen Unterbedienten, besteht, abhängig. Die churmärkische Kammer selbst besteht aus einem Chef-Präsidenten, einem Director, zweien Ober-Forstmeistern, und einer, der Dienstverwaltung verhältnißmäßigen

igen Anzahl von Krieger- und Domänen-Räten, Referendarien, und Unterbedienten. Die eigentlichen Krieger- und Domänen-Räte besorgen, nach gewissen Departements-Eintheilungen, (welche gemeinlich nach 3 oder 6 Jahren verändert werden,) alle in ihren besondern Berufskreisen vorkommende Kammeral-Geschäfte, sowohl der Städte als des platten Landes, vornehmlich aber der Ämter, haben davon den Vortrag im Collegio, und verfügen dasjenige, was beschlossen wird, welches hernach von der Kanzellen ausgefertigt, und von den anwesenden Mitgliedern der Kammer unterschrieben wird. Auf gleiche Weise geschieht die Verwaltung der allen Krieger- und Domänen-Kammern, nach ihren Instructionen, und dem Ressort-Reglement, v. 19 Jun. 1749, bezeugten Gerichtbarkeit, bey der churmärkischen, von denen, als Kammer-Justitiarii dazu besonders verpflichteten Krieger- und Domänen-Räten. Ausser dem sind bey jedem Kammer-Justiz-Deputations-Collegio auch einige Assistent-Räte und Referendarii angeordnet. Von den Kammer-Referendarien, folgt unten ein besonderer Artikel. Die Ausfertigungen der Kammer werden mit Vorsehung des königlichen Titels und Namens verfasst.

Unter den von der Kammer abhängenden und mit derselben in Verbindung stehenden Bedienten, machen die Land-Räte und die Steuer-Räte das erste Verhältniß aus.

Die Land-Räte versehen nach gewissen bestimmten Kreisen, in welchen sie als Güterbesitzer wohnhaft sind, das Steuer- und Polizeiwesen des platten Landes, mit den dahin einschlagenden Canton-Lieferungs-Vorspann- und andern dergleichen Sachen, und führen dabey über die Kreis- und Gemeinde-Cassen die besondere Aufsicht.

Die

Die Krieger- und Steuer-Räthe besorgen besonders die städtischen Kammerey: Politzen: Manufactur- und Commerzien: Sachen, und einem jeden derselben ist, in der Absicht, eine gewisse Anzahl von Städten und Magisträten, welche er als Commissarius loci dirigiret, untergeben.

Zur Kammer selbst gehören demnachst:

1. Zwey Haupt: Cassen; a) die churmärkische Domänen: Cassé, in welche alle Aemter: Pacht: Forst: Jagd: Mast: und überhaupt alle Domänen: und etatsmäßige Zoll: Gefälle, und b) die churmärkische Krieger: Cassé, in welche alle Contributions: und Steuer: auch Vicent: Gefälle, nebst dem Accise: Contingente, der Provinz fließen.

Die Domänen: Cassé wurde vorhin die Land: Rentey, und die Krieger: Cassé vorher die Ober: Steuer: Cassé, genannt, welches aber neuerlich, zu mehrerer Uebereinstimmung mit den General: Cassen des General: Ober: Finanz: Krieger: und Domänen: Directorii, abgeändert ist.

Jede der benannten beyden Haupt: Cassen hat ihren Haupt: Rendanten, und die nöthigen Assistenten, als: Controleur, Cassier und Cassen: Schreiber.

2. Eine Special: Cassé, die Bau: Cassé, welche ihre bestimmte Einnahme hat, und woraus alle königl. Domänen: Forst: und andere Kammeral: Bäume bestritten werden. Auch diese hat ihren besondern Rendanten mit einem Gehülfsen.

3. Die Subaltern: und Unter: Bedienten der Kammer, sind: a) Die expeditirenden Kammer: Secretäre, welche alle Verordnungen, Berichte u. in gehöriger Form, nach den Decreten der Räthe, aufsetzen, und diesen nebst dem Kammer: Präsidenten und Director, zur Revision und Unterschrift vorlegen, auch bey gerichtlichen Verhören, Commissionen, und sonst, das Protokoll führen. b) Die Registratoren, welche die Acten und Nachrichten in vorgeschriebener Ordnu

Ordnung verwahren, und zum Gebrauche vorlegen. c) Die Ranzellisten, welche die von den Secretären aufgesetzten Verfügungen in das Reine schreiben, und welche alsdann, wenn sie, vorgedachter Maßen, mit der Unterschrift und dem Siegel des Collegii versehen sind, d) von dem Borchmeister, oder denjenigen, welche die Abfertigung besorgen, den Kammer: Borchern, zur Ueberbringung oder Insinuation an die Behörde, zugestellt werden. e) Das Rechnungs: Departement, (welches auch sonst die Controle, oder die Calculatur, genannt wird,) besteht aus Unter: Bedienten, welche, nach der ihnen zu erteilenden Anweisung, alle bey der Kammer vorkommende Rechnungsarbeit, so weit es auf den Calculus und das Schreiben, auch Verfertigung der Entwürfe u. ankommt, verrichten müssen.

Außer diesen sind der Kammer untergeben: die Kammer: Fiscäle, welche die königl. Gerechtsamen in Processen vertreten, auch auf die Befolgung der Gesetze und Edicte, so weit sie zur Kammeral: Verwaltung gehören, sehen, und die Uebertretungen, der Kammer, zur gerichtlichen Verfügung anzeigen, auch sonst die Aufträge derselben auszurichten haben. Ferner, die so genannten Aemter: Bau: Bedienten, Feldmesser und Conducteur, welche zu den Bau: Aufschlägen von den Bau: Räten zugezogen, und zu Vermessungen und andern Bau: Arbeiten gebraucht werden. Zu dem Kammer: Bauwesen ist auch noch das hiesige Bau: und Nutzholz: Magazin, und dessen Bediente, zu rechnen; dieses Magazin enthält einen gewissen Vorrath von Bau: und Nutz: Holze, zu vorkommenden dringenden königlichen Bauen, und die Bedienten müssen dieses Magazin verwalten und die einkommenden Gelder berechnen; s. Th. XXIV, S. 807, fgg.

Von Neben-Cassen und Administrationen in hiesiger Residenz hängen von der Kammer ab: a) Die Salz-Factorij, und das zur Versorgung Schlesiens mit Salz angelegte schlesische Salz-Schifffahrts-Contoir, von welcher ich an seinem Orte ausführlicher handeln werde. b) Die Haupt-Fabriken: Steuer-Casse, wohin eine zur Unterstützung der Fabriken bestimmte ländliche Abgabe vom Weizen, aus der ganzen Churmark, fließt, welche Abgabe, in hiesiger Residenz, von der c) Special-Fabriken: Steuer-Casse eingenommen, und alle Vierteljahre an jene abgeliefert wird. Ferner, d) die Mühlen-Casse, von welcher die Einkünfte aus sämtlichen hiesigen Stadt Mühlen, welche die Kammer unmittelbar administrieren läßt, eingenommen und berechnet werden.

Mittelbar sind von der Kammer und ihrer Ober-Aufsicht abhängig: a) alle Kreis-Cassen der Churmark, welche die Einnahme der Contribution und anderer Steuer-Gefälle des platten Landes haben, und solche an die Krieger-Casse abführen. In Berlin ist von denselben die nieder-barnimsche und die teltowsche Kreis-Casse. Imgl. b) die Kammerey: Servis: und andere öffentliche zur Kammeral-Verwaltung gehörige Cassen der Provinz. Wie denn derselben auch c) alle Dekonomie: und Justiz-Beamte, Magistrate, Forst: Salzfactoren: und alle übrige Kammer-Bedienten der Provinz, untergeben sind; die Accise: Zoll- und Tobacks-Bedienten allein ausgenommen, als welche seit 1766 ihre von der Kammer abgesonderte Verfassung haben.

Hrn. Nicolai Beschreib. der Königl. Residenzstädte Berlin und Potsdam, 1 B. Berl. 1779, 8. S. 224, fgg.

In den dem österreichischen Scepter unterworfenen Staten, ist die Einrichtung des Kammeralwesens mancherley Veränderungen unterworfen gewesen. Vielleicht ist es auch nirgends schwerer, eine vollkom-

mene Einrichtung dieser wichtigen Staats-Angelegenheit einzuführen, wenn man die Weitläufigkeit dieser Staten sowohl, als auch ihre verschiedene Verfassungen und Gerechtsamen, kennt. Vermahlen hat jede Provinz eine Kammer, welche die Repräsentation und Kammer genannt wird, welche die eigentlichen Kammer-Angelegenheiten besorgen; über dies ist daselbst ein Bergwerks-Directorium, eine Banco-Deputation, ein Commerzien-Directorium, eine Ober-Rechen-Kammer, ein Hof-Kriegsrath, ein Obrist: Hof-Jägermeister: und Forst-Amt, u. die, jedes vor sich, besondere von einander unabhängige Collegia formiren, und von welchen die Sachen an den Staats-Rath, worin Se. kais. Maj. selbst präsidiren, gehen. Die ungarischen, italienischen und niederländischen Staten haben ihre besondere hohe Collegia in Wien, welche man Kanzelleien nennt; auch befinden sich in diesen Provinzen selbst besondere Polizen: und Kammer-Collegia.

In Rußland, ist von dem Kammer-Collegio, welches die Hebung aller öffentlichen Einkünfte, (die Kopfsteuern und die Einkünfte von den Salzwerken ausgenommen,) besorget, in St. Petersburg ein Contoir, und eben daselbst ist auch ein deutsches Kammer-Contoir, welches bloß unter dem Senate steht, und alle Kammerfachen in sämtlichen eroberten Provinzen besorget.

In Portugal, ist das Reue-Kammer-Collegium (Conselho da Fazenda) von dem Könige Johann IV auf den gegenwärtigen Fuß eingerichtet worden. Die Haupt-Geschäfte desselben sind in 3 Classen vertheilt, und jeder ist ein Vedor da Fazenda vorgeordnet worden, davon der eine die Finanzen des Königreiches, der andere Afrika, die Contos und Tergas, und der dritte Indien, die Magazine und Armaden unter seiner Aufsicht hat. Außer diesen 3 Vedores, besteht

dieses Tribunal aus verschiedenen Räten, Ministros de Letras und Desembargadores, und andern, welche von der Kappe und dem Degen (de Capo e Espada) den Namen haben, deren Anzahl nicht gewiß ist; ferner aus einem Procurador da Fazenda, 4 ordentlichen Secretären, zu welchen noch einige andere kommen, die über die gewöhnliche Zahl sind, und verschiedenen andern Bedienten. Von diesem Collegio hängen verschiedene andere ab, als: o Tribunal dos Contos (die Rechnungs-Kammer); o Tribunal da Alfandega, (Zoll-Kammer); o Tribunal da Casa da India e Mina; o Tribunal des Almazens, (der Zeughäuser); a Tenencia, und a Casa da Moeda; ferner auch folgende Palläste: o Paço da Madeira, o Consulado, os Portos secos, und a Casa dos Cinco; und endlich ist auch 1720 die Junta do commercio mit diesem Collegio verbunden; s. Th. XXXI, S. 849.

In Spanien, ist der königl. Finanz-Rath (el Consejo real de Fazienda) 1715 von dem K. Philipp IV. in 4 Kammern oder Säle abgetheilet worden, welche Sala de Gobierno, Sala de Millones, Sala de Justicia, und Tribunal de la Contaduria mayor, heißen. Er besteht überhaupt aus einem Präsidenten, und 18 beständigen Räten.

In Frankreich, machen den königl. Finanz-Rath außer dem Könige und dem Kanzler, der Chef oder Vorsteher desselben, einer von den 6 Intendanten der Finanzen, ein königl. Stats-Rath, und der General-Controleur der Finanzen, aus. Zur Hebung der Steuern ist das Königreich in gewisse Districte abgetheilt, welche Generalités und Intendances genennet werden. Solche Generalités sind die von Paris, Orléans, Amiens, Chalons und Sedan, Orleans, Tours, Bourges, Moulins, Lyon, Grenoble, Niom, Poitiers, Rochelle, Limoges, Bordeaux, Montauban, Rouen, Caen, Alençon, Auch, Bretagne

tagne oder Rennes, Aix, Toulouse, Bourgogne oder Dijon, und Franche Comté oder Besançon; und die Intendances sind die von Roussillon und Cerdagne, Metz, Alsace, Lorraine, Hainaut, Maubege und Flandre. Die Generalités werden wieder in Unter-Gerichtbarkeiten, oder so genannte Elections; die von Bretagne, Toulouse und Montpellier aber in Recettes oder Hebung-Districte; die von Aix, in Vigueries; und die von Bourgogne und Franche Comté in Balliages abgetheilet. Alle diese kleinere Districte bestehen wieder aus Kirchspielen, und zu einem jeden Kirchspiel gehört eine Anzahl Feuerstellen. Einer jeden Generalität steht ein Schatzmeister von Frankreich vor, welcher seine Kanzellen hat; es ist auch in jeder ein Intendant, welcher das Justiz-, Polizey- und Finanz-Wesen zu besorgen hat, und 2 General-Einnehmer, nebst verschiedenen Unter-Bedienten. Unter den oben gedachten Generalitäten sind 6, die das so genannte Land der Stände ausmachen, in welchem die Stände selbst die bewilligten Auflagen unter sich vertheilen und heben; die übrigen machen das Land der Unter-Steuer-Gerichtbarkeiten (les pays d'Elections) aus. Die übrigen königl. Einkünfte, als: die Zölle, Franksteuer, Salzsteuer, Stämpelpapier, Posten &c. sind an die Gesellschaft der General-Pächter verpachtet, die wieder ihre Unter-Pächter und Einnehmer haben, und dem Könige seit 1755, jährlich 110 Mill. Livres an Pacht erlegen. Das Haupt aller Hebung-Bedienten ist der General-Controleur, welcher ein Gegenregister aller Quittungen über die königl. Einkünfte hält.

Die Oberaufsicht und Gerichtbarkeit über die königl. Einkünfte, und alles was dieselben angeht haben folgende souveräne Gerichtshöfe. 1. Ueber die unverpachteten Einkünfte sind die Rechnungs-Kammern gesetzt, deren 11 sind, nämlich zu Paris, Blois,

Blois, Montpellier, Grenoble, Dijon, Rouen, Nîmes, Nantes, Pau, Dole und Lille. Die in Paris ist die vornehmste, und nimmt allen unmittelbaren königl. Vasallen den Eid der Treue ab. 2. Die Steuer-Kammer-Gerichte, welche alle Streitigkeiten, so wegen der Steuern und Auflagen zwischen dem Volke und den Hebungsbefehlten entstehen, richten und völlig abthun. Es sind solche zu Paris, Clermont, Montpellier, Montauban, Grenoble, Bordeaux, Rouen, Pau, und an einigen andern Orten vertreten die Parlamente deren Stelle. Endlich sind auch noch 19 Ober-Forst-Ämter (les Eaux et Forêts), unter welchen die Gerichtbarkeit der Ober-Forst-Ämter zu Paris ist, zu bemerken.

Die königl. Domänen-Kammer, (Chambre du Domaine du Roi, welche ehemals Chambre du Trésor hieß,) ist ein Gericht, dem die Entscheidung aller die königl. Kammergüter in dem Bezirke der Generalität Paris betreffenden Handel vorbehalten ist, doch so, daß von den Aussprüchen desselben unmittelbar an das Parlament appellirt werden kann. Ausser dem erkennt dieses Gericht auch über andere in die Rechte des Königes einschlagende Streitigkeiten, z. B. in Sachen, welche die Lehnsgerechtigkeit, die Zinsbarkeit, das Patronatrecht, den 5ten Theil des Kaufschillinges von einem Lehen (le Quint), und den 5ten Theil dieses 5ten Theiles (le Requin), Lehnsgeldern bey Todesfällen (Rachats), Lehnsgeldern bey verkauften Gütern (Lods & Ventres), das Erbrecht des Königes von Fremden (Aubaine), und von unehelichen Kindern (Droit de bâtardise), den Heimfall der Verlassenschaft ohne Erben und ohne Testament verstorbener Personen (Déshérence), Freyleben der Unadeligen (franc fiefs), und ihre Abgaben deshalb an den König (nouveau Acquets), Tilgung der Lehnspflichten (Amortissement), Bestätigung der Notarien und

und Gerichtsschreiber (Tabellionage), Rehrzehenden (Champart), Ackerrecht (Terrage), den 3ten Theil der Nutzung einiger Wälder in der Normandie (Tiers & Danger), Zwangsgerechtigkeit (Bannalité), Gewicht, Maß, Mische (Étalonnage), Brücken- und Pflaster-Geld (Barrage), Wegegeld (Péage), Zoll von Kaufmannswaaren (Traite foraine), Abgaben für die Markt- und Meß-Freyheit (Traite de foires & marchés), Eigenthum der Erzbrüche, Mineralien und gefundenen Schätze, königl. Förste und Fischereyen, Inseln, angewachsenes Ufer durch angeschwemmte Erde (Attérissement), Lebenszehenden (Dixmes inféodées), confiscierte Güter, Strafgeelder u. s. w. betreffen.

Da die meisten der königl. Einkünfte verpachtet sind, und diese Pächter, wenn sie bey dem ungeheuern Pacht-Gelde, welches sie zu bezahlen, und der Menge Unterbeamten, die sie zu besolden haben, nicht selbst zu Grunde gehen wollen, beynahe gezwungen sind, dem Volke auch den letzten Bissen Brodes zu entreißen: so schwinden diese beträchtlichen Einkünfte zum Theil unter den Händen ihrer raubhüchtigen Einnnehmer; und daher sowohl, als vornehmlich von der großen Verschwendung der vorigen Regierungen, kommt die fürchterliche Schuldenlast Frankreichs, welche sich im J. 1763 auf 5500 Mill. Livres belief. Die Herren Turgot, Bertin, und Necke, welche unter der jetzigen Regierung das Finanzwesen unter sich gehabt haben, haben sich zwar alle Mühe gegeben, durch eine gute Wirtschaft einen Theil dieser Schulden abzutragen, und vorzüglich hat Frankreich dem letztern in dieser Absicht die ersten gesunden Grundsätze zu verdanken; es muß aber doch noch eine gänzliche Veränderung vorgehen, und es wird noch Jahrhunderte währen, ehe die Krone gänzlich von Schulden befreiet seyn wird, da noch dazu der letzte Krieg die Kronschulden um 1000 Mill. Livres vermehrt hat.

Die Einkünfte des Königes von Groß-Britannien, die man Civil List nennt, betragen jährlich auf 900,000 Pfund Sterling; dieses wird von den öffentlichen Statteinkünften bezahlt, welche 1775 bis

auf 12 Mill. Pfund Sterl. stiegen; von diesem bewilligten Gelde hat der König alle Kosten seines Hofes, der Minister, des Hofes der Königin, seiner Kinder, seiner besondern Casse, der Pensionen für die Hofleute etc. zu bestreiten; und bey Vermehrung dieses Geldes wendet sich der König allemahl an das Parlament, welches darüber berathschlaget.

Die jährlichen Abgaben bestehen eigentlich in der Land- und Malz-Taxe, und denjenigen, welche unter dem Namen beständiger Abgaben begriffen sind, als: Zölle, Accise, Salzsteuer, Abgaben von Häusern, Abgabe für die Erlaubniß Viehweiden halten zu dürfen etc., und es ist bemerkt, die Lust ausgenommen, nichts, wofür der Freyhelt abwendende Brutto sich nicht eine Taxe hätte auflegen lassen. Diese Einkünfte dienen, die Summe der Zinsen von den Nationalschulden zu tilgen, welche seit Wilhelm III. angelaufen sind. Den Druck dieser Schulden fühlen besonders die Manufacturen, der Handel und die Schifffahrt, und berauben England jährlich großer Geldsummen, welche als Zinsen an Ausländer bezahlt werden, und wenn ihnen nicht ihre Ländereyen, der Handel und der Fleiß der Nation zur Gegenwehre dienten, so wäre zu befürchten, daß der Fond sehr abnehmen dürfte, zumahl da ihnen der amerikanische Krieg die Summe der Schulden um viele Millionen vermehrt hat. Aus der Summe der Einkünfte überhaupt genommen, welche sich auf 10.076,662 Pfund Sterl. belauft, mit der Summe der Nationalschulden, welche sich im J. 1775 noch auf 135,908,251 Pf. Sterl. belief, läßt sich die Bürde der Nation sehr deutlich beurtheilen.

In Scotland, wurde das Gericht der Finanz-Kammer (Court of Exchequer) unter der Königin Anna auf einen regelmäßigen Fuß gesetzt. Es hat eben die Gewalt und Rechte in Ansehung der Einkünfte Scotlands, als das englische Finanzkammergericht über die Einkünfte. Es besteht aus dem Lord Ober-Baron, und 4 andern Baronen, 2 Erinnerern (Remembrancers), und andern Unterbedienten.

In den vereinigten Niederlanden, berichtet die General-Rechnungskammer (Generalitäts-Reken-

Ka.

Kamer) die Rechnungen mit den einzelnen Provinzen wegen der Beiträge zur allgemeinen Casse, und nimmt dem General-Einnehmer und den besondern Einnehmern, und allen Rechnungsführern des Staates, die Rechnungen ab; sie dient also eigentlich nur zur Erleichterung des Staatsrathes. Jede Provinz ernennt 2 Deputierte zu dieser Kammer. Die Mitglieder führen den Titel: Edle Mögende Herren. Unter ihr steht die Generalitäts-Finanzkammer, welche sich besonders mit Abnahme der Rechnungen über die Ausgaben des Kriegesstates beschäftigt. Sie besteht aus 4 von den General-Staten ernannten Commissarien und einem Actuarius.

Dänemark hat, zu Verwaltung seiner Finanzen, eine königl. Rentkammer und ein Kammer-Collegium, wovon Friedrich IV. der rechte Stifter ist. Er schaffte die Rentmeister und das Schatzmeister-Collegium ab; daher nur ein einziger Reichs-Schatzmeister und Vice-Schatzmeister gewesen ist. Das Amt eines Groß-Schatzmeisters verwalten 3 Deputierte zu den Finanzen, neben welchen auch gewisse Committirte oder Zugeordnete in dem Kammer-Collegio verordnet werden. Die Deputierten veranstalten zwar zugleich mit den Committirten alle Kammerfachen, haben aber über das Geld die Aufsicht allein, und bestimmen die Ausgaben nach den Umständen der Casse, unterschreiben auch allein die Assignationen. Die Committirten haben auf alle andere Kammerfachen, welche Geld- und Korn-Ausschreibungen betreffen, auf die Pachtungen, und alles, was zur Verbesserung der königl. Gefälle und Einkünfte gehört, Acht; sie unterschreiben auch alle Vorstellungen, welche die Kammer dem Könige thut, u. s. w. Auf der Kammer sind 2 Kanzellehen, nämlich die dänische und nordische, welche einen Secretär und 2 Bevollmächtigte hat, und die deutsche, darin ein Secretär

P 5

und

und ein Bevollmächtigter sitzt. Das Kammergericht-Concilio ist mit einem Justiz-Secretär und Bevollmächtigten versehen, welche mit den Gerichtssachen der Kammer zu thun haben. 18 Rentschreiber, unter welchen alle dem Könige gehörige Länder nach gewissen Contoiren vertheilt sind, führen den Briefwechsel des Kammer-Collegii, und revidiren die Rechnungen der Hebungsbedienten.

In Schweden, besteht das Kammer-Collegium, welches alles besorgen muß, was die Wirthschaft des Reiches überhaupt betrifft, aus einem Präsidenten und 8 Räten. Seine Unterhaltung kostet jetzt der Krone jährlich an 80,000 Daler Silbermünze.

In dem Churfürstenthume Sachsen ist das Kammer-Collegium zu Dresden eines der ältesten Collegien in Sachsen, und hat so gar, wenn man in der Herzoge Georg und Heinrich Regierung, ja noch weiter zurück geht, das damals noch nicht vorhandene Geheimraths-Collegium mit ausgemacht, indem es allerzeit dem Hoflager gefolgt ist, und insonderheit in Lehen-sachen, z. B. bey Verwandlung der Qualität der Lehengüter in Weiber-Leben oder Erbe, bey Ertheilung der Expectanzen auf Lehengüter, zu Ausfertigung des Consensus und der Confirmation über Käufe der Rittergüter, wegen der Ritterdienste, Verleihung der offen gewordenen Lehen u. an die Regierung rescribirt. Alle Vasallen, sie mögen schrift- oder amtsässig seyn, dependiren von der Kammer in Angelegenheiten, welche zu diesem Collegio gehören; die Universitäten, wegen abzulegender Stipendien-Rechnungen und anderer Stiftungen; die Stadt-Räthe, wegen ihrer Kammer-Prästationen, wie auch wegen Verwaltung ihrer und gemeiner Stadt-Güter, ingl. piarum causarum, und deren Rechnungs-Ablegung; alle Land-Kammer-Räthe, Ober-Haupt-Kreis-Haupt- und Amtleute; die Ober-Aufsesser der Flößen und Förste mit ihren

Subal-

Subalternen; alle Personen, welche zum Ober-Bau-Amte gehören; die Land-Physici; Hof- und Leib-Medici; Apotheker; Amts-Chirurgi; Factores und Inspectores bey Glas- und Spiegelhärten und bey Manufacturen. Ueberhaupt hat das Kammer-Collegium die Aufsicht über die Erhaltung der Domänen in den Aemtern, und über die Vermehrung der Kammer-Revenüen. Es besteht aus einem Vice-Kammer-Präsidenten, und 5 wirklichen geheimen Kammer-Räten, Secretarien und andern Subalternen, und wird in verschiedene Departements abgetheilt, als: 1. Die Kammer-Gemachs-Expedition; dahin gehören alle einlaufende landesherrliche Special-Rescripte, 2. Die Jagd- und Forst-Expedition; hierher kommen aus dem ganzen Lande alle in Jagd- und Forst-Sachen eingelaufene Berichte und Suppliken. 3. Die Rent-Expedition, welche nach Kreisen vertheilt ist, und sich mit Pacht- und Rechnungs-Sachen beschäftigt. 4. Die Floß-Expedition, wohin alles gehört, was das Floßwesen, dessen Anstellung, Reparatur, die Deputat-Hölzer u. betrifft. Der jedesmalige Ober-Hof-Jägermeister ist Director und Ober-Inspector der gesammten Flößen in den churfürstl. Ländern. Das Verhältniß des Kammer-Collegii mit andern höhern und niedern Collegiis besteht darin, daß an das Geheimraths-Collegium alle Berichte in Kammer-sachen, welche die Landesverfassung und den auswärtigen Handel betreffen u. abgefaßt werden müssen; mit den übrigen Collegiis communicirt es nach Beschaffenheit der verschiedenen Vorfälle.

(Dahdorsfs) Beschreibung von Dresden, 1722, 8. S. 200, 199.

Conspect der Verfassung des churfürstlichen Cammercollegii, in Ansehung des Ursprunges, der Einrichtung, des Objectes, der innern und äußern Form und Relation mit dem geheimen Cabinet, geheimen Consilio und andern Collegiis, ft. in Schreybers neuer Samml. 2c. 2 Th. Bülow und Wiöm. 1762, gr. 8. S. 238 — 284.

Verschiedene Schriftsteller, welche von Kammeralsachen geschrieben haben, wissen bey diesen wirklich eingeführten Einrichtungen des Kammeral- und Finanzwesens mancherley Erinnerungen zu machen, und thun dagegen Vorschläge, wie das Kammeralwesen besser eingerichtet werden könnte. Also hält es der Freyherr von Schröder (*) für einen Fehler aller europäischen Höfe, daß man den Kammer-Collegiis die Direction des landesherrl. Einkommens, und was dahin gehörig ist, überliesse; immaßen selbige genug mit der bloßen Ausgabe und Einnahme zu thun hätten; daher höchst nöthig wäre, diese Sachen zu theilen, und aus einem Collegio zwey zu machen. Sein Vorschlag geht demnach dahin, daß man in einem wichtigen State zuvörderst ein Collegium supremum augmentativum anordnen sollte, welches keinem Geheimeraths- oder andern höhern Collegio unterworfen seyn müsse, sondern worin der Regent selbst das Präsidium zu führen habe. Dieses Collegium müßte vornehmlich die Gründung und Vermehrung der Einkünfte, das Aufnehmen des Nahrungsstandes, und überhaupt die Cultur und die Verbesserung des Zustandes der Länder, zum Augenmerk haben. Hiernächst erfordert er, daß dieses Collegium einen gewissen Fond haben müsse, um daraus nicht nur die Besoldungen der Mitglieder desselben, sondern auch die zur Gründung und Vermehrung der Einkünfte nöthigen Kosten bestreiten, und diejenigen, welche gute Vorschläge thun, belohnen zu können. Das andere Collegium müßte die eigentliche Kammer seyn, und bloß mit der Einnahme und Ausgabe zu thun haben.

Die Ursache dieser vorgeschlagenen Einrichtung, daß nämlich zu Gründung und Vermehrung der Einkünfte eigene

gene Leute erfordert würden, die besonders hlerzu aufgelegt seyn müßten, und die man mithin durch die Einnahme- und Ausgabe-Geschäfte nicht zerstreuen dürfte, hat, nach dem geänderten Urtheile des Hrn. v. Justi über diesen Vorschlag *). zwar einigen Grund; allein, sie erfordert gar nicht, daß man deshalb ein eigenes abgesondertes Collegium anordne. Ein Par gründliche und geschickte Männer, welche die ganze Kammeralverfassung und Landesverfassung im Zusammenhange zu übersehen vermögend sind, werden schon zureichend seyn, wenn man ihnen genugsame Müße gibt, allerley nützliche Erfindungen und Anstalten an die Hand zu geben. Allein, eine solche gänzliche Absonderung dieses Collegii augmentativi von den wirklichen Kammer-Collegiis würde viele schädliche Folgen haben, und das Kammeralwesen öfters in große Verwirrung setzen. Ein Collegium kann an der Gründung und Verbesserung der Einkünfte nicht arbeiten, wenn es über die Einkünfte selbst, und die dazu verordneten Collegia keine Autorität hat. Es kann von dem Zustande der Einkünfte nicht genug unterrichtet seyn; und ohne diesen Unterricht läßt sich schlecht an deren Verbesserung arbeiten, wenn es das mit nichts zu schaffen hat. Oft erfordern diese Verbesserungsanstalten, daß man es nicht ansehen darf, wenn sich, einige Jahre über, die Einkünfte vermindern, oder fast gar aufhören; und mit was für Augen würde solches von den eigentlichen Kammer-Collegiis angesehen werden, wenn das Vermehrungs-Collegium keine Autorität über dieselben hätte! Würden nicht die Kammer-Collegia dessen Anstalten kritisiren, und würden daher nicht beständige Uneinigkeiten und Wiederseßlichkeiten entstehen? Sollte aber das Vermehrungs-Collegium in solchen Fällen hinlängliche Gewalt und Ansehen über die Kammer-Collegia haben, so würde solches ohne gehörige Kenntniß und Theilnehmung an den eigentlichen Kammeralgeschäften schwerlich Statt finden können; wie denn überhaupt keine Verbesserungsanstalten ohne vollkommene Einsicht in die Einnahme- und Ausgabe-Geschäfte möglich sind.

Ein anderer Vorschlag geht dahin, daß man gleichfalls ein hohes, von niemand als dem Regenten abhängiges

(*) S. Dessen Cameralwiss. 2 Th. S. 588, f. und Polizeywiss. 2 B. S. 573, Anm.

(*) In seiner fürstl. Schatz- und Rentkammer, Cap. 2.

gendes Collegium augmentativum niedersetzen sollte, welches bloß die Gründung, Erhaltung, Vermehrung und Verbesserung der Staats-Einkünfte, und das Aufnehmen des gesammten Landes zu seinem Augenmerke haben müsse. Hiernächst aber erfordert man noch 3 andere General-Collegia, welche diesem höchsten Collegio unterworfen seyn sollen, als: 1. Eine General-Kammer, nebst den derselben subordinirten Kammern in den Provinzen; 2. ein General-Commercien-Collegium, nebst verschiedenen Unter- und Neben-Collegiis; und 3. ein allgemeines Manufactur-Collegium, nebst den besondern Manufactur-Collegiis in den verschiedenen Provinzen.

Hr. v. Justi, welcher dieses Vorschlags Erwähnung thut (*), will denselben ebenfalls, wegen der daran befindlichen verschiedenen Mängel, oder des darin wenigstens vorhandenen vielen Ueberflüssigen, nicht billigen. Es wäre offenbar, daß dadurch die Geschäfte gar sehr vervielfältiget würden. Da das Collegium-supremum augmentativum seine Befehle und Maßregeln auch auf die Angelegenheiten der Provinzen erstrecken müßte, so müßte es erst an die General-Collegia, und diese müßten wieder an die Provinzial-Collegia referiren; und eben so müßten die Berichte wieder zurück gehen, weil die General-Collegia niemahls übergangen werden könnten. Es wäre auch vielleicht das General-Manufactur-Collegium ganz und gar überflüssig. Denn ob es zwar sehr zu wünschen wäre, daß man die bisher ganz außer Acht gelassenen besondern Manufactur-Collegia einführen möchte, so würde es doch allemahl genug seyn, wenn ein einziges besonderes Manufactur-Collegium errichtet würde, welches dem Ober-Commercien-Collegio unterworfen wäre. Die Manufactur-Angelegenheiten in den besondern Provinzen könnten von Manufactur-Inspectoren, mit Zuziehung eines Commercien-Departements-Rathes, der sich in der Provinz aufhielte, gar wohl besorget werden.

Hr.

(*) In seiner Cameralwiss. 2 Th. S. 587.

Hr. v. Justi (*) hat folgenden Vorschlag zu Einrichtung der Kammer-Collegien gethan. Er nimmt ein einziges hohes Collegium in innern Landesangelegenheiten als die nützlichste Einrichtung an. Das Präsidium darin soll dem Regenten selbst vorbehalten seyn; ein Obrist-Kanzler und Vice-Präsident aber soll an seiner Statt dirigiren. Dieses hohe Collegium müßte 5 Departements haben; und wenn die Bergwerke des Landes wichtig wären, würde das sechste hinzu kommen müssen. Diese Departements müßten nicht nach den Ländern eingetheilet, sondern bloß nach den Geschäften von einander unterschieden seyn, als: 1. ein Departement zu den Polizeysachen; 2. zu dem eigentlichen Kammeralwesen; 3. zu den Commercien-Angelegenheiten; 4. zu dem Kriegswesen; 5. zu der Oberaufsicht über die Verwaltung der Justiz; und 6. wenn die Bergwerke wichtig sind, zu den Bergwerks- und Münz-Angelegenheiten; ausser dem aber würden diese Geschäfte zugleich von dem Kammeral-Departement zu besorgen seyn.

Alle diese Departements, hätten jedes einen besondern Präsidenten, und in großen Staten auch einen Vice-Präsidenten; und in jedem müßten sich zweyerley Räte befinden, nämlich solche, die zugleich in dem allgemeinen hohen Collegio Sitz und Stimme hätten, und andere, die allein in den Angelegenheiten ihres Departements arbeiteten. Diese Departements versammelten sich wöchentlich vier Mal, und besorgten alle in ihre Departements einschlagende Angelegenheiten. Gleichwie aber die collegialischen Arbeiten die Geschäfte gar nicht beschleunigen, so müßten sich alle Räte eines jeden Departements in die besondern Geschäfte theilen, wobey man sowohl auf die Beschaffenheit der Geschäfte, als auch auf die Länder sehen könnte. Denn wenn eine Art der Geschäfte häufig vorkäme, oder sonst wichtig wäre, und viele Arbeit erforderte, so könnte ein Rath nur aus einer oder 2 Provinzen damit beladen werden. z. B. in dem Polzei-Departement hätte ein Rath die Vor-

(*) Eb. das. S. 591 — 605.

Vorsorge für das Aufnehmen der Landwirthschaft, doch, weil die Sache wichtig wäre, nur aus zwei Provinzen. Eben so theilten sie sich in die Aufsicht über die Stadtwirthschaft. Ein Rath hingegen wäre zureichend, den Armen-Anstalten vorzustehen; und eben so könnte ein anderer die Feuerversicherung-Anstalten besorgen, u. s. f. Eine solche besondere Art von Geschäften wäre dem Rathe vorzüglich anvertrauet, und es müßte das meiste seiner eigenen Anordnung überlassen werden, so, daß er nur die wichtigsten Angelegenheiten vor das Departement zu bringen hätte. Solcher Gestalt würde er nicht nur in dieser Art der Geschäfte immer eine größere Fertigkeit erlangen, sondern es würde auch eine edle Eifersucht unter ihnen entstehen, und ein Jeder würde sich bestreben, die ihm vorzüglich anvertrauten Angelegenheiten in den besten Stand zu setzen.

Das allgemeine hohe Collegium dürfte sich nur zwey Mahl in der Woche versammeln; und zwar müßten nur die Departements-Präsidenten und Vice-Präsidenten, und 3 Räte aus jedem Departement, darin Sitz und Stimme haben. Vor diesen hohen Rath würden vornehmlich die Einrichtung des allgemeinen Wirthschafts-Etates und alle wichtige Angelegenheiten gehören, welche die gesammte innere Landesregierung und Statswirthschaft betreffen. Nicht weniger müßten alle neue Gesetze und Ordnungen, die das ganze Land beobachten soll, in demselben beschloffen und ausgefertigt werden, ob sie gleich von dem Departement, in welches die Sache vornehmlich einschlägt, zu entwerfen und vorzuarbeiten wären. Eben so würden alle wichtige Anstalten und Unternehmungen zum Aufnehmen und zur Cultur des Landes, obgleich die Projecte und Anschläge von den Departements vorher zu verfertigen und zu untersuchen wären, doch von dem gesammten Rathe festzusetzen und anzuordnen seyn. Kurz, alle Angelegenheiten, die in mehr als ein Departement einschlagen, und den gesammten Zusammenhang der Statswirthschaft betreffen, müßten für den allgemeinen Rath gehören. Nach jeder Session müßte das darin gehaltene Protokoll, mit den nöthigen Erläuterungen der Sachen, der höchsten Person des Regenten vorgelegt, und in wichtigen Dingen dessen Entscheidung erwartet werden.

In entfernten Provinzen, und in solchen Ländern, wo es die Grundgesetze, Freyheiten und Verfassungen unumgänglich

gänglich erforderten, würden allerdings besondere, dem hohen Collegio in innern Landes-Angelegenheiten unterordneter Kammer- und Justiz-Collegia nöthig seyn. Die Kammer-Collegia müßten aus zwey Haupt-Departements bestehen, nämlich aus dem Polizey- und dem eigentlichen Kammer- oder Finanz-Departement, ohne auf einen Unterschied unter den Einkünften des Fiscus und Aerarii zu sehen. Allein, da die collegialischen Arbeiten die Geschäfte keinesweges befördern, und da die Geschäfte immer mehr anwachsen, je mehr Subordinationen bey den Collegiis und Bedienten Statt finden: so würden vielleicht diese subordinirte Kammer-Collegia in den nächsten bey der Residenz liegenden Provinzen gänzlich entbehret werden können. Man würde sich dafür der Kreis-Hauptleute oder Land-Räthe mit weit mehrerem Nutzen bedienen können; und ein jeder hätte in dem ihm angewiesenen Districte nicht allein die Aufsicht auf die Wirthschaft bey den landesherrlichen Domänen und Regalien zu führen, sondern auch auf die Hebung der Contributionen und Abgaben ein wachsamcs Auge zu haben, die Cassen zu visitiren, die Rechnungen zu untersuchen, und alle andere Kammeral-Angelegenheiten zu besorgen. Eben so könnte er nebst dem in jedem Kreise zustehenden Defonsomle-Inspectore alle Befehle und Anstalten des Polizey-Departements zur Wirklichkeit bringen, wie auch auf Befehl des Krieges-Departements für die Quartierung und Märsche der Regimenter sorgen. Der Landes-Hauptmann könnte wieder auf die Kreis-Hauptleute ein wachsamcs Auge haben, doch ohne eine höhere Instanz auszumachen, sondern die Kreis-Hauptleute müßten ihre Berichte unmittelbar an die Departements des hohen Collegii abstaten. Auf diese Art könnten viele Bediente erspart werden; und da der Kreis-Hauptmann bey allen Wirthschafts- und Einnahme-Geschäften sowohl, als bey allen andern zu machenden Anstalten, beständig als gegenwärtig wäre, so könnten alle Geschäfte in vorzüglicher Ordnung und Einrichtung erhalten werden. Nur müßte man freylich bedacht seyn, sehr geschickte und fleißige Männer zu Kreis-Hauptleuten oder Land-Räthen zu wählen.

Hr. v. Justi hat bey dieser vorgeschlagenen Einrichtung des Kammeral- und Finanzwesens vieles aus der preussischen Verfassung entlehnet, das meiste aber

sind seine eigene Ideen. Er gründet diesen Vorschlag auf 3 Grundsätzen, nämlich: 1. daß alle zur innern Regierung und Wirthschaft des States erforderliche Geschäfte einen unzertrennlichen Zusammenhang mit einander hätten; 2. die Vielheit der Collegien die Geschäfte vervielfältige; und 3. die Unabhängigkeit der Collegien von einander allerley Streitigkeiten und Nebenabsichten unter ihnen verursachte, welches den Geschäften und der Wohlfahrt des States gar nicht vortheilhaft wäre. Diese Grundsätze haben ihre Richtigkeit, und sein Plan stimmt auch mit denselben ziemlich überein. Er hat aber dabei seine Absicht bloß auf eine monarchische Regierungsform, in welcher der Regent nicht allzu sehr eingeschränkt ist, und als er in seinem ganzen Werke von der Kammeral-Wissenschaft voraus gesetzt hat, gerichtet; und also wird es darauf ankommen, ob die Grundverfassung eines Reiches so beschaffen ist, daß dieser Vorschlag darin in Erfüllung gesetzt werden könne. In unserm deutschen Reiche wird sich, meines Erachtens, schwerlich ein Stat finden, wo eine solche Einrichtung des Finanzwesens gemacht werden könnte.

Der im J. 1771 verstorbene Kön. preuß. wirkl. geheim. Stats- Kriegs- und dirigirende Minister, Freyherr von Hagen, welcher auf die Verbesserung des königlichen Dienstes, womit die Vermehrung des landesherrlichen Interesse so genau vereint ist, unabhängig bedacht war, that dem Könige Vorschläge, wie das Finanz- und Kammeralwesen mehr in Ordnung zu bringen, und recht geschickte und brauchbare Subjecte beständig formiret und zugezogen werden können, mit welchen allein die vacant werdenden Stellen künftighin zu besetzen; welche Vorschläge von Sr. Maj. völli- g genehmiget wurden. Man findet diesen Plan im 1 Th. der hist. polit. geogr. statist. und militär. Bey- träge,

träge, die Kön. preussische und benachbarte Staaten betreffend, Berl. 1781, 4. S. 42 — 52.

Was bisher von der Einrichtung des Kammeralwesens, und der dazu gehörigen Collegien, gesagt worden ist, betrifft eigentlich das große Kammerwesen, welches nicht allein die Gründung, Erhaltung und Ver- mehrung der aus den Domänen-Gütern, Regalien und Hoheitsrechten fließenden Einkünfte, sondern auch zugleich die allgemeine Landespolizei, mithin die Vor- sorge für das Aufnehmen der Commercien und Gewerbe, und überhaupt des gesammten Nahrungslandes, um dadurch den Reichthum des States zu vermehren, zum Gegenstande hat. Man hat aber auch ein kleines Kammerwesen. Die deutschen Staaten sind nicht alle von gleicher Größe, Weitläufigkeit, und Beschaffenheit. Wir haben verschiedene sehr mittelmäßige und kleine Fürstenthümer, und alle unsere Reichsgräfschaften sind nur sehr kleine Staaten. Es ist also leicht begreiflich, daß das Kammeralwesen in solchen kleinen Ländern nicht von der Wichtigkeit seyn könne, als es in solchen Staaten ist, die aus einem Königreiche, Churfürstenthume, großen Herzogthümern, Fürstenthümern, Graf- und Herrschaf- ten, zusammen gesetzt sind; mithin ist es auch natür- lich, daß die Einrichtung des Kammeralwesens in bey- derley Staaten sehr von einander unterschieden seyn muß. Wir finden daher in den kleinen Fürstenthü- mern und in den Reichsgräfschaften nur eigentlich so genannte Rent-Kammern. Diese besorgen ge- meinlich nur die Einnahme- und Ausgabe-Geschäfte, und suchen die Einkünfte des Regenten, die aus den sehr mäßigen Kammer-Gütern, einigen Finanz-Regalien, und insonderheit dem Forst-Regale, wie auch aus den Zehenden, allerley Zinsen, Pächten, Lehen, Strafgeldern, Gerichtsnutzungen, und verschiedenen

Arten von Anlagen und Steuern, größten Theils herfließen, nach Möglichkeit zu vermehren.

Es gibt noch eine andere Art von Rent-Kammern, die man mit jenen nicht verwechseln muß. Selbige sind kein eigenes Collegium, sondern eine der Kammer subordinirte Cassen-Expedition, wie z. B. in Dresden, wo der Kammer-Meister nebst 4 Kammer-Schreibern seine Expedition darin hat, und alle und jede Kammer-Entraden und Nutzungen in Einnahme, und die Cassen in seiner Verwahrung und Verschleßung hat; die Beamten und Einnehmer, auch andere, welche etwas zahlen, unter seiner Hand und Siegel quittiren, solche Einnahme mit Rentzetteln, ohne welche er nichts annehmen darf, die Ausgaben aber mit richtigen Anordnungen und untadelhaften Quittungen belegt ein tägliches Manual hält, und halbjährige Rechnung abiebt auch alle Monathe einen Extract, nach welchem die in der Cassen vorhandenen Gelder disponirt, und die Quittungen im Collegio von dem Präsidenten unterzeichnet worden sind übergibt.

Conpect der Verfass. des chursächs. Cammercollegii, in Schrebers neuen Samml. 2c. 2 Th. S. 240.

Ich komme nunmehr auf die Personen, aus welchen ein Kammer-Collegium gemeiniglich zu bestehen pflegt. Hier sind zuvörderst dirigirende Glieder. In großen und ordentlichen Kammer- und Finanz-Collegiis ist der Chef oder Präsident, und dann ein, zuweilen auch zwey, Kammer-Directores, welche gemeinschaftlich das ganze Collegium und die darin vorkommenden Geschäfte dirigiren. Sodann folgen die Sitz und Stimme habenden Räte, welche, nach dem die Einrichtung der Kammer ist, bald Krieges- und Domänen-Räte, oder auch bloß Kammer-Räte, genennet werden. In einigen Staaten pflegt auch der Ober-Forstmeister, so viel die Forst- und Jagd-Sachen betrifft, in der Kammer Sitz und Stimme zu haben, welches eine sehr gute Einrichtung ist, indem dadurch die Forst- und Jagd-Sachen mit den übrigen Landespolizey- und Kammer-

ral-

ral-Angelegenheiten beständig in einem guten Zusammenhange erhalten werden, welches außer dem, und wenn das Jagd- und Forstwesen in eine besondern, mit der Kammer keine Gemeinschaft habenden und unter derselben nicht stehenden Collegio tractirt wird, unmöglich geschehen kann, und viele schädliche Folgen nach sich zieht. Diese dirigirende und mitdirigirende Personen sind die Hauptglieder, die das eigentliche Collegium ausmachen, und in einer gewissen Nequalitäts bey und mit einander auf den Zweck des Finanz-Wesens beständig arbeiten, und die Arbeiter der Nachgeordneten dahin richten, anordnen, nachsehen, verbessern und dirigiren. Insonderheit aber entstehen aus diesen, bey einer ordentlichen und sehr nützlichen Eintheilung der Sachen in Departements, die besondern Departements-Räte, wovon ich bald ein mehreres sagen werde.

Hiernächst sind verschiedene einzelne Kammeral-Bediente, die theils im Collegio, theils außer demselben, die ihnen obliegenden Kammeral-Geschäfte verrichten, und dadurch dem Collegio hülfliche Hand leisten. Hierher gehören die in den Kreisen für das platte Land verordneten Land-Räte, die den Städten vorgesetzten Steuer-Räte und Commissarii loci, die Land-Baumeister, Ober-Teich-Inspectores, Ober-Steuer-Einnehmer und Land-Rentmeister. Diese Bediente haben zuweilen im Collegio entweder Sitz und Stimme, oder ihre Bedienungen werden auch von wirklichen Räten des Kammer-Collegii zugleich verwaltet. Ferner hat man die so genannten Kammer-Meister, welche hauptsächlich dem Directorio helfen; die Kammer-Consulenten, Kammer-Fiscäle und Kammer-Procuratores, welche der Direction in Besorgung der Rechtsachen beystehen; die Kammer-Referendarien, wovon unten in einem besondern Artikel gehandelt wird die

N 3

Kam-

Kammer-Archivarien, welche alle Urkunden, Documente, Grund- und Lager-Bücher und alle übrige Subsidiën in Ordnung und Verwahrung halten; die Ingenieure und Feldmesser, u. d. gl. mehr. Man kann hierher auch die Auscultatores, Kammer-Assessores, oder wie sie sonst genennet werden, rechnen. Dieses sind gemeinlich junge Leute, welche ihre Studien auf Universitäten absolviert haben, und sich nun zu Kammeral-Bedienungen geschickt machen wollen. Sie werden, in dieser Absicht, mit Bewilligung des Regenten, in die Kammer gesetzt, und ordentlich in Pflicht genommen; sie haben zwar Sitz im Collegio, aber kein Votum, sondern sind nur da, um sich in den Kammeral-Geschäften zu üben, daher sie von Kleinern und geringern zu immer größern und wichtigern Arbeiten und Geschäften gebraucht werden, bis sie endlich, nachdem sie die erforderliche Geschicklichkeit, Wissenschaften und Erfahrung erlangt haben, als wirkliche Sitz und Stimme habende Räte aufgenommen werden. Es ist dieses eine sehr weise und nützliche Einrichtung. Es ist eine Pflanzschule, wo beständig junge Kammeralisten gezogen werden; und auf diese Art kann es an geschickten Kammer-Räten niemals fehlen. Diese Verfassung findet insbesondere in den preussischen Staaten Statt; es wird selten eine Krieger- und Domänen-Kammer seyn, bey welcher sich nicht wenigstens 2 Auscultatores befinden sollten, die bisweilen schon den Titel eines Krieger- und Domänen-Rathes führen; man braucht sie anfänglich vornehmlich zu Führung der Protokolle, zu Extrahirung der Acten, und schickt sie mit wirklichen Räten zugleich fleißig auf Commissionen.

Endlich sind die Subalternbedienten bey der Kammer-Kanzelley und dem Rechnungswesen; als: die expeditierenden Secretäre, von welchen der erste zuweilen den Titel eines Kanzelley-Directors

ctors oder Protonotarii zu führen pflegt; die Registratores, welche zuweilen Secretäre zugleich sind; die Calculatores, welche öfters das Amt eines Registrators mit versehen; die Kanzellisten und Copisten, Die Botenmeister, Kammer-Diener, Kanzelley-Diener, oder wie sie sonst genennet werden, haben die Bestellung der Citationen und anderer Kammer-Expeditionen zu besorgen.

Wenn man den unten folgenden Art. Kammer-Sachen ansieht, wird man eine große Menge von Angelegenheiten und Geschäften antreffen, welche bey dem großen Kammerwesen vorkommen. Da nun, wie schon öfters erinnert worden ist, die collegialischen Arbeiten die Geschäfte keinesweges befördern, sondern vielmehr aufhalten und verhindern, indem, bey so großer Mannichfaltigkeit der Sachen, der Zustand und die Beschaffenheit derselben den Räten, welche sich nicht immer damit beschäftigen, nicht allemahl so umständlich und genau bekannt seyn kann, wenn sie sich nicht allzu sehr zerstreuen, und zu mancher Verwirrung, Unordnung und Hindernissen in der Arbeit Anlaß geben sollen: so ist leicht einzusehen, wie nützlich und nothwendig es ist, daß man die Hauptgeschäfte theils nach den Districten, theils nach den Hauptgegenständen und Geschäften selbst, in gewisse Departements vertheile, und jedem Rathe ein oder mehrere Departements, worin er die größte Stärke und Kenntniß besitzt, auftrage. Ja, damit man endlich lauter geschickte und in allen Geschäften eines Collegii recht erfahrene und geübte Männer bekomme, ist es sehr weislich gethan, wenn man nicht nur diese Departements-Räte zu gewissen Zeiten abwechseln, und sie also alle verschiedene Departements durchgehen läßt, sondern auch jedes Mal einen geübtern und geschicktern Rath mit einem ungeübtern in jedem Departement zusammen setzt, jenen hernach zu einem an-

den widmet, wo er noch nicht so geübt ist, den ersten ungeübten aber an seine Stelle rücken läßt, und ihm wieder einen ungeübten in dem Departement zugefellt.

Eine große Finanz- und Domänen-Kammer muß daher zwey Haupt-Departements haben, nämlich das Polizey-Departement, oder, wie es in einigen Staaten heißt, das Commissariats-Departement, welches, nebst der Verwaltung der Contribution und anderer Krieger-Revenüen, zugleich das allgemeine Polizeywesen, das Aufnehmen der Commercien, Gewerbe, Manufacturen, Fabriken, und überhaupt des gesammten Nahrungsstandes, mithin die Gründung und Vermehrung der Einkünfte des Staates, besorget; und das Domänen-Departement, welches die Domänen-Güter und Regalien, und die daraus entstehenden Einkünfte, verwaltet. Ein jedes dieser Haupt-Departements hat gemeinlich einen eigenen Director, bisweilen respiciret auch ein einziger Kammer-Director beyde zugleich. Die Secretäre, Registratoren und Kanzellisten sind gleichfalls in Haupt-Departements eingetheilt.

Ein jedes Haupt-Departement ist wieder in besondere Departements eingetheilt. Also gehören zum erstern: das Steuer- und Contributions-Departement; das Commercien- und Manufacturen-Departement; das Medicinal-Departement, welches die Direction über die Collegia medica und Sanitatis hat; das Krieger-Departement, welches die Marsch-Verpflegung: Magazin-Sachen, Landes-Fourage-Lieferungen, Kriegesfuhrwesen, Artillerieknechte und Pferde-Gestellung, Festungsprovisions-Sachen, Einquartierungs- und Casernen-Sachen, Militär-Bäue, Cantons-Werbungs- und Remonte-Sachen, Invaliden-Sachen, u. d. gl. besorget. Das Domänen-Departement hat z. B. folgende besondere De-

partements unter sich: das Land-Bau-Departement, das Forst- und Jagd- das Aemter- das Landrenteyrechnungs- das Post- das Bergwerks- das Salz- das Zoll-Departement 2c. Das Justiz-Departement aber besorget das Justizwesen in beyden Haupt-Departements. Die Einrichtung dieser besondern Departements hängt bloß von der Verfassung und Beschaffenheit eines jeden Landes ab, und man kann dazu nicht wohl allgemeine Regeln und Vorschriften geben, obgleich einige Schriftsteller solches versucht haben (*). Ich merke hier nur noch an, daß eines Theils auch ein oder zwey Räte und ihre Gehälfen mehr als ein Departement zu haben pflegen, wenn nämlich eines oder mehrere also beschaffen sind, daß sie, ihrer Weitläufigkeit und Wichtigkeit wegen, die Besorgung des andern nicht verhindern, oder zu Vermengung der Sachen Anlaß geben. Andern Theils pflegt der Kammer-Präsident zu einem besondern Departement nicht angewiesen zu seyn, sondern er beobachtet, was die Direction betrifft, alle Departements; und die Departements-Räte, worunter auch die Directores sind, führen unter seiner General-Direction die nächste Direction ihrer Departements. Alle Departements fließen aber doch im Collegio und in den Sessionen durch gemeinschaftliche Arbeit zusammen. Denn das Collegium hat curam generalem, die Departements-Räte aber haben curam specialem & proximam.

Auch bey einer kleinen Kammer und dem so genannten kleinen Kammerwesen sind die Departements von großem Nutzen, wenn gleich, wie bey einer großen Finanz- und Domänen-Kammer nöthig ist, hier eben keine Haupt-Departements erfordert

Q 5

wers

(*) Wie z. B. Hr. Hofr. Zinke, in seiner Cameralwiss. 2 Th. S. 184, und Cameralistenbiblioth. 3 Th. S. 15. (2).

werden. Hier könnten folgende Departements Statt finden: Das Steuer-Departement, worin alle Steuern und Abgaben, welche im Lande fallen und in barem Gelde bestehen, besorget werden; das Aemter-Departement, welches sich mit den landesherrlichen Kammer-Gütern, deren Verpachtung und Verbesserung beschäftigte; das Forst- und Jagd-Departement, wozu auch das Kohlenwesen, die Glashütten, Pottaschesiedereien, Kalköfennereien, Zieghütten u. d. gl. gehören; das Departement, welches die Gewerbe und den Nahrungsstand im Lande dirigirt, und das ganze Polizeywesen besorget; das Bau-Departement, welches zugleich das Land-Messungswesen respicirt; das Zoll-Departement, wozu auch das Straßen- und Wege-Besserungswesen zu bringen ist; das Berg-Departement, wosern etwas von Bergwerken, Steinkohlen und Schiefer oder andern Steinbrüchen im Lande vorhanden ist; das Münz-Departement, wenn das Münz-Regale im Lande exercirt wird, wiewohl dieses Dep. mit dem vorhergehenden verbunden werden kann; das Justiz-Departement, doch würde auch vielleicht ein jedes Dep. in seinen Angelegenheiten die Justiz selbst administrieren können; das Rechnungs-Departement, welches zugleich das Cassenwesen zu besorgen hätte, u. Verschiedene dieser Departements dürften in manchen kleinen Staten von geringer Wichtigkeit seyn, einige aber ganz und gar wegfallen; daher etliche Departements gar füglich mit einander verbunden werden könnten, welches um so nöthiger seyn wird, da bey den kleinen Kammern die Räte und Hauptglieder gemeinlich in geringer Anzahl vorhanden sind, daher man auch den Subalternen öfters ein und anderes Departement aufzutragen pflegt, welches zwar in kleinen Anstalten angeht, in einem nur etwas wichtigen Finanz- und Kammerwesen aber viele Unordnungen ver-

verursachet, und die Expedition selbst sehr aufhält, die Subalternen aber aus ihrer Ordnung setzt.

Die Kammer-Arbeiten selbst geschehen auf mancherley Weise, nämlich entweder in ordentlichen Sessionen und Zusammenkünften aller zum Collegio gehörigen Hauptglieder und Subalternen, oder in besondern Deputationen und abgesonderten Zusammenkünften, oder ausser denselben zu Hause, entweder durch Missive und Umläufe, darauf aber abzugebende Bots und Gutachten, oder durch aufgegebene Ausfertigungen. Die Sessionen pflegen nicht alle Tage in der Woche, sondern gemeinlich nur vier Tage, und zwar bloß vormittags, gehalten zu werden, um sowohl den Hauptgliedern zur Vorbereitung auf ihren Vortrag und Ausarbeitung der ihnen aufgegebenen Ausfertigungen Zeit zu lassen, als auch den Expedirenden nicht alle Zeit zu entziehen. In dieser Absicht ist auch nöthig, daß die Behandlung der Sachen aus den Departements, nach Zeiten und Tagen der Sessionen eingetheilet, bey jeder Session aber die Acten und Schriften an die Referenten und Correferenten, welche in wichtigen Dingen sehr nützlich sind, vorher nach den Departements herumgeschicket oder communiciret werden. Die eintreffenden Schriften, mündlichen Anzeigen, und solche Sachen, welche zu bestimmten Zeiten im Jahre ohne Erinnerung vorgenommen werden müssen, sind in ein Memoriale generale gleich von einem Subalternbedienten einzutragen, daraus zu jeder Session das Verzeichniß der Expediendorum nach der Angabe des Directorii zu formiren, und die Expedita gleich auf der andern Seite zu notiren; woben man denn nur die besondern Protokolle und Acten, wo die ganze Verrichtung zu finden ist, zu bemerken hat. In den Sessionen selbst muß alsdann von einem Departement zum andern, und ordentlich mit

Un-

Unterschied derer Verzug leidenden oder nicht leidenden Expediendorum, gegangen werden. Jeder Departements-Rath hält alsdann davon wieder sein Expedition-Memorial nach den Entschliessungen des ganzen Collegii. Derjenige Secretär oder Registrator, zu dessen Departement die Sache gehört, führt das Protokoll über die Verhandlung und Berichterung, die im Collegio geschehen ist. Es geschieht auch die Arbeit öfters durch besondere Commissionen, ganz vom Collegio abgesondert; wovon ich in dem Art. Kammer-Commissionen ausführlicher handeln werde. Es ist aber überhaupt nicht gut, wenn die Hauptglieder oft auf Commissionen verschicket werden, weil ihre ordentliche General- und ihre Special-Departements-Arbeit darunter sehr leidet. Öfters werden auch zu General-Berathschlagungen in wichtigen Sachen, z. B. im Bergwerkswesen u. andere einzelne Bediente ausser den Collegien, als: die Berg-Hauptleute u. gezogen. Aus der Expedition der Anordnenden kommen alle Sachen ordentlicher Weise in die Expedition derer, welche die schriftliche Abfassung haben; und das muß gleich, bey dem Ende jeder Session geschehen, woraus sie, nachdem sie von den ersten und eigentlichen Gliedern, entweder im Collegio, oder vermittelt der Missive, revidiret und signiret worden sind, zur Expedition der reinen Ausfertigung, in die Hände der Copisten, sodann zur Collation der Mundorum mit den signirten Concepten, darauf zur Siegelung, und endlich zur Unterschrift der sämtlichen Glieder des Collegii, oder doch desjenigen Gliedes, welches die Unterschrift hat, welche öfters herum geht, oder wieder nach Departements geschieht, kommen; worauf sie dem Vorhenmister zur völligen Bestellung übergeben werden; von welcher Bestellung immer Nachricht in der Kanzellen seyn muß, wie man denn auch bey den eigentlichen Decreten des Collegii ein be-

sonderes Decreten-Buch zu halten pflegt. Alle völlig expedirte Sachen müssen gleich aufgeräumt, zur Acten-Repository, wenn sie noch gangbar sind, ordentlich gebracht, ganze Acten aber sauber geheftet, oder, wenn sie nicht mehr im Gange sind, in das Kammer-Archiv unter die Nummern und Classen der Sachen von Provinz oder District zu Provinz und District, z. B. Amt zu Amt, oder unter die General-Directorial-Sachen, und zwar alles nach dem Departement, gebracht, und in beständiger Ordnung wohl verwahrt gehalten werden.

Dieses ist der generale Begriff von der Art und Weise, wie die bey der Kammer vorkommenden Arbeiten verhandelt zu werden pflegen. Ich muß aber dieses etwas näher erläutern, und auch die vornehmsten Kammer-Arbeiten selbst anzeigen. Es sind zuvörderst zweyerley Sachen zu bemerken, die eigentlichen Kammer-Angelegenheiten, und die Kammer-Justiz-Sachen. Man hat gemeiniglich in allen großen Kammer-Collegiis einen oder zwey Räte, denen die darin vorkommenden Justiz-Sachen als ein besonderes Departement anvertrauet sind. Wenn sie zugleich in den zwischen den Regenten, und den Vasallen und Unterthanen entstehenden Rechtshandeln und Kammeral-Sachen selbst erkennen, ohne sich eines auswärtigen Rechtspruches zu bedienen, so sind sie zuweilen hierzu besonders vereidet, und in dergleichen Vorfällen ihrer Pflicht gegen den Regenten erlassen. Der Proceß in Kammeral-Justiz-Sachen ist gemeiniglich viel kürzer, als in den Civil-Processen vor den ordentlichen Justiz-Collegiis, und man bindet sich hier nicht so genau an alle Formalitäten, und die in der Proceßordnung vorgeschriebenen Feierlichkeiten und Fristen. Doch muß dasjenige allerdings beobachtet werden, was zu dem Wesen des Processes gehört, nämlich alles was zur Erkenntniß und Entscheidung der Sache

erfordert wird. Daher können eine Erzählung oder Vorstellung der Sache, die Vorladung, das Einwenden oder die Antwort des Gegentheiles, die Beschleunigung oder der Beweis auf beyden Seiten, der Bescheid oder das Urtheil, die Erwägung der dawieder habenden Beschwerden, und die Execution der Sentenz, nicht außer Acht gelassen werden; wie denn auch bey der Kammer die Instanzen ebenfalls beobachtet werden. Ein Mehreres von der Finanz- und Kammeral-Justiz, oder der Kammeral-Justiz-Verwaltung, s. im XXXI. Th. S. 924, 929.

Es kommen sowohl die Kammeral-Justiz-Sachen, als auch die eigentlichen Kammer-Angelegenheiten, in vielen Arbeiten mit einander überein. Hierunter gehören zuvörderst die Audienzen und Vorbescheide in beyderley Sachen. Diese geschehen entweder in Pleno, nämlich vor dem ganzen versammelten Collegio, oder vor besondern Departementen: Deputationen und Commissionen, in welche das Collegium sich theilt. Gemeiniglich geschehen solche Vertheilungen, um zu der Untersuchung und Erkenntnis der Sache zu gelangen, welches zu viel Zeit wegnehmen würde, wenn solches vor dem gesammten Collegio geschehen sollte. Bey allen solchen Deputationen und Commissionen müssen Protokolle und Registraturen über die zu untersuchende Sache geführt werden, woben die Subalternbedienten des Collegii die Feder führen. Diese Protokolle und Registraturen müssen alle wesentliche Beschaffenheiten der Registraturen in ordentlichen Justiz-Sachen haben. Sie müssen in Gegenwart der Parteyen, oder derer Leute, die dieselben angehen, gemacht werden; sie sollten billig auch nicht radiert oder corrigiert seyn; sie müssen, so viel möglich, die eigenen Worte der Redenden in sich enthalten, den Parteyen wieder vorgelesen, von ihnen und dem Registratore, wiewohl nicht in allen,

sonst

sondern nur in wichtigen Fällen, unterschrieben, und die dabey gegenwärtigen Rätthe am Rande bemerkt werden, welche letztere sich auch öfters in verzogenen Nahmen am Rande selbst verzeichnen.

Die Vertheilung der eingereichten Memoriale, Suppliken und anderer vorhandenen Geschäfte, geschieht von dem Präsidenten; und zwar nach Maßgebung der verschiedenen Arten der Geschäfte, damit einem jeden Rathe vornehmlich diejenigen zu Theil werden, die ihm besonders in seinem Departement anvertraut sind. Die übrigen Angelegenheiten, welche sich in diese Eintheilung nicht bringen lassen, werden unter sämtliche Rätthe vertheilt, woben der Präsident, so viel möglich, eine gerechte Gleichheit zu beobachten, die geschehene Austheilung in ein besonderes Buch oder Journal aufzuzeichnen, und dahin zu sehen hat, daß ein jeder Rath von den ihm zugetheilten Sachen zu rechter, und gemeiniglich in der Kammer-Ordnung vorgeschriebenen Zeit referire. Von der Art, die Acten zu lesen, dieselben zu extrahiren, und die Relation selbst zu verfertigen, handeln viele gedruckte Lehrbücher. In Kammer-Justiz-Sachen verfährt man hier auf eben die Art, wie bey Justiz-Collegiis; und bey Acten in eigentlichen Kammeral-Sachen muß man das Wesentliche davon ebenfalls beobachten, nur daß man alles viel kürzer zu fassen pflegt. Doch muß eine Relation allemahl die Erzählung oder Vorstellung der Sache, ihre Untersuchung, oder die Beurtheilung der Gründe auf beyden Seiten, und das Gutachten des Referenten, welches er mit zureichenden Gründen zu unterstützen hat, in sich enthalten. Die Relation selbst im Collegio geschieht mündlich. Doch in wichtigen Sachen pflegt man eine schriftliche Relation abzulesen; und dieses sollte billig mit allen Relationen geschehen, wenigstens in so weit, daß ein jeder Rath ein besonderes Buch hielte, welches zu seiner Zeit in das

das Archiv beizulegen wäre, wozu alle Relationen, die er ablegt, kurz und gründlich verzeichnet würden. In wichtigen Sachen pflegt man noch einen Correferenten zu verordnen; und es hat mit der Correlation fast eben die Bewandniß, als mit der Bemühung des Hauptreferenten.

Hierauf geschieht das Votiren, oder der Präsident sammelt die Stimmen, bey welchen gemeiniglich der jüngste Rath, zuweilen aber auch der älteste, seine Meinung zuerst zu sagen hat. Diese Vota werden protokolliert; und wenn die meisten Stimmen bereits für eine gewisse Meinung mit einander übereinstimmen, so entsteht daraus der Entschluß des Collegii, oder der abzufassende Bescheid, oder die Resolution. Ausser dem aber, wenn die Stimmen gleich sind, gibt der Präsident, welcher seine Meinung zuletzt sagt, den Ausschlag. Es ist eigentlich das Amt eines Präsidenten, aus den meisten Stimmen den Entschluß, Bescheid oder die Resolution heraus zu ziehen, und dem Secretär oder jüngsten Assessor, welcher das Protokoll führt, anzugeben, welches nicht allemahl so gar leicht ist, weil die Stimmen zuweilen nicht positive, sondern mit verschiedenen Einschränkungen, gegeben werden. Allein, das Ansehen des Präsidenten macht zuweilen, daß es nicht allemahl so gar pünktlich hierin zugeht, und daß manchmahl andere Resolutionen heraus kommen, als es nach der Beschaffenheit der Stimmen seyn sollte. Zuweilen aber sind die Präsidenten in Ausübung ihres Amtes so nachlässig, daß in Angelegenheiten der Resolutionen, auf einen geschickten vorsitzenden Rath, oder wohl gar auf den Secretär, das meiste ankommt; zumahl wenn, wie es öfters geschieht, der Präsident nur zur Autorität des Collegii eine Standesperson ist, welche alles durchzuschauen und zu beurtheilen nicht Fähigkeit genug besitzt.

Der

Der angegebene Entschluß, oder die nach den meisten Stimmen genommene Resolution, wird protokolliert, und in Kleinigkeiten unter das Memorial oder Supplikat mit kurzen Worten geschrieben. Hieraus concipiert ein Secretär, die sich ebenfalls, wie die Räte, gemeiniglich nach den Geschäften oder Kreisen des Landes in die Arbeit vertheilt befinden, den förmlichen Bescheid, oder die zu ertheilende Resolution, oder den Befehl. Dieses Concept wird sodann von einem Kanzellisten oder Copisten ins Reine gebracht, mit dem Concepte noch einmahl collationiert, und sodann von dem Präsidenten unterschrieben, von dem Secretär aber, der das Concept gemacht hat, ganz unten mit seinem Namen gleichfalls bezeichnet. Hierauf wird es besiegelt, und dem Botenmeister zur Bestellung übergeben.

Die Abnahme und Untersuchung der Rechnungen, die Anschläge zu Bauen und andern Unternehmungen, zum Verpachten, Kauf und Verkauf, desgleichen andere Entwürfe, Plane und Projecte, worin viele besondere Punkte vorkommen, oder vielerley Umstände zu untersuchen, abzuhandeln, und zu einem gewissen Endzwecke mit einander zu vereinigen, und in Richtigkeit zu setzen sind, werden gemeiniglich von denen Räten, in deren Departement die Sache einschlägt, vorher hinlänglich bearbeitet und vorbereitet, ehe das Collegium darüber votirt. Die Untersuchung der Bau-Anschläge z. B. wird denjenigen Räten committirt, welche das Bauwesen in ihrem besondern Departement, Vorsorge und Direction haben. Wenn sich aber bey einer Sache besondere Schwierigkeiten, oder unvermuthete Hindernisse und Umstände eräugnen, so referiren sie davon an das Collegium, und es wird durch die meisten Stimmen ein Entschluß abgefasset, welcher diesen Räten zu weiterer Instruction dient, bis die Sache dergestalt vorher

Oef. Enc. XXXIII Th.

R

reitet

reitet ist, daß in dem Hauptwerke votiret werden kann.

Eine Haupt-Arbeit in einem Kammer-Collegio sind auch die Berichte, die entweder an den Regenten, oder an ein höheres Finanz-Collegium, abgestattet werden müssen. Sie geschehen entweder auf vorhergegangenen Befehl, oder in zweifelhaften und bedenklichen Fällen aus eigener Bewegung, vermöge der Obliegenheit des Collegii, ex officio, um neue Verhaltensbefehle zu erlangen. In einem Berichte muß zuvörderst die Sache erzählt und kurz vorgestellet werden, worauf es in dem Berichte eigentlich ankommt. Sodann muß man sich in die Zergliederung oder Untersuchung der Sache einlassen, wobei denn die gegenseitige Meinung, wenn auf Seiten des Supplikanten oder sonst dergleichen zu bestreiten ist, hinlänglich widerleget werden muß. Hierauf trägt das Collegium sein Gutachten vor, welches dasselbe niemahls unterlassen muß, wenn auch der Befehl nichts davon besagt; weil man billig vermuthen muß, daß das Gutachten eines Collegii allemahl verlangt wird; und dieses Gutachten wird mit zureichenden und deutlichen Gründen unterstützt. Oefters ist auch noch erforderlich, nähere Vorschläge zu thun, wie die Sache anzugreifen ist, und bequem oder mit Vortheil in Erfüllung gesetzt werden kann. Dieses sind die Hauptstücke, worauf man in einem Berichte Rücksicht nehmen muß, welcher übrigens in einer ehrerbietigen, reinen, deutlichen, nicht aber gekünstelten Schreibart abzufassen ist. In wichtigen Sachen vertrauet man die Abfassung keinem Secretär an, sondern ein Rath, zu dessen Departement die Sache gehört, verfertigt den Bericht selbst, und das Collegium votiret darüber.

Ferner gehören hierher die Edicte, Mandate, Rescripte, Patente, und andere Gesetze und Verordnungen.

ordnungen, welche nicht allein die höhern Finanz-Collegia, sondern auch öfters die Kammern in den Provinzen, verfertigen und in das Land ergehen lassen. Eine Kammer thut solches entweder auf Befehl und Anordnung des Regenten, da denn dergleichen Edicte 2c. allezeit im Nahmen desselben ausgefertigt werden; oder für sich, wo die Ausfertigung bald auf gleiche Art, bald aber im Nahmen der Kammer, geschieht. Es gehen hier in dem Collegio gemeiniglich zweyerley Verathschlagungen vor. Zuerst wird die Nothwendigkeit eines solchen neuen Edictes oder Gesetzes in Erwägung gezogen, und dessen Haupt-Inhalt, wie auch die Art und Weise der Abfassung desselben, festgesetzt. Sodann wird das Edict, Mandat 2c. von einem Mitgliede des Collegii, zu dessen Departement die Sache gehört, entworfen und darüber votiret; da denn, nach Beschaffenheit der Sache, etwas hinzu gethan, ausgelassen und verändert, oder das Concept, wie es entworfen worden ist, gebilliget wird. Hierauf geht es, wenn nämlich die Kammer es für sich, und nicht auf einen vorgängigen Befehl und Vorschrift des Regenten oder des General-Directorii, veranlaßet, mit einem Berichte, oder zuweilen durch mündlichen Vortrag, an den Regenten, und nach dessen erfolgter Approbation geschieht die Publication desselben. In der Ausarbeitung solcher Edicte und Gesetze hat man insonderheit, ausser dem Titel des Regenten und der gewöhnlichen Begrüßung, wenn nämlich die Publication in dessen Nahmen geschieht, auf 4 Puncte zu sehen: 1. auf die Veranlassung des neuen Edictes und Gesetzes, dabey man sich gemeinlich auf die ehemals in dieser Sache ergangenen Gesetze, wenn dergleichen vorhanden sind, und deren Nichtbeobachtung bezieht; 2. auf die gesetzliche Verfügung selbst, die, so viel möglich, mit den allerdeutlichsten und keinen Zweifel hinterlassenden Worten

und Redensarten abzufassen ist; 3. auf die Gründe oder den Nutzen der gesetzlichen Verfügung. Gemeinlich aber werden die Gründe und Ursachen des Gesetzes bey der gesetzlichen Verfügung selbst mit angebracht, und man setzt letztere nach den verschiedenen Fällen punctweise aus einander. Endlich aber muß 4. die auf die Uebertretung zu verhängende Strafe, und die Art und Weise der Beobachtung und Execution des Gesetzes bestimmt werden.

Die Sammlungen der Kön. preussischen, churf. und herzogl. braunschweigischen, u. churf. sächsis. Landesordnungen, enthalten gar vortreffliche Muster solcher Gesetze.

Einer jeden Kammer ist eine besondere Kammer-Ordnung vorgeschrieben, welche gleichsam den Grund der Kammeral-Verwaltung ausmacht. Der erste Aufsatß von solchen Kammer-Ordnungen wird gemeinlich von dem höchsten Finanz-Collegio oder dem General-Directorio entworfen, und sodann derjenigen Kammer, für welche sie gemacht werden soll, zugeschickt. Dieser Aufsatß wird alsdann von allen Gliedern der Kammer bedächtig durchgegangen; ein jeder setzt seine Erinnerungen und sein Gutachten schriftlich auf, oder das Collegium bespricht sich darüber in der Session, wobey ein besonderes Protokoll gehalten wird. Hierauf wird der Aufsatß mit einem gutachtlichen Berichte, was besser zu fassen, wegzulassen oder hinzu zu setzen ist, dem höchsten Finanz-Collegio wieder zugestellt, welches sodann darüber berathschlaget, und endlich einen völligen Aufsatß zu Stande bringt, und solchen dem Regenten zur Genehmigung und Unterschrift vorlegt, nach dessen Erfolgung die nun völlig ausgefertigte Kammer-Ordnung an die Kammer zur Beobachtung und Befolgung eingesandt wird. Von der Einrichtung der Kammer-Ordnung selbst werde ich in einem besondern Artikel handeln.

Es fallen auch viele besondere Ordnungen, Reglements und Instructionen, sowohl in Landes-Polizey-Sachen, als auch bey den eigentlichen Kammer-Angelegenheiten, vor; z. B. in Sachen, die zum Aufnehmen und zur Cultur des Landes und der Landwirthschaft, zu Beförderung der Commerciën, Manufacturen, Fabriken, Gewerbe und des gesammten Nahrungsstandes, gereichen; ferner bey Verwaltung der Domänen-Güter und Regalien, als: bey dem Steuer-Alceise-Zoll-Forst-Jagd-Bergwerks-Wesen etc. Die dasselbe betreffenden Ordnungen und Reglements sind entweder eigentliche Polizey-Gesetze, wie die Unterthanen in Ansehung dieser Anstalten sich zu verhalten haben, und werden gemeinlich durch den Druck bekannt gemacht; oder es sind besondere Ordnungen, wie die Bedienten die Aufsicht, Verwaltung und Wirthschaft bey diesen Geschäften zu führen haben. Sie mögen aber von der einen oder andern Art seyn, und auch, wie mehrentheils geschieht, von dem höchsten Finanz-Collegio vorgeschrieben und abgefaßt werden, so geben doch die Provinzial-Kammern gemeinlich die Veranlassung und den Stoff dazu, wobey denn das Nöthige in den Departements vorgearbeitet, und sodann in der Session vollends besorget wird.

Hierher gehören ferner die Bestellungen und Instructionen für die neuangenenommenen Kammeral-Bedienten. Wenn die Bestellungen nichts weiter, als den Titel des Regenten, den Namen des Bedienten, die Stelle, welche er bekleiden soll, und die Besoldung, welche ihm dafür ausgesetzt wird, in sich enthalten, so sind solches nur bloße Bestellungs-Decrete, welche, nach der Beschaffenheit des Bedienten, entweder in dem Cabinete des Regenten, oder von dem höchsten Finanz-Collegio, ausgefertigt werden. Die ordentlichen Bestellungen hingegen, welche zugleich eine

eine ausführliche Instruction, oder die allgemeinen und besondern Pflichten des Bedienten, und die ordentlichen Geschäfte und Verrichtungen sowohl, als auch die Art und Weise ihrer Ausrichtung, in sich enthalten und vorschreiben, sind eine eigentliche Kammer-Arbeit, es mag dieselbe von dem höchsten Finanz-Collegio, oder von der Kammer selbst, besorget werden.

Bei der Ausarbeitung dieser Bestellungen und Instructionen, muß man sich auf die Kammer-Ordnung gründen; und die vollkommene Kenntniß der Geschäfte, welche den neuen Bedienten anvertrauet werden, muß die weitere Ausführung davon an die Hand geben. Es ist demnach dieses keine Arbeit eines Secretärs. Auch ist es wieder-sinnig, wenn man dergleichen Bestellungen und Instructionen immer nach dem alten Formulare ausfertigen läßt, die Sachen und die Geschäfte mögen sich indessen verändert haben oder nicht.

Auch kommen viele Instructionen zu außerordentlichen Verrichtungen vor, als: zu wichtigen Commissionen, zu Verfertigung und Revision der Steuer-Catastrorum, zu Gränzcheidung und allerley Contracten und Vergleichen mit benachbarten Staten, welche die Kammeral-Sachen angehen. Dergleichen Instructionen sind schlechterdings nothwendig; und ein Bedienter muß, seiner eigenen Sicherheit wegen, darauf dringen. Es müssen aber in diesen Instructionen die Endzwecke und Absichten, die man sich bei der Sache vorsetzt, die anzuwendenden Mittel, die einzugehenden Bedingungen, die Schwierigkeiten, welche man voraus sieht, und wie der Bediente sich dabei zu verhalten hat, die Fälle, in welchen er neue Instructionen zu erwarten hat, und wie er sich indessen betragen soll, ausführlich vorgeschrieben werden. Es gehört eine große Ueberlegung, Vorsicht und Kenntniß der Sache dazu, solche Instructionen abzufassen, und eben so viel Klugheit und Vorsicht auf Seiten

des

des Bedienten, sich derselben gemäß zu betragen, damit wenigstens aus seiner Verrichtung kein Nachtheil für den Herren und das Land entstehe, wenn es ja nicht möglich ist, die dabei habenden Absichten zu erreichen.

Eine der vornehmsten Arbeiten in einem Kammer-Collegio, ist die Verfertigung des Kammer-Etats, und der dazu erforderlichen besondern Wirthschafts-Etats bei allen besondern Oekonomien und Anstalten, welche zum Ressort der Kammer gehören; s. den Art. Kammer-Etat. Da auch der Regent wissen will, und, wenn er weise regieren will, wissen muß, ob die gesammte Stats-Wirthschaft richtig und wohl geführt werde, oder nicht, sich aber selten die Zeit nehmen kann, weitläufige Rechnungen und Beschreibungen durchzugehen: so hat man das Tabellenwerk erfunden, da man durch verschiedene wohl eingerichtete Tabellen dem Regenten beständig den Zustand seines Landes und seines Finanzwesens vor Augen legt. Man verfertigt z. B. historische Tabellen über den Zustand aller Städte, deren Einwohner, ihre Hanthierung und Nahrung, Anzahl der Häuser und wüsten Stellen, über den Accise- und Servis-Ertrag, den Zustand der Kammerey-Cassen, über die Consumtion an Getreide, Bier und Brantwein, über die in der Stadt vorhandenen Feuergeräthschaften, u. s. w.; eine gleiche Tabelle über den Zustand des platten Landes, wie viel sich darin an versteuerten und unsteuerten Leuten, auch andern Stücken befindet, wie hoch die Steuern sich belaufen u. c.; eine Tabelle von den weggezogenen und zugewonnenen Bürgern in den Städten, und eben dergleichen über das platte Land; Tabellen über die in den Städten und Dörfern befindlichen Armen, und wie solche verpfleget werden; Tabellen von der in einer Messe gewesenen Anzahl der Verkäufer, und dem sowohl außer Landes als auch in dem Lande selbst des

bitirten Waaren: Beträge; Tabellen über die in jeder Stadt befindlichen Juden, ihrem Zustande und Abgaben; Tabellen über die gepflanzten Bäume und Hecken; Familien: Tabellen über die mit Gütern angeführten adeligen und andern Personen; Accise: Consumtions: Tabellen; Tabellen über das im Lande vorräthige Getreide, u. s. w. Man sieht leicht ein, daß ein weiser Regent und sein höchstes Finanz-Collegium bey dergleichen Tabellen allerley nützliche Betrachtungen machen, und davon zu vielen Verbesserungen Anlaß nehmen können. Solche Tabellen muß jede Kammer von der unter ihr stehenden Provinz jährlich zu gewissen Zeiten verfertigen, und sie sodann an das höchste Finanz-Collegium einsenden; dieses sammelt dieselben aus allen Provinzen des ganzen States, und fertiget aus denselben gemeiniglich General: Tabellen, die es nachher dem Regenten vorlegt. Die Provinzial-Kammern selbst haben solche Tabellen, und insonderheit diejenigen, welche die Einkünfte und Ausgaben nach allen ihren Capiteln, und mithin den ganzen Wirthschafts: Etat ihrer Kammer im Kleinen vorstellen, sehr nöthig, um ihr Finanzwesen in guter Ordnung und Richtigkeit zu erhalten, und den ganzen Zusammenhang davon auf einmahl zu übersehen.

Es kommen in den Kammer-Collegiis zuweilen auch Deductionen in Kammeral: Sachen vor. Es eräugnen sich nämlich sowohl mit den benachbarten Staten, als auch mit ansehnlichen Vasallen, und mit den Unterthanen selbst, allerley Irrungen und Streitigkeiten über Gerechtsamen bey Hebung der Einkünfte, oder über andere Kammeral: Angelegenheiten, da es denn zum ordentlichen Proceß bey den höchsten Reichs-Gerichten kommt. Hier ist zuvörderst nöthig, daß der Verfasser einer solchen Deduction, ausser der Kenntniß des Kammeralwesens, auch das Jus publicum, sowohl des deutschen Reiches überhaupt, als

auch

auch des besondern Landes, dessen Gerechtsame er vertheidigen will, wie auch die Geschichte desselben, vollkommen inne habe. Es sind folglich nicht alle Mitglieder eines Collegii hierzu geschickt. Sodann muß auch der Conciipient eine schöne Schreibart in seiner Gewalt haben, um die Sache überzeugend und deutlich vorstellen zu können. Bey der Ausarbeitung der Deduction und der Ausführung selbst, muß man zuvörderst eine kurze, doch vollständige Erzählung der Sache, oder Speciem facti, voraus setzen. Sodann werden die Streitfragen oder die Sätze, worauf es in der Sache ankommt, festgesetzt, und überall mit geschickten und einnehmenden Erläuterungen durchwürtet. Hierauf folgen die Beweisgründe, wodurch man die Gerechtsamen seines Herren darzuthun und zu behaupten denkt; und endlich werden die Gründe des Gegentheiles gehörig untersucht und wiedergelegt.

Die Ordnungen und Vorschriften, die der Kammeral-Verfassung zum Grunde dienen, und wonach alle Geschäfte und Handlungen, welche bey der Verwaltung des Kammeralwesens eingerichtet werden müssen, sind hauptsächlich die Kammer: Ordnungen, sowohl die allgemeine, als besondere, und die Kammer: Etats. Diese beyde sind gleichsam die Haupt-Gesetze des gesammten Kammeralwesens, von welchen ohne die höchste Noth niemals abgegangen werden muß. Sodann die besondern Ordnungen, welche bey dem Accise: Zoll: Post: Forst: Jagd: Bergwerks: Münzwesen, und andern Kammeral: Angelegenheiten, vorgeschrieben sind. Ingleichen die in allgemeinen Landes: Polizen: Sachen vorgeschriebenen allgemeinen und besondern Polizen: Ordnungen und Reglements. Und endlich die von Zeit zu Zeit, bey verschiedenen Gelegenheiten und Vorfällen, entweder von dem Regenten selbst, oder dem höchsten Finanz-Collegio,

R 5

er.

erlassenen Rescripte, Anweisungen und Befehle. Ein bey einem Kammer-Collegio sitzender Rath wird allemahl sehr wohl thun, und sich selbst seine Arbeiten sehr erleichtern, wenn er sich ein eigenes, nach dem Alphabet eingerichtetes Handbuch oder Repertorium verfertigt, und aus obigen gesetzlichen Vorschriften und Ordnungen sowohl, als auch aus den Kammeral-Acten, Registraturen, Rechnungen, u. d. gl. die Hauptsachen kurz und extractweise, auch, vermittelt der Tabellen, die verschiedenen Arten der jährlichen Einkünfte und gewöhnlichen Ausgaben, ingl. kurze Beschreibungen der unter der Kammer stehenden Domänen-Güter und deren Pertinenzien, und was dergleichen nützliche Nachrichten mehr sind, in gedachtes Repertorium einträgt, und dasselbe, es sey im Collegio, oder bey Commissionen, oder zu Hause, beständig bey der Hand hat, es aber auch sehr wohl und vorsichtig bewahrt, damit es in keine unrechte Hände komme. Er wird bey diesem Repertorio viele Mühe, Aufsuchen und Nachschlagen der Acten und Rechnungen ersparen, und die Zeit, die er sonst hierbey hätte verlieren müssen, zu Beförderung und Beschleunigung seiner Arbeiten anwenden können, auf welche Beschleunigung in Kammer-Sachen sehr vieles ankommt, wenn die Arbeiten nicht gehäufet, und zum Nachtheil des herrschaftlichen Interesse verzögert und aufgehalten werden sollen.

So wie ein jedes einzelnes Glied des Collegii ein solches besonderes Repertorium haben muß, also ist dem ganzen Kammer-Collegio dergleichen General-Repertorium fast unentbehrlich. Denn, wenn dasselbe gleich alle Aemter-Beschreibungen, Urbaren, Lagers-Fund- und Grund-Bücher, so wie sämtliche Rechnungen und andere Hülfsmittel, beständig bey der Hand haben muß, so wird es doch sehr viel zur Erleichterung und Beförderung der Arbeit beitragen, wenn

wenn ein solches General-Repertorium vorhanden ist, indem man daraus die Sache sogleich übersehen kann, ohne viele Zeit mit Nachsuchen und Nachschlagen zu verderben; und wenn auch letzteres zuweilen nöthig ist, so wird man doch aus dem Repertorio sogleich ersehen, wo die Acten, Rechnungen, u. d. gl. zu finden, und von welchem Jahre dieselben sind, indem solche in dem Repertorio bey einer jeden Materie billig angezeigt werden müssen. Ein besonderes und sehr nöthiges Hülfsmittel bey einem Kammer-Collegio sind auch die auf das speciellste eingerichteten Karten oder Risse von allen und jeden Domänen-Gütern sowohl, als auch von allen Kreisen überhaupt, und von jeder Dorfschaft und deren Gemarkung ins besondere, ingl. die ebenfalls ganz speciellen Forst-Karten. Diese Risse und Karten, da sie, natürlicher Weise, wenn sie sehr genau und umständlich seyn sollen, in sehr großem Formate verfertigt werden, müssen in dem Sessionszimmer der Kammer an den Wänden aufgehängt seyn, um sich derselben bey Vorfällen ohne viele Mühe und Weitläufigkeit bedienen zu können.

Die geistlichen Kammern, haben von der zu den Zeiten der Reformation vorgenommenen Secularisation der geistlichen Güter ihren Ursprung, und sind daher nur in protestantischen Ländern, oder auch solchen, deren Regenten ehemahls die Reformation angenommen hatten, zu finden. Diejenigen nämlich, welche den Nahmen nicht haben wollten, als ob es ihnen nur um die Einziehung der Stiftungen zu ihrem besondern Nutzen zu thun wäre, errichteten eigene, von ihren weltlichen Kammern unterschiedene, Kammer-Collegien, um diese secularisirte Güter zu administriren, und deren Einkünfte auch künftig, der Absicht der Stifter gemäß, zur Unterhaltung der Kirchen und Schulen, und zur Besoldung der Geistlichen und Leh-

Lehrer, wie auch der mit Verwaltung eben dieses Kirchengutes beschäftigten Personen, zu verwenden; doch so, daß von dem Ueberschusse auch ein proportionirter Beitrag zur Beschützung, Erhaltung und Vermehrung des Landes, worin sie gelegen sind, oder dessen Schutz sie hinwieder genießen, geschehe. Diesem redlichen Grundsatz ist man in einigen Ländern mehr, in andern weniger, getreu geblieben, so daß in verschiedenen der Name einer geistlichen Kammer gar nicht mehr gehört wird. Ein löblicheres, und daher selbst bey Katholiken in Achtung stehendes, Beispiel gibt hingegen die Verfassung des Kirchengutes in dem Herzogthume Württemberg.

Kammer-Commissarius, oder Kammer-Commissär, ein Commissarius, welcher einer fürstlichen Finanz-Kammer in einzelnen Geschäften dient. Von eben dieser Art, aber von höherm Range, ist der **Kammer-Commissions-Rath**. Siehe den folgenden Artikel.

Kammer-Commissionen. Die Finanz- und Kammer-Collegien können nicht überall seyn, und es können auch nicht immer zu allen Geschäften besondere und beständige Bediente angeordnet werden. Viele Geschäfte und Sachen erfordern auch nicht die Arbeit aller Glieder, oder die beständige Arbeit eines und etlicher; viele aber wollen doch bisweilen ganz besonders, und ohne sich mit andern zu beschäftigen, vorgekommen seyn. Ort, Zeit, Beschaffenheit der Sache, und die Umstände eines Kammer- und Finanz-Collegii machen daher die Commissionen, und die Ausrichtung verschiedener Geschäfte durch besondere Personen oder Commissarien, nothwendig.

Zu Commissarien werden entweder Personen aus dem Collegio, sowohl von den Haupt- als subordinirten Gliedern desselben, ernennet, oder man nimmt auch andere dem Collegio unterworfenen Bediente dazu; oder

oder man hat auch eigene Commissions-Räthe, Kammer-Commissarien, Land-Commissarien, u. s. w. Bey manchen Kammern befinden sich auch Assessores und Auscultatores, die zwar Sessionem, aber kein Votum decisivum haben; s. oben, S. 246. Diesen Personen werden denn gemeiniglich die Commissionen aufgetragen, wenn man von ihnen versichert ist, daß sie die gehörigen Fähigkeiten dazu besitzen.

Die Kammer-Commissionen werden entweder unmittelbar von dem Regenten, oder mittelbar von einem höhern Finanz-Collegio, oder von der Kammer selbst, einer Person allein, oder mehrern Personen zusammen und gemeinschaftlich, oder sammt und sonders, erteilet. Ihre Ausrichtung geschieht theils bey der Kammer, doch außer der Session und im Neben-Zimmer, theils an einem dritten Orte, und theils an dem Orte, wo die Gegenstände befindlich sind, welche besonders Local-Commissionen heißen. Sie werden auch entweder zu zusammengefügten Geschäften und vielen Verrichtungen, oder nur zu einem besondern und einzelnen Kammer- oder Polizen-Geschäfte, und entweder ungemessen und ohne Instruction, oder aber gemessen und unter gesetzten Gränzen, entweder ex officio, oder auch zugleich auf Ansuchen anderer Interessenten, gegeben, und entweder sine oder cum clausula subdelegandi erteilet. Ehe eine Commission beschloffen wird, wird zuweilen eine ausführliche und reife, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, kurze Ueberlegung und Bernehmung der Hauptglieder des Collegii erfordert, was, wenn, wie, wo, und wem etwas am schicklichsten, in Ansehung des Gegenstandes, der Absichten, und der Art und Weise des Geschäftes, auch unter was für Vorschrift, Einschränkung oder Erweiterung zu committiren sey; denn alles dieses will oft gar viel sagen, wenn die Sache und das Geschäft wichtig ist. Ueber diese Berathschlagung aber

aber wird auch wohl zuweilen ein Protokoll aufgenommen. Man nimmt dabei auch insonderheit in Ueberlegung, wie die Commissions-Kosten möglichst verringert und erspart werden können. In dieser Absicht untersucht man, ob eine Local-Commission unumgänglich erfordert werde, oder ob sie durch Bediente, die schon an dem Orte gegenwärtig, oder in der Nähe sind, zu vollstrecken, oder gar bey dem Collegio selbst ohne Verschiebung geschehen könne. Man sucht mehrere Commissionen, die mit Verschiebungen verknüpft sind, zusammen zu verbinden, die Zahl der Commissarien einzuschränken, ihnen proportionirliche Diäten auszusetzen, und das Reise-Fuhrlohn durch den Vorspann der Unterthanen zu ersparen, woben aber viele Vorsicht nöthig ist.

Aus und nach dieser Ueberlegung wird eine Instruction, wenn es nöthig ist, entworfen, revidirt und fertigget, worauf man sich in dem Commissoriale bezieht; oder es wird das Commissoriale selbst umständlich fertigget, und dabei, im Fall es erfordert wird, genau bestimmt, wie weit sich die Autorität und Gewalt des Commissarii erstrecken, oder nicht gehen soll.

Während der Commission laufen von den Commissarien Berichte und Anfragen ein. Auf selbige werden, nach geschehener Ueberlegung, weitere Bescheide, Resolutionen und Instructions-Rescripte ausgefertigt. Und wenn zuletzt die Commission vollführt, und der Bericht mündlich oder schriftlich abgestattet ist, schreitet man entweder gleich zum Gebrauch des ausgerichteten commissarischen Geschäftes, wie sonst in andern, oder es wird absonderlich von einem Referenten und Correferenten aus den Commissions-Acten referirt. Darüber werden fernere Entschliessungen genommen, oder es wird erst ein Bericht an den Regenten mit einem Gutachten des Collegii und die Einsend-

sendung der Commissions-Acten erfordert, und sodann ausgearbeitet. Was die Arbeiten bey der Vollziehung der Commission selbst betrifft, so thut solche der Commissarius, und zwar, wenn mehrere sind, entweder der erste, oder die übrigen allein, oder alle gemeinschaftlich, oder sie müssen unter dem Angeben der Direction und Aufsicht der Commissarien von ihren Gehülfsen verschiedener Art geschehen; in allen aber ist die Instruction und das Commissoriale, wie auch die wesentliche Beschaffenheit der committirten Sache und einer Commission, der Grundsatz und die Richtschnur der ganzen Vollziehung.

Hat nun der Commissarius das Commissoriale, so wird denen, die bey der Commission zu thun haben, mit oder ohne Communication des Commissoralis, Anzeige von der vorhabenden Commission gethan, der Termin angesetzt, und die gehörigen Vorladungen an gegeben, von den Gehülfsen aber verfasst, ausgefertigt und besorget; wofern die commissarische Verrichtung nicht erfordert, daß alles unvermuthet angefangen werde. Desters geschieht auch alles gleich nur mündlich, und, wo periculum in mora ist, ohne allen Aufschub. In Kammer- und Polizen-Sachen muß dieses insonderheit gar oft geschehen.

In dem Termine selbst wird die Commission, mittelst Wiederholung und Vorlesung des bloßen Commissoralis, mehrentheils von dem ersten Commissario mündlich eröffnet, oder auch wohl ein geschickter mündlicher Vortrag, welcher zu den Absichten der Commission dient, oft aber so gar ein feyerlicher, erfordert; einige Stücke des Commissi werden aber auch bisweilen nach den Regeln der Klugheit anfänglich verschwiegen. Dabei wird sogleich das commissarische Protokoll angefangen, welches hernach in eine ordentliche Registratur gebracht werden muß. Dieses Protokoll, oder der Entwurf der Registratur,

gehört in die Manual-Acten des Commissarii. In demselben müssen die Zeit, der Ort, und die gegenwärtigen Personen nahmentlich, nebst dem Inhalte des Vortrages, und was sonst geschehen ist, angemerket werden. Darauf folgen allerley Arbeiten, welche mündlich, schriftlich, oder auch zugleich mit Besichtigungen, Begehungen der Objecte, Targationen, und andern Handlungen, geschehen. Alles muß zur Registratur schriftlich notiret werden, damit daraus das commissarische Verfahren bey den Objecten und Absichten, nebst der Ordnung, Art und Weise, deutlich zu ersehen sey.

Daben oder darnach kommen allerley schriftliche Vorstellungen auch von andern bey der Commission vor, worauf, wenn das Commissoriale es mit sich bringt, commissarische Bescheide, Resolutionen u. schriftlich oder mündlich zu verfertigen, in welchem Falle sie zu registriren, im ersten Falle aber ad Acta gebracht, und nach geschehener Untersuchung in oder ausser der commissarischen Session erteilet werden.

Es eräugnet sich auch oft ein unerwarteter Anstand, oder die *Limites commissionis* verflatten nicht, weiter zu gehen; gleichwohl ist es zum Zweck der Commission nöthig, und nunmehr leichter, als im Anfange, zu bestimmen; daher kommen Anfragen und Berichte vor, welche angegeben, verfertiget und weiter befördert werden. Wenn ein außerordentlicher Vorfall so dringend ist, daß ohne großen Nachtheil in der Sache nicht erst neue Verhaltensbefehle eingehohlet werden können, so muß zwar der Commissarius selbst einen Entschluß fassen, doch zugleich auf das schleunigste Bericht abstaten, die Nothwendigkeit einer Entschließung vorstellen, und seine indessen genommene Maßregeln melden. Er muß aber so wenig, als nur immer ohne Nachtheil der Sache möglich ist, wagen. Man muß ihm niemahls zeigen können,

nen, daß er ohne Schaden und Gefahr weniger hätte thun können. Wenn die Commission langwierig ist, und zu gänzlicher Verhandlung gewisser Angelegenheiten niedergesetzt wird, muß der Commissarius von Zeit zu Zeit von dem Zustande der Sachen Bericht abstaten. Alle diese Berichte bestehen hauptsächlich in einer geschickten Erzählung der vorgegangenen Sachen, und der Vorstellung des gegenwärtigen Zustands derselben, nebst dem Ansuchen um weitere Befehle. Seine eigene Meinung und Vorschläge darauf, darf er niemahls mit einmischen, es sey denn daß in dem Commissoriale sein Gutachten ausdrücklich verlangt wird; in diesem Falle muß er sein Gutachten mit zureichenden Gründen unterstützen. Ja, wenn die Macht des Commissarii so uneingeschränkt ist, daß die Ausführung des ganzen Geschäftes seiner eigenen Einsicht und Anordnung überlassen wird, thut er doch allemahl wohl, wenn er aus zureichenden Gründen die Rechtmäßigkeit und Nützlichkeit seines Verfahrens in den von Zeit zu Zeit zu erstattenden Berichten seinen Obern begreiflich macht.

Es eräugnen sich ferner Requisitions-Schreiben, und andere mit gerichtlichen Schriften und Acten eine gewisse Ähnlichkeit habende Schriften und Handlungen. Endlich müssen auch Subdelegationen an die zu subdelegirenden und substituirtten Commissarien entweder in allen, oder einigen, Berichtigungen gemacht werden.

Es fallen überdies, wenn mehrere Commissarien sind, verschiedene Meinungen und Stimmen vor; sie können sich nicht vereinigen, und also ist es am besten, daß sie entweder schriftlich mit einander conferiren, oder ihre Vota mit ihren Gründen zur Registratur dictiren, und, wenn sie sich nicht vereinigen können, das Object aber doch eine Hauptsache ist, jeder absonderlich berichten und anfragen.

Endlich beschließt der umständliche Hauptbericht, und die Einsendung der in Ordnung gebrachten Actorum commissionis publicorum, die ganze Commission; welchen Acten das Original-Commissoriale und Instruction, nachdem davon vidimirte Abschriften zu den Manual-Acten genommen worden sind, beigelegt werden müssen.

Kammer-Consulent, s. Kammer-Advocat.

Kammer-Copist, ein Copist bey einer fürstlichen Finanz-Kammer.

Kammer-Dame, s. Hof-Dame, im XXIV Th. S. 157, f.

Kammer-Degen, s. oben, S. 199.

Kammer-Diener, L. Cubicularius, Fr. Valet de chambre, oder anständiger, Homme de chambre, ein Diener oder Bedienter, welcher unter den niedern Hofbedienten den ersten Rang hat, und seinen Herren in dessen Wohn- und Schlaf-Zimmern bedient, zum Unterschiede von den geringern Lackeyen. Die Kammerdiener tragen keine Livree, sondern kleiden sich nach eigenem Belieben, und gemeiniglich werden die abgelegten Kleider ihres Herren unter sie vertheilet.

Die kaiserlichen Kammerdiener tragen, zum Zeichen ihrer Bedienung, einen eisernen Schlüssel am Gürtel oder an den Beinkleidern. Der erste hat an einigen Höfen den Hof-Kammerraths-Titel; geringere Hofbediente hingegen haben auch wohl zur Distinction den Titel als Kammerdiener ohne die Wirklichkeit.

Eine Instruction eines Kammerdieners, findet man in der 55ten Beilage zu Hrn. v. Moser Hofrecht, I B.

Die Ehefrau eines Kammerdieners, heißt die Kammer-Dienerinn. Vornehme Personen weiblichen Geschlechtes haben auch weibliche Kammer-Dienerinnen, welche geringer als die Kammer-Frauen, aber höher als Dienerinnen, Kammerweiber,

ber, Kammermenscher u. s. f. sind, und gemeiniglich von hohen Herrschaften ihren Kammerfräulein und Hofdamen zur Aufwartung gehalten werden. Sie heißen Mesdemoiselles, oder Jungfern, je nach dem man das französische oder deutsche Wort an einem Hofe für ehrenvoller hält.

An dem Kammerdiener-Tische speisen bey Hofe alle diejenigen, die unter dem Nahmen Kammeriente begriffen sind.

Figürlich nennt man eine Art von sauber gearbeiteten hölzernen Gestellen, worauf bey dem Essen, oder sonstiger vertrauter Gesellschaft, wenn man ohne Bediente und ganz allein seyn will, alles Benöthigte gleich bey der Hand ist, stumme Kammerdiener.

Kammer-Dienerinn, s. im vorherg. Artikel.

Kammer-Dienst-Taxe, s. Kammer-Taxe.

Kammer-Director, s. oben, S. 244.

Kammer-Einkünfte, s. im X Th. S. 411, und den folgenden Artikel.

Kammer-Etat, ist ein nach dem gerechten Verhältnisse aller Kammer-Einkünfte des folgenden Jahres eingerichteter Entwurf aller Ausgaben, welche von der Kammer in demselben Jahre bestritten werden sollen.

Alles dasjenige, was ich in dem Art. Civil-Etat, im VIII Th. S. 188, fgg. von dessen jährlicher Aufertigung, und wie dabey sowohl die gewissen als auch ungewissen Einnahmen und Ausgaben bestimmt und festgesetzt werden, gesagt habe, findet auch bey dem Kammer-Etat Statt. Weil auch gemeiniglich verschiedene Gefälle von vorigen Jahren zurück bleiben, oder, ihrer Natur und Eigenschaft nach, nicht so richtig alle Jahr, wie die Pachtgelder und andere dergleichen jährliche Prästationen, einlaufen können, so pflegt man zuerst die Retardate auszuführen, ehe man an die Rubriken der Einnahme kommt, damit man sehe,

was an Rückständen jährlich eingeht. Man bezieht sich dabey aber bloß auf die Arrerage- (Rückstände-) Rechnung, welche in dieser Absicht besonders geführt, und dem Etat beugefüget wird. Ferner ist bey den Rubriken der Einnahme anzumerken, daß, wenn gleich ein oder andere Stücke, ja ganze Ämter, nicht mehr vorhanden sind, sondern etwa gegen andere oder in andern Provinzen vertauschet, oder zu einem andern Amte geschlagen worden, oder gar von dem Lande durch Friedensschlüsse oder andere Wege gekommen sind, solche dennoch, zu Erhaltung des Domanials-Andenkens, am Ende der Classe von den Kammer-Gütern, namentlich angeführt werden.

Wenn es, wie in einigen Ländern geschieht, gebräuchlich ist, daß die Forst-Rechnungen bey den Ämtern abgenommen werden, so werden in dem Etat die Einnahmen von den Ämtern in zwey Haupt-Columnen abgesetzt, und in die erste die Amts- oder Pacht-Gefälle, in die andere aber die Forst-Gefälle bey den Ämtern, gebracht. Die Amts-Gefälle an sich werden wieder in zwey Columnen eingetheilet; in der ersten setzt man den ehemahligen Pacht, und in der andern den erhöhteten und letztern, damit die verbesserten Revenüen sogleich in die Augen fallen. Die Forst-Gefälle aber kann man füglich in drey Columnen absetzen; in der ersten können die Holzgelder, inclut. der Stamm- und Pflanz-Gelder; in der zweyten die Mastgelder, und in der dritten die ganze Summe der Forst-Gefälle überhaupt, stehen. Wenn bey einem Amte kein Forst ist, so wird auch dieser Umstand dem Etat mit einverleibet; oder wenn es nur Jagd-Pachtgelder sind, wird es gleichfalls am Rande notiret. Und wenn endlich bey zwey nahen Ämtern nur eine Forst-Rechnung geführt wird, so wird an der Seite angemerket, bey welchem von beyden die Forst-Gefälle aufgeführt worden sind. Man sieht den Nutzen

ken dieser Einrichtung leicht ein; allein mit den Forst-Rechnungen wird es nicht allenthalben also gehalten. Ein Mehreres davon ist im XIV Th. S. 632, 599. vorgekommen.

Da der Kammer = Etat sich auf verschiedene besondere Etats gründen muß, so versteht sich von selbst, daß letztere vorher berichtigt seyn müssen, ehe man zur Anfertigung des erstern schreiten kann. Dergleichen besondere Kammer = Etats sind z. B. der Besoldungs-Etat, der Bau-Etat, der Forst-Etat u. wovon an seinem Orte gehandelt worden ist.

Was nun die Eintheilung des Kammer = States in gewisse Classen betrifft, so lassen sich hiervon keine allgemeine Regeln geben. Es kommt hierbei alles auf die Einrichtung und Verfassung eines jeden besondern States an. In denjenigen Staten, wo die Landesstände ihre alte Gerechtigkeiten noch behalten haben, und wo mithin ihre Concurrenz und Einwilligung in verschiedenen Landesangelegenheiten, besonders bey Anordnung der Landessteuern, nöthig ist, da fallen viele Rubriken in dem Kammer = Etat weg, welche sonst, ihrer Natur und Eigenschaft nach, daren gehören. In großen Staten aber, wo die Landesstände nichts mehr zu sagen haben, sondern wo alle Landes-Angelegenheiten, nebst allen Steuern und Abgaben von der Anordnung und Einrichtung des Landesherren abhängen, da könnte der von Hrn. v. Justi (*) gemachte Entwurf des Kammer = States noch wohl Statt finden. Allein, auch in einigen solcher Staten pflegt man zweyerley Etats, einen Kriege = oder Militär-Etat. und einen Kammer Etat, zu machen, wenn die Kammern gleich die Kriege = Commissariats-Sachen zugleich mit besorgen; da denn zu Bestreitung der Ausgaben des Militär = States die Landessteuern

S 3

ern

(*) In seiner Statowirtschaft, 2 Band, S. 486, f.

ern. Recise u. d. gl.; zu Bestreitung des Aufwandes des Kammer-States aber die gewöhnlichen Kammerals-Revenüen ausgesetzt werden. Doch pflegen die Apanage- und Wittums-Gelder (*), die Gesandtschafts-Epesen, die Unkosten der auswärtigen Correspondenz, die Reichs- und Kreis-Steuern, Kammer-Zieler u. auch nicht unter die Kammer-Ausgaben gerechnet zu werden, sondern es werden solche gemeiniglich aus besonders dazu verordneten Cassen bezahlet. In kleinen Fürstenthümern und Grafschaften hingegen, wo nur ein Kammer-Collegium beständig ist, und durch dasselbe alle Landes-Revenüen sowohl, als auch alle Ausgaben, laufen, hat es eine ganz andere Verwandtschaft mit dem Kammer-Stat; und da kann derselbe alle obgedachte Ausgaben, so wie auch diejenigen für den Hof-Stat, in sich begreifen, und auf solche Art einen allgemeinen Wirthschafts-Stat abgeben, wenn nämlich die Kammer auch den Aufwand für das Militär, welches in solchen kleinen Staaten ohnehin nicht viel auf sich hat, bestreiten muß.

Die Ausgaben für den Militär-Stat, und für den Hof-Stat, gehören bey großen Höfen nicht zum Ressort der Kammer; es ist auch in mehr als Einer Absicht gut, dieselbe damit unbemengt zu lassen, und ihr nur aufzugeben, die im State ausgeworfenen Summen zu bestimmter Zeit an die General-Kriegs- und an die Hof-Stats-Casse auszusahlen. Mit kleinen Höfen verhält es sich anders; ihr Militär ist gemeiniglich zum Ernst zu schwach, und zum Scherz

(*) Die Größe der Apanage, und Wittums-Gelder ist gemeiniglich durch Testamente, Recesse u. bestimmt; folglich hat die Kammer dabei nichts zu thun, als die festgesetzten Summen zu bestimmter Zeit gegen Quittungen auszahlen zu lassen. Nach der heutigen Verfassung pflegen dergleichen Ausgaben in barem Gelde prästirt zu werden, zuweilen sind auch Natural-Lieferungen bedungen, auch haben die jüngern Brüder wohl eigene Landgüter, die aber nicht zu den Domänen gehören, sondern aus adeligen Gütern zusammen gekauft sind, und mithin weder die Vorrechte der Domänen genießen, noch eigentlich zur Kammer gehören.

Scherz zu stark; es wäre zu wünschen, wenn sie sich mit dem Kreis-Contingente, und höchstens einer kleinen Leib-Garde, begnügen, den Aufwand für das Militär aber zu Bevölkerung des Landes, zu Verbesserung der Acker-Cultur, der Manufacturen, der Erziehungs-Anstalten u. verwenden wollten.

Die Einnahme und Ausgabe machen die Haupt-Eintheilung des Kammer-States aus. In die Einnahme gehören folgende Rubriken: Die Revenüen aus den Domänen- oder Kammer-Gütern; aus den Regalien, als: Zöllen, Mühlen, Fischereyen, Forsten und Jagd-Regale, Postwesen, Bergwerken, Salz-Regale, Münzüberschuß (*); sodann aus den Juden-Schutzgeldern, Abschößgeldern, fiscalischen und andern Strafen, Kammerey-Ueberschuß von den Städten, aus den dem Fisco zugefallenen Curatel- und Depositen-Geldern, Erbschaften, gefundenen Schätzen, confiscierten Gütern, und dergleichen mehr.

Dieses sind ungefähr die vornehmsten Rubriken der Kammer-Revenüen bey einigen preussischen Domänen-Kammern, es können aber bey einigen, nach Beschaffenheit der Umstände, noch mehrere vorkommen, z. B. Schleusengelder, Canon von den Stadtmühlen, die Einkünfte von einer Mühlen-Factory u. Man muß sich hiebey überhaupt nach der Einrichtung desjenigen Landes, für welches der Kammer-Stat gemacht werden soll, richten.

Bei den Ausgaben, kommen, z. B. in einem preussischen Kammer-Stat, folgende Rubriken vor.

S 4

Die

(*) Die Revenüen aus dem Postwesen, Salz-Regale, und Münz-Ueberschüsse, sind zwar an und vor sich ordentliche Kammer-Einkünfte, allein in großen Staaten werden sie nicht von den Kammern administrirt, sondern haben gemeiniglich ihre eigene Einrichtung, und absonderliche Collegia und Cassen. Daher findet man ein General-Post-Directorium, und ein General-Münz-Directorium. Das Salzwesen steht zwar unter der Kammer, pflegt aber, wie in den kön. preussischen Staaten, eine besondere General-Salz-Casse zu haben, und es wird über die daraus entspringenden Revenüen, und die davon zu bestreitenden Ausgaben, alle Jahr ein besonderer Stat formirt.

Die Besoldungen für die Bedienten bey der Kriegs- und Dom. Kammer. Es werden alle Glieder des Collegii nach der Reihe hingesezt, wie sie ihre Session im Collegio haben. Wenn einer oder anderer aus einem andern Etate oder Casse seine Besoldung bekommt, wird es unter dessen Nahmen angemerket. Diejenigen aber, welche noch zur Zeit keine Besoldung haben, werden ebenfalls in ihrer Ordnung angefezt, damit der Landesherr solches alle Jahr bemerken, und etwa nach Beschaffenheit der Meriten und Arbeit, diesem oder jenem nach und nach etwas bestimmen könne. Man pflegt deswegen auch die Memoriale der Supplicirenden alle Jahr mit einzusenden, und in dem Berichte, welcher nebst dem Etate abgeht, diejenigen Umstände zu bemerken, welche einer vor dem andern etwa für sich haben möchte. Zuweilen geschieht es auch, daß mitten im Jahre (*), und wenn der Etat bereits expedirt, und wieder eingelaufen oder zurück gesandt ist, ein neuer Bedienter mit Besoldung angenommen, oder einem etwas zugeleget, oder auch die Besoldung eines verstorbenen Mitgliedes aus dem Collegio einem andern vermacht oder eingetheilt wird; und alsdann muß solches in der Ausgabe der Landrenten-Rechnung desselben Jahres, mit Beziehung auf das landesherrliche Rescript, verschrieben, in dem nächsten Etate aber diese Besoldung mit aufgeführt, und unter des

(*) Es will zwar Hr. v. Justi, a. ang. D. in der Note zum 415 §. daß, wenn neue Bedienungen für nöthig befunden würden, solches mit dem Anfange eines jeden Kammer-Jahres festgesetzt werden sollte. Bey ganz neuen, und vorher noch nicht gewesen, Bedienungen möchte solches auch wohl angehen; allein bey der Wiederbesetzung der schon einmal vorhandenen Bedienungen, ist solches schlechterdings nicht möglich. Der Tod bindet sich nicht an der Kammer-Ordnung und dem Kammer-Jahre, und die durch Absterben der Bedienten erledigten Bedienungen können nicht so lange unbesetzt bleiben, bis wieder ein neuer Kammer-Etat gemacht wird. Es ist daher die angeführte Einrichtung wohl die beste und schicklichste.

Bedienten Nahmen gleichfalls das Rescript nebst dessen Dato bemerkt werden. Nächst den Kr. und Dom. Kammer-Bedienten, folgen die Besoldungen für die Amts-Hauptleute, Bau- und Schleuse-Bedienten, wie auch, z. B. bey der magdeburgischen Kammer, dasjenige, was an die Universität zu Halle abgegeben wird (*). Hiernächst folgen: die Besoldungen der Regierungs- und Consistorial-Bedienten; die Besoldungen für die Zoll- Bergwerks- und Gerichts-Bedienten; die Rubriken von Gnadengehalt; für die Geistlichen und Schulbedienten, welche nicht in dem Aemter-Etate mit stehen. Sodann kommen die Ausgaben bey den Aemtern, welche nur überhaupt in der ganzen Summe bey jedem Amte ausgeworfen werden, weil man hierunter die Amts-Rechnungen, welche jährlich besonders abgenommen werden müssen, zum Grunde sezt. Darauf folgt die wichtige und ziemlich starke Ausgabe an Baukosten bey den Aemtern; hernach die besondern Rubriken zu landesherrlichen Gebäuden außer den Aemtern (**); incl. zu Reparirung der Kirchengebäude, wo der Landesherr das Jus patronatus hat; die Baukosten zu den Wassergebäuden, zu den Wegebetterungen; und endlich, was an Remissionen bey den Aemtern passiret worden ist. Ferner: die Ausgaben für die Forst-Bedienten, nebst den übrigen Forst- und Mast-Ausgaben; die Hälfte von den Forst-Accidenzien, indem die eine Hälfte der Landesherr bekommt. Die übrigen Ausgaben an Besold.

§ 5

(*) Es wird aber die Summe für die Universität, weil für dieselbe kein besonderer Etat formiret oder jährlich eingeschickt wird, indem solches Foundationen des ersten Stifters sind, wovon keine Aenderung getroffen wird, überhaupt gesezt.

(**) Doch werden dergleichen Baukosten nicht überhaupt und ohne Unterschied aus der Rentey-Casse bestritten; denn es kommen auch viele auf den Militär-Etat, und werden aus der Ober-Steuer- oder General-Krieges-Casse besorget, als: die Accise-Gebäude etc.

soldung für die Heidereiter und Unterbedienten, für Raubvögelflaun, Schreibe = Materialien, Brief: Porto insgemein, bey der Mast und sonst, werden nach den Aemtern eingerichtet; doch wird bey jedem Amte eine gewisse Summe verschrieben, und in dem Estate ausgeworfen. Darnach kommen die Ausgaben an Brennholz für die Collegia, Schreibe = Materialien, Buchdrucker = Buchbinder = Reise = und Zehrungs: Kosten bey der Regierung und Kammer, Postgeld, u. d. gl. wie auch wegen der Salz = Impost = Einnahme, der Armen, auf Hospitälern und Spenden, Processkosten, für Stipendiaten &c. Wenn auch aus der Rente = Casse an eine andere etwas abgegeben werden muß, wird solches gleichfalls in Ausgabe verschrieben, weil es bey der andern in die Einnahme kommt. Weil auch nach der Zeit noch Verordnungen einlaufen können, so wird überhaupt noch eine Rubrik mit den Worten: Insgemein, oder auf gnädigsten Befehl, exprimiret. Zuletzt folgt nach der Recapitulation aller Ausgaben, der Ueberschuß, und daß derselbe in 4 Terminen zur General: Domänen = Casse nach Berlin einzusenden, mit der Clausul: daß sich die Kr. und Dom. Kammer sowohl, als ins besondere der Land: Rentmeister, nach solchem Estate unterthänigst zu achten, und, bey Strafe doppelter Ersehung, ausser demjenigen, was darin angesetzt ist, keine Zahlung zu thun habe.

Dieses ist der generale Entwurf des magdeburgischen Kammer = Ausgabe = Estates, wie solchen Casser, in seiner Einleit. zur Cameralwiss. Cap. 22, §. 5, f. mitgetheilt hat.

Kammer = Fest, an großen Höfen, z. B. zu Wien, ein Fest, welches nur von der Herrschaft und den zunächst zu ihrer Person gehörigen Personen, in den geheimen Zimmern des Hofes gefeyert wird; zum
Un

Unterschiede von einem Feste, welches von dem ganzen Hofe gefeyert wird.

Die Kammerfeste, oder diejenigen Hof: Lustbarkeiten, an welchen eigentlich nur die hohen Herrschaften, und die dazu besonders eingeladenen vornehmsten Personen des Hofes Theil nehmen, sind den Hof: Festen, zu welchen alles, was an den Höfen Zutritt hat, kommt, entgegen gesetzt, und gleichsam Familien: Feste, von welchen, ordentlicher Weise, auch die fremden Gesandten ausgeschlossen sind; doch können diese allenfalls in dazu angebrachten besondern Logen Zuschauer dabey abgeben. Diese Kammerfeste haben sich durch einen verbrießlichen Handel, welcher unter Kaiser Leopold von dem französischen Envoyé, dem nachmaligen Marschall de Villaré, erregt wurde, und in seinen Memoires gelesen werden kann, in der Geschichte merkwürdig gemacht.

Kammer = Fiscal, ein Fiscal, in Sachen, welche eine fürstliche Finanz = Kammer betreffen; s. oben, S. 225, und 245.

Kammer = Frau, Fr. Femme de chambre, eine zur unmittelbaren Bedienung eines vornehmen Frauenzimmers bestimmte Frau, welche an fürstlichen Höfen unmittelbar auf die Hof: Damen (s. Th. XXIV, S. 157.) folgt, und den Kammer: Dienerinnen vorgeht. An Höfen, wo Madame mehr, als Frau ist, wird ihnen in den Stats: Kalendern der Titel Madame gegeben.

Kammer = Fräulein, an fürstlichen Höfen, ein adeliges Fräulein, welches bey fürstlichen Frauenzimmern die Aufwartung in ihren Zimmern hat, und, dem Range nach, den Hof: Damen noch vorgeht.

An einigen andern Höfen versteht man durch **Kammer = Fräulein**, Fr. Dames de la clef, diejenigen unvermählten Damen von gräflicher oder alt: adeliger Abkunft, welche bey dem fürstlichen Frauenzimmer gleichsam die Kammer: Herrinnen vorstellen, und daher, zum Zeichen ihrer Würde, goldene Schlüssel tra-

tragen, auch die freye Entree in die Schlaf- und Retirade-Zimmer ihrer Herrschaft haben.

Die kaiserlichen Kammer-Fräulein thun keinen andern Dienst, als daß sie der Kaiserin das Trinken reichen und credenzen, wenn der Kaiser an der Seite der Kaiserin, oder diese in ihrer Retirade speiset. Sie haben den Zutritt in die Retirade der Kaiserin, und behalten diesen Vorzug, so lange sie leben, auch wenn sie sich vermählt haben.

Die Gemahltn König Friedrich's I. in Preußen hatte 6 Kammer-Gräfinnen; und in dem preuß. Rang-Reglement v. J. 1705, war den Kammer-Fräulein der Rang nächst vor den Frauen der wirtlichen Kammer-Herren angewiesen.

Kammer-Furier, ein Furier, so fern er für die Quartiere der Herrschaft selbst, und der zunächst zu ihrer Person gehörigen Personen, sorget. Imgl. ein Furier, welcher für die Quartiere der zur Finanz-Kammer gehörigen Personen sorget.

Kammer-Gemach, in einigen Provinzen, eine Finanz-Kammer, die dazu gehörigen Personen, und der Ort, wo sie sich versammeln.

Kammer-Gericht, in verschiedenen Gegenden, der Nahme des höchsten Gerichtshofes, welcher unmittelbar unter dem Landesherren steht. Das höchste Gericht dieser Art ist das kaiserliche und des Reichs Kammer-Gericht zu Wezlar. In den meisten Staaten der Reichsstände haben diese Gerichte andere Nahmen, oder sie sind doch auf andere Art eingeschränket worden.

Daher der Kammergerichts-Präsident, der Kammergerichts-Assessor, Kammergerichts-Rath, Kammergerichts-Bothe, die Kammer-Gerichts-Ordnung, u. s. f.

Das kaiserliche Kammer-Gericht, oder das kaiserliche und des Reichs Kammer-Gericht, oder das Reichs-Kammer-Gericht, lat. Camera imperialis, fr. la Chambre impériale, ist eines von den

den höchsten Reichs-Gerichten, an welches die Reichs-Stände und ihre Unterthanen, unter gewissen zur Appellation erforderlichen Umständen, appelliren können. Die Benennung desselben scheint daher entstanden zu seyn, weil die Deutschen in mittlern Zeiten ihr höchstes Gericht nicht mehr nach alter Weise unter freiem Himmel, sondern in einem Zimmer des königl. Pallastes hielten. Es war also schon in dem mittlern Zeitalter ein deutsches Kammer-Gericht vorhanden, welches zwar oft mit dem gleichzeitigen kaiserl. Hof-Gerichte verwechselt wird, in der That aber doch allerdings davon unterschieden war. Dieses alte Kammer-Gericht, welches mit dem kaiserl. Hof-Gerichte eine concurrente Gerichtbarkeit ausübte, war jedoch in Ansehung seiner innern Verfassung, von dem heutigen kaiserl. und Reichs-Kammer-Gerichte so sehr unterschieden, daß beyde außer der Benennung wenig mit einander gemein zu haben scheinen; und da dasselbe auch sehr oft ganz außer Activität war, so gab selbst dessen mangelhafte Verfassung den Ständen des deutschen Reiches Anlaß, die Anlegung eines solchen ordentlichen hohen Reichs-Gerichtes zu wünschen; dergleichen das eigentlich so genannte, unter der Regierung des Kaisers Maximilian I. im J. 1495 errichtete, und bis auf den heutigen Tag blühende kaiserliche und Reichs-Kammer-Gericht ist. Es wurde dasselbe zur Erhaltung des Landfriedens, auf dem Reichstage zu Worms in gedachtem Jahre angeordnet, und hatte anfänglich seinen Sitz in der Reichs-Stadt Frankfurth, kam aber schon 1497 nach Worms, 1501 nach Nürnberg, 1502 nach Augsburg, 1503 nach Regensburg, 1509 wieder nach Worms, 1513 nach Speyer, 1514 zum dritten Mal nach Worms. R. Carl V. bestimmte 1521 wieder Nürnberg zu dessen Sitz, 1524 aber wurde es nach Eßlingen, und 1527 abermahl nach Speyer verleget, welche Stadt

1530 vom Kaiser und dem Reiche zum beständigen Sitz dieses Gerichtes gewählt wurde. Dem ungerachtet war es doch in den Jahren 1539 und 1540 zu Wimpfen, und 1555 und 1556 zu Eßlingen. Diese Ausnahme weggerchnet, behielt es übrigens seinen Aufenthalt in Speyer bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts, da gedachte Stadt 1688 von den Franzosen eingenommen und im folgenden Jahre angezündet wurde, woben zwar vieles, aber doch nicht alles von dem Archive gerettet werden konnte. Nachdem Augsburg, Frankfurth, und etliche andere Städte, die es aufnehmen sollten, solches verboten hatten, kam es endlich nach Weßlar, wo die erste Session oder Audienz im J. 1693 gehalten wurde. Seit dieser Zeit ist es stets daselbst geblieben, ob es gleich, im J. 1751, der Reichsversammlung zu Regensburg vorstellte, daß es, verschiedener Unbequemlichkeiten wegen, nicht länger zu Weßlar bleiben könnte, und nach Frankfurth verlegt zu werden wünschte (*).

Das

(*) Nachdem für den Reichshofrath in Wien, 1728, ein prächtiger Pallast gebauet worden war, (dessen ich bey Beschreibung der Reichs-Kanzellen, im Art. Kanzelley, Erwähnung thun werde,) meldete sich das Reichs-Kammergericht zu Weßlar bey dem Reichstage wegen des Baues eines Gebäudes für dieses Reichsgericht. Darauf kam d. 13. Jul. 1729 ein Reichs-Ertrachten zu Stande, wodurch zu diesem Behufe ein Römisch-Monath bewilliget wurde. Die Verträge, zumahl da nach den Reichsgefezen ein in materia collectarum durch die meisten Stimmen gefaßter Beschluß die übrigen nicht verbindet, kamen freylich etwas langsam ein; denn 1737 waren 5599 fl. 4 Kr. 3 u. ein Sechstel Hell in der Kanzelley der Stadt Frankfurth a. M., welcher die Sammlung war aufgetragen worden, eingekommen. Im J. 1753 aber waren, laut einer in Weßlar gedruckten Anzeige, 16,835 Rthl. 33 und ein halber Kr. eingekommen, und bey der Stadt Gr. a. M. jährlich a 3 pro Cent untergebracht. Darauf ward endlich im May 1756, das Deaurieusche Haus von einem Gastwirth für 7200 fl. und nachher noch ein Paar Häuser gekauft, und für das Reichs-Gericht artirt. Indessen reichten die Kosten nicht zu, und das Reichs-Kammergericht verlangt noch bis jetzt von Zeit zu Zeit von den Ständen einen Beitrag. Hrn. Nicolai Reise etc. a. B. Berl. und Stett. 1783, gr. 8. S. 608.

Das gesammte Kammergericht besteht aus folgenden Gattungen von Personen.

1. Dirigirende und richtende Personen; diese sind: der Kammer-Richter, die Kammergerichts-Präsidenten, und die Kammergerichts-Assessores oder Beysitzer.

2. Diejenigen, welche mit gerichtlicher Betreibung der Proceße beschäftigt sind; diese sind: der Kammergerichts-Fiscal, der Advocatus fisci, die Kammergerichts-Procuratoren, und die Kammergerichts-Advocaten.

3. Diejenigen Personen, welchen die Kammergerichts-Kanzellengeschäfte obliegen.

4. Personen, welche in andern Diensten des Kammergerichts stehen, als: Kammer-Medici, Pfennigmeister, die Pedellen, wie auch einige andere zu geringen Handdiensten bestellte Personen. Hierzu kommen endlich auch noch

5. Personen, die sich sonst des Kammergerichts wegen zu Weßlar aufhalten, und deshalb in einigem Verhältnisse mit diesem Gerichte stehen, als: die immatriculirten Notarien, Sollicitanten und Practicanten, d. i. solche, welche sich wegen Erlernung des kammergerichtlichen Processes daselbst befinden.

Der Kammer-Richter, welcher bey dem Kammergerichte den Kaiser vorstellt, wird von diesem allein ernennet. Er hat die Direction und Aufsicht, und die Austheilung der Proceß-Acten zu besorgen, ohne doch selbst eine Stimme dabei zu haben, und muß ein Fürst, geistlich oder weltlich, (woben aber vorzüglich auf die weltlichen Rücksicht genommen werden soll,) oder wenigstens ein Graf oder Freyherr seyn.

Die Besoldung eines Kammer-Richters beträgt, nach der letztern im Reichsschlusse v. J. 1719 erfolgten Vermehrung

mehrung, 11733 Rthlr. (*) 30 Kr. Er genießt übriges alle andere Vortheile und Freyheit der kammerrichterlichen Personen, insonderheit aber auch noch die Postfreyheit in Ausübung aller an ihn kommenden und von ihm abgeschickten Briefe. Er hat die Erlaubniß, 14 Wochen im Jahre Ferien zu machen, und solcher Zeit zu nothwendiger Abwesenheit sich zu bedienen. Für jeden Tag aber, da er über diese Zeit abwesend ist, wird ihm das an demselben fällige Salarium von 32 Rthlr. $\frac{1}{2}$ Kr. abgezogen, welche im gemeinen Fond bleiben, nicht aber in die Cassé der Neglecten-Gelder der Präsidenten und Beyfiger fallen, welche in jedem Jahre unter diese besonders ausgetheilt werden. Die Stelle eines Kammer-Richters endigt sich mit dem Tode, oder mit einer freywilligen Resignation, oder, im Falle wichtiger Vergehungen, mit der Absetzung. Werthweldig ist noch, daß die Wittve und Kinder eines verstorbenen Kammer-Richters kein Gnaden-Quartal bekommen.

Die Kammergerichts-Präsidenten sind entweder Grafen oder Freyherrn, werden von dem Kaiser präsentirt, und treten, nach einer vorläufigen überhaupt angestellten Prüfung, in ihre Stelle. Es sollten ihrer vier seyn, jetzt aber sind nur zwey, wovon der eine der katholischen, der andere der protestantischen Religion zugethan ist. Der älteste unter ihnen vertritt, wenn es die Umstände erfordern, die Stelle des Kammer-Richters, welcher auch angewiesen ist, sie in allen wichtigen Sachen zu Rathe zu ziehen. Doch bleibt es seinem eigenen Urtheile überlassen, ob eine Sache wichtig sey, oder nicht.

Die Besoldung eines K. G. Präsidenten beträgt jährlich 36.6 Rthlr. Nachst dem genießen sie die Freyheiten aller übrigen Kammergerichts-Personen; und ihre Wittwen und Kinder bekommen auch ein Gnaden-Quartal. Beyde Präsidenten führen den Titel wirkliche Kaiserl. geheime Räte, dürfen aber von sonst niemand abhängen, oder Titel, Pensionen und Vortheile annehmen, in so fern solches auf die Justizpflege an dem Kammergerichte den

(*) Man versteht hier so genannte Species-Thaler, deren jeder 2 Gulden nach dem 20 Gulden-Fuße beträgt.

geringsten nachtheiligen Einfluß haben könnte. Ihr Amt endigt sich entweder mit dem Tode, oder durch eine freywillige Resignation. Letztere kann aber eigentlich nicht vor Ablauf der ersten 6 Jahre geschehen, nachdem das Amt angetreten ist; doch hält es auch nicht schwer, vor Ablauf derselben deshalb eine Dispensation zu erhalten.

Die Kammergerichts-Assessoren oder Beyfiger, sind entweder aus dem Herrenstande oder Rechtsgelehrte, und sollen Deutsche und von ehelicher Herkunft seyn. Der westphälische Friede bestimmte ihre Zahl auf 50; allein, aus Unzulänglichkeit der zur Unterhaltung der Kammer eingehenden Gelder, sind ihrer nie so viele gewesen. Im J. 1719 wurde durch einen Reichsschluß verordnet, daß so lange, bis man die Mittel zur Unterhaltung der in dem westph. Frieden bestimmten Anzahl ausfindig machte, ihrer 25 seyn sollten. Allein, man konnte auch nicht so viele besolden, daher es bey 17 blieb, wovon 9 katholisch, und 8 evangelisch sind. Dieser Mangel an der gehörigen Zahl der Assessoren hat den Verzug der Entscheidung der Rechtsachen, die Sollicitatur und Vertheilung derselben ic. zu Folgen. Die Präsentation oder Ernennung der Assessoren, und zwar der katholischen, sollte, wenn ihrer 50 wären, so vor sich gehen, daß der Kaiser 2, die Churfürsten von Mainz, Trier, Köln und Bayern, jeder 2, der österreichische, burgundische, fränkische, schwäbische, oberrheinische und westphälische Kreis, jeder auch 2, und der bayerische Kreis 4 präsentiren sollten; evangelische aber sollten von den Churfürsten von Sachsen, Brandenburg und Pfalz, von jedem 2, von dem ober- und nieder-sächsischen Kreise, von jedem noch 1, und dann von dem schwäbischen, fränkischen, oberrhein. und westphäl. Kreise, von jedem auch 2, und überdies wechselweise noch 1, präsentirt werden. Und da die Zahl der Assessoren auf die Hälfte gesetzt ist, so sollte auch jeder der Präsentanten die Hälfte der angezeigten Zahl zu

ernennen haben. Allein, nachdem zu Folge des Reichs-Schlusses von 1719, auch Chur Böhme und Hannover das Recht zu präsentiren erlangten, und die von ihnen ernannten mit unter den 25 begriffen seyn sollten, so entstanden daraus Zweifel und Schwierigkeiten. Derjenige, welcher zum Assessor ernannt ist, wird von der Kammer überhaupt und noch ins besondere geprüft; und weil bey gegenwärtigen Umständen mehr Präsentirte, als Assessoren, seyn können, so darf kein Präsentirter seine Stelle wirklich antreten, so lange noch ein älterer von derselben Religion vorhanden ist. Nur diejenigen, welche der Kaiser präsentirt, machen hier eine Ausnahme, und treten sogleich nach ihrer Präsentation in die Stelle ihres Vorfahrs. Uebrigens, sobald ein Präsentirter wirklich als Beysitzer aufgenommen wird, hängt er nicht weiter von seinem Präsentanten ab, und stellt eben so wenig denselben bey dem Gerichte vor, sondern er gehört unter den Kaiser und das Reich.

Die Befoldung eines K. G. Beysitzers, besteht, nach den mehrmahl erfolgten Erhöhungen, heut zu Tage aus 4000 Gulden, oder 2666 Rthlr 60 Kr. Dabey aber sind alle anderweltige Vorthelle oder Sporteln gänzlich abgeschnitten; und Geschenke zu nehmen, ist eine ihre, so wie jede andere Richter-Stelle beschimpfende Sache. Ja, es ist nicht einmahl erlaubt, von einem Reichsstande, ehemahliger oder gegenwärtiger Dienste wegen, Pensionen oder andere Belohnungen zu empfangen.

Die Kammergerichts-Procuratoren sind dazu bestellt, daß sie im Nahmen der streitenden Parteien vor dem Kammergerichte erscheinen, derselben Schriften übergeben, was darauf erkannt ist, annehmen, und sonst den ganzen Lauf des Processus in ihrem Nahmen besorgen sollen. Sie sind also von den Kammergerichts-Advocaten unterschieden, indem Letztere nur die Nothdurft einer Partey schriftlich ausführen, oder ihr sonst guten Rath erteilen, ohne ihre Per-

Person selbst vor Gericht, so wie die Procuratoren, vorzustellen. Doch können beyde gar wohl in Einer Person vereinigt seyn. Die Anzahl der K. G. Procuratoren ist in den Gesetzen auf 30 bestimmt; doch hat man Beispiele, daß nach dem Gutbefinden des K. G. bisweilen einige über diese gesetzliche Anzahl sind ernannt worden. Alle diejenigen, welche zu Procuratoren bestellt seyn wollen, müssen bereits als K. G. Advocaten gedient haben. Diejenigen, welche eine sehr ausgebreitete Praxis haben, pflegen so genannte Amanuenses und Protokollisten zu Gehülfsen zu haben; ja bisweilen bedienen sie sich auch noch einiger Advocaten zu ihrer Hülfe.

Die Kammergerichts-Advocaten sind bestellt, daß sie den Parteien, welche Prozesse am K. G. haben, Rath erteilen, und ihre Sachen schriftlich vertheidigen sollen. Die Anzahl derselben ist auf 12 anwesende und wirklich arbeitende gesetzt.

Die Kammergerichts-Kanzelley ist dasjenige Collegium, welches die Ausfertigung der vom K. G. ergangenen Befehle, nebst dem Archive oder der Registratur der Acten und andere erforderliche gerichtliche und außergerichtliche Dienste zu besorgen hat. Die Bestellung der dazu gehörigen Personen, gehört von Alters her unter die Vorrechte des Churfürsten von Mainz, als Erzkanzlers. Die vornehmsten derselben werden daher von ihm selbst dem K. G. präsentirt, und von letzterm nach befundener Tüchtigkeit angenommen. Die minder wichtigen Stellen aber werden nur im Nahmen des Churfürsten von dem jedesmahligen Kanzellenverwalter besetzt. Zur Kanzelley gehören: ein Kanzelleyverwalter; 3 Protonotarien; 5 Notarien; 4 Leser; 1 Notarius fisci; 1 Botenmeister; 1 Comptor; 1 Tapeinnehmer; 3 Ingrossisten; eine unbestimmte Anzahl Copisten, und der Kanzelleyknecht. Gemeiniglich sind aber auch von den Notarien und

Lesern aus der bemerkten Anzahl noch viele überzählige vorhanden, welche zwar schon den übrigen in ihrem Dienste zu Hülfe kommen, aber doch dafür nichts erhalten, als die Hoffnung dereinst in eine erledigte Stelle befördert zu werden. Alle die genannte Personen sind der kathol. Religion zugethan, und man läßt keine Protestanten dazu gelangen.

Die Kammer-Medici sind diejenigen Aerzte, welche aus dem Fiscus des K. G. besoldet werden, und dagegen für die Gesundheit der Kammergerichts-Personen zu sorgen haben. Es ist von Alters her allezeit ein solcher öffentlich bestellter Medicus bey dem K. G. gewesen; im J. 1734 aber wurde von dem K. G. selbst darauf bey Kaiser und Reich angetragen, daß, noch einen zweyten Arzt anzunehmen, ihnen erlaubet würde. Da dieses gebilliget wurde, so befinden sich seitdem 2 Aerzte am K. G., deren einer der evangelischen, der andere aber der kathol. Religion zugethan seyn muß. Sie sind, in Ansehung ihres Ranges, mit den K. G. Advocaten in Eine Classe gesetzt, daß daher Advocaten und Aerzte über einander, nach der Zeit ihrer Receptur, den Rang haben. Ueberdies werden die Kammer-Medici auch als Kammergerichtliche Personen angesehen, und genießen in dieser Eigenschaft alle denselben zukommende Privilegien und Freyheiten.

Die Besoldung des ältesten Kammer-Medicus war, durch das Reichsgutachten v. J. 1723, auf 506 Rthlr. 60 Kr. (oder 5013 Gulden) gesetzt; der jüngere oder zweyte hingegen bekam nur die Hälfte dieser Summe. Allein, im J. 1753 setzte das K. G. durch eine provisorische Verfügung den zweyten Medicus dem ersten in seiner Besoldung gleich, und trug bey Kaiser und Reich auf eine Bestätigung derselben an, welche auch endlich in dem Reichsgutachten von 1775 wirklich erfolgt ist.

Von

Von dem Pfennig-Meister, und dessen Amte, handelt die Kaiserl. K. G. Ordnung v. J. 1614, Th. 1, Tit. 54.

Die Kammergerichts-Bothen sind am kaiserl. und Reichs-Kammergerichte die Gerichtsdiener. Ihr Amt und Pflicht ist durch eine eigene Kammerbothen-Ordnung bestimmt, welche schon im J. 1535 gemacht ist, aber durch neuere Anordnungen nach und nach viele Zusätze erhalten hat. Sie werden durch den Kammer-Richter oder einen Präsidenten, nebst etlichen von den Beisitzern, wie auch in Beiseyn des Kanzellen-Directoris, bestellt, und nach einem vorgeschriebenen Formulare vereidet. Ihre Anzahl ist auf 24 gesetzt, wovon 12 reitende, und 12 so genannte Fuß-Bothen sind.

Nach der K. G. Ordnung von 1555, war für einen jeden nur 12 Kammer-Gulden jährl. Besoldung ausgeworfen; diese Summe ist nach und nach so weit erhöht worden, daß die 12 reitenden Bothen nun überhaupt 692 Rthlr. 20 Kr. bekommen. Wenn die Kammerbothen ihren Dienst thun, insonderheit, wenn sie, zur Insinuation der Prozesse, Reisen zu thun haben, müssen sie sich durch ein äußerliches öffentliches Zeichen und durch ihre Kleidung kennbar machen. Jenes ist das kaiserl. Wapen oder Bothen Schild, welches nach dem Sprachgebrauche in der K. G. Ordnung von 1555, die Kaiserl. Büchse genannt wird; diese hingegen ist die gewöhnliche Livree der kaiserlichen Lackeyen. Sie genießen in ihren Amtsverrichtungen durch das ganze deutsche Reich öffentliche Sicherheit und besondern Schutz. Diese bestehen vorzüglich in der Insinuation der erkannten Ladungen. Eine jede derselben wird ihnen mit 1 Kammer-Gulden, d. i. mit 20 Bagen, oder 80 Kreuzern, bezahlt. Ist die Ladung an mehrere an verschiedenen Orten wohnende Personen ergangen, so wird für die erste Insinuation eben so viel, für jede der übrigen aber $\frac{1}{2}$ Rthlr. entrichtet. Ueberdem aber erhalten sie auch noch für jede Meile 20 Kr. Reisekosten. Nach einer sehr sonderbaren Observanz forbern die Kammerbothen auch noch auf ihren Reisen, wenn sie Dörfer passiren, wo Judenschulen sind, von jeder Syn-

agoge eine Judenzehrung, statt deren sie meistens 10 Kr. bekommen. Die oberste Aufsicht über diese Kammerboten führen zwei hierzu besonders deputirte R. G. Rathsherren. Ausser dem ist der jedesmalige Kanzleyp-Director zu einem Deputaten über die Boten und den Botenmeister verordnet, welcher alle in ihrem Amte vorkommende Irrungen untersucht und entscheidet. Die eigentliche Anweisung der Boten zu ihren Amtspflichten, geschieht durch den Botenmeister, als ihren nächsten Vorgesetzten. Es pflegt hierzu einer aus den Kanzleypersonen erwählt zu werden, welcher 80 Rthlr. Besoldung erhält, und alle Berichte der Boten von der geschehenen Insinuation unterschreiben muß.

Die Kammergerichts-Pedellen sind diejenigen Personen, welche bey den Sitzungen und Audienzen des Kammergerichtes die Rathsstube öffnen, und sonst die Aufwartung haben. Ihr Amt ist in dem Concepte der R. G. Ordnung, P. 1. Tit. 47, und in dem Visitations-Abschiede von 1713 genau bestimmt. Es sind ihrer 2, welche von dem R. G. bestellt werden.

Jeder bekommt 160 Rthlr. Besoldung; ausser dem besteht ihr Haupt-Accidens in dem Kammer-Gulden, welchen sie für ein Proclama erhalten.

Das Kammergericht wird von den Reichsständen unterhalten, daher einem jeden ein gewisser Anschlag, wie viel er beizutragen habe, angewiesen ist. Der Termin, in welchem die Reichsstände das zur Unterhaltung des Kammergerichtes bestimmte Geld zu bezahlen schuldig sind, wie auch die Geldsumme selbst, welche jeder Reichsstand zu diesem Behufe zu bezahlen hat, wird das Kammer-Ziel genannt. Das Geld wird an den von den Ständen gesetzten Kammergerichts-Pfennigmeister geschickt. Die ordentlichen Fristen oder Zieler, an denen die Beyträge entrichtet werden sollen, sind die Frankfurter Oster- und Herbst-Messe, oder der Verkündigungs- und Geburts-Tag Maria.

Die

Die reichsständischen Zahlungen oder Zieler, werden vom J. 1654. oder dem jüngsten Reichs-Abschiede, bis jetzt in einer fortlaufenden Reihe gezählt, so daß auf Ostern dieses Jahres 1785 das 258ste, und auf Michaelis das 259ste Ziel fällig ist. Jeder Reichsstand soll seinen Beytrag, in guten dem Reichs-Münz-Eolte gemäßen Sorten, entweder unmittelbar zu Wezlar, oder in einer der so genannten 4 Lege-Städte, als: Nürnberg, Regensburg, Augsburg, und Leipzig, entrichten. Die meisten Zahlungen pflegen aber zu Frankfurt am Mayn auf den beyden Messen zu geschehen, wohn auch jedes Mal der älteste Leser, welcher der Gegenschreiber heißt, nebst dem Pfennigmeister, geschickt wird, um die Gelber in Empfang zu nehmen. Gegen diejenigen Stände, welche mit ihren Zahlungen nicht ordentlich einhalten, soll, nach dem jüngsten Reichs-Abschiede, durch die freischausreibenden Fürsten sogleich die Execution verfügt werden; überdies aber wird jährlich von Seiten des Kammergerichtes eine Designation aller bey jedem Ziele bezahlten und restirenden Posten an den Reichstag eingeschickt.

Nach einer neuen glaubwürdigen Berechnung belaufen sich die Beyträge zu den Unterhaltungs- und Besoldungskosten des Kammergerichtes zu Wezlar, welches jährlich 98,426 Thlr. erhalten sollte, höchstens nur auf 90,764 Thlr. 73 Kr. da dasselbe doch jährlich zu seinen, ihm vom Kaiser und Reich bestimmten Ausgaben 91,576 Thlr. 40 Kr. und überdem noch ungefähr 6000 Thlr. zu außerordentlichen Ausgaben haben muß. Um die Besoldung der Kanzleypersonen steht es noch schlimmer, die von den Kanzlegengebühren bezahlt werden sollen. Die von Churmaynz ausgesetzte Besoldung der Kanzellen beträgt zusammen 10,217 Fl. 34½ Kr. Da aber die Tag-Gefälle schon seit geraumer Zeit hierzu nicht hinreichend gewesen, so ist hier bereits ein Rückstand von 30,000 Thlr. aufgelaufen. Ein Notarius, z. B. dessen Besoldung auf 568 Fl. 43½ Kr. gesetzt ist, kann kaum auf die Hälfte dieser Summe gewisse Rechnung machen.

Polit. Journal v. J. 1784, S. 1252, f.

Das Kammergericht hat auch nach Absterben eines Kaisers seinen Fortgang unter den Reichs-Vicarien, und spricht in allen denen Sachen, worin auch

das andere höchste Reichs-Gericht, nämlich der Reichs-Hofrath, sprechen kann; nur diejenigen ausgenommen, welche ganz allein für diesen gehören, als: Streitigkeiten über Privilegien, italiänische Rechts- und Lehen-Sachen 2c.

Die Art und Weise die Rechtsachen zu behandeln, ist in der Kammergerichts-Ordnung vorgeschrieben, welche schon unter K. Friderich III. entworfen, und von dessen Sohne, Maximilian I., 1495 bekannt gemacht worden ist. Diese erhielt in der Folge unter K. Carl V. verschiedene Zusätze und Verbesserungen, und im J. 1614 kam ein Entwurf oder Concept einer erneuerten und verbesserten K. G. Ordnung zum Vorschein, welches wenigstens in so weit für ein Gesetz gilt, als es ältere Gesetze in sich hält, und durch neuere Gesetze, als: den osnabrückischen Friedens-Schluß, jüngsten Reichsabschied, Visitationssceß von 1713, kaiserl. Wahlcapitulationen 2c. nicht eine andere Verordnung gemacht worden ist.

Es gibt auch eine handschriftliche Sammlung, von allem die Verwaltung der Justiz betreffenden Verordnungen, welche in der Leserey am Reichs-Kammergerichte an einer Kette befestigt liegt, und der Kammeral-Alföran genannt wird. Man hat ihr diesen Namen gegeben, weil man glaubte, daß sie verschiedene Geheimnisse des Gerichtes enthielte, welche mit eben der heil. Verehrung verwahrt werden müssen, mit welcher die Türken ihren Koran betrachten. Diese Sammlung ist von Marquard v. Hattstein, welcher Bischof von Speyer war, und in den J. 1569 bis 1591 die Kammerrichter-Würde bekleidete, veranlaßt worden.

Um die Kammer stets in Ordnung und Fortgang zu erhalten, sollten jährlich Visitationen von dem Kaiser und den Ständen vorgenommen werden; allein, die genaue Befolgung dieser Vorschrift wurde schon 1582 vernachlässiget, und hernach, besonders von 1600 an, (ungeachtet des Reichsabschiedes von 1654, wel-

welchem zu Folge eine außerordentliche Reichs-Deputation angeordnet werden sollte,) fast ganz vergessen, zum großen Nachtheil der Rechtsachen, die bey solchen Visitationen revidirt und nochmahls untersucht werden sollten. Im J. 1706 wurde von K. Joseph I. und den Reichsständen eine außerordentliche Visitation's-Deputation, nicht nur wegen der eingeschlichenen Mißbräuche und Mängel, sondern auch wegen der unter den Mitgliedern des Kammergerichtes entstandenen Irrungen, angeordnet, welche ihren Abschied im J. 1713 zum Vorschein brachte. Der heilsamen Vorschriften desselben ungeachtet, blieb doch immer noch vieles, besonders Revisions-Sachen, zurück; daher wurde die Erinnerung an eine anzustellende ordentliche Visitation in den kaiserl. Wahlcapitulationen erneuert und betrieben. Unter Joseph II. erfolgte endlich das, was man so lange gewünscht hatte. Im J. 1767 trat die erste, 1774 die zweite, und 1775 die dritte Classe der dazu deputierten Stände das Visitationsgeschäft an, dessen heilsame Wirkungen sich auf mehr, als eine Art, zeigten, und in der Folge noch viel weiter sich würden erstreckt haben, wenn nicht einige Streitigkeiten bald darauf den weitem Fortgang desselben unterbrochen hätten.

Das päpstliche Kammer-Gericht zu Rom, oder die so genannte apostolische Kammer, Fr. Chambre apostolique, ist ein geistliches Tribunal, welches man das päpstliche Finanz-Collegium nennen könnte, indem vor diesem hohen Gerichte alle Angelegenheiten, welche den päpstlichen Schatz, oder die Domänen Sr. Heiligkeit, betreffen, entschieden werden. Auch werden daselbst in Beneficial-Sachen gewisse Bullen und Rescripte ausgefertigt, wenn sie der Impetrant, wegen eines oder andern rechtlichen Mangels auf seiner Seite, nicht bey dem Consistorio

suchen will oder kann. Die apostolische Kammer besteht aus dem Cardinal-Kämmerer; dem Gouverneur von Rom (Gubernator urbis), als Vice-Kämmerer; einem General-Schatzmeister (Thesaurarius); einem Auditor; einem Präsidenten; einem General-Advocaten; einem Fiscal-Procurator; einem Commissär, und 12 Kammer-Clericis.

Der Cardinal-Kämmerer, oder der Kämmerling, (aus dem Ital. Camerlengo) L. Cameraarius apostolicus, stellt den Vorsteher des päpstlichen Fiscus sowohl in geist- als auch weltlichen Fällen vor. Er hat sehr große Vorzüge, die der Papst Gregor XV. in einer Bulle an seinen Nepoten den Cardinal-Kämmerer Ludovici im J. 1621 zusammen gesetzt, und zu Gunsten desselben auch seinen Nachfolgern im Kämmerer-Amte mitgetheilt hat. Diese Bulle ist noch heut zu Tage die Richtschnur, nach welcher die Gerichtbarkeit des Cardinal-Kämmerers abgemessen wird.

Ehemahls führte die Besorgung der päpstlichen Einkünfte der Archi-Diaconus, weil zu den Zeiten der Apostel die von ihnen erwählten Diaconi die Verwaltung des Geldes hatten, welches die Gläubigen in der ersten Kirche für die Armen steuerten, und also Almosenpfleger waren. In solchem Amte stand der h. Laurentius im J. 257, welcher dem Tyrannen, der ihn um die Kirchen-Schätze befragte, die Antwort gab: die Hände der Armen hätten solche zu himmlischen Schätzen gemacht. Nach der Zeit haben die römischen Kirchen-Gelder die Beschaffenheit der Almosen verloren, daher hat man auch den Archi-Diaconus abgeschaffet, und der Papst Gregor VII. setzte im J. 1013, einen Camerarium oder Ober-Kentmeister über dieselben, welches wichtige Amt nachher allemahl einem Cardinale anvertrauet worden ist. Vormahls war dem Kämmerer auch die weltliche Regierung der Stadt Rom übergeben; weil er aber zwey so wichtige Verrichtungen nicht füglich bestreiten konnte, ist nachher ein besonderer Governatore di Roma bestellt worden.

Der

Der Cardinal-Kämmerer ist demnach das Haupt, der Ober-Vorsteher oder Aufseher der päpstl. Kammer, welche über alle das päpstl. Kammer-Interesse betreffende Sachen, als: Pächte, Zehenden, Zölle, Renten, Lehen u. d. l. Gerichtbarkeit hat. Unter ihm stehen der Vice-Kämmerer, welches gemeinlich der Gouverneur von Rom ist, der General-Schatz- oder Rentmeister, der Advocatus pauperum, der Fiscal-Procurator oder der Kammer-Commissär, der General-Fiscal von Rom, und die 12 Kammer-Clerici. Diese versammeln sich wöchentlich zwey Mal, in dem päpstl. Pallaste, an eben den Tagen, wo die Rota ihre Sitzungen hält, nämlich am Montage und Freytag. Nur im Monate März sitzt die Kammer nicht des Freytages, weil diese Tage in Rom so gut als Feiertage, die Kammergeschäfte aber, welche größten Theils weltlich sind, für nicht wichtig genug angesehen werden, an diesen Tagen getrieben zu werden; an statt des Freytages aber ist die Mittwoch angelegt. An den Tagen der großen Sommer-Ferien ist so oft Kammergerichts-Session, als der Papst an diesen Tagen Consistorium hält. Sollte auch ein solches Consistorium in einer andern Jahreszeit gehalten werden, so ist jedes Mal auch Kammergericht. Der Fall tritt aber selten ein, daß das Consistorium auf einen andern Tag als den Montag, gehalten wird, welcher ohnehin der gewöhnliche Tag der Kammergerichts-Session ist. Noch eine außerordentliche Kammer-Session wird in dem vaticanischen oder quirinalischen Pallaste, den Tag vor dem Feste des h. Petrus und Paulus gehalten; nicht um Urtheil und Recht zu sprechen, sondern verschiedene Einnahmen zu machen, als: die Steuern, Zinsen und Pensionen, welche der päpstl. Kammer theils wegen der Kammer-Lehen, theils auch wegen anderer Vergünstigungen zufallen. Bey dieser Session wird auch zugleich, jedoch ganz kurz, und ohne weltliche Gerichts-Formalitäten, in Erwägung gezogen, welche Abgaben von den Lebens- oder Herrschaftspflichtigen anzunehmen, welche abzuweisen, oder unter gewissem Vorbehalte unterdessen anzunehmen seyn; und dieses nicht nur, um der apostolischen Kammer nichts zu vergeben, sondern auch, damit den Ansprüchen der unter sich streitenden Parteien kein Eintrag geschehen möge, wenn dadurch die Annahme solcher Abgaben das Recht des Abgebenden ohne Vor-

Vorbehalt des etwaigen Rechtes eines Dritten anerkannt werden sollte.

Unter oben genannte Kammer-Beamte (*Officiales camerae*), welche schlechtweg Kammeralen genannt werden, (und wozu der Gubernator urbis, der Auditor camerae, der Präsident, der Advocatus pauperum, der Thesaurarius, und der Advocatus und Procurator camerae, gehören,) und die Kammer-Clericos, werden die Kammeral-Sachen vertheilt. Jedes Kammer-Clericat kostet 40,000 Scudi romani, und verzinst selbige jährlich mit 3000 Scudi. Am h. Abende vor St. Petri und Pauli, tragen alle Kirchen-Lehen der päpstl. Kammer den schuldigen Tribut ab. Das alsdann fallende Suberwert, als: Schalen u. d. gl. ist ein Accidens des General-Rentmeisters, die Kerzen und Wachs-Lichter aber bekommen die Clerici zu gleichen Theilen. Von den bey der päpstl. Kammer stehenden 12 Notarien, hat jeder seine besondere Verrichtung, seine Substituten, und verschiedene Schreiber. Der Cardinal-Kämmerer erscheint bey allen Versammlungen der Kammer, wenn er durch Conssistoria und andere Congregationen nicht abgehalten wird; er trägt alsdann eine violettblaue Kappe über das Rochetto, die andern Kammeral-Personen und Bedienten aber tragen keinen ordinären Habit. Die Gewalt des Kämmerers, welche ihm in verschiedenen päpstl. Verordnungen ertheilt worden ist, ist sehr groß. Alle Einkünfte der päpstl. Einkünfte, als: Zöllner, alle Schatzmeister des Kirchen-States, stehen unter seiner Jurisdiction. Alle Haupt-Rechnungen und Pacht-Contracte werden demselben zur Approbation, Abolition und Decision, in Streitigkeiten vorgelegt. Er kann die Einwohner zu Rom nöthigen, ihre Häuser, wenn sie solche nicht in baulichen Würden erhalten wollen, an ihre Nachbarn zu verkaufen. Er hat über die Hausmiete der römischen Judenschaft zu befehlen, auch zu urtheilen, ob sie inhabende Pfandschaften verkaufen dürfen; doch kann er derselben, ohne specialen Vorbewußt des Papstes, nicht erlauben, mehrere Schulen zu errichten, die Zinsen zu erhöhen, und Wechselbanquen anzulegen. Die Würde des Kämmerlings, ist, nach P. Eugenius IV. Constitution, die zweite nach dem Papste in der Stadt Rom; die erste führt der Vice-Kanzler, und die dritte der Poenitentarius. Es endigt sich diese Würde auch nicht mit dem Absterben des Papstes, sondern sie bekommt vielmehr

da

dadurch eine größere Gewalt; daher die Päpste dieselbe gemeinlich einem ihrer liebsten Nepoten conferiren, zumahl da dieselbe auch 14000 Scudi di Roma einträgt. Wenn der Papst tödlich krank wird, hat der Kämmerer den freyen Zutritt in das päpstl. Zimmer, um nachzusehen, ob er noch lebt. Nach dem Hinscheiden des Papstes wird, auf Befehl des Kämmerers, welcher sogleich den päpstl. Pallast besetzt, der Leichnam des Papstes in Augenscheln genommen, (*recognitio cadaue is*). Es wird ihm der Fischerring (*Annulus piscatorius*), womit die Breven versiegelt wurden, übergeben, damit er ihn öffentlich zer schlagen lasse. Er übernimmt sodann die Aufsicht über den apostolischen Pallast, und dieser steht unter seinen Befehlen. Er bestellt aus den Kammer-Clericis, welche er will, zu verschiedenen Aufseher- Stellen in diesem Pallaste, so, daß die Meublen, der Keller, die Stallungen, der Vorrath an Lebensmitteln, die Gärten und der sämtliche Nachlaß des Papstes, unter der Aufsicht dieser Herren stehen. Er läßt für die neue päpstl. Wahl das Conclave aufschlagen, und bestellt die zu dem Conclave erforderlichen Bedienten und Beamten. Die neun Exequen-Tage hindurch geht er mit der Schweizer-Wache durch die Straßen Roms. Er beruft mit den 3 Cardinälen, welche *Capita ordinum* genannt werden, die übrigen Cardinäle zur Wahl. Ihm kommt auch die Vorsorge zu, daß das Conclave von allen Seiten recht verschlossen, und der Zutritt anderer, die nicht hinein gehören, verriegelt werde. Er besorgt die päpstl. Kammer, wie zuvor, und die Cardinäle dürfen sich in seine Verwaltung nicht mischen; es wäre denn augenscheinlich, daß er mit den Kirchen-Gütern übel umginge. Er bleibt auch der Protector des *Mons pietatis*, in Rom. Zu seinem größten Ansehen gereicht es auch, daß er, in wählender Erledigung des päpstl. Stuhles, unter einem Stämpel mit seinem angebornen Wapen Geld ausmünzet. Der erste Kämmerling, welcher solches gethan hat, ist Francesco Amellini, im J. 1521, nach Absterben P. Leo X. Man hat von ihm Giulio, auf der ersten Seite mit seinem Wapen, den Schlüssel, dem Padiglione, und der Umschr. SEDE VACANTE; auf der andern Seite stehen St. Petrus und Paulus mit ihren beigesetzten Rahmen, und unten: ROMA. Eben dergleichen ließ er nach Absterben P. Adrian VI. schlagen. Nach dem Tode P. Paul III. im J. 1549, hat man Te-

stoni

Stoni und Giuli, von dem Cardinale Guido Ascanio Sforza. Eben derselbe ließ nach dem Tode P. Julius III. im J. 1555, Zuller prägen. Er hat auch nach dem Tode P. Marcellus II. in eben demselben J., und P. Paul IV. 1559, sein Münzrecht ausgeübet. Von der Sedis-Vacanz nach P. Marcellus II. Tode, findet man auch einen Scudo d'oro von demselben. Bey dem Absterben P. Pius IV. im J. 1565, ließ der Cardinal Vitellozzo Vitelli Zuller und Testoni schlagen. Ungeachtet nach dem Tode P. Pius V. 1512, nur 12 Tage Sedes vacans war, ließ der Kämmerling Luigi Cornaro nur eine kleine Kupfermünze mit seinem Wapen prägen. Noch geschwinde verfuhr Philippus Guastavillano, mit Prägung seiner Zuller, nach dem Tode P. Gregor XIII. im J. 1585; dieser geschah d. 10 Apr., und d. 14 wurde P. Sixtus V. erwählt. Weit langsamer war hingegen Henr. Gaëtani, nach dem Absterben P. Sixtus V. im J. 1590; denn im 28 Tagen, von 17 Aug., als dem Todestage dieses Papstes, bis zum 15 Sept., als dem Wahltag P. Urban VII. ließ er nichts prägen; nachdem aber d. 26 Sept. darauf dieser Papst wieder Abschied nahm, sah man von ihm Testoni und Zuller. Nach P. Innocentius IX. d. 30 Dec. 1591 erfolgten Tode, war nur ein Monath Sedes vacans; gleichwohl ließ eben dieser Kämmerling, Testoni und Dublonen von 5 Scudi schlagen. Der Kämmerling Pietro Aldrobani hat auch 3 Päpste überlebt, Clemens VIII., Paul V., und Gregor XV.; bey allen 3 Vacanzen ließ er Dublonen von 4 Scudi d'oro, Testoni, Zuller, Groschen und Quattrinen, prägen. Der Kämmerling Antonio Barberini hatte das Glück und die Ehre, bey viermahliger Erledigung des päpstl. Stuhles, seine Münze zu zeigen, als: im J. 1644, Testoni; 1655, Testoni, Zuller, Groschen, halbe Groschen und Dublonen; 1667, Scudi, Piasters, Testoni, Zuller 2c.; und 1669, dergleichen Münzen. Der Kämmerling Paluzzo d'Paluzzi Altieri, erlebte eine dreymahlige Erledigung des päpstl. Stuhles, wos bey er Münzen schlagen ließ, nämlich in den Jahren 1676, 1689, und 1693, Piafter, Testonen, Zuller, und Groschen. Im J. 1700, that es Jo. Bapt. Spinola, bey dem Tode P. Innocentius XII; und in den Jahren 1721, 1724, und 1730, Hannibal Albani.

Die Abbildung eines Scudo des Kämmerlings Antonio Barberini, bey Erledigung des römischen Stuhles, im J. 1667,

1667, stellt Fig. 1821 dar. Die erste Seite zeigt das mit dem Cardinals-Hute bedeckte Wapen mit 3 Bienen des gedachten Kämmerlings, über dem Malteser-Kreuze; dar über stehen die päpstlichen Schlüssel ins Kreuz gelegt, unter dem Padiglione oder Sonnenschirme, mit der Umschrift: SEDE VACANTE MDCLXVII. Die andere Seite zeigt den heil. Geist, in Tauben-Gestalt, mit vielen Strahlen umgeben, und über herab fallenden vielen jungenförmigen Feuerflammen schwebend, mit den umher stehenden Worten aus dem Pfingst-Geberthe: Deus, qui corda fidelium &c. DA RECTA SAPERE. Im Abschnitte steht zwischen dem getheilten Worte ROMA, das Wapen des Münzmeisters.

Wenn der Cardinal-Kämmerer während dem Conclave stirbt, haben die Cardinäle das Recht, einen andern zu wählen.

Der Kammer-Auditor, Auditor camerae, ist ein Mitglied und eine Hauptperson der apostolischen Kammer in Rom, dessen Gerichtbarkeit sehr wichtig und weitläufig ist. Sie erstreckt sich nicht nur über den ganzen päpstl. Hof und alle dazu gehörige Personen, sondern auch über alle Einwohner und Fremde in Rom, sie mögen geistlich oder weltlich, hohen oder niedrigen Standes, seyn. Das Appellatorium von allen geistl. Gerichten im Kirchen-State, und selbst von der ganzen katholischen Christenheit, muß an ihn gelangen; denn er ist der ordentliche, dem Papste selbst substituirt, Ober-Richter in geistl. Sachen, der in allen Stücken, z. B. in Beneficial-Händeln, nur summarisch und ohne gerichtliche Umwege verfahren darf. Er hat so gar auch eine peinliche Gerichtbarkeit, und die Gewalt, sowohl Geld- als Kirchen-Strafen zu verordnen, ohne daß er im peinlichen Verfahren in die sonst gewöhnliche Censur, z. B. einer Irregularität, u. d. gl. verfällt. Er hat auch das Recht, andern peinlichen Gerichten vorzugreifen. Ihm gebührt die Vollziehung der apostolischen Briefe oder Rechtsprüche, nebst der Vollmacht zu censuriren, zu suspendiren, zu excommuniciren 2c. wie es die

Ums

Umstände erfordern; und diejenigen, die auf solche Art censurirt, suspendirt oder excommunicirt sind, können von niemanden, als von ihm, (den einzigen Fall ausgenommen, wenn der Censurirte sich in augenscheinlicher Todesgefahr befände,) wieder absolvirt und ledig gesprochen werden. Zur Verwaltung seiner so weitläufigen Gerichtbarkeit hat er 2 Civil- und einen Criminal-Richter unter sich, nebst vielen Officianten, als: 10 wirkliche Notarien, wovon jeder wieder 2 Unter-Notarien oder Substituten, und zuweilen noch 18 bis 20 Secretäre hat. Seine Gerichtbarkeit oder Vollmacht erlischt mit dem Tode des Papstes nicht, wie bey der Rota und andern Stellen, sondern wird nur durch seinen Tod, oder durch eine Beförderung zur Cardinal-Würde, ledig, wozu der Kammer-Auditor immer die nächste Hoffnung hat.

Die Clerici bey der apostolischen Kammer, *Fr. Cleres de chambre*, sind 12 Prälaten, unter welche gewisse Prozesse, die bey der apostol. Kammer durch Appellation anhängig gemacht worden sind, zur Untersuchung und Entscheidung vertheilet werden.

Das Kön. preussische Hof- und Kammer-Gericht in Berlin, hat den ersten Stiftungsgrund unter der Regierung Churf. Friederich I. Denn in der Altmark erhielten einige Geschlechter, oder die beschlossenen von Adel, im J. 1436 eine Befreyung von dem Hof- und Land-Gerichte (s. Th. XXXI, S. 880, fgg.), weil sie die Vereinigung dieser beyden Gerichtshöfe für nachtheilig hielten. Der Landesherr residirte am meisten zu Berlin. Viele Sachen wurden vor die Räte (*Judices curiae principis*), welche ihm täglich in der churfürstl. Kammer zu gewissen Stunden aufwarteten, gebracht und daselbst untersucht, viele auch durch Compromisse und Commissarien entschieden. Er errichtete also für die Erimirten und Ap-

pellan-

pellanten, durch Vereinigung des daselbst gleichfalls gewesenen Hof- und Land-Gerichtes, ein Landes-Collegium, welches einen Vorzug vor jenem haben, und welchem, als dem höchsten Gerichte und Tribunale, sich auch der ukermärkische Adel in Lebenssachen, und der prignitzische, unterwerfen mußte. Unter Churf. Albrecht hatte es noch keinen beständig sitzenden Rath, welcher vielmehr im J. 1479 auf der Burg zu Brandenburg dem großen Gerichtshofe bewohnt hat. Indessen meldet Angelus ⁽¹⁾ von einer 1484 vor dem Kammergerichte erörterten Rechtsache zwischen Treuenbriezen und denen v. Oppen und v. d. Gröben, wegen der Holzung. Es mögen also wohl aus den Provinzen adelige, geist- und weltliche Besitzer in gewissen Zeiten und Vorfällen mit dem präsidirenden Kanzler ihre Sitzungen gehabt haben. Zu eben der Zeit, als Kaiser Maximilian I. das Reichs-Kammergericht stiftete, wurde Churf. Johann mit dem Beynahmen Cicero, dem er wegen seiner Beredsamkeit und Belesenheit das Amt eines Reichs-Kammer-Richters zugebracht hatte, zu einer ähnlichen Stiftung in seinem Lande gereiset, wozu der Grund bereits gelegt war; allein, es blieb bey dem Vorsatz. Joachim I. bereisete 1515 alle seine Städte, um das Justizwesen zu verbessern; im Jahre darauf revidirte er das Hof- und Kammergericht, und gab ihm eine bessere Form. Man sieht dies aus der Ordnung von 1516 ⁽²⁾. Es waren dem K. G. sämtliche Länder, (die Geistlichkeit und deren Official-Gerichte ausgenommen,) nämlich Grafen, Freyherrn, Ritter und Edelleute, die dem Amte oder dem Hof- und Land-Gerichte nicht unterworfen waren, alle Räte und Richter, wie auch alle Sachen, die in erster Instanz bey

(1) Chron. march. p. 250.

(2) Corp. Constat. March. 2 Th. 1 Abth. No. V.

bei den Amtsleuten und adeligen Gerichten verzögert und rechtswiedrig behandelt wurden, unterworfen, und die Appellation ging per modum supplicationis an den Landesherrn, der entweder selbst oder durch Commissarien das Endurtheil sprach, oder, wenn sie frivol war, die Beschwerde sofort verwarf. Es besteht aus 12 Beisitzern, wovon 4 aus den churf. Räten angeordnet, 2 von wegen der Prälaten, Grafen und Herren, ferner 4 aus der Alt-Mittel-Neumark. und Prignitzischen Ritterschaft, und 2 von wegen der Städte, gegeben und gewählt werden sollten. Aus den Beisitzern sollte ein Kammerrichter bestellt werden, der die Stelle des Landesherrn; wenn er nicht selbst zu Gerichte sitzen wollte, vertrat. Diese Personen sollten für Knechte und Pferde während den Sitzungen versorget, und die Sporteln, exclus. der Siegel- und Kanzellen-Gebühren, unter sie vertheilt werden. Es wurden dabey 4 Procuratoren oder Redner angenommen, deren jeder wieder einen Advocaten brauchen konnte; ins besondere wurde zugleich ein Procurator fisci sowohl generalis, als auch für die Armen, für welche auch ein Advocat gerichtlich procuriren durfte, angeordnet, wie auch 2 Gerichtsschreiber und 2 Boten. Der Kanzler hatte die Oberaufsicht über die Kanzellen. Die Verfahrensart wurde, nebst den zu leistenden Pflicht-Eiden und Sitzungen, vorgeschrieben, die 4 Mal im Jahre, auf Lucia, Reminiscere, Michaelis, im churf. Schlosse zu Köln an der Spree, und auf Trinit. im Schlosse zu Tangermünde bestimmt wurden. Sie sollten 8 Tage hinter einander, und zwar des Sommers vormitt. von 6 bis 9, und nachm. von 12 bis 4 Uhr, im Winter aber von 7 bis 10, und 1 bis 5 Uhr, gehalten werden. Die Beisitzer konnten sich, wenn viele Sachen vorkamen, theilen. Zu den Nebenhandlungen, Verhören und Bescheiden sollten 2 Beisitzer deputirt werden, und zu den Nebenessionen

zwischen den 4 Gerichtszeiten sollte jedes Mal ein Beisitzer und Doctor juris nebst einem Gerichtsschreiber in Berlin gegenwärtig seyn, und die Sache instruiren, der Spruch aber in Pleno erfolgen. Indessen reichte Eine Sitzung für die Altmarkler nicht zu, daher wegen der Entlegenheit von dem Hof-Lager, 1520 ein Quartal-Gericht zu Stendal errichtet wurde. Es bestand aus 2 bis 3 Räten, und der Landes-Hauptmann zu Salzwedel hatte den Vorsitz. Es erfolgte die vorhin gedachte Reformation 1540, welche aber nur in einigen Puncten den Modum procedendi bestimmte; übriges blieb es bey dem Privilegio primae instantiae. Zu Prenzlau wurde 1585 für die Ucker-Mark ein Quartal-Gericht geordnet, welches sich des Jahrs 3 Mal, um Lätare, Trinit. und Mich. versammeln, und aus dem Landvogte, 2 Hauptleuten von Adel, dem Bürgermeister zu Prenzlau, und aus dem Hof- und Land-Richter besetzt, und dem auch allemahl ein Hof- und Kammergerichts-Rath nebst einem Kanzellenschreiber oder gerichtl. Notario, mit zugeordnet werden sollte.

Im J. 1586 bestätigte K. Rudolph das Privileg. de non appellando. In der Verordnung von 1594 wurden einige äussere Unordnungen bey dem K. G. abgestellt, und 1597 erhielten die Landreiter ihre Vorschrist. In diesen Zeitpunkt gehören nun die wichtigsten, aber niemals publicirten Landesordnungen von Churf. Johann Georg, worüber Mylius, in dem Vorber. des 6 Th. 3 Abth. des Corp. Const. March. weitläufig commentirt hat.

Im J. 1602 ließ Churf. Joachim Friederich für die Altmark eine Hof- und Land-Gerichts-⁽³⁾, wie auch eine besondere Quartal-Gerichtsordn. publiciren. Die von Churf. Johann Georg 1621 für das Quartal-

II 2

tal.

(3) II Th. I Abth. No. XVI, XVIII.

tal: wie auch Hof- und Land-Gericht erlassenen Ordnungen (4) enthalten mehrentheils eine Wiederholung der vorherigen. Churf. Georg Wilhelm setzte, in den Edicten von 1621 und 1627 (5) die Gerichts-Audienz- und Ferien-Zage bey dem K. G. fest, bey welchem schon damahls ein Kanzler- und Vice-Kanzler das Präsidium geführt hat. Im J. 1658 wurde eine neue K. G. Ordnung von Churf. Friederich Wilhelm vollzogen (6). Im J. 1709, wurde abermahl eine neue publicirt (7); nach derselben sollte ein Präsident und 10 Rätthe, halb vom Ritterstande, seyn. Die Sitzung wurde auf den Montag, Mittwoch und Freytag bestimmt, woben es auch bis jezt geblieben ist. Man arbeitete aber noch immer an allgemeinen Justiz-Verbesserungen. Hierauf kam, unter K. Friederich Wilhelm Regierung, die allg. Ordnung, d. 21 Jun. 1713 (8), worin unter andern die Zahl der Advocaten und Procuratoren, jede zu 24, bey allen hiesigen Justiz-Collegiis festgesetzt wurde, welcher in den Jahren 1714 und 1715 verschiedene Erklärungen und Erweiterungen, und 1717 Verordnungen von Abkürzung der Processe, und wegen jährlicher Tabellen folgten. In der Verordn. v. 16 Apr. 1725 wurde dem geh. Justiz-Rathe und K. G. Präsidenten v. Cocceji aufgetragen, das Justizwesen bey dem K. G., so wie in Preussen geschehen war, einzurichten, und man wollte schon damahls alle Instanzen auf ein Jahr einschränken. Die Edicte von 1736, 1737 und 1738, bezeugen das Vorhaben einer vollständigen und allgemeinen Justiz-Verbesserung. Im lezbef. Jahre

(4) Eb. das No. XVIII. XIX.

(5) Eb. das No. XX. XXI.

(6) Eb. das No. XXVII. XXVIII. XXIX.

(7) Eb. das No. CXIX.

(8) Eb. das No. CXXXI.

wurden, laut des Rescriptes v. 19 May (?), drey Senate formirt, und das K. G. sollte aus einem Präsidenten, Vice-Präsidenten, Director, 10 ordentlichen besoldeten Rätthen, nämlich 5 auf der adeligen, und 5 auf der gelehrten Bank, und aus 16 außerordentlichen Rätthen, bestehen. Der erste Senat erhielt einen Präsidenten, 5 Rätthe auf der adeligen Bank, und den Director nebst 2 Rätthen auf der gelehrten Bank. Der zweyte Senat bestand aus 10, mit ihnen wöchentlich alternirenden Rätthen, und er behandelte diejenigen Sachen, welche, wegen Menge, in dem ersten nicht vorgenommen werden konnten; doch mußte in wichtigen der Vortrag in Pleno geschehen. Beide Senate, deren Aenderung und Einrichtung von dem Praesidio abhing, mußten aus den distribuirten Acten die Urtheile abfassen. Der dritte bestand aus einem Director und 9 Rätthen, doch wurde jener von der Sitzung dispensirt; er behandelte alle kleine Sachen, die ohne Advocaten mündlich vorgetragen werden mußten, verschiedene sonst bey dem Gerichte tractirte Gerichtshändel, und die Criminalia; auch wurde ein besonderes Collegium fiscale angeordnet. Die Zahl der Advocaten blieb 28. Um dieselbe Zeit wurden auch Friedens-Richter zu Vergleichungsstiftungen angelegt.

Man dachte indessen noch immer auf eine Verbesserung der K. G. Ordnung und des ganzen Justizwesens, wie die d. 9 Apr. 1740 erteilten Hof-Rescripte zeigen; diese wichtige Veränderung aber war von der Vorsehung dem jetzigen Monarchen Friederich dem Großen, vorbehalten. Ich habe von den unter Dessen glorreichsten Regierung, seit 1740, vorgegangenen Veränderungen des Justizwesens, bereits im XXXI Th. S. 886, fgg. Nachricht erteilt.

Der König hob, durch das Patent v. 18 May 1748 ⁽¹⁰⁾, sämtliche Justiz-Collegia der hiesigen Residenz, ausschließlich des geheimen Justiz-Rathes und des ravenbergischen Appellations-Gerichtes, auf, und ordnete ein neues aus 4 Senaten bestehendes Collegium, noch besonders aber auch ein Pupillen-Collegium, als eine Deputation aus demselben. Dem ersten Senate wurden ein Director und 6 Räte beygelegt. Er bestand aus dem combinirten Hof- und Criminal-Gerichte, Criminal-Collegio und der Juden-Commission. Der zweyte und dritte Senat wurde aus dem Kammer-Gerichte formirt, eigentlich demjenigen, welches in den Landes-Edicten das vornehmste höchste Gericht, oder gemeines Ober-Gericht, und höchstes Tribunal der Churlande, genannt wird; jener bestand aus 8, dieser aus 6 Räten. Jedem Senate wurde aber ein besonderer Präsident, welcher bey dem dritten zugleich Stats-Minister war, vorgesetzt. Beyden wurden auch die Consistorial-Processe in Ehe- und Priester-Sachen seit d. 1 Jul. 1748 zugewiesen, welche sonst bey dem geistlichen Consistorio waren verhandelt worden. Der vierte Senat bestand aus dem Ober-Appellations-Gerichte mit 2 Präsidenten, und 8 Räten. Jetzt besteht das K. G. aus drey Senaten.

Die Versammlung des K. G. war zu Churf. Friedrich I und Joachim I. Zeiten auf dem churf. Schlosse an der Spree, nachher in einem Hause zu Cöln an der breiten Straße. Hierauf ließ die Landesherrschaft nahe an der Stiftskirche zur h. Dreyfaltigkeit, welche vormahls den Dominicaner-Mönchen zugehört hat, verschiedene schöne Gemächer zur Audienz- und Parten-Stube vergestalt anfertigen, daß der Churfürst selbst ganz unvermerkt vom Schlosse herein gehen, und der Räte Meinungen und Aussprüche, wiewohl ungesehen, mit anhören konnte. Es wurden auch dahin aus vorgedachtem Hause die K. G. Acten

(10) Vierte Contin. des Corp. C. M. No. XX.

Acten transportirt. Als aber 1655 das joachimsthalsche Gymnasium ad interim bleibend verlegt war, wurde auf Befehl Churf. Friedrich Wilhelm ein neuer Versammlungsort für das K. G. und Consistorium auf dem churf. Schlosse, gegen den Lustgarten, mit herrlichen gesunden Gemächern zugerichtet, und mit einer gemahlten alten Spruchtafel, die im J. 1646 auf Anstiften eines neidischen und argwöhnischen Höflinges in der vortigen Audienzstube aufgestellt worden, wieder behängt ⁽¹¹⁾. Sie stellt den König Cambyse vor, welcher einem ungerechten Richter die Haut abziehen, und dessen Sohn auf den mit dieser Haut bezogenen Stuhl setzen ließ ⁽¹²⁾. Die erste Session geschah d. 17 Sept. 1655, seit welcher Zeit die Zimmer zwey Mahl verändert worden sind. Es ist indessen bemerkswürdig, daß der Sitz des K. G. zwey Mahl außer halb der Residenz verlegt worden ist, nämlich: 1597, nach Ruppeln auf einige Zeit, weil in Berlin eine epidemische Krankheit, welche man für die Pest hielt, grassirte; und 1631, nach Bernau, aus eben der Ursache.

Churf. Friedrich III. kaufte die ehemahlige in der Brüderstraße gelegene Dompropstey, oder das im 30 jährigen Kriege erweiterte Statthalterhaus dem Besitzer, Gr. v. Schwerin, 1698, ab, und verlegte das K. G. in die mittlere Etage. Dieses von den nachherigen Eigenthümern in 2 Häuser getheilte Gebäude, wird noch bis jetzt zuweilen das alte Collegienhaus oder Kammergericht genannt.

K. Friedrich Wilhelm wies, durch eine Cabinets-Ordre v. 8 May 1735, demselben, so wie andern mehreren Collegien ⁽¹³⁾, das kurz vorher erbaute so genannte neue

II 4

(11) Küster Opusc. hist. march. illustr. S. 287, f. Eb. Dess. altes und neues Berlin, 3 Abth. 23 Cap. S. 16. 21. 22.

(12) Es hängt noch jetzt in der Verhörstube.

(13) Nämlich dem geh. Justizrath, Oberappellationsgerichte, Hofgerichte, ravenbergischen Appellationscollegio, Consistorio, und der Lehenstaupellen, nebst ihren Registraturen und Archiven. Es sollte d. 9 May 1735 der Platz gemacht werden, aus den bisherigen Wohnungen in dieses Collegienhaus einzuziehen, und 8 Tage nachher die Session darin zu halten. Das Hofgericht ist mit dem ersten, das ravenberg. K. G. mit dem zweyten und dritten Senate combinirt. Das Pupillencollegium hält auf dem Zimmer des Ober- und churfürstl. Consistorii seit 1748 gleichfalls seine Sitzung, und hat seine besondere Registratur.

Collegienhaus in der Lindenstraße zur Sitzung an, welche auch d. 16 May zum ersten Mal vor sich ging. Das Plenum versammelt sich unten in einem Zimmer, worin des Königs Bildniß in Lebensgröße, und eine mit sinnreichen auf die Gerechtigkeit passenden Symbolen gezierte Wanduhr steht. Der erste Senat hält seine besondere Session; und außer dem sind für den zweyten und dritten, welche sich nach geendigtem Pleno theilen, ferner für die Verhör-Deputation, für die dreyfachen Registraturen, Kanzleyen, Sportel- und Depositen-Casse, noch besondere Zimmer. In denen, die dem zweyten und dritten Senate gewidmet sind, steht die zahlreiche und außerlesene Kammergerichts-Bibliothek, wozu der Hr. Präs. v. Rebeur im J. 1764 eigentlich den Grund gelegt hat ⁽¹⁴⁾.

Auf dem Hinterhofe dieses Gebäudes steht, auf einem Postamente, das weiß marmorne, auf königl. Befehl, von C. B. Adam dem jüngern angefangene, und von Sigisbert Michel geendigte, und im J. 1766 dahin gesetzte Brustbild des ersten Groß-Kanzlers, Freyherrn v. Cocceji.

Die bereits in der K. G. Ordnung v. 1709 festgesetzten Sessionstage sind Montags, Mittwochs, und Frentags, in den Ferien aber nur alle 8 Tage des Mittwochs. Um 8 Uhr vorm. versammeln sich die Mitglieder, und diejenigen drey Räte des zweyten Senates, welche zu der wöchentlich alternirenden Verhör-Deputation bestimmt sind, tragen zuerst die auf dem Tage- oder Memorialien-Zettel ihnen als Decernenten zugeschriebenen, den Tag vorher cum Actis zugestellten, Sachen vor. Um 9 Uhr werden, außer den

(14) Seit 1764 ist die Einrichtung gemacht, daß alle bey diesem hohen Collegio introducirte Mitglieder und Referendarien, desgl. die dabey angestellten Advocaten und Subaltern-Be-dienten, vor ihrer Verpflichtung einen gewissen festgesetzten Beitrag zu dieser Bibliothek geben. Es sind auch sonst derselben verschiedne nützliche Werke geschenkt worden. Sie enthält die brauchbarsten, das bürgerliche, kanonische, Leben- und Criminal-Recht erläuternde Schriftsteller, wie auch einige, die brandenburgische Geschichte und Rechte betreffende, Handschriften.

den Ferien, die Parteyen und Sachwalter herein ge-fordert, wo der Verhörzettel oder das Verzeichniß der an dem Tage anstehenden Verhör-Termine abgelesen, und der nicht erscheinende Gegentheil contumacirt wird. Hiernächst werden die Hof-Rescripte vom Präsidio bekannt gemacht, und die Vorträge der übrigen Räte wahren nach den Nummern des Tage- und Nachzettels (letzterer enthält mehrentheils die späteren, eine Beschleunigung erfordernden Exhibita,) fort. Nach deren Endigung und Vorlesung der abzustattenden Berichte, trennen sich der dritte und zweyte Senat zum Ablesen der schriftlichen Relationen; zwey aber vom dritten, bleiben bey dem Constitutioniren, d. i. bey dem mündlichen Vortrage der zur Instru-ction der Prozesse gehörigen Gesuche, welches im Zimmer des Pleni geschieht, und decretiren auf jeden Vortrag; ein Referendarius führt das Haupt-, ein Secretär aber das ad Acta kommende Neben-Proto-koll. Die Mitglieder des dritten Senates sind von der Montags-Session jederzeit, und gedachte zwey die ganze Woche nach derjenigen, wo sie bey dem Con-stitutioniren gewesen sind, so wie die drey Räte des zweyten Senates nach derjenigen, worin sie die Ver-höre behandelt haben, von den Sessionen dispensirt. Zum Straf-Depositen-Sportelwesen werden jähr-lich, in Ansehung eines jeden Objectes, zwey Räte angeordnet. Die Vereidung der Räte, Referendar-ien, und anderer dem K. G. subordinirten Justiz-Be-dienten, ferner die Testamenten-Uebergabe, wie auch deren Eröffnung etc. geschieht allemahl in Pleno, und wird jene in das Matrikelbuch, diese in das besondere Testamenten-Verzeichniß, eingetragen.

Wie groß der Umfang der Geschäfte bey den drey Senaten sey, läßt sich aus nachstehender Tabelle be-urtheilen.

	An einge- laufenen Hofrescrip- ten.	An abge- statterten Berichten.	An vorge- tragenen Memorial- ien.	An eröffne- ten Verhör- Bescheiden u. Urtheilen.
Im J. 1773	627	226	28070	3308
1774	783	313	26604	3250
1775	796	302	24582	3543
1776	860	279	22287	2775
1777	673	278	21090	2758

Alle unter dem größern oder kleinern königl. Siegel ⁽¹⁵⁾ expedirte Verordnungen, und Rescripte aller drey Senate, unterzeichnet allein der Stats-Minister, als erster K. G. Präsident, welcher auch die Referenda des dritten Senates distribuirte. Die expedirten Urtheil des zweyten Senates hingegen unterschreibt der Präsident desselben allein, und distribuirte auch unter dessen Mitglieder die Acten ad referendum. Bescheide der Verhör-Deputation unterschreiben die 3 Räte derselben allein. Urtheil des zweyten Senates, (incl. der dabey mündlich vorgetragenen Commissionsbescheide, Indult-Prioritäts- oder Distributions-Sentenzen,) und des dritten, unterschreiben sämtliche Mitglieder desselben, und die eigenhändigen Entwürfe bleiben bey den Acten; in so fern sie aber den subordinirten Regierungen oder Obergerichten zugestellt werden, expedirt sie die Kanzellen. Die Ausfertigung geschieht (excl. der Verhör- und Commissions-Bescheide,) nach der kön. Verordn. v. 28 Apr. 1717, im königl. lichen Nahmen.

Uebrigens ist alle Vierteljahr in Pleno ein Deposital-Vortrag, da jeder Decernent aus den ihm einschreibenen Acten vortragen muß, ob das Depositum ausgeschüttet werden kann, oder ob es noch fort

(15) Ueber dessen Einrichtung eine Cabinets-Ordre, v. 9 Febr. 1776, ergangen ist.

fort dauern müsse; woben den Hinderungen der Auszahlung die nur thunliche abhelfliche Maße ex officio verschaffet wird. Desgleichen geht alle halbe Jahr ein Verzeichniß der Indult-Liquidations- und Concurs-Processe herum, wo jeder Commissarius am Rande die Lage derselben anzeigen muß; und alle Monathe wird die Proceß-Liste mit Revision der gangbaren, etwa in Stecken gerathenen Processe vom Präsidio vorgenommen, wonach keine überjährige Processe geduldet, wenigstens zu ihrer Endigung die actenmäßigen Hülfsmittel verordnet werden.

Der erste Senat nimmt am Montage und Freytag größten Theils die Memorialien, Berichte, Publication der besonders an ihn gerichteten Hof-Rescripte, Verhöre und Verabscheidungen in den demselben begelegten Civil- und geringern Criminal-Sachen, mit Verlesung der etwa darin abgefaßten Relationen; an der Mittwoche aber vorzüglich die wichtigern vom Director zur schriftlichen Re- und Correlation distribuirten Criminalia vor.

Was die Gerichtbarkeit betrifft, so hat der erste Senat solche:

1. In Civil-Sachen, über 1) alle zum Hof-Stat gehörige Hof- und Schloß-Bediente des königl. Hauses, in so fern sie nicht den Rang über den Hofrichter oder Hausvogt haben, (excl. also der kön. und prinzl. Kammerherren und Hof-Marschälle); ferner alle kön. und prinzl. Hof- und Unter-Bediente, sie mögen wohnen, wo sie wollen; 2) die Bedienten der hiesigen Ritter-Academie und des Stallplatzes; incl. die bey dem hiesigen Cadetten-Corps, der Ecole militaire, und dem joachimsthäl. Gymnasio angesezten Professoren und Lehrer; 3) die Lagerhaus-Bedienten und Arbeiter, in so fern sie nicht Bürger sind; 4) die Gold- und Silber-Manufactur und deren Arbeiter, als: Gold- und Silber-Drahtzieher, wie auch die hiesigen

Karr

Karten-Fabrikanten; 5) die hiesigen Zoll- Accise- und Pachthof-Bedienten, auch die auf dem Pacht Hofe negociirenden fremden Kaufleute, Schiffer und Fuhrleute, desgl. die Holzverwalter und vereideten Holzmarkt-Bedienten; 6) alle zum Schlosse gehörige, auf der Schloßfreiheit, Stechbahn, und hinter der Stechbahn bey der Schleusenbrücke und übrigen Freiheiten gelegene Häuser, Burglehne und Freyhäuser, auch ihre Besitzer und deren Familien in realibus & personalibus, wenn sie gleich bürgerliche Nahrung treiben; wie auch über einige auf kön. Domänengründe erbaute, bey Erweiterung der Stadt in die Stadtgränzen gezogene Häuser und Freyheiten, und deren bürgerliche Besitzer; desgl. den Spreestrom vom Mühlendamm an nach Spandau abwärts, den Thiergarten und die darin gelegenen Meierereyen. Ueber alle solche Grundstücke wird auch ein besonderes Grund- und Lager-Buch geführt; 7) die hiesigen Juden, in Schuldsachen, die nicht über 100 Rthlr. betragen; 8) alle Injurien: auch nicht über 50 Rthlr. betragende Sachen der Eximirten; 9) gewisse Scharfrichter-Sachen.

2. In Criminal-Sachen, über alle sonst unter dem K. G. stehende Personen und Unter-Gerichte, wie auch über die Judenschaft. Hiermit ist auch die Oberaufsicht auf die sämmtlichen Unter-Gerichte der Mittelmark, Uckermark und Prignitz, in Ansehung solcher Sachen verbunden. Der Hausvogt, welcher zugleich ein Mitglied des Senates ist, urtheilt über kleine, nicht über 10 Rthlr. betragende oder geringfügige Vorfälle auf den wöchentlichen Gerichtstagen, und hat die Aufsicht über die in der Hausvogten, Schulden oder Verbrechen halber in Haft sitzenden Personen. Zu der Gerichtbarkeit des zweyten und dritten Senates gehören,

1. Vermöge der Combination mit dem geheimen Justiz-Rathe: 1) die Prinzen mit ihren Domänen-
Kam-

Kammern, Prinzessinnen und Markgrafen vom kön. Hause, mithin auch die markgräfl. Amts- und Justiz-Kammer zu Schwedt, und die von derselben dahin devolvirenden Appellationen und Revisionen; 2) alle Ober- und Provinzial-Collegia, wenn sie bey ihm in Justiz Angelegenheiten verklaget werden, und Recht nehmen müssen; 3) Präsidenten, Directoren und Räte, hier und in allen übrigen Provinzen, in so fern der Kläger solche nicht in foro ordinario bey dem Justiz-Collegio, worunter sie sonst gehören, belangen will. Eben so verhält es sich auch mit den Magistratspersonen; 4) die Streitigkeiten der Kammer mit denen von Adel und den Städten; 5) die Fälle, wo Se. Maj. mit chur- und neumärkischen Vasallen Rechtsstreit haben; 6) die streitigen Sachen, welche zwischen den kön. Beamten und denen von der Ritterschaft oder deren Unterthanen, auch den Städten und deren Unterthanen, entstehen; 7) die Universität zu Frankfurt an der Oder in realibus & personalibus, incl. deren Mitglieder in personalibus & mixtis, zugleich in realibus intra Universitatem constitutis, wie auch in Ansehung der in der Altmark belegenen Grundstücke, sowohl in civilibus als ecclesiasticis; desgl. die Appellationen von den von ihr ertheilten Sentenzen; 8) das joachimische Schul-Directorium, und die von den Schulämtern hierher gelangenden Appellationen; 9) die von dem Concilio academico zu Halle in dritter Instanz eingehenden Sachen; 10) Streitigkeiten zwischen Magisträten der Churmark und Bürgern; 11) königl. bey auswärtigen Höfen accredirte Minister, Gesandte und Residenten, wie auch deren Legationen-Secretäre.

2. Als das höchste Gericht und Tribunal der Churlande betrachtet, stehen unter seiner Jurisdiction: 1) alle in der Mittelmark, der Prignitz und Grafschaft Ruppin domicilirende kön. Räte und Titular-

Be-

Bediente; ingl. die diesseits der Oder wohnenden Prälaten, Capitularen, Grafen, worunter auch die Grafen von Stolberg = Wernigerode gehören; die von der Ritterschaft; Haupt- und Amtleute; Magisträte in den Städten; Gemeinen in den Dörfern, wie auch alle andere Personen, die in erster Instanz keinen besondern Richter haben; 2) auswärtige Standes- auch andere wohl conditionirte Personen, die sich als Fremde in hiesigen Residenzen aufhalten; 3) per modum praeuentionis alle Sachen, wo dem Kläger frey steht, seine Klage entweder immediate vor dem K. G. oder vor dem Unter-Gerichte anzustellen; 4) fiscalische Proceße und Interuentiones Fisci, wie auch Lebenssachen zwischen dem Landesherren und Kön. Vasallen, auch unter diesen letztern allein; 5) Gesammthänder an einem in der Churmark belegenen Lehngute in personalibus, wenn sie gleich in einer fremden Provinz ihr Domicilium haben, noch sonst sub foro des K. G. mit Immobilien angefaßen, oder zu dessen Jurisdiction gehörig sind; 6) der Commendator zu Ließen, und übrige Johanniter-Ordens-Vasallen, welche diesseits der Oder und Elbe wohnen, in personalibus & realibus; 7) die Membra der Kön. Acad. der Künste und mechanischen Wiss. allhier, desgl. die Bedienten der hiesigen Ritter-Academie; 8) Officier als Gutsbesitzer, und verabschiedete Militär-Personen; 9) die Stadt Prenzlau und deren Magistratspersonen; die joachimsthal. Schulämter daselbst; das ukermärkische Geschlecht derer v. Arnim, v. Buch, v. Winterfeld, und Grafen v. Schlippenbach; 10) die Zudenschaft hiesiger Residenzen in Civil-Sachen, deren Werth sich über 100 Rthlr. beläuft, nicht weniger indistincte in Wechsel-Sachen ohne Rücksicht auf die Summe; 11) Causae personarum miserabilium; 12) in Fällen, wenn die Unter-Gerichte das Recht verweigern oder verzögern; 13) einige adelige in der Alt-

Altmark ansässige Familien, in Ansehung ihrer Güter, nämlich: der Oberste Freyh. v. Kannenberg, und die Familie des weiland geh. Staats-Ministers v. Bülow; 14) der in Schlesien im Fürstenthume Breslau belegene, aus 5 Dorfschaften bestehende und dem lebusischen Kreise incorporirte Halt Grossburg; 15) rauenbergische Lebens-Sachen.

Der zweite Senat entscheidet die erste Instanz in allen vorerwähnten Sachen, die zweite aber in denjenigen Sachen, welche von dem ersten Senate (die Criminalia aus der Mittelmark, Prignitz und Ruppin in casu ulterioris defensionis nicht ausgeschlossen,) ferner von der neumärk. Regierung, von den alt- und ukermärk. Ober-Gerichten, von der Minden = Ravensberg. Regierung, von der markgräf. Justiz-Kammer zu Schwedt, von dem Universitäts-Gerichte zu Frankfurt, von den mittelmärk. prignitz. und ruppinischen Magistrats-Stadt-Unter- und Sammt-Gerichten, per modum appellationis dahin gelangen; endlich die dritte Instanz in denen Sachen, welche bey gedachten Judiciis superioribus, in den gräf. wernigerodischen Sachen bey der magdeburg. Regierung, und bey denen von Adel, die mit der Appellations-Instanz beliehen sind, in appellatorio geschwebt haben, und zur Revision dahin devolviren. Der dritte Senat entscheidet das Appellatorium in allen Sachen, welche der zweite in erster Instanz entschieden hat, und das Revisorium in denen, worin der zweite in appellatorio erkannt hat.

Die jährliche gewöhnliche Besoldung eines Rathes betrug anfänglich 80, auch 100 Gulden, jeden zu 21 Silberg. gerechnet; nachher 200 Rthlr., ausser dem aber erhielt er den Tisch bey Hofe, oder an Kostgeld für ihn und seine Jungen (Diener) 60 Gulden Landeswährung, welche nachher mit 42 Rthlr. 16 Gr. ausgedrückt sind. Ferner erhielt er Hofkleidung auf 2, 3 bis 4 Personen, so oft, wie es hieß, Wir über Hof Kleiden, zugleich alle 2 oder 3 Jahre ein

Ehrenkleid von Selbe. Mancher bekam zum Anzuge eine erbliche Behausung und Hufeschlag, oder zu deren Anschaffung, zu Brennung und Rauchfutter, eine gewisse Summe, als: 400 bis 1000 Rthlr.; auch zuweilen ein außerordentliches Gnadengeld entweder bar oder auf Zinsen, die zu 6 pro Cent aus der Hof-Kentey-Casse entrichtet wurden. Nicht minder wurde ihm dabey nicht selten ein Ansehnliches, z. B. auf Hoffnung eines eröffnenden Lehens oder Canonicates, versprochen. Bey Verschüttung in landesherrschafel. Geschäften stipulirte man ihm nothdürftige Zehrung, (wozu auch Morgenbrod, Vesper- und Schlaftrunk gehörten,) freye Fuhre oder 3 bis 5 reisige Pferde. Gehalts-Zulagen erfolgten bey entstehenden Vacanzen, an Gelde oder sonst an Natural-Getreide. Es waren unter andern mit der Inspection über fiscalische Sachen 100 Rthlr. aus den Strafgefallen verknüpft, wozu zwey Rätbe allemahl besonders angesetzt wurden. Er hatte auch Antheil an den Sporteln. Die Wittwen erhielten zuweilen auf ihr Ansuchen das völlige Gnadenjahr, manchemahl auf lebenslang, oder auf gewisse Jahre die Hälfte dessen, was der Verstorbene erhoben hatte. In der Folge wurde das Gehalt 300, 400 bis 600 Rthlr., auch mehr, jedoch ohne Kostgeld und Hofkleidung, stipulirt. Von den so genannten Martinen-Geldern, (da nämlich zu Zeiten Churf. Friedrich Wilhelm und K. Friedrich I. anfangs die Hälfte der jährl. Besoldung, hernach nur der 4te Theil, und wenn bey dem Antritte einer Reglerungsfolge die Bestätigung des Amtes geschah, der 10te Theil vom Hundert zur Martinen-Casse entrichtet werden mußte ⁽¹⁾), ist selten Dispensation erteilt worden.

Eine ausführlichere, documentirte Geschichte des Kammergerichtes zu Berlin, aus welcher vorstehende Nachrichten gezogen sind, findet man in des ber. Hrn. geh. Justizrathes Symmen Beytr. zur jurist. Literatur in den preuß. Staaten, 1 Samml. S. 224, fgg. 2 Samml. S. 246, fgg. 3 Samml. S. 181, fgg. 4 Samml. S. 232, fgg. und eine Geschichte des durch ein Rescr. v. 28. Dec. 1749 aufgehobenen geheimen Justizrathes, in Dessen 3 Samml. S. 150, fgg.

Kam-

(16) S. Corp. Const. March. V Th. 5 Abth. 2 Cap. No. 1, f.

Kammer-Graf, eine ehemals übliche Benennung einer den kaiserl. Einkünften, wenigstens einiger Arten, vorgesetzten Person. Besonders führen diesen Namen diejenigen, welche den kaiserl. und königl. Bergwerken vorgesetzt waren, so wie der Ober-Einnnehmer oder Verwalter der ungarischen Bergstädte noch jetzt der Kammer-Graf genannt wird.

Schon bey den Römern gab es Comites metallorum per Illyricum, deren Amt war, den Antheil an der Ausbeute der Bergwerke, welcher den Kaisern gehörte, beizutreiben; und von diesen scheint auch wohl jene Benennung auf die Deutschen gekommen zu seyn.

Kammer-Gulden, siehe oben, S. 293.

Kammer-Gut, Kammeral-Gut, ein dem Landesherren zum Behuf seines Hof-States, seiner Tafel, u. s. f. gehöriges Gut, welches unter der Aufsicht seiner Finanz- und Domänen-Kammer steht; ein Domänen-Gut, Domänial-Gut, Kron-Gut, Tafel-Gut, Tisch-Gut, im Deutschr. Vicedom-Gut, L. Domanium, Bonum domaniale oder regale, fr. Domaine. Große Güter dieser Art sind unter dem Namen der landesfürstlichen Ämter, Vogteyen u. s. f. bekannt.

Kammer- oder Domänen-Güter sind diejenigen unbeweglichen Güter und Ländereyen in einem State, deren Einkünfte und Nukungen zum beständigen Unterhalt des Regenten und seiner Familie, und zu Verstreitung des zu der Regierung erforderlichen Aufwandes bestimmt sind, zu solchem Ende aber von besondern dazu errichteten Kammer-Collegiis verwaltet und berechnet werden. Diese Güter sind so alt, als die Verfassung der Reiche und Staten selbst, ob gleich ihre Benennung erst nachher und in den neuern Zeiten entstanden ist. Denn da die Menschen in ein gemeines Wesen zusammen traten, und eine oberste Gewalt über sich setzten, mußten sie nothwendig auf die zu der Ausübung

übung der obersten Gewalt erforderlichen Kosten bedacht seyn; und es ist natürlich, daß man in den alten Zeiten darauf gefallen ist, gewisse Güter und Grundstücke dazu auszuweisen, weil sowohl Gold und Silber in damaligen Zeiten nicht allzu häufig vorhanden waren, als weil man auch bey Errichtung einer Republik das Privat-Eigenthum mit wirklichem Beytrage zu beschweren, nach der Gesinnung der Menschen, vermuthlich nicht geneigt war. Dieses ist der allgemeine Begriff von dem Ursprunge der Domänen in den europäischen Reichen überhaupt. Diese Beschaffenheit hat es auch ins besondere mit den Domänen der deutschen Kaiser gehabt. Die Domänen der Fürsten und Stände des Reiches hingegen haben einen ganz andern und sehr verschiedenen Ursprung. In den alten Zeiten besaßen die Kaiser allein Domänen, und neben denselben ihre Familien- oder Patrimonial-Güter. Die Bischöfe waren bloß Kirchenbediente, die Herzoge und Grafen aber Statthalter und Richter. Letztere hatten ihre eigene Patrimonial-Güter als Alodia, oder besaßen auch kaiserliche Privat-Patrimonial-Güter als Lehen-Güter; und vielleicht sind ihnen auch einige Bona publica ihrer Provinz, welche sie anstatt des Kaisers regierten, Amts wegen zu nutzen, vom Kaiser oder dem Volke und den Landesständen eingeräumt worden; viele mögen auch nach und nach von den kaiserl. Domänen selbst verschiedenes an sich gebracht haben, woraus denn hernach Domänen der Fürsten geworden sind. In dem großen und langen Interregno sind nicht allein die kaiserl. Domänen vollständig verloren gegangen, und an die Stände gekommen, sondern die Fürsten und Grafen selbst erlangten ihre Würden und Länder erblich, da denn zwischen den neuen Landesherren und den Landständen Verträge hinzu kamen, worin diese jenen dasjenige, so sie als Domänen nutzen und gebrauchen sollten, zugestanden haben. Es

Es ist auch gar kein Zweifel, daß unter den heutigen Domänen nicht viele fürstl. Patrimonial-Güter stehen sollten, ob es gleich, in Ermangelung der Urkunden und Nachrichten, öfters sehr schwer ist, solche anzugeben, oder die Art, wie sie Domänen geworden sind, darzuthun.

Schreibers Abb. von Kammergütern, S. 6. 17. Anm. r. Anonymi, d. i. Hr. Hofr. Zinken, 6tes St. der Betracht. und Anmerk. von Kammer- und Finanz-Rechten, und insond. dem Jure domaniali, im 9 B. der Leipz. Samml. S. 677, fgg. In dieser Abb. werden die Domänen-Rechte theils nach der Meinung Aug. v. Leyer, theils aber nach der Lehre C. p. v. Friesen's, und anderer in dessen Jure domaniali angeführten Rechtsgelehrten, untersucht.

Unterdessen gibt es verschiedene Rechtsgelehrte, welche schlechterdings läugnen, daß es in Deutschland Domänen gebe. Also hat sich der Hofr. Aug. v. Leyer hin und wieder ⁽¹⁾ deutlich und vielmahl erklärt, daß er von einem Domänen-Rechte, welches in deutschen gemeinen und alten Rechten, oder im Rechte der Natur, gegründet wäre, nichts wisse, oder doch die Fälle derer, welche die Domänen-Rechte unter alten und neuen, auswärtigen oder deutschen, vertheidigten, mehrentheils gar nicht billige und sie gegründet finde. Es hat aber diese Meinung bereits Hr. Hofr. Griebner ⁽²⁾ sehr schön abgelehnet, Hr. Hofr. Zinke ⁽³⁾ aber gezeigt, daß Hr. v. Leyer alles unter einander geworfen, und seine Fälle schlecht oder gar nicht bewiesen habe. Der Freyherr v. Lynker, welcher die Do-

X 2

mā

(1) Als: an verschiedenen Stellen seiner Medic. ad Pand. insonderheit aber in seiner Medic. de assentionibus Ictorum & doctrina de domaniis, welche Hr. Franke zu Helmst. 1741, in 4. mit vielen Anmerk. und einem Anh. de noticia domaniorum maxime litteraria, besorget hat.

(2) In diss. de praejudicio Principum Imperii ex abusu Juris Justiniani, c. 3. §. 4 (c). In Opusc. Jur. publ. T. 1, Sect. 5, p. 177.

(3) In den schon angef. Anmerkungen von Kammer- und Finanz-Rechten.

manen eben so wenig statuiren will, schreibt (4): „Daß man in dem röm. Reiche deutscher Nation, wie dasselbe zwischen Haupt und Gliedern, auch diesen unter sich selbst verfaßt, und der Erfolg oder Nachdruck der Justiz darauf gegründet ist, von Domaniis nichts wisse; und was von weniger Zeit her davon, zum Theil in foro, zum Theil auch in einigen ausgelassenen Schriften behauptet werden wollen, an wohl gefaßten Judiciis, und zumahl an den hohen Reichsgerichten, weder jemahlen bis auf diese Stunde angenommen worden, noch auch angenommen werden können, an ihm selbst aber viele Confusion erregt, der Justiz selbst Gefahr gebracht; und, indem die natura domaniorum, wie solche bey den Exteris, sonderlich den Franzosen, geführt zu befinden, auf die Dominia und Jura der Statuum Imperii, gegen ihre Landstände und Unterthanen, so wenig, als eines röm. Kaisers und des Reichs, gegen die Reichsstände, und andere Reichsunterthanen, so auch diesen nicht lieb seyn würde, nicht appliciret werden kann (5). — Solchemnach kommen bey den Ständen des röm. Reichs, und insonderheit den weltlichen, keine andere Güter in Consideration, denn was dieselbe für sich in Besiz und Eigenthum haben, und was der Landschaft zuständig ist“. Und an einem andern Orte (6) schreibt er: „Von eigentlichen Domänengütern weiß man in Deutschland nichts. Es sind solche theils von Franzosen, theils Niederländern, aufgebracht worden. In Deutschland hat man sich jederzeit mit Kammergütern, und in Stiftern mit Fischgütern vergnügen lassen. Die Hofleute möchten wohl zum Nutzen ihres Herren davon reden; aber wer mit der Justiz zu thun, dürfte davon nicht sprechen“. Allein, sind denn Domänen, Kammergüter, Tafelgüter oder Fischgüter, nicht eines und eben dasselbe? Es ist sehr irrig und vergeblich, wenn man unter diesen

(4) In seinen Responsis, Resp. 2, n. 1.

(5) Hierin hat er Recht; denn man muß sich allerdings hüten, die positiven Domänen-Rechte in Frankreich und Italien auf deutsche Staaten zu ziehen.

(6) In decis. 1202. Auch ist Hr. Reichshofr. v. Braun, in diss. de re infeudari solita, c. 2, §. 12 (2) dieser Meinung zugethan.

sen Gütern einen Unterschied suchen will (7). Daß es aber solche Güter in Deutschland jederzeit gegeben habe, haben viele Gelehrte aus richtigen Urkunden und Zeugnissen alter glaubwürdiger Schriftsteller bereits hinlänglich erwiesen (8).

Die Domänen bestehen aus Landgütern oder Aemtern, die zu dem Endzwecke der Landwirthschaft, oder der vermischten Nahrungsgeschäfte, und der daraus entstehenden Einkünfte, mit gewissen Grundstücken, dazu erforderlichen Gebäuden, und andern wesentlichen und zufälligen Pertinenzien, versehen sind, und die gemeiniglich verschiedene wichtige Gerechtsame, als: die Gerichtbarkeit über Städte, Dörfer und andere Landgüter, den Gebrauch der Frohndienste, wie auch Zinse, Zehende u. d. gl. zu genießen haben, welches alles in eine gewisse Verbindung oder Zusammenhang mit einander gesetzt ist; da denn ein solches unicum corpus ein landesherrliches Amt, Kammergut, oder Domäne, genannt wird. Es dürfen aber nicht allezeit nothwendig unita corpora seyn, sondern die Domänen können auch in einzelnen, und zu keinem Amte geschlagenen Ländereyen oder andern Gütern, als: Fischereyen, Waldungen, Mühlen u. d. gl. bestehen; Einige rechnen auch bewegliche Kostbarkeiten dazu (9), und von wiederkäuflichen Capitalien findet man auch Beyspiele (10); die Regalien aber können eigentlich nicht dahin gezogen werden, indem sie einen ganz andern Grund haben.

Die Domänen-Gefälle sind unstreitig die älteste Art der ordentlichen Einkünfte des States. In alten Zeiten war

§ 3

Gold

(7) Gasser's Cameralwiss. Cap. 1. Schreiber von Kammergütern, §. 5, S. 13.

(8) Pfessinger in Vitriario illustr. L. 1, Tit. 15, §. 5. Buri Lehn-Recht, Th. 1, S. 486. Schreiber, a. ang. D. S. 6.

(9) Zinkens Cameralwiss. Th. 2, S. 50.

(10) S. Consilium XIV, in Frisii Jure domaniali.

Gold und Silber nicht häufig vorhanden. Man vermied damals sorgfältig, das Privat-Eigenthum der Einwohner einer Republik mit Natural-Lasten zu beschweren, und setzte daher einen Theil des Landes, zum Behuf der zur Ausübung der obersten Gewalt erforderlichen Kosten, aus. Hiervon liefert uns selbst die römische Geschichte ein Beispiel; denn als Romulus die römische Republik errichtete, theilte er alles zu dem neuen State gehörige Feld in drei gleiche Theile, wovon der eine zur Unterhaltung des Königs und zu Bestreitung der Regierungskosten, und der andere zu Besorgung des Gottesdienstes ausgelegt, der dritte aber dem Privat-Eigenthume vorbehalten, und unter die Glieder der neuen Republik nach Maßgebung ihres Standes vertheilt wurde. Eben diese Eintheilung hat auch in Aegypten in den ältesten Zeiten Statt gehabt; und man findet überhaupt in der Geschichte überall Spuren, daß in den ältesten Zeiten die Könige sich bloß von ihren Landgütern unterhalten haben; mithin sind die Domänen so alt, als die königliche Gewalt selbst.

Ob dieses gleich an sich seine ungezwifelte Richtigkeit hat, so kann man doch nicht behaupten, daß in Deutschland alle Domänen-Güter eben denselben Ursprung haben; denn sie sind den Fürsten und Ständen des deutschen Reiches entweder von den Kaisern zu Lehen gegeben worden; oder es sind eigenthümliche Güter ihrer Familien gewesen, ehe sie aus Statthaltern und Richtern erbliche Landesfürsten wurden, die hernach durch Beerbung, Kauf- und andere Verträge, wodurch das Eigenthum unter Privatpersonen erworben wird, vermehrt worden sind. Man pflegt daher einen Unterschied zu machen, und die Domänen von den Patrimonial-Gütern des Landesherren abzusondern, weil derselbe letztere, gleich einer Privat-Person, besitzt, und solche durch Erbschaft, Kauf, und andere unter Privatpersonen zur Erwerbung des Eigenthumes gewöhnliche Wege erlangt hat. Da die Einkünfte von diesen Patrimonial-Gütern nun nicht zum Unterhalte des Landesfürsten, oder zu anderweltigem Nutzen des States notwendig und bestimmt gehören: so hat man diesen Grundstücken den Namen Chatoull-Güter beygelegt; s. Th. VIII, S. 44.

Es gibt viele Kammeralisten, welche einen Stat alsdann glücklich schätzen, wenn er eine Menge von Do-

Domänen hat, weil dieselben solche Güter des States wären, die einen Theil der fürstlichen Einkünfte geben, woben die Unterthanen nicht belästigt würden. Je größer also die Anzahl der Domänen wäre, desto mehrere Einkünfte habe ein Fürst ohne Nachtheil des States zu erwarten; mithin wäre ein Stat reich und glücklich, wenn er viele Domänen habe, und daher müsse ein Kammeralist für die Vermehrung der Domänen sorgen. Diese Gedanken sind nicht so gegründet, als sie es zu seyn scheinen. Die Vermehrung der Domänen ist dem State allerdings vortheilhaft, nur sind nicht alle Arten dieser Vermehrung gut und nützlich, sondern viele sind in der That so beschaffen, daß dem State und den Unterthanen dadurch Schade und Nachtheil zugezogen wird. Ich werde dieses nicht deutlicher zeigen können, als wenn ich die vornehmsten und gebräuchlichsten Vermehrungsarten nach einander betrachte.

Die Vermehrung der Domänen geschieht entweder durch die Hinzufügung und Errichtung neuer Domänen, oder wenn die Domänengüter, welche bereits vorhanden sind, durch mehrere Pertinentien vermehrt werden.

I. Neue Domänen können entstehen: 1. wenn der Regent seine Patrimonial-Güter zu Domänen macht, wozu er allemahl vollkommene Macht und Gewalt hat. Ob aber dieser Weg rathsam sey, solches ist eine Frage, die aus der Beschaffenheit der Regierungs-Nachfolge, aus der Stärke des Mannes-Stammes, und aus den Familien-Verträgen entschieden werden muß. Verschiedene fürstliche Häuser haben in den Familien-Verträgen bestimmt: daß alle Güter und Rechte, die bey der Theilung übernommen worden sind, und nichts mehr, bey dem Aussterben eines Hauses, der nachfolgenden Seiten-Linie verfallen werden muß, alles Neuervorbene aber den weib-

lichen Nachkommen, oder sonst jemand, durch einen letzten Willen zugewendet werden kann. Bei einer solchen Beschaffenheit, oder wenn sonst der Manns-Stamm genugsam besetzt ist, hält es Hr. v. Justi ⁽¹¹⁾ allemahl für rathsam, die Patrimonial-Güter den Domänen zu incorporiren, als wodurch dieselben nicht nur mehrere Rechte erlangten, sondern auch öfters besser, oder wenigstens mit Ersparung einiger Bedienten, verwaltet wurden. Man hat auch Beispiele, daß der Unterschied zwischen den Domänen und den Patrimonial- oder Chatoull-Gütern gänzlich aufgehoben, und alle neu erworbene Güter für Domänen erklärt worden sind, wie solches in den Kön. preuß. Statuten geschehen ist; mithin ist daseibst dieser Art die Domänen zu vermehren, gesetzlich und nothwendig.

Unter den churfürstl. brandenburgischen Regierungen hatte man noch den Unterschied von Domänen- und Chatoull-Gütern beobachtet; seit Churf. F. Friederich Wilhelm des Großen Zeiten aber ist aus den Statuten der alleinigen Absouderung nicht mehr, im Gegentheil so viel ersichtlich, daß alle Domänen- und übrige Gefälle aus den Regalien, nach ihren verschiedenen Rubriken, von jeder Provinz zusammen eingenommen, und unter der Ausgabe bei jeder Provinz ein gewisses Quantum zur Chatoull angelegt worden, ohne bestimmt anzugeben, von welchen Grundstücken, und wie hoch von jedem, das Quantum der Einkünfte zur Chatoull-Casse fließen solle. Bis jetzt ist nicht nur die Einverleibung der Patrimonial-Güter mit den Domänen in sämmtlichen Kön. preuß. Provinzen beybehalten, und dadurch bewirkt worden, daß solche von den Krieger- und Domänen-Kammer-Collegiis mit verwaltet, und deren Einkünfte zu dem Endzwecke der übrigen Kammer-Einkünfte angewendet werden, sondern dieser Unterschied hat auch in unsern Statuten völlig aufgehört. In dem deshalb von dem K. Friederich Wilhelm unter d. 13 Aug. 1713 erlassenen

(11) In seiner Staatswirtsch. 2 B. S. 77; und in seinem System des Finanzwesens, §. 225.

nirten Edicte ⁽¹²⁾, ist feyerlich sanciret worden, daß der hierbeyor gemachte Unterschied von Chatoull- und ordinären Kammer-Gütern gänzlich aufgehoben, und allen Kön. und churfürstl. sowohl als neuen Acquisitionen von Ländern und Gütern, die Natur und Eigenschaft rechter Domänial-Kammer- und Tafel-Güter, sammt der denselben in den Rechten anlebenden Nichtveräußerung beygelegt werden solle. Ja schon in den alten Familien- und Haus-Verträgen, wovon Griesse, in s. Jure domaniali, P. VI. die Exeracte beybringt, sind in dem Churhause Brandenburg die Patrimonial-Güter als unveräußerliche Domänen bezeichnet worden.

2. Können die eröffneten Lehen zu Domänen gemacht werden; und man findet Statuten, wo es selbst ausdrücklich ausgemacht ist, daß die heimgefallenen Lehen zu den Domänen gezogen werden müssen; in einigen Ländern hingegen ist der Lehenherr nach den Landesverträgen und Grundgesetzen verbunden, solche wieder Andern zu Lehen zu reichen. Doch kann dieses nicht auf solche angefallene Lehen gezogen werden, von denen man weiß, daß sie erstlich Kammer- und Dom. Güter gewesen sind, denn diese müssen nothwendig wieder zu den Domänen geschlagen werden; ja man geht nicht zu weit, wenn man eben dasselbe auch von denjenigen Lehengütern behauptet, von denen man dergleichen Nachricht nicht hat; wenn nur nicht dagegen erwiesen werden kann, daß es Feuda oblata seyn, denn außer diesem Falle ist zu präsumiren, daß sie entweder von den Kammergütern, oder von den Erb- und Stamm-Gütern des Regenten genommen und verliehen worden seyn; wobei, wegen der allgemeinen Wohlfahrt des States, der Vorzug der Kammer wohl nicht abgesprochen werden kann. Wofern

X 5

man

(12) In Myii Corp. Const. March. 4 Th. 2 Abth. 3 Cap. No. XII; in Ludwig's gelehrten Anzeigen, Th. 1, S. 105, 199; und in Hen. v. Göbel Abhandlungen aus dem Staatsrechte, 2 St. S. 231, 199.

man aber weiß, daß sie zu den Stammgütern gehört haben, so kann man auch dem Landesherren die Befugniß, sie mit denselben wieder zu vereinigen, nicht absprechen, wenn gleich Andere ⁽¹³⁾ das Gegentheil behaupten, weil die eröffneten Lehen dem Fürsten als Regenten, und nicht als einer Privatperson, anheim fielen. Man kann zwar dieser Art, die landesherrl. Domänen zu vermehren, mit Grunde nichts entgegen setzen; es können aber doch Umstände vorhanden seyn, wo es dem Kammeral-Interesse zuträglich ist, wenn man die heimgefallenen Lehen nicht zu den Domänen schlägt; wenn z. B. der Regent, ausser seinem Nachfolger, viel mehrere Prinzen hat, zu deren standesmäßigen Versorgung starke Apanagen an liegenden Gründen oder an Gelde erfordert werden. Da nun hierdurch dem künftigen Regenten und dem Lande bey den Kammer- und Landes-Einkünften eine große Last auf den Hals fällt: so wird es allemahl gut seyn, wenn Regenten, welche freye Hand bey den eröffneten Lehen haben, dieselben, wenn sie nur ursprünglich nicht zu den Domänen gehört haben, zu ihren Patrimonial-Gütern machen, und dadurch die nachgebornen Prinzen, zur großen Erleichterung der Kammer-Güter und des Landes, und zum Besten des künftigen Regenten, versorgen, zumahl wenn es an Familiens-Gütern oder an Gelde fehlt, um den andern Prinzen Güter zu kaufen.

3. Eine schädliche Vermehrungsart hingegen ist es, wenn man den Adel auskauft, und deren Güter hernach zu Domänen macht. Dieser Kern einer Nation geht alsdann mit seinem Vermögen, zum Theil des States, gemeiniglich ausser Landes, oder wird doch, wo dieses wegen der Landesverfassung so leicht

(13) Als: Hr. v. Justi, in seiner Staatswirthsch. S. 76; und in dem System des Finanzwesens, S. 223.

leicht nicht geschehen kann, sehr geschwächet, wo nicht gar ruiniret, indem das alsdann in barem Gelde bestehende Vermögen des Adels zuletzt doch aufgezehret wird. Es leidet auch der Nahrungsstand darunter, indem ein Pächter niemahls so viel aufwenden wird, als ein vermögender Edelmann.

Ueberhaupt verwandelt sich ein Fürst, welcher alle Güter seiner Vasallen, es sey durch Ankauf, oder durch Erlösung der lehenbaren Familien, oder durch andere rechtsmäßige Mittel an sich bringt, in einen Edelmann, oder doch in etwas nicht viel besseres. Man kann ihn schwerlich für etwas anders, als für einen reichen Privatmann, ansehen, und er regiert höchstens nur über Bayern. Zweitens, wenn die adeligen Familien, die sich auf kein sie erniedrigendes Handwerk legen können, erlöschen, oder aus dem Lande gehen, so mindert sich der Aufwand im Lande; so gleich ist kein innerer Handel, kein Umlauf des Geldes mehr. Die Aecker verlieren, das Bauwesen verliert, die Manufacturen verlieren, die Einwohner der Städte verlieren, die Innungen der Handwerker verlieren. Es bleibt keine Zuflucht mehr im State, als der Ackerbau, die Ausfuhr der Lebensmittel, und einige Ueberbleibsel eines sehr matten Handels mit den Auswärtigen. Aller dieser Verlust zusammen genommen, verursacht dem State, und mithin dem Fürsten, einen unaussprechlichen Verlust. Indessen begeht ein kleiner Fürst, der nur eine kleine Wachparade zu besolden hat, einen kleinern Fehler, wenn er seiner adeligen Güter zu den Kammergütern schlägt, als ein mächtiger Monarch, welcher ein großes Heer auf den Beinen hält. Denn wer wird dieses Heer anführen? Dieses ist das natürliche Geschäft eines Edelmannes. Wo wird er die nöthige Menge der Officiere hernehmen, wenn er sie nicht aus dem Adel nimmt? Allein, wenn dieser geschwächt, vermindert, erloschen ist; wenn der Edelmann kein zureichendes Mittel hat, seine Familie zu erziehen, was wird alsdann aus seinem Heere? wie geht es dem State? Daraus kann man den Schluß ziehen, daß alle Staatsregeln mächtiger Monarchien nicht auf schwache Staten passen; daß ein kleiner Fürst ohne Gefahr seine Kammergüter vermehren kann; und daß, wenn er sich zu dem Stande eines reichen Edelmannes erniedrigt, sein Fall eben nicht so gar groß

groß ist. Sobald aber ein Landesherr so mächtig ist, daß er ohne Beschwerde ein ansehnliches Kriegsheer halten kann, so muß er auch die Erhaltung seiner Vasallen der Gewinnung ihrer Landgüter vorziehen.

Grenhn. v. Bielfeld Lehrbegriff der Staatskunst, 1 Th. Bresl. und L. 1777, gr. 8. S. 389, f.

Doch muß es für ein Auskaufen des Adels nicht gehalten werden, wenn adelige Güter Schulden halber veräußert werden müssen, und der Landesherr sich dabei seines Näher-Rechtes bedient, die verschuldeten Güter um den Preis, den andere Käufer dafür geben wollen, an sich kauft und zu seinen Domänen schlägt. Doch wird es auch hier rathsamer seyn, wenn ein Landesherr dergleichen Güter für seine nachgeborene Prinzen kauft, wie man davon bey dem kön. preuß. Hause ein nachahmungswürdiges Beispiel findet. Man hat daselbst eine besondere so genannte Prinzen-Kammer errichtet, welche die für die nachgeborenen kön. Prinzen nach und nach gekauften Güter administrieren muß, mit den kön. Kr. und Dom. Kammern aber keine Connexion hat.

4. Die Aufkaufung der Herrschaften und Güter in einem fremden Territorio, kann auch für keine vortheilhafte und gute Art, die Domänen dadurch zu vermehren, angesehen werden. Man befindet sich dadurch in einer auswärtigen Verbindlichkeit, die dem Regenten und dem State niemahls nützlich ist, und welche öfters verhindert, die zu der Wohlfahrt des States nöthigen Maßregeln ergreifen zu können.

5. Weit besser können durch neuen Anbau ausgetrockneter Seen und Moräste, entstandener Inseln, oder desjenigen Erdreiches, welches die See durch Zurücktretung verlassen hat, oder wenn unbrauchbare Wälder ausgestockt und urbar gemacht werden, an und für sich selbst neue Kammergüter erlangt werden.

II. Die

II. Die zweyte Art, die Domänen zu vermehren, besteht darin, daß man ihre Percinentien zu vermehren sucht. Es werden eigentlich durch diesen Weg nicht die Domänen selbst, sondern vielmehr deren Einkünfte, vermehret. Auch diese Vermehrungsart ist den guten Kammeral-Grundsätzen keinesweges zuwider, so lange sie ohne Bedrückung der Unterthanen und ohne Nachtheil des Nahrungsstandes geschieht. Also entsteht eine ansehnliche Vermehrung der Einkünfte, wenn man darauf bedacht ist, bey den Kammergütern allerley vermischte Nahrungsgeschäfte, z. B. Salpeter- und Pottasch-Siedereyen, Ziegel- und Kalk-Hütten, u. d. gl. anzulegen; nur muß man dieses nicht so weit ausdehnen, daß man solche Nahrungsarten an sich zieht, wovon die Unterthanen sich hauptsächlich ernähren. Wenn man hingegen die Frohndienste zum Vortheil der Domänen auf das höchste treibt; wenn man die den fürstl. Kammergütern und Vorwerken wohl gelegenen Aecker der Unterthanen an sich zieht; wenn man die Aecker der Unterthanen mit einem dem Endzwecke ähnlichen Maße ausmessen läßt, und den in den besten Feldern heraus gebrachten Ueberschuß als eine gerechte Erwerbung zu den landesfürstl. Domänen schlägt, und davon hin und wieder Vorwerke anlegen läßt, und was dergleichen Arten mehr sind: so sieht man leicht, daß durch solche Wege die Unterthanen nothwendig gedrückt werden müssen, und daß folglich diese Vermehrungsarten durchaus nicht gebilligt werden können. Nur muß man nicht denjenigen Fall hierher ziehen, wenn in einem Lande die Steuer-Catastra, Sahl- und Flur-Bücher, durch die unterlassene Nachtragung der geschehenen Veränderungen, in Unrichtigkeit und Confusion gerathen, auch wieder die Dorffluren noch die einzelnen Bauergüter gehörig abgemarckt und versteinet sind, dadurch aber geschehen ist, daß die Unterthanen immer mehr um sich gegriffen, und

und Güter, die ihnen nicht zukommen, an sich gerissen haben. In diesem Falle würde es nicht allein rathsam, sondern selbst höchst nöthig seyn, eine generale Landes-Vermessung vorzunehmen, und vermittelst derselben einem jeden Unterthan das Seinige zu zumessen. Und wenn dieses nach Recht und Billigkeit, auch mit dem gewöhnlichen und landüblichen Maße geschieht, so ist nicht abzusehen, wie die Unterthanen über Ungerechtigkeit, Gewalt und Bedrückung zu Klagen Ursache haben sollten, wenn der Landes-Herr den durch solche Vermessung heraus gebrachten Ueberschuß an Aekern oder Wiesen zu seinen Domänen schlagen wollte. Wiewohl es dennoch rathamer seyn dürfte, solchen Ueberschuß unter den kleinen Bauern, Kossaten oder Brinksißern auszutheilen, und dieselben dadurch zu ordentlichen dienstbaren Unterthanen zu machen; es würden auf solche Weise die landesherrlichen Einkünfte ebenfalls ansehnlich vermehrt werden.

Wenn ein Landesherr seine Patrimonial-Güter, heimgefallene Lehen, oder andere neu acquirirte Güter zu Domänen machen will, so wird erfordert, daß er darüber seinen Willen erkläre, und solche Güter entweder ausdrücklich, oder stillschweigend, seinen Domänen incorporire. Denn so lange die Incorporation oder Einverleibung nicht erfolgt, können sie nicht für Domänengüter angesehen und gehalten werden, sondern behalten diejenige Natur und Eigenschaft, die sie sonst gehabt haben, oder die sie als Patrimonial-Güter bekommen. Die ausdrückliche Incorporation geschieht, wenn der Landesherr in einem besondern Edicte, oder in seinem Testamente, oder in einer andern Acte, seine Erb- und Familien- oder neu acquirirte Güter für landesfürstliche Domänen erklärt, und die Administration derselben der Dom. Kammer aufträgt. Eine stillschweigende Incorporation hin-

gegen

gegen ist es, wenn ein Gut von der fürstl. Dom. Kammer administriret, und dessen Einkünfte in die ordentlichen Kammer-Rechnungen verrechnet, auch zu denselben Ausgaben mit verwendet werden, wozu die Domänen-Revenüen bestimmt sind, ohne daß vorher eine ausdrückliche Erklärung des Regenten erfolgt ist.

Einige halten diese stillschweigende Incorporation in dem Kammer-Estate oder den Kammer-Rechnungen für vollkommen hinlänglich, um damit zu beweisen, daß ein Gut zu den ordentlichen Domänen, Kammer- oder Tafel-Gütern des Landesherrn gehöre, und daß, wenn das Gegentheil sollte vorgegeben werden wollen, der Beweis nicht der Kammer, sondern dem Gegner, obliege⁽¹⁴⁾. Andere hingegen halten es nicht für gegründet, daß man in Deutschland allezeit daraus, wenn Güter bei den Kammern zugleich administriret werden, ein gewisses Kennzeichen nehmen könne, daß es eigentliche Kammergüter wären, oder doch von dem Regenten dazu geschlagen worden seyn; doch geben sie zu, daß aus diesem Grunde eine starke Vermuthung entstehe, daß sie solche Qualität ursprünglich gehabt oder erlangt haben, zumahl, wenn die Kammern eigentl. zur Verwaltung der Fonds der Stats- und Regenten-Einkünfte nur verordnet gewesen sind. Sie gründen ihre Meinung darin, daß die deutschen Fürsten, außer ihren Domänen, auch Erb- und Stamm-Güter hätten. Als man nun noch nicht so richtig mit der Landeshoheit gewesen, und als auch solche durch den westphäl. Frieden in völlige Gewißheit gesetzt worden war, hätte man alles für Patr. Güter angesehen, und daher Chatoull-Domänen-Güter und die Regalia Filci Principis bey den so genannten Rent-Kammern unter einander verwalten lassen. Solcher Gestalt aber gehörten dem Fürsten Güter, und würden bey den Kammern verwaltet, die doch keine Bona Principis qualis wären; mithin könne aus der bloßen Administration der

(14) Gassers Cameralwiss. Cap. 1, §. 9, und das ganze 2. Cap. Christianaens Vol. V, Dec. 10, n. 3. Schrader Vol. 2, conf. 39. Menoch. conf. 79, n. 14. & de arbitrariis Judic. quæst. Cal. 413, n. 2. Mascard de prebat. Vol. 1, Concl. 203, n. 11. Rosenthal, c. 4, concl. 15, n. 7.

der Kammer weder die Qualität einer Domäne, noch eine Incorporation, erwiesen werden. Es müsse daher in Deutschland, wo keine positive besondere Gesetze diese Sache deutlich bestimmen, vielmehr Grund vorhanden seyn, um auszumachen, daß etwas eine Domäne sey ⁽¹⁵⁾. Allein, es hat noch keiner gezeigt, worin dieser mehrere Grund bestehen sollte, oder wie die besondere Incorporation, außer der Administration der Kammer und Einverleibung in die Kammer-Rechnungen, beschaffen seyn müsse. So lange man dieses nicht darthut, wird die erste Meinung wohl den Vorzug behalten, welche die Vertheidiger derselben noch dazu mit dem *Vfu moderno* unterstützen.

So vortheilhaft die Vermehrung der Domänen ist, wenn sie auf eine der Wohlfahrt des States un- nachtheilige Art und ohne Bedrückung der Unterthanen geschieht: so schädlich ist dagegen die Verminderung derselben. Die Domänen sind zum beständigen Unterhalt des Regenten und seiner Familie, und zu Bestreitung des zu der Regierung erforderlichen Aufwandes bestimmt; wenn nun dieselben vermindert werden, so ist die natürliche Folge, daß zu diesem Aufwande andere Fonds ausfindig gemacht werden müssen, welches aber ohne Nachtheil des States und ohne Bedrückung der Unterthanen nicht bewerkstelliget werden kann, indem gemeiniglich kein anderes Mittel, als die Vermehrung der Abgaben, vorhanden ist, diese aber bereits so hoch angelegt sind, daß sie kaum mehr erhöht oder vermehrt werden können.

Ehemahls war man hiezu sehr unbedachtsam; man versetzte, verkaufte, verschenkte, und vermachte durch Testamente

(15) *Zinkens Cameralwiss* Th. 2, §. 20, Anm. (n). §. 24, Anm. (q). §. 32, Anm. (f), und Dessen 3tes St. der Betracht. und Anmerk. von Cammer- und Fin. Rechten 2c. im 9 B. der Leipz. Samml. S. 131, fgg. *Stryck*, in seiner *diss. de sententia contra fiscum ferenda*, §. 47, ist auch der Meinung, daß die bloße Administration der Kammer die Qualität eines Gutes nicht verändern, und solches zu einer Domäne machen könne, sondern daß solches durch eine ausdrückliche Incorporation geschehen müsse.

amente die wahren Domänen, als wie die Patrim. Güter, über welche man frey und nach eigenem Gefallen schalten und walten könne. Vielleicht stand man in den Gedanken, als ob man durch die Abschaffung des Domänen-Rechts souveräner werden könne; wozu denn auch der unzeitige und durch die Geizlichkeit immer mehr angefeuerte bittre Religionseifer und Aberglaube kam. Auf diese Weise sind die kaiserlichen Domänen größten Theils verloren gegangen. Auch wurden, ehe das *Jus primogeniturae* eingeführt ward, die Domänen dadurch sehr geschwächt, daß man sie unter die nachgeborenen und nicht regierenden Herren vertheilte. Allein, man hat nach der Zeit den großen Schaden, den man dadurch anrichtete, eingesehen, und allen dergleichen künftigen Veräußerungen durch Familien-Verträge, Fideicommiss- und Seniorats-Verordnungen vorzubeugen gesucht. Und eben diese Familien-Gesetze, die man fast in allen Fürstenthümern und in vielen Grafschaften findet, sind es, zu welchen im deutschen Reiche ein Landesherr, der die von seinen Vorfahren veräußerten Domänen wiederrufen will, seine Zuflucht nehmen muß.

Aus der Natur und Eigenschaft der Domänen, und da sie dazu gewidmet sind, daß die nach einander folgenden Regenten davon ihren Stand und Hobeit führen, und den zur Regierung erforderlichen Aufwand bestreiten sollen, folgt der ganz richtige Grundsatz, daß die Kammergüter regulariter nicht veräußert werden können. Es hat also zwar jeder Regent den Besitz, Gebrauch und Genuß aller Kammergüter, und kann über die Einkünfte derselben, wofern es nicht durch die Stiftung oder Verträge eingeschränkt ist, an sich disponiren, schalten und walten; allein, das Recht der freyen Disposition über die Kammergüter, oder die Fonds der Einkünfte an sich, kann einem jeden Regenten so wenig allein, als denen, die sie zur Erhaltung aller Regenten gewidmet haben, nunmehr zustehen, weil ihnen der Consens beyder Theile, ja so gar oft eines Oberherren, ihr Wesen gegeben hat.

Indessen muß man doch auch nicht dahin verfallen, als ob Domänen ganz und gar nicht, entweder ganz veräußert, oder doch etwas auf keinerley Weise davon abgetreten, vertauschet oder verkauft werden könne. Es gibt sowohl Rechtsgelehrte, als Kammeralisten, welche die Veräußerung der Domänen in gewissen Fällen zulassen ⁽¹⁶⁾. Zu den rechtsbeständigen Veräußerungsarten wird gerechnet, wenn eine große Noth, als z. B. Krieg, vorhanden ist, und man das dazu benötigte Geld nicht anders, als durch gänzliche Veräußerung einer Domäne, erlangen könnte ⁽¹⁷⁾; ingl. wegen einer dringenden Schuldenlast ⁽¹⁸⁾; wenn die Veräußerung zu großem Nutzen des States gereicht, und dem Eigenthume des States dadurch nichts abgeht ⁽¹⁹⁾; wohin auch eine vortheilhafte Vertauschung gehört ⁽²⁰⁾; und endlich läßt man auch die Praescriptionem immemoriam zu ⁽²¹⁾. Dieses sind also Ausnahmen von der Regel. Wir wollen jede besonders betrachten.

Was den ersten Fall betrifft, so wird man auch in den größten Nothfällen nicht wohl thun, wenn man

(16) Hier ist hauptsächlich die Rede von Veräußerung der Domänen an Privatpersonen und Untertanen, keinesweges aber von denjenigen, so an andere Reichsfürsten oder auswärtige States, durch Friedensschlüsse, Bündnisse und Verträge, geschehen; denn bey diesen muß man zugleich noch ganz andere Rücksicht annehmen.

(17) Zinzens anderes Stück der Anmerk. von Dom. Rechten, im 9 B. der Leipz. Samml. S. 77; und Dessen Cameralwiss. Th. 2, S. 39, Anm. (f).

(18) Eb. das.

(19) Eb. das. v. Leyser diss. de fisco, p. 14, der doch sonst im Tr. de assentat. Ictor. die Domänen der deutschen Fürsten überhaupt läugnet. Schreiber von Cammergütern, S. 12.

(20) Zin F, an angeführten Orten.

(21) Zin Fens Cameralwiss. a. ang. D. Gassers Cameralw. a. ang. D. S. 12. Jacobs diss. de Principis successore Domania s. Cameralia ab Antecessore alienata, iuris ordine servato, reuocante, S. 10.

sogleich zur gänzlichen Veräußerung der Domänen schreitet, wenn man sich auch gleich den Wiederkauf vorbehalten wollte, sondern es ist die Verpfändung derselben allemahl rathsamer. Ein Stat müßte seinen Credit gänzlich verloren haben, wenn er gegen eine mit allen Erfordernissen vorzunehmende Verpfändung einiger Domänen, und unter andern guten Bedingungen, keine Capitalien sollte erlangen können. Ganze und ansehnliche Domänen zu kaufen, ist selten eine Sache für eine Privatperson; will man sie aber an einen andern Fürsten verkaufen, der wohl noch dazu ein Nachbar ist, so wird man sich allemahl viele verdrießliche und nachtheilige Folgen auf den Hals ziehen, wenn man sich des ausbedungenen Wiederkaufs Rechtes bedienen will; wenigstens pflegt es ohne weitläufige und langwierige Prozesse nicht abzugehen.

Soll eine dringende Schuldenlast die gänzliche Veräußerung einer Domäne rechtfertigen, so würde solche von ganz besonderer Beschaffenheit seyn müssen, wenn diejenigen, welchen das Recht zusteht, ihre Einwilligung zu der Veräußerung geben sollen. Und auch hier, so wie in allen übrigen Fällen, wird wenn sonst kein anderes Mittel vorhanden ist, die Verpfändung allemahl vorzuziehen, und zu dieser auch die Einwilligung viel eher und leichter zu erlangen seyn. Unterdeß können doch, nach der besondern Beschaffenheit eines Landes, sehr scheinbare Gründe vorhanden seyn, welche nicht nur die Veräußerung einer einzelnen Domäne, sondern so gar die Verkaufung und Losschlagung aller Kammergüter, sehr zuträglich und vortheilhaft vorbilden. Es müssen z. B. die vielen und auf eine übermäßige Summe sich belaufenden Schulden zu 5 pro Cent, und wohl höher, verzinst werden: die Domänen hingegen können zuweilen nach ihrem wahren Werthe, welcher dafür zu erhalten stände, kaum auf 2, oder höchstens 3 pro Cent genühet werden, weil

etwa die Landwirthschaft in keinem Flore im Lande steht, die Verpachtung nicht leicht einzuführen ist, und mithin alle Domänen durch eigene Bediente verwaltet werden müssen, die öfters mehr auf ihren eigenen, als den landesherrlichen, Nutzen bedacht sind; der starken Besoldungen, die sie wegnehmen, zu geschweigen. Hierzu kommt noch, daß fast auf allen Kammergütern landesherrliche Schlösser und andere weitläufige Gebäude sind, welche man, ob sie zwar in Jahrhunderten kaum ein Mahl ein Par Tage zum Aufenthalte des Hofes dienen, doch nicht gern eingehen läßt, wozu folglich viele Unkosten erfordert werden, um sie in baulichem Wesen zu erhalten; so daß freylich die Domänen in manchem State kaum den dritten Theil so viel Einkünfte abwerfen, als man den Werth derselben an barem Gelde nutzen könnte. Nach einer solchen Beschaffenheit nun ist der Vortheil, welcher aus gänzlicher Verkaufung aller Domänen erwächst, handgreiflich, und die Veräußerung scheint daher sehr rathsam zu seyn. Und man hat sich, wie Hr. v. Justi anführt, in Oestreich aus diesen Gründen wirklich bewegen lassen, fast alle Domänen zu verkaufen, welches er aber mit Recht mißbilligt ⁽²²⁾.

Die Veräußerung der Domänen, welche dem State zum Nutzen gereicht, und wo dem Eigenthume desselben nichts abgeht, wird nicht allein von Rechts-Gelehrten und Kammeralisten, wie ich schon gedacht habe, für gültig erachtet, sondern auch durch ein ganz neues merkwürdiges Beispiel eines solchen Landes, wo die Haus- und Familien-Verträge selbst alle Patrimonial- und neu acquirirte Güter für Domänen erklären.

(22) In f. Staatswirthsch. 2 B. S. 79, 80; Policey- und Finanzsch. 2 B. S. 391; und System des Finanzwes. S. 227, f.

klären, und deren Veräußerung ausdrücklich verbieten, gerechtfertiget. Es haben nämlich Se. Kön. Maj. von Preußen, welche auf alles, was Dero Ländern zum Wachsthum und Vortheil gereichen kann, aufmerksam sind, im J. 1763 angefangen, ihre Kammergüter oder Vorwerke ⁽²³⁾ in Bauergüter zu verwandeln ⁽²⁴⁾, und zwar auf eine solche Art, daß nicht allein die vorherigen Domänen-Einkünfte nicht im geringsten vermindert, sondern vielmehr durch verschiedene Ersparungen vermehret, auch durch die zugleich beförderte Bevölkerung des Landes, viele ansehnliche Vortheile erlangt werden. Die Colonisten, welches sowohl Fremde ⁽²⁵⁾, als auch Einheimische, seyn

N 3

(23) Es erstreckt sich die Veränderung nur auf die Kammer-Ämter oder Vorwerke, und nicht auf ganze Ämter, als welche beizubehalten werden. Man findet in den kön. preuss. Statuten sehr große und weitläufige Ämter, welche viele Dörfer und Vorwerke unter sich haben. Man hat also auch wohl eingeschoben, daß die allzu großen Ämter nicht so nützlich und vortheilhaft seyn, als die mittelmäßigen, und hat also erstere, durch die Verwandlung der allzu weit entlegenen und beschwerlichen Vorwerke in Bauergüter, auf eine sehr heilsame Art in die gehörigen Schranken geiezt. Doch sind die neuen Bauergüter, in Ansehung der Gerichtbarkeit und der Abgaben, unter den Ämtern geblieben.

(24) Hierzu hat vermuthlich die kleine Schrift, welche u. d. T. Die Verwandlung der Domänen in Bauergüter, als das beste Mittel zur Bevölkerung, zur Macht und zum Reichthum eines Landes, entworfen von A. S. v. J. Straßb. 1760, heraus gekommen ist, Anlaß gegeben. Hr. v. Justi hat solche in f. Policey- und Finanzsch. 2 B. S. 390, f. und in f. System des Finanzwes. in der 1. Abth. des 2. Buches, untersucht, und ihr Beyfall gegeben, welches auch Hr. Schreber, im 2. Th. f. neuen Samml. 2c. S. 417, gethan hat; dagegen wird sie im 15. B. der Leipz. Samml. S. 375, fgg. nicht approbiret, wiewohl die davor gemachten Einwürfe von keiner sonderlichen Erheblichkeit sind.

(25) Es sind in gedachtem 1763 Jahre, in der Mark Brandenburg 18 bis 20 Vorwerke bloß mit Fremden besetzt worden. Wenn man, eines in das andere gerechnet, für jedes nur 8 Familien annimmt, so ist solches schon ein Anwachs der Bevölkerung von mehr als 100 Familien. Bis an das Ende des 1774 J. sind in der Churmark an 6000 neue Familien angeiezt worden.

seyn können, bekommen die Vorwerke mit der vollen Herde, und mit allem darauf befindlichen Inventario an Zug- und Nuzungs-Vieh, wie auch andern Geräthschaften, in welches alles sie sich gleich zu theilen haben. Dieses dient ihnen sehr zur Unterstützung in ihrer anzufangenden Wirthschaft, indem sie dadurch Vieh, Aussaat und Unterhalt bekommen. Die Gebäude des Kammergutes gehören ihnen gleichfalls, und dienen den Colonisten insgesamt, die sich mit einander zu Bebauung eines Gutes oder Vorwerkes vereinigt haben, so lange zum Aufenthalte, bis ein jeder mit Erbauung seiner Wohn- und Wirthschafts-Gebäude zu Stande gekommen ist. Zu diesem Anbau empfangen sie unentgeltlich alles benötigte Bauholz aus den kön. Waldungen. Allein alle übrige Baukosten müssen sie selbst bestreiten, und sie müssen auch ohne alle Freyhahre sofort von ihrem Antritte an, ihren Erbzins entrichten, damit in den etatsmäßigen Revenüen kein Ausfall entstehe. Zu dem Ende müssen sie entweder Caution stellen, oder Beweis von ihrem Vermögen geben, damit man versichert seyn könne, daß sie den Anbau und den Erbzins leisten werden. 60 bis 80 Rthlr. ist alles, was ein solches Bauergut jährlich abzugeben hat; dafür hat der Colonist 2 bis 3 große Hufen Land, jede Hufe zu 30 Morgen, und den Morgen zu 180 rheinl. Quadratruthen gerechnet, und über dies so viel Wiesewachs und Weide, daß er sein erforderliches Zugvieh, 8, 10, 12 und mehr Kühe, ohne das gütste Vieh, und 50 bis 75 Schafe unterhalten kann. Er ist zugleich frey von allen andern Getreide- und andern Zinsen, und genießt eine gänzliche Freyhheit von allen Frohndiensten. Solche Abgabe kann nicht für hart gehalten werden, und es werden in wenig andern Ländern die Bauern so gut stehen. Um die etatsmäßigen Einkünfte eines Kammergutes heraus zu bringen, hat man unter die alten

alten und neuen Bauern die Eintheilung folgender Massen gemacht. Man hat nach dem letztern Etat einen Aufschlag der Summe der Nuzungen von dem Ackerbaue und der Viehzucht heraus gezogen; denn alle übrige Nuzungen bleiben den Aemtern. Um nun diese Summe durch die Bebauung wieder heraus zu bringen, hat man zuvörderst den alten zu dem Vorwerke gehörigen Bauern und Kossaten für die Befreyung von Frohndiensten ein Dienstgeld auferlegt, welches sich bey den Bauern über 6 bis 8, und bey den Kossaten über 2 bis 3 Rthlr. nicht erstreckt. Hierauf werden die Schäferen des Vorwerkes, und die dazu gehörigen Wiesen, unter die alten und neuen Bauern gleich vertheilet, damit auch die alten Bauern den aus der Schafzucht erwachsenden Vortheil mit genießen mögen. Dafür müssen dieselben einen proportionirlichen Beitrag oder eine Erhöhung ihrer alten Abgaben übernehmen, welches aber niemahls mehr, als 8 Gr., auf ein Schaf, zu seyn pflegt, welches, in Betrachtung dessen, daß sie Weide und Wiesen zur Winterfütterung dazu erblich erhalten, sehr mäßig, und den alten Bauern, in verschiedener Absicht, und insonderheit wegen der vermehrten Düngung, sehr vortheilhaft ist. Haben die alten Kossaten wenig Ackerbau, so gibt man ihnen noch so viel von der Vorwerksländeren, als man für nöthig erachtet, und erhöht dagegen nach Proportion ihre Abgaben, als: für eine Viertel-Hufe, so er mehr erhält, 6 Gr. Das übrige von den etatsmäßigen Einkünften wird unter so viele neue Bauern vertheilet, als man von der noch übrigen Vorwerksländeren hat ansetzen können. Die alten Bauern kommen in ihren Abgaben den neuen fast allenthalben gleich. Gemeinlich hat ein Bauer in den Amtsdörfern an Erbzins, Kreis- und Amts-Abgaben vorhin jährlich etliche 50 Rthlr. zu entrichten gehabt, dabey er aber Frohndienste verricht.

richten müssen, und keine Schaflucht gehabt hat. Bey Bebauung der Domänen hat er gemeiniglich etliche 20 Rthlr. mehr jährlich zu entrichten, dagegen aber hat er die Befreyung von Frohndiensten und den Müssen von wenigstens 50 Schafen zu genießen. Diese Verwandlung der Domänen in Bauergrüter ist nun allerdings sehr vortheilhaft. Sie befördert das Wachsthum der Bevölkerung und des Nahrungsstandes. Die Kammern ersparen nicht allein die vielen Kosten, welche die Wohn- und Wirtschaftsbäude erfordert haben, sondern auch die Erlassungen oder Remissionen, welche den Pächtern wegen Mißwachs, u. d. gl. verwilliget werden müssen. Die ehemahligen Einkünfte aus den Domänen werden also ohne die geringste Verminderung ihrer Summe so gewiß und beständig gemacht, als nur Einkünfte seyn können; ja, sie werden, im Ganzen betrachtet, wirklich erhöht. Denn von der Summe der etatsmäßigen Einkünfte aller Domänen gehen die Baukosten und Remissionen wieder ab, die in einem ganzen Lande gewiß jährlich eine ansehnliche Summe betragen; da hingegen nach der Bebauung der Domänen die Summe der etatsmäßigen Einkünfte keine Verminderung leidet.

v. Justi Policey- und Finanzschr. 3 B. S. 438, 498. 3. und Finanzsystem, a. ang. D.

Daß eine vortheilhafte Vertauschung die Veräußerung einer Domäne rechtfertige und gültig mache, daran ist wohl kein Zweifel. Man erlangt ein hinlängliches Aequivalent oder Surrogat; mithin wird weder dem State, noch dem Regenten und dessen Nachfolgern, etwas entzogen, indem das eingetauschte Gut eben diejenige Natur und Eigenschaft erhält, welche das dagegen veräußerte Domänengut gehabt hat. Nur muß diese Vertauschung vortheilhaft seyn. Hier kann die Kammer nach Beschaffenheit der Umstände

stände vieles zu untersuchen und zu überlegen bekommen. Die Lage, die natürlichen Eigenschaften eines Gutes, dessen Nachbarn, die Gemüthsbeschaffenheit und die Sitten der Untertanen, die Privilegien und Gerechtigkeiten derselben, die Art ihrer Unterwürfigkeit, ihr Vermögenszustand, und insonderheit die Religion, der sie zugethan sind, die Abgaben, welche sie entrichten, ic. alles dieses sind Dinge, welche öfters großen Vortheil, öfters aber auch vielen Schaden bringen können, und also bey einer solchen Vertauschung der Domänen wohl zu überlegen sind. Vor allen Dingen aber muß alle Zerstreung der Güter sorgfältig verhütet, und dagegen auf ein Arrondissement derselben gesehen werden.

Sollen die bisher erzählten Veräußerungs-Arten gültig und rechtsbeständig seyn, so müssen dieselben mit gewissen Feyerlichkeiten vorgenommen werden. Man muß nämlich vorher die Nothwendigkeit, und alle Umstände, warum eine Veräußerung der Domänen vorgenommen werden müsse, ob dieselbe schädlich oder vortheilhaft, und ob sie schlechterdings unvermeidlich sey, auf das genaueste untersuchen und darüber erkennen; und sodann nicht allein von dem jetzt lebenden Regenten, sondern auch und vornehmlich von den Landesständen, und in gewissen Fällen auch von dem Nachfolger und den Agnaten, die Einwilligung hierzu geben lassen. Da es sich nun zutragen kann, daß der jetzige Besitzer einer schon vor sehr langer Zeit veräußerten Domäne nicht im Stande ist zu wissen, ob dieselbe eine Domäne gewesen, zu geschweigen, ob sie auf eine rechtsbeständige Art und mit allen Feyerlichkeiten veräußert worden ist: so fragt es sich, ob dem Besitzer nicht die Praescriptio immemorialis zu Statten komme. Gleichwie das ganze Domänen-Recht in Deutschland noch sehr verwirrt ausseht, und vielem Zweifel unterworfen ist, also sind auch

auch die Rechtsgelehrten in Ansehung der Praescription nicht einerley Meinung. Einige lassen die Praescriptionem immemoriam zu ⁽²⁶⁾, Andere hingegen verwerfen dieselbe ⁽²⁷⁾; die Praescriptio ordinaria aber wird bey den Domänen von keinem angenommen ⁽²⁸⁾. Noch Andere machen einen Unterschied zwischen Praescriptionem immemoriam, wo dergestalt durch Zeugen erwiesen wird, daß diese aussagen, sie hätten keine andere Nachricht, hätten es auch von ihren Vorfahren und von alten Leuten nicht anders gehört; und zwischen immemoriam tempus, wo schlechterdings keine Spur des Initii vorhanden ist; und sagen, die Praescr. immemor. wirke nur praesumptionem tituli, das immemoriam tempus aber nicht allein praesumptionem tituli, sondern auch titulum ipsum; und nur durch letzteres könnten die Domänen praescribiret werden, weil es bey der Praescr. immemor. nicht gänzlich unmöglich wäre, die Memoria initii durch Urkunden darzuthun ⁽²⁹⁾. Allein man steht leicht ein, daß alles ein Wortstreit ist. Denn wenn schlechterdings keine Memoria initii, daß ein Gut eine Domäne gewesen sey, vorhanden ist, so kann ja kein Kammergut gedacht werden, und die Praescriptio ist vergeblich, weil nicht durch diese, sondern vielmehr dadurch, daß die qualitas domanialis per

(26) *Carpov* P. II. c. 3. def. 24; & *Const.* 53. def. 1. n. 13; & *Reip.* 44. n. 20. *Klock* Vol. 3. cons. 254. n. 53. *Rosenthal* c. 1. concl. 16. n. 3. *Ringler* de Domaniis Germaniae, L. 3. §. 15. 16. p. 230. *Andr. Ockel* de praescr. immemor. c. 3. th. 23. p. 160. *Roesner* de bonis domanialibus, c. 7. n. 15. *Gasser* diss. de memoria initii contra praescr. immemor. praecipue regaliū & domaniorum, §. 37; und *Cameralwiss.* Cap. 1. §. 12. *Zinke* *Cameralwiss.* Th. 2. §. 39. Anm. (f.).

(27) *de Lyncker* resp. II. n. 141, sqq. *Thomasi* diss. de praescriptione regaliū ad iura subditorum non pertinente, c. 3.

(28) *Gasser*, a. a. u. g. D. §. 11.

(29) *C. A. Braun* diss. de re infeudari solita, c. 2. §. 10; c. 3. §. 14.

per memoriam initii nicht dargethan werden kann, der Besitzer bey dem Besitze des Gutes sicher ist ⁽³⁰⁾. Nach den kön. preuß. Landesgesetzen ist es hinreichend, wenn Possessio immemorialis, und keine Nachricht vorhanden ist, zu welcher Zeit und quo titulo das Gut auf den jetzigen Besitzer, oder diejenigen, von welchen er causam hat, gekommen sey; wenn schon constiret, oder erwiesen werden kann, daß das Gut ehemahls ein Tafelgut gewesen sey, weil alsdann zu vermuten ist, daß solches consensu Statuum, vel eorum, quorum intererat, oder durch eine Permutation, vel alio iusto titulo, alieniret worden sey ⁽³¹⁾. Hier vernichtet also die Memoria initii die Praescriptionem immemoriam nicht, und die Meinung des Hrn. Gasser, welcher an angeführten Stellen das Gegentheil behauptet, wird hier nicht angenommen.

Da die Verpfändung der Domänen zwar auch eine Art der Veräußerung, aber nur eine unvollkommene, und nur eine bloße Zubereitung dazu, ist, so behauptet man, daß jeder Regent den Besitz und Genießbrauch der Domänen auf seine Lebenszeit rechtsbeständig veräußern, und, weil er über die Einkünfte und den Gebrauch derselben regulariter das völlige Eigenthumsrecht hat, er solche einem Andern nach dem Fuße des Pfandrechtes einräumen könne, der Nachfolger aber, wofern er des Regenten Erbe in dessen eigenthümlichem Vermögen ist, und die Güter wieder nutzen will, schuldig sey, den Pfandschilling wieder zu ersetzen. Allein, es kommt hierbei auf die Haus- und Familien-Verträge an, dergleichen man viele findet, welche die Verpfändung der Domänen eben so wohl,

(30) *Zinke* drittes Stück der Betracht. 2c. §. 19, im 9 B. der Leipz. Samml. S. 131. *Jacobs* diss. de Principis successore &c. §. 10.

(31) *Corpus Juris Frideric.* P. 2. L. 3. Tit. 5. Art. 3. §. 48 und 52.

wohl, als die Veräußerung selbst, untersagen. Es ist auch die Verpfändung, wenn man die Domänen dem Gläubiger zur gänzlichen Nutzung, oder auch nach Art eines Wiederkaufes, überläßt, allemahl gefährlich. Es hält mit der Wiedereinlösung gemeinlich schwer. Die Pfandinhaber wissen auch wegen der vorgegebenen Meliorationen die Schwierigkeiten zu vergrößern; und die Geschichte ist voll von Beispielen, daß die gänzlichen Veräußerungen der Domänen auf die Verpfändung gefolgt sind, zumahl wenn sie an andere und mächtigere Regenten geschehen ist. Es sind daher sehr heilsame Familienverträge, welche disponiren, daß die Domänen nicht sollen verpfändet und verpfändet werden können, und daß, wenn ja große Nothsfälle oder wichtige Ursachen solches erfordern, es nicht anders, als mit Einwilligung derjenigen, denen das Successionsrecht zusteht, und nach vorhergegangener genauen Untersuchung, jedoch an keinen mächtigen Fürsten, geschehen solle. Dieses aber findet ohnehin Statt, wenn der Regent keine Succession hat, sondern die Landesregierung auf die Agnaten fällt. Doch werden dem Regenten die Hände schwerlich so sehr gebunden seyn, daß er nicht für sich allein eine Domäne, vermittelt eines ordentlichen Pacht-Contractes, dergestalt einem Untertan sollte überlassen können, daß dieser dieselbe so lange genießen und nutzen solle, bis die von ihm hergeschossene Summe, nebst den Interessen, durch die in en behaltenen bestimmten Pachtgelder wieder vergütet worden seyn. Nur würde man sich vorzusehen haben, daß man den Pächter in Ansehung der Baukosten und Meliorationen einschränke, damit nach Abtrag der Schuld daraus keine neue Forderungen entstehen. Sollen aber auch in diesem Falle die Agnaten, welche ihre Einwilligung hierzu nicht gegeben haben, obligiret werden, so wird es auf die Beschaffenheit der Schuld, auf die Un-

Umstände, und insonderheit darauf ankommen, worhin die von dem Pächter aufgenommenen Gelder verwendet worden sind.

Zu den unvollkommenen Veräußerungen gehören auch die Lehen: Erbzins: und allerley andere deutsche Erbpacht: und Clientel: Arten. Hier fragt es sich, ob und wie Domänen, wenigstens auf diese Weise, ohne die sonst erforderlichen Solemnitäten, veräußert werden können? Da die Domänen, ihrer Natur, Beschaffenheit und Bestimmung nach, an und vor sich selbst unveräußerlich sind, so können dieselben auch durch die Lebensreichung, ob sie gleich nur eine unvollkommene Veräußerung ist, nicht veräußert werden, weil dem Regenten und dessen Nachfolgern der zu ihrem Unterhalte und zur Bestreitung des zur Regierung erforderlichen Aufwandes bestimmte Nutzen aus den Domänen, ebenfalls auch durch die Belehnung entzogen wird, indem die Lebensprästationen, Canon u. d. gl. mit den völligen Revenüen eines Gutes in keine Vergleichung kommen können; daher auch die Rechtsgelehrten insgemein dafür halten, daß Domänengüter nicht zu Lehen gegeben werden können⁽³²⁾; wenigstens würde das Lehen nur so lange subsistiren, als der Regent, welcher das Lehen constituirte, am Leben ist. Weil jedoch die allgemeine Wohlfahrt des Landes der Grund ist, warum die Domänen so sorgfältig conserviret werden: so halten Andere dafür, daß, wenn eben diese allgemeine Wohlfahrt die Veräußerung der Domänen erfordern sollte, wie z. B. in großen Nothsfällen, alsdann dieselben auch zu Lehen gegeben werden könnten, so, daß auch der Nachfolger obligiret würde, wenn nur vorher eine genaue Untersuchung angestellt worden wäre; wie denn auch,

(32) *Tenue de domanialibus Principum inalienabilibus.* Fleischer
Inlt. Jur. feud. c. 9, §. 19, p. 330.

auch, wenn letztere von dem Besitzer nicht bescheiniget werden könnte, die Praescriptio immemoralis, wo keine Memoria initii vorhanden ist, Statt finde (33). Diejenigen, welche in Deutschland keine Domänen statuiren, hätten folgende Meinung. Wenn ein Reichsstand ein ganzes Land, z. B. eine Grafschaft, so Reichslehen wäre, zu Lehen geben wollte, so könnte solches nicht anders, als mit Consens des Kaisers und des Reiches, der Agnaten, Landstände und Vasallen, geschehen; würde aber nur ein besonderes Stück des Landes, als z. B. ein Landgut, welches aber doch zum Reichslehen gehörte, zu Lehen gereicht, so hätte solches ohne des Kaisers und des Reiches Consens Statt, und wäre hierzu auch der Landstände Gutachten nicht einmahl nöthig, nur aber müssen die Agnaten und Mitbelehnten hierzu ihre Einwilligung geben, wosern die Lebensreichung nicht für eine Schuld, die zum Besten des Landes verwendet worden, oder des gemeinen Besten wegen, geschehen wäre, als in welchem Falle auch in Ansehung der Agnaten, ob sie gleich ihren Consens nicht gegeben haben, die Lebensreichung gültig wäre; und dieses sey auch von dem Falle zu sagen, wenn der Agnat zugleich Erbe wäre. Wenn hingegen ein Reichsfürst etwas von den Reichs-Allodial-Gütern veräußern oder zu Lehen machen wollte, würde er dazu nur den Consens der Agnaten nöthig haben, weil dieselben naturam fideicommissariam hätten, und darin ex pacto & providentia maiorum succediret würde. In Ansehung der eigenthümlichen Güter, habe der Fürst freye Macht, darüber nach seinem Willen zu disponiren (34). Daß Domänen in Erb- Pacht gegeben werden können, bezeugen die Rechts- Gelehrten (35); und daß Domänen zu Bauergütern

(33) Braun diff. de re infeudari salita, c. 2, §. 12.

(34) De can, a. ang. D. §. 13.

(35) Fleischer, a. ang. D. §. 20.

gemacht und zu Erbzins gegeben worden seyn, das von ist bereits oben ein Beispiel angeführt worden.

Sollten aber nicht ein und andere den Domänen einverleibte Pertinentien, z. B. die Dienstrechte, die Brau- und Schenk-Gerechtigkeit u. wenigstens unumschränkt an Andere auf immer veräußert werden können? Es scheint, da diese Stücke einmahl und zwar unzertrennlich, dem Corpori eines Domänengutes einverleibt sind, und die Qualität der Domänen dadurch erhalten haben, daß solches nicht auf immer rechtsbeständig, ohne Einschränkung und Beobachtung der feyerlichen Erfordernisse, welche zur Veräußerung der einmahl zu Domänen gemachten Güter gehören, geschehen könne, ungeachtet es sonst Sachen sind, die unter Privatpersonen, nach völligen Eigenthums- und Veräußerungs-Rechtsarten, im Commercio sind. Es wird hierbey auf die Familienverträge, wie auch auf die Frage: ob durch die Veräußerung solcher Pertinentien die ganze Substanz des Domänengutes verbessert oder deteriorirt werde? ankommen.

Wenn nun Domänen auf eine wiederrechtliche Art veräußert worden sind, so findet die Revocation derselben Statt; und da entstehen denn zuweilen schwere Domänen-Processe, zumahl wenn man hier zu weit geht, und die französischen Grundsätze auf Deutschland appliciret, und die Revocation auch auf die ehemahligen Domänen extendiret, die nach einer vorhergegangenen Untersuchung, sowohl zum Nutzen des Fiscus, als auch mit Einwilligung der Stände und Agnaten, veräußert worden sind, und also die Natur einer Domäne verlorene haben (36). Daß aber ein auf eine solche rechtsbeständige Art veräußertes Kammergut nicht wieder revociret werden könne, solches

(36) Renat, Chopinus de Domano Franciae, L. 1, Tit. 3, n. 4.

ches werden wohl alle deutsche Rechtsgelehrte behaupten (37). Ist aber die Veräußerung auf eine ungünstige Art geschehen, so findet die Revocation allemahl Statt, wenn auch das Gut unterdessen einige hundert Jahre von Andern besessen worden wäre. Eben so sehr schweifen die französ. Rechtsgelehrten aus, wenn sie behaupten, daß der Regent nicht nöthig habe, sich wegen der veräußerten Domänen mit deren Besitzern in einen Proceß einzulassen, sondern befugt sey, ihnen dieselben ohne alle Umstände und durch einen bloßen Nachspruch wieder wegzunehmen (38). Weit gerechter und billiger ist die Lehre unserer deutschen Rechtsgelehrten, welche dahin geht, daß der Regent sich nicht entbrechen könne, die wieder einen Unterthan anzustellende Revocation der Domänen oder Regalien nach der Ordnung und den Regeln des Processus vorzunehmen (39); womit auch die Praxis übereinstimmt. Der Revocations-Proceß wird gemeinlich bei der Landesregierung geführt (40), und in einigen Ländern muß solches vermöge besonderer Privilegien geschehen (41). Man pflegt, in Ansehung dieses Processus,

(37) Jo. Mich. Dahm diss. de iusto & iniusto Regalium usu, c. 3, §. 9. Jacobs in f. angef. diss. §. 22. Roesner diss. de bonis domanialibus, c. 7, n. 1. Mart. Fr. Seidel diss. de sacro Domaniarum iure, assert. 10. Stryck diss. de Principe evincente, c. 3 §. 5, n. 21, f.

(38) Chopin, a. ang. D. Tit. 10. Paponius L. 5. Arrest. T. 1, Art. 9.

(39) Jacobs. §. 19. 21. Dahm, c. 5, §. 1. 2. Aug. Hoffmann Conf. T. 3. conf. 23, n. 40, f. Lyucker diss. de his, quae Princip. libert. perperam accensentur, Sect. 2, §. 28 und 32. Stryck Vol. 7, Disp. 2, de sententia contra fiscum ferenda, §. 19; und Diss. 10, de via facti Princip. Imp. permilla, c. 1, §. 16; und c. 2, §. 3.

(40) de Ludolf Jur. Cam. Sect. 1, §. 2, n. 15. Harpprecht Collect. nov. Consil. Tubing. Vol. 7, Conf. 46, n. 76, f. Struben gründl. Unterricht von Regier. und Justizsachen, Sect. 3, §. 12.

(41) Wie solches Hr. v. Moser von Ebur. Trier anführt, in f. churrier. Staatsrecht, Cap. 9, §. 35.

esses, die Mäthe ihrer Pflicht zu entlassen (42). Der Advocatus Fisci defendit die Jura Principis, und muß sich demjenigen unterwerfen, was die Proceßordnung mit sich bringt (43). Man behauptet, daß der Besitzer in dem Besitze des Gutes geschützt werden müsse (44), und daß er nicht schuldig sey, den titulum possessionis zu ediren (45); wiewohl Andere das Gegentheil statuiren (46). Gründet sich der Besitzer in der possessione immemoriali, so muß er, nach den preuß. Landesgesetzen (47), solche durch Zeugen beweisen, welche aussagen müssen, daß der jetzige Besitzer das Gut, so lange sie gedenken können, ruhig besessen habe, daß sie niemahls ein anderes von ihren Vorfahren gehört, auch nicht wissen, wie dieses Gut auf den jetzigen Besitzer oder dessen Vorfahren gekommen sey; wobei dem Besitzer zugleich frey steht, den Besitz durch Documente zu bescheinigen. Dem Fisco aber wird der Gegenbeweis, daß der Besitzer, oder seine Vorfahren, den Besitz iniuria erlangt haben, folglich Memoria in iuri vitiosa sey, billig vorbehalten. Wenn die Sache sehr zweifelhaft ist, so hält man dafür, daß man für den Landesherrn sprechen müsse, weil die Domänen

(42) Dahm, a. ang. D. c. 5, §. 3, Anm. 6, aus der churf. braunschw. lüneb. Oberappellationsgerichtsordnung.

(43) Jacobs, a. ang. D. §. 23.

(44) Jacobs, §. 21.

(45) Eb. das.

(46) Stryck diss. de necessitate edendi titulum possessionis, c. 7; & diss. de Principe evincente, c. 3, §. 7, n. 40. 41. doch mit dem Unterschiede, daß, wenn der Besitzer das Gut als ein freies Gut gekauft und besessen hat, der Regent dasselbe aber als eine Domäne in Anspruch nimmt, alsdann der Besitzer den Titulum nicht ediren, sondern der Regent das Gegentheil beweisen müsse. Wäre aber die qualitas domanialis gewiß und ausgemacht, so müßte der Besitzer anzeigen, wie er zu dem Besitze gelangt sey.

(47) Corp. Jur. Frideric. P. 2, L. 3, Tit. 5, Art. 3, §. 55.

mänen, ihrer Natur und Bestimmung nach, von keiner Privatperson besessen werden könnten, die Veräußerung derselben aber nicht zu präsumiren sey, zumahl wenn die Familienverträge dergleichen Veräußerung untersagten (48). Kann die qualitas domanialis, und, daß die Veräußerung auf eine ungültige Weise geschehen sey, sogleich im Anfange bewiesen werden, oder ist solches an und vor sich klar und offenbar, so hat der Regent nicht nöthig, einen Revocations-Proceß anzustellen, sondern kann den Besitzer sogleich aus der Possession setzen, und das Gut einziehen; es wäre denn, daß der Besitzer das Vorgeben des Fiscus läugnete, und dagegen eine starke Wahrscheinlichkeit von der Gerechtigkeit seiner Sache für sich hätte, wo alsdann der Weg Rechts ergriffen werden muß (49).

Hat der Fiscus obgesieget, und muß der Besitzer das bisher besessene Domänengut, welches titulo oneroso erworben worden ist, wieder abtreten, so fragt es sich: ob Letzterer wegen der Kaufsumme nicht schadlos gehalten werden müsse, und woher das Geld dazu aufgebracht werde? Hrn. Gasser Meinung geht dahin: entweder wären die Domänen aus Noth, & cum consensu Statuum ac sufficienti causae cognitione, veräußert worden, oder nicht; im letztern Falle müßten die Besitzer dieselben ohne Entgeld wieder hergeben, weil die Unbeständigkeit der Alienation offenbar sey; im erstern Falle aber müßte das Land so viel aufbringen, daß die Domänen ergänzt und reluiret werden könnten; und es wäre nicht eine geringe Gnade, wenn ein Landesherr, wie der K. Friederich Wilhelm in Preußen gethan hat, die Gelder zur Einlösung selbst herschießen will. In dem Herzogthume Magdeburg wäre es öfters geschehen, daß man auf verschiedenen

Land-

(48) *Dahn*, a. a. O. cap. 5, §. 10.

(49) *Eb.* das. S. 5. 7. 9.

Landtagen, insonderheit zu Calbe, im Anfange des 16ten Jahrh., diese Relutionsfache vorgenommen, die Besitzer vor den Landtag gefordert, Rechnung mit ihnen gepflogen, die Liquidationen examinirt, und sodann das Geld zu ihrer Befriedigung durch eine öffentliche Anlage aufgebracht hätte (50). Da Hr. G. im erstern Falle, wo die Veräußerung auf eine rechtsbeständige Art geschehen ist, dennoch die Revocation behauptet, und hierin den franzöf. Grundsätzen zu folgen scheint, welchem aber andere deutsche Rechtsgelehrte widersprechen: so statuiren Letztere, daß nur alsdann, wenn die Veräußerung auf keine gültige Art geschehen ist, die Revocation Statt habe, und daß auch alsdann der Besitzer das Gut unentgeltlich herausgeben, ja, wenn er gewußt hat, daß solches ein Domänengut sey, auch die Fructus perceptos & percipiendos wieder ersetzen müsse (51); doch verstatte Einige dem Besitzer den Regreß sowohl wieder den Stat, wenn die Veräußerung aus Noth und zum Besten des Landes, geschehen, der Consens der Landstände aber nicht hinzu gekommen ist, weil alsdann die Revocation ebenfalls Statt findet; als auch, gegen den Regenten, wenn dieser das für die Domäne bezahlte Geld in seinen eigenen Nutzen verwendet hat, ohne daß dem Lande dadurch einiger Vortheil zuge wachsen ist (52).

3 2

Nach:

(50) Siehe f. *Cameralwiss.* Cap. 1, §. 14.

(51) *Roesner*, c. 6, n. 19. *Dahn*, S. 5.

(52) *Stryck* diss. de Princ. evinc. c. 3, §. 5, n. 25. 26. Und im *Recessu* provinc. March. Brand. de A. 1550, wird festgesetzt: Daß, wenn der Besitzer nicht beweisen könne, daß die Veräußerung des Domänengutes aus Noth, und zum Besten und Nutzen des Landes geschehen sey, solche an sich selbst nichtig und unkräftig seyn, der Besitzer die Wiederbezahlung von der Landesherrschaft oder Landschaft nicht wieder zu gewarten haben, sondern des Geldes, und was er darauf verwendet haben möchte, verlustig seyn, auch was er genossen, ohne einige Einrede,

Nachdem ich bisher dasjenige abgehandelt habe, was zu dem Ursprunge und Wesen der Kammergüter gehört, so komme ich nunmehr auf die Betrachtung der Art und Weise, wie sie genutzt, und die daraus entstehenden Einkünfte eingebracht werden. Es ist schon im Vorhergehenden angemerkt worden, daß die Domänen aus einem Zusammenhange von Grundstücken und Gerechtsamen, und mithin aus vielen wesentlichen und zufälligen Pertinentien bestehen, solche Corpora unita aber den Nahmen Kammergüter oder Ämter führen. Diese können nun auf verschiedene Arten genutzt werden. Die gewöhnlichsten Arten sind die Administration oder Verwaltung und Berechnung, und die Verpachtung. Bei dieser wird ein Grundstück, sowohl in Ansehung der Wirtschaft und Benutzung des Aekers und der Getreidefrüchte, als auch in Ansehung der übrigen Gerechtsamen, an eine Privatperson auf eine gewisse und bestimmte Zeit von Jahren, gegen ein festgesetztes jährliches in vorgeschriebenen Terminen zu entrichtendes Geld-Quantum, worüber ein umständlicher und deutlicher, nach billigen Grundsätzen eingerichteter Anschlag angefertigt worden ist, zur bestmöglichen Benutzung überlassen, und bey entstehenden großen, das ganze Gut größten Theils betreffenden, Unglücksfällen eine proportionirliche Remission versprochen; der Gutsbesitzer erhält also seine anschlagsmäßige Revenuen von diesem Gute, in Gemäßheit des darüber errichteten Pacht-Contractes, in den stipulirten Terminen ohne den geringsten Abzug gewiß, und darf hoffen, daß der Pächter, um nicht nur das versprochene Pacht-Quantum, sondern auch einen seine Bemühungen belohnenden ergiebigen Profit zu gewinnen, das ihm

un-
rede, vermittelt eines körperl. Eides, wieder zu berechnen und zweyfältig zu erstatten, auch wiederum abzutreten schuldig seyn solle.

untergebene Grundstück auf das beste wirtschaftlich einrichten und behandeln werde. Diese Verpachtung ist entweder eine erbliche (Erbpacht), oder eine solche, die nur auf eine gewisse Zeit dauert (Jahr- oder Zeitpacht). Bei dem Erbpachte erhält der Pächter das Recht, das Gut gegen die stipulirte jährliche Abgabe so lange, als er lebt, zu nutzen, und alsdann einen Nachfolger in dem Pachte zu setzen. Bei der Administration, Verwaltung oder Berechnung hingegen, wird jemand einem Gute vorgesetzt, um dasselbe nach den ertheilten Vorschriften einzurichten und zu bewirtschaften, so, daß er sowohl alle Einnahme als auch Ausgabe treu berechnet, und den überschießenden Geld- oder Natural-Vestand richtig angibt, und an den verordneten Ort abstieft; entstehen Unglücksfälle, so treffen diese den Gutsbesitzer, und er hat nichts weiter zu besorgen, als daß er den Schaden angibt, und auf vorgängige Approbation in Ausgabe ansieht, oder nur das geringere Quantum in Rechnungs-Einnahme bringt, der Administrator erhält aber dem ungeachtet das ihm einmahl ausgemachte Gehalt für seine Bemühung und Dienstleistung jederzeit unverkürzt.

Ehe ich in der Abhandlung der Materie von den gewöhnlichsten Nutzungsarten der Domänen, durch die Administration und Verpachtung, fortfahre, will ich den Vorschlag des ehemahl. hannoverschen Hrn. geh. R. Alche Eph. Freyh. v. Mahrenholz anführen, welcher die Zerreißung und ganz einzelne Verpachtung der Grundstücke an Untertanen zum Gegenstande hat (53).

Dieser Vorschlag geht dahin: 1. Soll man alles flückweise austhun, und den Blehstapel, Mist im Lande und

3 3

(53) Es befindet sich dieser Vorschlag in dem nach seinem Tode heraus gekommenen Werke, welches Anmerkungen über alleley Materien in sich faßt, und den Titel führt: Opus posthumum. Anno 1705.

und auf dem Hofe, cum instrumentis rusticis, das Korn auf dem Felde und Wiesewachs, kurz vor der Aernde, nach dem taxato an diejenigen Dorfschaften, welche pachten und sich in solidum verschreiben wollen, gegen bare oder in Terminen gesetzte Zahlung, verkaufen; und zwar mit der Bedingung, daß, wenn man nach Jahren eine Veränderung belieben sollte, sie alles nach dem neuen estimato für bares Geld wieder verkaufen und zurück lassen müßten (⁵⁴). 2. Soll man von den meisten Dörfern und Leuten ein erspärliches Dienstgeld fordern (⁵⁵). 3. Erbst- und Pacht-Schä-

(54) Wenn man diesen Vorschlag des Hrn. v. Mahrenholz gegen die in den Kön. preuss. Staaten mit den Kammeroorwerken vorgenommene Veränderung, deren ich oben, S. 341, 398. gedacht habe, hält, so wird man finden, daß beyde Einrichtungen in vielen Stücken mit einander überein kommen. Man hat auch in andern Ländern die mahrenholzischen Maximen zum Theil befolget. Also findet man z. B. in den hochfürstl. brandenburg-culmbachischen Ländern wenig oder gar keine Kammerämter, wober die Landwirtschaft getrieben wird. Alle Grundstücke sind den Unterthanen auf Erbzins gegeben; und die Beamten besorgen nur die Regalien und Gerichtsbarkeit und das Polizeywesen, erheben und berechnen zugleich die von den Unterthanen jährlich fallenden Geld- und Frucht-Prästationen, und es findet weiter keine Verpachtung Statt. Der mahrenholzische Vorschlag scheint bloß auf einen Erbpacht zu gehen, bey welchem man sich den jedesmaligen Wiederkauf vorbehält. Allein, es ist sehr zu zweifeln, daß sich viele Liebhaber hierzu finden dürfen, weil das Eigenthum allemahl unsicher und ungewiß bleibt, mithin die Besitzer beständig fürchten müssen, daß, wenn sie die Güter mit vieler Mühe und Fleiß verbessert haben, man dieselben ihnen und ihren Kindern wieder entziehe. Es würde in vielerley Betrachtung weit rathamer seyn, die Güter den Unterthanen auf Erbzins erblich und auf beständig zu übertragen. Auch würde es nicht sehr vortheilhaft seyn, wenn man die Güter an Dorfschaften verkaufen wollte. Auf diese Art würde die Bevölkerung des Landes, wbrauf man doch bey dergleichen Anstalten allezeit das vornehmste Augenmerk richten soll, wenig befördert werden. Nur den kleinen Bauern in den schon vorhandenen Dörfern kann man etwas Land zulegen, um sie dadurch zu ganzen Bauern zu machen. Alle übrige Güter müssen theils mit fremden, theils mit einheimischen, bisher noch unbegüterten Bauern besetzt, und dadurch neue Dörfer angelegt werden.

(55) Nicht bey den meisten Dörfern und Leuten, sondern überhaupt bey allen und jeden, müßten die Frohndienste in ein gewisses Dienstgeld gesetzt werden; denn da die Aemter keine Land-Wirtschaft mehr treiben, außer das wenige zu eigener Noth-

durst,

Schäfer müßten für Weide und andere Nutzung gewisse Pension geben, und den Pächtern das Hordenlager lassen (⁵⁶). 4. Müßte für eine ausgemessene und verpachtete Hufe Landes, und für jeden Morgen Wiesewachs jährlich ein Gewisses in das Register fließen (⁵⁷). 5. Die Mühlen müßten für ein Gewisses erblich verpachtet, und ihre Reparations-Kosten den Pächtern mit zugeschlagen werden (⁵⁸). 6. Die Holzung gehöre unter die Kellervata (⁵⁹). 7. Die Brauwerke, Fischereyen, Gärten, Zehenden, Fixa und Gewisses an Hufen und Gräferey, würden nach obigem Fuße dem Amtmanne und Gerichtshalter theils verpachtet, theils pro salario, nebst den fallenden Sporteln, angewiesen (⁶⁰). 8. Die Casus maiores über-

34

nehme

durst, so haben sie auch keine Frohndienste mehr nöthig. Nur würden gewisse und festgesetzte Jagd- und Bau-Dienste vorbehalten seyn.

(56) Dieses ist ganz gut. Noch besser aber dürfte es vielleicht seyn, wenn die ehemaligen Amts-Schäferen unter die Unterthanen vertheilt, und diese berechtigt würden, nach Proportion ihrer Grundstücke eine gewisse Anzahl Schafe halten zu dürfen. Werden die Schäferen besonders verkauft oder verpachtet, so ist es billig, daß für die Weide jährlich etwas entrichtet werde, und der Hordenschlag den Unterthanen bleibe, wofür die Schäferen wegen ihrer eigenen Felder, nicht etwa solchen selbst nöthig haben.

(57) Dieses wird also das jährliche Pachtgeld, oder, wenn die Güter erblich ausgekauft werden, der Erbzins seyn.

(58) Noch besser aber ist es, wenn die Mühlen ebenfalls zu Erbzins verkauft werden, weil alsdann alle Reparatur-Kosten von selbst auf den Besitzer fallen. Dieses hat auch bey dem ordentlichen Erbpachte Statt; wenn aber der Erbpacht, wie nach diesem Vorschlage, auf jedesmaliger Wiederrufung steht, so müssen freylich die Reparatur-Kosten dem Pächter ausdrücklich zugeschlagen werden.

(59) Doch muß dafür gesorget werden, daß die neuen Unterthanen ihr benötzigtes Holz bekommen, und von den Forstbedienten nicht gedrückt werden.

(60) Sollte es nicht besser seyn, diese Pertinentien, nämlich die Brauereyen, Fischereyen, Gärten, und etwas an Aekern und Gräferey, dem Amtmanne besonders auf einen ordentlichen Zeitpacht zu überlassen; die Zehenden und Fixa aber, wie auch die Sporteln, auf Berechnung und in Administration zu geben?

nehme der Verpachter ⁽⁶¹⁾. 9. Das viele Gefindelohn und Deputat, wie auch der Unterhalt der Hofjüge, und was Schmid, Riemer, Rademacher u. des Jahrs kosten, könnte ein Herr bey solcher Verpachtung ersparen, und hätte kein Bleibsterben oder Calus minores zu befürchten, sondern machte das lebendige und todte Inventarium zum zinsbaren Capital, wodurch er seinen Unterthanen gewiß helfen, und ihm selbst Rath schaffen würde ⁽⁶²⁾. Endlich 10. dürfe man keine Amtsgebäude setzen noch im Stande halten, sondern könne dieselben zu Wohnhäuser für Handwerks- und andere Leute apitren, und Korn- und Gartens Land und Wiesenwachs dabey legen ⁽⁶³⁾.

Der ber. Hr. g. R. v. Pfeifer beweiset ebenfalls, im 2 Th. des 2 B. seines Lehrbegriffes u. S. 251, fgg. daß die Zerstückung und Besetzung der Unterthanen, die vorzüglichste, sicherste, dem State ersprießlichste, die Bevölkerung befördernde Nutzungsart der Kammergüter sey.

Da die Kammeralisten noch nicht einig sind, ob nach den heutigen Umständen die Verpachtung der Domänen, der Administration derselben, oder diese jener ohne Unterschied vorzuziehen, und welche von beyden Arten für einen Landesheerrn vortheilhafter sey, bey

(61) Nämlich bey dieser Art der Verpachtung; bey der Verkaufung auf Erbzins aber würden auch die Calus maiores auf den Besitzer fallen.

(62) Dieses hat seine gute Richtigkeit, und es könnte sich durch eine solche Zerstückung: ei. Grundstücke, zumahl durch Verwandlung derselben in Erbzinsgüter, ein Landesherr, welcher von einer großen Schuldenlast gedrückt wird, auf eine leichte und geschwinde Art aus aller Noth ziehen; nur müssen dabey solche Maßregeln annehmen werden, daß durch solche Veräußerung die ehemahligen Kammeral-Einkünfte wieder herausgebracht, si. der getheilt, und, so viel möglich, vermehrt werden, welches jedoch durch dasjenige, was dabey jährlich ersparer wird, bereits wirklich geschieht.

(63) Dieses würde ebenfalls zur Vermehrung der Einkünfte vieles beitragen. Allein, wenn der Amtmann die Brauerey, Zischerey u. besonders pachtet, wie wohl eher anzurathen wäre, so will d. selbe doch auch eine Wohnung haben, und das Brauhaus u. will auch unterhalten seyn.

bey den Kammeralgeschäften aber auf die Erörterung dieser Frage sehr vieles ankommt, so will ich die beyderseitigen Gründe hier anführen, und mit denjenigen, welche Hr. Hofr. Rechenberg ⁽⁶⁴⁾ zur Vertheidigung der Verpachtung beigebracht hat, den Anfang machen, denselben aber zugleich die Gegengründe des Hrn. Prof. Schreiber ⁽⁶⁵⁾ beifügen.

Erster Grund. Es würde den Rechten nach vermuthet, daß der Pächter die verpachteten Güter besser, als ein Administrator, in Obacht nehmen würde, weil er solche Güter, gewisser Maßen, in Ansehung der daraus zu hebenden Nutzungen, für die seinigen anzusehen habe; da hingegen der Administrator, welcher sein Salarium, es möchte aus den Nutzungen einkommen, so viel nur wollte, gleichwohl erhielt, dasjenige, so er in Administration hätte, mehr für eine fremde Sache, die er ohne eigene Gefahr verwaltete, ansähe.

Gegengrund. Wenn auch zugegeben würde, daß ein Pächter die Nutzungen des verpachteten Gutes, gewisser Maßen, als sein Eigenthum anzusehen habe: so wäre doch hieraus wieder den Administrator kein Argument zu machen, daß nämlich der Pächter vorsichtiger und behutsamer, als jener, damit umgehen werde. Ein Eigenthümer ginge mit dem Seinigen nach eigenem Gefallen um, und wäre darüber regulariter niemanden Rede und Antwort zu geben verbunden; ein Administrator hingegen habe nicht allein eine schwere Pflicht auf sich, deren Verletzung ihm große Verantwortung und Strafe zuziehe, sondern er müsse auch eine der Einnahme gemäße Caution bestellen, jährlich richtige Administrationsrechnungen über alle und jede, auch die kleinste Einnahme und Ausgabe, bey der Kammer ablegen, und die Defecte, welche er nicht abzu-

3 5

leh

(64) In der 1723 geschr. Dissert. de locatione conductione, quae sit a Principe, § 5, welche man in Hrn. v. Rohr Fortiez. des Hausbaltungsrechtes, 1 B. Cap. 10, S. 79, 182. übersetzt findet.

(65) In dessen Abb. von Kammergütern, 2 Abthn. S. 6.

leben vermag, über sich gehen lassen; mithin wäre die Präsuntion mehr für den Administrator, als für den Pächter, welcher, wenn er auch das Seelge vernachlässigte, dergleichen Verantwortung nicht auf sich hätte, zu machen; und thäte nichts zur Sache, daß der Administrator seine Besoldung erhielte, es möchte einkommen so viel nur wolle; ein Pächter aber das Pachtergeld geben müßte, wenn er auch keinen Profit, sondern gar Einbuße, an den verpachteten Revenüen haben sollte. Denn, zu geschweigen, daß die Besoldung eines Administrators mit dem Profite, welchen ein Pächter suchte, in keine Vergleichung käme, so liesse man einem Pächter, wenn er starken Schaden erlitt, gemeiniglich eine verhältnismäßige Remission angedelhen; und wenn er auch alle Casus fortu'tos über sich genommen hätte, welches aber kein Pächter thun würde, wofern er nicht einen sehr profitablen Pacht vor sich sähe, so könnte ein einziges gutes Jahr ihm allen Schaden und Einbuße des vorigen wieder ersetzen; woraus sich denn sogleich ergebe, daß, wenn auch ein Rechnungs-Beamter, welcher seiner Pflicht und Schuldigkeit Genüge thäte, ohne eigene Gefahr administrirte, doch deswegen die Verpachtung nicht vortheilhafter, als die Verwaltung, und diese jener vorzuziehen wäre. Denn gesetzt, daß die Kammer, ohne des Administrators Verschulden, in einem Jahre, an ein oder den andern steigenden und fallenden Einkünften Verlust haben sollte, so könnte dieses ein ergiebiger Ertrag der folgenden Jahre, der Kammer eben so gut, als, obgedachter Maßen, dem Pächter, wieder einbringen.

Zweyter Grund. Aus dem ersten folgte, daß man sich von einem Administrator nicht allein weniger, sondern auch ungewissere, Einkünfte zu versprechen habe, nach welchen die Kammer vorläufig keine gewisse Disposition machen könne. Dieses, daß sich bey der Verpachtung auf ein Gewisses Rechnung machen liesse, wäre ein großes Emolument.

Gegengrund. Aus vorhergehender Beantwortung legte sich das Gegentheil von der gemachten Folgerung, daß die Administration ein wenigeres, als die Verpachtung, abwürfe, zu Tage. Daß aber, insonderheit in Ansehung der Defonomen, bey deren Verwaltung und Be- rechnung auf ein gewisses Quantum vollkommener Stot
all,

alljährlich nicht gemachet werden könne, wäre gar gern einzuräumen.

Dritter Grund. Wäre dieses schon etwas gutes, daß man nicht allein den gewissen Betrag der Einkünfte, sondern auch gleichsam die Stunde, da dieses Quantum geliefert werden müßte, vorher wisse, mithin im Stande sey, solche zu den nöthigen Ausgaben wieder zu bestimmen, welches aber bey der Administration wegfiel, wenn entweder Unglücksfälle dazwischen kämen, oder wenn man die Früchte nicht gleich zu Gelde machen, oder ohne großen Schaden nicht verkaufen könnte.

Gegengrund. Wäre dieses zwar eine sehr bequeme Sache bey der Verpachtung; welches denn auch, zumahl bey größern Staten, weitläufigern Defonomen, und starkem Aufwande des Landesherrn, zur Verpachtung der Domänen hauptsächlich Anlaß gegeben hätte; doch aber an sich selbst kein Emolument oder Lucrum, wodurch die Kammer mehr, als durch die Administration, bereichert werde, ausmache. Denn, wenn ein Landesherr die Zeit und Gelegenheit, in Ansehung des Ertrages der Defonomen und der Gültigkeit der Früchte, erwarten kann, so muß ihm der Nutzen eben so wohl, und noch stärker, als einem Pächter, welcher meistens alle Jahre seine Früchte zu versilbern genöthigt ist, zuwachsen. Ja, wenn ein Landesherr keine andere, oder doch seinen Ausgaben nicht proportionirliche Revenüen, als aus den Defonomen und Früchten zu ziehen hätte, so würde ihm alsdann allerdings die Verpachtung derselben, vor der Verwaltung, anzurathen seyn. Allein, da in Deutschland von der Landeshoheit so viele wichtige Einkünfte abfließen; da ein Landesherr noch andere Revenüen daneben hätte, welche in barem Gelde, woben seine Reste aufschwollen, beständen; und da er auch allezeit im Nothfalle Credit finde; aus dem Nutzen aber, welcher durch Aufschüttung der Früchte zu erhalten wäre, die Interessen der aufgenommenen Geider reichlich bestreiten könne: so hätte ein Landesherr regulariter nicht nöthig, auf die Verpachtung, als auf eine, wegen der Gewißheit des Locarii, vortheilhaftere Sache vor der Administration, zu reflectiren, viel weniger die Früchte mit Schaden los zu
schla-

schlagen, am allerwenigsten aber, des Mißwachses und anderer Unlucksfälle wegen, die Verpachtung eines Amtes oder Kammergutes zu resolviren.

Vierter Grund. Ein Landesherr könnte niemals durch einen Administrator die Einkünfte so genau ausfindig machen, als durch einen Pächter; weil einer, der eine fremde Sache verwaltete, Kleinigkeiten, die, wenn man sie zusammen nähme, doch ein nicht geringes *Lucrum* ausmachten, nicht so genau observirte oder aufzeichnete, als ein Pächter, welcher sich alle ersinnliche Mühe gäbe, das Gut, so hoch als es nur möglich wäre, zu nutzen.

Gegengrund. Daß man durch die Verpachtung sogleich hinter den Ertrag der Güter und Einkünfte, als durch die Administration, kommen könne, sey wieder die Erfahrung, indem man vielmehr bey vormals lange Jahre verpachtet gewesenen Aemtern, Gütern und Einkünften, dieselben wieder auf Rechnung zu setzen genöthiget worden ist, nur aus dem Einkommen etlicher Jahre hernach einen gründlichen Pachtanschlag des Ertrages anfertigen zu können. Ein Administrator müßte über dies die allerkleinste Post in Einnahme bringen; ein Pächter hingegen wäre ordentlicher Weise, und wenn es nicht ausdrücklich in dem Pachtcontracte bedungen worden, hierzu so wenig, als zu Vorlegung seiner Manualien, verbunden; zu geschweigen, daß insonderheit Dekonomie, Pächter, wegen Beforgung der Wirtschaftsangelegenheiten, oft sehr unachtsam im Aufzeichnen, oder auch oft im Rechnungswesen so unerfahren wären, daß sie, an statt der Manualien, Kerbbölzer führten. Die Bemühung eines Pächters, das verpachtete Amt oder Kammergut so hoch als möglich zu nutzen, gäbe dem Pachtwesen noch keinen Vorzug vor der Administration. Denn es wäre aus der obhabenden Pflicht eines redlichen Administrators zu präsumiren, daß er an seiner Seite noch mehr für das Interesse der Kammer, als ein Pächter, portirt sey; und man hätte ja auch noch über dies Mittel genutzt, einen Administrator zu encouragiren, daß er es an Application und Fleiß nicht ermangeln lasse. Man solle ihm einen proportionirlichen Gehalt zu seinem Auskommen geben, ohne gegründete Ursachen keine Aenderung mit demselben

selben machen, seinen Fleiß belohnen, wenn er eine außerordentliche Verbesserung oder Vermehrung der ihm anvertrauten Domänen erfinden und zu Werke richten könne; man solle alle Monathe richtige Extracte über Einnahme und Ausgabe fordern, und die Aemter und Kammergüter durch geschickte und gewissenhafte Personen öfters revidiren, die Rechnungen aber zu rechter Zeit alljährlich ablegen und genau untersuchen lassen. Ein Pächter hingegen, und zumahl ein Zeitpächter, hazardire gemeinlich auf 6, und höchstens auf 12 Jahre, durch Erpachtung eines Amtes, ein Werk, wobey sein Privat-Interesse die vornehmste Absicht wäre. Bekomme er zugleich, wie es bey den meisten Aemtern geschehe, die Jurisdiction mit im Pacht, so lehre, zumahl bey hoch getriebenen Pächten, die traurige Erfahrung, daß eine häufige Vermehrung der Amts-Expensen, übermäßige Strafen, Executionen und dergleichen Griffe, zu einer Beschwerde nach der andern Anlaß gäben. Die, zu deren Vermeidung, von dem Hrn. Hofr. Rechenberg vorgeschlagenen jährlichen, oder auch außerordentlichen Visitationen, wären deswegen nicht für practicabel anzusehen, weil auf solche Art Leute von Erpachtung der Domänen abgehalten werden dürften, da man vielmehr darauf bedacht wäre, selbige durch Verstattung vieler Freysheiten und Connivenz, dergleichen kein Rechnungs-Beamter zu erwarten hätte, anzulocken; gleichwie denn auch die daselbst vorgeschriebene Formel, nach welcher ein Pächter dahin verbindlich zu machen, daß er den Unterthanen, ihrer Abgaben wegen, Nachsicht ertheilen, und den Berornen, gegen billige Interessen, Vorschuß thun solle, in theil zwar sehr gut, in hypothese aber ebenfalls so wenig practicabel, als einem Pächter zu zumuthen wäre.

Fünfter Grund. Wären vielerley Sachen, welche die auf Rechnung sitzenden Administratoren, wenn sie auch gern wollten, nicht unternehmen oder verbessern dürften, weil die dazu erforderlichen Kosten, wegen Ungewißheit des Ausganges der Sachen, ihnen selten passiret würden; da hingegen ein Pächter, der insonderheit auf eine lange Zeit gepachtet hat, öfters auf Hoffnung etwas wagete.

Gegengrund. Wenn man voraus setzte, daß in wohl eingerichteten Staaten die Kammern mit christlichen und qualificirten Rärhen bestellet, zu Administratoren auch nicht schlechterdings solche Subjecte, die nicht viel mehr, als Lesen und Schreiben, und, wenn es hoch kommt, die 5 Species der Rechenkunst, gelernt haben, wählet, sondern von denen, die eine Kammeralbedienungs suchen, von ihrer Einsicht in das Kammeral-Rechnungs- und Wirtschaftswesen ic. gewisse Specimina erfordert, und diejenigen, welche zur Aufnahme und Verbesserung der Domänen etwas reelles beitragen, belohnet werden; kurz, wenn dem Landes-Herrn die Ersparlichkeit seiner Intraden, und das Wohl seiner Länder und Unterthanen angelegen wäre, würde er die Kosten zur Erreichung dieses Endzweckes nicht sparen, und bey der Administration viel eher Vorschub thun, als wenn ein Pächter, dessen Werk nur kurze Zeit dauerte, zu Erlangung eines Profites, Meliorationen vornehmen wollte; zumahl da bekannt wäre, daß das Principium von Restitution der Meliorations-Kosten bey den Pächtern überhaupt, insonderheit aber bey den Domänen-Pächtern, erfüllt. Einen Pacht auf lange Zeit zu schließen, wäre nicht einmahl, unter vorgeblicher Verbesserung der Domänen, auf Hazard und Kosten des Pächters, einem Landes-Herrn anzurathen. Denn solche Verbesserungen wären entweder gewiß, oder ungewiß. Im ersten Falle wäre ja besser, wenn der Landesherr das Onus der Melioration auf eigene Kosten unternimmt, und selbst den Vortheil davon zieht. Im andern Falle würde der Landesherr sich zu eigenem Schaden vinculten, indem, wenn er, einer ungewissen Melioration wegen, einen Pacht auf lange Zeit schließen wollte, er blinnet so langer Zeit sich mit einem andern Pächter auf bessere Conditionen nicht einlassen könnte.

Sechster Grund. Die Anmerkung derjenigen wäre auch nicht uneben, welche dafür hielten, daß es überhaupt besser sey, die Cultur untragbarer Güter, die Wirtschaften und Gewerbe lieber von Privatpersonen, als von Rechnungs-Beamten, besorgen zu lassen, indem Letztere ihr eigenes Interesse dem publico vorzögen, welches sie doch, mit Hintansetzung ihres eigenen Vermögens, zu befördern suchen sollten.

Ge.

Gegengrund. Was den Anbau und die Cultur über, und untragbarer Güter beträfe, so würde man eines Theils nicht viele, die ganz und gar nicht genutzt würden, und doch genutzt werden könnten, in deutschen Provinzen finden; andern Theils hätte man noch andere Arten, solche nutzbar zu machen; z. B. daß man sie in Erbsen, oder Laß-Güter verwandelte.

Hiernächst hält Hr. geh. R. Gasser ⁽⁶⁶⁾ für eine unter den heutigen Kammeralisten ausgemachte Sache, daß die Verpachtung fürstlicher Aemter und Vorwerke weit besser, als die Administration und Verrechnung derselben, sey. Seine Gründe hat Hr. Pr. Schreiber ⁽⁶⁷⁾ gleichfalls beantwortet.

Erster Grund. Weil ein Administrator seine Rechnung alljährlich schließen, den Preis des Getreides aber, er sey hoch oder niedrig, berechnen müßte, nicht marchandiren und Handel und Wandel treiben dürfte, damit es keine Stückrechnung gäbe.

Gegengrund. Hindere der jährliche Rechnungsschluß den Verkauf und Handel mit dem Getreide nicht. Denn es würden von einem Rechnungs-Beamten jedes Mal besondere Naturalrechnungen geführt. Was nun entweder von Flus- oder selbst erbaueten Früchten eingebracht, und in natura wieder ausgegeben worden ist, würde in die Naturalrechnung gebracht; was aufgeschüttet würde, das würde in der folgenden Jahresrechnung, als Vorrath, in Einnahme gebracht, mithin gäbe es gar keine Stückrechnungen. Ließe die Kammer das aufgeschüttete Getreide so dann verkaufen, so würde das Geld in der Rechnung des Jahres, da solches geschieht, unter der gewöhnlichen Rubrik in Einnahme angesetzt, und es machte solches so wenig eine Schwierigkeit, als es zu der mindesten Unordnung Anlaß geben könnte.

Zweyter Grund. Ein Pächter hingegen ließe das Korn auf bessern Preis liegen, und müßte manchemal

(66) In der Einleit. zu den Cameraalwiss. Cap. 4, §. 26, S. 113.

(67) Am angef. D. §. 8, S. 73, 79.

mahl durch Verkehr und Handel so wohl mit Vieh, als Getreide, mehr als mit dem Pachte, verdienen.

Gegengrund. Was der Pächter zu seinem Vortheil in dem ihm verpachteten Amte oder Kammergute thun könnte, dasselbe könnte der Landesherr noch eher, und gewisser Maßen besser, zu seinem und seiner Unterthanen Nutzen thun. Er könnte nämlich in regula eher, als der Pächter, die jährlich einkommenden und erbaueten Früchte k-ⁿ wohlfeilen Zeiten aufschürten, Magazine damit anfüllen lassen, und die Zeit erwarten, da die Früchte bey erböhetem Preise oder entstehender Theuerung, mit mehrerm Vortheile ins Geld gesetzt werden könnten. Und, wenn er zumahl darauf bedacht wäre, daß nicht alle Landeselstände jährlich aufgehen, sondern ein gewisser, dem Landes Vermögen gemäßer Vorrath übrig bleibe, um sich dessen bey vorfallender Bedürfnis bedienen zu können, so würde sich die dem Administrationswerke, als eine der größten Schwierigkeiten, entgegen gesetzte Preisveränderung des Getreides desto leichter heben lassen, je besser es ceteris paribus wäre, einen Schatz in gewissen Arten der Früchte vorrätzig zu haben, als viel bares Geld, welches am besten aufgehoben wäre, wenn es im Lande circulire, müßig hin zu legen. Wollte ein Landesherr alles einkommende Getreide verpachten, so müßte er bey theuern Zeiten selbst dem Pächter den Profit in die Hand geben, und den Unterthanen könnte sodann auch wenig Soulagement geschafft werden. Was die Viehzucht und den Handel mit dem Viehe beträfe, so käme es dabey nur auf gute Anstalten, verständige Administratoren und Aufsicht an, und müßte man nur, von Seiten der Kammer, den Administratoren, von deren Geschäftlichkeit, Fleiß und Treue man versichert wäre, die Hände nicht allzu sehr binden, sondern auf ihre Pflicht und Dignität zugleich ein Absehen richten.

Dritter Grund. Weil die Erfahrung lehre, daß der jetzige Ertrag der auf Pacht gesetzten Ämter, gegen den vorigen aus der Administration gezogenen Ertrag, sehr hoch gestiegen sey.

Gegengrund. Würde niemand läugnen, daß man heutiges Tages viel mehr hinter den Ertrag der Güter gekommen sey, als man dieselben in ältern Zeiten zu nutzen gewußt habe. Die Landesherren selbst hätten überhaupt, und

und besonders nach dem langwierigen dreißigjährigen Kriege, ihre Unterthanen geschont wissen wollen, und ihnen daher viele Freyheiten gegeben, damit ihre Länder wieder in Anbau gebracht werden möchten. Hiernächst finde sich auch zwischen den Pretiis rerum vor 100 Jahren, und jetzt, ein merklicher Unterschied; mithin könnten die alten Ausrechnungen freylich im Betrage nicht ein so specioses Ansehen haben, als die neuen, deren Vermehrung daher entstanden ist, weil ehemals das commercium schlecht, der Werth der Sachen geringe, das Land nicht so, wie jetzt, bevölkert, die Güter nicht cultivirt, viele Grundstücke öde und wüst gewesen; über dies die Onera theils erhoben, theils ganz neue angelegt worden wären. Die Pachtcontracte und Pachtrechnungen von den ehemaligen Zeiten verhielten sich gegen unsere heutige so, wie unsere heutige Administrationsrechnungen gegen die ältern; mithin läge der Mangel in der Administration so wenig, als das Wachsthum in der Verpachtung stecke.

Es hat auch ein Ungenannter ⁽⁶⁸⁾ die einem Landesherren aus dem Pachtwesen entspringenden Vortheile, mit gänzlicher Verwerfung des Administrationswerkes, vorgestellt. Hr. P. Schaeber hat diejenigen Gründe heraus genommen und beantwortet ⁽⁶⁹⁾, die in dem Vorhergehenden nicht bereits erörtert worden sind. Es sind folgende:

Erster Grund. Es erfordere die Oekonomie große Sorgfalt, Mühe und Ocular-Inspection, dergleichen ein Landesherr nicht selbst übernehmen könnte.

Be-

(68) Der Verf. der im J. 1742 heraus gekommenen zwey ersten Theile der deutschen Memoires, oder Sammlung verschiedener Anmerkungen, die Staatsklugheit, das Kriegswesen, die Justiz, Moral, Oeconomie, commercium, Cammer und Policy: auch andere merkwürdige Sachen betreffend, welche im J. 1751 von neuem ediret und von Hrn. v. Justi mit dem dritten Theile vermehrt worden sind. Von den Vortheilen der Verpachtung wird im 1. Th. S. 631, 699. und 640, 699. gehandelt.

(69) Am aug. D. §. 9, f. S. 79, 699.

Beantwortung. Es wäre mit der Hohen eines regierenden Landesfürsten nicht compatibel, die Defonomen selbst zu besorgen, und deswegen bestellte er durch seine Kammer gewisse Administratoren, und nach Befinden gewisse Revisores, welche das Metier so gut, als ein Pächter, gelernt hätten.

Zweyter Grund. Es fehle an redlichen und geschickten Leuten; und die Erfahrung bestätigte, daß Fehler in Menge, sowohl omissionis, als commissionis, begangen würden.

Beantwortung. So groß wäre der Mangel redlicher und geschickter Leute noch nicht, daß ein Landesherr, zu Administration seiner Domänen, dergleichen nicht finden sollte; und die tägliche Erfahrung bezeugte, daß eben so wohl von Pächtern, als von Administratoren, Peccata omissionis & commissionis begangen werden. Wieder den Unfleiß und die Untreue der Administratoren hätte man fast in allen Staaten heilsame Anordnungen und scharfe Gesetze. Würde bey deren genauer Vollstreckung der intendirte Zweck nicht erreicht, so müßte es wohl woran liegen.

Dritter Grund. Der Calculus der Administrationsrechnungen wäre zwar allezeit richtig; an barem Gelde aber käme, nach Abzug der Kosten, wenig ein.

Beantwortung. Daß die Administrationskosten so gar viel von dem Ertrage der Domänen wegnehmen sollten, wäre wieder alle Erfahrung bey guter Einrichtung des Administrationswesens. Der nothwendige Aufwand bey der Wirthschaft, und zwar nicht allein die Onera realia, sondern auch die, zu Erhaltung des Gefindes, Schiff und Geschirres, Viehes u. s. w. erforderlichen Kosten, müßten auch bey Verpachtung solcher Güter vorher abgezogen werden, ehe ein gewisses Pachtquantum bestimmt werden könnte. Es würde also bey der Administration nichts mehr aufgehen, als dasjenige, was der Administrator zu seinem Solde und Deputate bekommt, welches aber mit dem Profite, den ein Pächter suchte, in keine Vergleichung käme.

Vierter Grund. Die baren Gelder liefen bey der Administration fast nie zu rechter Zeit ein.

Beantwortung. Wenn die Geldgefälle nicht gehörig einliefen, so hätte man die gewöhnlichen Zwangsmittel wie-

der

der die morosen Debiten; und es pflegte ein Administrator dahin verpflichtet zu werden, daß er keine Rest ohne dringende Noth aufwachsen lasse, widerigenfalls, wenn er daran Schuld hätte, er selbst dafür haften müßte.

Fünfter Grund. Die Pächter, welche vermögend wären, und bares Geld in Händen hätten, beständen bey dem Pachte wohl, weil sie alles auf das Beste zu nutzen, und nach der Menage einzurichten wüßten.

Beantwortung. Stände ein Administrator, wenn er auch nicht vermögend wäre, bey seiner Verwaltung ebenfals wohl, weil er nach seiner Pflicht alles redlich thäte, und dadurch dem Landesherrn mehr, als ein Pächter, welcher für sein eigenes Interesse arbeitet, erwerbe; und wäre nicht abzusehen, warum ein Administrator nicht eben die Capacität besitzen solle, die hier einem Pächter vorzüglich beygelegt worden ist.

Sechster Grund. Man hätte sonst viel zu Unterhaltung und Reparatur der Gebäude angewendet, welches die Pächter jezt mehrentheils über sich nehmen müßten.

Beantwortung. Es hätte der Hr. Autor in dem Vorhergehenden selbst angeführt, daß man an den meisten Orten mit den Pächtern also accordire, daß sie nur kleine Reparaturen der Gebäude, welche nicht über 5 Rthlr. betragen, auf eigene Kosten veranstalten, dazu aber die Materialien bekommen müßten. Wie es aber wäre, wenn ein schlimmer und nachlässiger Pächter, oder ein solcher, dem der disfalls aufzuwendende Thaler aus Herz ginge, den Schaden nicht bezeiten heilte? Und gesetzt, der Pächter thäte, was ihm disfalls obliege, so wäre doch solches ein, bey einer so wichtigen Sache, nicht in Betrachtung zu ziehender Vortheil. Kleine Reparaturen an den Gebäuden, die nicht über 10 bis 12 Rthlr. betragen, müßten die Administratoren auch alsbald, ehe der Schade größer wird, ohne erst bey der Kammer anzufragen, besorgen; und wenn sie dabey einer begangenen Nachlässigkeit überführt würden, wären sie zum Ersatze des Damni emergentis, von Rechts wegen, anzuhalten.

Siebenter Grund. Von dem, alle Jahre in einer Wirthschaft sich eräugnenden Schaden wäre ein Eigenthumsherr durch die Verpachtung gänzlich verschonet, indem der Pächter das Inventarium übernehmen und nach vorgängiger Taxe bezahlen, mithin den Schaden und Abgang allein tragen müsse.

Beantwortung. Der Schade, welcher in der Wirthschaft sich eräugnen könnte, würde durch den Vortheil wieder ersetzt, sonst würde wohl schwerlich ein vernünftiger Mensch einen Wirthschafts-Pächter abgeben. Was den Kauf des Inventarii an Vieh, Schiff und Geschirre, Geräthe u. d. gl. beträfe, so hätte der Autor das bey den verkauften Inventarien zu erwartende herrschaftliche Interesse also demonstirt: Die Herrschaft bekomme dadurch ein ansehnliches Capital, welches tacite als ein Augmentum cautionis anzusehen, und doppelt zu nutzen wäre. Denn erstlich könne das Capital ausgeliehen werden; hernach müsse noch dazu die Nutzung solcher verkauften Stücke von dem Pächter bezahlt werden. Solche Inventariestücke beständen gemeinlich in der völligen Winter- und Sommer-Saat an allerley Getreide, woben auch die Kosten des Pflügens und der Zubereitung des Landes, wie auch der Dünger und Mist, zu rechnen, und fuderweise auf bares Geld zu setzen; ferner das sämmtliche Pferde: Rind: Schaf: Schwein: und Feder: Vieh, alle Instrumenta rustica, wie auch überhaupt alles, was in der Haushaltung, auf Böden, in Kellern und Ställen, überall befindlich ist, an Kupfer, Zinn, Messing, Eisen und Holzgeräthe; die sämmtlichen Gefindebetten, Leinengeräthe, Stühle, Tische, Wagen, Pflüge, und allem andern, nichts davon ausgenommen, vom größten bis zum kleinsten; ingl. das noch vorräthige Getreide, Heu, Stroh, Mehl &c. Es möchte nun wohl das Ansehen haben, als ob ein solcher Handel, zumahl wenn dergleichen Stücke bey der Taxation hoch hinauf getrieben würden, und zu der Zeit, da der Pächter solche käuflich übernehmen müßte, an sich selbst in einem hohen Preise ständen, dem Verpächter nützlich seyn könnte. Allein, es würden sich keine Pächter finden, die sich auf dergleichen Auskaufung eines Amtes einlassen werden; wenn zumahl das Wirthschaftswesen groß und weitläufig, wie es gemeinlich bey Aemtern ist, wäre, so müßte der Pächter, welcher

welcher daneben mit Stellung der Caution und mit Prämiation der Pachtgelder genug zu thun hätte, bloß von solchen in eine Wirthschaft gehörigen Mobilien und Movensien, und dabey sehr reich an Gelde seyn; ein solcher aber würde sich lieber selbst ein Landgut ankaufen, als das Geld an ein so kostbares Inventarium, da alle Unglücksfälle auf ihn, als Eigenthümer, mit transferiret würden, anlegen. Doch gesetzt, daß jemand auf solche Weise pachtete, so würde er sich dagegen, wenn er klug ist, die vortheilhaftesten Bedingungen zu machen, und vermittelt dieser, den Vortheil, welcher ihm aus den Inventarien: Kaufgeldern entginge, und dem Landesherren zuwüchse, wieder zu gewinnen wissen. Der Hr. Autor meinte daher auch, man müßte recht bemittelte Leute zu Pächtern wählen, und solchen lieber den Pacht auf 2, 3 bis 400 Rthlr. geringer lassen. Das wäre eben so viel gesagt, als: man müßte die Inventarien: Kaufsumme dem Pächter, als ein vorgeschossenes Capital, verintereßiren, da denn der Landesherr keinen Vortheil davon haben würde. Ja, wenn man auch einräumen wollte, daß, ungeachtet dieses Inventarien: Kaufes, doch die Pachtbedingungen für ihn, den Pächter, nicht favorabler gemacht würden, so könnte gleichwohl nicht apollitisch gesagt werden, daß der Landesherr einen großen Nutzen dabey habe. Denn bekäme der Landesherr nach Ablauf der Pachtjahre das leere Amt oder Vorwerk wieder zurück, und der abziehende Pächter wollte entweder das Inventarium nicht zurück lassen, oder er hätte es in bessern Stand gesetzt, als es bey dessen Erkaufung gewesen ist, oder es wären die Pretia rerum, gegen die damalige Zeit, um ein großes gestiegen, und es fände sich kein neuer Pächter, der sich auf solche Bedingungen einlassen könnte oder wollte: so hätte der Landesherr den Schaden, und der abgehende Pächter den Vortheil. Bey diesen an beyden Seiten obwaltenden Schwierigkeiten nun fände man, zumahl bey großen Kammer: Gütern, wenige Beispiele, daß mit den Inventarien dermaßen marchandiret würde; es müßte denn im Nothfalle, wenn die Kammer kein Geld und keinen Credit hätte, geschehen; alsdann aber ließe sich nicht viel über die quaestionem utilitatis disputiren.

Achter Grund. Ein Pächter müsse alle Casus fortuitos übernehmen; es sey denn daß die Laefio vltra

tra dimidium sonnenklar zu erweisen sey, da sonst, bey der Verwaltung, der Verlust dem Eigenthumsherrn allein zufiele.

Beantwortung. Gesezt, daß ein Pächter alle *Casus fortuitos, solitos und insolitissimos*, übernehme, so hätte doch ein solches verwegenes *Pactum* theils keinen Effect, wenn der Pächter keine Unglücksfälle, sondern lauter gute, oder wenigstens passable Jahre gehabt hat; theils käme ihm die Einbuße eines Jahres in dem andern wieder zu gute; es wäre denn, daß der Pächter lauter fatale Jahre hätte, welches aber ein außerordentlicher und fast unerhörter Fall wäre, und bey Verpachtung der Güter keine Regel machen könnte.

Neunter Grund. Wenn durch des Pächters oder seiner Leute Verwahrlosung, Feuer entstände, so müßte der Pächter allein dafür haften.

Beantwortung. Wenn durch des Administrators Verwahrlosung Feuer in den herischastlichen Gebäuden entstände, so müßte derselbe auch dafür haften, und es wäre diesfalls bey der Verpachtung nichts besonderes. Sollte aber durch des Pächters Schuld, oder Andere, ohne des Pächters Schuld und Nachlässigkeit, Feuer auskommen, so entbänden ihn nicht allein die gemeinen Geseze von der Restitution der Schäden, sondern ein Pächter würde auch nicht so thöricht handeln, und dergleichen wieder alle Billigkeit laufendes *Pactum* elngehen.

Zehnter Grund. Der Eigenthümer wäre auf alle Fälle, wegen der zu bestellenden Caution gesichert.

Beantwortung. Der Landesherr wäre bey einem Administrator, durch die bestellte Caution wieder alle Malversation so gedeckt, als er, vermittelst des Vorstandes eines Pächters, wegen der Pächtertermine, und sonst, gesichert ist.

Elfter Grund. Auch würde die Sicherheit noch mehr und genugsam verschaffet, weil das übergebene Inventarium an Vieh, Mobilien, Sommer- und Winter-Getreide, oder die besameten und bestellten Felder ic. mit barem Gelde, die Pachtgelder auch alle Jahre voraus bezahlt werden müßten.

Der

Beantwortung. Die, wegen Pränumeration der Pachtgelder, und Erkaufung des Inventark, und über Sommer und Winter bestellten Felder, angegebene Sicherheit schaffe dem Pachtwesen noch keinen Vorzug vor der Administration; vielmehr entzögen solche Bedingungen dem Landesherrn größere Emolumente, welche er durch eine wohl eingerichtete Administration selbst erlangen könnte. Denn wenn ein Pächter dergleichen Bedingungen, nach des Hrn. Verf. Ausdruck, übernehmen muß, so müßte er entweder sehr viel Geld im Beutel, und im Kopfe die gewisse Hoffnung eines großen Gewinnes, d. i. einen vorthellhaften Pacht, vor sich haben, welches aber dem Landesherrn kein Nutzen wäre; oder er müßte vorseztlich alles sein Geld riskulren, und zuletzt zum Lande hinaus laufen wollen; welches aber von niemanden zu präsumiren, vielmehr zu glauben wäre, daß jemand lieber in keinen Pacht eingehe, als denselben mit so harten Bedingungen würde übernehmen wollen.

Aus diesen beygebrachten Gründen und Gegengründen möchte es nun scheinen, daß die Administration und Berechnung der Domänen, der Verpachtung schlechterdings vorzuziehen sey. Allein, man kann weder die Verpachtung noch die Administration der Domänen so wenig gänzlich verwerfen, als gänzlich billigen, sondern man muß beyde Arten mit gewissem Unterschiede annehmen. Es kommt nämlich hierbey auf die Größe eines States, auf die Anzahl und Lage der Domänen, auf die Natur und Eigenschaft derselben, auf den Aufwand eines Landesherrn, auf die Umstände der Zeitläufte und des Landes, und auf die Beschaffenheit des Kammer- und Administrationswesens an. Es wird also der Verpachtung der Vorzug in folgenden Fällen zustanden. 1. Wenn die Staten eines Landesherrn groß, oder sehr zerstreuet, über dies bey den Heimern starke Dekonomien sind; weil alsdann eine durchgängige Administration, wegen der beständigen Aufsicht und Ordnung, worin sie erhalten werden müßten, viele

viele Beschwerlichkeiten verursachen, auch die auf die Unterhaltung der vielen dazu nöthigen Bedienten auf deren Umherreisen und Ausübung u. d. gl. gehende Kosten, den Nutzen absorbiren, und wohl gar das Kammer-Interesse verringern würden. 2. Wenn bey den Aemtern und Kammergütern weitläufige und große Defonomenien sind, der Landesherr auch sehr viele dergleichen Domänen hat oder auf ein gewisses jährliches Einkommen nothwendig Rechnung machen muß. 3. Wenn der Aufwand eines Landesherrn groß und dringend ist, und keinen Anstand leidet; wenn die meisten Einkünfte aus Defonomenien gezogen, und starke in barem Gelde bestehende Apanagen prästiret werden müssen; wenn viel Schulden vorhanden sind, u. s. w. 4. Wenn ein Landesherr in Krieg verwickelt wäre, und dieser ausserhalb Landes geführt würde. 5. Wenn es an der guten Einrichtung des Kammer- und Revenuenwesens in einem State mangelt, und dem Landesherrn gleichgültig ist, ob es so, oder anders tractiret werde; wenn die Kammern und Aemter entweder mit zu viel Personen bestellt sind, oder wenn in deren unzureichenden Wenigkeit ein Vorthail gesucht, und eine absolute Gewalt in Kammerfachen Einem allein beygelegt wird, der dem Werke nicht gewachsen ist, oder alles nicht übersehen kann, und sich daher auf der Subalternen und Rechnungsbeamten Pflicht schlechterdings verlässt, oder auch wohl gar das landesherrliche Interesse seinem eigenen nachsetzt; wenn man Leute aus allerley Volk und von mancherley Profession zu Administratoren annimmt, und ihnen entweder übermäßige, oder gar zu geringe Besoldungen aussetzt; wenn so wenig diejenigen, die ein wirkliches Emolument und sonderbaren Nutzen verschaffen, belohnet, als Unpflichtige, wenn sie es nur nicht gar zu arg gemacht haben, bestraft; wenn mit den Officianten bey der Kammer sowohl, als bey den Aem-

Aemtern und Kammergütern, öftere Veränderungen ohne Noth vorgenommen werden; wenn der hin und wieder zu gewinnende Vorthail bey dem Wirtschaftes- und Revenuenwesen nicht genug geprüfet wird, und wenn die Kosten dazu erspart, oder aber scheinbare Verbesserungen auf Gerathewohl, mit vielen vergeblichen Kosten, unternommen werden, u. d. gl. da kann freylich kein Nutzen aus der Administration der Domänen entstehen. Hingegen behauptet man, daß die Administration der Domänen Statt finden müsse: 1. In kleinern Staten, wo die Administration durch die Kostbarkeit der darauf zu haltenden Personen nicht eingeschränket wird, indem man den Beamten, von der Kammer aus, ohne vielen Aufwand, auf dem Dache seyn kann. 2. Es möge ein Stat noch so groß seyn, als er will, und es mögen auch andere mit einschlagende pressante Umstände die Verpachtung der Domänen erfordern, so ist jedem Landesherrn die Administration der zunächst der Hofstatt gelegenen Kammergüter und Defonomenien, so viel nach gemachten Ueberschläge der jährlichen Consumtion des Hofes von nöthen ist, anzurathen. Was ein Landesherr zur Küche, Kellerey, zum Marstalle und sonst von nöthen hat, kann aus der eigenen Defonomie mit weit größerm Nutzen gezogen werden, als wenn man entweder dem Pächter alle Victualien und Früchte, zumahl bey hohen Preisen, mit barem Gelde wieder bezahlt, oder solche Bedürfnisse durch Aufkäufer herbey schaffen läßt; indem diese theils von den Vorkäufern, welche es wissen, daß die Victualien zur Hofstatt kommen, und wohl bezahlt werden können, bey dem Ankaufe übersehet werden, theils ihren eigenen Vorthail nicht vergessen, theils auch wohl gar daneben noch einen besondern Gehalt und viele Freyheit genießen. 3. Wenn bey den Aemtern viele in barem Gelde bestehende Revenuen, und nur wenig, einzeln stehende,

liegende Güter sind, als: Ziegelhütten, Mühlen, Branereyen, Teiche, Schäfereyen, u. d. gl. so würde die Separation solcher Güter anzurathen, und, was zur Wirthschaft gehört, zu verpachten, die übrigen Einkünfte aber in Administration zu nehmen seyn.

4. Man nimmt die mit den Kammerämtern verbundenen Regalien, als: Waldungen, Jagd, Zoll, Geleit, ins besondere aber die Gerichtbarkeit oder Justizverwaltung, von der Verpachtung aus, und will solche schlechterdings administriert und berechnet wissen.

5. Wenn die landesherrl. Kammergüter durch Krieg ruinirt, die Unterthanen erschöpft und zu den gewöhnlichen Abgaben unfähig gemacht worden sind, würden die Ämter und Güter durch die Administration erst wieder eingerichtet, den Unterthanen aber, sich zu erholen, Zeit gelassen, und sodann erst, nach Befinden, ein guter Pächter gesucht werden müssen.

Ob es gleich eine ausgemachte Sache ist, daß nicht alle Domänen von der Beschaffenheit sind, daß sie besonders und für sich allein füglich verpachtet werden könnten, es auch nicht geläugnet werden kann, daß nicht, unter gewissen Umständen, die Verwaltung viel rathamer und vortheilhafter seyn sollte, als die Verpachtung: so wird es doch nicht allemahl unumgänglich nöthig seyn, daß man eine Separation vornehme, und diejenigen Domänen, welche an sich keine Verpachtung leiden, besonders administrieren lasse, diejenigen aber, bey denen es rathsam ist, auch besonders verpachte. Denn man hat noch einen dritten Weg übrig, daß man nämlich die Verpachtung mit der Administration verbindet, wie solches zum Theil in den kön. preuß. Staten mit Nutzen geschieht. Auf solche Weise können verschiedene Regalien, als: Zoll, Geleit, und selbst die Justiz, mit verpachtet werden, und man hat dabey, wenn man nur die gehörigen Maßregeln nimmt, nicht das geringste zu befürchten,

so fürchterlich auch immer die Justiz-Verpachtung scheinen will (70). Die Pächter müssen besondere Zoll- und Geleits- Leute halten, welche verpflichtet werden; man schreibt ihnen ausführliche Instructionen und Taren vor, nach welchen sie sich bey der Hebung der Gefälle, und bey der Verwaltung ihres Amtes, auf das genaueste richten müssen; vornehmlich aber müssen sie accurate Rechnung führen. Zur Verwaltung der Justiz wird ein eigener Actuarius bestellt, und bey der Kammer zu diesem Amte verpflichtet, nachdem er vorher wegen seiner Geschicklichkeit gehörig examinirt worden ist. Er muß sich in allen Fällen nach den Landesgesetzen und der Proceßordnung richten, und die Sporteln berechnen. Ein Departements-Rath muß jährlich, ohne Begleitung des Beamten, die Amtsdörfer bereisen, den Zustand der Unterthanen, ihre Wirthschaft, Viehstand und andere Nahrung untersuchen, ihre Prästationen notiren, ihre Häuser, Hofreithen und Felder in Augenschein nehmen, und alles genau anmerken. Wenn er findet, daß einer von den Unterthanen schlecht wirthschaftet, muß er ihn gütlich erinnern, seiner Wirthschaft besser vorzustehen. Er nimmt sodann die ganze Gemeinde zusammen vor: ob sie über den Beamten, Pfarrer, Förster, Schulmeister, Müller, oder auch über jemand aus der Gemeinde, zu klagen hätten? Alsdann wird mit dem Beamten, oder mit andern Beklagten, nach Recht und Billigkeit verfahren, auch davon dem Kammer-Collegio, nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache, Bericht abgestattet. Es wird ferner Nachfrage gehalten, und untersucht: ob Schulzen und Gerichte die Feuerstätte fleißig revidiren, die unsichern Backöfen abschaffen, die Eigenthümer zur Or-

tern

(70) Von den in neuern Zeiten in Ansehung der Justiz-Verpachtung auf den kön. preuß. Domänenämtern getroffenen Veränderungen, habe ich im XXXI Th. S. 227, 199. gehandelt.

tern Reinigung der Schorsteine anhalten, und hinlängliche Feuerlöschgeräthschaften vorhanden seyn? ob die Nachtwachten ordentlich im Dorfe gehalten werden? ob noch wüste Stellen und unbewohnte Häuser im Dorfe zu finden? ob die Landes-Edicte, Reglements und Verordnungen, gehörig publiciret werden, und ob auch darüber gehalten werde? ob die Wege, so oft es nöthig ist, ausgebessert, und die Armen nach dem Reglement versorget, auch die Gemeinrechnungen jährlich angefertigt und abgenommen werden? Wenn die Revision der Amtsdörfer auf diese Art geschehen ist, wird auch die Wirthschaft des Pächters selbst untersucht, und das Vieh-Inventarium nachgesehen; ingl. ob die Amts-Bauten und Reparaturen für das verfloßene Etatsjahr, nach dem Anschlag, gut und tüchtig geschehen, und was für Bauten auf das künftige Jahr vorzunehmen seyn möchten? ob der Pächter die in dem Contracte bedungene jährliche Pflanzung einer gewissen Anzahl Bäume auch wirklich prästire? wie die Maulbeerbaum- und andere nützliche Plantagen beschaffen seyn? ob die Justiz vorschriftsmäßig bey dem Amte verwaltet, das Aemter = Sportel = Reglement beobachtet, und die Untertanen durch übermäßige Geldstrafen nicht ruiniret werden? ob die Registratur und das Hypothekenbuch nach der Vorschrift eingerichtet sey? ob die Depositen-Casse, welche zu revidiren ist, in Ordnung sey, und die Vormundschaftsordnung von dem Amte gehörig beobachtet werde? Diese General-Visitationen werden jährlich wiederholtet, um zu sehen, ob alles von der Kammer Anbefohlene auch wirklich zum Effect gebracht sey, wiedrigenfalls die Contravenienten und Saumseligen solches mit Rigueur empfinden müssen. Bey einer solchen Einrichtung der Verpachtung der Domänen darf man so leicht nicht befürchten, daß die Pächter sich auf unerlaute Ränke legen und die Unter-

terthanen drücken werden, zumahl, da letztern allemahl der Weg zu der Kammer offen steht, und sie niemahls ungehört abgewiesen werden. Die kön. preuß. Länder können hierin zum Beispiel dienen.

Auf diese Art werden auch viele Besoldungen und andere Ausgaben erspart, welche sonst nöthig seyn würden, wenn man nur die Dekonomien verpachten, die gewissen Geld- und Frucht-Gefälle aber nebst den übrigen Amts-Pertinentien administrieren lassen wollte. Die zugleich mit verpachteten gewissen Geld-Gefälle können dem Pächter in vielen Fällen sehr wohl zu Statten kommen; sie verschaffen ihm bares Geld in die Hände, wenn er solches öfters am nöthigsten hat, es aber ohne seinen Schaden durch Versilberung der Früchte nicht erlangen kann. Nur müssen bey den gewissen Gefällen auch zugleich ungewisse, oder steigende und fallende, in gehöriger Proportion vorhanden seyn. Denn wenn Domänen bloß aus gewissen trocknen Gefällen bestehen, oder nur sehr wenig ungewisse dabey sind, auch keine, oder doch nur einige sehr geringe Dekonomien vorhanden sind, so sind dergleichen Güter der Verpachtung schlechterdings unfähig, und müssen nothwendig administriert werden. Auch werden, nach aller Kammeralisten Meinung, die Waldungen und Jagden billig von der Verpachtung ausgenommen, weil allemahl zu befürchten ist, daß deren Nukung und Gebrauch auf eine der Substanz sehr nachtheilige Art ausgeübet werden dürfte.

Es ist zwar ebenfalls nicht ohne Grund, daß die Administration der zunächst der Hofstatt gelegenen Kammergüter und Dekonomien, so viel, nach gemachtem Ueberschlage der jährl. Consumtion des Hofes, von nöthen ist, nützlich sey; allein, ob solches als eine allgemeine Regel, in allen Staten, sie mögen so groß seyn wie sie wollen, und es mögen auch andere mit einschlagende pressante Umstände die Verpachtung der

Domänen erfordern, zu befolgen sey, kann wohl so schlechterdings nicht behauptet werden. Es ist zwar solches ehemals in Deutschland sehr gewöhnlich gewesen, wie man denn viele Domänen findet, welche Küchengüter heißen, weil ihre Nützlichkeiten und Einkünfte ehemals hauptsächlich zu der Küche des Fürsten gebraucht worden sind; allein heut zu Tage ist man von dieser Mode abgegangen. Man wird vermuthlich gefunden haben, daß dieselben mit vielen Ungemächlichkeiten verknüpft gewesen seyn, und daß der Vortheil, den man auf einer Seite davon hatte, auf der andern doppelten Nachtheil verursacht habe. Wollte man ja das zur Hofstatt benötigte Getreide, Heu, Stroh, u. d. gl. nicht mit barem Gelde kaufen, so könnte man sich allenfalls bey der Verpachtung so viel von solchen Naturalien, nach der Taxe des Pacht-Anschlages, reserviren, als die jährl. Consumtion erforderte, und hätte also nicht nöthig, deswegen ganze Aemter, deren Verpachtung ausser dem ganz nützlich wäre, administrieren zu lassen.

Auf was für Art die Verpachtung der Kammer-Güter vorzunehmen sey, und was für Cautelen dabei zu beobachten seyn, werde ich im Art Pacht zeigen. Die feststehenden Conditionen für die Pächter, welche königl. Aemter in General-Pacht übernehmen, und welche auf die Particular-Kämmerer-Pachtungen angewandt werden sollen; ingl. die Principia regulativa, welchergestalt in der Churmark bey den königl. Aemtern, wegen der vorfallenden Unglücksfälle, nach geschעהner pflichtmäßiger Untersuchung, den Generalpächtern die Vergütung und Remission angedeihen soll, welche nicht nur bey den Domänen, sondern auch bey den Kämmerer-Anwendungen finden, werden im Art. Kämmerer vorkommen.

Von der verbesserten Einrichtung der churf. brandenburg. und kön. preuß. Domänen und deren Beschaffenheit bis zum Antritt der Regierung Königs Friedrich Wilhelm Maj. f. (Hrn. Fischebach)

bach) hist. polit. geogr. statist. und militärische Beyträge, die kön. preuß. und benachbarte Staaten betr. 2 Th. 1 B. Berl. 1782, 4. S. 7, fgg. und 3 Th. 1 B. 1784, S. 1, fgg.

Kammer-Heizer, ein geringer Bedienter an Höfen, welcher die fürstlichen Wohnzimmer heizet, zum Unterschiede von dem Stubenheizer für die Kammerleute. Ingl. ein Bedienter, welcher die Zimmer einer Finanz-Kammer, oder eines Kammergerichtes, heizet.

Kammer-Herr, im mittl. Lat. Cambellanus, Cambellarius, Fr. Chambellan, vornehme Hofbediente von Adel, welche die Aufwartung bey einer fürstlichen Person in ihren Wohnzimmern haben, und welchen an großen Höfen noch ein Ober-Kammerherr vorgesetzt ist; adeliche Kammerbediente vom ersten Range, welche nach den hohen Hof-Aemtern die vornehmste Würde bekleiden, oder nach den so genannten Grand-Maitres folgen.

Ihr wahrer Ursprung an den deutschen Höfen ist vermuthlich in die Zeit Carl's V., als die Epoche der Einführung des spanischen und burgundischen Ceremonielles, zu setzen. In der Erzählung des Gefolges bey dem Einritte des Erz-Herzogs Ferdinand zu München, im J. 1568, findet man schon 5 Kammerherren. Ihr ältester und eigentlicher Name ist Kammerer oder Kämmerer, welche auch an den katholischen Höfen lange noch gebräuchlich war, da an den protestantischen dagegen der Name Kammer-Herr gebraucht wurde.

In dem kaiserl. Hofe findet man diese Charge zuerst, und noch bey Kaiser Rudolph II. war selbst ein Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig wirklicher Kammerherr, welcher ihn auch nebst andern Kammerherren zu Grabe hat tragen helfen. Heut zu Tage zählt man zwar unter denselben keine regierende alte Reichsfürsten mehr, wohl aber andere Fürsten, Grafen und Freyherrn aus den vornehmsten Reichs-

span.

spanisch = ungarisch = böheimisch = italiänisch = östreichisch; und niederländischen Geschlechtern. An churfürstl. Höfen werden sie erst seit den Zeiten des westphal. Friedens allgemein angetroffen; und von Churf. Johann Georg II. in Sachsen weiß man zuverlässig, daß unter seiner Regierung die ersten bey seinem Hofe State angestellt worden sind. Der legale Ursprung der Kammerherren-Würde an den alt fürstl. Höfen findet sich im Schlusse des Fürstentages zu Nürnberg, im J. 1700, wodurch aber doch nicht gesagt wird, daß nicht ein oder der andere Hof schon vorher Kammerherren gehabt haben möge. Eben diesem Conventionschlusse aber wurde noch angehängt, dahin zu reflectiren, daß der Kammerherren-Titel solchen Personen gegeben werde, die schon in einem hohen Range und Character, gleich Rätthen, General-Wachmeister, Obristen, geringer aber nicht, damit sie wegen des Ranges bey den churfürstl. Höfen, oder am dritten Orte, keine Schwierigkeit haben mögen. Allein, wo man nur sonst auf den guten Adel strenge Rücksicht nimmt, pflegt es mit dem vorherigen Character nicht so genau genommen, und die Kammerherren-Würde auch Hauptleuten und Majors von altem Adel ertheilt zu werden. An den Höfen nicht wirklich regierender Fürsten, ist diese Charge bisher nicht üblich.

Der Dienst wird entweder monatlich oder wöchentlich verrichtet. Es besteht derselbe in der so genannten Aufwartung, daß sie in der Antichambre beständig zur Hand seyn, bey dem An- und Auskleiden, Ausfahren, Ausreiten, oder auf Reisen, den hohen Herrschaften zur Seite bleiben; diejenigen, welche Privat-Audienz verlangen, melden; die unmittelbar an die Herrschaften übergebenen Bittschriften annehmen; bey der Tafel vorschneiden, u. s. w. An einigen Höfen wird mehr, an andern weniger, von einem Kammerherren gefordert. Wenn sie bey des Landesherrn

Ge.

Gemahlinn oder andern höchsten Prinzessinnen die Aufwartung haben, müssen sie noch außer dem, in Abwesenheit oder Ermangelung eines Ober-Hofmeisters, dieselben führen, auch ihnen auf Erfordern bey dem Spiele Gesellschaft leisten. Man verschickt sie auch wohl an auswärtige Höfe, um Notificationen, Gratulationen, Condolenzen und andere Complimente abzuliegen, so wie sie auch anwesenden fremden Herrschaften zu gebührender Bewirthung zugeordnet werden. Sie stehen insgesammt unter dem Ober-Kammerherrn oder Obrist-Kämmerer.

Die Rechte der Kammerherren sind ein vorzüglicher Rang, den sie sowohl bey Hofe, als auch außershalb, genießen; die Erlaubniß, das Zeichen ihrer Würde, welches in einem auf der rechten Hüfte, zwischen zwey goldenen Knöpfen an einem Bändel, goldener Schnur oder Quaste befestigten, goldenen, oder auch silbernen und vergoldeten Schlüssel besteht, zu tragen; und eine ordentlicher Weise mit der Stelle verknüpfte Besoldung.

Das erste dieser Rechte wurde so gar ein Gegenstand der kaiserl. Wahl-Capitulationen, worin, nach unterschiedenen Verhandlungen, den immediaten Reichs-Grafen und Herren, die im Reiche Sitz und Stimme haben, inn- und außershalb der Reichs-Solemnitäten, die Präcedenz vor den kaiserl. Kammerherren, wenn diese nicht von eben denselben Qualitäten sind, vorbehalten worden ist. Der Schlüssel wird auf unterschiedliche Art, bisweilen immer, bisweilen nur im Dienste, an Bändern oder Haken von verschiedenen Farben und Figuren getragen, so wie er selbst von verschiedener Figur und Griffe ist. An etlichen Höfen sind diese Schlüssel zur Distinction bey wirklichen Kammerherren hohl und offen; bey andern hingegen, die keine wirkliche Aufwartung thun, massiv

Def. Enc. XXXIII Th.

B 6

und

und verschlossen. Eben so wenig läßt sich die damit verknüpfte Besoldung bestimmen.

Die Anzahl der Kammerherren ist nicht nur an jedem Hofe, sondern auch an eben denselben Höfen, nach den Zeiten verschieden. So hatte z. B. Kaiser Leopold, in seinem letzten Lebensjahre, 426 Kammerherren fürstlichen und gräflichen Standes; und Carl VI. machte im J. 1736, auf einmal 158, ohne die Decretisten, wie man diejenigen, welche bey der nächsten Promotion zur Wirklichkeit zu gelangen Hoffnung haben, zu nennen pflegt.

Der Ober-Kammerherr in Frankreich, *Gr. Grand-Chambellan*, ist ein hoher Kronbedienter, dessen Vorrechte ehemals weit beträchtlicher waren, als sie jetzt sind. Er hatte das Recht, dem Gerichte der *Pairs* mit bewohnen, führte das Geheimsiegel des Königes, nahm von den Vasallen die Huldigung ein, u. s. w. Heut zu Tage bestehen seine Functionen darin, daß er dem Könige bey dem Ankleiden das Hemd reicher; eine Ehre, die er sonst an niemand, außer an die Prinzen vom Geblüte, abtritt; bey der Krönung und Salbung des Königes legt er ihm die Halbstiefeln (*Bottines*) an, und hängt ihm die *Dalmatica* und den königl. Mantel um. Wenn der König *Lit de justice* hält, sitzt der *Grand-Chambellan* zu den Füßen des Königes auf einem violett sammetnen Kissen, worin goldene Lilien gestickt sind; bey andern Ceremonien hat er seinen Sitz hinter des Königes Thron oder Lehnstuhl. Die Zeichen seiner Würde sind zwey goldene Schlüssel, die hinter seinem Wapenschilde in Form eines *Andreas-Kreuzes* über einander liegen.

An dem großbritannischen Hofe stellt der *Lord Chamberlain* ungefähr eben das vor, was an dem französischen der *Grand-Chambellan*. Er kleidet bey der Krönung den König an und aus; bekommt eine gewisse Gebühr von den Bischöfen und *Pairs*, wenn sie

sie den Eid der Treue ablegen, und ist der Gouverneur des königl. Pallastes zu Westminster, wo das Parlament gehalten wird.

Siehe auch *Groß-Kammerherr*, im XX Th. S. 139.

Kammer-Jagd, eine in Curland gewöhnliche Benennung desjenigen Districtes, in welchem mit Bewilligung der sämtlichen Stände, insonderheit des Adels, als welchem daselbst eigentlich die gesammte Jagdgerechtigkeit ausschließlich zukommt, dem Landesherrn die Jagd überlassen ist.

Kammer-Jäger, ein fürstlicher Jäger, welcher seinen Herrn auf der Jagd und im Jagdwesen bedient, aber von einem *Leib-Jäger* zuweilen noch verschieden ist.

Eben diese Benennung gibt sich auch diejenige Art Leute, welche sich einer besondern Geschicklichkeit, Mäuse und Ragen zu fangen, oder zu vertreiben, rühmen.

Kammer-Instruction, s. *Kammer-Ordnung*.

Kammer-Jungfer, *Fr. Chambrière* (*), eine Jungfer, d. i. unverheuratete Frauensperson, welche ihre Herrschaft in ihren Zimmern bedient, und besser gehalten wird, als ein *Kammer-Mädchen*; zum Unterschiede von einer *Haus-Jungfer*, welche die Haushaltung führt. Ehedem die Gürtelmagd. Im Scherze und mit Verachtung das *Kammerkätzchen*.

Instruction für eine Kammer-Jungfer, und was solche gleich bey Austritt ihres Dienstes zu wissen nöthig hat, und ihr von ihrer Herrschaft zu sagen ist, s. im 10 B. der Leipz. Samml. 1754/8. S. 697 — 701.

Kammer-Junker, ein junger Edelmann, welcher zur Bedienung einer fürstlichen Person in ihren Zimmern bestimmt ist, dem Hof-Marschalle unterworfen ist, und zwischen den Kammerherren und Kammerpagen in der Mitte steht; ein adeliger Kammerbedienter vom zweytem Range. Ihr Dienst ist älter, als der Dienst

B 2

der

(*) Die *Kammer-Jungfern* vornehmer Damen werden im *Fr. nicht-Chambrières*, sondern *Filles de chambre*, und *Femmes de chambre*, genannt.

der Kammerherren, wiewohl sie in ältern Hof-Ordnungen und Beschreibungen von Feyerlichkeiten öfters nur Junker, ohne Zusatz, heißen. An denjenigen Höfen, welche das österreichisch-burgundische Ceremoniell nachgeahmt haben, weiß man von Kammerknechten nichts, sondern hat an ihrer Stelle Truchseßen. Ihren Dienst haben sie mit den Kammerherren in der täglichen Aufwartung gemein, und wo diese gar nicht eingeführt sind, verrichten sie allein die Kammerherren's Dienste; im welchem Falle sie auch wohl Ober- oder Obrist-Kammerjunker an einigen Höfen genannt werden.

Bei dem Leichenbegängnisse Churf. Johann Georg II. zu Sachsen, im J. 1680, fanden sich bereits 38 Kammerknechte. An dem dresdner Hofe waren im J. 1753, 88; und an dem herzogl. württembergischen, im J. 1775, mit Inbegriff drey nur charakterisirter, 70.

Kammer-Justitiarius, s. oben, S. 223.

Kammer-Justiz-Sachen, s. oben, S. 253, f.

Kammer-Kanzellist, s. oben, S. 225, und 247.

Kammer-Kätzchen, s. Kammer-Jungfer.

Kammer-Knecht. 1. Eine Person, welche der Finanz-Kammer eines Herren mit Leibeigenschaft zugehörig ist, als ein Leibeigener zu dessen Kammergütern gehört; eine größtentheils veraltete Bedeutung, in welcher die Juden in Deutschland ehemals des Kaisers und des Reichs Kammerknechte genannt wurden; s. Th. XXXI, S. 400, und 502. Im mittlern Lat. Camerlingus, Fiscalinus.

Die Ursachen dieser Benennung sind: 1) weil man die Juden als Leibeigene des Kaisers ansah; 2) weil sie auch in die kaiserl. Kammer jüdischpflichtig waren, und der Census Judaeorum oder Opferpfennig eine ansehnliche Einnahme der Kaiser war; 3) weil sie auch in dieser Eigenschaft auf den Schutz des Kaisers Anspruch machen dürfen. Man will übrigens bemerkt haben, daß von dieser Benennung keine ältere Beispiele, als aus den Zeiten R. Friederich's II. vorkämen.

Von

Von dem Rechte über Leben und Tod, welches die römischen Könige und Kaiser über die Juden ausgeübt haben, wie auch von den ehemahligen Abgaben, welche die Juden in die kaiserl. Kammer haben liefern müssen, s. Phil. Ernst Spieß archivische Arbeiten 2c. 1 Th. Halle, 1783, 4. S. 113, 198.

2. In einigen Gegenden werden noch geringe Personen, so fern sie bey einer Finanz-Kammer in Diensten stehen, Kammerknechte genannt.

Kammer-Kutscher, ein Kutscher, welcher die Kammerleute, d. i. die zur nächsten Bedienung einer fürstlichen Person bestimmten Leute fährt; zum Unterschiede von dem Leib- und Hof-Kutscher.

Kammer-Lackey, ein geringer Kammerbedienter einer fürstlichen Person, oder auch ihrer höhern Kammerbedienten; Fr. Garçon de la chambre.

Kammer-Lauge, der Urin, im Scherze.

Kammer-Lehen, s. Lehen.

Kammer-Leinwand, s. Kammer-Tuch.

Kammer-Leute, die zur Kammer, d. i. nächsten Bedienung einer fürstlichen Person in ihren Zimmern gehörigen Personen geringerer Art. Imgl. die zu einer fürstl. Finanz-Kammer gehörigen Personen vom zweyten und folgenden Range. Siehe Kammer-Bediente.

Kammer-Mädchen, Fr. Chambrière, Fille de chambre, eine junge Frauensperson, welche zur Bedienung ihrer Herrschaft in ihrem Zimmer bestimmt, und geringer ist, als eine Kammer-Jungfer; zum Unterschiede von dem Haus-Mädchen.

Kammer-Magd, in der harten Sprechart, sowohl eine Kammer-Jungfer, als auch ein Kammer-Mädchen.

Kammer-Matrikel. 1. Das Verzeichniß der sämtlichen bey dem kaiserl. Kammergerichte befindlichen Personen.

Ob 3

2. Noch

2. Noch häufiger, das Verzeichniß desjenigen, was ein jeder Reichsstand zur Unterhaltung dieses Kammergerichtes jährlich beitragen muß.

Kammer-Matte, s. unter Fuß-Tapete, im XV Th. S. 572, f.

Kammer-Medici, bey dem kais. Reichs-Kammer-Gerichte; s. oben, S. 292.

Kammer-Meister, an einigen Orten, der Vorgesetzte einer Finanz-Kammer, besonders in einem kleinen State; siehe oben, S. 245. An andern Orten führt der Vorgesetzte der Rentkammer, welche der Kammer gemeiniglich untergeordnet ist, diesen Namen.

Kammer-Mensch, (das) an einigen Höfen, z. B. zu Wien, eine Kammerbediente von der geringsten Art, welche die niedrigsten Verrichtungen in den herrschaftl. Wohn- und Schlaf-Zimmern zu verrichten hat, und von einem Kammer-Weibe noch verschieden ist.

Kammer-Musik. 1. Die Musik, so fern sie für die Kammer, d. i. für die Zimmer großer Herren bestimmt ist; zum Unterschiede von der Kirchen- und Theater-Musik; s. oben, S. 199, f. Ins besondre diejenige musikalische Ergehung, die in einem Zimmer, oder, gegen die gewöhnlichen Musik-Säle genommen, kleineren Gemache gehalten wird, und das Mittel zwischen Concert- und Cabinet-Musik ist, wie man diejenige zu nennen pflegt, wenn ein großer Herr gewisse Stunden bestimmt, wo er sich selbst in der Musik üben und belustigen will, wozu niemand, ausser den zur Begleitung erforderlichen Tonkünstlern, eingelassen wird.

2. Alle zu einer fürstl. musikalischen Capelle gehörige Personen.

Siehe auch Kammer-Ton.

Kammer-Ordnung. Eine Kammer- und Finanz-Ordnung, oder, wie sie auch genannt wird, eine Kammer-Instruction, oder ein Kammer-Reglement, ist

ist eine ausführliche Vorschrift des Regenten, die er entweder allen seinen Kammer- und Finanz-Collegiis und Bedienten, oder einem einzigen Collegio gegeben hat, wie diese Angelegenheiten nach verschiedener Beschaffenheit der Gegenstände, der Absichten und der Geschäfte, abgehandelt und dirigiret werden sollen, um das bereiteste Vermögen flüßlich aufzubringen, und damit den Bedürfnissen und dem Aufwande des States allenthalben zu Statten zu kommen, und dessen Bestes dadurch zu befördern. Oder, wenn man es kürzer fassen will: die Vorschrift eines Landesherren für sein Kammer- und Finanz-Collegium und dessen Subalternen, wodurch ihnen ausführliche Anweisung gegeben wird, was für Geschäfte, und wie dieselben von ihnen, zu seinem und seiner Unterthanen Besten, tractiret werden sollen.

Da die allgemeinen Kammerordnungen niemals im Lande allen Unterthanen, sondern nur etwa einige Stücke, die sie angehen, oder solche Edicte, die darauf gegründet sind, und der Kammerordnung die Hand bieten, sonst aber nur denen, die darauf gewiesen und verpflichtet werden, publiciret werden; ja, solche Ordnung zuweisen so gar von dem Regenten selbst angeben, und, damit dieselbe desto höher geachtet werde, und einem Jeden zur Hand sey, jedem Hauptgliede der Kammer auferlegt wird, dieselbe abschriftlich sich anzuschaffen, und beständig bey sich zu behalten (*): so wird man daher wenig allgemeine gedruckte Kammerordnungen ausser der wirklichen Praxi zu sehen bekommen. Es läßt sich nicht einmahl bestimmen, ob wirklich alle Kammern mit dergleichen besondern Ordnungen versehen sind. Wenn man demnach von denselben einen Begriff haben, und wissen will, wie sie

Bb 4

eins

(*) Die Hr. v. Ludwig, in seinen Denkm. über Sereniss. Fürstentum, S. 121, von den churbrandenburgischen Kammerordnungen schreibt.

eingerrichtet werden müssen, und worauf es dabey ankommt, oder wie sie auch in der That eingerichtet zu seyn pflegen: so muß man eines Theils hierbey diejenigen Schriftsteller zu Rathe ziehen, welche von Kammer-Sachen geschrieben, und zu Verfertigung einer Kammer- und Finanz-Ordnung Anleitung gegeben haben (*), andern Theils aber die wenigen gedruckt vorhandenen Kammerordnungen selbst zur Hand nehmen und einsehen.

Hr. Hofrath Zink trägt die Punkte, worauf in einer allgemeinen Kammerordnung das Absehen gerichtet ist folgender Gestalt vor:

1. Insgemein was nach des Collegii und der Subalternen Pflicht in Ansehung der Gründung, Vermehrung, Erhaltung und Verwaltung des bereitesten Vermögens, wozu sie bestellt sind, insonderheit der Einnahme, Ausgabe und des Ueberschusses, Schatzes und Vorrathes, zu beobachten sey.
2. Was das Collegium zur Erleichterung der fürstlichen Arbeit bey dem Finanzwesen für Arbeiten und Verrichtungen

(*) Von dergleichen Ordnungen hat zuerst Hr. v. Seckendorf, im teutschen Fürstenstaat, 3 Th. Cap. 4, S. 25, S. 577, fgg. einen richtigen Begriff zu machen gesucht, wiewohl sich sein Unterricht nicht auf den weiten Umfang der Geschäfte eines großen Kammer- und Finanz-Collegii erstreckt. Nach ihm hat Lau, in dem Vorschlage von Einricht. der Intraden, S. 129, etwas weniger, theils aber unzulängliches, theils unrichtiges, von Kammerordnungen einfließen lassen. Hr. Hofr. Zink hat dasjenige, was davon in einer Einleitung zu dieser Wissenschaft anzuführen ist, am ersten, und so ausführlich abgehandelt, daß einer, der die Anfangsgründe der Kammeral-Wissenschaft erlernen will, zur theoretischen Kenntniß dieser Materie deunabe genua haben kann; und zwar im Grundriß der Einleit. 2 Th. S. 564, fgg. theils in den Anfangsgr. der Cameralwiss. 2 Th. S. 1487, fgg. Nach ihm hat auch Hr. v. Justi, in der Cameralwiss. 2 Th. S. 605, fgg. davon gehandelt, das meiste aber, wiewohl mit einigen Veränderungen, und Beobachtung einer andern Ordnung, aus den Zink'schen Schriften entlehnet. Hingegen Dietmar sowohl, als Gasser, Freyh. v. Schröder, Zischackwitz, Hr. G. R. Darjes, Hr. Prof. Berch, und fast alle Neuere, haben in ihren Kammeralchriften dieses wichtige Stück der Kammeralwissenschaft gar übergangen.

ungen von Zeit zu Zeit bey unterschiedlichen Dingen zu übernehmen habe.

3. Was sich der Landesherr allein zu thun reserviret, dem Collegii und Bedienten aber untersagt.
4. Die Verrichtungen des Collegii an sich, wie auch der Subalternen überhaupt.
5. Die allgemeinen Grundregeln bey den Einnahme- und Ausgabe-Geschäften insgemein, und bey jeden, z. B. bey den Steuern, den Regalien, dem Wald- und Forst-Regale, Steuer-Regale u. besonders.
6. Der Chefs, der Assessoren und Räte, wie auch der vornehmsten Subalternen gemeinschaftliche und personelle oder jedes eigene Pflicht und Verrichtungen, theils in den Sessionen des Collegii, theils der verschiedenen Departements, Deputationen und Expeditionen, theils ausser den Sessionen in den Kanzelleien und Registraturen, bey den Cassen, bey dem Rechnungs- und Revisionswesen und bey den Commissionen, nach den generalen Grundsätzen, wonach sowohl eines Jeden Bestallung specieller einzurichten, als auch die Eidespflicht abzufassen ist.
7. Worin die eigentliche Macht des Collegii bestehe; wie weit in Ansehung der Sachen und Personen sein Gerichts-zwang sich erstrecken solle, oder nicht; oder in was für einem Zusammenhange dasselbe theils mit andern geistl. und weltlichen Justiz- und Stats-Collegiis, theils wenn es andere höhere und niedere Kammer- oder Finanz-Collegia, über oder unter, oder aber coordinirte Finanz-Collegia neben sich hat, mit diesen, theils mit den Unter-Gerichten, stehen solle.
8. Wenn ordentliche oder außerordentliche Session zu halten; wie und was für tägliche, wöchentliche, monatliche, Quartal- und jährliche Hauptverrichtungen einzutheilen, die Memoria lia Expediendorum & Expeditorum zu halten, die Berathschlagungen, das Botiren, Referiren, Revidiren, Unterschreiben, Autorisiren, insonderheit der präjudiciallichsten Dinge in Finanzsachen, als z. B. der Verträge, der Instructionen, der Quittungen, der Assignationen, der Verordnungen zu Natural- und Geld-Ausgaben, der justificirten Rechnungen u. einzurichten; wie es mit der Expedition, Collocation, Communication, Herausendung, den Uaids-

- fen bey Vorfällen außer der Session, und mit dem Lesen der Bücher, Register, Rechnungen, Acten, Contracte, Obligationen, Protokolle, Concepte, Memorialien und Suppliken, insgl. mit Erbrechung der fürstl. Befehle und anderer Bilese, ja mit Anstellung und Führung der Kammer-Correspondenz, zu halten sey.
9. Was bey der Wahl, dem Vorschlage, dem Besuche, der Bestallung, der Prüfung, dem Examen, der Vorstellung, Installirung, Caution und Versorgung neuer Diener gegen den Landesherrn, und gegen diese selbst, vorzunehmen; wie wieder allerley Malverianten und nachlässige Diener, und mit der Visitation und Inspection, vornehmlich der Aemter, Wirthschaften, Einnahmen, Ausgaben, Cassen, Rathshäuser, fürstl. Lägerhäuser und Fabriken, auch der verschiedenen Expeditionen, zu verfahren.
10. Allerley allgemeine Pflichten, die besonders in Kammerfachen nöthig, als: die besondere Treue, der Fleiß und die Accurateffe; eine genaue Verschwiegenheit gegen Andere; eine redliche Entdeckung alles dessen, was frommet oder schadet, die dem Herrn, oder dem nächsten Vorgesetzten, oder dem Chef, geschehen soll; die sorgfältige Vermahrung, Verschließung und Ordnung der Sachen und Zimmer in der Kammer; das glimpfliche, freundliche, erastliche und unparteyische Verfahren gegen die Nachgesetzten und andere Leute; die Einschränkung der Freyheit, in anderer Herren Dienste zu gehen, und mit was für Präcaution solches geschehen könne und solle.

Nach des Hrn. v. Justi Meinung, muß in einer solchen Kammer- und Finanz-Ordnung vornehmlich auf folgende Puncte gesehen werden.

1. Die Grundsätze und Maßregeln, nach welchen man in dem Kammeral- und Finanzwesen verfahren soll.
2. Die allgemeinen Pflichten der Kammeral- Finanz- und Wirthschafts-Bedienten, in Ansehung der Treue, der Accurateffe, der Abwendung des Nachtheiles und der Beförderung des Nutzens, der Verschwiegenheit, u. d. gl.
3. Die Einrichtung und Beschaffenheit des Kammer-Collegii, in ihren Präsidenten, Räten und Subalternen;

des,

bezgl. wie die erledigten Stellen zu besetzen, und die Subjecte zu prüfen u. Wenn mehr Finanz-Collegia vorhanden sind, und es eine allgemeine Ordnung seyn soll, werden alle Collegia nach der Reihe also beschreiben.

4. Die Macht, Autorität, die Gränzen der Gerichtbarkeit, und die Sachen, die für ein jedes Collegium gehören sollen; bezgl. was einem Geheimenraths-Collegio, oder General-Finanz-Directorio und dem Regenten selbst, vorbehalten wird.
5. Die besondern Pflichten und Obliegenheiten des Präsidenten, der Räte und der Subalternen; die Eintheilung in Departements und beständige Commissionen, oder Deputationen; die Hauptverrichtungen in dem Collegio und den Departements, wie sie von Zeit zu Zeit vorgenommen werden sollen; bezgl. die Zeit der Session, und die Art und Weise, darin zu verfahren, um die Geschäfte zu beschleunigen.
6. Die Art und Weise, wie es mit der Expedition der Geschäfte zu halten sey, nämlich, wie man bey Annehmung und Austheilung der Memorialien und Suppliken, bey den Umläufen und Signaturen der Protokolle in außerordentlichen Vorfällen, bey Lesung der Berichte, Acten, Bücher, Rechnungen, bey Ausfertigung und Unterschrift der Resolutionen und Befehle, bey Erstattung der Berichte an höhere Collegia oder den Regenten, bey Communication und Correspondenz mit andern Collegiis, bey Erbrechung der landesherrl. Befehle, bey Vermahrung der Acten und Schriften in den Archiven, u. d. gl. zu verfahren habe.
7. Alle Gegenstände, welche dem Kammer-Collegio zur Verwaltung und Direction anvertrauet sind, z. B. die Steuern, Accise, Kammergüter und die Regalien, an Zöllen, Posten, Forst- und Jagd-Sachen, Berg- und Salzwerken, u. d. gl. jeder Gegenstand in besondern Capiteln (*); und es wird überall dabey gezeigelt, was das Collegium in Ansehung der Absicht auf die Wirthschaft,

(*) Die ganze Kammerordnung muß in Titel oder Capitel eingetheilt werden, wenn man nicht alles unter einander werfen will. Die in dem Vorstehenden gemachten Absätze sind höchstens Haupt-Sectionen; diese würden sehr weisläufig werden, wenn in denselben alle darzu angemessene Materien ohne eine

schaft, der Einnahme- und Ausgabe-Geschäfte, der Untersuchung der Cassen und Rechnungen, vornehmlich aber in Ansehung der Erhaltung und Vermehrung der Einkünfte und einer vernünftigen Ersparung, zu thun habe.

Von gedruckten Kammerordnungen, möchteten etwa folgende die vornehmsten seyn:

Die herzogl. mecklenburg-güstrowsche Kammerordnung v. J. 1688, welche man in Schrebers Samml. 2. 9 Th. Halle, 1762, gr. 8. S. 31 — 55, in extenso, und in Bergius Policy- und Cameral-Magaz. 2 Th. S. 49 — 54, in einem kurzen Auszuge findet, enthält viele solche Grundsätze, ob sie gleich alt ist. Sie ist in Titel und §§. eingetheilt. Tit. I. handelt von denen Sachen, so bey der Kammer zu expediren fürfallen. Tit. II. Von des Cammer-Präsidenten Amt. Tit. III. Von der Hauswirtschaft. Tit. IV. Von den extraordinairern Juraden. Tit. V. Von des Rentmeisters Amt. Tit. VI. Von des Cammersecretarii Amt, und was die Rentreiber zu verrichten.

Instruction und Ordnung, welchermaßen Unsere, Friedrich Augusti, v. G. G. Königs in Pohlen 2c. und Churfürstens zu Sachsen 2c. verordnete Cammerpräsident und Räte neben dem Rentmeister, die vorfallende Cammer- und Rent- und Bergsachen stellen und verrichten sollen, d. d. 16 Oct. 1711, st. in Schrebers neuer Samml. 2. 2 Th. Bülow und Wism. 1762, gr. 8. S. 285 — 322. Diese Kammerordnung, aus welcher man in Bergius Pol. und Cam. Mag. 2 Th. S. 42 — 48, einen kurzen Extract findet, ist in vielerley Absichten interessant und nützlich; man findet darin sonderlich viele gute Kammer-Principia; nur ist Schade, daß sie keine bessere und ordentlichere Einrichtung erhalten hat.

Markgräfl. ansbachische Kammerordnung, d. d. Onolzbad, 9 Jul. 1734, st. in Schrebers neuer Cameralschr. 2. 9 Th. Lpz. 1767, gr. 8. S. 1 — 88. Kön. Preuß. Instruction für die churmärkische Kammer, d. d. Berl. d. 22 Jul. 1748, u. 10 May 1772.

Des
eine weitere Unter-Abtheilung vorgetragen und abgehandelt werden sollten.

Des Herzogs von Mecklenburg Christian Ludwig Domänen- und Rentkammer-Ordnung, d. d. Schwerin, 28 Aug. 1751, st. in Schrebers Samml. 2. 9 Th. S. 56 — 69, und in Bergius Magaz. 2 Th. S. 54 — 61. Sie ist wohl eingerichtet, und enthält viele gute Kammeral-Grundsätze.
Churfürstbayerische neue Hofcammerordnung, vom J. 1779, st. in Bergius Landesgesetzen 2. Th. 7, S. 228, fgg.

Die Verrichtung einer Kammerordnung, zumahl aber einer allgemeinen Kammer- und Finanz-Ordnung, ist gar keine leichte Sache, obgleich die äußere Einrichtung und Eintheilung derselben in gewisse Titel oder Capitel keinen großen Schwierigkeiten unterworfen ist. Das Hauptwerk dabei kommt darauf an, daß die Kammerordnung auf die Natur der Sache, auf den wahren Zusammenhang des Finanzwesens, und auf vernünftige Haushaltungen- und Regierungs-Regeln gegründet werde. Gemeiniglich läßt der Regent das erste Project dazu durch einen geschickten und erfahrenen Kammeralisten verrichten, welcher nicht allein den ganzen Zusammenhang der innern Landeswirtschaft zu übersehen im Stande ist, sondern auch in dem Zustande des Landes und seiner Verfassungen sowohl, als auch in der bisherigen Einrichtung des Kammeralwesens, hinlängliche Kenntniß und Erfahrung besitzt. Dieses erste Project geht der Landes-Herr mit einigen vertrauten Finanz-Ministern oder geh. Finanz-Räthen, durch; und nachdem ihre Erinnerungen dabei bemerkt sind, läßt der Regent sodann ein ausführliches Project verrichten, welches, wenn es eine allgemeine Kammerordnung werden soll, allen und jeden Kammer-Collegiis, wosfern die Absicht aber nur auf eine besondere Kammerordnung gerichtet ist, demjenigen Kammer-Collegio, welchem sie vorgeschrieben werden soll, mitgetheilt wird, da denn ein jedes Mitglied seine Erinnerungen darüber macht.

macht. Ueber diese Erinnerungen wird hernach gemeiniglich in dem Collegio votiret, oder wenigstens ein Extract aller Erinnerungen gemacht, welcher dem Regenten vorgelegt wird. Zuweilen wird das ausführliche Project auch dem Ausschusse der Landstände communiciret, damit sie ihre Erinnerungen darüber machen. Nachdem alle Monita beisammen sind, wird gemeiniglich eine große Conferenz, in Gegenwart des Landesherrn, darüber gehalten, und man setzt darin fest, was von den Erinnerungen Statt finden solle, oder nicht. Alsdann wird die Kammerordnung völlig ausgearbeitet, ausgefertigt, unterschrieben, und den Collegiis, als eine immerwährende Norm und Richtschnur mitgetheilet; dabey man jedoch gemeiniglich, insonderheit bey allgemeinen Finanzordnungen, verhuetet, daß sie nicht gedruckt oder sonst gemein gemacht wird.

Gleichwie aber die Umstände der Sachen nicht immer einerley bleiben, auch die Zeit und Erfahrung immer nach und nach Verbesserungen an die Hand geben; so kann eine allgemeine Kammer- und Finanzordnung nicht ewig in allen ihren Puncten und Clauseln beobachtet werden. Dieses findet auch bey besondern Kammerordnungen Statt. Zuweilen ist auch die Aufmerksamkeit der Chefs so schlecht, daß sie ohne Noth allenthalben durchlöchert und außer Augen gesetzt wird. Oft ist auch die Kammerordnung selbst so beschaffen, daß sie hin und wieder in der Ausübung und der Verwaltung der Geschäfte ohne Verwirrung, Unordnung und unnöthige Weilsäufigkeit nicht beobachtet werden kann; welches sich vornehmlich erangnet, wenn die Vorfertigung der Kammerordnung solchen Personen aufgetragen worden ist, die der Sache nicht gewachsen, und entweder bloße Theoretiker in den Kammeral-Wissenschaften, oder nur praktische Kammeralisten in diesen oder jenen besondern Geschäft-

ten

ten gewesen sind, die keine Idee von dem allgemeinen Zusammenhange des Kammeralwesens gehabt haben. Aus diesen Ursachen pflegen daher weise und aufmerksame Regenten von Zeit zu Zeit, und insonderheit bey dem Antritte ihrer Regierung, Revisionen der Kammerordnungen vorzunehmen. Hierzu wird nun gemeiniglich eine Commission von großen und erfahrenen Kammeralisten niedergesetzt, wozu man, mehrerer Unparteilichkeit wegen, zuweilen fremde Kammerbediente befreundeter und verbundener Höfe (*) mit gebraucht, welche die Kammerordnung nach allen Puncten und Clauseln durchgehen, und untersuchen, was davon außer Observanz gekommen, und warum es geschehen ist. Hierauf erstattet diese Commission ihren Bericht und ihr Gutachten an den Regenten, da denn gemeiniglich neue Erläuterungen und Zusätze der Kammerordnung erfolgen, und deren genaue Beobachtung den Collegiis und Bedienten anbefohlen wird.

Kammer-Page, ein Page, d. i. Edelknaube, welcher eine fürstliche Person in ihren Zimmern bedient; ein adeliger Kammerbedienter vom dritten Range; zum Unterschiede von einem Jagd- und Reise-Pagen. Auch

(*) Es ist aber dieses nicht allemahl rathsam. Das Innere des Finanzwesens ist eine viel zu wichtige Sache, als daß man solches in fremden, obgleich befreundeter und verbundener Höfe, Diensten und Pflichten stehenden Bedienten sollte anvertrauen können. Da die Revision einer K. O. von sehr wenig Nutzen seyn würde, wenn man nicht dabey untersuchte, ob dieselbe die gehörige Einrichtung habe, und sich auf die jetzigen Zeiten und Umstände schicke, oder nicht: so sieht man leicht ein, daß dergleichen Untersuchung ohne eine genaue Einsicht in das ganze Kammeralwesen nicht geschehen kann. Man würde also den fremden Bedienten die ganze Stärke und Schwäche des Finanzwesens entdecken müssen, welches gewiß sehr gefährlich ist und leicht mißbrauchet werden kann. Es wird auch wohl so leicht kein Vor sich dazu entschließen, er müßte denn entweder mit treuen und geschickten Kammeralisten nicht wohl versehen seyn, oder aus Mangel eigener Einsicht, und von Argwohn und andern Leidenschaften eingenommen, zu denselben kein Vertrauen haben.

Auch von einem Leib-Pagen ist er zuweilen noch unterschieden.

Kammer-Präsident, s. oben, S. 244, 249, u. 256.
— — — — (Hof-) s. unter Hof-Kammer.

Kammer-Proceß. 1. Ein Proceß, welcher eine fürstl. Finanz-Kammer betrifft. 2. Ein Proceß, welcher vor einem Kammergerichte geführt wird. 3. Die bey einem Kammergerichte übliche Proceß-Ordnung.

Kammer-Procurator. 1. Siehe Kammer-Advocat, und S. 245. 2. Ein Procurator oder Sachwalter an dem Kammergerichte zu Wehlar.

Kammer-Rath, eine der Rechte kundige, vornehmlich aber in Wirthschafts- und Rechnungs-Sachen erfahrene Person, welcher die Besorgung einer fürstl. Finanz-Kammer, entweder allein, oder mit Andern, anvertrauet ist, daß sie auf die herrschaftl. Einkünfte und Gefälle Acht haben solle. Damit solche richtig und nützlich eingebracht, und zur fürstl. Kammer geliefert, auch der ganze Ertrag zur fürstl. Bedürfnis vernünftig und rathsam angewendet werde. In dieser Absicht muß er über alle subordinirte Bedienten, sowohl bey der Kammer, als auch über diejenigen, welche im Lande gewisse herrschaftl. Einkünfte bezutreiben, bestellt sind, genaue Aufsicht haben, damit ein jeder an seinem Orte seiner Pflicht gehörig Genüge leiste, und die Rechnungen jährlich abgenommen werden. An einigen Orten werden sie Schatz-Räthe genannt. Siehe oben, S. 244.

Kammer-Rath, (Hof-) s. unter Hof-Kammer.

Kammer-Referendarius. Unter dieser Benennung sind bey der churmärk. Kriegs- und Dom. Kammer in Berlin gewisse Personen, welche sich zum königl. Dienste bey der Kammer ausbilden, angeheft. Sie wurden ehemals Auscultatores genannt. Ihre Ansetzung gründet sich auf das an die churmärk. Kammer ergan-

ergangene kön. Cabinets-Rescript, v. 12 Apr. 1723. Selbiges besaget, daß bey diesem Collegio vier junge Leute, so hurtige und offene Köpfe haben, zu den Geschäften mit zugezogen, und zu dem Ende an einem besondern Tische bloß zum Zuhören gesetzt, jedoch hienächst ihnen auch ein und andere Commissionen gegeben werden sollen, die Kammer aber zwey adelige und zwey bürgerliche mit solchen Eigenschaften begabte Subjecte fordersamst zur kön. Genehmigung in Vorschlag bringen müsse. Die Auscultatores sollten bey dem Kammer-Collegio zur Arbeit gezogen, und dadurch zum kön. Dienste geschickt und brauchbar gemacht werden. Daher wurde durch das Directorial-Rescript v. 22 Aug. 1742, der churm. Kammer aufgegeben: dieselben in Arbeit zu setzen, und alle drey Monate zu berichten, ob und wie ein jeder sich applicire (*). Ferner erging, d. 7 Dec. eb. d. J. ein Direct. Rescript an die Kammer, des Inhalts: daß bey Verfertigung der neuen Pacht-Anschläge von den Domänen-Ämtern, die Auscultatores mitgehen, und dabey die Schreiberey versehen sollten, maßen sie sonst, wenn man sie nicht mit zur Arbeit gebrauchte, auch nichts lernen würden. Man setzte zugleich darin fest: daß sie in dergleichen Geschäften keine Diäten bekommen sollten; und hielt also damals dafür, daß die Auscultatores schon dadurch für ihre desfallige Bemühungen hinlänglich belohnt würden, daß sie Gelegenheit erhielten, praktische Kenntnisse zu erwerben; und wenn gleich in der Folge denselben bey Commissionen Diäten zugebilliget worden sind, so hat man doch in neuern Zeiten den eben angeführten Grundsatz anderweitig zur Befolgung festgesetzt (**).

Durch

(*) Im J. 1780 wurde vom General-Direct. die Einsendung der Referendarien-Conduiten-Listen halbjährig verlanget.

(**) Und zwar durch das Directorial-Rescript, v. 6 Aug. 1780.

Durch das Cabinets-Rescript v. 22 Apr. 1743, wurde die churm. Kammer fernerweitig befehliget, dem vorangeführten Direct. Rescr. v. 22 Aug. 1742, zu genügen, und am Schlusse dieses Rescriptes heißt es: daß, da die Auscultatores angenommen worden, um ihnen Gelegenheit zu verschaffen, sich zum Königl. Dienste geschickt zu machen, die Kammer selbige nach eines jeden Fähigkeit zu gebrauchen und nicht müßig sitzen zu lassen habe. Wie es nun eines Theils zum eigenen Nutzen der Auscultatoren gereichte, daß sie zur Bearbeitung der Geschäfte mit zugezogen wurden: so sollte andern Theils dadurch zugleich die Bearbeitung der currenten Sachen bey der Kammer Collegio befördert, und deren Aufenthalt während der Abwesenheit der Departements Räte in herrschaftl. Angelegenheiten vorgebeugt werden.

S. das Cabinets-Rescript an die churmärk. Kammer, v. 3 May 1743.

Nach dem Berichte der churm. Kammer, von 29 Apr. dess. J. waren die damahls bey dem Collegio befindlichen sechs Auscultatoren den Departements Räten bey Vorfertigung der neuen Ansätze zugegeben, auch ihnen sonst Commissionen aufgetragen worden. Weil es ihnen aber bey dergleichen Reisen schwer fiel, auf eigene Kosten zu zehren, so trug die Kammer zugleich dahin an: daß ihnen, zur Aufmunterung, die sonst gewöhnlich gewesen Diäten à 16 Gr. gereicht werden dürften. Die auf diesen Bericht erfolgte Directorial-Resolution, v. 13 Jul. 1743, war indessen nicht ganz gewierig; denn derselben gemäß sollten zuvörderst die Wirkungen der gescheneuten Verteilung der Auscultatoren bey den verschiedenen Departements, und ob selbige sich darin Geschicklichkeit erwerben würden, abgewartet, mithin auch bis dahin denselben, bey vorfallenden Reisen, keine Diäten

ten gereicht werden, und man wollte den desfalligen nähern Bericht der Kammer gegen Trinitatis 1744 abwarten.

Damit die Auscultatoren in der bey der Kammer Coll. vorkommenden Arbeit sich eine Fertigkeit erwerben, und dadurch zum Kön. Dienste rechtschaffen geschickt machen könnten, sollten sie, wenn sie ein Jahr im Collegio geseßen, in Gegenwart sämtlicher dirigirenden Minister des General-Direct. und des Chefs der Kammer genau examiniret, sodann aber die zu dem Kammeralwesen untüchtig befundenen aus dem Collegio wieder entlassen, dagegen aber für die Beförderung geschickter und brauchbarer Subjecte desto geschwinder und besser gesorget, übrigens aber von den Kammer-Präsidenten auf die Auscultatoren wohl Acht gegeben, und alle Jahre gegen die Zeit der Anfertigung des Etats, von deren Geschicklichkeit und Fleiße ein besonderer Bericht erstattet, auch selbige dem Gen. Direct. zur Examination präsentiret werden. Ungeachtet diese Einrichtung durch das fernerweitige unter d. 7 Jan. 1744 an die churm. Kammer ergangene Cabinets-Rescript wiederholtlich verordnet wurde, so ist in jetzigen Zeiten deren Befolgung nicht mehr nöthig, da die ganze Sache durch die Anordnung der Kammer-Examinations-Commissionen und der Ober-Examinations-Commission, bey dem Gen. Direct. eine andere Wendung erhalten hat, und durch diese Commissionen die Geschicklichkeit und Brauchbarkeit der entweder zu bestellenden oder weiter zu versorgenden Kammer-Referendarien geprüft und beurtheilet wird.

In Ansehung der Erfordernisse in Absicht der Fähigkeiten und Kenntnisse derjenigen, welche zu Kammer-Auscultatoren bestellet werden können, als auch der Vorschriften, wonach die einmahl angeführten Auscultatoren zur Arbeit angeführt werden sollen, findet man

man in der Instruction für die churmärk. Kammer, d. d. Berl. d. 22 Jul. 1748, Art. 2 ic. das Nöthige verordnet.

Die Observanz, wonach bey der churmärk. Kammer die Annahme und Ansetzung der Kammer-Referendarien wirklich befolget wird, ist folgende. Derjenige, welcher Kammer-Referendarius zu werden wünscht, muß in einer Bittschrift um seine desfallige Ansetzung, und um Acten zur Anfertigung einer Probe-Relation, bey gedachtem Collegio anhalten. Findet das Collegium sonst keine Bedenklichkeit zur Annahme des Candidaten, so wird ihm bekannt gemacht, daß er sothane Acten von dem Kanzley-Director erhalten werde, er sich daher auf der Kammer bey demselben einzufinden, und die Probe-Relation daselbst ausarbeiten habe. Der Candidat darf so wenig die Acten, als seine Ausarbeitung mit nach Hause nehmen, sondern muß, so oft er die Kammer verläßt, beyde dem Kanzley-Director übergeben, welcher solche in Verwahrung behält. Die Acten zur Anfertigung einer Probe-Relation werden von der Kammer-Examinations-Commission gewählt und bestimmt, nach Maßgabe des an Dieselbe unter d. 20 Jan. 1778 ergangenen Kammer-Rescriptes. Ist die Ausarbeitung vollendet, so muß der Candidat solche, nebst den Acten, vermittelt einer anderweitigen Vorstellung, der Kammer überreichen, und in letzterer um die Ansetzung eines Termines zum Examen Ansuchung thun. Nachdem die Probe-Relation im Collegio vorgetragen worden, wird sie, nebst den Acten, der K. Exam. Commiss. zur nähern Beurtheilung zugefertiger, das Examen verfügt, und der dazu bestimmte Termin dem Candidaten bekannt gemacht. Die Examinations-Gebühren betragen, nach Vorschrift des an die churm. Kammer ergangenen Directorial-Rescriptes, von 17 Apr. 1770, acht Rthlr., welche nach geendigtem Examen

von

von dem Candidaten berichtet werden müssen. Die Abhaltung eines eigenen Protokolles über den Verlauf des Examen ist nicht gebräuchlich, sondern die Examinatoren pflegen, gleich nach geendigtem Examen, sich in Absicht ihres Gutachtens über die dabey ausgemittelten Kenntnisse und Fähigkeiten des Candidaten, so wie auch über die von ihm ausgearbeitete Probe-Relation zu vereinigen, und geben sodann solches in einem Berichte an die Kammer ab, welche ihrer Seits entweder darnach, mit Benützung der Probe-Relation dem General-Directorio Bericht erstattet, oder, wenn der Candidat im Examen schlecht bestanden ist, auch dessen Ausarbeitung nicht vortheilhaft für ihn spricht, denselben sogleich abweist; es wäre denn, daß der Candidat gleich anfänglich sein Gesuch nicht bey der Kammer, sondern bey dem Gen. Direct., an gebracht hätte, da denn auch von dem schlechten Erfolge des Examen dem Gen. Direct. berichtet, und dessen Entschluß wegen des dem Candidaten zu ertheilenden Bescheides abgewartet werden muß. Wird nun von dem Gen. Direct. die Ansetzung des Candidaten als Referendarius bey der Kammer beschlossen, so ergeht desfalls ein Rescript an die Kammer, womit zugleich die Probe-Relation zurück kommt. Die Kammer macht ihm darauf seine Ansetzung, so wie den zu seiner Vereidigung bestimmten Termin, bekannt, in welchem er den in der Anmerkung (*) befindlichen

Ec 3

Ed

(*) Nachdem Se. Kön. Majestät von Preußen, mein allergnädigster König und Herr, bey Der churmärkischen Krieger- und Domainen-Kammer mich zum Referendario allergnädigst bestellet und angenommen; Als gelobe und schwöre ich N. N. zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß Sr. Kön. Maj. und Der Kön. Hause ich getreu, gehorsam und gewärtig seyn, Der hohen Interesse, so viel an mir ist, überall befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, auch sonderlich mich beym Collegio in den gewöhnlichen Sessionen fleißig und zu rechter Zeit einzufinden, die Deliberationes und Decreta

mit

Eid ableisten muß, und sodann bey den Vorträgen zugelassen und zu den vorkommenden Arbeiten mit zugezogen wird.

Um aus den Kammer-Referendarien geschickte Rätthe zu ziehen, ist durch die kön. Instruction v. 10 May 1772, Art. 13, die churmärk. Kammer angewiesen worden: solche zwar in allen Fächern des Kammeralwesens in Arbeit zu setzen, sie hauptsächlich aber doch bey denen zu gebrauchen, wozu sie die meiste Leigung bezeigen; und damit sie in Erwerbung der praktischen Kenntniß vom Dienste, sich nicht selbst überlassen bleiben, so soll ein jeder Rath mit ihnen die Sachen, welche denselben aus seinem Departement zugeschrieben werden, durchgehen, und ihnen dabei zu deren gründlichen Bearbeitung Anleitung geben. Sodann sollen die *Auscultatores* (*) die Sachen, welche sie vortragen, hiernächst in *extenso* expediren, um sich in dem Geschäfts-Styl desto mehr zu üben; alle von ihnen expedirte Sachen müssen dem Departamento-Rathe und seinem Correferenten mit zur Revision vorgelegt werden, auf daß diese, falls die Sache nicht recht gefaßt worden, die Expedition ändern, auch dadurch in der Connexion der in ihren Departements vorfallenden Angelegenheiten bleiben können. Alle *Munda*, wozu der Auscultator das Concept expedirt, muß er als *Secretarius* contrasigniren, damit er sodann dasjenige wieder zu Gesicht bekomme, was bey der Revision seines Conceptes abgeändert worden ist. Endlich sollen die Auscultatoren fleißig zu den Cassen-Revisionen mit

mit *Attention* anhören, alles verschwiegen halten, und Niemanden davon etwas, sonderlich was die *Stats* betrifft, so bey diesem Collegio formirt werden, offenbaren, auch dasjenige, was mir etwan vom Collegio aufgetragen werden möchte, mit aller erforderlichen Treue und Fleiße berichten, in *Summa* mich überall dergestalt verhalten und ausführen will, wie einem *Referendario*, der sich zu einem baldigen *Membro Collegii* zu habilitiren verlangt, eignet und gebührt. So wahr mir Gott helfe um Christi willen!

(*) In dieser Instruction ist der Titel Auscultator zum letzten Male gebraucht worden, und ist seit der Zeit in den Kammer-Akten nicht mehr die Rede von Auscultatoren, sondern von Kammer-Referendarien.

mit zugezogen, und bey auswärtigen Commissionen mit gebraucht werden; diejenigen aber, welche vorzüglich eine Leigung zu den städtischen Verrichtungen haben, den Steuer-Räthen zugeschickt werden, damit sie mit solchen ihre Departements bereisen, und von den Verrichtungen eines Steuer-Rathes eine praktische Kenntniß bekommen mögen.

Durch das am 30 Jul. 1772, an das churm. Kammer-Präsidium ergangene Directorial-Rescript wurde demselben aufgegeben, die Verfügungen zu treffen: 1. daß einem jeden churm. Kammer-Referendario, das mit er die Verfassung der Provinz gründlich kennen lerne, nach einem ordentlichen Systeme die merkwürdigsten Akten über alle Theile des Finanz- und Kammeralwesens allmählich zugetheilt werden sollten, woraus derselbe spätestens alle 3 Wochen Extracte anfertigen, und selbige mit einem raisonnirten Berichte und Gutachten dem Präsidio vorzulegen verbunden seyn solle. Da denn zwey solche *Specimina*, um eines jeden *Judicium* zu erforschen oder dem Befinden nach zu fixiren, in einer beywons ders anzusetzenden Conferenz, wozu dem Kammer-Director und vier Krieger- und Domänen-Räthen besondrer Auftrag geschehen könne, *per modum colloquii* durchgegangen, den Referendarien Anleitung, wie sie sich künftig in den ihnen anvertrauten Stellen, den Umständen nach, zu verhalten, gegeben, die Fehler und Mängel, auch sonstige Uebereilungen in der Arbeit aber ohne Rückhalt zu ihrem Besten eröffnet werden sollen; und 2. daß, so oft ein Rath aus dem Collegio in sein Departement reiset, demselben allemahl einer von den Referendarien, wie sie nach der Reihe auf einander folgen, zu Führung der Protokolle mitgegeben, und letzterm angedeutet werden solle, daß er bey seiner Zurückkunft dem Collegio von demjenigen, was er auf der Reise zu Verbesserung der Städte, Dörfer, Ländereyen und der Handlung, etwa bemerkt, oder an Mißbräuchen und Unordnungen etwa wahrgenommen, einen raisonnirten Bericht übergeben solle, worauf das Präsidium, dem Befinden nach, die nöthigen Veranlassungen treffen könne, und alle Vierteljahre anzeigen müsse, wer von den Referendarien sich hierunter,

und überhaupt an Fleiße und Geschicklichkeit vor andern hervor gethan habe.

Im J. 1780 äusserten Se. Maj. der König, daß zu den Kriegsraaths-Stellen keine andere, als solche Subjecte vorgeschlagen werden sollten, die dazu hinlängliche Geschicklichkeit und Kenntnisse besäßen, auch von bekannter Rechtschaffenheit wären. Diese Willensmeinung des Monarchen gab aufs neue dazu Gelegenheit, daß auf die bey der churm. Kammer vorgehenden oder noch anzustellenden Referendarien, und deren Ausbildung auch Anweisung zum Dienste, die genaueste Attention gerichtet wurde; daher denn auch ein Directorial-Rescript am 6 Aug. dess. J. an die churm. Kammer erging, welches folgende Bestimmungen enthält:

1. Soll bey Examining der zu Referendarien sich meldenden Subjecte jedesmahl ganz eigentlich dahin gesehen werden, daß selbige vorzügliche und solche academische Kenntnisse haben, nach welchen gewiß zu hoffen ist, daß sie bey guter Anführung und bey eigenem Fleiße hier nächst recht brauchbare Räte werden können, so wie die Kammer sich denn auch nach ihrer Aufführung, und ob ihr Betragen mit aller Rechtschaffenheit verknüpft gewesen, gründlich erkundigen muß.
2. Sollen die wirklich angestellten Referendarien bey Commissionen gebraucht werden, jedoch, bey dergleichen, lediglich zu ihrem eigenen Besten und zu ihrer Dienstanweisung zu unternehmenden Reisen, keinesweges auf die Erhaltung einiger Diäten Anspruch machen, vielmehr sich denselben schlechterdings unentgeltlich unterziehen, nicht minder von den abgehaltenen Commissionen eigene Berichte erstatten. In denen Fällen aber, da ein Referendarius allein und statt eines Rathes zu Commissionen gebraucht und deshalb vertribuct wird, sollen selbigem alsdann die festgesetzten Diäten gereicht werden.
3. Sollen den Kammer-Referendarien, außer den ihnen zum Vortrage zugesehriebenen und von ihnen in extenso angegebenen Sachen, auch zugleich Decrete von den Räten zur Examination und Auarbeitung zugestellet, und die Mündlichkeit von ihnen ausgearbeiteten Sachen von ihnen contraignirt werden.
4. Soll die Kammer alle Jahre,

Jahre, und zwar d. 1 Jan. und 1 Jul. jeden Jahres, eine besondere Referendarien-Conduiten-Liste dem Gen. Direct. einsenden, aus der unter andern mit erhellet, wie lange ein jeder Referendarius schon bey der Kammer gestanden, und besonders wie sein Fleiß beschaffen ist. Bey Anfertigung derselben muß die strengste Unparteylichkeit beobachtet werden; und derjenige Referendarius, der in höchstens drey Jahren von seiner Verpflichtung an, nicht so weit gekommen ist, daß er sich zu dem großen Examen geschickt gemacht, und von dem man also nicht erwarten kann, daß je ein brauchbarer Rath aus ihm werden möchte, soll alsdann sofort wieder verabschiedet, mithin durchaus kein unnützer Herumläufer, der dem Collegio und sich selbst, durch einen längern Aufschub seiner Ausbildungszeit, nur Schande macht, geduldet werden.

In Absicht der Reisen der Referendarien, sind folgende Verfügungen getroffen worden. Wenn ein Kammer-Referend. in seinen eigenen Angelegenheiten, jedoch in der Churmark, verreisen will, kann das Kammer-Präsidium ihm den dazu benöthigten Urlaub ertheilen, nicht aber zu einer dergleichen Reise außerhalb der Provinz, als welche ohne Vorbewußt und Genehmigung des Gen. Direct. nicht unternommen werden darf. Die Referendarien müssen auch, wenn sie, entweder auf den vom Gen. Direct. erhaltenen Urlaub, oder zur Ausrichtung der ihnen aufgetragenen Dienstgeschäfte, verreisen wollen, sich jedesmahl, ehe sie abreisen, und wenn sie wieder zurück kommen, bey dem Departements-Minister melden, widerigenfalls sie eine Geldbuße von 5 Rthlr. zu erlegen haben.

Hrn. Hr. A. Bar. von Lamotte practische Beyträge zur Cameralwiss. für die Cameralisten in den preuß. Staaten, 1 Th. Lpz. 1782, gr. 8. S. 91 — 122.
Von dem großen Examine und der weitem Versorgung der churm. Kammer-Referendarien, s. eb. das. S. 123 — 129.

Kammer-Registrator, s. oben, S. 224, f. und 247.
Kammer-Reglement, s. Kammer-Ordnung.
Kammer-Richter, s. oben, S. 287.
Kammer-Sachen. Da die Einrichtung des Kammer-rathes nicht an allen Orten gleich, sondern sehr
Cc 5 von

von einander unterschieden ist, auch unter den ordentlichen Finanz-Kammern und den kleinen Rent-Kammern ein großer Unterschied Statt findet, wie aus dem Art. Kammer-Collegium zu ersehen ist: so ist leicht zu erachten, daß auch die Kammern in Ansehung der Sachen und Angelegenheiten, womit sie sich beschäftigen, sehr von einander unterschieden seyn müssen. Wenn man demnach untersuchen will, was für Sachen eigentlich zum Ressort der Kammern gehören, so kann man hierbey keine gewisse Kammer zum Muster und Gegenstande nehmen, sondern man muß vielmehr die Natur und Eigenschaften der Sachen, und den Zusammenhang des ganzen Kammerwesens zum Grunde legen, und dabey eine ordentliche Finanz-Kammer voraus setzen, welche nicht allein mit der Verwaltung und Berechnung der landesherrlichen Einkünfte und Ausgaben zu thun hat, sondern auch zugleich die allgemeine Landes-Polizien besorget, und in Kammeralsachen ihre eigene Gerichtbarkeit hat. Auf diese Art werde ich auch hier die zum Ressort der Kammern gehörigen Sachen anführen und beurtheilen; doch werde ich auch zugleich anmerken, in wie fern solche Kammeralsachen auch einer kleinen Kammer anvertrauet werden können.

Unter den Kammeralsachen nimmt die allgemeine Landes-Polizien billig den ersten Platz ein. Ihre hauptsächlichste Gegenstände sind: die Bevölkerung; der Anbau und die Cultur des Landes; die Aufnahme der Landwirthschaft, der Manufacturen, Fabriken, Commerciens, Gewerbe, und überhaupt des gesammten Nahrungsstandes, welches alles mit einander in dem genauesten Zusammenhange steht. Alle diese Gegenstände sind zugleich die Fonds, woher die Vermehrung der Einkünfte größten Theils ihren Ursprung nehmen muß. Man sieht also leicht ein, daß die Vorsorge für die allgemeine Landes-Polizien, und überhaupt

haupt alle innere Landes-Angelegenheiten, von der Verwaltung des Kammerwesens in den hohen Landes-Collegien nicht getrennet werden können; denn alle diese müssen zum Vortheile der Kammer-Einkünfte arbeiten, so, wie diese wieder alle andere Anstalten und Maßregeln zur Aufnahme des Nahrungsstandes und der Wohlfahrt des States unterstützen müssen. Indessen hängt doch die Vorsorge für die Polizen noch in verschiedenen deutschen Fürstenthümern und Ländern am meisten von dem Justiz-Collegio, oder der so genannten Regierung, ab, zumahl wenn es Polizen-Anstalten sind, bey welchen es um keine Einkünfte oder Aufwand zu thun ist. Die Ursache hiervon ist unstreitig, weil die Regierungen in den meisten Ländern älter sind, als die Kammer-Collegia, und weil ehemals die Kammer das meiste von den Kammeral-Angelegenheiten zu besorgen gehabt haben, ehe man eigene Kammer-Collegia errichtete. Wenn nun nach der Zeit keine Aenderung gemacht worden ist, so haben sich die Regierungen wenigstens in der Direction der Polizen erhalten. Allein es ist unstreitig rathsamer, die Besorgung der Polizen-Angelegenheiten mit den Kammer-Collegiis zu verbinden. Die Polizen-Angelegenheiten gehören unläugbar zu der Stats-Oekonomie, und müssen, wie gesagt, größten Theils den Grund von den Einkünften abgeben. Die Rechtsgelehrten, die in den Regierungen sitzen, sind auch öfters gar sehr geneigt, unser heutiges Polizenwesen über den Leisten der mit der Beschaffenheit unserer Zeiten wenig übereinstimmenden römischen Gesetze zu schlagen; da denn nicht selten sowohl in den Polizen-Anstalten selbst, als auch in den rechtlichen Bescheiden und Erkenntnissen in Polizen-Sachen viel fehlerhaftes vorgeht. Die verschiedenen Gewerbe gerathen öfters in Streitigkeiten mit einander; verschiedene Handwerker bearbeiten öfters einan-

ley Waare; und die Bestimmung der Schranken von einem jeden Arbeit, die Tüchtigkeit der Arbeit selbst, das Arbeitslohn dafür, u. d. gl. geben zu vielen Mißhelligkeiten unter ihnen Anlaß. Eben so kann öfters einerley Waare von mehr als einem Handwerker fertiget werden, und der eine steht die Arbeit des andern als einen Eingriff in seine Befugniß an. Nicht weniger entstehen, in Ansehung des Einkaufes der Materialien, und des Verkaufes der Waaren selbst, zwischen den arbeitenden und handelnden Gewerben allerley Streitigkeiten. Sollen nun solche in einem Justiz-Collegio entschieden werden, so legt man dafelbst die Innungs-Artikel und Urkunden, welche beyde streitige Handwerke in Händen haben, und wie weit sich der eine oder der andere Theil in dem Besitze befindet, zum Grunde des Bescheides, welcher dann öfters für den Zusammenhang des Nahrungsstandes, auf den man dabey aus Mangel der Einsicht keine Rücksicht genommen hat, sehr nachtheilig ausfällt. Hingegen können die Kammer-Collegia, welche die gesammte Landes-Polizien verwalten, und den ganzen Nahrungsstand leiten, mit dieser Entscheidung viel leichter, sicherer und richtiger zu Stande kommen, indem sie dabey bloß auf die größere Vollkommenheit der zu verfertigenden Waare, auf die Bequemlichkeit und die geringern Kosten, womit ein Handwerk vor dem andern eine Waare verfertigen kann, auf die Beförderung der Circulation des Geldes und der auswärtigen Commerciën, auf das Aufnehmen des gesammten Nahrungsstandes und überhaupt auf die Bequemlichkeit und das Beste des gemeinen Wesens, ihr Augenmerk richten, und diese Umstände zur Richtschnur nehmen, ohne auf die alten Privilegia und Innungs-Artikel zu sehen, welche als Polizien-Anstalten und Gesetze niemahls eine ewige Gültigkeit haben können, sondern nach dem gegenwärtigen Zustande
des

des gemeinen Wesens und zu Beförderung seiner Wohlfahrt eingerichtet werden müssen.

Die Vorsorge für die allgemeine Landes-Polizien steht demnach dem höchsten Finanz-Collegio, in Ansehung ihres ganzen Zusammenhanges, des ganzen States, und aller dazu gehörigen Länder, zu; in Ansehung der einzelnen Länder und Provinzen aber gehört sie den über dieselben gesetzten Provinzial-Kammern. Es gehören dahin alle Sachen, Maßregeln und Anstalten, welche die immer mehrere Bevölkerung des Landes, die Cultur und den weitem Anbau desselben, durch Urbarmachung wüster Gegenden, großer Heiden, und überflüssigen und unnützlichen Waldungen, Austrocknung großer Seen und Moräste, und die Ansetzung neuer Einwohner und Colonien an solchen Orten, betreffen; die Leitung der Gewässer in Flüsse und Bäche; die Grabung der Canäle, und Anlegung der Dämme; die Beförderung der Ehen durch verschiedene weise Gesetze, und die dahin gehörigen Anstalten zu Ausstattung armer Mädchen; die Maßregeln wieder die Entvölkerung des Landes durch die Auswanderung und Ausfuhrung der Unterthanen, als: durch fremde Werbungen, u. d. gl.; die Medicinal-Anstalten; die Anstalten wieder die Theurung und Ausfuhr des Getreides, u. s. w. Ferner gehört hierher die allgemeine Vorsorge für den Flor und das Aufnehmen der Landwirthschaft; mithin alle Maßregeln und Anstalten zu Erbauung bisher noch unbekannt gewesener Früchte, Gewächse und Futterfräuter, Urbarmachung und Bearbeitung wüster und öder Flecke und Gegenden, Verbesserung der Wiesen und Aecker, Aufräumung und Unterhaltung nöthiger Gräben, Beförderung des Gartenbaues, Pflanzung nützlicher Obst- und anderer, insonderheit der Maulbeer-Bäume, Vermehrung und Veredlung der Viehzucht, und was nur irgend zur Landwirthschaft und deren
Ver.

Verbesserung gerechnet werden kann. Insonderheit gehören hierher die Acker- und Feld-Ordnungen, die Polizeygesetze wegen Veräußerung und Zerstückelung der Bauergüter, wegen Hut und Weide, Deffnung und Zuschlagung der Wiesen, die Schäferordnungen, die Gesetze wieder die Feld- und Garten-Diebereyen, die Verordnungen wegen Anlegung lebendiger Hecken, Grabung der Brunnen und Biehränken zc. Ferner: die Vorsorge für den gesammten Nahrungsstand. Hierher gehören alle Maßregeln und Anstalten zu Beförderung der Manufacturen, Fabriken, Handwerke, Commerciën, und alle Arten von Gewerben und Nahrungen; die Messen, Jahr- und Wochen-Märkte; die Verordnungen wieder die Vor- und Aufkäuferereyen und das Hausiren gehen; das Creditwesen im Lande; die Anordnung der Handels- und Wechsel-Gerichte; das Intelligenzwesen, und die Auctionen; die Vorsorge für die Lebensmittel; die Polizey-Zaren; die Banken, Lombards und Leihhäuser; das Judenwesen; die Monopoliën; die Assurance-Anstalten; die Concessionen zu Treibung eines Handwerkes und Gewerbes; das Handwerkswesen auf dem Lande; die Bierbrauereyen und Branntweinbrennereyen-Sachen; die Wirthshäuser, Gasthöfe, Schenken und Kaffehäuser; die Vorsorge für richtiges Maß und Gewicht; die Maßregeln und Direction über die ein- und ausgehenden Waaren, u. s. w.

Zu der Vorsorge der allgemeinen Landes-Polizey für die gute Ordnung, Sicherheit und den Wohlstand der Unterthanen, gehören: das Gesindewesen; die General- und Special-Landes-Visitationen und Aufsuchungen verdächtiger Leute; die Armenverpflegungs-Sachen auf dem Lande und in den Städten; die Land- und städtischen Feuer-Societäts-Sachen; die Feuerlöschungs-Anstalten; das Laternenwesen; das Zuchthauswesen; die Trauer- und Kleider-Ordnungen,

gen, und Reglements wegen der Hochzeiten und Gastmahl; die Anstalten wieder das Betteln; alle Arten von Collecten.

Dieses sind die vornehmsten Gegenstände der allgemeinen Landes-Polizey, mit deren Direction und allgemeinen Vorsorge sich das hohe Finanz-Collegium und die demselben subordinirten Kammer-Collegia beschäftigen. Denn obgleich dieselben nicht über alle und jede dieser Angelegenheiten die specielle und besondere Direction und Verwaltung führen, sondern diese, vornehmlich über die eigentlichen Stadt-Polizey-Sachen, besondern Polizey-Directorien und andern Bedienten aufgetragen ist, auch zu Beforgung des Manufactur- und Commerciënwesens eigene Collegia angeordnet zu seyn pflegen: so wird doch dadurch der Zusammenhang, in welchem die Polizey-Sachen mit den eigentlichen Finanz- und Kammeral-Angelegenheiten stehen, nicht zerrissen, weil das Generale, oder die allgemeine Direction und Oberaufsicht allemahl den Finanz-Collegiis bleibt.

Obgleich verschiedene von diesen jezt angeführten Polizey-Angelegenheiten in den kleinen deutschen Staaten wegfallen, und wegen der Beschaffenheit und sehr engen Gränzen solcher kleinen Länder nicht Statt finden, oder doch nicht so viel zu bedeuten haben: so bleiben doch die meisten Landes- und Stadt-Polizey-Sachen übrig, die in kleinen Ländern so gut, wie in den großen, verwaltet und besorget werden müssen, wenn sie sich gleich in jenen nicht so weit, wie in diesen, erstrecken. Obgleich z. B. in kleinen Ländern keine wichtige, zumahl auswärtige, Commerciën getrieben werden, so ist doch kein Land so klein, welches nicht etwas von Manufacturen und Fabriken, und andern Gewerben, hätte, oder wo dergleichen nicht von neuem angeleget werden könnten, und welche etne Polizey-Direction und Vorsorge allerdings nöthig haben.

Die

Die Landwirthschaft hat an allen Orten Statt, sie bedarf aber auch überall noch einer großen Verbesserung; diese aber wird sie schwerlich erlangen, wenn nicht dem Kammer-Collegio die völlige Direction und Oberaufsicht über die Landwirthschaft in ihrem ganzen Zusammenhange, und in allen ihren Theilen, überlassen wird. Wie kann aber dieser Zusammenhang erhalten werden, wenn z. B. zwar die Lehen- und Erbzins-Güter, und die dieselben betreffenden Sachen, zum Ressort der Kammer, die Erb- und eigenthümlichen Aecker, Wiesen und Pertinentien der Unterthanen aber vor die Regierung gehören? Wie kann die Kammer für die Wohlfahrt der Unterthanen mit Zuverlässigkeit sorgen, und ihre Oekonomie in Flor bringen, wenn sie nicht zugleich solche Erbstücke in ihrer Oberaufsicht hat, und die Wirthschaft mit denselben, so wie deren Verpfändung, Verkaufung, Verschlagung, und anderer Dispositionen damit, dirigiret und leitet? Dergleichen Erbstücke müssen öfters das ganze Lebensgut unterstützen, und dieses findet sodann seinen Untergang, wenn jene davon abgerissen werden. Ich könnte eben so von den meisten in dem Vorhergehenden angeführten Polizei-Sachen zeigen und darthun, daß sie gewisser Maßen, und wenigstens im Kleinen, eben so wohl in kleinen, mit engen Gränzen umschlossenen Ländern Statt finden, als in großen und weitläuftigen Staaten und Reichen. Und da so wohl in jenen, wie in diesen, die Gegenstände der Landes-Polizei zugleich einen wichtigen Grund zu Vermehrung der Einkünfte abgeben, mit welcher sich doch nur die Kammer allein zu beschäftigen hat, die Landes-Polizei aber mit der Stadt-Polizei, so wie das Ganze mit seinen Theilen, in einem unzertrennlichen Zusammenhange steht: so ist zu bewundern, daß man in verschiedenen kleinen deutschen Staaten dieses noch nicht eingesehen, und, nach dem Beispiele der meisten großen Staaten, das Po-

Polizeywesen zu dem Ressort der Kammer geschlagen hat.

Ich komme nunmehr auf die eigentlichen Kammer-Sachen. Dieses sind alle diejenige, welche die Domänen und Kammergüter, deren Verpachtung oder Administration, deren Unterthanen u. betreffen, und alle Maßregeln und Anstalten, welche zu ihrer Verbesserung abzielen; alle Finanz-Regalien, folglich das gesammte Forstwesen, und die aus dem Forst-Regale entspringende Oberaufsicht und Direction über die Forstwirthschaft der Vasallen, Städte und Dorfs-Gemeinden, und auf eben diese Art auch das Jagd-Regale; ferner das Straßen-Geleits-Zoll- oder Mauth-Regale; das Postwesen; das Bergwerks- und Salz-Regale; das Contributionswesen entweder ganz und vollkommen, oder nur zum Theil, nach dem die Landesverfassung eingerichtet ist; das Accisewesen, und alles, was die Abgaben der Unterthanen betrifft; das Münzwesen, die Verrufung und Absehung fremder geringhaltiger Münzen; alles, was die landesherrl. Revenüen betrifft; das Bauwesen bey den Kammer-Gütern, herrschaftlichen und öffentlichen Gebäuden, ingl. die Vorsorge für das Bauwesen in den Städten und auf dem Lande überhaupt; die Wasser-Regalien; die Regulirung des Dienstwesens im Lande, und die Loslassung der dienstbaren Unterthanen; die Gränz-Sachen; das Mühlenwesen im Lande. In dem Preussischen gehören auch die Marsch-Einquartierungs- Vorspann- Servis- und Proviant-Sachen zur Kammer. Und überhaupt alle Sachen, welche dem Statum politicum & oeconomicum in den Städten und auf dem Lande angehen, und in das Interesse des Landesherrn und des gemeinen Wesens einschlagen; wozu in den preuß. Staaten auch alle Sachen, welche die Revenüen des allgemeinen Landes und der Immediat-Städte betreffen, gerechnet werden; daher auch

das ganze Kämmererwesen der letztern, und dessen Rechnungswesen, die Wirthschaft, Verpachtung oder Administration der Kammergüter, und deren Unterthanen, vor die Kammer gehört.

Wenn diese Sachen auch in kleinen Staaten vorkommen, sollten sie ebenfalls billig zum Ressort der Kammer gehören. Viele sind auch wirklich Gegenstände der Kammeral-Beschäftigungen; allein es sind auch viele darunter, welche ohne allen Grund bey den Regierungen besorget werden, als z. B. die Verurufung und Absehung fremder geringhaltiger Münzen, ungeachtet man doch zugleich ein und andere Stücke des Münzwesens zur Kammer geschlagen hat. Ferner: die Gränzsachen, das Marsch- und Einquartierungswesen, das Städte- und Kämmererwesen, etc. Indessen gehören diese Sachen unstreitig zur Verwaltung der Regalien und Hoheitsrechte, und zu den innern Landes-Angelegenheiten, nicht aber zu den Justizsachen.

Endlich haben die ordentlichen Finanz-Kammern die völlige Gerichtbarkeit, es sey in der ersten oder zweyten Instanz, in allen denjenigen Polizey- und Kammeral-Sachen, die zu ihrem Ressort geschlagen, und im Vorhergehenden benannt worden sind. Sie haben also auch die völlige Cognition in Sachen, welche die Kammer-Bedienten angehen; wenn ein Mitglied der Kammer, oder andere unter ihr stehende Landes-Bediente, ein Land- und Steuer-Rath, ein Forst-Post- Accise- Zoll- und Salz-Bedienter, oder wer sonst der Kammer subordinirt ist, wegen ihrer Amtsverrichtungen und Aufführung besprochen, und deswegen zur Verantwortung gezogen werden; oder auch, wenn dieselben jemand in der Amtsstube, aus Gelegenheit der Amtssachen, injuriiren und hart bezeugnen, oder von Andern in solchen Umständen und bey Gelegenheit ihrer Dienstsührung injuriirt, oder

anständig tractirt werden; ingl. wenn Magistrats-Personen und deren Unterbediente in Immediat-Städten, in Oekonomie- Polizey- und sonst ihr Amt betreffenden Sachen, oder die Beamten derselben wegen schlechter Wirthschaft zu verklagen sind; und ist in Polizeysachen überhaupt jedermann, ohne Ausnahme bey der Kammer zu belangen. Es gehört demnach ferner zur Kammer, wenn landesherrliche Aemter, die Kämmerer der Städte, deren Dorfschaften, Einwohner und Unterthanen, wegen ihrer Gerechtsamen und Einkünfte, auch in Ansehung der Abschoss-Sachen der außer Landes ziehenden Einwohner, unter einander in Streit gerathen; ingl. alle die Revenüen, Gerechtigkeiten, Verpachtungen und Administration der Kammerämter und Kämmerergüter und deren Unterthanen betreffende, und daher entstehende Streitigkeiten, als: wegen der Dienste, restirenden Pacht-Gelder, Caution, Evictionsmängel, angefochtenen und zum Etat gebrachten Revenüen, so, wie alle sonst aus den Contracten, Anschlägen und Urbarien herrührende Sachen und Forderungen, und die in diesen Fällen zwischen dem General- und Unter-Pächter entstehenden Streithandel; die Beschwerden und Klagen über die Bedrückungen der Aemter und Magistrate in Dienstsachen; wenn zwischen Amts- und Kämmerer-Unterthanen wegen Besetzung der Höfe, Ausreißung der gemeinen Ager, Hütungen, Tristen, Gräben, Redintegration und Consolidation der Baueräcker, Streit entsteht; alle Klagen über Prägravation in der Contribution und Exemption davon, über den Steuer- Uebertrag zwischen Herrschaften und Unterthanen, und beyderley unter sich; alle Contraventionsachen wieder die Zoll- Accise- Salz- Forst- und Jagd- auch Fische- ren-Ordnungen; die Bestrafung der bey den Landes- Visitationen aufgegriffenen Leute; die Klagen in Junts- ungs- Zunft- Gewerks- oder Privilegien-Sachen,

wenn entweder zwischen ganzen Zünften und Zünften selbst, oder zwischen etlichen Mitgliedern der selben, ratione extensionis vel restrictionis der Privilegien oder Innungsartikel, Streit entsteht; die wegen der Landes-Ämter- und Immediatstädte-Gränzen sich eräugnenden Streitigkeiten.

Unterdessen gibt es verschiedene Sachen, die ihrer Natur nach vor die Justiz-Collegia gehören, ob sie gleich in anderer Rücksicht und unter andern Umständen ordentliche Kammersachen sind. Wenn also unter den Regalien etwa Nuzungen, als: die Jurisdiction, Jus patronatus, Jagdgerechtigkeit etc. verstanden werden, und deswegen zwischen den Vasallen Streit entsteht, so kommt die Cognition darüber den Justiz-Collegiis zu. Ist dergleichen Streit zwischen einem landesherrl. Amte und einem von Adel oder andern Privatperson, so muß der klagende Theil das Forum des Beklagten folgen. Eben so werden die Streitigkeiten zwischen den Vasallen und ihren Unterthanen wegen des Abschosses bey der Regierung entschieden, wie auch alle Klagesachen der Bürger und Unterthanen wegen Erbäcker, Anlehne, Erbschaften und anderer Rechte, wenn sie nicht ad statum oeconomicum gehören, an die Justiz-Collegia ergehen. Diese Verwandtniß hat es auch mit den Innungs- und Zunft-Sachen, wenn die Sache nicht auf den Verstand der Privilegien und Artikel ankommt, solche klar sind, und nur super contraventione vel satisfactione gestritten wird; nicht weniger die Gränzstreitigkeiten zwischen den Vasallen, wo jedoch die von der Regierung errichteten Gränzrecessse an die Kammer einzuschicken sind, um sich wegen des Steuer-Catastri darnach richten zu können; wie auch die Gränzstreitigkeiten in den Immediat- und Immediat-Städten zwischen Nachbarn wegen ihrer Bürgerstellen, Häuser, Gärten, Aecker und Wiesen, auf den Stadtfeldern. Wosern jedoch in

den Immediat-Städten dergleichen Sachen die Kammeren-Stats offenbar afficiren, so gehören sie zur Cognition der Kammer. Ferner: die Prozesse wegen der Brau- und Brannntweins-Hütungs-Holzungs-Jagd- und andern Gerechtigkeiten der Vasallen und Grundherrschaften unter einander; die Bau- und Servitut-Sachen, welche jedoch, wie an vielen Orten geschieht, in der ersten Instanz bey den besondern Bau-Directoris oder Bau-Commissionen süglich abgethan werden können. Die Mitglieder des Kammer-Collegii, dessen Subalternen, und alle zum Ressort der Kammer gehörige Bedienten und Magistratspersonen, werden in Wechsel- oder andern Schuld- und Privat-Sachen, welche nicht zu ihrem Officio gehören, bey der Regierung belanget; doch muß davon der Kammer zuvor allezeit Nachricht gegeben werden, damit dieselbe wegen Besorgung des Dienstes während der Abwesenheit des citirten Bedienten das Nöthige veranstalten könne. Auch die Arrest-Prozesse wieder die Bedienten werden bey den Justiz-Collegiis geführt; doch wird der Arrest auf die Salaria von der Kammer ad requisitionem verhängt, welcher auch, aus bereits angeführten Ursachen, wegen der Dienstbesorgung, die Verhängung der Execution oder des Personal-Arrestes vorher angezeigt werden muß. Die Criminal-Sachen werden gemeiniglich bey den Regierungen oder besondern Criminal-Collegiis tractiret; öfters aber haben die landesherrlichen Ämter, wie auch die Magistrate, die erste Instanz in denselben.

Endlich hat man auch vermischte Sachen, wo die Kammer mit der Regierung concurrirt, und beyde ein Judicium mixtum ausmachen; z. B. in Gränzsachen, und wenn eine beständige Gränzcommission und Art eines Collegii dazu angeordnet ist, wie öfters geschieht, so wird dasselbe mit Raths theils aus der Regierung, theils aus der Kammer, besetzt. Dieses findet zuwei-

len auch bey dem Collegio Sanitatis, ingl. bey der Bau-Commission, Intelligenzcommission etc. Statt. Wenn nur ein bloßes Judicium mixtum aus einer gleichen Anzahl Rätthe beider Collegien constituiret wird, pflegen diese deputirte Rätthe, z. B. in Gränzsachen, den streitigen Ort in Augenschein zu nehmen, und, wenn die Sache nicht in der Güte aus einander zu setzen ist, den Proceß zu instruiren, und darüber zu sprechen, den Spruch aber vor der Publication zur Approbation ihrer Collegien einzuschicken. Wenn beyde Collegia sich in corpore nicht vereinigen können, pflegt ein jedes Membrum sein Votum schriftlich aufzusetzen, und daraus per maiora der Schluß heraus gebracht zu werden, welchen hernach das Judicium mixtum expediret, publiciret und zur Execution bringt. Auch pflegt, wenn ein Kammeralbedienter mit Tode abgeht, die Versiegelung des Nachlasses desselben, sowohl von der Kammer, wegen der bey demselben zu vermuthenden Amts-Acten und Papiere, als auch von der Regierung, wegen der Verlassenschaft selbst, zu geschehen; nach erfolgter Entsiegelung und zurück genommenen Acten aber, wird die ganze Verlassenschaft, deren Inventur, und was dem sonst anhängig ist, der Regierung überlassen.

Auf diese Art ist die Gerichtbarkeit bey großen und ordentlichen Finanz-Kammern regulirt. Wenn wir dagegen die Einrichtung der meisten Kammern in den deutschen Fürstenthümern und andern kleinen Staten ansehen, so finden wir, daß die wenigsten Kammern eine eigene Gerichtbarkeit haben, sondern nur Rent-Kammern sind, welche alle und jede Sachen, so bald nur ein rechtliches Erkenntniß darin erfordert wird, an die Regierung abgeben müssen. Und wenn ja auch eine oder die andere Kammer eine Gerichtbarkeit hat, so ist doch dieselbe gemeiniglich dermaßen eingeschränkt, daß sie kaum den Namen verdient. Es kommt die-

ses

ses noch von den alten Begriffen von einer Kammer her, die, weil man das Privat-Interesse der Regenten von dem gemeinen Besten des States absonderte, bloß zum Privat-Interesse des Regenten bestellt war, und meistens aus Leuten bestand, die nichts als dieses verstanden, und bloß gute Landwirthe und Rechenmeister waren. Hierzu kam auch, daß man dafür hielt, es sey gefährlich, den Kammern rechtliche Aussprüche in Sachen über die Rechte der Fürsten und Unterthanen zu gestatten, weil man glaubte und sie beschuldigte, als sey es ihr ganzes Werk, des Regenten Interesse wieder Recht und Billigkeit zu beobachten; wie sie nur auf beständiges Plusmachen bedacht wären, es geschehe mit oder ohne Ruin des Landes oder einzelner Privatpersonen; wie sie die Einkünfte, die sie einmahl hätten, nicht leicht fahren ließen, so ungegründet sie auch wären; wie sie nur immer das gegenwärtige kurze Interesse des Herrn, nicht aber das entfernte viel größere, und zugleich dem Lande und andern heilsamere Interesse, suchten; bey ihnen hatten Contracts-Clauseln immer blieben, wo das Ansehen nur gelten, und die Furcht vor den Mächtigen etwas helfen wollte, gern zugriffen, alles aber mit dem Interesse des Herren entschuldigten, die Favores des Fiscus und andere Revenüenrechte aber immer am weitesten für den Herrn, am engsten aber für Andere, erklärten etc. Man meinte daher, daß es nicht so schlimm und gefährlich sey, wenn man die Justizsachen an die Justiz Collegia verwies. Nun mögen zwar einige Kammern sich dergleichen Vorwürfe mit Recht zugezogen haben, und es mag noch wohl jetzt an solchen Mißbräuchen hin und wieder nicht fehlen; allein, soll man diese Mißbräuche für eigentliche Einrichtungen ansehen, und diese mit jenen wegwerfen? Wie viele Sachen werden nicht auch für unrecht ausgeschrien, die es doch in der That nicht sind! Dieses Schicksal

trifft
Dd 4

trifft insonderheit alle Bemühungen, die Einkünfte zu vermehren, welche dennoch, wenn es auf die gehörige Art und ohne Bedrückung der Unterthanen geschieht, so wenig verwerflich sind, wie alle andere gerechte und kluge Bemühungen eines Wirthes, den Zustand seiner Wirthschaft zu verbessern. Aus was für einem Grunde will man also den Kammern die Gerichtbarkeit in Kammerfachen streitig machen? und warum sollen die Justiz-Collegia hierin einen Vorzug haben? Man besetze das Justiz-Departement bey der Kammer mit tüchtigen Råthen, welche nicht allein die Rechte, sondern auch das Kammeral- und Finanzwesen gründlich verstehen; man lasse sie das Erkenntniß und die Entscheidung der Kammeral-Streitsachen nach den Gesetzen des Processes vornehmen, und setze allerley Remedia iuris, insonderheit aber an das Geheimeraths-Collegium oder den Regenten selbst, fest: so werden die Justizsachen bey der Kammer eben so gut, und noch besser, verwaltet werden, als bey der Regierung, da letztere gemeiniglich mit bloßen Juristen besetzt ist, die sich wenig oder gar nicht auf die Polizen-Kammeral- und Finanz-Wissenschaften gelegt haben, oder denen doch wenigstens die Einsicht in den Zusammenhang derselben mangelt. Der Einwand, daß die Justiz-Collegia in Sachen, wo sie über die Rechte des Regenten und der Unterthanen sprechen sollen, gemeiniglich ihrer Pflicht, womit sie denselben verwandt sind, erlassen würden, kann ihnen keinen Vorzug geben. Alle öffentliche Dienerpflichten enthalten in sich, den wahren Nutzen und das wahre Beste des Regenten sowohl als seines Landes unzertrennlich und auf alle Weise nach bestem Wissen und Gewissen zu befördern; denn der Wohlstand eines Regenten, als eines solchen, kann ohne den Wohlstand seines Landes, und dieser ohne jenen, nicht gedacht werden. Es haben also die Justiz- und Kammer-Collegia gleiche Hauptpflicht,

Pflichten auf sich, und die Erlassung derselben ist eine alte unnöthige Ceremonie; oder es müßte das Justiz-Collegium noch eine besondere Pflicht auf sich haben, wieder das Gewissen, entweder mehr des Regenten, oder der Unterthanen, Nutzen auf ungerechte Weise zu befördern, weil ihm diese Pflicht zuvor erlassen werden müßte. Oder, liegt einem Kammer-Collegio in unsern erleuchteten Zeiten etwa eine solche widersinnige Pflicht allein ob? Und gesetzt, man wollte auch etwas Verdächtiges aus der besondern Verbindlichkeit der Dienerschaft eines Kammer-Collegii erzwungen herleiten, und in der That unsere Regenten für Despoten wieder unsere ganze deutsche Stats- und Landes-Verfassungen ansehen; was haben denn die Justiz-Bedienten auch alsdann voraus? Könnte man nicht auch den Gliedern eines Kammer-Collegii in dergleichen Fällen, darin man ihnen sonst keine richtige Entscheidung zugestehen wollte, dergleichen Verbindlichkeit, wie bey jenen geschieht, ebenfalls erlassen? Es steht also nichts im Wege, warum den Kammern in den Fürstenthümern und andern kleinen Staten Deutschlands, nicht eben diejenige Verfassung und Einrichtung im Kleinen sollte gegeben werden können, die man bey den meisten großen Finanz-Kammern antrifft. Man würde hierin keine Ausschweifung begreifen, da die Beförderung des bessern, und auch bey kleinen Kammern nöthigen, Zusammenhanges des ganzen Kammeralwesens hierbey die einzige Absicht ist.

Bergius Policey und Cameral-Magaz. 2 Th. S. 63, 69.

Kammer-Schatzmeister, s. in S.

Kammer-Schreiber, ein Schreiber bey einer fürstl. Finanz-Kammer; ingl. bey einem jeden Collegio oder einer jeden Expedition, welche den Namen einer Kammer führt.

Kammer-Schreiberey, wird in dem Herzogthume Württemberg das Privat-Patrimonium der Herzoge,

d. i. das Corpus derjenigen genannt, welche von Herzog Eberhard III., und einigen seiner Nachfolger, für ihr eigenes Geld acquirirt worden sind, und daher Kammer-schreiberey-Orte heißen. Sie sind dem Lande so gut, als die Kammer-Orte, einverleibt, und von dem Hause unveräußerlich; nur werden ihre Gefälle besonders administriert, und weder zur geistlich noch weltlichen Kammer gerechnet.

Kammer-Schuld, eine Schuld, welche eine fürstl. Finanz-Kammer im Nahmen des Fürsten zu bezahlen hat; zum Unterschiede von einer Landes-Schuld im engern Verstande.

Kammer-Secretär, der Secretär bey einer fürstl. Finanz-Kammer, ingl. bey einer jeden Anstalt, welche den Nahmen einer Kammer führt; s. oben, S. 224.

Kammer-Spiegel, s. oben, S. 198.

Kammer-Stück, s. oben, S. 197.

Kammer-Stuhl, eine Art von Lehnstuhl; s. unter Stuhl.

Kammer-Taxe, ist ein bey wohl eingerichteten Kammer- und Finanz-Collegiis aus den Markt- und wirklichen Verkauf-Preisen ausgezogener Mittelpreis, nach welcher die Naturalien, ja bisweilen auch die Dienste, bey dem Verpachten, Verkaufen, Kaufen, Ausgeben und Einnehmen, wie auch in den Rechnungen, in Anschlag gebracht und angesetzt werden sollen. Die Kammertaxe ist also von dem Marktpreise unterschieden, ob gleich dieser der Grund von jener ist. Der Marktpreis bestimmt den wahren Werth einer Sache, zu der Zeit, da der Verkauf geschieht, da hingegen bey der Kammertaxe ein gewisser Preis festgesetzt wird, wie derselbe etwa, ein Jahr in das andere gerechnet, beybehalten werden kann.

Die Früchte und Naturalien, welche bey den Kammergütern, Regalien und andern Staatswirthschaften

schaften zu fallen pflegen, werden öfters in natura an den Hof geliefert, zu Deputaten gegeben, oder sonst zur Nothdurft des States angewendet. Diese Naturalien müssen einen Preis haben, damit man den Ertrag eines jeden Kammergutes, oder der Wirthschaften bey den Regalien, wissen könne. Denn diese Gewisheit des Ertrages ist nicht nur wegen Einrichtung einer jeden besondern Wirthschaft, es sey durch Verwaltung oder Verpachtung, und der bey letztern zu machenden Anschläge, sondern auch wegen des Kammer-States, höchst nöthig. Nun ist aber der Preis der Naturalien, sowohl wegen der verschiedenen Güte derselben, als auch wegen der Veränderlichkeit des Marktpreises, nicht immer einerley. Aus einem beständig veränderlichen Preise müssen aber nothwendig Schwierigkeiten, in Untersuchung der Rechnungen, bey Verwaltung der Regalien und Kammergüter, oder bey Verpachtung der letztern, und bey den deshalb zu machenden Anschlägen, so wie auch Gelegenheiten zu Betriegerereyen, entstehen. Es ist also allerdings so nothwendig, als nützlich, daß die Kammer von Zeit zu Zeit einen beständigen Preis, oder, welches einerley ist, eine Kammertaxe, für die Naturalien festsetzt.

Eine ordentliche und richtige Kammertaxe wird folgender Gestalt gemacht. Man nimmt gemeinlich die letztern 9 nach einander folgenden Jahre; wofern aber in dem einen oder andern derselben ein allgemeiner Mißwachs, Hagelschlag, Heuschreckenfraß, Krieg, oder andere Umstände, den Fruchtpreis allzu sehr verändert haben, läßt man solche Jahre weg, und nimmt, statt derselben, die vorhergehenden. Sodann notiret man die verschiedenen Preise, welche sich in jedem Jahre erdugnet haben, und zieht für ein jedes Jahr den Mittelpreis heraus. Hernach summiret man alle Mittelpreise der 9 Jahre, und dividirt die.

dieselben mit 9; und was dann heraus gebracht wird, ist die Kammertaxe.

Wenn z. B. der Scheffel Roggen in den nächsten 9 Jahren folgender Gestalt gegolten hat:

In dem ersten Jahre	12, 13, 14 u. 15 Gr.	ist das Mittel	13½ Gr.
In dem zweyten	16, 17, 15 u. 12	— — —	15 Gr.
In dem dritten	13, 12, 12 u. 12	— — —	12¼ Gr.
In dem vierten	13, 13, 14 u. 16	— — —	14 Gr.
In dem fünften	16, 17, 18 u. 19	— — —	17½ Gr.
In dem sechsten	14, 13, 13 u. 12	— — —	13 Gr.
In dem siebenten	15, 16, 17 u. 17	— — —	16½ Gr.
In dem achten	18, 16, 14 u. 13	— — —	15¼ Gr.
In dem neunten	18, 19, 19 u. 17	— — —	18½ Gr.

So würde die Summe sämtlicher Mittelpreise seyn 135 Gr.
diese mit 9 dividirt, kommt auf 1 Jahr 15 Gr.

Die Kammertaxe wird entweder für das ganze Land, oder, wenn dasselbe groß und weitläufig ist, für die verschiedenen Provinzen besonders, gemacht. In dieser Absicht müssen aus allen beträchtlichen Städten die Fruchtpreise an die Kammer eingesendet werden, oder man bedient sich dazu der wöchentlichen Intelligenz-Blätter, worin die jedesmahligen Preise allezeit mit angeführet werden. Andere Naturalien aber, als: Holz, Wildbret, Fische, u. d. gl. werden alle Jahre in den Forst- und Wirthschafts-Berathschlagungen, nach Maßgebung der Seltenheit dieser Dinge im Lande, und des Preises in benachbarten Ländern, geschätzt, und der Preis derselben festgesetzt, welcher denn auch zugleich die Kammertaxe ist.

Da aber die Kammertaxe nicht auf ewig vorgeschrieben werden kann, und es ein großer und dem herrschaftl. Interesse sehr nachtheiliger Kammeralsehler ist, wenn man noch die alten, vor 30, 40 und mehr Jahren gemachten Kammertaxen beibehält und nach denselben geht, indem die Preise der Waaren seit derselben Zeit um mehr als ein Drittel gestiegen sind: so steht man leicht ein, wie nöthig es ist, daß die Kam-

merk:

mertaxe von Zeit zu Zeit revidiret, über ihre Veränderung deliberiret, und, wenn die Umstände eine Erhöhung derselben erfordern, solche mit Genehmigung des Landesherrn vorgenommen werde; bey welchem Geschäfte eben so, wie ich oben gezeigt habe, verfahren wird.

Man pflegt auch Kammer-Dienst-Taxen, worin nicht nur der Lohn des Gesindes von allen Artten, sondern auch der Handwerker, welche per Contractum locati conducti arbeiten, der Tagelöhner, u. d. gl. jährlich und täglich, bestimmt wird. Solche Taxen haben ebenfalls ihren großen Nutzen, besonders um den Unterschleif in den Stats-Ausgaben zu verhüten. Allein, sie sind gar nicht leicht, wenn sie wirklich auf den Zustand der verschiedenen Gegenden des Landes und nach der Billigkeit eingerichtet seyn sollen.

Kammer-Ton, in der Musik, insonderheit bey den Orgeln, der in den Capellen übliche Ton, welcher um ½ Ton tiefer ist, als der Chor-Ton.

Man hat sich immer sehr viele Mühe gegeben, für alle musikalische Zusammenkünfte einen gewissen Ton festzusetzen, der nicht zu hoch und nicht zu tief sey, wonach alle Sänger und Instrumentisten sich richten könnten, und welcher zur Maßgabe bey Verfertigung der Orgelpfeifen eben so, als bey der Stimmung der Claviere, dienen sollte. Dieser Ton wurde mehrentheils das etagestrichene a, die zweyte Saite auf der Geige, von den dünnen Saiten an gerechnet, genannt. Wie hoch aber, oder wie tief dieser Ton präcise seyn sollte, wurden Stimmpfeifen verfertigt; und da diese wegen des feuchten Windes im Anblasen (denn die Orgelpfeifen haben trocknen Wind,) nicht richtig genug, auch anderer Verstimmungen fähig befunden wurden, eine Stimmgabel von Stahl eingeführt. Derjenige Mittelton von Höhe und Tiefe, so daß die Sänger weder in die Höhe schreyen, noch in der Tiefe grunzen müssen; der für alle Instrumente für die Haltbarkeit und Vibration der aufgezogenen Saite schicklichste, kurz für den ganzen Chor brauchbarste Ton, hieß Chor-Ton. Es ist derselbe ungefähr derjenige Ton, wenn das große C auf der Orgel eine Pfeife

be-

bekommt, welche 8 Schuh in der Höhe hat. Verschiedene Orgeln, insonderheit vor Zeiten, wo die Instrumental=Kirchenmusik noch nicht gebräuchlich war, wurden aus diesem nomischer Absicht etwas höher gestimmt, und haben viel Zinn erspart; diese Stimmung nannte man Cornet=Ton. In dieser Stimmung sind die meisten Orgeln im Deutschen Reich, so daß das C dort klingt, wie das D in den rheinischen Gegenden. Die Chor=Töne von Venedig und Rom sind noch mehr unterschieden; denn das C in Venedig ist beynahe so hoch, als das Es in Rom; die Stimmung von Neapel aber kommt mit der manheimer Stimmung überein.

Man hatte auch für die Kammermusiken eine besondere Stimmung gewählt; und ehemals da die Cantate da camera üblich waren, im Zimmer gern etwas gemächlicher gesungen und tiefer gestimmt, um so mehr, als man daselbst die Stimme nicht so sehr angreifen darf, wie in der Kirche und im Theater, um deutlich verstanden zu werden. Diese Art von Stimmung, oder dieser Kammer=Ton, ist jetzt wenig in Übung, weil zu Privatmusiken eben dieselben Blasinstrumente angewendet werden, die in der Kirche und im Opernhaus gebräuchlich sind; und da jeder gern scharf schneidend bläset, so wünscht kein Blasinstrumentist jemals einen andern als den Chor=Ton, und dieser wird immer noch in die Höhe getrieben. Die französischen Orgeln sind noch sehr tief und fast im eigentlichen alten Kammer= Tone gestimmt; durchgehends sind auch die Orgeln die einzige Ursache, daß wir nicht schon allgemein Cornet=Ton oder eine noch höhere Stimmung haben, weil so gar die Violoncellen, und vorzüglich Violoncellisten es maßen Kirchen= oder Opern= oder Kammer=Musik fern, ihre Instrumente so hoch, als es nur der Bezug zuläßt, hinauf stimmen wollen.

Kammer=Topf, siehe Kammer Becken.

Kammer=Trauer, an fürstl. Höfen, eine geringere Art der Trauer, welche nur von der Herrschaft und ihren Kammerbedienten angelegt wird, zum Unterschied von der Hof= und Landes=Trauer. Siehe Trauer.

Kammer=Tuch, oder, wie es eigentlich heißen sollte, Kameryker Tuch, Kammer=Leinwand, L. Lin-

teum

teum cameracense, Fr. Toile de Cambray, oder schlechtweg Cambray, Cambresine, Engl. Cambrick, eine Art weißer, zarter und feiner Leinwand, die ihren Rahmen von der kleinen Provinz Cambresis, in dem Gouvernement von Flandern, oder den so genannten französischen Niederlanden, und der Stadt Cambray, welche im Holland. Kameryk heißt, als der Hauptstadt in gedachter Provinz, erhalten hat, weil sie daselbst zuerst und ganz allein, und in einer so erstaunlichen Menge gefertigt wurde, daß man mehr als 60,000 Stück jährlich rechnete, die daselbst gearbeitet wurden. Allein heutiges Tages hat sich diese Manufactur in dieser Gegend sehr vermindert; denn dasjenige, was unter dem Namen Kammer=Tuch geführt und verkauft wird, kommt meistens aus der Picardie, und zwar aus der Stadt Veronne und dasiger Gegend. Auch hat der letztere Krieg den Engländern den Vortheil zuwege gebracht, daß sie von den so lange Zeit bei ihnen gewesenen französischen Kriegsgefangenen gelernt haben, das französische Kammertuch zu weben, und es wird dasselbe, wie auch Batist, seit 1764, zu Winchelsea, in einem, bei Arundel gelegenen alten Kloster, und in andern Gegenden der Grafschaft Sussex, häufig und schön, wiewohl noch nicht so mobil, als in Frankreich, gefertigt. Zum Besten dieser Manufactur hat das Parlament in gedachtem Jahre viele neue Einrichtungen durch eigene Acten gemacht (*). Und schon im J. 1756, ist in der Stadt Schleswig eine Batist= und Kammertuch=Manufactur

(*) Schrebers Sammlung 2c. 12 Th. S. 477; und neue Samml. 5 Th. S. 242. Hrn. A. R. v. Taube Abschilder. der engländ. Manufact. 2c. 1 Th. Wien, 1777, gr. 8. S. 144, f.

Kurze Nachricht von der Manufactur zur Verfertigung des Kammertuches, die kürzlich zu Winchelsea in Sussex errichtet worden, st. im 1 B. des aus dem Engl. übers. Museum russ. & commerciale, 2pp. 1764, 8. S. 339, 389.

factur angeleget worden, welche jetzt Stücke liefert, die so fein sind, als sie nur in Frankreich verfertigt werden können (*). Eine solche Manufaktur befindet sich auch in Wadstena in Schweden.

Das Kammertuch und der Batist, sind die allerfeinsten Arten von Leinwand, von einem sehr zarten, gleichen, doch festen Gewebe, als wodurch sie sich von einigen andern sehr feinen Leinen-Manufacturen unterscheiden, die gemeinlich kein festes Gewebe haben. Kammertuch und Batist sind zwar keine gleichbedeutende Wörter, wie sie öfters dafür angenommen werden; es besteht aber doch der Unterschied zwischen beiden bloß darin, daß der Batist merklich dichter gewebet wird, als das Kammertuch, obgleich dieses letztere, in Vergleichung gegen Schleyer, Linon, und dergleichen feine Leinen-Manufacturen, auch noch allemahl ein dichtes Gewebe hat. Von dem Batiste habe ich zwar bereits im 11 Th. S. 595, fgg. gehandelt; ich werde hier aber dasjenige, was dessen Verfertigung mit der Verfertigung des Kammertuches gemein hat, nachhohlen.

Das Kammertuch liegt, wie der Batist, gemeinlich $\frac{3}{4}$ pariser Elle breit, und ein Stück ist 13 par. Ellen lang, d. i. ungefähr 1 Elle 2 $\frac{3}{4}$ berl. Elle breit, und 20 Ellen lang. Ein Stück von 20 bis 22 E. wiegt nur 12 bis 16 Loth. Diese Leinwand wird mehrentheils zu Kopfzeugen für Frauenzimmer, wie auch zu Halschen, Halstüchern und Manschetten, für Mannspersonen sowohl, als auch für Frauenzimmer, gebraucht. Man hat in Frankreich noch eine andere Art von einer sehr feinen Leinen-Manufactur, welche man

(*) Nachricht von der wohl eingerichteten Veranstellung der in Schleswig A. 1756 angelegten Kammertuchs-Fabrique, und von ihrem Zustande A. 1758. zum Muster solcher neuen Manufaktur-Anstalten, H. im 160 St. der Leipz. Samml. 1759, S. 316, fgg.

man daselbst Linon, oder Linomple, nennet, die aber in Deutschland gleichfalls Kammertücher genennet werden, da doch die gestreiften und geblünten Kammer-Tücher gemeinlich Linons sind. Diese Art sehr zarter und feiner Flachseleinwand wird in Valenciennes, Kameryl, Arras, Bapaume, Bervins, Peronne, St. Quintin, Noyon, und andern Orten der Provinz der Hennegau, Cambresis, Artois und Picardie, gemacht, und ist von dem Batiste und Kammertuche eigentlich darin unterschieden, daß sie weit dünner gewebt ist. Man hat sie von dreierley Arten, nämlich: glatt, geblümt, und gestreift. Die Blumen und Streifen bestehen aus einem ziemlich groben Zwirne, welcher hinein gewebet ist. Die glatten Linons haben eben die Breite und Länge, als das Kammertuch; nämlich sie sind entweder $\frac{3}{4}$ Elle breit, und im Stücke 14 E. lang, oder $\frac{2}{3}$ E. breit, und im Stücke 12 bis 13 E. lang; die gestreiften und geblünten aber sind insgesamt $\frac{3}{4}$ E. breit, und im Stücke 14 E. lang, alles nach pariser Maß gerechnet. Sowohl die glatten und gestreiften, als geblünten Linons, sind zu Kopfzeugen, Halstüchern, u. d. gl. dienlich.

Marperger, in seiner Abh. vom Hanf und Flachs, S. 89, behauptet, daß Batist und Kammertuch größtentheils in Frankreich von schlesischem Garne verfertigt würden, nachdem solches in Holland oder zu Ryssel gebleicht worden; allein, dieses ist durchaus ungegründet. Das schlesische Garn würde zu dem besten Batist nicht fein genug seyn, und überdies wird aller Batist aus rohem ungebleichten Garne verfertigt. Ja, die Batistweber haben Hrn. v. Justi versichert, daß es nach der Natur dieser Arbeit gar nicht angehen würde, denselben aus gebleichtem Garne zu weben.

Eine Batist- und Kammertuch-Manufactur ist eine Sache von großer Wichtigkeit. Es ernährt dieselbe viele Menschen; und junge Kinder können durch die Spinneren dabey ihren reichlichen Unterhalt finden. Ein jeder Stuhl verschaffet 10 Spinnern Brod. Wenn nun ein solche Manufactur nur zu einer mittelmäßigen Erweiterung gebracht wird, so daß 30 bis 40 Stühle im Gange sind, so wird sich die Anzahl der Spinner schon auf 3 bis 400 Personen belaufen. Eben so viele und mehrere kann die mit einer Kammertuch-Manufactur verbundene Zwirn-Manufactur beschäftigen. Hierzu rechne man die Weber-Meister mit ihren Gesellen und Jungen, den bey dieser Manufactur besonders zu haltenden Flachsbauer mit seinen Leuten, und endlich die Personen, die bey der Bleiche, und nachher bey der Appretur erforderlich sind: so wird man am Ende eine Menge Menschen heraus bringen, die von dieser Manufactur leben. Und da der Verbrauch des Batistes und Kammertuches sehr groß ist, so erhält eine solche Manufactur nicht allein viel Geld im Lande und im einländischen Umlaufe, welches sonst aus dem Lande gehen würde, sondern sie bringt auch durch den auswärtigen Handel fremdes Geld in das Land. Es ist demnach gar kein Wunder, wenn auch die Landespolizien anderer Länder ihre Aufmerksamkeit auf diese Manufactur richtet, und auf deren Einführung bedacht ist, zumahl da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Anlegung derselben auch in andern Ländern möglich gemacht werden kann.

Ob nun gleich an dieser Möglichkeit gar nicht zu zweifeln ist, so ist doch auch gewiß, daß die Anlegung dieser Manufactur gar nicht leicht, sondern mit vielen Schwierigkeiten verknüpft ist, und daß sich dabey so große Hindernisse in den Weg legen können, welche nur mit vieler Mühe, Klugheit und Standhaftigkeit über-

überstiegen werden können. Man wird dieses aus den Maßregeln und Anstalten, welche zur Gründung dieser Manufactur erfordert werden, und die ich jetzt kürzlich vortragen werde, leicht abnehmen.

Das Haupt-Material zu einer Kammertuch- und Batist-Manufactur, ist das Leinengarn. Dieses muß außerordentlich fein seyn, und hierzu ist der allerfeinste und längste Flachsbüchse nöthig, wozu aber der allerbeste Flachsbüchse, welcher in der Handlung vorkommt, nicht einmahl dienlich ist. Wollte man sich des brabantischen Flachsbüchses bedienen, so würde die Manufactur auf schwachen Füßen stehen, und so bald, als man wegen verbotener Ausfuhr solchen Flachsbüchse nicht mehr bekommen könnte, unfehlbar zu Grunde gehen; überdies würde dieser ausländische Flachsbüchse sehr hoch im Preise zu stehen kommen, mithin auch der daraus gefertigte Batist theurer werden, als selbst der brabantische ist. Man sieht also hieraus, daß der Flachsbüchse im Lande selbst zu dieser Absicht besonders erbauet werden muß. Hierzu ist nun eine ordentliche und gründliche, dabey aber praktische, Unterweisung nöthig; folglich muß man einen eigenen Flachsbauer aus Brabant oder der Picardie kommen lassen, ihn in ordentlichen Dienst und Sold nehmen, und ihm ein zum Flachsbau taugliches, und mit der zu errichtenden Manufactur in Verhältniß stehendes Stück Land anweisen und einräumen. Dieser Flachsbauer muß nicht allein die Bereitung des Landes, die Art zu pflügen, zu säen, und den Flachsbüchse im Lande zu pflanzen (*), sondern auch die besondere Art, den Flachsbüchse

Se 2

zu

(*) Man erwähnt hierin einen fruchtbaren, aber nicht schweren Acker, welcher mit Misterde oder altem verfaulten Mist wohl gedünget wird. Man bedient sich des besten ausländischen Samens, welcher vollkommen reif ist; und die größte Geschicklichkeit eines solchen Flachsbauers zu Kammertuch- und Batist-Manufacturen besteht darin, daß es mit dem Ausstreuen des Samens recht getroffen wird. Es muß derselbe

zu rösten (*), und ihn zu brechen und zu bearbeiten verstehen; wiewohl es schwer hält, und selbst in Braubant etwas seltenes seyn soll, einen solchen Mann zu fin-

weder zu dick, noch zu dünn, gesäet werden. Wenn der Flachs zu dünn steht, würde er zu grobhängelig werden, und dieses würde ihn zu diesen Arbeiten am meisten untaulich machen; stünde er hingegen gar zu dick, so würde er die Länge nicht erreichen, die zu dieser Manufactur erfordert wird. So bald der Flachs einmahl von Unkraut gesäet, und etwa eine viertel Elle hoch erwachsen ist, werden allenthalben gerade Reiser oder Ruthen, wenigstens 2 Ellen lang, die oben etwas Zweige haben, in denselben gesteckt. Diese Reiser haben eine gewisse und auenich-inliche Wirkung, daß der Flachs fast um eine viertel Elle länger wird, als er ohne diese Reiser erwachsen seyn würde. Der Flachs bekommt dadurch einen Schutz wider die Winde, daß er von denselben nicht niedergebogen werden kann.

Pflanzen, welche einzeln oder frey stehen, bestanden sich stärker, d. h. sie treiben mehr Aeste und Zweige, auch einen dickern und festern Stamm, als Pflanzen, welche sehr dicht stehen. Letztere wachsen dagegen mehr in die Höhe. Man vergleiche nur das Wachsthum der auf freyen Feldern einzeln stehenden Bäume, mit dem Wachstume derer, die in Dickichten alt geworden sind, und man wird jenen Unterschied leicht bemerken. Also muß der Lein zu Kammetuch und Batist, die einen besonders feinen Faden verlangen, so dicht als möglich gesäet werden. Aber sehr dicht stehende Pflanzen werden, wegen ihrer Schwäche, leicht von dem Winde nieder geleget, so wie allemahl das dicht gesäete Getreide diesem Unglücke mehr, als anderer, ausgekist ist. Deewegen kommt man dem schwächlichen Flachs durch die eingesteckten Ruthen zu Hülfe, die denn auch den Zwischenraum noch mehr vermindern. Ferner ist bekannt, daß Pflanzen, weichen man die Sonnenstrahlen und die freye Luft entzieht, feinere Fasern erhalten, daher man einige Rüchsenwäcse bemindet, behäuft, oder auf andere Weise bedeckt. Aus eben dieser Ursache bedeckt man den aufgegangenen Lein, welcher zu diesen Zeugen dienen soll, so viel möglich, mit leichten Reisern oder andern Sachen.

(*) Von dem Rösten muß man sehr aufmerksam seyn, daß er dabei weder schmallich, noch grünlich, noch röthlich, sondern weißgrau oder silberfarben wird; und mithin kann er weder in schlammigen noch andern Wassern, deren Natur und Wirkung auf den Flachs man nicht genau kennt, geröstet werden. Es ist fast unumgänglich nöthig, daß er unter freyem Himmel geröstet, dünn ausgebreitet, und öfters gewendet werde. Er muß drey bis vier Mal gekehlet, und nach jedesmaligem Keheln wieder geröset werden, damit alle Haare so zart, als nun immer möglich ist, gespalset werden.

finden, welcher diese drey Stücke zusammen versetzt.

Weil es aber nicht viel helfen würde, einen solchen geschickten Mann gefunden zu haben, wenn derselbe nicht auch andere Untertanen des Landes zu ziehen sollte: so muß der Accord, den man mit einem solchen Manne eingeht, hauptsächlich auf diesen zu ertheilenden Unterricht eingerichtet werden. Gemeiniglich wollen aber solche Leute keine Lehrlinge abrichten, ehe sie nicht die vollkommene Versicherung erhalten, daß sie ihre Pension zeitlebens behalten sollen. Man kann ihnen dieses nicht verdenken; und wenn man seinen Endzweck erreichen will, so muß man ihrem Verlangen hierin Genüge thun. Die Unterstützung des Regenten ist hier unumgänglich notwendig, und die Ausgabe, die er auf eine solche beständige Pension verwendet, ist allemahl gut angewandt. Haben die Lehrlinge den Flachsbaueinmahl begriffen, so können sie wieder andere Untertanen in dieser Wissenschaft unterrichten, und auf diese Art wird der Flachsbauein ganzen Lande, zum großen Vortheil desselben, ausgebreitet.

In Ansehung der Spinneren, findet eine zu errichtende Kammetuch- und Batist-Manufactur die größten Hindernisse und Schwierigkeiten. Es erfordert dieselbe eine Spinneren von der höchsten Feinheit. Gemeiniglich aber findet sich niemand im Lande, der die dazu nöthige Geschicklichkeit besitzt, und Andere darin unterweisen kann. Man wird also wohl auch Spinnerinnen aus den Niederlanden, oder der Picardie, kommen lassen müssen, um Landeskindern einen Unterricht darin zu geben. Besitzen die Weber der Flachsbauein und Batistweber, welche in das Land kommen, diese Geschicklichkeit, so kann die Manufactur an den Unterweisungskosten vieles ersparen, weil diese solchen Unterricht nicht so kostbar machen,

als eigene Spinnerinnen, welche man dazu unterhalten muß. Genug, ohne Anweisung und Unterrichte kann solche feine Spinnerey im Lande nicht eingeführt werden. Und wenn man auch dergleichen Lehr-Meisterinnen gefunden hat, wird es doch allemahl sehr schwer halten, den Mädchen und Weibern das feine Spinnen anzugewöhnen, wie man solches in Schleswig, und in Rußland (*), erfahren hat. Ordentliche Spinnschulen sind hier unumgänglich notwendig; und die Armen, die ohnehin aus den Armen-Anstalten unterhalten werden, müssen durch Schärfe und Ernst gezwungen werden, ihre Kinder, von dem 7ten oder 8ten Jahre an, in diese Schule zu schicken, und die Mütter selbst müssen sich darin anweisen lassen. Die Entziehung des Almosen, und die Einsperrung in ein Arbeitshaus, müssen zwar die Mittel seyn, die Wiederspenstigen und Faulen zu zwingen, ihren eigenen Vortheil einzusehen und zu befördern; allein, mit der bloßen Schärfe wird man hier seinen Endzweck niemahls erreichen, man muß noch andere Triebfedern anspannen, und dieses sind Prämien und Belohnungen. Die Spinnkinder, sie mögen arm oder reich seyn, müssen von Bezahlung des Lehrgeldes gänzlich befreyet seyn. Diese sowohl, als die erwachsenen Spinnerinnen, müssen nicht allein für ihr geliefertes Garn einen billigen Lohn, sondern auch nach dem Grade der Feinheit desselben, eine festgesetzte Prämie erhalten.

(*) Nach dem Berichte des Hrn. Prof. Albaum, in seinen Anmerk. zu Hrn. G. A. v. Beausobre allgem. Einleit. in die Kenntniß der Politik 2c. 1 Th. S. 195, ist zu Jönburg, einem Städtchen in Jugermannland, eine Batist-Manufactur auf Kosten der Krone angelegt worden, welche einheimischen Flachs braucht, und einen Batist liefert, welcher dem besten niederländischen gleich ist. Es ist aber diese Manufaktur im J. 1772 noch nicht sehr im Flor gewesen, weil es überaus schwer hält, den Mädchen und Weibern das feine Spinnen anzugewöhnen; daher auch die bisher dort verfertigten Stücke nur vom Hofe verbraucht, und nicht verkauft worden sind.

erhalten. Wie viele Soldaten-Weiber und Kinder könnten nicht bey dieser Manufaktur ihren nothdürftigen Lebensunterhalt erlangen!

Die Kammertuch- und Batist-Webern selbst findet auch ihre Schwierigkeiten und Hindernisse. Man kann zwar aus Brabant und Frankreich Weber erhalten, wenn man ihnen annehmliche Conditionen macht, und sie gut besoldet, welches um so mehr nöthig ist, weil man ihnen sogleich Lehrlinge zur Unterweisung geben muß. Man darf auch im Anfange nur einige solche ausländische Webermeister verschreiben. Die schleswigische Manufaktur hat ihren Anfang nur mit 5 Meistern gemacht, von denen man noch überdies zwey wieder hat gehen lassen müssen, weil es mißvergnügte Leute waren. Man muß diesen Webern ebenfals auf ihre Lebenszeit eine jährliche Pension zugestehen, weil sie sonst schwerlich zur Abrichtung der Lehrlinge zu bewegen seyn dürften; alsdann aber müssen sie so lange, als sie zur Arbeit tüchtig sind, mit eigener Hand arbeiten, und in Unterrichtung der Lehrlinge unablässig fortfahren. Sie bekommen freyes Quartier. In Schleswig gab man ihnen für ihre Arbeit keinen höhern Lohn, als der in Brabant gewöhnlich ist; hingegen versprach man ihnen, daß, wenn die Manufaktur es so weit gebracht haben würde, daß sie 6 pro Cent reine Zinsen zu genießen hätte, die Weber von dem Gewinne, der alsdann noch übrig bleiben würde, auf beständig den vierten Theil erhalten sollten.

Man muß sich hüten, die Weber allzu früh, und ehe die Spinnerey recht in Gang ist, kommen zu lassen, weil man sonst sehr oft genöthigt seyn dürfte, dieselben wegen Mangel des Garnes müßig gehen zu lassen, oder das nöthige Garn mit vielem Zeitverluste, Mühe, Kosten und Gefahr, weil dessen Ausfuhr verbotnen ist, aus Brabant kommen zu lassen. Da man weiß, daß ein jeder Stuhl des Jahrs 300, oder, nach Anderer Berechnung, 198 Ellen Kammer-Tuch

Tuch liefern kann, auch die Quantität des dazu erforderlichen Garnes nicht unbekannt ist: so kann man, nach der bestimmten Anzahl der im Anfange aufzustellenden Stühle, gar leicht den Ueberschlag machen, wie viel Garn zum Vorrath erforderlich ist, um die Weber beständig in Arbeit zu erhalten; und eben hieraus wird auch die Zeit zu bestimmen seyn, wenn man die Weber kommen lassen müsse.

Es ist ein nothwendiger Umstand bey dieser Weberen, daß die Zeuge, wenigstens im Sommer, in Gewölben unter der Erde gearbeitet werden. Denn im Sommer werden bey heißem und trockenem Wetter diese überaus zarte Fäden so dünn und spröde, daß sie alle Augenblicke reißen, ja von selbst springen, und mithin die Weber in der Arbeit so sehr aufgehalten werden, daß sie nichts zu Stande bringen können. Unterdeß müssen doch diese Gewölbe, worin die Zeuge gearbeitet werden, sehr hell seyn, damit die Weber bey dieser zarten Arbeit genugsam sehen können. Daher müssen die Fenster, von der Decke des Gewölbes an, eben so groß seyn, als in einem hellen Zimmer; und damit dieses bey dem Baue unter der Erde geschehen könne, muß jedes Fenster gleichsam ein Borgewölbe haben, damit es, ungeachtet es größten Theils unter der Erde ist, doch fast eine Elle von dem Borgewölbe ab stehe, und das Licht also von oben herab auf dasselbe genugsam fallen könne. Ein solches Manufactur-Gebäude muß auch, so viel möglich, frey stehen, und es müssen keine andere Gebäude oder Bäume, welche das Licht aufhalten, in der Nähe seyn. Diese Umstände verursachen neue Hindernisse und Schwierigkeiten bey dem Baue eines solchen Hauses. Hat man auch alte Häuser, die dazu angewendet werden können, so bleibt doch die Einrichtung solcher Kellerstuben allemahl mit vielen Kosten verknüpft, und die wenigsten alten Häuser sind zu dieser Einrichtung geschikt, oder haben die erforderliche Lage.

In

In der Bleiche wird das Kammertuch und der Batist eben so, wie die Leinwand in den holländischen Bleichen, bearbeitet. Doch muß, in Ansehung seiner Feinheit, weit behutsamer und vorsichtiger verfahren werden. Das Stampfen, Klopfen oder Walken, würde dieses zarte Gewebe zum Nachtheil der Käufer so mürbe machen, daß es wenig dauerhaft seyn würde. Man kann es bey dem Beuchen in der Lauge nicht anders als mit Reiben behandeln, oder sich einer dazu eingerichteten Rolle bedienen. Doch versteht sich dieses nur von den allerfeinsten Batisten. Die andern können ohne Bedenken, eben wie eine holländische Leinwand in der Bleiche bearbeitet werden. Die Kammertücher hingegen müssen ohne Unterschied mit solcher Vorsicht in der Bleiche behandelt werden, insonderheit die geblühten und gestreiften, weil sie ein viel dünneres Gewebe haben.

Ein großer Vortheil für eine neue Kammertuch- und Batist-Manufactur ist es, wenn in ihrer Nachbarschaft im Lande schon eine auf holländische Art eingerichtete Bleiche vorhanden, und diese mit einem geschickten Bleicher, der die Zeuge zu bleichen vollkommen versteht, versehen ist; sie kann alsdann die Kosten, welche zur Anlegung einer eigenen Bleiche erfordert werden, ersparen; die Transportkosten der Waare nach der Bleiche, und von derselben zurück, können nicht viel betragen. Es kommt hierbey auch vieles auf eine gute Einrichtung an.

Endlich erfordert auch die Appretur einen besondern Arbeiter, den die Manufactur unterhalten muß; es müßte denn der Bleicher auch dieses Geschäft verstehen und übernehmen. Man will zwar die unappretirte Waare der appretirten vorziehen, weil der Handel dabey sicherer und besser seyn soll; allein der Kaufmann besteht einmahl auf die Appretur, weil dies

Se 5

fels

selbe der Waare ein besseres Ansehen gibt, wodurch unerfahrene Käufer angelockt werden.

Hat die Kammertuch- und Batist-Manufactur sich einiger Maßen erweitert und in gute Umstände gesetzt, so hat sie auch einen Kammacher nöthig, welcher die bey der Weberen erforderlichen, aus Schilf zu verfertigenden, sehr feinen Rämme zu machen und zu repariren versteht, damit die Manufactur das Geld dafür nicht ausser Landes schicken dürfe. Hat man Seiden-Manufacturen im Lande, so werden die Leute, welche die Seidenzeug- und Sammet-Rämme machen, eben auch diese verstehen, oder auch zu machen leicht erlernen können; wo dieses aber nicht angeht, muß man einen solchen Mann aus Brabant zu erhalten suchen.

Es ist ein großer Vortheil für eine Kammertuch- und Batist-Manufactur, wenn mit derselben eine Spitzen- und Zwirn-Manufactur vereinigt ist. Jene muß Chainé und Trame, oder Ketten- und Einschlag-Garn, haben. Das Kettengarn muß ebener und fester, als der Einschlag, seyn. Nun finden sich von 10 Spinnerinnen, gemeiniglich nur 1 oder 2, welche gute Chainé spinnen; die übrigen spinnen Trame. Dieser Ueberfluß der Trame geht verloren, und man kann es schlechterdings zu nichts gebrauchen, in so fern man nicht Gelegenheit hat, Spitzenzwirn daraus zu machen. Es kann daher eine Kammertuch- und Batist-Manufactur ohne eine Spitzen- und Spitzenzwirn-Manufactur nicht wohl bestehen. Schleswig hat, nach dem Beispiele von Brabant, eine Kammertuch-Manufactur mit der Spitzen- und Zwirn-Manufactur zu Londern vereinigt.

Da genaue Beschau-Anstalten überhaupt bey allen Manufacturen von der größten Nothwendigkeit sind, wenn dieselben in Flor kommen, und ihre Waaren in dem ausländischen Handel guten Absatz finden sollen;

sollen: so muß man dieses ebenfalls und ins besondere in Ansehung der Kammertuch- und Batist-Manufacturen behaupten. Weil aber diese Schau-Anstalten sich hauptsächlich auf ein wohl eingerichtetes Manufactur-Reglement gründen, so muß es auch an diesem nicht fehlen. Damit aber auch dieses auf das genaueste befolget werde, so müssen Manufactur-Inspectores zu diesem Ende besonders bestellet und dazu in Pflicht genommen werden.

Herr Hofr. v. Griesheim (*) hat Vorschläge gethan, wie alle erzählte Schwierigkeiten und Hindernisse gehoben werden könnten, und wie ein Regent im Stande wäre, eine Kammertuch- und Batist-Manufactur in seinem Lande anzulegen, und in Aufnahme zu bringen, ohne hierin von dem Eigensinne der fremden Manufacturiers abzuweichen; und woben es bloß auf den Willen und die Entschließung des Regenten, und auf Zeit und Geduld ankommen würde. Der Regent würde zwar auf die Vorbereitungen zu dieser Manufactur einige Kosten verwenden müssen; man könnte aber diese Kosten auf die Rechnung der Manufactur selbst nicht schreiben, weil solche Vorbereitungs-Anstalten zugleich den Grund zu mehreren Manufacturen, Nahrungen und Gewerbe legen, und zu Erlangung besserer Landes-Producte von verschiedener Gattung, und zu Bildung tüchtiger Manufacturiers in der Menge, dienen würden, wovon nicht nur die angelegte Kammertuch- und Batist-Manufactur, sondern das ganze Land überhaupt, in vielerley Rücksicht, großen Nutzen und Vortheil haben würde. Nach seinem Vorschlage koste nicht sowohl die Einrichtung dieser Manufactur selbst, als die Vorbereitung derselben, mehr Zeit als Geld. Dem State, der jenes mit Geduld

(*) In seiner 2ten Abh. vom Klachsbau, S. 90, 99. im 1 B. der neuen öcon. Nachr. S. 296, 99.

buld und Unterstützung abwartet, könnte solcher Landesgeschaf eingeliefert werden. Diese Vorereitungen, welche auf die Zubereitung des Flachses nach niederländischem oder französ. Fuße, und auf regelmäßige Flachs-Magazine, Spinnstuben und Manufactur Häuser gehen, wären so unumgänglich nöthig, daß, ehe solches alles nicht in Gang gebracht worden, und ehe man solche Erfordernisse nicht beisammen hat, man den Gedanken zur Gründung einer solchen Manufactur völlig fahren lassen sollte. Ich will das Wesentliche gedachter Vorschläge hier anführen: sie sind gründlich abgefaßt, und verdienen alle Aufmerksamkeit und Beifall.

Zuvörderst behauptet Hr. v. Griessheim, daß der Regent die Gründung dieser Manufactur über sich nehmen müsse, und es wenig Vortheil für einen Stat seyn würde, wenn ein Particulier solche unternähme. Seine Gründe sind diese: Ein Particulier würde und könnte seinen starken Vorschuf als ein kluger und redlicher Mann, ohne ein Monopolium und andere Freiheiten auf viele Jahre zu erlangen, nicht wagen. Er würde dem Polizey- und dem Finanz-Collegio den innern Zustand seiner Manufactur niemahls auf der vortheilhaften Seite zeigen, sondern immer mehr begehren. Er würde alle Kaufleute, Krämer und Einwohner des States durch landesherrliche Verordnung an seine Manufactur privative zu binden suchen. Er würde sich auf den einländischen Debit verlassen, die Preise willkürlich ansetzen, um neue Verbesserung der Waare sich wenig bekümmern, und die Manufactur nicht mehr erweitern, als seinem eigenen Vortheile gemäß ist. Er würde aus jeder Kleinigkeit Geheimnisse machen, und gar nicht daran denken, hieraus eine neue Handels-Branche zu gründen. Gesezt aber, dieser Mann dächte viel edelmüthiger, und deckte den Stat wieder obige Bedenklichkeiten durch seine

seine uneigennützigte Handlungen: so wäre doch gar nicht ausgemacht, daß sein Herz mit seinem Vermögen und dieser Manufactur auf seine Erben fortgesetzt werde. Gesezt es nicht, so wären die Bedenklichkeiten wieder da. Gesezt, daß Vater und Kinder einerley patriotische Gesinnung hätten, so würde die größte Anzahl der Kaufleute und Krämer im Lande sich schwerlich bequemen, die Waare abzunehmen, ob sie gleich wohlfeiler und besser, als das fremde Gut, wäre; denn sie wendeten vor, man könne einer neuen einländischen Fabrik, die nach ausländischem Geschmack arbeite, wegen der vielen Veränderlichkeiten im State und in der Fabrik selbst, nicht trauen. Arbeiteten sie schlechter wie vorher, so hörte man ihre Beschwerden gar nicht, oder nur obenhin; ihre alte Freunde hätten ihnen bisher 6, 12, 18 Monate creditirt, und statt baren Geldes sich mit Waaren abfinden lassen, das könne eine neue Fabrik nicht austerben; und wenn sie ihre alten Kunden vorbehen gingen, so wäre es zuweilen gar nicht möglich, wenigstens kostete es viele gute Worte, den alten Contract zu erneuern, und würden oben darein von ihnen verspottet. Der Umstand wäre von der äußersten Wichtigkeit; er würde eher empfunden, als überlegt und gehoben. In Schleswig hätte er bey dem Versuche, die mit der Kammertuch-Manufactur verbundene Zwirn-Manufactur mit dem Spitzen-Klöppeln in Londern zu combiniren, viele Bewegung verursacht. Man hätte auch nicht rathsam gefunden, diese reiche Männer an die dortigen Zwirne zu zwingen, ob sie gleich ausnehmend fein wären, und auswärts debitirt würden. Sollte ein solcher Entreprenneur sich über die Schüchternheit und den Eigensinn der einländischen Kaufleute und Krämer hinaus setzen, ihre geänderte Denkart dem Glücke und der Zeit überlassen, und auf ausländische Versendung arbeiten, so entstünden die

Fra

Fragen: wo Negotianten wären, die solche Dinge wa-
gen können? wo sie Compagnons, Factore und Com-
missionäre hätten, denen sie auf fremden Plätzen ihr
Gut anvertrauen können? ob die Justiz auf fremden
Plätzen prompt, unparteyisch und kurz sey? ob eigene
Schiffe vorhanden seyn, und wer seine eigene Schiffer
halten könne? Der Entrepreneur müßte bey seiner
neuen Manufactur bleiben; er wäre ihr so unentbehr-
lich, wie einem Schiffe der im Verborgenen arbei-
tende Steuermann.

Diese Gründe sind wichtig. Wenn unterdessen eine
Gesellschaft von einigen großen und reichen Kaufleuten das
Werk übernehme, so würden viele von diesen Gründen weg-
fallen, und es würde in diesem Falle hauptsächlich nur noch
die Frage zu beantworten seyn: ob sich eine solche Gesell-
schaft auch zur Vorsehrung der Vorbereitungs-Anstalten,
die ich jetzt anzeigen werde, hinlänglich im Stande befinden
dürfte?

Ich werde nun den Vorschlag zu Gründung einer
Kammertuch- und Batist-Manufactur selbst vortra-
gen. Der Plan besteht in folgenden Maßregeln und
Anstalten.

1. Jeder Landesherr hat hier und da in kleinen Städten,
wo die Lebensmittel wohlfeil sind, deren Flur und Ge-
gend zum Flachsbau schicklich ist, und wo das Wasser
und die weithinläufigen grünen Ager eine natürliche
Lage zu großen Bleichplätzen abgeben, herrschaftliche
unbewohnte Gebäude mit Souterrains, großen Sä-
len, Zimmern, Kammern und luftigen Böden. Das
war der Geschmack der alten Bauart. Man sehe sich
ein solches Gebäude zu solchem Endzwecke aus, und
schlage von Grundstücken so viel dazu, als zur Con-
sumtion dazu erforderlich ist.
2. Ehe man es aber zu der eigentlichen Manufactur ein-
richtet, greife man die Cultur, die Beschickung des
Flachses, das seine Spinnen, Weben und Bleichen,
ernstlich an. In der Cultur sind keine Geheimnisse,
in der Beschickung aber nur etwas wenigtes.

3. Das

3. Das Gebäude bestimme man zu einer Realschule zum
feinen Spinnen und Weben auf fabrikmäßigen Fuß.
Die Waare, welche dort verfertiget wird, ist current,
und ob sie wohl aus dieser ersten Hand ein gros wohl-
feiler, als in den Kramläden, gegeben wird, so liefert
sie doch so vielen Gewinn, daß ein großer Theil des
Aufwandes auf diese Anstalt, welche das niedrige Volk
gestirret, aufmerksam und geschickt macht, übertragen
wird. Vorstehende 3 Artikel kommen nicht auf Rechnungs-
ung der Manufactur.
4. Ist nun die Werkschule, welche den Titel eines Manu-
facturhauses verdient, im munteren Umtriebe, und sind
schon junge Leute von mittlern Stande daraus gezo-
gen worden, welche die generelle und specielle Land-
Oekonomie mit praktischer Zueignung auf den Flachss-
Bau bis zur Hand des feinen Webers nach der ver-
besserten Weise im Lande gründlich, mechanisch, fa-
brikmäßig, kaufmännisch und kammerallstisch gelernt,
und sich in der Kunst geübt haben, die Menschen,
welche so etwas bearbeiten, treuhertzig zu machen, daß
sie ihre Kunst und Handgriffe entdecken, so sende man
einen von solchen jungen Männern, mit angenehmen
Bedingungen, auf niederländische und französ. Plätze,
wo alles dasjenige, was zu solcher Absicht gehört, in
der höchsten Vollkommenheit vorgerichtet ist.
5. Könnte ein solcher munterer Mann, vom Hofe unter-
stützt, in der Suite einer Standesperson diese Reise
thun, so würde es ihm leicht werden, einen ausländs-
ischen Factor, Buchhalter, künstlichen Meister oder
Gesellen zu gewinnen, der ihm das Innere von diesen
Manufacturen nebst der Bilanz communiciret, wenn
er seinen speciellen Auftrag versteckt, freigebig ist,
und sich für einen praktischen Liebhaber der Künste,
wie er es auch ist, ausgibt.
6. Dieser Mann muß alles gründlich erforschen, die Pro-
ben in der Arbeit und aus der letzten Hand fertig sehen,
das Gesehene beschreiben, abzeichnen und deutlich de-
monstriren; besonders ist dieses bey Maschinen und
Instrumenten mit Gebrauch des verjüngten Maßstabs
bey Gegenständen, welche nützlich und zu Hause
unbekannt sind, nöthig.

7. In

7. In eben der Suite könnte ein Viree-belebter seyn, welcher in dem Manufacturhause an der Cultur und Zubereitung des Flachses, an Spinnen und Weben kunstmäßig mechanisch gearbeitet hat. Dieser besteht nun die ausländische Beschickung; er verändert seine Station auf gewisse Zeit in die Gestalt eines reisenden Handwerksgeßellen bey jeder neuen Kunst; er wendet den landesherrlichen Zuschuß an, die Meistergeßellen unter der Hand treuherzig zu machen, daß sie ihm in jeder Branche die Geheimnisse der Beschickung zeigen; stufenweise wird er vollkommen, und endlich gar ein Meister in verschiedenen Leinen-Künsten.
8. Seine Neugier sättiget sich aber an der speciellen Kammer- und Batist-Manufactur noch nicht, sondern er besucht bey der schönen Gelegenheit die Bleichplätze und Werkstätte bey Haarlem, er arbeitet darin, und er erreicht wieder seine Absicht.
9. Mit den Familien der ausländischen Künstler wird er durch seinen belebten, freygebligen und ehrbaren Umgang so vertraut, daß er, mit Vorwissen seines Regenten und mit äuerlichem Consens, ein in Spinnen, Behandlung des Flachses, im künstlichen Nähen und Klöppeln nach niederländischer Weise geübtes Mädchen zur künftigen Frau wählet, und derselben wird der Gehalt und Dienst einer Kunstmeisterin in dem Manufacturhause zum Brautshage versichert.
10. Sein Manufacturkopf sieht die Kunst der holländischen Leinwand, der feinen Zwirn-Manufactur, der Leinen-Band-Manufactur, der feinen Strumpfwirkeren und der Strickerey von seinen Neßen, bald ein. Sie vollziehen seinen Kopf nicht, und er kann mit der Zeit einer jeden als Aufseher vorstehen, da er schon die Einnahme weiß, bey jeder die Künstler und Instrumente zu erlangen und einheimisch zu machen; ja es wäre schade, wenn nicht gleich nach Errichtung der Batist-Manuf. eine feine Zwirn-Manufactur angeleget würde (*). Denn die Kammer- und Batist-Manufactur wird

(*) Es bekommt nämlich die Batist-Manuf. in ihrer Spinneren zweyerley Garne; Einchlag- und Ketten-Garne; beyde kann sie nicht erbeuten. Mit jener Garne wird sie gar bald überhäuft, indem man eher 10 Spinner zum Einchlag-Garne, als einen zum Ketten-Garne, fertig macht. Jenes ist zu allen

- durch Verbindung der jetzt genannten Manufacturen ungemein gestärket. Nach diesem Vorschlage bilden sich zwey Landesfinder auf fremden Plätzen ausländisch, und der letzte hobt sich von da her eine Frau.
11. Wenn diese drey Personen nach Hause kommen, so wird der erste Director bey dem Manufacturhause; er bleibt so lange bey der Manuf., bis er einen jungen Menschen von gleichen Gaben probenmäßig darstellen kann; er vermehrt sein Vermögen durch ein festgesetztes pro Cent, welches ihm aus dem Ueberschusse der Manuf. Zeit seiner Function zugeschlagen wird; und wenn er sein Versprechen erfüllt hat, so vergrößert man Titel und Gehalt nach dem Maße seiner Verdienste; er ordnet die Hauptwirthschaft, die Schreibstube, die Factorey und Manuf. an.
12. Der andere, oder der Künstler, wird Kunstmeister bey allen oben genannten Unternehmungen. Er ordnet Gewebe, Bleichplätze, Werkstätte, Stühle, Maschinen und Instrumente, an; er bereitet junge Landesfinder besonders zur Batistweberey an; er schränkt deren Anzahl anfangs nach der Proportion der nach der neuen Art aus einländischem Flachse zugerichteten Gespinnte ein, und erweitert dieselbe, so bald sich diese

andern Manufacturen, außer dem Batiste, zu schwach, folglich kann man es nicht mit Vortheil roh verkaufen; wird es aber verwirret, so bekommt man Zwirn daraus, wovon das Loth zu 2 Louis d'or auf der Stelle verkauft wird. Doch ist dieses der Vortheil nicht allein. Ein Batistweber kann nur bey Tage arbeiten, des Abends läßt solches der zarte Faden nicht zu. Es muß ein Weber geschickt und fleißig seyn, wenn er in langen Tagen eine brab. Elle verfertigt. In Kellern aber des Winters am Stuble zu sitzen, können die Weber, bey ihrer ohnehin schwächlichen Leibes-Constitution, nicht aushalten, folglich kann ein Weberstuhl in Kammer- und Batist-Manuf. des Jahres betrieben werden, da denn von demselben, nach Abzug der Sonn- und Festtage, kaum 9 Stück, jedes zu 22 brab. Ellen gerechnet, kommen. Wenn nun diese Weber nicht in ordentlichen Weberstühlen andere feine Leinwand in der Zwischenzeit, auf Rechnung der Manufactur unter Händen bekommen, so verarmen sie und werden Müßiggänger, oder die Manufactur muß sie den Winter über ohne Arbeit und Verdienst unterhalten. Diese Ursachen machen es nothwendig, daß man so wohl eine Zwirn- als auch eine holl. Leinwand-Manufactur, mit der Kammer- und Batist-Manuf. verbinden muß.

- diese vermehren; er beschäftigt dieselben auf Rechnung der Manuf. in den Wintermonathen an den Strahlen der holländ. Leinwand in warmen Stuben. Sie werden bey Fleiß und Aufmerksamkeit in 6 Monathen dergestalt fertig, daß sie dem Meister gleich kommen.
13. Kann nun zwar der Kunstmeister unmöglich alle in dem Manufacturhause angelegte Manufacturen selbst betreiben, so hat er doch durch die Verwandten seiner Frau solche Canäle erlangt, daß er nicht nur von dort die benötigten Werkmeister unter der Bedingung erlangen kann, daß sie ebenfalls Landeskinder in getreuen Unterricht nehmen, oder, was noch besser ist, er wählt sich aus der Anstalt ein Paar junge Leute, welche bey seinen ausländischen Bekannten in weniger Zeit tüchtig gelehrt werden, und ganz fertig zurück kommen.
14. Die Frau des Kunstmeisters geht ihrem Manne zur Hand; beyde zeigen an ihrer eigenen Glascultur auf den ihnen angewiesenen Grundstücken, wie vorthellhaft und leicht die Veränderung im Anbaue und in der Beschickung des Glases bis zur Hand des Spinnners sey. Je mehr Landleute kommen, welche die Handgriffe abgeben wollen, desto mehr Vergnügen verursacht es ihnen, weil das Manufactur-Material im Lande sich vermehrt.
15. Die Kunstmeisterin unterrichtet erwachsene und junge Leute beyderley Geschlechts an dem franzöf. Nadeln. Binnen 4 Monathen spinnt ein jedes so, daß es nichts verdirbt. Alle Monathe nehmen sie an Geschicklichkeit zu. Binnen Jahr und Tag ist jedes in dem feinen Spinnen vollkommen. Hier ist also ein Seminarium, woraus jedes Dorf und jede Stadt mit verschönerter Glascultur, fabrikmäßiger Zubereitung und Spinn-Schulen besetzt werden kann.
16. Es ist billig, daß der Kunstmeister und dessen Frau ebenfalls ein bestimmtes pro Cent aus dem erzeugten Ueberschusse der von ihnen gegründeten Manufacturen, und von jedem tüchtig gelernten Landeskinde ein Lehr-Geld erhalte.
17. Besonders dirigiren der Kunstmeister und dessen Frau die nach holländ. Faße eingerichtete Bleiche. Ob sie mit den dazu benötigten Erfordernissen in einem Jahre fertig werden, kann man zwar nicht versichern, aber sie

- sie kommen doch weit; die rohen Bleichstücke liegen indeß ohne Schaden in dem Waarenlager, sie vermehren und verbessern sich.
18. Der Kunstmeister eilet mit der Gründung der Zwirns-Manuf., so bald das Einschlag-Garn sich in der Spinnschule nur etwas anhäuft.
19. Die andern angewiesenen Manufacturen gründen sich von selbst, so bald der Kunstmeister seinen ausländischen Freunden mit Zusendung von Zwirnmustern und deren Preisen ankündigt, daß solche Gattungen hinlänglich geliefert werden können, und Absatz verschaffet werden kann.
20. Keine einzige in diesem Manufacturhause gegründete Manuf. darf ihre Waaren ohne passirtes Schaugericht, angehängtes Fabrikzeichen und bestimmte Preise, bey gefetzter schwerer Strafe verkaufen. Das Schaugericht ist ein ordentlich collegialisches Departement nach engl. Faße. Es taxirt die Arbeitslöhne und bedingt selbige; es benennt Prämien, und theilt solche gerecht aus. Es hält zu gefetzten Zeiten ordentliche, und nach den Umständen auch außerordentliche Sessionen, worin alles protokolliert, votirt und beschlossen wird, was das Beste dieser Anstalt betrifft. Er vermenget sich aber nicht mit der Direction der Oekonomie, und in so weit es eine Schulanstalt ist; das läuft wieder in ein anderes Departement; doch communiciren sie freundschaftlich mit einander.
21. Die Schreibstube ist nach ital. Buchhalterkunst eingerichtet. Alle Jahr werden die Bücher und Cassen geschlossen, und an das angewiesene höhere Departement Rechnung abgeleget. Der Buchhalter liefert dem Director alle Wochen einen tabellarischen Extract von jedem Artikel dieser Manufactur.
22. Die ersten Stücke, welche die jungen Fabrikanten verfertigt haben, müssen unter das ächte Kaufmanns-Gut nie verstoßen, noch in der Manuf. plombitret, wohl aber zu deren Besten benützet werden; sonst kommt eine Manuf. nie in Credit (*).

§ f 2

23. Der

(*) Man muß dergleichen Stücke in 2 Theile verschneiden, und sie bloß zum einländischen Verkauf bestimmen.

23. Der Director muß fleißig correspondiren, ob auf fremden Plätzen in einer von diesen Manufacturen eine neue Mode oder Benennung entstanden ist, und er darf nicht eher ruhen, bis er den veränderten Geschmack kennt, und bey seinen Anstalten einführt. Ist er so wifsig, daß er hier und da etwas Neues erfindet, welches bey der ausländischen Kaufmannschaft Beyfall hat, so ist der Vortheil ausnehmend, und er sucht das Geheimniß für die Manuf. zu behalten, und, ehe es entdeckt wird, so viel als möglich zu nutzen; ist es aber ausgekundschaftet, so muß er entweder durch einen kleinen geheimen Zusatz, oder durch geringe Preise, eine Wendung machen, daß sein Absatz dennoch vorzüglich bleibt.
24. Es dürften ein Par Jahre hingegangen seyn, daß diese Manufacturverbesserung auf obige Weise in dem Manufacturhause in der Stille gepflegt und zum blühenden Jugendalter erzogen wird. In der Zeit sind zu jedem Artikel tüchtige Personen gebildet worden, welche den Manufacturen, deren Wirthschaft und ihrem Handel stückweise und im Ganzen vorstehen können; die Anzahl der tüchtigen Bedienten von der Feder und der mechanischen Künstler hat sich ebenfalls vermehrt. Nun wird es in der Glascultur, in dessen Beschickung bis zur Kammertuch-Manufactur, im Spinnen, Weben, und allen ausländischen Waaren, welche aus diesem Faden entstehen, hell. Das Magazin von Glas und Garn ist durch deutsche Landes-Kinder ausländisch geworden, und der Bleichplatz steht dem holländischen gleich. Die Stühle des Kammer-Tuches sind in Gewölben, und die Stühle der feinen Felnwand in Zimmern holländisch besetzt. Die Spinn-Räder sind im Umtriebe durch eine zarte Jugend, und diese wird durch ihre moralische Lehrer gesittet.
25. Ist alles nach dieser Beschreibung in dem Manufacturhause vorhanden, so bittet sich das Directorium eine Local-Commission aus, wozu auch ein Par verständige und unparteyische Kaufleute gezogen werden. Hier übergibt das Direct. einen umständlichen Bericht von dem innern Zustande dieser Anstalt und ihren Bedürfnissen pflichtmäßig. Jeder Bediente, jeder Manufacturter muß sein Probestück vorzeigen. Bücher,

- rohe und verarbeitete Vorräthe, Maschinen und Instrumente, Credit, Debet, Einnahme, Ausgabe, Wirthschaft, Volksey und Conduite, wird von der Commission strenge untersucht, und die Monita werden dem Direct. zur Beantwortung eingehändigt. Die bey dieser Commission sitzenden Kaufleute machen die wichtigsten Erinnerungen, doch nicht wle listige Feinde, sondern als redliche Patrioten.
26. Um nun das erneuerte Manufacturwesen zur Aufnahme des Landes desto fruchtbarer zu machen, wird nunmehr die ganze Anstalt reichen Particuliers im Lande überlassen. In dieser Absicht wird dem Directorio anbefohlen, eine bestandmäßige Bilanz über den wahren Werth der Manufactur anzufertigen. Sämmtliche Manufacturen werden einzeln und in ihrer Verbindung dergestalt angeschlagen, daß das landesherrliche Kammeral-Interesse dabey in keine Betrachtung kommt, indem der Regent sich an dem lebhafteften Gewerbe seiner Unterthanen edelmüthigst begnügt.
27. Weil aber die Uebernehmung dieses Werkes, dessen wohlfeilen Anschlages ungeachtet, keine Sache für einzelne Particuliers seyn dürfte, indem es noch allemahl etliche Tonnen Goldes importiren könnte: so würde, um das Gewerbe in viele Hände zu bringen, der Verkauf nach kleinen Antheilen oder Actien zu verfügen seyn, mithin eine ordentliche Manufactur- und Handels-Gesellschaft daraus entstehen, die von dem Landesherrn nicht allein bestätigt, sondern auch, nach der Art anderer dergleichen allgemeinen Gesellschaften, mit den benötigten Privilegien und Freyheiten versehen werden müßte (*).
- v. Justi Abb. von den Manufact. und Fabriken, nach Beckmanns Ausgabe, Berl. 1780, 8. 2 Th. S. 71, fgg.
Bergius neues Policy, und Cam. Magaz. 1 B. S. 213, fgg.
- Kammer-Ventilator, zur Reinigung der Luft in Zimmern; siehe im Art. Luft.
- Kammer-Wagen, siehe oben, S. 199.

F f 3

Kam

(*) Worin die Privilegien und Freyheiten bestehen sollen, hat Hr. v. Griesheim S. 93. angeführt.

Kammer-Weib, an fürstl. Höfen, ein Weib, oder weibliche Person, welche zu den geringern Verrichtungen in den herrschaftl. Zimmern gebraucht wird. Siehe **Kammer-Mensch**.

Kammer-Wissenschaft, oder, wie sie öfter genannt wird, **Kammeral-Wissenschaft**, ist eine Wissenschaft, welche, als academisch betrachtet, noch neu ist. Es ist dieselbe zwar lange für keine gelehrte Wissenschaft angesehen worden, sondern man hat sich begnügt, ehrliche Männer zu haben, die gesunden Verstand hatten, und gut deutsch lesen, schreiben und rechnen konnten. Latein oder andere fremde Sprachen zu verstehen, wurde nicht gefordert, theils, weil man dafür hielt, daß Männer, welche viele Sprachen verstehen, und gelehrt sind, desto weniger schreiben und rechnen können, nach einem alten Sprichworte: *Docti male pingunt*; theils, weil, um die Kammer-Geschäfte zu lernen, eine Art von Kunstgebrauch eingeführt wurde, da die Jünglinge, fast wie die Kaufleute und Handwerksgeossen, gewisse Lehr- und Wander-Jahre aushalten mußten, welche Kunst die Schreiberey genannt wurde, und die so viel Zeit erforderte, daß, um Schulwissenschaft und Sprachen zu lernen, nichts mehr übrig war; theils endlich, weil die Gelehrsamkeit auf den hohen Schulen erlernt werden mußte, wo nicht nur keine Männer waren, die von diesen Geschäften, gleich wie von der Kaufmannschaft, etwas wußten, sondern wo auch überhaupt ein so wilder und verschwenderischer Ton herrschte, daß es so gar als ein Hinderniß angesehen wurde, ein kammeralisches Amt zu erlangen, wenn derjenige, der es suchte, auf einer Universität gewesen war. Erst in den neuern Zeiten hat man angefangen, für die Kammeral-Geschäfte auf den hohen Schulen eigene Lehr-Stühle zu errichten; vor kurzem erst, ist man noch weiter gegangen, und hat eigene Kammer-Schulen

und

und Kammer-Facultäten gestiftet, so wie die Kaufleute in Hamburg, und sonst, eigene Akademien angelegt haben.

Wer mit der Geschichte der Kammerwissenschaft, als acad. mische oder Universitäts-Wissenschaft, sich nur obenhin bekannt gemacht hat, wird erstaunen und es kaum glauben können, daß eine Wissenschaft bey so vielen sich eindringenden Hindernissen nur hätte wurzeln, viel weniger aufblühen können. Die Ursachen, welche dazu beitrugen dieses herrliche Universitäts-Studium, schon ehe es aufkeimte, zu unterdrücken, seine Sprossen, schon ehe sie recht wurzelten, wieder auszurotten, und dem Gärtner der sie mit wohlthätiger Hand pflanzte, kaum die Hoffnung übrig ließen, je eine wohl duftende Blume daselbst zu erblicken waren so groß und zahlreich, daß auch die mutigsten Männer abgehalten wurden, ihre Kräfte ein in Gegenstände zu widmen, von dem sie so viele saure und undankbare Stunden zu erwarten hätten. Selbst das große Ansehen und die Bemühungen eines Thomasius, eines v. Ludewig, waren nicht wirkend genug, dieser neuen Wissenschaft den ihr gebührenden Rang unter den Universitäts-Wissenschaften einzuräumen. Vorurtheile der Höfe, übel angebrachte Sparsamkeit, Vernachlässigung derselben von Seiten der Curatoren, und, welches man kaum vermuthen sollte, Unterdrückung derselben selbst von Universitäts-Lehrern, vereinigten sich, das Kammeral-Studium aus dem Gebiete der Universitäts-Wissenschaften zu verdrängen. Doch nach und nach verschwanden diese Vorurtheile, die Hindernisse wurden gehoben, und erst seit etlichen Jahren sehen wir in Deutschland Anstalten von aufgeklärten Fürsten treffen, welche dieser Wissenschaft die goldenen Zeiten der Alten zu versprechen scheinen. Wir sehen besondere hohe Schulen, besondere Facultäten für künftige

Statswirthe, Kammeralisten, Oekonomen, Kaufleute und Künstler, aufblühen.

Man klagte öfters öffentlich und laut über die minder sorgfältige Auswahl der Lehrer, über die Nachlässigkeit der Zöglinge, und über die untaugliche Lehrart. Alle diese Klagen waren meist gegründet, oft übertrieben, oft solche, die nur durch die Länge der Zeit gehoben werden konnten.

Man klagte: 1. in Rücksicht der Lehrer. Gleich bey der ersten Anlage hinderte die Aufnahme dieser Wissenschaft eine übel angebrachte Sparsamkeit; man suchte nur so genannte wohlfeile Subjecte. Diese, verhindert durch Nebenbeschäftigungen, wodurch sie sich ihren Unterhalt verdienen mußten, konnten nicht ihre Zeit auf eine Wissenschaft wenden, die ein immerwährendes Austrengen und einen beständigen Fleiß erfordert; und wenn noch der Brodneld der übrigen Lehrer, welcher schon etliche Mähl dieser Wissenschaft so gar den Eingang auf hohen Schulen verschloß, hinzu kam, so suchten sie, unzufrieden mit ihrem Amte, einen Ort zu verlassen, wo sie nie schmeichelhafte Ausichten gewahr wurden. Würde man, gleich bey der aufstehenden Cultur dieses Studium, berühmte Männer zu diesem Amte berufen, oder wenigstens junge tüchtige Männer in einen ansehnlichen Rang gesetzt haben, so würde man zur Aufnahme dieser Wissenschaft schon sehr viel beygetragen haben.

Man klagte: 2. in Rücksicht der Zöglinge. Die Erfahrung bestätigte es leider nur gar zu sehr, daß diese Wissenschaft zwar als nützlich betrachtet wurde, aber doch die Vorlesungen über dieselbe entweder gar nicht, oder nur so obenhin, besucht wurden; man schenkte ihnen etwa eine oder die andere Stunde, und wenn der academische Lehrer noch überdies die Gabe besaß, das Angenehme mit dem Nützlichen zu vereinigen, so ließ man in die Vorlesungen, um etwas angenehmes zu hören. Nirgends wurde diese als ein Haupt-Studium betrachtet.

Man klagte: 3. in Rücksicht der Lehrart. Auch die Lehrart der deutschen Kammeralisten war so schwankend, so unzuweckmäßig, daß sie durch diese dem einleuchtenden Nutzen dieser Wissenschaft mehr schaden, als nützen. Sie wurden

wurden politische Mikromegen, rafften alles, was in ihr Fach paßte, zusammen, und beschrieben und da mühsame technologische Handariffe für Manufacturisten, wo wir deutlich entwickelte Grundsätze über den Nutzen oder Schaden der Steuern suchen würden. Selbst die Lehre dieser Wissenschaft war auf verschiedenen Academien himmelweit verschieden. Auf dieser las man nur die Landwirtschaft; auf der andern trug man so genannte Kammeralwissenschaft vor, und mengte in dieselbe die ganze Landwirtschaft, und die ganze Technologie, hinein; auf einer dritten lehrte man unter dem viel versprechenden Nahmen der Politik, nur Grundsätze des allgemeinen Staatsrechtes; und die Verfasser des Planes der hohen Kammeralschule zu Lautern übertrieben den Vorrath nicht, wenn sie S. 9. sagen, daß nirgends über alle Theile, nämlich über die Land- und Stadtwirtschaft, über die Handlungswissenschaft, die Polizei, die eigentliche Kammeral- oder Finanzwissenschaft, und endlich über die Statswirthwissenschaft, solche Vorlesungen gehalten werden, die hinreichend wären, einen jeden dieser Theile vollständig genug vorzutragen; ja daß einige derselben noch nicht besonders gelehrt würden.

Noch haben, zum größten Glück der Kammerwissenschaft, die patriotischen Chimären der französischen Physiokraten auf unsern deutschen Universitäten keinen Eingang gefunden; und ob gleich schon etliche berühmte Männer, Heflin, Schlettwein, Mauvillon, diese gut gemeinte Entwürfe von einer einzigen Abgabe, von unwandelbaren Tariffen, von einer vollkommenen Gleichheit der Abgaben, und viele andere, auch in unserm Vaterlande auszubreiten suchten: so kenne ich doch keinen academischen Lehrer, selbst Schlettwein nicht ausgenommen, der sie zur allgemeinen Grundlage bey seinen Vorlesungen gewählt hätte.

Das wichtigste Hinderniß unter allen, die sich der Aufnahme der Kammerwissenschaft widersetzten, kann man in den Vorurtheilen der Höfe suchen. Es ist und war allemahl einer der größten Staatsfehler, ein Fehler, der nur unwissenden, oder zu sehr despotischen Staaten eigen ist, aus jedem ganz unbedeutenden Dinge ein

Staatsgeheimniß zu machen. Man lehrte diese Wissenschaft schon öffentlich, und man mußte sie doch in so dunkle und räthselhafte Sätze einkleiden, daß es vielleicht wohlthätiger gewesen seyn würde, wenn man sie ganz unterdrückt, als durch diese myslische Sprache so sehr herab gewürdigt hätte.

Doch zu unserm größten Glück ist auch diese Periode vorüber; und erst vor kurzem bewies einer der größten Finanz-Minister, Recker, durch sein eigenes Beispiel, wie wichtig es zur Aufklärung, und besonders zur Annahme des öffentl. Credits, sey, auch die bisher dunkelsten Staatsgeheimnisse öffentlich bekannt zu machen. Er legte seinem Könige, oder vielmehr seinem denkenden Volke, die genaueste Rechnung über seine Finanzverwaltung ab.

Diese große Hindernisse und Vorurtheile waren wirkend genug, auch diejenigen abzuhalten, die den großen Gedanken bey sich trugen, diese Wissenschaft auf hohen Schulen einzuführen; und so blieb es auch, bis der muthige Bekämpfer der Vorurtheile, Thomastius, aufstand, dem der Ruhm vorbehalten war, der erste Lehrer der Kammerwissenschaft zu werden. Dieser wagte es, diese Wissenschaft in Halle öffentlich zu lehren ⁽¹⁾, und wählte zu seinem Lehrbuche ein noch jetzt brauchbares Werk: Teutscher Fürsten-Staat, welches von einem großen und würdigen Manne, v. Seckendorf, schon in der ersten Hälfte des 17ten Jahrh. zum Unterricht für einen herzogl. gothaischen Prinzen geschrieben war. Ihm folgte der ber. Kamzler v. Ludewig; da er im J. 1722 zum Kanzler auf der Universität zu Halle ernannt wurde, wollte er auch seinem vortreffl. Vorgänger ein Ehrendenkmal errichten, er lehrte öffentlich, und auch mit mehrern Beyfalle, als Thomastius, über gedachtes Werk. Dies-

(1) Hr. v. Ludewig erzählt uns diese Vorlesungen, in seinem Progr. von der neuerrichteten Kammerwissenschaft: zu Halle, S. 156.

sen berühmten Beyspielen folgte auch der Prof. Franckenstein in Leipzig.

Noch waren diese Schritte nur gewagte Schritte einiger Privatmänner; noch hatten die Höfe keinen Antheil daran, bis endlich die vereinigten Bemühungen eines Thomastius und Ludewig den schon entschiedenen Nutzen dieses Studium selbst ihrem Könige, dem vorigen Könige von Preußen, Friedrich Wilhelm, einleuchtend darstellten, und ihn bewogen, zwey Lehrstühle auf seinen beyden Universitäten zu Halle und Frankfurt an der Oder, im J. 1727, zu errichten. In Halle wurde der geh. R. Gasser, und in Frankfurt an der Oder der Prof. Dithmar, als Lehrer der Kammerwissenschaft aufgestellt. Beide waren so glücklich, so wohl durch die Güte ihres Vortrages, als auch durch Herausgabe ihrer Lehrbücher ⁽²⁾, den Hang und Fleiß zu dieser Wissenschaft bey ihren Zuhörern zu erwecken und zu erweitern. Der König unterstützte auch diese zwey Männer auf eine außerordentliche Art; ja, ein preussischer Unterthan konnte sich so leicht keine Beförderung im Kammeral-

(2) Beyde Lehrbücher führen das Gepräge praktischer Kenntnisse. Die Titel derselben sind folgende:

J. C. Dithmars Einleitung in die ökonomischen, Polizey- und Kameralwissenschaften, mit Anmerk. von D. G. Schreiber. Sechste Aufl. Frankf. 1769, 8. Hier findet man die Errichtungs-Urkunde gleich nach der Vorrede.

Das zweyte ist: S. P. Gassers Einleitung zu den ökonomischen, politischen und Kameralwissenschaften, Halle, 1729, 8. Auch hier ist die Errichtungs-Urkunde. Dieser Mann erhielt besonders das Vertrauen seines Königs, und er rühmt in s. Vorberichte, S. 7, daß der König ihm seine Absichten bey Errichtung dieses Lehrstuhles mündlich erklärt habe, und daß dieses auch die Grundlage bey seinen Kammeral-Vorlesungen gewesen wäre. Noch mehr: der König wurde selbst auf die wissenschaftl. Einrichtung dieses Studium aufmerksam; er ließ sich so gar von Gasser'n einen Plan vorlegen, nach welchem er arbeiten wollte, und bezeugte über denselben sein Wohlgefallen.

meralsache versprechen, wenn er nicht von diesen ein vortheilhaftes Zeugniß aufzuweisen hatte.

Diese große merkwürdige Anstalten machten die meisten deutschen Fürsten aufmerksam, und nach und nach wurden auf den meisten Universitäten Lehrstühle für die Kammerwissenschaft errichtet.

Um die Fortschritte, welche dieses Studium, in so fern es bloß als academisch betrachtet wird, auf verschiedenen deutschen hohen Schulen machte, einzusehen, ist nothwendig, daß ich ein Verzeichniß der academischen Lehrer hier anführe, um zu wissen, was für Männer sich die größten Verdienste um die Ausbreitung dieser Wissenschaft erworben haben, und zugleich auch die Lücken zu kennen, die auf verschiedenen, besonders katholischen, Universitäten anzutreffen sind, wo diese Wissenschaft gar nie blühetete, oder wieder verblühet hat.

Ich gedenke zuvörderst der Kammeral-Epoche in den kais. kön. Erblanden. Der Erste, der in Wien die Kammerwissenschaft lehrte, war der berühmte Kammeral-Polygraph v. Justi; er wurde im J. 1752, zum Lehrer der Kammerwissenschaft in das dortige k. k. adelige Collegium Theresianum berufen, und lehrte mit vielem Beyfalle; allein viele theils bekannte, theils geheime Ursachen wirkten zusammen, daß er diesen Posten nicht lange behielt, sondern bald wieder davon abging. Von weit wichtigeren Folgen und ausgebreiteterem Nutzen war die Errichtung eines Lehrstuhles der Kammerwissenschaft auf der hohen Schule zu Wien, die dem jetzt so ber. Hrn. v. Sonnenfels übertragen, und d. 21 Nov. 1763, eröffnet wurde. Unter allen deutschen Schriftstellern hat un-
streitig dieser vortreffliche Mann, auf den ganz Wien stolz seyn darf, die größte Epoche gemacht; denn alle deutsche Kammeral-Schriftsteller vor und nach Sonnenfels haben dieser Wissenschaft kein so geschmack-
volles

volles Gewand, und keine so feine Politur in der Sprache, gegeben. Wäre auch dieses das einzige Verdienst seiner Schriften, so wäre es schon groß genug, ihm einen vorzüglichen Rang unter den deutschen Kammeralisten anzuweisen; allein, auch die innern Vorzüge, die Gründlichkeit im Vortrage, die Deutlichkeit in Entwicklung auch der dunkelsten Begriffe, ja selbst die Originalität in vielen seiner Meinungen, zeichnen sich in seinen Werken aus. Sein größtes Verdienst ist, daß auf sein Zuthun, und durch sein Beispiel auf allen k. k. hohen Schulen geschickte Jünglinge dieses würdigen Mannes, als Lehrer der Kammerwissenschaft aufgestellt wurden, die nun mit vereinten Kräften die Grundsätze dieser Wissenschaft immer mehr auszubreiten suchen.

Im Anfange des J. 1778, wurde in Wien ein vollständig theoretisch = praktischer Plan festgesetzt, nach welchem die Oekonomie als die wichtigste Hülfs-Wissenschaft der Kammerwissenschaft gelehrt werden sollte. Die Vorlesungen über dieselbe wurden Hrn. v. Engelschall, k. k. Rathe, übertragen; und da die übrigen Hülfswissenschaften, als: Naturgeschichte, Physik, reine und angewandte Mathematik, Chemie, und andere Wissenschaften, ohnedies schon lange da selbst getrieben werden, so ist eine gewisse Verbindung unter ihnen, einen vollkommenen Kammeralisten zu bilden, hinreichend.

Noch eine, ob gleich nicht in einem deutschen Lande, doch von einem deutschen Fürsten gestiftete Anstalt, verdient hier angeführt zu werden, nämlich die Bergschule zu Schemnitz in Ungarn, die aber nur alsdann mit Lehrern besetzt wird, wenn eine beträchtliche Anzahl Jünglinge vorhanden ist. Ihre jetzigen Lehrer waren Scopoli, Bosda von Neuhaus, Demschke und Hell.

Auf den meisten k. k. Universitäten wurden Lehrer der Kammerwissenschaft angesetzt, welche derselben gewiß alle Ehre machen.

In

In Prag, machte sich Jos. Ignat. Butschek, k. k. Rath, und Prof. der Polizey- und k. Wiss. wie auch der Privatökonomie, durch einige gute Schriften in diesem Fache sehr bekannt. Eben dasselbst wurde im J. 1763, die erste Profession der Bergwerkswissenschaft gestiftet, und dem Hrn. Bergr. Thaddäus Veithner übergeben.

In Ofen, machte sich Franz Xaver Gyurkowitsch, k. k. ord. öffentl. Lehrer der Polizey, Handl. und Fin. Wiss. berühmt.

In Freyburg, machte sich Franz Jos. Bob, k. k. Rath, Direct. des acad. Gymnas. und ord. öff. Lehrer der Pol. und k. Wiss. durch ein Werk von dem Systeme der Polizeywiss. und dem Erkenntnißgrundsätze der Staatsklugheit und ihrer Zweige, Frenb. 1779, worin er viele Sonnenselsische Lehrsätze bestritt, sehr berühmt.

In Inspruck, erwarb sich Ignaz de Lucca, k. k. Rath, vormahls Besizer der Studien-Commerz- und Polizey-Commission, und Prof. der Stats: Handels- und Finanzwiss. zu Linz, nunmehr zu Inspruck, großen Ruhm durch die fleißige Ausarbeitung des gelehrten Oesterreichs, und anderer kleinen Schriften.

In Troppau, ist Geist von Kislegg, Prof. der politischen Wissenschaft.

In Brünn, Leopold Schulz, k. k. Rath, und Prof. der Pol. und Kam. Wissenschaften.

In Clausenburg, Ant. Dobokai, Prof. der polit. Wissenschaft.

Auch auf vielen deutschen, besonders protestantischen, Universitäten, hat die Kammerwissenschaft schon seit geraumer Zeit geblühet. Hier zeichnen sich besonders die vier Universitäten in Göttingen, Leipzig, Halle, und Jena, aus. Ich werde diese 4 Universitäten einzeln, und hernach die übrigen nach alphabetischer Ordnung, anführen.

Un

In Göttingen, war man, gleich bey Errichtung dieser nunmehr so berühmten hohen Schule, auf die Einführung der Oekonomie- und Kammeral-Wissenschaften bedacht. Venther, und nachher Mayer, wurden als Lehrer der Oekonomie ernannt; allein, keiner von diesen hielt Vorlesungen über die Oekonomie, vernuthlich aus Mangel der Zuhörer. Der Erste, der die Kammerwiss. in Göttingen öffentlich lehrte, war der ber. Hr. v. Justi. Er erhielt im J. 1755, die Erlaubniß über die Kammeralwissenschaften, als Privatlehrer, Vorlesungen zu halten, und schrieb auch Polizeyamtsnachrichten; allein schon im J. 1757 verließ er Göttingen wieder. Nach ihm lehrte dieselbe der jehige Hessendarmstädtische geh. Reg. R. und Kammerdirect. Springer (3), auch dieser blieb nicht lange, und so wäre diese Wissenschaft ganz vernachlässiget worden, wenn nicht Hr. Hofr. Achenwall, in seinem gut geschriebenen Lehrbuche über die Staatsklugheit, auch dieser einen Platz eingeräumt, und Vorlesungen darüber gehalten hätte. Endlich erhielt dieses herrliche Studium einen vortreflichen Lehrer an dem in und ausserhalb Göttingen so beliebten Prof. der Oekonomie, Hrn. Hofr. Johann Beckmann. Dieser unermüdete Mann erseht uns in seiner Person den großen Verlust, den Deutschland an Zink, Schreiber, Justi und Bergius erlitten hat; seine Schriften führen durchaus das Gepräge gründlicher und praktischer Gelehrsamkeit; seine Grundsätze der Landwirtschaft, und Anleitung zur Technologie, sind Muster von Lehrbüchern dieser Art, so wie seine physikalisch-ökonomische Bibliothek, von kernhafter

(3) Wir haben ihm unter andern die Gränzen der Cameral-Oekonomie, Finanz- und Polizeywiss. in ihrer Verbindung abgehandelt, Halle, 1767, 8. und das vortrefl. Werk: An einen teutschen Kammerpräsidenten, ein teutscher Bürger, Riga und L. 1775, 8. zu danken.

hafter und unparteyischer Kritik; seine Beyträge zur Gesch. der Erfindungen, seine Beyträge zur Oek. Technol. Polizey- und Cammeralwiss. welche sich über die Zink- und Schreberischen Sammlungen weit erheben, und seine Fortsetzung der Bergius'schen Samml. auserlesener deutscher Landesgesetze, welche das Polizey- und Cameralwesen zum Gegenstande haben, sind Denkmäler des erstaunlichen Fleißes eines Mannes, welcher schon, wegen seines vorzüglichlichen mündlichen Lehrunterrichtes, einer der würdigsten Lehrer auf der Georg-August-Universität ist. Auch der jetzt durch seine Schriften, und besonders durch seinen Briefwechsel und Staatsanzeigen so ber. Hr. Hofr. Schölzer verdient hier eine Stelle, wegen seiner Vorlesungen über die Politik, in welchen er auch Grundsätze des Kammeralwesens auf eine einnehmende Art vorzutragen pflegt.

In Leipzig lehrte schon Frankenstein, nach den großen Beyspielen des Thomafius und Ludewig, die Kammerwissenschaft, allein mit keinem solchen Beyfalle, als sein Nachfolger, der Hofr. Zink. Dieser erwarb sich, als Lehrer, und besonders als Schriftsteller, außerordentlichen Beyfall; seine gründliche Schriften, und besonders seine Leipziger Sammlungen, werden noch jetzt allgemein gesucht und studiert. Man hat diesem verdienstvollen Manne gewiß sehr gute Einrichtungen im Polizey- und Kammeralwesen und die Bildung vieler guten Kammeralisten zu danken. Er fing im J. 1742 an, die ökon. Wissenschaften zu lehren; allein Leipzig hatte nicht lange das Glück, diesen würdigen Mann zu besitzen; denn schon im J. 1745 wurde er von dem Herzoge zu Braunschweig als Lehrer der Kammerwiss. am Collegio Carolino zu Braunschweig ernannt. Nach seinem Abzuge blieb diese Stelle unbesezt, bis der ber. Prof. Schreber von Bülow dahin berufen wurde, der sich

durch

durch seine drey Sammlungen von ökon. Polizey- und Cameralschriften (*) eben so großen Ruhm, als Zink, erwarb. Nach dessen im J. 1777, erfolgten Tode erhielt den Lehrstuhl der Oekonomie Hr. Prof. Leske, welcher sich durch seine Schriften in der Naturgeschichte als einen gründlichen Naturforscher und geschickten Beobachter auszeichnet, von dem wir eine für die Liebhaber der Naturgeschichte instructive Reise durch die Lausitz zu erwarten haben.

Es verdienen hier auch noch angemerkt zu werden: die Herren Professoren Wenk, und Wieland, welche die Statswissenschaft nach eigenen Sätzen lehren, und besonders auch der Privat-Dozent Hr. Köfig, welcher sich durch Beyträge zur Oekonomie, und durch eine pragmatische Geschichte der Oekonomieverfassung in Deutschland, berühmt gemacht hat.

In Halle, dieser Grundschule der Kammerwissenschaft, glänzten nach einander Thomafius, v. Ludewig, Gasser, und Andere. Nach ihnen wurde dieser Lehrstuhl dem Prof. Stiebrich, und hernach dem Hrn. Prof. Förster, einem Manne von vielen, größtentheils unerkannten Verdiensten, welcher sich unter andern durch den Entwurf der Land- Stadt- und Staatswirthschaft, als ein sehr nütliches Lehrbuch, bekannt gemacht hat, anvertrauet. Auch lehren diese Wissenschaft Hr. D. Lamprecht, und Hr. Kammer-
Se.

(*) 1. Dan. Gottfr. Schrebers Sammlung verschiedener Schriften, welche in die oekonomischen, Polizey- und Kameral- auch andere Wissensch. einschlagen. Halle, von 1755 bis 1765, 16 Theile, in gr. 8.

2. D. G. Schrebers neue Sammlung verschiedener in die Kameralwiss. einschlagender Abhandlungen und Urkunden. Bülow, von 1762 bis 1765, 8 Theile, in gr. 8.

D. G. Schrebers neue Kameralschriften, von 1765 bis 1769, 12 Bände, in gr. 8. die ersten zu Halle, die letzten zu Leipzig.

Secret. Rüdiger (*), mit Beyfall. Ersterer, ein würdiger Sohn unsers verehrungswürdigen und verdienstvollen Hrn. Ober-Consistorial- und geh. Oberg-Tribunals-Rathes Lamprecht, ein mit einem wahren Enthusiasmus für das Kammerfach besetzter, aufblühender Gelehrter, hat sich schon sehr früh durch eine über das Studium der Kameralwissenschaften seinen Zuhörern gewidmete Schrift, Halle, 1783, 8. und insonderheit durch den in 2 Bänden herausgegebenen Versuch eines vollständigen Systems der Statslehre, mit Inbegriff ihrer beyden wichtigsten Haupttheile der Polizey und Cameral- oder Finanzwissenschaft, zum Gebrauch ac. demischer Vorlesungen, Berl. 1784. und 1785, 8. welches Werk dem bejahrtesten Kammeralisten Ehre machen würde, allgemeinen Ruhm erworben.

In die berühmte hohe Schule zu Jena, führte Hr. geh. R. Daries die Kammerwissenschaft ein. Man konnte leicht vermuthen, daß ein Mann, der sich durch seine gründliche Gelehrsamkeit und lebhaften Vortrag allgemeinen Beyfall erwarb, auch denselben in dieser Wissenschaft erhalten würde; er erhielt ihn auch wirklich, und erhält ihn noch jetzt in Frankfurth an der Oder. Schon im J. 1756 schrieb er ein Lehrbuch über die Kammerwissenschaft, u. d. T. Erste Gründe der Kameralwissenschaften; und im J. 1764, da er schon in Frankfurth war, schrieb er seine Einleitung in des Hrn. v. Bielefelds Lehr-Begriff der Statsklugheit. Nach ihm bekleidete diesen Lehrstuhl ein in aller Absicht würdiger Mann, Hr. Kammer. Lorenz Jo. Dan. Euckow. Auch die praktische Mathematik wird hier von dem ber. Hrn. Kammerathe Wiedeburg für Rechtsgelehrte, und beson-

(*) Wir haben von ihm eine schöne Schrift: Ueber die systematische Theorie der Kameralwissenschaften, Halle, 1777, 8.

besonders für Kammeralisten, so gelehret, daß wir wenig diesem ähnliche Beyspiele aufzuweisen haben.

Noch will ich kürzlich die Universitäten, wo wirklich die Kammeralwissenschaft gelehret wird, anführen, mit Uebergang der übrigen, wo man für dieses nützliche Studium nur wenig, oder gar nicht, sorgt.

In Altdorf, lehrt Hr. Prof. Hoffer das Polizey-Recht nach Hohenthal, und Hr. Prof. Will die Politil nach eigenen Sätzen.

In Bützow, glänzte vormahls der ber. Prof. Schreiber, ehe er nach Leipzig berufen wurde, und nach ihm wurde Hr. Karsten, welcher jetzt in Halle ist, als Lehrer der Kammeralwiss. ernannt.

Erfurt, bekam 1756, seinen ersten Lehrer der Kammerwiss. in der Person des Hrn. Hommel (*). Nach ihm erhielt Hadelich, und nach dessen Tode Hr. D. Pfingsten die Professur der Kammerwiss. Jetzt lehren Weismantel und Döring die Statsklugheit nach Achenwall. Auch der g. R. Springer, ehe er nach Hessen-Darmstadt als Kammerdirector berufen wurde, lehrte auf dieser hohen Schule die Kammerwissenschaft.

In Frankfurth an der Oder, behauptet der oben angeführte Hr. g. R. Daries noch immer seinen Ruhm. Der fleißige Hr. Prof. Hausen liefert in seinen Staats-Materialien einen wahren Schatz von Kenntnissen der Stats-Oekonomie. Hr. Prof. Borowski ist in nützlichen Versuchen zur Erweiterung der ökonomischen Botanik unermüdet, und verdiente mehr Aufmunterung und Unterstützung.

§ 2

In

(*) Er trat sein Lehramt mit einer Abh. de villi ac necessaria rerum oeconomico-politico-cameralium cum studio iuris in academia coniunctione, an.

In Helmstädt ist Hr. Hinze Privatlehrer der Kammerwissenschaft. Er wird eine ökonomische Zeitung schreiben.

In Ingolstadt, lehrte der ber. churbayer. g. R. und Direct. Frenherr v. Jäckstadt, nebst andern Wissenschaften, auch die Kammerwissenschaft. Nach ihm zierten diesen Lehrstuhl Hr. Hofr. Giardi, welcher sich 1781, durch ein Werk von dem Rechte der Todesstrafe und der peinlichen Frage, bekannt machte; und nach einem kurzen Zwischenraume, wo sie ganz vergessen wurde, suchte man sie wieder hervor, und übertrug sie dem Hrn. Prof. Moshammer, dessen Gedanken und Vorschläge über die neuesten Anstalten deutscher Fürsten, die Kameralwissenschaften auf hohen Schulen in Glor zu bringen, Regensb. 1782, 8. ich in gegenwärtigem Artikel genützt habe.

Im Jahr 1782, hat der Churf. in Mainz den ökonomischen und Kammeral-Wissenschaften bei der neuen Einrichtung der churf. hohen Schule zu Mainz einen Lehrstuhl eingeräumt, und den Hrn. v. Pfeiffer, dessen Schriften, insonderheit Lehrbegriff sämmtlicher ökonomischer und Cameralwissenschaften, und Grundsätze der Universal-Cameralwissenschaft, in aller Kammeralisten und Dekonomen Händen sind, zum öffentl. Lehrer der gesammten Kammeral-Polizey- und ökonom. Wissenschaften bestellt. Seine Verdienste sind über alle meine Lobsprüche erhaben.

Schon im J. 1730, wurde der König von Schweden, Friederich, durch das Beispiel des vorigen Königes von Preußen bewogen, in Rinteln einen Lehrstuhl der Kammerwissenschaft zu errichten, und ihn mit dem damals ber. Prof. Joh. Herm. Fürsternau zu besetzen. Jetzt lehrt Hr. Carl Gottfr. Fürsternau dieselbe.

In

In Wittenberg, lehrt Hr. Prof. Titius unter andern auch Politik und Dekonomie, über seine, nach allgemeinem Urtheile vortreffliche, Grundsätze der theoretischen Haushaltungskunde, Epj. 1780. 8. Ihm, und zum Theil auch dem würdigen Hrn. Pred. Gernershausen, dem beliebten Verf. der Hausmutter und des Hausvaters, haben wir die in dem Wittenberger Wochenblatt vorkommenden lehrreichen Abhandlungen über kammeralische und ökonomische Gegenstände zu danken.

Friederich, König von Schweden, welcher für seine deutsche Länder eine ökonomische Profession in Rinteln errichtet hatte, errichtete auch, im J. 1741, zu Upsala die erste Professur, und ertheilte sie dem D. Andr. Berch. Zehn Jahre darnach wurden dergleichen auch zu Åbo und Lund errichtet, welche die Herren Kalm und Harmens erhielten. So wurde auch durch ein Vermächtniß des Hrn. Borgström, eine besondere Profession der prakt. Dekonomie zu Upsala errichtet, und dem Hrn. Lastbom aufgetragen.

Eine der wichtigsten Anstalten zur schnellsten Verbreitung der Kammeral-Kenntnisse auf deutschem Boden war die Errichtung der Kammeral-Schule zu Lautern, welche den Churf. von der Pfalz, Carl Theodor, als ihren Stifter und Protector zu verehren das Glück hat. Diese Anstalt ist eine so vortreffliche Anlage, daß sie gewiß einst der Ruhm unsers Jahrhunderts und die Ehre Deutschlands werden kann, wenn sie, fortdauernde Unterstützung zu erhalten, glücklich genug ist. Die bisherige Vernachlässigung der ökonomischen, Polizey- und Kammeralwissenschaften auf Universitäten, und selbst auf denen, wo öffentliche Lehrer dieser Wissenschaften bestellt sind, veranlaßte die churpfälz. physikalisch-ökonomische Gesellschaft, auf ihre Kosten in Lautern eine eigene

Gg 3

gene

gene Schule der Kammerwissenschaft anzulegen (7). Sie wurde d. 3 Oct. 1774 eröffnet. Die ersten gewählten Lehrer waren die Herren Suckow, Schmid, und Jung. Unter d. 3 Jun. 1779 wurde von Sr. churf. Durchl. befohlen, dieser Kammeral-Schule in Zukunft den Namen Kammeral hohe Schule beizulegen, auch wurde zugleich das Generale v. 19 Dec. 1778, erneuert. Diese Kammeral-Hoheschule ist im J. 1784 nach Heidelberg verlegt, und mit der dasigen hohen Schule vereinigt worden (8). Die innere Einrichtung derselben beschreibt der Plan der hohen Kammeralschule, welche mit kurfürstl. gnädigster Erlaubniß d. 3 Oct. 1774 in Lautern ist eröffnet worden. Von der kurfürstl. ökon. Gesellschaft heraus gegeben. Zweyte Aufl. Lautern, 1776, 8. 5 B. (9). Die Haupt-Anlage und innere Einrichtung.

- (7) Der Vorschlag ist nicht neu; schon vor geraumer Zeit hatte Hr. Prof. Schreiber, im 10 Th. seiner ersten Samml. ökon. Schr. S. 417, einen Entwurf zu einer Academie der ökon. Wiss. bekannt gemacht; und Hr. Kössig erzählt, daß auch derselbe außerordentliche Privat-Bemühungen angewandt habe, ein gewisses Stift unweit Weisensels zu diesem Zwecke zu bestimmen; allein zufällige Umstände, und endlich sein Tod, sollen die Ausführung gehindert haben.
- (8) Nachricht an das Publicum, die Verlegung der Staatswirtschaftshohenschule nach Heidelberg betreffend, mitgetheilt von dem Direktor gedachter Hohenschule, Mannh. 1784, 4. 3 B.
- (9) Von der Lehrart in den eigentlich praktischen Wissenschaften in diesem Institute, gibt folgende Schrift nähere Nachricht: Der Zusammenhang zwischen der Land- und Stadtwirtschaft, der Handlung, der Polizey, dem Finanzwesen und der Staatswirtschaft. Bey dem höchst beglückten Regierungsantritt Sr. hochfürstl. Durchl. Hrn. Karls II. Pfalzgraf bey Rhein etc. in der kurfürstl. ökon. Gesellschaft zu Lautern, d. 11 Dec 1775 vorgelesen, von J. L. M. Schmid Lautern, 1776, 4. 5 B.

Hierher gehören auch die Briefe über die Kameralakademie zu Lautern, wovon die vier ersten in dem deutschen Mercur, v. J. 1777, und der fünfte in den Ephem. der Reichsch. v. J. 1778, St. 2, S. 49, 599. zu finden sind. S. auch Almanach der deutschen Gesch. 1776, S. 127, und 1777, S. 1251.

richtung hat sie ihrem berühmten Director, dem Hrn. Regier. R. Medikus, zu verdanken.

Gleich bey der ersten Ankündigung dieser merkwürdigen Anstalt mußte jedem der Gedanke befallen: Warum eine eigene Kammeral-Schule? Dieser Einwurf wurde öffentlich und öfters gemacht; ja, man machte ihn so gar in Journalen und gelehrten Zeitungen. Dieses veranlaßte die Mitglieder, im zweyten Anhang ihres Planes die Ursachen anzugeben, die sie bewogen, eine eigene Kammeral-Schule zu errichten. Sie behaupteten ganz richtig, S. 62, daß die Litteraturgeschichte, und das Studium der Kammerwissenschaft, seit dem öffentliche Lehrstühle für dieselbe errichtet wurden, gezeigt hätte, daß sie bald von der einen, bald von der andern Facultät wäre verdrängt worden, und die studierende Jugend ihnen vielleicht nur zufällig eine Stunde gewidmet hätte, und daß dieses für den wahren Weg gehalten werden müsse, die Zahl der untauglichen Projectmacher zu vergrößern, indem dadurch nur Fragmenten-Krämer gezogen würden, die mit dem ganzen Anfange dieser Wissenschaften nicht vertraut wären, ihre Gränzen nicht übersehen, noch weniger die einzelnen Theile genau durchdacht hätten. Diese Wissenschaft mit allen ihren untergeordneten Wissenschaften, müßte in einer eigenen, von den bisher bekannten Facultäten ganz abgesonderten Facultät, ja in einer ganz eigenen und ihnen allein zukommenden Verbindung vorgetragen werden. Noch meyr. Der Lehrer der Hülfs-Wissenschaften, als: der Mathematik, der Chemie etc. müßte den Gesichtspunct ganz ändern, wenn er für Kammeralisten seine Vorlesungen halten wollte.

Eine Anzeige der Vorlesungen zu Lautern, steht in dem ersten Anh. des Planes, so wie er in dem gelehrten Artikel der manheimer Zeitung v. 21 Sept.

1775, bekannt gemacht worden ist, wie auch in der allg. Bibl. für Schulen, 3 B. S. 247 — 258.

Die Haupt-Absicht bey dieser Kammeral-Hohen-Schule ist eigentlich zweyfach. Der Haupt-Unterricht ist für diejenigen bestimmt, welche ihre zukünftige Lebenszeit, entweder den hohen Kammer-Collegiis, oder den Kammeral-Landbedienungen widmen wollen. Ausser dem können auch alle diejenigen, die nur einen oder den andern Theil zu ihrem Haupt-Gegenstande machen wollen, hier einen vollkommenen Unterricht genießen. Für jene, die sich den hohen oder niedern Kammer-Bedienungen widmen wollen, werden folgende Collegia gelesen, deren Verbindung nicht ohne Nachtheil getrennet werden kann.

Erstes halbes Jahr. Winter. 1. Keine Mathematik. 2. Experimental-Naturlehre. 3. Naturgeschichte, vornehmlich das Thierreich und die Mineralogie.

Zweytes halbes Jahr. Sommer. 1. Naturgeschichte, vornehmlich die Botanik. 2. Die angewandte Mathematik. 3. Die Chemie.

Drittes halbes Jahr. Winter. 1. Die Landwirthschaft. 2. Die Stadtwirthschaft. 3. Die Handlung. 4. Die Pollzey.

Viertes halbes Jahr. Sommer. 1. Die Finanzwissenschaft. 2. Die Statswissenschaft.

Zum Schlusse dieser sämtlichen Vorlesungen, neben welchen die Sprachen noch besonders gelehret werden, werden noch kammeralische Reisen angestellet, um den jungen Leuten Anleitung zu geben, wie sie bey aller Gelegenheit auf Gegenstände aufmerksam seyn sollen, die ihnen eine genaue Kenntniß des Landes, die Grundfeste eines guten Kammeralisten, darreichen können.

Diejenigen, welche nur einem einzelnen Fache sich widmen wollen, können im Bergbaue, der Forstwissenschaft, der Baukunst, dem Manufactur- und Fabrikwesen, der Renovations- und Feldmesser-Kunde, und

und in der Viehzuchtbesonders Unterricht erhalten, auch sich in ökonomischen Verwaltungen üben.

Um die Erlernung dieser nützlichen Wissenschaften zu erleichtern, und den jungen Leuten durch eine anschauende Kenntniß zu Hülfe zu kommen, hat die churf. ökon. Gesellschaft folgende Sammlungen veranstaltet, und zu vermehren sich bemühet. 1. Eine Büchersammlung, wo sie alle die Schriften aufstellt, die zu diesen verschiedenen Fächern nöthig sind. 2. Eine Sammlung von physischen Instrumenten zur Naturlehre, von Brander in Augsburg, und Beiser in Mannheim, verfertigt. 3. Ein Naturalien cabinet zur Naturgeschichte, vorzüglich zur Mineralogie. 4. Ein Laboratorium, zu den chemischen Versuchen, welches auch zu metallurgischen Processen eingerichtet ist. 5. Ein ökonomischer Garten, welcher zur Kräuterlehre und Forstwissenschaft gewidmet ist. Sie besitzt auch 6. ein Landgut zu Siegelbach, unweit Lautern, zu den praktischen Vorlesungen über den Ackerbau und die Viehzucht (10). 7. Eine Siamois-Manufactur, zur

(10) Die ökonomische Gesellschaft kaufte das Gut zu Siegelbach, um dort unter ihrer eigenen Aufsicht die von ihr vorgetragenen Lehren des Ackerbaues und der Viehzucht in Ausübung zu bringen. Sie übernahm zu Anfange des J. 1774 gedachtes Gut wirklich selbst zu bauen; und da ihre Vermögensumstände ihr nicht erlaubten, diesen Bau ganz aus eigenen Mitteln zu bestreiten, so hielt sie es für das rathsamste, das zu Anschaffung des nöthigen Viehes, zu Schiff und Geschirr, auch zu Bestreitung der Ökonomie nöthige Capital durch Subscription zu erhalten. Sie bestimmte solches auf 4000 Gulden, und setzte 3 Jahre fest, in welchen es nach und nach bezahlet werden sollte. Und da die Gesellschaft bereits 2000 fl. für Ankaufung des Gutes ausgelegt hatte, so war das sämtliche Capital 6000 fl. Dieses wurde in 72 Actien eingetheilt; jede Actie zu 83 fl. 20 kr. Die Gesellschaft behielt davon 24 Actien, welche 2000 fl. ausmachten; auf die übrigen 48 Actien unterzeichneten die Mitglieder, je nachdem einer, sich mehr oder weniger einzulassen, gesonnen war. Zugleich ernannte die Gesellschaft einen Verwalter, welcher auf dem Gute wohnen, die Rechnung, Aufsicht und Ökonomie führen sollte, und setzte eine Commission nieder, vor welcher er mo-

zur praktischen Vorlesung über das Manufacturen-
Wesen.

Von der Wichtigkeit und dem ausgebreiteten Nutzen der Kammerwissenschaft, ihrer Zweige und aller Hilfswissenschaften, überzeugt, ließ Ludwig, Landgraf von Hessen-Darmstadt, nicht nur unter d. 5. Nov. 1776, eine Aufmunterung zu Betreibung der wahren Kameralwissenschaft ⁽¹¹⁾ ergehen, sondern traf auch, um seine landesväterliche Absichten nachdrücklich zu befördern, die Anstalt, daß diejenigen, die sich in diesem Fache dem Dienste des States zu widmen gedenken, auf der Universität Gießen einen ausführlichen und gründlichen Unterricht in allen Theilen dieser Kenntnisse finden sollten, und stiftete in dieser Absicht im J. 1777 eine eigene ökonomische Facultät auf seiner hohen Schule zu Gießen ⁽¹²⁾, und verewigte dadurch seinen Rahmen. Die innere Einrichtung dieser neu errichteten ökonomischen Facultät, kann man aus der Schrift: Grundverfassung der neu

nathlich seine Rechnung ablegen, und fernere Nachweisung zu Führung der Geschäfte erhalten sollte. Das Gut selbst wurde anänglich dem Futterbaue größten Theils bestimmt; denn auf einem so elenden Gute war ohne Dünger nichts auszurichten, und diesen konnte man ohne einen großen Viehstand nicht erzeugen, welcher Viehstand aber zuvörderst viel Futter erforderte. Der beste Theil der Aecker wurde also zur Ansäung des rothen Kleeß bestimmt, und, dessen Wachstum zu beschleunigen, sowohl Kalk als Gyps verwendet.

(11) Man findet sie im 1. B. der Ephem. der Mensch. v. J. 1777, S. 55, 589.

(12) Daß deshalb an die Universität zu Gießen, unter d. 23. Apr. 1777 ergangene, mit Weisheit und Wärme abgefaßte, Rescript, ist im 3. B. der Ephem. der Mensch. v. J. 1777, S. 85, 599.

Auch dieser Vorschlag ist nicht ganz neu. Hr. Hofr. v. Griesheim hat in s. Beitr. zur Aufnahme des blühenden Wohlstandes der Staaten, im 2. und 3. St. einen Entwurf, eine künfte Facultät für die ökonomischen Wissenschaften auf Universitäten zu errichten, bekannt gemacht.

neu errichteten ökonomischen Facultät auf der Universität zu Gießen; auf höchsten Befehl herausgegeben von Jo. Aug. Schlettwein, Gieß. 1778, 8. ersehen. Die Haupt-Absicht bey Errichtung dieser neuen Facultät war, den ausgebreiteten Nutzen dieses Studium einleuchtender zu machen, eine genauere Verbindung der Lehrer sowohl, als auch der ihnen anvertrauten Wissenschaften, herzustellen, und zugleich auch den jungen Zöglingen eine Methode anzugeben, wie sie in genauer Ordnung und im Zusammenhange diese Wissenschaften nach einander studieren sollten, um einst brauchbare Kammeralisten zu werden. Hier hatte man auch nicht so viele Schwierigkeiten und Hindernisse zu überwinden; die Kosten waren weit geringer, die meisten Lehrer für diese Wissenschaften waren schon zugegen, und nur zwey waren noch nöthig, um alle zur ökonomischen Facultät gehörige Wissenschaften auch hier einzuführen.

Zu Professoren bey dieser neu errichteten ökonomischen Facultät, wurden bestellt: 1. Hr. Reg. R. Schlettwein, als Prof. der Politik, Kammeral- und Finanz-Wissenschaften. 2. Hr. Breidenstein, als Prof. der Landwirthschaft und des Rechnungswesens. 3. Hr. Baumer, als Prof. der Chemie und Mineralogie. 4. Hr. Cartheuser, als Prof. der Physik, Botanik und Bergwerkskunde; und da dieser, schwächlicher Gesundheitsumstände wegen, seine Stelle niederlegte, bekam sie Hr. P. Müller, Privat-Docent zu Göttingen. 5. Hr. Bergr. Böhm, als Prof. der bürgerl. Baukunst. 6. Hr. Hofr. Diez, als Prof. der Viehparzenkunst. Alle diese Männer vereinigen ihre Kräfte, um den Willen ihres theuersten Fürsten auf das genaueste zu erfüllen.

Damit aber auch diese neu gestiftete Facultät den übrigen gleich gehalten würde, und gleiche Rechte und Freiheiten genösse, so verordnete ihr gnädigster Stifter, daß dieselbe 1. in ihrer Ordnung die fünfte sey, und

und nach der philosophischen Facultät folgen; 2. alle Rechte, Freyheiten und Vorzüge, gleich den übrigen vier Facultäten, genießen, und mit denselben das Ganze des academischen Corporis ausmachen, mithin auch 3. zur Berathschlagung in ihren Bedürfnissen und Vorfällen, ihre besondere Versammlungen unter dem Vorſatze ihres Decani halten; 4. die zu dieser Facultät gehörigen wirklichen und ordentlichen Professoren auch, wie die übrigen, den academischen Senaten und Concilien mit Sitz und Stimme bewohnen, und in allen, idern die Universität angehenden Angelegenheiten mit votiren, und in honore & vili alles dessen, was die übrigen Professoren genießen, sich mit zu erfreuen haben sollten, mit dem einzigen Unterschiede, daß diese Facultät von Uebernehmung des Amtes eines Rectoris befreit und dispensirt seyn sollte, um bey den ohnehin sehr gehäuften Beschäftigungen ihres Lehramtes desto weniger Zerstreuung ausgesetzt zu seyn. 5. Es soll auch diese ökon. Facultät, wie die übrigen, ihr besonderes Siegel führen; und 6 in den Kammeral- und ökonomischen Wissenschaften öffentliche Disputationen, doch nicht anders als in deutscher Sprache, halten, und die Doctorwürde darin zu erteilen berechtigt seyn. 7. Zu ihren öffentlichen Feyerlichkeiten und sonstigen Versammlungen soll sich die ökon. Fac. des philosophischen Sales und Zimmers im Universitätsgebäude einstweilen mit bedienen, und sich über deren friedlichen Gebrauch unter einander freundschaftlich verstehen. Diese Puncte wurden die Grundsregeln bey der Einrichtung der neuen Facultät. Es ist auch zu einer Kammeral-Bibliothek, Instrumenten und Experimenten, auch sonstigen Bedürfnissen, eine jährliche Summe von 300 Fl. ausgesetzt worden. Auf eben dieser Academie ist auch die Veranstellung gemacht, daß jeder Studiosus der Theologie ein Collegium über die ökonomischen Wissenschaften hören,

hören, und dereinst von den Consistorien daraus examinirt werden soll.

Der Plan und die Ordnung in den Vorlesungen, ist:

In dem ersten Sommer-Halbenjahre: Recht der Natur, reine Mathematik, ökonomische Botanik, Mineralogie, und Zoologie.

In dem folgenden Winter-Halbenjahre: angewandte Mathematik, Chemie, Physik, unterirdische Geographie, Wiederholung der reinen Mathematik.

In dem dritten Halbenjahre: die Landwirthschaft, die Viehzucht, die Forstwissenschaft, Wiederholung der Mineralogie und der Botanik.

In dem vierten Halbenjahre, die Technologie oder Stadtwirthschaft, die Commerzien- und Münz-Wissenschaft, die politische Oekonomie, nämlich die Polizei- und Finanz-Wissenschaft, das gesammte Kammeral-Rechnungswesen, und die eigentliche Staatskunst, auch Wiederholung der Landwirthschaft.

Die vor kurzem von dem großen Kaiser Joseph zur hohen Schule erhobene herzogl. württembergische Militär-Academie zu Stuttgart, von welcher ich an seinem Orte handeln werde, ist so glücklich, mehrere kammeralische Lehrer, als sonst auf hohen Schulen gewöhnlich sind, zu besitzen; ja, diese machen so gar für sich ein eigenes Fach aus.

Die durch die Privatbemühungen des würdigen Hrn. Prof. Büsch in Hamburg errichtete, und im J. 1777 erweiterte Handels-Academie, von welcher ich im XXI Th. S. 692, fgg. Nachricht erteilt habe, welche aber seit 1780 nicht mehr Privat-Anstalt ist, kann ebenfalls als eine wahre ökonomische Facultät, und als eine Pflanzschule guter Kammeralisten, betrachtet werden. Die innere Einrichtung dieses Institutes ist aus tiefer Kenntniß des jugendlichen Herzens geschöpft, und kann andern ähnlichen Anstalten zum nachahmungswürdigen Muster dienen.

Die

Die im J. 1770 zu Wien gestiftete Real-Handlungs-Academie, hat die Bildung herrschaftlicher Finanz- und Wirthschafts-Beamten, rechtschaffener Kaufleute und geschickter Commercienkünstler, zur Absicht. Der Unterricht erstreckt sich über die nöthigsten Theile der Mathematik, deutsche, französ. und italiän. Sprache, Briefstyl, kaufmännisches Rechnungswesen, und besonders doppelte Buchhaltung, Naturgeschichte, Erdbeschreibung, Handlungswissenschaft und Wechselrecht. Die Academie besteht aus 2 Classen, endigt ihren Cursus in 2 Jahren, und hat einen Director, und 8 Lehrer.

Es ist hundert Mal bewiesen worden, daß das Glück und die Aufnahme eines States nur allein von einer gut eingerichteten Statswirthschaft abhänge; daß ein Land sich gewiß selbst den Weg zum Untergange bahne, wenn Männer an die Spitze der Kammerverwaltung gesetzt werden, welche, diese nützliche Grundsätze für ganz entbehrlich zu halten, Verwegenheit genug besitzen; daß unsere aufgeklärte Staten, der aufkeimenden Cultur des Kammeralwesens, und aller bisher zur Verbesserung derselben getroffenen Anstalten ungeachtet, noch bey weitem nicht jene glückliche Gestalt erlangt haben, welche zur guten Kammeraleinrichtung der Staten nothwendig ist; und daß die Ursachen davon hauptsächlich in dem Mangel eines zweckmäßigen Unterrichtes zu suchen seyn. Man errichtete eigene Facultäten für Theologen, Juristen, Aerzte, und Philosophen; und gerade für die nützlichste Classe der Statsglieder, von denen die Grundlage und das Wohl ganzer Staten abhängt, für die Kammeralisten sorgte man gar nicht, und wenn noch viel geschah, so wies man den Lehrern dieser Wissenschaft meist einen Platz in der philosophischen Facultät, und also den untersten Platz, an. Leider wurde, zur

Schan

Schande unsers erleuchteten Jahrhunderts, die philosoph. Facultät für das allgemeine Behältniß angesehen, in welches alle Wissenschaften, die man nicht in andere Facultäten hinein schieben wollte oder konnte, aufgenommen werden mußten. Eben daher entstanden so widersinnige Einrichtungen. Muß es nicht jedem mit gesundem Menschenverstande begabten Manne äußerst auffallen, wenn er den Orientalisten, den Aesthetiker, den Mathematiker, den Oekonom, den Historiker, den Kammeralisten, den Antiquarier, und andere mehr, in Einer Facultät bey einander sitzen sieht? und doch sitzen sie noch wirklich, selbst auf berühmten Universitäten, beisammen, ohne daß sie in bequeme Classen abgesondert werden. Diese fehlerhafte Einrichtung wäre als fehlerhaft noch zu übersehen, wenn sie nicht einen so schädlichen Einfluß auf die Studirenden selbst hätte. Der Student findet diese Wissenschaft in einer fremden Facultät gleichsam versteckt; wird er wohl diese als ein Haupt-Studium betrachten? wird er die ihr untergeordneten Wissenschaften in einer genauen Ordnung, nach einem bestimmten Zusammenhange studieren? wird er, bey seinem ohnedies schon verdorbenen Gange und wiederigen Beispielen, jenen nothwendigen Fleiß und Zeit dem Studium dieser Wissenschaft widmen? Er, welcher hundert Beispiele von Kammeralisten um sich herum sehen konnte, deren Kenntnisse nur darin bestanden, daß sie Millionen berechnen, und Schriften nach einem alt hergebrachten Schnitte verfertigen konnten? Eben diese schädliche Einrichtung war eine wirkende Ursache, welche weise Fürsten auf den Entschluß brachte, besondere Kammeral-Hochschulen, und eine besondere Facultät für künftige Kammeralisten, Oekonomen und Handelsleute, zu errichten. Ich bin weit entfernt, solche nützliche und kostbare Anstalten zu tadeln; nur das wage ich, öffentlich zu

bes

behaupten, daß sie weit bequemer, weit nützlicher, und mit viel geringeren Kosten auf schon wirklich errichteten Universitäten, wo ohnedies die meisten Nebenwissenschaften schon getrieben werden, gepflanzt werden könnten.

Der Einwurf, daß der Lehrer der Chemie, der Naturgeschichte u. seiner Wissenschaft eine ganz andere Wendung geben müsse, wenn er für Kammeralisten, und eine ganz andere, wenn er für künftige Aerzte Vorlesungen hält, dieser Einwurf ist ganz richtig; allein, könnte nicht eben derselbe Lehrer diese Wendung treffen? Könnte er nicht in einer Stunde für Kammeralisten, und in einer andern für Aerzte, chemische Vorlesungen halten? Könnte nicht der schon auf einer Academie gegenwärtige Lehrer der Botanik, in einer Stunde eine medicinische, in einer andern eine ökonomische Botanik bloß für Oekonomen und Kammeralisten, vortragen? Könnte nicht der Physiker, der Mathematiker, das nämliche thun? und wie viel würde nicht dadurch erspart werden, da diese Lehrer fast auf allen Universitäten schon wirklich vorhanden sind!

Auch weit nützlicher und bequemer könnte eine solche Anstalt auf der schon vorhandenen Academie errichtet werden; denn der künftige Kammeralist hat Kenntnisse nöthig, die er auf die bequemste Art auf der Universität erhalten kann. Er hat Kenntnisse nöthig von der Grundverfassung des Landes, folglich vaterländisches Staatsrecht. Er hat Kenntnisse nöthig von den Rechten im Lande, folglich die Land-Rechte. Er hat Kenntnisse von dem Forstrechte, Bergrechte, Wechselrechte, und andern Theilen des deutschen Privatrechts, nöthig. Und wenn man noch überdies bedenkt, daß die meisten, für künftige Kammeralisten unentbehrlichen Nebenwissenschaften durch zweckmäßige, vom Hofe selbst vorgeschriebene Maßregeln

geln bald jene glückliche Wendung erhalten können, die zur Bildung tauglicher Kammeralisten erfordert wird: so müssen wir daraus schließen, daß solche kammeralistische Anstalten auf schon vorhandenen Universitäten am bequemsten, am nützlichsten, und zugleich mit den geringsten Kosten eingeführt werden könnten.

Ich werde die zur Bildung eines guten Kammeralisten unentbehrlichen Wissenschaften, nach dem von Hrn. Moshammeyer angegebenen Plane, her erzählen, die Ordnung und den Zusammenhang derselben, welcher nach den Umständen oder der speciellen Absicht eines jeden Zuhörers eingeschränket oder erweitert werden kann, und zugleich auch ihre Wichtigkeit und ihren Einfluß auf das Kammeralwesen, darstellen.

Erstes halbes Jahr.

1. Encyclopädie und Litteratur sämtlicher Kammerwissenschaften. Es ist gewiß äußerst wichtig, daß die Studierenden gleich bey dem Anfange ihres Kammeral-Studium, Kenntnisse von allen Theilen dieser Wissenschaft bekommen, um ihren Zusammenhang und ihre Zurückwirkung auf das Ganze deutlich einzusehen, und dadurch dieses Studium mit mehr Einsicht, Kraft, Fleiß und Entschlossenheit fortzusetzen. Auch die Kenntniß der Litteratur ist ihnen höchst nöthig, damit sie gute und nützliche Bücher von literarischen Abapfoblen unterscheiden lernen.

Hier kann folgendes Werk gute Dienste leisten:

Jung's Versuch einer Grundlehre sämtlicher Kameralwissenschaften, Lautern, 1779, 8.

2. Logik und Metaphysik. Diese Wissenschaften, welche die Kunst richtig zu denken und vernünftig zu schließen lehren, sind von einer solchen Wichtigkeit, daß alle übrige Kenntnisse davon abhängen, und auch dahin wieder zurück geführt werden. Nie wird ein junger Mensch glückliche Fortschritte in andern Wissenschaften machen, wenn er diese nöthwendige Kenntnisse vernachlässiget. Da aber schon sehr viele, mit diesen und andern Kenntnissen ausgerüstet, auf Academien kommen, so können sie diese entwe-

Det. Enc. XXXIII Th.

§§

§§

der noch einmahl wiederholen, oder ganz übergehen, und ihre academische Jahre verkürzen.

Lehrbuch. Feder's Logik, und Metaphysik, die deutsche oder lat. Ausgabe.

3. Keine Mathematik; und in dieser die Arithmetik, Geometrie, und die beyden Trigonometrien, nebst einer Anleitung zur Entwerfung der mathematischen Figuren. Der Nutzen und Einfluß der mathematischen Kenntnisse ist so groß und ausgebreitet, daß es wenige menschl. Verrichtungen gibt, die nicht ihr näheres Licht und ihre Stärke von mathematischen Wissenschaften erhalten. Die Erfindungen in der Mathematik machen dem menschl. Verstande Ehre; und man kann sicher behaupten, daß bey keiner Wissenschaft ein so hoher Grad des menschl. Scharffsinnes, wie bey den mathemat., erfordert wird. Der Lehrer muß damit eine Anleitung zum Feldmessen verbinden, in welcher er seinen Jöglingen die Methode zeigt, ganze Strecken Landes aufzunehmen, und genaue hierzu nothwendige Maße zu verfertigen. Dieser praktische Unterricht ist für einen Kammerallisten so wichtig, daß er eine eigene Lehrstunde verdient.

Lehrbuch. Kästner's mathematische Anfangsgründe.

4. Vaterländische Geschichte. Die Geschichte unsers Vaterlandes schildert uns die merkwürdigsten Thaten, die Tugenden und Laster unserer Vorfahren, und entflammt dadurch unsern Patriotismus, ähnliche gute Handlungen zu unternehmen, und das Laster zu verabscheuen; und wenn der Geschichtslehrer auch noch philosophischen Scharffsinn genug besitzt, die Haupt-Revolutionen im State, besonders in der Staatsverwaltung mit ihren Ursachen und Wirkungen zu erläutern, so wird sie dem Statswirth die bequemsten Schritte zur Heilung der Statswunden vorzeichnen, und ihn zugleich durch fremde Fehltritte warnen, ähnliche zu unternehmen. Auch könnte hier mit großem Nutzen die allgemeine Weltgeschichte verbunden werden.

5. Naturgeschichte; In diesem halben Jahre besonders ökonomische Zoologie. Der academische Lehrer würde hier seinen Zweck sehr verfehlen, wenn er die Köpfe seiner Zuhörer mit Wörterkram anfüllen, und den Einfluß der Naturproducte auf das menschl. Leben, den Nutzen oder Schaden der Thiere ganz verschweigen wollte. Er muß besonders die nugharen Thiere, ihre physische Bestimmung, ihre

ihre Wartung, ihren Nutzen und Einfluß auf die Landwirthschaft, Handwerke, Fabriken und Manufacturen, beschreiben.

Lehrbücher. Blumenbach's Handbuch der Naturgeschichte. Göt. 1779, 8.

Entwurf einer ökonomischen Zoologie. Ept. 1778, 8.

Gatterer's Abb. vom Nutzen und Schaden der Thiere. L. 1781, 8.

Leuz Anfangsgründe der Thiergeschichte, zum Gebrauch akademischer Vorlesungen. Jena, 1783, 8.

Zwentes halbes Jahr.

1. Praktische Philosophie, und besonders Recht der Natur, und allgemeines Statsrecht. Wenn der Statswirth, der Kammerallist, eine gründliche Philosophie besitzt, wenn er deutliche Grundsätze von der Natur des menschl. Willens, von dem Wesen der Glückseligkeit, von Geseßen und dem Rechte im Allgemeinen inne hat, wird er gewiß weit menschenfreundlichere Gesinnungen in seinen Geschäften bilden lassen; diese lehrt ihn die eigentliche praktische Philosophie. Die verschiedenen Stände, in welchen die Menschen sich befinden, veranlassen verschiedene Rechte und Pflichten. Man kann den Menschen im Stande der Natur, frey von allen gesellschaftl. Verbindungen, und gleich hernach mitten im gesellschaftl. Bande, betrachten. Aus diesem ganz verschiedenen Gesichtspuncte entstehen ganz verschiedene Rechte und Pflichten; jene werden in dem Rechte der Natur im engsten Verstande, und diese in dem Gesellschaftsrechte, von welchem das allgemeine Statsrecht, den wichtigsten Theil ausmacht, wozu noch das Völkerrecht kommt, abgehandelt. Auch diese Kenntnisse sind jedem Kammerallisten unentbehrlich, damit er das Recht vom Unrechte wohl zu unterscheiden, und seine Blicke auf den bey fürstlichen Kammern so oft verkannten Grundsatz Sum cuique better zu richten, gewöhnet werde.

Lehrbuch. Feder's Lehrbuch der prakt. Philosophie.

2. Naturlehre. Die Physik, oder Naturlehre, welche sich mit Erforschung der Eigenschaften und Wirkungen der natürlichen Körper beschäftigt, erhebt sich durch den Nutzen, den die Landwirthschaft und einige mechanische Künste aus derselben ziehen, vornehmlich erst über die bloß speculativen Wissenschaften, deren Verdienst bloß darin besteht, daß sie eine lobenswürdige Neugierde befriedigen.

Alle, auch die geringsten Geschäfte des Landmannes, beruhen auf Grundsätzen der Physik; und alle Verbesserungen, welche in der Landwirthschaft in neuern Zeiten vorgenommen sind, haben ihren Ursprung aus den vermehrten und berichtigten Kenntnissen der Naturlehre, und eben diese ist es, von der man noch sehr wesentliche Vortheile für die Landwirthschaft erwarten kann. Sie ist daher in ihrem ganzen Umfange allen denen ganz besonders zu empfehlen, denen die Sorge für die Vervollkommenung dieses Nahrungs-Zweiges in einem State obliegt.

Lehrbücher. *Erlebens Anfangsgründe der Naturlehre.*
Karsten's Anleit. zur gemeinnütz. Kenntniß der Natur, besond.
ders für angehende Aerzte, Cameralisten und Oeconomen.
Halle, 1783, 8.

3. Chemie. Die Chemie oder Schmelzkunst lehrt nicht nur die Zerlegung der Körper in ihre einfachern Bestandtheile, sondern auch die Zusammensetzung neuer Körper. Dadurch, daß wir die Mischung der Körper kennen, wird unsere Kenntniß von ihnen nicht nur vollständiger, sondern auch viel ausgebreiteter, da wir an den Bestandtheilen derselben, so wie auch an den Producten, welche durch ihre mannichfaltige Verbindungen entstehen, so viel neue Körperarten kennen lernen. Die Chemie wird in die theoretische und praktische eingetheilt. Die theoretische zeigt die Hülfsmittel an, deren man sich zur Zerlegung der Körper in ihre Bestandtheile, so wie auch zu neuen Zusammensetzungen, bedient. Die praktische oder angewandte Chemie hingegen beschäftigt sich mit der wirklichen Zerlegung der Körper der drey Naturreiche, und mit den mannichfaltigen Verbindungen sowohl von Körpern, als auch ihrer einzelnen Bestandtheile. Sie liefert daher eine Menge neuer Producte, welche theils als Arzeneyen, theils zu vielfältigem andern Gebrauche in den Gewerben, Manufacturen, und dem Kunstwesen, von Wichtigkeit sind. Diese vermehren und vervollkommen sich auch, je genauer und vollständiger man die Körper kennen lernt, welches allein auf dem Wege der Versuche und Beobachtungen zu erwarten ist. Nach den verschiedenen Gegenständen, mit denen die angewandte Chemie sich beschäftigt, hat sie besondere Benennungen erhalten. Schon von den ältern Zeiten her waren diejenigen Producte, welche vorzüglich in der Arzeneykunde gebraucht werden, der Hauptgegenstand der

der Chemie. In der Folge hat man diesen Theil abgesondert, unter den Rahmen der medicinischen oder pharmaceutischen Chemie bearbeitet, wiewohl diese doch außerdem den größten Theil der übrigen chemischen Lehrbücher ausmacht. Da indessen die pharmaceutische Chemie nur dem Arzte brauchbar ist, so hat man bereits die übrigen Theile von ihr zu trennen gesucht, um diesen mehrere Vollständigkeit, nach ihrem so ausgebreiteten Nutzen, geben zu können. In dieser besondern Beziehung auf die Gegenstände der Oekonomie, der Gewerbe, Manufacturen und des Kunstwesens, nennt man sie oekonomische und technische Chemie. Für diejenigen, welche sich den ökonomischen und Kammeral-Wissenschaften widmen, ist die Chemie nach jenem Begriffe so unentbehrlich, daß sich ohne sie keine gründliche und brauchbare Kenntniß in der Oekonomie, besonders aber in dem ganzen Kunstwesen, erhalten läßt. Viele Gewerbe sind an sich ganz von der Art, daß sie auf chemischen Arbeiten beruhen; und außer diesen erhalten eine Menge anderer Künste, durch gehörige Anwendung chemischer Erfahrungen und Grundsätze, eine Aufklärung, ohne welche ein großer Theil von Arbeiten ganz Empirie bleiben würde. Ohne ausgebreitete Kenntniß in der Schmelzkunst läßt sich überhaupt keine hinlängliche Einsicht in das Wesentliche der Arbeiten der meisten Gewerbe erwarten; und ihre Beurtheilung und Verbesserung hängt ebenfalls, so wie die Erfindung neuer Arten von Gewerben, von der glücklichen Anwendung dieser Wissenschaft ab.

Lehrbücher. *Erlebens Anfangsgründe der Chymie.*
Ge. A. d. Suchow Anfangsgründe der ökonomischen und technischen Chymie. Lpz. 1784, 8.

4. Statistik. Die Statistik beschäftigt sich mit der neuesten Geschichte und Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes eines States. Nach voraus geschickter concurrenzierender Geschichte zergliedert sie die physikalische und politische Beschaffenheit jedes Landes, seine Lage und Gränzen, Größe, Klima, Reichthum, oder Mangel an Naturproducten. Von dieser geht sie auf die politische Beschaffenheit derselben über, erklärt ihre Regierungsform, ihre Verwaltung in geistl. und weltlichen Angelegenheiten, zergliedert mit eingestreuten Raisonnements ihre Geseze, und die zur Handhabung derselben aufgestellten Bedienten, ihre Bevölkerung, ihre Polizei- und Finanz-Versaffung,

Ackerbau, Manufacturen, Fabriken, und den durch diese entstandenen Handel, ihre Künste und Wissenschaften, Polizeistat, Seemacht; beschreibt den Sittenhang der Einwohner, ihre Leibes- und Gemüths-Beschaffenheit, Industrie, Sprachen, Religion, und beschließt endlich mit dem so genannten Staats-Interesse. Die Nothwendigkeit und der Nutzen dieser Kenntnisse für jeden Kammeralisten ist zu einleuchtend, als daß sie geläugnet werden könnten.

Lehrbuch. Achenwall's Staatsverfassung der heutigen vornehmsten europäischen Reiche, im Grundrisse, nach der neuesten vom Hrn. Prof. Schlözer veranstalteten Auflage.

5. Naturgeschichte; hier ökonomische Botanik.

Diese durch die Bemühungen eines Schreber, Gleditsch, Beckmann, Gmelin, der beyden Suckow, und besonders durch das vortreffliche Lehrbuch des jüngern Hrn. Prof. Suckow ganz veränderte, und gleichsam umgeschaffene Wissenschaft mußte der Oekonomie außerordentlich großen Nutzen verschaffen. Vormals hielt man die Botanik für die Oekonomie gar nicht nothwendig; und wenn gleich hier und da ein Botaniker den ökonomischen Nutzen zeigte, so war dieses nur eine vorübergehende Flamme im Dunkeln, die plötzlich sichtbar wurde, und wieder verschwand. Nun aber kann ein akademischer Lehrer seine Zöglinge nach Anleitung des Suckow'schen Lehrbuches mit der so dunkeln botanischen Sprache, mit den brauchbarsten Systemen, und besonders mit dem Linnäus'schen, bekannt machen, und seinen Blick immer auf den ökonomisch-kammeralischen Nutzen richten; er kann die vorzüglichsten Getreidearten, Küchengewächse, Futterkräuter, und besonders Pflanzen zum Gebrauche der Färbereyen und anderer Manufacturen erklären, und diese Wissenschaft künftigen Oekonomen und Kammeralisten ungemein nützlich machen. Insbesondere hat die Forstwissenschaft einen sehr großen Einfluß auf das Wohl der Staaten, und verdient gewiß eine eigene Lehrstunde.

Lehrbuch Ökonomische Botanik, zum Gebrauch der Vorlesungen auf der hohen Kameralchule zu Leutern, vom Ge. Wolph Suckow. Hamb. 1777, 8.

Drittes halbes Jahr.

1. Angewandte Mathematik. Von den verschiedenen Theilen der angewandten Mathematik, interessieren den Kammeralisten vornehmlich die Mechanik, Hydrostatik,

Hy-

Hydraulik, und die bürgerliche Baukunst, weil sie eine Menge von Grundsätzen enthalten, auf welchen nicht nur verschiedene mechanische Künste beruhen, sondern deren Kennntaß auch auf mehrere Gegenstände der Landwirthschafts-wissenschaft Einfluß hat, z. B. auf die Theorie des Pfluges, auf das Maschinenwesen bey dem Bergbaue, auf die Lehre von der Biesenwässerung, u. s. w.

Noch scheint des Hren. v. Wolff Auszug aus den Anfangs-Gründen aller mathematischen Wissenschaften, zum Gebrauche der Vorlesungen über diese Wissenschaften das bequemste zu seyn; die neuern Einnahmen und richtigere Erläuterungen kann und muß der academische Lehrer selbst hinzu fügen. Auch sind folgende zwey in dieser Absicht dienlich:

Nüch Versuch einer Mathematik zum Nutzen und Vergnügen des bürgerl. Lebens. Hamb. 1773, 8.

Mönnich's Lehrbuch der Mathematik, vorzüglich für solche, welche sie erlernen, um sie bey einem andern Hauptgeschäfte zu nutzen, Berl. und St. alb. 1784, 8.

2. Kaufmännische Rechnungsverfassung, besonders doppeltes Buchhalten, auf kammeralische Gegenstände angewandt. Die vortrefflichen Eigenschaften, die außerordentliche Genauigkeit, das Einfache und der concentrirte Zusammenhang des doppelten Buchhaltens bey Rechnungswesen, und besonders des doppelten Buchhaltens bey Kaufleuten, wurden schon öfters von berühmten Männern angerühmet, und den fürstl. Kammern zur Nachahmung vorgeschlagen; ja, es wurden so gar einige Männer auf Kosten des k. k. Hofes nach Amsterdam und in andere Handelsplätze geschickt, um daselbst das doppelte Buchhalten praktisch zu studieren, und sodann ihren Zöglingen mitzutheilen.

Zu einer academischen Anleitung, Rechnungen nach der heutigen Methode, insonderheit kammeralische, zu verfertigen, können Wiedeburg's Anleitung zum Rechnungswesen, Jena, 1773, 8. Hrn. Bar. von Lamotte Anleitung zur ordentl. und gründl. Abnahme der Rechnungen, zum Nutzen der Kön. preuß. Kriegs- und Dom. Kammer: Referendarien, Lps. 1778, 8. und Klipstein's Grundsätze der Wissenschaft, Rechnungen vollkommen einzurichten, Lps. 1778, 8. gute Dienste leisten.

Hierher gehört auch vorzüglich: Michelsen's Anleit. zur juristisch, politischen und ökonomischen Rechenkunst, Halle, 1782, und 1784, 8.

Zur Anweisung zur Anwendung des kaufmännischen Buchhaltens auf kammeralische Gegenstände, würde die zu Wien, 1781, herausgekommene Neue einfache, aber der Wirkung nach doppelte Buchhaltung, oder, die aufgeklärte doppelte Buchhaltung

ung für Kaufmannschaft, Finanzen und Landwirtschaft, zu empfehlen seyn. Auch ist Klipstein's Lehre von der Auseinandersetzung im Rechnungswesen, Lpz. 1781, 4 eine Anleitung, die Doppelbuchhaltung der Kaufleute auf das Rechnungswesen der Kammeru anzuwenden.

Entwurf zu einem Collegium über das doppelte italiänische Buchhalten, von M. Müller, Göt. 1784, 2.

3. Technologie. Diese Wissenschaft lehrt die Art und Weise, wie die rohen Producte der Natur durch menschl. Kunst zu den Bedürfnissen des Lebens verarbeitet und veredelt werden. Es hat dieselbe aber nur die so genannten mechanischen Künste zum Gegenstande; die schönen Künste, welche den Kammeralisten, als Kammeralisten weniger interessiren, gehören nicht in ihr Gebiet. Die Wichtigkeit der Technologie aber für den Kammeralisten erhellt genugsam aus dem Einflusse, den die mechanischen Künste auf jeden Stat haben. Sie sind eine wichtige Quelle der Vermögens-Erwerbung für einen sehr beträchtlichen Theil der Unterthanen. Da nun die Bestimmung des Kammeralisten ist, das allgemeine Wohl des States, und das besondere aller Unterthanen zu befördern: so macht nothwendig die Sorge für den Flor der Manufacturen und Fabriken, für den allgemeinen Wohlstand des gesammten Handwerkswesens, einen wichtigen Theil seiner Geschäfte aus. Wie aber will er diese Geschäfte glücklich treiben, wenn ihm die nothwendige Kenntniß des Mechanischen der verschiedenen Künste fehlt? Wie will er ferner, ohne diese genaue Kenntniße, Anschläge, z. B. von Brauereyen, Branntweinbrennereyen, Mühlen, Ziegeleyen u. entweder selbst verfertigen, oder auch nur beurtheilen? Wie kann er Mittel angeben, die verschiedenen mechanischen Künste zu vervollkommen und in mehrere Aufnahmen zu bringen, wenn er nicht nur keine genaue Kenntniß von ihrem jetzigen Zustande, sondern auch von der möglichen Vollkommenheit, deren sie fähig sind, besitzt? wenn er nicht die Materialien kennt, die eine jede verarbeitet; wenn er nicht von der Art und Weise selbst unterrichtet ist, wie nach und nach die verschiedenen Kunstproducte hervor gebracht werden; wenn er nicht die dazu erforderlichen Werkzeuge, Maschinen und Nebenmaterialien kennt; wenn er nicht weiß, wozu die verschiedenen Waaren, Manufacturen und Fabriken, gebraucht werden? Wie will er Vorschläge zur Einführung neuer Gewerbe und Nahrungsarten dieser Gattung zum

Vor-

Vorthelle des States thun, wenn er nicht mit Hilfe technologischer Kenntnisse zu beurtheilen weiß, wo die Anlage der neuen Fabrik oder Manufactur am vortheilhaftesten geschehen kann, ob sie in dem Lande unter den vorhandenen Umständen bestehen könne, u. d. gl.? Wie will er, wenn Fabrikanten bey den Kammeru um Privilegien anhalten, gründlich beurtheilen können, ob sie auch diese Unterstützung verdienen? Noch mehr. Manche mechanische Geschäfte gehören in vielen Ländern dem State selbst, und stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Kammeralisten, wie z. B. das Salz- und Salpeterwesen u. In allen diesen und noch vielen andern Fällen, sind dem Kammeralisten gründliche technologische Kenntnisse äußerst nothwendig; mit denselben ausgerüstet, vermag er dem State wichtige Dienste zu leisten; ohne dieselben aber wird er in manchen Fällen seine Pflicht nur sehr unvollkommen erfüllen. Es gereicht daher der letzten Hälfte des gegenwärtigen Jahrhunderts zur Ehre, daß man das Studium der Technologie mit vielem Eifer auch in Deutschland zu treiben angefangen hat. Schon jetzt belohnt die Vervollkommenung der Manufacturen und Fabriken diejenigen Statu, welche dieses Studium befördern und unterstützen; und die folgenden Zeiten werden noch merklichere Beweise ihres Nutzens und ihres wichtigen Einflusses liefern. Die Technologie gehört also unstreitig zur Kammerwissenschaft, wenn sie gleich keinen Bestandtheil der Politik oder Kammerwissenschaft selbst ausmacht. Aus ihrem weiten Umfange wird man auch leicht einsehen, daß sie es vollkommen verdient, in einem besondern Systeme abgehandelt und vorgetragen zu werden; und es wäre zu wünschen, daß man von allen mechanischen Künsten ein so gründliches Lehrbuch hätte, als uns Hr. Hofr. Beckmann von denen, welche für den Kammeralisten besonders wichtig sind, geliefert hat, und welches ich bereits oben angeführt habe.

Ueber die Lehrmethode der Technologie, äußert der gelehrte Hr. D. Lamprecht, in s. Progr. über das Studium der Kameralwiss. S. 42, folgende gründliche Gedanken.

„Man trage zuvörderst die Technologie vollständig und nach allen ihren Theilen vor. Der Kammeralst muß von allen Handwerken, Manufacturen und Fabriken, die sich in unserm Lande wirklich befinden, oder doch darin eingeführt

H 5

führt

führt werden können, Kenntnisse besitzen. Da inzwischen wegen der großen Anzahl derselben die Zeit nicht hinreichen würde, um alle mit gleicher Vollständigkeit abzuhandeln, so ist es natürlich, daß man sich hauptsächlich bey denjenigen am längsten aufhalte, welche die wichtigsten oder künstlichsten sind, die entweder im Lande schon eine beträchtliche Quelle des Vermögenserwerbes der Unterthanen geworden sind, oder doch vortheilhafte Nahrungszweige werden können. Auch bey dieser Wissenschaft kann man ein vollständiges System entwerfen. Das Ganze wird, meiner Einsicht nach, am sichersten so abgetheilt, daß man dabey die Eintheilung der drey Reiche der Natur zum Grunde legt. Zum ersten Theil gehören diejenigen Künste, welche die Producte des Mineralreiches perarbeiten; in dem zweyten die, welche sich mit den Producten des Pflanzenreiches; und zum dritten, die sich mit denen aus dem Thierreiche beschäftigen.

„Bey allen einzelnen Handwerken, Manufacturen und Fabriken sind folgende Punkte besonders in Erwägung zu ziehen: 1) Welches sind die nöthigen Haupt- und Nebenmaterialien, und von welcher Beschaffenheit müssen sie seyn? 2) Auf was für Art und Weise werden diese verarbeitet; wie folgen die verschiedenen Arbeiten auf einander? was für Handgriffe und welcher Werkzeuge bedient man sich? 3) Welches sind die Kennzeichen, an denen man hauptsächlich den Grad der Güte jeder Arbeit erkennt? 4) Wozu werden die gefertigten Waaren gebraucht, und wohin geht ihr vortheilhaftester Absatz? Diese 4 Punkte sind es, welche der Lehrer der Technologie bey jedem einzelnen Handwerke, bey jeder Manuf. und Fabrik, erörtern muß; alles übrige gehört in das Gebieth der Kammerwissenschaft. Diese lehrt in einem besondern Theile, wie nicht nur überhaupt die mechanischen Künste befördert werden, wie neue Manuf. und Fabriken einzuführen und zu errichten sind, sondern auch einzelne Gewerbe befördert und der Vollkommenheit zugeführt werden.

„Bey dem Vortrage der Technologie wird es auch nicht ohne Nutzen seyn, wenn man aus der Kunstgeschichte wichtige Nachrichten von der Entstehung und dem Fortgange der einzelnen Künste herholt, und zugleich die Derter anzeigt, wo jedes besondere Gewerbe in vorzüglichem Flor steht, und in seiner größten Vollkommenheit betrieben wird.

„Ein

„Ein fast nothwendiges Erforderniß, um die an sich schwere Erlernung dieser Wissenschaft zu erleichtern, und den nothwendig trocknen Vortrag unterhaltender zu machen, um die Aufmerksamkeit zu erhalten, und durch sinnliche Eindrücke einen bleibenden Nutzen zu verschaffen, ist, daß man theils bey dem Vortrage selbst Proben von Mineralien und von den Arbeiten, Abbildungen, oder, noch besser, Modelle von den mannichfaltigen Werkzeugen und oft sehr zusammengefügten Maschinen vorzeige, theils nach dem Vortrage die Werkstätte der Handwerker, Manufacturen, Fabriken ic. selbst besuche, und hier den Vortrag gleichsam wiederhole.

„Da ferner viele Arbeiten der mechanischen Künste auf mechanischen oder chemischen Grundsätzen beruhen, so müssen in dem Vortrage der Technologie die aus diesen Wissenschaften nöthigen Lehrsätze an ihrem Orte dennoch angezogen werden, wenn gleich der Lehrer voraus setzen darf, daß wenigstens die meisten seiner Zuhörer mit diesen Wissenschaften schon bekannt sind.

„Endlich so ist es bey dieser Wissenschaft wegen ihres weiten Umfanges gleichfalls nothwendig, die jeden Gegenstand besonders, und am vollkommensten und gründlichsten abhandelnden Schriften anzuzeigen.“

4. Bergwerkskunde. Eine gründliche Kenntniß der Verfassung der Bergwerke ist jedem Kammerallisten ganz unentbehrlich. Zu einer gründlichen Erlernung derselben werden folgende Wissenschaften erfordert: 1) Die unterirdische Erdbeschreibung, oder die Wissenschaft von dem innern Baue des Erdbodens und der ganzen Beschaffenheit der Gebirge. 2) Die Markscheidekunst, welche die Messthebe, die Räume und Grundgebäude in der Erde auszumessen, erklärt. 3) Die Bergbaukunst, welche die bequemste und vortheilhafteste Methode, die Mineralien der Erde abzugewinnen, zeigt. 4) Das Hütten: Schmelz- und Siedwesen, wodurch wir mit der Art bekannt werden, die metallischen Producte von ihren Geburtsmüttern (Matrix) abzuscheiden, und genaue Begriffe vom Rösten, Schmelzen, Verschlacken, Feinmachen, Seligern u. d. gl. erhalten. Hauptsächlich aber 5) die Mineralogie in ihrem ganzen Umfange. Diese verdient eine vorzügliche Aufmerksamkeit des academischen Lehrers, und er muß seinen Zuhörern die Körper in natura zeigen, und ihre

ihre Bestandtheile, ihre Zergliederung, ihren Einfluß und Nutzen in der Landwirtschaft, bey Handwerken, Fabriken und Manufacturen, erklären. Die ganze Mineralogie kann nur durch gesunde Grundsätze der Chemie ihre Erläuterung und Stärke erhalten; eben deswegen muß die Chemie, und besonders ein Theil davon, die Probierkunst, voraus geschicket werden, wenn man in mineralogischen und Bergwerks-Kenntnissen gute Fortschritte machen will.

Zu Vorlesungen über die Mineralogie können gebraucht werden:

Axel von Cronstedt Versuch einer Mineralogie, aufs neue aus dem Schwed. übers. und nächst verschiedenen Anmerkungen vorzüglich mit äußern Beschreibungen der Fossilien vermehrt von A. G. Werner. Lpz. 1780, 8.

J. S. Smellin's Einleitung in die Mineralogie, zum Gebrauch akademischer Vorlesungen, Nürnberg. 1780, 8.

Jo. Gottsch. Wallerius Mineralsystem, in einen Auszug gebracht, und mit äußern Beschreib. und Zusätzen vermehrt, herausgegeben von W. G. Leske, Erster Theil. Berl. 1781, 8. Zweyter Theil, in einen Auszug gebracht und vermehrt von E. D. S. Lebensreit, 1782.

Zu Vorlesungen über die Bergwerkswissenschaften:

Kurze Einleit. in einige Theile der Bergwerkswissenschaft, Anfängen zum Besten abgefaßt von Jo. Gottl. Lehmann. Berl. 1751, 8.

Grundriß sämtlicher metallurgischer Wissenschaften, in der Ordnung, nach welcher sie auf allerhöchste Anordnung bey der Univers. zu Prag von Thaddäus Peithner gelehret werden, Prag, 1768, 8. st. auch in Schreyers neuer Cameralischr. 12 Th. S. 465 — 476.

Erste Gründe der Bergwerkswissenschaften, aus den physikalisch-metallurgischen Vorlesungen Jo. Thadd. Ant. Peithners. Prag, 1770, 8.

Jo. Joach. Lange Einleit. zur Mineralogia metallurgica, in welcher die Kenntniß und Bearbeitung der Mineralien, nebst dem ganzen Bergbau kurz und deutlich vorgetragen wird, herausgeg. und mit Anmerk. versehen von Madihn. Halle, 1770, 8.

J. G. Wallerii Elementa metallurgiae, speciatim chemicae, Holm. 1763, 8. oder nach d. deutsch. Uebers.: Wallerius Anfangs-Gründe der Metallurgie, Lpz. 1770, 8.

5. Vieharzeneykunst. Da uns leider die traurige Erfahrung lehrte, was für schädliche Folgen die Unwissenheit in der Vieharzeneykunst über ganze Staaten verbreitete, und wie sehr diese noch nicht vor langer Zeit zur akademischen Wissenschaft erhobene Kunst die Hülfe der Landespolizey nöthig habe: so errichtete man in Wien und Göttingen eigene Vieharzeneyschulen, ja, man schickte so gar junge fähige Männer in die Schule zu Charenton in Frankreich,

um

um daselbst gründliche Kenntnisse in dieser Kunst zu sammeln, und nach ihrer Rückkunft ihren Zöglingen mitzutheilen; diese Anstalten werden vielleicht einst die wichtigsten Folgen zur Verminderung der Viehkrankheiten, und besonders der so schädlichen Viehsuchen in verschiedenen Ländern, mit sich führen.

Lehrbücher. Erleben Einleitung in die Vieharzeneykunst. Göt. 1769, 8.

Ab. Dess. praktischer Unterricht in der Vieharzeneykunst. Göt. 1771, 8.

G. J. C. Hennemann primae lineae nosologiae morborum animalium. Goett. 1778.

So gewiß es indessen mit zu den schätzbaren Vorzügen unsers ökonomischen Jahrhunderts gehört, daß sich der Arzt, der Naturforscher, der Kammeralist und Politiker, und der Landwirth, jetzt mit vereinigten Kräften bestreben, die für den Nahrungsstand so höchst wichtige Vieharzeneykunst in eine wissenschaftliche Form zu bringen, und nach gewissen Grundsätzen zu behandeln, da vorher die Cur des Viehes, das Wichtigste der ganzen Oekonomie, bloß unter dem Gebiete der Ignoranz, der Windbeuteley, der Einfalt und des Aberglaubens stand, und, zum Unglücke der Länder, an den meisten Orten noch steht: helfen doch, wosern man diese Wissenschaft nicht aus einer gelehrten Wollust, sondern deswegen treiben will, daß der Landmann überhaupt, und folglich der ganze Staat, einen wahren reellen und sich täglich zeigenden Nutzen davon haben möge, eigentliche academische Vorlesungen über die Vieharzeneykunst dem Lande nichts, sondern es muß von Rechts wegen in jedem ansehnlichen Landesbezirke ein eigentlicher völlig medicinisch gelehrter Vieharzt seyn, welcher die sämtlichen Theile dieser Kunst wissenschaftlich versteht, und sie aus besonderer Pflicht dem sämtlichen ihm angewiesenen Landwesen widmet, und zugleich schlechterdings wissen muß, wie stark in jedem Dorfe der jährliche Bestand, der Zuwachs und die Abnahme des Viehstandes sey, damit der Kammeralist gehörigen Gebrauch davon machen könne, Ich werde mich hierüber an seinem Orte näher erklären.

Viertes halbes Jahr.

1. Polizeywissenschaft. Diese sucht unter allen Wissenschaften am meisten solche Mittel auf, wodurch das Glück des States auf die möglichst beste Art befördert

werd

werde; sie gibt Grundsätze an, wodurch die Gewerbe so wohl, als auch die Handlungen der Bürger, nach der Absicht der Staaten geleitet werden müssen; sie bemüht sich zweckmäßige Anstalten in dem State zu treffen, um Sicherheit, Bequemlichkeit, gute Ordnung, Wohlstand und Aufnahme der Bürger herzustellen, kurz, den Stat sowohl im Ganzen, als auch in seinen Gliedern, glücklich zu machen. Es ist undenkbar, daß keine Wissenschaft so ausgedehnt, so großen Einfluß und Nutzen auf das Wohl ganzer Staaten habe, als eben diese. Sie ist der Grund der achten Kammerwissenschaft.

Lehrbücher. v. Justi Grundsätze der Policywissenschaft, in einem vernünftigen, auf den Endzweck der Policy gegründeten, Zusammenhange, und zum Gebrauch academischer Vorlesungen abgefaßt. Mit Verbesser. und Anmerk. von Hrn Prof. Beckmann. Göt. 1782, 8.

Jo. G. Leuchs Grundriß der Polizeywissenschaft, zum Gebrauch seiner Vorlesungen. Nürnberg. 1783, 8.

2. Forstwissenschaft. Sie beschäftigt sich mit der Anlegung der wilden Hölzer und Sträucher, mit ihrer naturgemäßen Cultur und möglichst besten Nutzung. Die Wichtigkeit und der ungemeine Einfluß einer guten Forstwirtschaft auf das Wohl ganzer Staaten macht es notwendig, dieser Wissenschaft eine eigene, von der oekonomischen Botanik ganz abgesonderte Lehrstunde zu widmen; denn bey dem immer mehr zunehmenden Holzmangel in einem State wird die Pflicht des Statwirthes, zur Verhütung dieses Uebels alle mögliche Mittel anzuwenden, verdoppelt; er besorgt daher das Ausstreuen des Samens und die Pflanzung junger Bäume; er führt die Eintheilung in ordentliche Schläge ein, und verhindert alles, was die Schwächung und Vernichtung der Wälder verursachen könnte.

Lehrbuch. Ldr. Jo. Dan. Suckow Einleitung in die Forstwissenschaft, zum academischen Gebrauch. Jena, 1775, 8.

3. Vaterländisches Statsrecht. Der Kammeralist, der Statwirth hat auch Kenntnisse von der innern Lage und Beschaffenheit des ihm zur Aufsicht anvertrauten Landes, von der Regierungsform, Größe, Klima, Naturproducten, Bevölkerung, Kriegstat, Künsten und Wissenschaften nöthig; er muß die Rechte, die Vorzüge seines Fürsten, sowohl vor sich, als auch im Verhältniß mit benachbarten Staaten, kurz, das Stats-Interesse wohlkennen,

nen, wenn er neue Zweige zur Verbesserung seines Vaterlandes, z. B. Handelsverträge mit benachbarten Staaten, errichten will; er muß die Stärke und Schwäche seines Landes wohl kennen, wenn er nicht im Finstern tappen, und sich der Gefahr aussetzen will, das ihm anvertraute Land durch seine Unwissenheit in den größten Ruin zu stürzen.

Als Lehrbuch, könnte z. B. in Baiern, Freyh. v. Kreitmayer Grundriß des allgemeinen, teutschen und bayerischen Stats-Rechts, München, 1770, 8. dienen.

4. Bürgerliche Baukunst. Alle Bürger im State, von dem Landwirth an bis zum Regenten, werden das Verlangen äußern, gute, bequeme und ihren Geschäften angemessene Gebäude zu besitzen; es ist also die Wissenschaft, nach den verschiedenen Absichten der Bürger bequeme Gebäude aufzuführen, oder die bürgerliche Baukunst, für jeden Stat äußerst wichtig, und verdient auch gewiß eine besondere Lehrstunde auf Universitäten.

Lehrbuch. L. J. D. Suckow erste Gründe der bürgerlichen Baukunst, in einem Zusammenhange. Jena, 1751.

5. Landwirthschaftswissenschaft. Sie ist, in dem weitesten Sinne, diejenige Wissenschaft, welche die Mittel lehrt, die nugharen Naturproducte auf die vorthellhafteste Art zu gewinnen. Das Studium der Landwirthschaft gewährt ins besondre denjenigen, die dem State als Kammeralisten dienen wollen, einen großen Nutzen. Diese sind es, welche von dem State in den wichtigsten Aemtern gebraucht werden, durch ihre Bemühung die Masse der allgemeinen Glückseligkeit in allen Theilen zu befördern. Wer aber wird wohl zweifeln, daß ein blühender Zustand der Landwirthschaft in einem Lande gar sehr zur Erreichung des höchsten Endzweckes der Staaten beptrage? Die Vollkommenheit des Feldbaues, und überhaupt aller Theile der Landwirthschaft, ist die Grundquelle des allgemeinen Reichthumes der Staaten. Die Landwirthschaft liefert die rohen Producte, die theils in ihrem natürlichen rohen Zustande consumirt werden, theils mannichfaltige Materialien zu den Handwerken, Manufacturen und Fabriken hergeben, und durch den Absatz an andere Länder, sowohl roh als verarbeitet, einem Lande diejenigen Bedürfnisse verschaffen, die es selbst nicht hervor bringt. Die Landwirthschaft verdient also unstreitig, daß der Stat die Vollkommenheit als ley ihrer Thelle auf jede nur mögliche Weise zu befördern

suche. Der Kammerallst aber, welcher hlerzu vorzüglich gebraucht wird, kann gewiß nie mit gehöriger Einsicht und glücklichem Erfolge dieses bewerkstelligen, wenn er nicht hinlängliche Kenntniß von derselben besitzt. Wie will er Verbesserung in Dingen einführen, die er selbst nicht kennt? Gemeine praktische Kenntnisse, die jeder Bauer besitzt, sind hierbey nicht hinlänglich. Er muß eine gelehrte Kenntniß der Landwirthschaft besitzen, mit allen Zweigen derselben bekannt seyn, von allen landwirthschaftl. Geschäften hinreichend die Gründe einsehen; und dies alles lernt er allein aus einer guten und vollständigen Theorie. Mit ihr ausgerüstet, und zugleich mit dem Lande, mit der Provinz, des ren Wohl seiner Sorgfalt anvertraut ist, genau bekannt, ist er im Stande einzusehen, welche denselben fehlende Producte eingeführt werden können. Er wird richtige, und auf das Wesen und die Natur der Sache gegründete Anstalten zur Aufnahme dieses Zweiges der Industrie der Bürger, vorzuführen, und bey Regulirung der Abgaben eher solche Maßregeln zu nehmen wissen, wodurch die verschiedenen Theile der Landwirthschaft nicht ermatten und erdrückt, sondern vielmehr befördert und erhoben werden.

Noch von einer andern Seite ist die genaue Kenntniß der Landwirthschaft dem Kammerallsten in der Rücksicht ein nothwendiges Hülfestudium, weil er oft zur Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte gebraucht wird. Diese bestehen größten Theils in Landgütern, die dem Regenten als Regenten gehören, und entweder verpachtet oder administriert werden. In beyden Fällen wird eine höhere Aufsicht des Kammerallsten, sowohl über die Pächter als auch Verwalter, erfordert. Er muß ihnen mit genauer Einsicht nachrechnen, und sie übersehen können, die vorkommenden Anschläge richtig aus ökonomischen Gründen zu beurtheilen wissen. Wie will aber der Kammerallst beurtheilen, ob die Rechnungen richtig sind; wie will er nöthige, auf die Vermehrung der Domänen Einkünfte abzielende Vorschriften geben, wenn er nicht eine gründliche Kenntniß der Landwirthschaft besitzt?

Was uns besondre die Lehrmethode dieser Wissenschaft betrifft, so verdient auch hierüber des Hrn. D. Lamprecht Urtheil allen Beyfall. „Zuvörderst“ sagt er: „macht es der weite Umfang der Gegenstände, womit die Landwirthschaft sich beschäftigt, nothwendig, daß man hauptsächlich

nur die besondere Landwirthschaft eines gewissen Landes lehre. Man macht nämlich einen Unterschied zwischen der allgemeinen und der besondern Landwirthschaft. Jene würde die vorthellhafteste Gewinnungsart aller möglichen nutzbaren Naturproducte, die irgendwo auf dem Erdboden erzeugt werden, lehren müssen. Allein, wem würde eine so weitläufige Landwirthschaft nützen? Sie würde vielmehr schädlich seyn, in so fern man die Zeit, welche man denen Materien widmete, die bloß die Kuglerde befruchten können, nützlichen und wesentlichern Sachen entzöge. Wenn man z. B. von dem Baue des Zuckerröhres, des Kaffees, des Thees, der Oliven, von der Renntierzucht, von dem Stockfischfange und andern Dingen, die in unsern Gegenden nicht betrieben werden können, und unserm Klima nicht angemessen sind, handeln wollte; welchen praktischen Nutzen könnte dies haben? Für den preussischen Kammerallsten ist es am nützlichsten, wenn man ihm bloß die deutsche Landwirthschaft vorträgt; die Gewinnung bloß derjenigen Producte, die in dem größten, besonders nördlichen Theile von Deutschland vorkommen. Daher verdient z. B. selbst die Cultur des Weinstockes, der nur in den südlichen Gegenden von Deutschland vollkommen geräth, nicht völlig ausführlich abgehandelt zu werden.

„Man muß auch hier die theoretischen und praktischen Wahrheiten, die einerley Gegenstand betreffen, mit einander verbinden. So muß z. B. bey der Lehre von Aufhebung der Brache, nicht bloß der Nutzen derselben ausführlich angezeigt, sondern auch zugleich die gehörige Art und Weise, wie man bey Aufhebung derselben zu verfahren hat, gelehrt werden.

„Ferner trage man die Landwirthschaft vollständig und in systematischer Ordnung vor. Was besonders die Vollständigkeit betrifft, so muß man z. B. auch den Bergbau⁽¹³⁾ abhandeln, wenn gleich der eigentliche Landwirth mit demselben nichts zu thun hat. Das Ganze der Landwirthschafts Wissenschaft zerfällt übrigens in zwey Haupttheile; der erste begreift die besondere, und der zweyte die allgemeine Landwirthschaft in sich. Jene lehrt die besondern Mittel zur Gewinnung der einzelnen Naturproducte, und mit ihr

(13) Diesem wird füglich, wie im Vorgehenden gemeldet worden ist, eine eigene Lehrstunde gewidmet.

muß, nach der Einleitung, der Anfang gemacht werden; denn da die allgemeine sich über mehrere besondere Theile erstreckt, so wird diese durch die erstere erst verständlich. Die besondere Landwirtschaft selbst aber hat, so wie die Naturgeschichte, welche mit der Landw. einerley Gegenstände hat, aber dieselben aus einem andern Gesichtspuncte betrachtet, drey verschiedene Theile. Da es eine allgemeine Regel ist, von dem einfachen zum künstlichen überzugehen, so macht man am schicklichsten von diesen drey Theilen mit der Mineral-Oekonomie den Anfang, welche die vortheilhafte Gewinnung aller Mineralien lehrt, und wieder in zwey Abtheilungen zerfällt: 1. die Lehre von der einfachen Gewinnung der Mineralien, wobey zugleich von dem oekonomischen Nutzen aller Mineralien gehandelt wird; und 2. die künstliche Gewinnung, oder der Bergbau, welcher die künstlichen Anstalten lehrt, wodurch tief in der Erde befindliche, in Gängen und Flözen streichende Mineralien gewonnen, und die dabey vorkommenden Hindernisse gehoben werden. Die vegetabilische Oekonomie ⁽¹⁴⁾ lehrt die vortheilhafteste Gewinnung der Naturproducte aus dem Pflanzenreiche. Sie zerfällt in zwey Haupttheile: der erste, der wilde natürliche Pflanzenbau, handelt von der Gewinnung derjenigen Producte, deren Hervorbringung vorzüglich der Natur überlassen werden muß, und begreift daher den Wiesenbau und das Forstwesen ⁽¹⁵⁾. Der künstliche Pflanzenbau hat vier Theile, und handelt vom Getreidebau, Gartenbau, Weinbau, und von dem Bau der Manufactur- und Handels-Pflanzen. Die animalische Oekonomie handelt von der vortheilhaftesten Gewinnung der nutzbaren Naturproducte des Thierreiches, und hat zwey Theile. Die wilde Thierernährung, oder Jägerey, hat wieder drey Theile: die eigentliche Jägerey, den Vogelfang, und die Fischerey. Die zahme Viehzucht wird nach den verschiedenen Arten des zahmen Viehes wieder in mehrere Theile getheilt. Endlich folgt dann die allgemeine Land-Wirtschaft, die sich indeß nur über die beyden letzten Theile, nicht aber über den ersten, erstreckt, und die allgemeinen, bey

(14) Auch dieser, oder der ökonomischen Botanik, ist oben, S. 480, eine besondere Lehrstunde angewiesen worden.

(15) Dieses hat oben, S. 494, seine besondere Lehrstunde bekommen.

ben Hervorbringung der Producte aus dem Pflanzen- und Thier-Reiche vorkommenden Anstalten betrachtet.

„Die letzte Bemerkung in Ansehung einer guten Art dieser Wissenschaft, betrifft das Vorzeigen aller nützlichen Gewächse, so bald sie nicht allgemein bekannt sind, das Vorzeigen nützlicher Modelle und Maschinen, oder wenigstens genauer Kupfer, wodurch die Zuhörer anschauliche Begriffe erhalten, welches z. B. in der Theorie des Pfluges, wo das Verhältniß der verschiedenen Theile gezeigt werden muß, und besonders bey dem Bergbau, wo so viele und zusammengefügte Maschinen vorkommen, nothwendig ist.“

Lehrbuch. Grundsätze der deutschen Landwirtschaft, von Joh. Beckmann. Dritte Ausg. Göt. 1783.

Fünftes halbes Jahr.

1. Kammeral-Finanzwissenschaft. Diese lehrt die Grundsätze und Mittel, die öffentlichen Einkünfte auf eine dem Wohl des States zuträglichste Weise zu erheben, zu verwalten, und zu verwenden. Sie begreift zwey Haupttheile: 1. der allgemeine Theil, in welchem überhaupt von den Finanzen gehandelt wird, und allgemeine Grundsätze angegeben werden; 2. der besondere, dieser hat wieder drey Unterabtheilungen. Die erste handelt von den Einnahmen des States; die zweyte, von den Ausgaben desselben; die dritte enthält einige allgemeine, auf die beyde vorhergehenden Gegenstände sich beziehende Lehren, als z. B. vom Cassen- und Rechnungswesen, Etc. Der Finanzlehrer vergesse nie den wichtigen Grundsatz des braven Bürgers von Genes: daß man mit unendlich größerer Sorgfalt der Vermehrung der Statsbedürfnisse vorzubauen, als die Einkünfte zu vermehren, bedacht seyn solle; er führe alle seine Lehren auf diesen Hauptgrundsatz zurück, wenn er nicht zum Verbrecher des States und Beleidiger der Rechte seiner Mitbürger erklärt werden will!

Lehrbücher. Grundsätze der Policey, Handlungs- und Finanzwissenschaft, zum Leitfaden der akademischen Vorlesungen, von Hrn. v. Sonnenfels. Zweyte Aufl. Wien, 1769.
Hrn. A. v. Pfeiffer Grundriß der Finanzwissenschaft. Tref. M. 1781.

2. Theile des deutschen Privatrechtes. a) Das Recht des Adels, als der Jubeg. ist der dem Stande des Adels ins besondre zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten.

ten. Die Kenntniß der Rechte des Adels ist für jeden Kammeralisten äußerst wichtig, da die Anzahl des Adels sich immer zu vermehren anfängt, und da dessen Rechte und Pflichten so ausgebreitet und von großem Einflusse auf das Wohl oder Weh ganzer Staaten sind. b) Das Stadt- und Bürger-Recht, als der Inbegriff der besondern Rechte der Städte, der Bürger, und anderer Einwohner derselben. Je wichtiger der Flor der Städte für das Wohl eines Landes ist, desto nöthiger ist dem Kammeralisten die Kenntniß der Rechte derselben. c) Das Handwerksrecht. Der Einfluß einer guten Handwerks-Versaffung auf das Wohl der Städte, macht es den Kammeralisten und besonders den Polizeyausschüßern zur Pflicht, diesem unentbehrlichen Stande eine dem State vortheilhafte Richtung zu geben, alle Handwerks-Mißbräuche abzuschaffen, und es so einzurichten, daß weder Stat noch Bürger wieder ihre Versaffung zu klagen Ursache haben. d) Das Dorf- und Bauern-Recht. Der Kammeralist muß auch die besondere Versaffung der Dörfer und der einzelnen Bauerngüter, ihre Verhältnisse mit dem Landes- und Guts-Herren, die Gerichts- und Polizey-Versaffung auf den Dörfern, die Rechte der zur Landwirtschaft gehörigen Geschäfte, die besondern Rechte und Privilegien des Bauernstandes und der Dorfeinwohner, wohl kennen, wenn man anders dasjenige kennen muß, was man regieren, einrichten und verbessern will.

Bei dem Mangel zweckmäßiger Lehrbücher über jedes dieser Rechte, können Hrn. Hofr. v. Selchow *Elementa iuris germ. priv. hodierni* gute Dienste leisten.

3. Landrechte. Um den so verhaßten, aber gewiß auf viele fürstl. Kammern leider noch anwendbaren Vorwurf: *In Camera non est iustitia*, ganz zu vertilgen, ist guten Kammeralisten wenigstens eine superficielle Kenntniß der Landesrechte nothwendig. Wie oft entsteht nicht eine Collision zwischen den Rechten des Fürsten und der Unterthanen! und was für schädliche Folgen muß es nicht auf Recht und Billigkeit haben, wenn der Kammeralist die nun noch so gewöhnliche Meinung ergreift, daß nur das Interesse des Fürsten das einzige Ziel seiner Bemühungen sey.

Zum Lehrbuche, dient z. B. in Bayern: *Grephr. v. Kreimayer Compendium Codicis Bavarici civilis, iudicarii & criminalis*. Monach. 1762.

4. Bau-

4. Handels-Politik, mit voraus geschickter Handels-Geographie. Sowohl der Privat- als politische Handel war schon im größten Flor, ohne daß man je daran dachte, daß dieser auf gewissen wenigen, aber unwandelbaren Grundsätzen beruhe, und so gar in ein wissenschaftliches System gebracht werden könnte, bis endlich die größten Köpfe Groß-Britanniens und Frankreichs ihre Talente auch diesen Kenntnissen widmeten, die Handelsgeschäfte auf gewisse wenige Maximen zurück führten, und diese mit dem glücklichsten Scharfsinne und Gründlichkeit erläuterten. So wurde nach und nach diese Wissenschaft nicht nur von Privatpersonen, sondern so gar in fürstlichen Cabinetsen, als ein Haupt-Studium, von welchem das Wohlgang der Staaten abhängt, betrachtet; und nun konnte diese Wissenschaft erst jene Höhe erreichen, die sie schon längst verdient hatte. Bei dem academischen Vortrage dieser Wissenschaft würde es sehr nützlich seyn, wenn man eine kurze Handels-Geographie, etwa nach dem Plane des Hrn. Hofr. Gatterer, voraus schickte, damit der Lehrer die theoretischen Handels-Grundsätze sogleich praktisch anwenden könnte.

Lehrbücher. v. Sonnenfels *Grundsätze der Handlungs-Wissenschaft*. Wien, 1771, 8.

Grundlehren von der Geschichte, von der Ausübung und von den Rechten der Handlung, zum Gebrauch öffentlicher Vorlesungen, entworfen von J. L. Jbbecke. Heidesh. 1777, 8. Versuch einer allgemeinen Einleitung in die Handlungswissenschaft, theoretisch und praktisch abgehandelt von Jo. Carl May. Neue verm. und verbess. Aufl. Altona, 1780, 8.

5. Oekonomische Rechtsgelehrsamkeit. Sie enthält die nützlichsten Kenntnisse der Rechtsgelehrsamkeit bei vorfallenden Streitigkeiten über oekonomische Gegenstände.

Des Hrn. Präsid. v. Benckendorf Auszug aus seiner in 8 Quartbänden heraus gegebenen *Oeconomia forensis*, oder kurzen Inbegriff derjenigen landwirthschaftl. Wahrheiten, welche allen sowohl hohen als niedrigen Gerichtspersonen zu wissen nöthig, welchen mein Hr. Verleger bereits in Händen hat, und nächstens an das Licht treten lassen wird, wird unstreitig das zweckmäßigste Lehrbuch hierüber seyn.

Sechstes halbes Jahr.

1. Statswirthschaft. Diese Wissenschaft kann als eine Wiederholung aller voraus geschickten politischen Wissenschaften betrachtet werden. Hier werden diese in

It 3

ihrer

ihrer Verbindung vorgetragen, und folglich die Grundsätze der Polizey, Handlung- und Kammeral Finanz-Wissenschaften nur kurz, und nach ihrem Einflusse auf das Ganze, berührt, und die tauglichsten Mittel angegeben, den Staat blühend und reich zu machen und zu erhalten, um dadurch das Glück des States und der Bürger im Allgemeinen zu befördern.

Lehrbuch L. B. M. Schmid's Lehre von der Statowirtschaft. Mannh. und Laut. 1780, 8.

2. Theile des deutschen Staatsrechtes. Hier das Polizeyrecht, und die Theile des Kammeralrechtes.

Man muß das Polizeyrecht von der Polizeywissenschaft wohl unterscheiden. Die Gegenstände des Polizeyrechtes sind ebenfalls Polizeysachen, allein nur in so weit, als sie durch vorhandene Gesetze bereits bestimmt sind. Hier werden also schon Gesetze voraus gesetzt, und es wird nur ihre Bestimmung und Anwendung erklärt. Die Polizeywissenschaft hingegen beschäftigt sich mit der Wahl der besten und kügsten Polizeyanstalten, und den dazu brauchbaren Mitteln. Der Lehrer des Polizeyrechtes muß sich, wie leicht zu erachten ist, auf die bereits vorgetragene Polizeywiss. beziehen, und seine Lehre ganz kurz behandeln.

Lehrbuch. J. Heumanni initia iuris politiae germ.

Das Kammeralrecht, oder der Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten, welche sich auf die von der Kammer der Landesherren in Deutschland abhängenden Regalien und Güter beziehen, unterscheidet sich von der Kammeralwissenschaft, wie das Polizeyrecht von der Polizeywissenschaft. Die Gegenstände derselben sind zwar Kammeralsachen, doch nicht in ihrem ganzen Umfange, sondern nur in Rücksicht der darüber vorhandenen Gesetze, Rechte und Verbindlichkeiten.

Da es in einem State verschiedene Regalien und andere Geschäfte gibt, deren Ausübung, Nutzung und nützliche Einrichtung der Finanzkammer übertragen wird: so müssen dieselben in verschiedene Theile abgesondert werden, als: das Domänenrecht, das Bergrecht, das Jagd- und Forstrecht, das Münzrecht, das Post- und Wegerrecht, das Eisenwerkrecht u. Auch können hier, nach der Lage, den Umständen und verschiedenen Absichten der Länder, das Seerecht in See Staten, und das Kriegerecht in kriegerischen Staten, wichtig werden. Auch die Kenntniß der Kammer-

rols

ralrechte ist jedem Kammeralisten unentbehrlich, damit er bey allen seinen Projecten und Schlüssen auch das Rechtliche stets vor Augen habe.

Lehrbuch. F. C. J. Fischer Lehrbegriff sämmtlicher Kameral- und Polizeyrechte, sowohl von Teutschland überhaupt, als ins besondere von den preussischen Staaten. Gef. a. d. D. 1785, 8.

3. Landrechte. Die Wichtigkeit und der ungemelne Nutzen der Landrechte erfordert noch ein halbes Jahr zum zweckmäßigen Studium derselben.

4. Wechselwissenschaft. Diese Wissenschaft beschäftigt sich mit Erläuterung des Wechselwesens in einem State. Das Geschäft des Wechsels kann theils als ein politisches und rechtliches Geschäft, theils auch als ein Geschäft des States, oder des Privatmannes, betrachtet werden. Ueberall ist der Gebrauch und Nutzen sehr groß. Der Gebrauch des eigentlichen Wechselrechtes äußert sich auch täglich sowohl unter Kaufleuten zur geschwindesten und genauesten Ausgleichung ihrer gegenseitigen Schulden, als auch unter andern keinen Handel treibenden Personen, unter welchen die trocknen Wechsel sehr häufig vorkommen, zur genauesten Schuldenbezahlung, und in deren Mangel zur schnelligsten Execution.

Lehrbücher. v. Selchow Grundsätze des Wechselrechtes. Götting. 1777, 8.

Jo. Gottl. Heineccii elementa iuris cambialis, commodata auditoribus methodo adornata, cum animadversion. D. Christ. Gmelin. Ed. 8va. Norimb. 1779, 8.

Jo. Gottl. Heineccii Anfangsgründe des Wechselrechts, zum Behuf academischen Fleißes ins Deutsche überetzt, auch durch Zusätze aus den neuern, vorzüglich aber Kön. preuss. Gesetzen, zum Nutzen sowohl der Ausländer als Einheimischen, Gelehrten und Ungelehrten, Wechseln und andern Kaufleuten brauchbar gemacht, von Ge. Fr. Müller. Halle, 1781, 8.

Grundsätze des Wechselrechts, von J. L. E. Püttmann. Lpz. 1784, 8.

Nach geendigter Wechselwissenschaft kann man zur Münzwissenschaft übergehen. Dieses Studium schilbert uns den wahren Geist, welcher alle Münzeinrichtungen beleben soll; sie lehrt die Methode, den innern Gehalt der Münzen zu bestimmen, und zeigt zugleich das Verhältniß der wirklich im Umlauf vorhandenen Münzen. Wer irgend mit den traurigen Folgen, welche oft zufällige Münzverirrungen in ganzen Staten nach sich ziehen, bekannt ist,

wird den Nutzen und großen Einfluß einer guten Münzverfassung auf das Wohl ganzer Staaten nicht verkennen.

Lehrb. v. Jo. Fr. Joachim's Unterricht von dem Münzwesen. Halle, 1754, 8.

D. Krosch. v. Praun Nachricht von dem Münzwesen. Dritte von Hrn. Klogisch vermehrte Aufl. Lpz. 1784, 8.

Anleitung zu ökonomisch-kammeralischen Reisen. Mit die, n Kenntnissen ausgerüstet, müssen die Studierenden noch mit der Methode, nützliche Reisen vorzunehmen, bekannt gemacht werden. Der Lehrer muß ihren Beobachtungsaekt schärfen, ihnen die Gegenstände, auf die sie bei ihren künftigen Reisen Acht haben sollen, anzeigen, kurz, ihnen einen Plan vorzeichnen, nach welchem sie Reisen nach ihren verschiedenen Absichten unternehmen und nützlich ausführen können. Vielleicht würde es sogar nützlich seyn, wenn der academische Lehrer selbst eine kleine Reise mit einigen ausgewählten Zöglingen unternähme; alsdann würden manche Reisen weit nützlicher eingerichtet werden; und wir könnten mit Beckmann behaupten, daß der deutsche Baron mehr, als neue Moden aus Paris mitzubringen, und in England nicht Covent-Garden, Drury-lane und Bayrhall allein, sondern auch die Werkstellen seiner Landeleute, welche den Engländern den Vorrang in Abficht der Künste vor den Deutschen verdienen helfen, besuchen würde. Hierüber verdient Hrn. Schlözer's Entwurf zu einem Reise-Collegio, Göt. 1777, 8. nachgesehen zu werden.

Lehrbuch. Hn. Bibliothekar Reichard Handbuch für Reisende aus allen Ständen. Lpz. 1784, 8.

Aus dieser concentrirten Uebersicht aller Anstalten, die bisher zur Aufnahme der Kammerwissenschaft auf hohen Schulen gemacht worden sind, und künftig noch gemacht werden sollten, läßt sich leicht schließen, was für wichtige Anstalten noch getroffen werden könnten, um diese Wissenschaft, die einen so starken Einfluß auf das Wohl ganzer Staaten hat, auf schon errichteten hohen Schulen nützlich einzurichten.

Churmayer'sche Verordnung wegen gründlicher Erlernung der Kameralwissenschaften, v. 3 Apr. 1765, II. in Herzog's Samml. der Landesgesetze 2c. 4 Th. S. 326 — 328.

Discours prononcé dans les Ecoles Palatines, à l'ouverture de la nouvelle chaire des sciences oeconomiques, récemment établie par S. M.

S. M. I. R. A. par le Marquis Cesar Beccaria Bornesana, à Milan, 1769.

Entsichten von dem vernünftigen Zusammenhange und praktischen Vortrage aller ökonomischen und Kameralwissenschaften 2c. bei nebst einer Antrittsrede von dem Zusammenhange eines blühenden Zustandes der Wissenschaften mit denen Wißeln, welche einen Staat mächtig und glücklich machen, von Hrn. Jo. Heinr. Gottlob v. Justi, herausgegeben von D. E. v. R. Lpz. 1754, 4. 11 B.

D. Ge. Fr. Lamprecht über das Studium der Kameralwissenschaften, seinen Zuhörern gewidmet. Nebst einer Anzeige seiner Vorlesungen, Halle, d. 17 May 1783, gr. 8. 3 u. e. h. B.

Lb. Dess. Programm, wodurch er seine diesjährigen Vorlesungen ankündigt, Halle, 1784, 4. 1 u. e. h. B. In dieser Schrift werden die Einwürfe: es käme in dem Kameralfache auf sehr in der Praxi zu erlernende Kammerprincipia alles an; und daß die Vorsteher der Kameralcollegien lieber diejenigen zu Kameralbedienungen sich wünschen und sie befördern, welche die Rechte studiert haben 2c. wodurch man die Nützlichkeit des Studiums dieser Wissenschaft zweifelhaft machen will, gründlich gehoben.

Nachricht einer in Schlesien zu errichtenden Privatcameral Schule, (von Hrn. Löwe,) Dissa und L. 1782, 8. 5 u. e. h. B.

Daß die Kameralwissenschaft auf einer besonders hien gesessenen hohen Schule vorgetragen werden müsse. Zum Nutzen der Staaten und der Bürger erörtert. (von Hrn. Hofr. Medicus.) Lantern, 1780, 4. 3 B.

Gedanken und Vorschläge über die neuesten Anstalten kaiserlicher Fürsten, die Kameralwissenschaften auf hohen Schulen in Flor zu bringen, von Franz Xaver Moshammer. Regensb. 1782, 8. 6 u. e. h. B.

Die ökonomische Laufbahn für Oekonomen und Cameralisten, nach dem Ursprung vertheidigt, und nach Verschiedenheit der Umstände vorgezeichnet, von J. C. C. Rüdiger. Halle, 1783, 8. 2 B.

Van. Gottfr. Schrebers zwei Schriften von der Geschichte und Nothwendigkeit der Cameralwissenschaften, in so ferne sie als Universitätswissenschaften anzusehen sind, Lpz. 1764, gr. 8. 10 B.

Die Gränzen der Cameral-Deconomie: Finanz- und Polizey-Wissenschaften, in ihrer Verbindung abgehandelt, von Jo. Cph. Erich Springer. Halle, 1767, 8. 3 B.

Von der Lehrart in den Cameralwissenschaften, f. Ge. Conr. Stockhausens Beyr. zur Rechtsgelahrth. Oek. Poliz. und Kammerwissensch. 2c. 1 B. 2 St. Jfr. M. 1770, 8. S. 51 — 66.

Tafingers Abh. von der Lehre der Polizeywissenschaft auf deutschen Universitäten. Lding. 1767, 4. 3 B.

Kammer-Ziel, s. oben, S. 294.

Kammeral-Academie, s. Kammer-Wissenschaft.

Kammeral-Altkoran, s. oben, S. 296.

Kammeral-Gut, s. Kammer-Gut.

Kammeral-Journal, s. im XXX Th. S. 691, fgg.

Kammeral-Justizverwaltung und Justizwesen, s. oben, S. 253, f.

Kammeral-Recht, s. oben, S. 502.

Kammeral-Schule, s. Kammer-Wissenschaft.

Kammeral-Verfassung, s. Kammer-Collegium.

Kammeral-Wissenschaft, s. Kammer-Wissenschaft.

Kammeralist, ist derjenige, der die Kammerwissenschaft versteht. Man unterscheidet die Kammeralisten in Universal- und Particular-Kammeralisten, d. h. in solche, welche sämtliche Theile der Kammerwissenschaft zum Gegenstande erwählt haben, oder das Ganze zu umfassen im Stande sind, oder in solche, die nur diesen oder jenen Theil der Kammerwissenschaft zu bearbeiten, und darin eine vorzügliche Stärke zu erhalten, sich angelegen seyn lassen. Von Rechts wegen sollten alle Finanz-Minister, alle Kammer-Präsidenten, Universal-Kammeralisten, und alle Particular-Kammeralisten Meister, oder vollkommen in demjenigen Fache seyn, welches sie zu ihrem Gegenstande gewählt haben. Freylich ist die Kammerwissenschaft, wie aus diesem oben abgehandelten Artikel erhellet, von großem Umfange, und es ist schwer, in allen Theilen derselben gleich stark zu seyn.

Die Erfahrung lehrt, daß, so zahlreich die Kammer- und Polizey-Aemter sind, (wo nicht mehrere, doch eben so viele als die, welche es mit der eigentlichen Rechtswissenschaft zu thun haben, bey denen doch gewiß auch eine nicht geringe Kenntniß voraus gesetzt werden muß,) es gerade diejenigen seyn, auf welche man sich auf Universitäten wenig oder gar nicht vorzu-

be-

bereiten pflegt. Es ist nicht zu läugnen, daß in vieler Absicht hierbei manche Theile der Rechtswissenschaft überaus vortheilhaft ja nothwendig seyn; aber, daß ein bloßer Jurist zugleich ein geschickter Kammeralist seyn und seyn müsse, ist eine Unwahrheit, welche zugleich die Erfahrung und die Natur der Sache widerlegt. Beyde haben einen ganz verschiedenen Zweck; der Jurist Handhabung der Gerechtigkeit; der Kammeralist, das zeitliche Wohl und das äussere Vermögen der Bürger und des States; jenes setzt also auch eine ganz andere Art von Kenntnissen voraus, als dieses. Dort wird eine genaue Bekanntschaft mit den Gesetzen, und eine Fertigkeit, sie richtig und geschickt anzuwenden, hier aber eine genaue Kenntniß der Beschaffenheit des Landes, dessen Verfassung, Producte, u. s. w. der Geschicklichkeit der Einwohner, und der Mittel sie zu verbessern, der Rechte der Obrigkeit, und hierbei die große Kunst erfordert, sie ohne Schaden des Landes und der Unterthanen anzuwenden. Es wird also hier unstreitig viel Kenntniß, viel Theorie und viel Geschicklichkeit in Dingen erfordert, welche man nicht eben in der Wissenschaft von den Rechten zur Absicht hat und haben kann. Gerade aber die, welche nach dem academischen Gebrauche Juristen sind, werden in der Folge in diese Aemter gesetzt, studieren auch wohl mit besonderm Fleiße die Rechts-Gelahrtheit und deren Hülfswissenschaften, aber wenn es endlich auf die Anwendung ankommt, so gebrauchen beynahe die Hälfte von ihnen das nicht, oder doch nur sehr wenig von demjenigen, was sie ehemals gelernt haben; und da sie um das, was sie nun nöthig haben, sich nie bekümmert haben, so wird ihnen aber zu spät, das ehemahlige Ungereimte in ihren Beschäftigungen fühlbar, sie machen nun erst mit demjenigen den Anfang, was sie schon längst wissen sollten, oder arbeiten und machen Andern bloß nach, was weit besser

fer gemacht werden könnte; und dies heißt doch wohl, aus Erfahrung lernen, wodurch ihre Geschäfte, ihr Herr, und das Land selbst mehrmahls dem empfindlichsten Schaden ausgesetzt werden.

Zuweilen hört man auch wohl von übrigen nicht unverständigen Männern, daß nichts, als bloß ein guter Verstand, keine Gelehrsamkeit, keine Wissenschaft, sondern nur eine Bekanntschaft mit denen Gegenständen, mit welchen man umzugehen hat, zum Kammeralisten erfordert werde, und daß diese leicht erlangt werden könne, wenn man nur erst seine Bestimmung wisse, und diese Dinge selbst zu behandeln habe. Ist es denn so etwas leichtes, durch Geschicklichkeit und weise Oekonomie sich wohlhabend und reich? und ist es denn eine so große Kleinigkeit, ganze Nationen glücklich zu machen? so daß, obgleich bey allen Aemtern Wissenschaft und Geschicklichkeit erfordert wird, hier weiter nichts, als ein guter aufgeweckter Verstand, und einige höchst superficielle Kenntniß, erfordert werde, die man am glücklichsten durch Gewohnheit und durch sehr gemeine Erfahrungen zu erlangen im Stande sey. In Kammer-Collegiis soll das Wohl aller Nahrungsstände befördert werden; dies aber ist nicht möglich, wenn man nicht gleichsam alle Oekonomien des States und der Bürger desselben kennt. Wenn also die gesammte, so sehr zusammen gesetzte Landwirthschaft, Ackerbau und Viehzucht, Bergwerk, Salz- und Forstwesen, wenn die ganze Stadtwirthschaft, Handwerk, Manufactur- und Commercienwesen, wenn die ganze Polizey und das eigentliche Finanzwesen zu dem Ressort der Kammern gehört, und hierbey wahrhaftig eine weit ausgebreitete Kenntniß und auch eine Bekanntschaft mit vielen andern eigentlichen gelehrten und schweren Wissenschaften erfordert wird, als bey andern gelehrten Lebensarten: so ist wohl die Frage: ob ein Kammeralist ein

ein Gelehrter seyn müsse? so seltsam, daß, da sie sich selbst am nachdrücklichsten beantwortet, wenn man nur den allgemeinen Begriff von der Gelehrsamkeit inne hat, es von Unverstand zeuget, wenn man sie verneinen wollte.

Freylich ist es sehr viel, alle die Kenntnisse und Wissenschaften zu besitzen, die in Kammerfachen erforderlich sind; aber ein Kammeralist muß wenigstens im Allgemeinen alle Theile der so weitläufigen Kammerwissenschaft kennen, und einen jeden, nach Bedürfniß seiner Umstände näher zu bearbeiten im Stande seyn. Gelehrsamkeit und Genie sind sehr von einander unterschieden, und durch Fleiß und Arbeit samkeit kann mancher Mensch, der wirklich kein Genie ist, andern so glücklich nachlernen, daß er einen nicht geringen Platz unter den Gelehrten behauptet; aber bey aller Wissenschaft, die er vielleicht mühsam erlangt, wird ihm doch wohl das unschätzbare Vermögen, wichtige und nützliche Wahrheiten in das Allgemeine zu bringen und sie in allen Verhältnissen einzuschauen, mangeln. Dies ist aber der Character eines Mannes von Genie. Nun hat es der Kammeralist mit solchen Wahrheiten zu thun, welche auf die ganze Gesellschaft des States gehen, wobey es oft zu geschehen pflegt, daß ein Entwurf dem einen Theile vortheilhaft, und unendlich vielen andern eben des Statskörpers am nachtheiligsten seyn kann. Kann das letzte nicht gehoben werden, so taugt er nicht, denn er wirkt nicht, wie es doch seyn sollte, Wohlstand und Glückseligkeit in dem Ganzen; ein Kammeralist aber muß darauf denken, daß nützliche Entwürfe mit dem Ganzen zusammen hängen, nicht andern mehrern Theilen schaden, sondern vielmehr das Wohl aller Stände, und, wo möglich, aller Glieder unter und mit einander, bestehn; hierzu aber ist Erfindsamkeit, Beurtheilung und Standhaftigkeit, unumgänglich nöthig.

Ge

Genie und Gelehrsamkeit mit einander verbunden, machen einen Kammeralisten zu dem brauchbaren Manne; und wenn die Eigenschaften des Herzens eben so gut sind, als die seines Verstandes, so werden sie ihn zum glücklichsten und unvergeßlichen Beförderer der allgemeinen Wohlfahrt und des Heils der Bürger machen. Jene Eigenschaften des Verstandes sind gleichsam die Bestandtheile in dem Character eines theoretischen, diese Tugenden des Willens aber, nebst jenen Kenntnissen, die schönsten Züge eines rechten praktischen Kammeralisten. Jene sucht man durch Unterricht entweder zu erlangen oder zu verbessern, und sie sind so leicht nicht, als geglaubt wird, zu erlangen, wenn man hierbei alles auf Erfahrung und Nachhaken bei Betreibung der Geschäfte in den Collegiis ankommen lassen will. Tugenden des Verstandes werden erst durch Nachsinnen erlangt oder vermehrt, und ihre glückliche Anwendung setzt nothwendig Betrachtungen und Fleiß voraus; es ist also Unverständnis, sich den brauchbaren Kammeralisten ohne Unterweisung und ohne dadurch entstehende Gelehrsamkeit zu denken.

Neben den einem Kammeralisten unentbehrlichen Kenntnissen, welche bloß auf seinen Verstand gehen, sind demselben als Practicus auch, gedachter Maßen, noch gewisse Tugenden des Willens nöthig, ohne welche die beste Theorie wirklich schlecht und dem State nachtheilig angewendet werden würde. Ist der große Endzweck nichts geringeres, als das allgemeine Beste des States und seiner Bürger: so ist unstreitig wohl der erste moralische Zug eines ächten Kammeralisten, Menschenliebe und Patriotismus, ohne welche er wirklich mehr das allgemeine Verderben, als die allgemeine Wohlfahrt, befördern würde. Ein Patriot liebt seinen Fürsten und sein Vaterland; da aber das Beste des Fürsten entweder offenbar unmöglich,

oder

oder nur ein Scheingut ist, wenn es nicht mit dem Wohl der Bürger und Untertanen am genauesten zusammen hängt, so muß ein rechtschaffener Kammeralist immer beides unter und mit einander verbinden, und nie glauben, seine Pflichten erfüllt zu haben, wenn er das Wohl des Fürsten mit Hintansetzung der Wohlfahrt der Untertanen zu befördern denkt. Ueber kurz oder lang ergibt sich hieraus der offenbare Nachtheil für seinen Herrn; und hat er also im Anfange mehr an dem Unglücke seiner Mitbürger, als an ihrem Wohlstande, gebauet, so ergibt sich in der Zukunft, daß er das Interesse des Fürsten schändlich aus den Augen gesetzt habe; und dies ist der Character eines Bösewichtes, nicht aber eines rechtschaffenen und treuen Dieners. Weit also gefehlt, daß Härte und Unbiegsamkeit bei ihm seyn müsse, es entehrt ihn dieses vielmehr offenbar. Wie besteht nämlich Liebe des Vaterlandes mit einer tyrannischen Härte, und wie ist die wahre Sorgfalt für das Wohl der Mitmenschen, mit einer Unempfindlichkeit und Härte bei aller möglichen Ueberzeugung, daß sie überaus nachtheilig sey, zu reimen? Und wie überhaupt ein gefestetes Wesen einem jeden Menschen so sehr anständig ist, so, daß er, bei Ueberzeugung von seinen richtigen Grundsätzen, niemals durch irgend andere Absichten abgeht, es mag auch darauf erfolgen, was nur immer will: so ist diese Standhaftigkeit vorzüglich einem ächten Kammeralisten so unentbehrlich, daß, wenn er nur immer die klagende Stimme einzelner Untertanen hören wollte, er gewiß von seinen richtigen Maximen abweichen, und also das gemeine Beste vernachlässigen müßte. Muß ihm dieses über alles gehen, weil es der letzte Zweck aller seiner Handlungen seyn soll, und erfordert die glückliche Beförderung desselben unendlich vieles, welches nach der genauesten Ordnung geschehen und sich immer eines auf das andere beziehen muß;

muß: so ist eine genaue systematische Ordnung in allen seinen Bemühungen so nothwendig, daß da ohne sie vieles gar leicht in Verwirrung gerathen könnte, er nicht ein Haar breit davon abweichen kann. Unachtsamkeit ist zwar sonst ein geringer Fehler, in Kammer-Sachen aber ist er von den schlimmsten Folgen; und Arglist, Bosheit und Betrug würden gar bald, wenn jene geduldet würde, auch den Mäßen der Nachlässigkeit, des Versehens und der Unachtsamkeit annehmen wollen, wodurch nichts anders als die äußerste Verwirrung von einer, und Betrug und Hintergehen von der andern Seite, entstehen müßte. Unhaltender Fleiß endlich und Arbeitsamkeit ist in jedem Hause, wo das Vermögen erhalten, gut angewendet und vermehrt werden soll, so nöthig, daß im entgegen gesetzten Falle dieser Zweck unmöglich erreicht werden kann. Und ein Kammeralist ist in der That ein Oekonom in der großen Staatshaushaltung; ist also irgendwo Fleiß und Arbeitsamkeit erforderlich, so ist es in den Kammerbedienungen, da Langsamkeit, Aufschub dessen, was geschehen könnte, und Mangel an Dienstleifer, von den schlimmsten Folgen wären.

Die Unterthanen pflegen gemeiniglich über alle Neuerungen, über alle neue Auflagen zu schreien, weil eine traurige Erfahrung sie gelehrt hat, daß die meisten neuen Einrichtungen ihnen neue Fesseln anlegen: doch muß man nach diesem allgemeinen Gesetze keinen Kammeralisten beurtheilen, sondern man muß auf den Grund der Sachen sehen. Der ächte so wohl, als der unächte Kammeralist kann Neuerungen veranlassen, und neue Auflagen erfinden, oder die alten erhöhen, sie handeln aber nach ganz verschiedenen Grundsätzen. Jener thut nichts, ohne alle für und wieder die Sache stehende Umstände genau geprüft zu haben, auch wird er niemals auf eine Erhöhung der Auflagen antragen, ohne den Unterthanen neue Vortheile

len

len von Erwerbsmitteln eröffnen, oder die alten erweitert zu haben, in welchen Fällen denn eine verstärkte Auflage nichts unbilliges und verwerfliches hat, indem es jedes Unterthanen Pflicht ist, zu den großen Ausgaben des States nach dem Verhältnisse seines Erwerbes beizutragen, mithin derjenige, welcher viel gewinnt, auch viel abgeben kann. Der unächte Kammeralist hingegen geht einen kürzern Weg; sein über List und Verückungen nachsinnender Kopf setzt den höchsten Grad der Kunst, in Belegung aller nur erdenklichen Gegenstände mit Abgaben, und alle seine Anstalten haben, nach dem großen oder kleinen Umfange seines Gesichtskreises, keine andere Absicht, als unter der Maske des Dienstleifers, des gemeinen Besten &c. zu plündern, mithin zuvörderst sich, und dann auch seinen Fürsten, auf Kosten der Unterthanen zu bereichern. Wie aber dergleichen Ungeheuer die Farbe des ehrlichen Mannes eben so gut, als die Raupe die Farbe des Blattes, welches sie beschädigt, annehmen kann: so will ich noch, zum Dienste des Publicum, einige gar nicht zweydeutige Merkmale angeben.

So bald ein Kammeralist aus einem oder dem andern bürgerlichen Gewerbe ein Camerale macht; so bald er Monopolien einführt; so bald er die ersten Bedürfnisse dieses Lebens mit hohen Imposten belegt; so bald er von ausgehenden Landesproducten, oder im Lande fabricirten Waaren, Abgaben fordert; so bald er von dem Landmanne, alle mögliche Rubriken hindurch, mehr als den vierten Theil des reinen Ueberschusses oder Gewinnes begehrt; so bald er Legionen von Ausreitern, Visitatoren, Thorschreibern &c. wieder die Unterthanen waffnet, um seine unnatürliche Erpressungen zu behaupten; so bald er Revenüen erfindet, die in der Natur des Staatsvermögens keinen Grund haben; so bald er die Unterschleife nicht höchsten

Det. Enc. XXXIII Th.

K f

stens

stens mit Confiscation der verbotenen Sachen, sondern mit Gefängniß und Galeren, straft: so kann man, mit mehr als moralischer Gewisheit, dergleichen Geißeln in die Classe der unächten Kammeralisten und der Landoerderber setzen.

Jo. Chr. Förster kurze Abbildung eines wahren Cameralisten, als eine Aufschrift an die Studirenden, bey Gelegenheit seiner Wintervorlesungen im J. 1771. Halle, 4. 2 B.

Kämmerer (*), L. Camerarius, der Vorgesetzte einer Kammer, daher es beynähe in eben so vielfacher Bedeutung üblich ist, in welcher dieses vorkommt.

1. So fern Kammer ehemals überhaupt ein zu gewissen Absichten und Anstalten bestimmtes Zimmer bedeutete, ist der Kämmerer in vielen Fällen der Vorgesetzte desselben. So ist der Kunstkämmerer z. B. an dem churfürstl. Hofe zu Dresden, derjenige, welcher über die Kunstkammer, der Silberkämmerer, welcher über die Silberkammer, der Lichtkämmerer, welcher über die Lichtkammer gesetzt ist.

2. So fern man unter der Kammer die fürstlichen Wohnzimmer versteht, ist der Kämmerer einer der ersten Hofbedienten, welcher gemeiniglich unmittelbar auf den Ober-Kammerherren folgt, allen Kammerherren vorgeht, die fürstl. Zimmer und alle zur Bedienung des Herren in seinen Zimmern, oder zur so genannten Kammer, nebst der gottesdienstlichen Capelle, den Leib-Medicis, Leib-Chirurgis u. s. f. unter seiner Aufsicht hat. An dem kön. poln. und churfürstl. Hofe war es ehemals der Graf v. Brühl. Seine Expedition heißt die Ober-Kammerer-Expedition, bey welcher sich Ober-Kammerer, Secretarien, Schreiber, u. s. f. befinden, um sie von Kammerereyen geringerer Art zu unterscheiden. Von noch höherer Art ist die Würde des Erzkämmerers des

(*) In dem weiblichen Geschlechte, wenn die Gattin eines Kämmerers bezeichnet werden soll, lautet es nur Kämmerin, wo die eine Sylbe er um des Wohlklanges willen verdrängt wird.

Reiches, welche auf die Mark Brandenburg haften, und von dem Erbkämmerer in besondern Fällen vertreten wird.

Der Groß-Kämmerer von Frankreich, Fr. Grand Chambrier de France, war ehemals einer von den hohen Kronbedienten, welcher die Oberaufsicht über den königl. Schatz und Schmuck hatte; der Schatzmeister des Königs. Er hatte zugleich die Jurisdiction über die Trödler, Kürschner, Schuster, Gürtler, Sattler, Kummetsmacher und Handschuhmacher in Paris. Diese Kronbedienungen sind seit 1545 erloschen.

In England ist das Amt des Groß-Kämmerers, Engl. the Lord High Chamberlain, bey den Herzogen von Ancafter, oder dem Hause Bettie, erblich. Er kleidet den König bey der Krönung an, und läßt bey dieser Gelegenheit, und wenn über einen Lord Haltegericht gehalten wird, die Halle zu Westminster einrichten.

3. Ehemals wurden auch die obersten Vorgesetzten der landesherrlichen Einkünfte Kämmerer, zu den Zeiten der schwäbischen Kaiser Kämmerer und Chamber genannt, in welcher Bedeutung es auch noch in einigen Stellen der deutschen Bibel vorzukommen scheint. Heut zu Tage werden solche an fürstl. Höfen gemeiniglich Finanz-Räthe, Kammer-Räthe u. s. f. genannt, und der Name Kämmerer ist nur manchen Stiftern, Städten und andern Gemeinheiten verblieben, welche ihre Einkünfte noch durch Kämmerer verwalten lassen. Siehe Kammerer.

Von dem apostolischen oder Cardinal-Kämmerer, siehe oben S. 298, 399.

In den Klöstern war der Kämmerer, Camerarius, Camerarius, ein Beamter (Officiarius), welcher die Einkünfte derselben einzunehmen und zu besorgen hatte. In den reichen Abteyen war dieses Amt eines der

angesehensten, so wie es das beschwerlichste war. Er mußte den Feldbau, die Weinberge, die Waldungen, so dann die Mühlen, Meierhöfe, Weidgänge, die Stallungen, das Vieh, die Gebäude, die Scheunen, das Ackerwerkzeug, und überhaupt alles, was zur Dekonomie des Klosters gehörte, in seiner Aufsicht haben. Nach den Statuten des Lanfrancus, mußte er sich um die Kleidungsstücke der Mönche, um ihre Betten, Scheren und Schermesser, bekümmern, und für das Essen sorgen, womit des Abtes und der Prioren Pferde beschlagen wurden. Man nannte diese Leute auch Provisoren, weil sie alles, was man im Kloster brauchte, anschaffen mußten. Das Wort Rentmeister möchte die Bedeutung eines Klosterkämmerers am besten ausdrücken. Diese Kämmerer waren Mönche, welche ihre eigene Bedienung, und so gar Priester unter sich hatten, die ihnen zu ihren Diensten standen. Man findet auch, daß sie einen untergeordneten Sub-Camerarius hatten, welcher die Arbeiten verrichtete, die die Herren Kämmerer nicht übernehmen konnten oder wollten. Sie waren mit eigenen Einkünften versehen, und gingen überall mit dem Abte hin, wo dieser ein Geschäft für sein Kloster zu verrichten, oder eine Schenkung anzunehmen hatte. Sie unterschrieben ihre Nahmen, wenn ein Kauf oder Tausch geschlossen und schriftlich aufgesetzt wurde; sie führten ihre eigene Siegel, u. d. gl. mehr. Da nun die Abte bald große Herren vorstellten, so waren diese Kämmerer, wie die Dechanten, Propste, Custoden, Kellerer, u. d. gl. diejenigen, die dem Abte Cour machten. Wenn der Camerarius in den Klöstern mit dem Cambellanus derselben einerley war, wie es aus einer Karte vom J. 1385, bey du Cange h. v. scheint: so war ihr Amt um diese Zeiten sehr beträchtlich, indem sie in dem Kloster des h. Claudius, im J. 1448, die Richter der adeligen Herren eines gewissen Bezirkes, und, von dem jährl. Censu 5 Solidos für sich zu nehmen, befugt waren. Aus diesen Kämmererstellen entstanden mit der Zeit ordentliche Pfründen (Beneficia Praebendae), deren viele hernach secularisiret oder zum weltlichen Stande erhoben wurden. In den spätern Zeiten nannte man so gar diejenigen Mönche Kämmerer, welche die Aufsicht über die Wohnzimmer des Prälaten hatten; diese Stelle war aber nicht so beträchtlich, als die obige. Noch eine andere Art von Klosterkämmerern kommt bey den

den Clagniacenser Mönchen vor; diese mußten die Klöster, welche ausserhalb Frankreich lagen, besuchen und visitiren, die etwa eingeschlichenen Fehler verbessern, oder wenigstens dem Abte zu Clagni anzeigen.

Man findet auch Kämmerer in den Hochstiften oder Cathedral-Kirchen. So lange die Bischöfe die Kirchen-Einkünfte als Ober-Aufseher allein zu verwalten hatten, war das Amt eines Kämmerers oder Rentmeisters, auch wohl deren mehrere, sehr natürlich. In den Statuten der Cathedral-Kirche zu London, Monastic. anglic. To. 3, geschieht ausdrücklich eines solchen Camerarius Erwähnung. Daß aber dieses Wort nicht öfter in den alten Urkunden vorkommt, mag daher rühren, weil das Amt selbst sich unter andern Nahmen und Bedienungen versteckt hat. Der Oeconomus, Archidiaconus, Vicedominus, Thesaurarius, Dispensator, Custos, Cellerarius, und andere mehr, verrichteten das Amt, welches in den Klöstern und Stiften der Kämmerer sonst auf sich hatte. Als endlich die Welt-Geistlichen das gemeinsame Leben verließen, und ein jeder seine Haushaltung für sich anfang, in dieser Absicht auch die sonst gemeinschaftlichen Güter größten Theils zerissen wurden, hörte die Nothwendigkeit eines Stiftskämmerers von selbst auf, oder verlor sich bey den meisten Hochstiften, von Seiten des Bischofes in die Hofkammer, und von Seiten der Dom-Capitel in die weltliche Bedienung eines Dom-Kämmerers. Doch sind noch Spuren bey vielen Domstiften in den noch heutiges Tages bestehenden Präbenden und Präsenz-Kammern übrig.

4. Auch in der Bedeutung eines Gerichts: Directoris oder Gerichts:Präsidenten kommt es noch hin und wieder vor, besonders in Nieder-Sachsen, wo es doch nur einen Vorgesetzten eines Unterrichtes bedeutet. In Bremen ist der Kämmerer die vor-sitzende Person in dem Kämmerergerichte oder der Kammer, welche über Ehe- und Injurien-Sachen richtet. In Schleswig haben einige Kirchspiele ihr eigenes Kirchspielgericht, welches mit einem Kämmerer und verschiedenen Richtern oder Beisitzern besetzt ist. In den Städten gibt es daselbst gleichfalls Kämmerergerichte, welche aus dem Stadtvogte, dem Käm-

morern und Stadtsecretarien bestehen, und gleichfalls nur in Injurien: und andern geringen Sachen erkennen.

Siehe auch Kämmerer.

Kämmerer. die zur Kammer in den drey ersten engeren Bedeutungen dieses Wortes gehörigen Personen; die unter der Aufsicht eines Kämmerers stehenden Personen; die Expedition, von welcher die dahin gehörigen Sachen ausgefertigt werden, und der Ort, wo dieselbe ihre Sitzungen hat. Siehe Kämmerer 1. Besonders die zur Verwaltung der Einkünfte eines Stiftes, einer Stadt oder Gemeinheit gehörigen Personen; der Ort, wo sie sich versammeln; der Ort, wo diese Einkünfte verwahrt werden, und diese Einkünfte selbst; wo Kämmerer in kleinern Staaten eben das ist, was Kammer in größern bedeutet; s. oben, S. 201. Siehe auch Kämmerer 4.

Ich werde hier die vortreffliche Abhandlung über das Kämmererwesen, im 7 St. der Beytr. zur Finanzlitterat. in den preuß. Staaten, S. 574, fgg. und 8 St. S. 789, fgg. (für deren Verfasser der Hr. Kriegs- und Steuer-Rath Richter zu Potsdam angegeben wird, und dessen durch die Vermittelung eines Freundes erhaltenes Bildniß vor gegenwärtigem Theile steht.) nützen.

Wo ein Magistrat angesetzt ist, daselbst müssen nicht nur die rathhäuslichen Officianten besoldet, sondern auch die nöthigen Kosten zur Verwaltung der Stadtpolizen sowohl, als auch der Justiz, bestritten werden; mithin muß alsdann auch eine rathhäusliche Casse vorhanden seyn, und diese wird die Rathskämmerer genannt, die also beydes, das *Aerarium curiae* sowohl, als auch das *Aerarium ciuitatis*, ist, weil die Bürgerschaften nicht nur mancherley Gemeinnutzungen dazu eingeräumt haben, sondern auch sonst noch ausser dem dazu beytragen, daher aber auch

bey:

beydes, nämlich ordentliche Polizeyanstalten, so wie regelmäßige Justizpflege, dafür zu fordern berechtigt sind; und überhaupt so wie der Soldatenstand des States wegen, und nicht der Stat des Soldaten halber, da ist, auch die Magistrate der Bürgerschaften wegen, und nicht die Bürgerschaften der Magistrate halber, vorhanden sind.

Es ist ein Unterschied zwischen Kämmerer, und Bürger: oder Stadt: Cassen. Man hat zweyerley Verfassung bey den Städten. Nach der einen hat die Bürgerschaft die Nutzung und das Eigenthum aller öffentlichen Güter und Realitäten, die nicht zum *Dominio Privatorum* gehören, dem Rathe und dessen Kämmerer übertragen, wofür der Rath aber auch alle öffentliche Ausgaben bestreiten soll. Nach der andern darf die Kämmerer über dasjenige, was ihr mit Bestimmung der Bürgerschaft einmahl zum *Patrimonio curiae* beygelegt worden ist, nicht eigenmächtig weiter um sich greifen, es sey denn, daß die Bürgerschaft ausdrücklich bey jedem einzelnen Falle dazwischen consentiret. Der erste Fall findet in monarchischen Staaten, wo alles unter einer genauen Revision steht, folglich auch die Magistrate mit Stadtgütern nicht willkürlich schalten können, Statt; der andere hingegen in republikanischen, wo daher die Bürgerschaft ihre eigene Casse hat, wie z. B. zu Elbing, (ein ehemahliger ebenfalls republikanischer Ort,) das eine Stadtdorf u. d. d. Bürgerschaft, und nicht der Kämmerer, gehört; und in wie vielen Städten haben wir nicht das Beyspiel, daß jene, und nicht diese, die ganze Holzung besitzen! Das sind alsdann die *Reservata Ciuium*. In Absicht der monarchischen Staaten würde es nicht unschicklich seyn, Kämmerer: und Bürger: Cassen durch einen statthaltenden Recess zu vereinbaren.

Das Geschäft einer Rathskämmerer besteht also theils in vortheilhafter Bewirthschaftung der Kämmerer: oder Patrimonial: Güter, theils in nützlicher Verwendung dieser Einkünfte, und endlich auch in ordentlicher Berechnung der Gelder, welche bey derselben aufkommen. Eins von diesen dreyen ist daher so nothwendig, als das andere; und soll solches

Kf 4

or

ordentlich geschehen, so muß ein Kämmeren: Etat vorhanden seyn, worin genau bestimmt ist, was die Casse eigentlich einnehmen und wieder ausgeben soll. Es muß also ein sicheres Verzeichniß aller der Kämmeren rechtmäßig zuständigen Einkünfte bey jedem Rathhause vorhanden seyn, welches das Corpus bonorum curiae, oder das Grund- und Lager: Buch der Kämmeren, nachweisen muß. Da solches aber Gründlichkeit und Gewißheit erfordert, so muß es sich auf Urkunden gründen; und damit man diese um so bequemer gebrauchen könne, ist ein Stadt- und rathhäusliches Documentenbuch erforderlich. In Absicht der Ausgabe ist die Salarirung, nach Abzahlung der Zinsen, das erste. Es muß also festgesetzt seyn: wie viel Officianten, auch wie viel Unterbediente, wie bey jedem Collegio, also auch bey jedem Rathhause, bestellt seyn; wie hoch jeder salarirt werde, und wie viel dazu, ausser der Kämmeren-Casse, die übrigen etwanigen Stadt-Cassen mit beytragen sollen. Dieses heißt der rathhäusliche Haupt- und Salarien: Etat, welcher also bey dem eigentlichen Kämmeren: Ausgaben Etat zum Grunde liegen muß. Endlich muß auch in den rathhäuslichen Reglements genau bestimmt werden: wie die Kämmerenwirthschaft geführt werden, welche Membra des Collegii Curatores castae seyn, was der Raths: Baumeister in Absicht des Kämmeren-Bau-Etates, und hiernächst der Raths: Kämmerer als Rendant, in ihrem Dienste zu beobachten haben. Aus welchem zusammen sich also ergibt, daß bey jedem ordentlich eingerichteten Rathhause fünf Instrumente an Nachrichten und Instructionen erfordert werden; als:

1. Ein Documenten-Buch, Dieses muß eigentlich aus zwey Theilen bestehen. In dem ersten werden alle erhebliche Urkunden aus dem Stadt- und rathhäuslichen Archive, wie auch aus der Registratur,

ge-

gesammelt, und nach chronologischer Ordnung eingetragen. Hieraus folgt auch, daß, wenn eine rathhäusliche Visitation abgehalten werden soll, mit diesen beyden, nämlich der Registratur und dem Archive, der Anfang gemacht werden müsse; ingleichen, wie dabey schon an sich voraus gesetzt wird, daß beyde in Ordnung und mit Repertorien versehen seyn. Finden sich hingegen über diese oder jene Materien keine schriftliche Nachrichten, wie solches nur gar zu oft, insonderheit bey kleinen Rathhäusern, vorzukommen pflegt: so muß man die ältesten Einwohner, welche die beste Kenntniß davon haben, und mithin glaubwürdige Zeugen darin sind, darüber in rei memoriam vernehmen, und damit alsdann den Ansührungen ihre möglichste Glaubwürdigkeit geben. In dem zweyten Theile des Documenten-Buches wird hiernächst eine kurze, aber pragmatische, Geschichte der Stadt und des Rathhauses geliefert. Wenn dieses zusammen da ist, alsdann kann man

2. erst und mit Sicherheit an das Corpus bonorum gehen, welches eigentlich unter sieben Hauptstücke zu rangiren ist. 1) Zuerst muß mit Beschreibung der Gränzen angefangen werden, wodurch sich zugleich das ganze Stadtgebieth entwickelt, und welches daher bey allen Städten Anwendung findet. Hierauf folgt 2) das Verzeichniß aller Gerechtsamen des Rathhauses, und der daraus zur Kämmeren fließenden Einkünfte. Ich setze diese, wiewohl wieder die gewöhnlich hergebrachte Ordnungsfolge, deshalb vor der Beschreibung der liegenden Gründe und unbeweglichen Güter, weil theils erstere sich bey allen Kämmeren finden; 3. B. Einnahme an Bürger- und Meisters Rechts: Geld, Einkünfte von den Jahrmärkten, Messen, u. s. f. dagegen nicht alle Kämmeren Immobilien-Güter haben; theils, weil es der Ordnung gemäßer ist, von dem Kleinern zu dem Größern zu gehen.

Kl 5

hen. Auch das Recht, Schankkrüge zu verlegen, so wie ein gleiches Recht, Stutereyen zur Kämmerer zu halten, und solche auf Gemein-Stadtweiden zu treiben, gehört hierher. Alsdann werden 3) sämtliche liegende Gründe und Stadtdörfer an sich sowohl, als auch nach ihrer Nutzung, beschrieben. Unter diesen Immobilien aber wird 4) den gesammten öffentlichen Gebäuden, sowohl der Natur der Sache nach, als auch, damit die Kämmerer-Bau-Etats um so sicherer angefertigt werden können, ein besonderes Haupt-Stück gewidmet. Hierauf folgt 5) das Verzeichniß des ganzen Mobiliaris, in den rathhäuslichen sowohl, als auch den übrigen Gebäuden, je nach dem jedes Stück seine Bestimmung hat. Nach solchen werden 6) die Schulden, so wie die gegenseitig ausstehenden Capitalien, bemerkt; zuletzt aber 7) ist es nöthig, daß die Onera publica, welche die Kämmerer tragen muß, bestimmt angezeigt werden; z. B. sie hat auf einem gewissen Wasser die Fischerey- oder die Mühlen-Gerechtigkeit, und muß entweder dieserwegen einen beständigen Grundzins entrichten, oder zu Lehen gehen. Wenn aber auch die Kämmerer hin und wieder an die Bürgerschaft etwas gewisses abgeben müssen, oder auf der andern Seite die Bürgerschaft zu einem oder andern Publicis, als: zu Nachtwächter-Lohn, Unterhaltung der Commungebäude u. beytragen muß, welches sämmtlich in den preuß. Staten, nach jetziger Rechnungsordnung, entweder in den Kämmererrechnungen, oder durch besondere jährlich beyzufügende Bürgercassen-Rechnungen, nachgewiesen wird: so ist es allerdings rathsam, noch in einem achten Hauptstücke die Jura und Obligationes der sich findenden Bürger-Cassen, sie mögen subsidiarisch oder dispositionsmäßig seyn, beyzufügen, als wodurch öftern Collisionen zwischen dem Magistrate und der Bürgerschaft vorgebeugt werden kann.

3. Was

3. Was unter dem rathhäuslichen Haupt- und Salarien-Etat zu verstehen sey, ist vorhin angezeigt worden. Dieses ist die Grundlage zu dem rathhäuslichen Reglement. Der Haupt-Etat bestimmt alle und jede rathhäusliche Ober- und Unter-Bediente, nach ihren Chargen und Aemtern, so viel deren nach Maßgabe und Umfange der Arbeiten dabey unumgänglich nöthig sind, und ausser welchen kein Magistrat ohne specielle Approbation ein neues Subject oder Officianten ansetzen darf. Die hier in der zweiten Columnne beyzufügenden Salarien-Etats-Sätze enthalten das Verzeichniß aller Einkünfte eines jeden etatmäßigen Officianten.

3. B. 2. Ein Defonomie-Burgemeister, welcher zugleich bey der Polizeyverwaltung assistirt, dergleichen, laut Approbations-Rescript v. 15 Apr. 1769.

1. Aus der Kämmerer:

a) an ordinärem Gehalt, — — 200 Rthlr.

b) an extraordinärem Zulagegehalt, so lange die Kämmerer solches zu prästiren im Stande ist, — 100 "

c) noch an personeller Zulage, wegen des von dem — betriebsamen besondern Fleißes bey Einrichtung des dasigen Seidenbaues, welche aber bey dem Abgange des gegenwärtigen wieder cessirt und der Casse zu gute kommt, — 25 "

2. Aus der Bürger-Casse, wegen Aufsicht der Stadtdfonomie, — — 50 "

3. Aus dem Kirchen-Aerario, wegen gleichmäßiger Aufsicht auf sämmtl. Kirchengüter, — — 50 "

4. Noch aus der hiesigen kön. Accise-Casse, wegen monatlicher Visitation der Casse, — — 12 "

zusammen an Salario fixo 437 Rthlr. — Gr.

Ger.

Transport 437 Rtlr. — Gr.

Ferner an fixirten Emolumenten:

1. 15 Kasten Deputatholz,
à 20 Gr. — — 12 Rtlr. 12 Gr.
2. $\frac{1}{4}$ der jährl. Mastrebe-
nuten, thut per fractionem 12 — —
3. desgl. $\frac{1}{8}$ der jährl. Jagd-
Revenüen, auch per fra-
ctionem — — 10 — —
4. 12 Sch. Rothen aus dem
Kirchen: Kornboden-
Etat, à 18 Gr. beträgt
nach der Finanzkammer-
Taxe — — 9 — —
5. An Hausmiethe aus der
Kämmerey, wegen der
ehemahligen, nunmehr
eingezogenen, Dienst-
Wohnung, auch eingezo-
genen Gartens, — — 12 — —
- Ingl. 6. wegen des, nunmehr
in Erbpacht zum Kämme-
reyetat ausgegebenen,
Rathshausberges, — — 5 — —
- und 7. eben so wegen der Fi-
scheren auf dem Zummel-
See, — — — — 3 — —

zusammen 63 Rtlr. 12 Gr.

Noch an Sporteln:

1. Nach der Fraction $\frac{1}{2}$ aus der
rathhäusl. Sportelcasse, — 271 Rtlr.
2. An Assessoratsgefällen von den
Gilden, auch nach sechsjährigem
Durchschnitte, besage der 13 Ge-
werksrechnungen — — 26 Rtlr.

zusammen 297 Rtlr. — Gr.

mithin in Totali 797 Rtlr. 12 Gr.

Und dann so ferner durch alle rathhäusliche Bediens-
ungen auf diese Art.

4. Von

4. Von den Kämmerey: Etats, auch den dazu
gehörigen Special: Etats, so fern eine Stadt Förste,
Getreidepächte u. d. gl. hat, wird weiter unten ein
Mehreres vorkommen.

5. Wie die gesammte Kämmerey: Dekonomie zu
verwalten sey, werde ich im Art. Magistrat zeigen.

Man ist schon in den ältern Zeiten, in Ansehung
der Kämmerey: Cassen, von Seiten der churf. branden-
burgischen Landesherren nicht ganz sorglos gewesen.
Dieses beweiset unter andern auch das Beyspiel der
zwar kleinen, aber ganz alten, ehedem befestigten Im-
mediat: Stadt Belitz, in dem combinirten Zauch: Lu-
ckenwaldischen Kreise, an dem Niepli: Flusse, auf
der Land: und Post: Straße zwischen Berlin und
Leipzig, wo Churf. Friedrich Wilhelm der Große ein
vollständiges Patrimonium Curiae, vermuthlich um
vergewissert zu seyn, wie die für das Dorf Seddin und
die Meierey Rehnsdorf der Kämmerey gezahlten 3000
Thlr. Kaufgelder verwandt worden, conscribiren las-
sen, auch solches höchstselbst unter d. 26 März, 1687
vollzogen hat. Dieses Document theilt Hr. K. R.
Richter, a. ang. D. S. 583, fgg. mit.

Da die Kämmerey: Güter, Einkünfte und Cassen
eigentlich ein Eigenthum der Städte sind, und daher
nicht zu den immediaten landesherrlichen oder Stats-
Revenüen gehören: so haben auch, wie dieses zum
Theil noch bis jetzt in manchen andern Ländern ist,
und anfänglich wohl überall gewesen seyn mag, die
churfürstl. brandenburgischen Regenten die Bewirth-
schaftung und Verwaltung derselben den Stadtmagi-
straten überlassen, welche letztere denn von ihren Rath-
skämmern sich jährliche Rechnungen haben ablegen
lassen, auch diese ihrer subordinirten Rendanten hier-
nächst darüber quittirer und dechargirer haben. Allein,
die vielen und großen Mißbräuche und Unordnungen,
welche die Magistrate bey dieser uneingeschränkten
Dis.

Discretion begingen, so wie die häufigen Beschwerden der Bürgerschaften über dergleichen magisträtliche eigenmächtige und größtentheils eigennützige Administrationen, haben endlich die brandenburg-preussischen Landesherren zu dem Entschlusse gleichsam forcirt, diese städtische Patrimonial-Cassen unter eine Ober-Revision zu legen, wie ebenfalls auch jetzt in den österreichischen Staten geschieht.

Allerdings beklagen sich noch bis auf den heutigen Tag die meisten Magisträte über diese Einschränkung, daß sie für unmündig erklärt und ihnen die Hände so sehr gebunden wären; ja, es pflegen wohl gar die Verordneten der Städte von ihnen die Sprache anzunehmen, und zu sagen: Es würde wirklich viel mehr nützlich geschehen, wenn man freyere Hände hätte. Allein, diese Leute wissen selbst nicht, was sie damit sagen wollen. Sie dürfen ja nur bey Zeiten Anschläge von ihren neuen Anstalten und intendirten Meliorationen den obern Collegiis vorlegen: so wird hoffentlich, wenn die Finanzkammer tüchtig besetzt ist, alles wirklich thünliche und nützliche auch gewiß unterstützt und befördert werden.

Ohne Zweifel ist wohl K. Friedrich Wilhelm der Erste gewesen, der das Kämmerenwesen mit Ernst angegriffen hat; und dieses mag zuvörderst alsdann geschehen seyn, als er 1713 die Kriegs- und Steuer-Räthe mit der neuen Instruction versah, in welcher ausdrücklich verordnet ist, daß die Magisträte nicht mehr ihre Kämmerenrechnungen allein abnehmen, sondern daß solches von den Commissariis locorum geschehen, und die Rathskämmerer auch von letztern quittirt werden sollten. Allerdings ist damals dieser Classe von Räten auch dadurch eine ansehnliche Autorität beigelegt worden, da sich hin und wieder Kämmerencassen finden, die 10, 20 und mehrere tausend Rthlr jährlich rendiren. Noch durch eine andere Verordnung, v. 15 Dec. 1716 ⁽¹⁾, befahl der Kd:

(1) Myllii Corp. Conslit. Th. 5, Abschn. 1, Col. 392.

König weiter, was bey der Kämmeren-Oekonomie observirt werden solle, und darunter, daß die Commissarii locorum den Verpachtungsterminen der Kämmerengüter allemahl selbst persönlich beywohnen sollten. Allein, alle dergleichen Sachen bleiben nur immer zu unvollkommen, so fern sie nicht durch Collegia gehen, sondern bloß dem Gutbefinden einzelner Officianten überlassen werden.

K. Friedrich der Große hatte Gelegenheit gehabt, in seinen kronprinzlichen Jahren sowohl das Camerale überhaupt, als auch das rathshäusliche Wesen, ganz genau kennen zu lernen. Er ging daher im letztern noch weiter. Gleich nach dem Antritte seiner Regierung, im J. 1740, befahl er, daß das städtische Kämmerenwesen auf einen bessern Fuß gesetzt werden solle. Er nahm dabey zum unverbrüchlichen Grundsatz an, daß künftig die Kämmeren auf eben den Fuß, wie die Domänen, bewirtschaftet werden sollten. In dieser Absicht ließ er sofort ein Schema, wonach künftig die Kämmeren-Etats angefertigt werden sollten, bekannt machen.

Ich finde für nöthig, solches hier mit seinen eignen Worten einzurücken, weil es in der Folge zur Anwendung dienen wird, auch die Basis unsers jetzigen ganzen Kämmerensfußes ist, und dasselbe sich nicht in den Landes-Constitutionen befindet, oder sonst gedruckt ist.

F o r m u l a r.

Special: Etat der Kammerer zu

vom 1 Jan. bis ult. Decemb. 1740.

Ende der Pach- jahre: Print- zatis.	Einnahmegeld nach beyliegender Specification.	Rthl.	Gr.	Pf.
	An beständigen Gefällen — — — —	385	7	6
	An unbeständigen Gefällen nach einem sechsjähr. Durchschnitt — — — —	446	22	3
	An Gerichtsgefällen desgleichen — — — —	222	5	—
	An Dienstgeld — — — —	769	6	—
	An Interessen von Capitalien — — — —	100	—	—
	An Zeitpacht von Vorwerken, Ländereyen und Wiesen.			
1741	Vom Vorwerke Spe- renberg — — — — 245 Rthl. — Gr. — Pf.			
1742	Vom Vorwerke Behnls 305 : 2 : 6 : Von den Nebens: Ber- gen — — — — 25 : — : — : Von der Flegelscheune 75 : — : — : Vom Weinberge zu . . . 3 : 5 : 8 : Vom Lande am Teiche zu . . . — — — — 7 : 2 : — : Vom Hanflande — — — — 3 : 6 : — : Von der Wiese im gro- ßen Bruch — — — — 10 : — : — : Von der Wiese auf dem Kuhdamm — — — — — : 14 : — : Von den Bleichstellen 3 : 10 : 6 : Von den neuen Hufen auf dem Altstädtchen Felde — — — — 162 : — : — : Vom Stadtkeller — — — — 40 : — : — : Latus	879	16	8
		2803	9	5

An

	Transport	Rthl.	Gr.	Pf.
An Pacht von Mühlen — — — — —		2803	9	5
An Pacht von Seen und Fischereyen — — — —		21	21	6
An Zoll- und Wagegeld, nach einem sechsjähr. Durchschnitte — — — — —		171	—	—
Für Zins- und Pachtgetreide von den Unter- thanen — — — — —		299	5	8
An Forst- und Mastgefällen, nach einem sechsjähr. jähr. Durchschnitte — — — — —		60	—	—
Summa		42	12	—
		3398	—	7

Ausgabegeld.

An Befoldung der Rathspersonen.

	Rthl.	Gr.	Pf.
Dem Bürgermeister N. N. laut königl. Ordre v. . .	100	—	—
Dem Rathmann N. N. — — — — —	50	—	—
Dem Kammerer — — — — —	50	—	—
Dem Stadtsecretario — — — — —	60	—	—

Den übrigen Stadt- und Kammererbedienten.

Dem Stadtschirurgo N. N. laut königl. Ordre v. . . — — — — —	25 Rthlr.		
Dem Zöllner und Wagemeister — — — — —	24		
Dem Polizeiausreiter — — — — —	40		
Dem Förster — — — — —	16		
Dem Marktmelster — — — — —	20		
Den Stadtverordneten, so die Feuer- Sprüngen und andere dazu gehörige Geräthschaften in Acht nehmen — — — —	5		
Dem Gerichtsdiener — — — — —	24		
Dem Stadtdiener — — — — —	12		
Demselben zur jährl. Kleidung — — — —	10		
	176	—	—

Den Kirchen- und Schulbedienten.

Dem Inspectori — — — — —	30 Rthlr.		
Dem Diacono — — — — —	20		
Dem Rectori — — — — —	10		
Dem Cantori — — — — —	8		
Dem Küster — — — — —	4		
	72	—	—
Latus	508	—	—

Oct. Enc. XXXIII Th.

21

Fer.

	Rthl.	Gr	Vf
	508	—	—
Ferner an Befoldungen, so nach königl. Special-Verordnungen ausser den rathhäusl. Bedienten bezahlet werden; desgl. an Diäten und andern Douceurs:			
Dem Hrn. geh. Rath N. N. die geordnete Zulage, laut kön. Ordre v...	60 Rthlr.		
Dem Armen-Advocaten N. N. laut kön. Ordre v...	30		
Dem austrangirten Grenadier N. N. monatlich 2 Rthlr., laut kön. Ordre v...	24		
Zu Unterhaltung der zwey Stadtpferde an Hart- und Rauchfutter, Knecht-Lohn und den Handwerkern	100		
Dem N. N. für die Abnahme der Kämmererechnung	4		
Für die Recordation auf Martini	6		
An Diäten, bey Untersuchung der Vorwerke und Dörfer, auch Beschäftigung der Heide	10		
An Urbeden zur kön. Kämmerertheilung	8		
An Universitätsgeld	3		
An Kalandszinsen	20		
Dem Gotteskasten in der h. Geist-Kirche, wegen einer Hufe in Sperenberg, so zum Vorwerk allda gelegen	6		
Für Brennholz zu Heizung der Rathsstube und Kämmerer	8		
An Gerichts-Process- und Commissions-Kosten	10		
An Baukosten.			
Nach einem vom Bauinspectore gemachten Anschlage bey dem Rathhause	70 Rthlr.		
In dem zur Kämmerer gehörigen Hause	8		
Auf die Vorwerke	100		
Auf die Dörfer	40		
Zu den Rathsbuden	10		
Latus	797		

	Rthl.	Gr	Vf
	797	—	—
Zu den Mühlen — — — — —	40 Rthlr.		
Reparatur der Thorschreiber- und Wachthäuser — — — — —	40		
Auf Brücken und Dämme — — — — —	80		
Zur Reparatur des Rathhauszeigers	6		
Auf die Gefangenen — — — — —	394		
Zur Armenkasse — — — — —	30		
Für Schreibmaterialien — — — — —	10		
An Postgeld — — — — —	12		
An Botenlohn — — — — —	10		
	6		
An Contribution und Cavalierlegeld.			
An Contribution wegen des Vorwerkes Sperenberg — — — — —	68 Rthlr.		
An dergl. für das Vorwerk Behnig	40		
An Cavalierlegeld wegen beyder Vorwerke — — — — —	20		
	128		
An Lehngeld.			
Wegen des Vorwerkes Behnig — — — — —	20		
Ad Militaria nach einem sechsähr. Durchschnitt	103		
Zu allerhand vorkommenden Ausgaben, insgemein, so nicht wohl zu specificiren, und in Rechnung justificiret werden — — — — —	30		
Summa	1540		
Summa der Einnahme — 3398 Rthlr. — Gr. 7 Pf.			
Summa der Ausgabe — 1540 Rthlr. — Gr. — Pf.			
Bleibt Ueberschuß 1858 Rthlr. — Gr. 7 Pf.			

II. Specification der beständigen und unbeständigen Gefälle, auch übrigen Stücke.

Nota. Diese wird mit zwey nebenlaufenden Colonnen über Plus und Minus, und den Raisons gegen den vorigen Etat balancirt, und sonst etwanige Veränderungen dabey bemerkt.

			Rthl.	Gr.	Pf.
An beständigen Gefällen.					
An Hirtenzehend	—	—	5 Rt. 12 Gr.	—	Pf.
An Schutgeld	—	—	12	—	—
An Hausmiete	—	—	16	5	6
An Kalandsgeld	—	—	65	11	6
An stehendem Pacht	—	—	—	21	—
Von den Fuden	—	—	113	12	—
Von den Gärberhäusern	—	—	5	—	—
Von den Luchmacherrahmen	—	—	—	6	—
Von Thorstellen	—	—	6	12	—
Von Fastenbäcker: Scharn	—	—	12	12	—
An Gartenzins	—	—	147	11	6
			385	7	6
An unbeständigen Gefällen, nach einem sechs-jähr. Durchschnitt.					
An Kruglage	—	—	63 Rt. 20 Gr.	—	Pf.
An Krugzins	—	—	9	—	—
An Zuschüttgeld	—	—	106	1	3
An Einlage von fremdem Wein	26	7	6	—	—
Von den Freyschlächter: Scharn	—	—	5	—	—
Von den Bäcker: Scharn	30	—	—	—	—
Von den Fleisch: Scharn	44	—	—	—	—
Von den Gewerken und Gilden	15	7	—	—	—
An Gartenzins	—	—	12	—	6
An Standgeld von den Fremden auf dem Markte	56	6	—	—	—
Dergl. von den Einheimischen	1	19	—	—	—
An Hausmiete	—	—	30	—	—
An Miete vom Wirthshause	19	—	—	—	—
Von verkauften Pferden	3	—	—	—	—
Von verkauften Rohr	13	8	—	—	—
Von der publiken Darre	12	1	—	—	—
			446	22	33
Latus			832	5	99
			An n		

			Transport	Rthl.	Gr.	Pf.
An Dienstgeld.				832	5	9
Aus Schönewerder	—	—	400 Rthlr. — Gr.			
Aus Behalt	—	—	369	6	—	—
				769	6	—
An Gerichtsgefällen, nach einem sechs-jähr. Durchschnitt.						
Vom Bürgerrecht	—	—	38 Rthlr. — Gr.			
An Abschoß	—	—	91	8	—	—
An Strafgefällen	—	—	92	21	—	—
				222	5	—
An Interessen von Capitallen.						
An Zelpacht von den Vorwerken, Ländereyen und Wiesen.						
Vom Vorwerke Sperenberg	245	Rt. — Gr. — Pf.				
Vom Vorwerke Behalt	305	2	6			
Von den Nebens: Bergen	25	—	—			
Von der Flegelscheune zu...	75	—	—			
Vom Weinberge zu...	3	5	8			
Vom Lande am Teiche zu...	7	2	—			
Vom Hanslande zu...	3	6	—			
Von der Wiese im großen Bruche	10	—	—			
Von der Wiese auf dem Kuh: Damme	—	14	—			
Von den Bleichstellen	3	10	6			
Von den neuen Hufen auf dem Altstädtchen Felde	162	—	—			
Vom Stadtfeller	40	—	—			
				879	16	8
An Pacht von Mühlen.						
Von der Schuster: Lohmühle	6	Rt. — Gr. — Pf.				
Von der Weißgärber: Mühle	5	—	—			
Von der Walkmühle	10	21	—			
				21	21	6
An Pacht von Seen und Fischereyen.						
Von der See zu...	—	—	160 Rthlr.			
Von dem Feldsee zu... und zu...	—	—	11			
				171	—	—
Latus				2896	6	11
			An			

	Transport	Rthl.	Gr	Pf
An Zoll- und Wagegeld, nach einem sechsjähr. Durchschnitt.		2896	6	11
An Zollgeld — — — 225 Rthlr. 4 Gr. 7 Pf.				
An Wagegeld — — — 74 „ 1 „ 1 „		299	5	8
Die Zins- und Pachtgetreide von den Untertanen, nach einem sechsjähr. Marktpreise, als:				
2 Wisp. Roggen, à Gr. Pf. — — 40 Rthlr.				
1 Wisp. 18 Scheff. Gerste, à Gr. Pf. 20 „		60	—	—
An Forst- und Mastgefällen, nach einem sechsjähr. Durchschnitt.				
Für verkauftes Holz — — 35 Rthlr. 12 Gr.				
An Mastgefällen — — — 4 „ — „				
An Jagdpacht — — — 3 „ — „		42	12	—
Summa der ganzen Einnahme		3298	—	7

Hierdurch wurde also der erste Wegweiser zur ordentlichen Administration der Kammererengüter aufgestellt.

Beiläufig ist zu bemerken, daß man füglich drey Classen von Kammereren annehmen kann. Die unterste und kleinste machen diejenigen aus, welche bis 2000 Rthlr. etatmäßig rendiren; die zweyte oder mittlere begreift diejenigen, deren Einnahme-Stat sich bis auf 12000 Rthlr. erstreckt. Alle übrige, welche höher im Stat gehen, und welches man die großen Kammereren nennt, machen die dritte Classe aus.

Gesetzt, ein Stat hat 600 Städte; wir wollen annehmen, jede Stadtkammerer betrage 2000 Rthlr. indem die größten die kleinern übertragen: so entsteht daraus eine jährliche Revenüe von 1 Million, 200,000 Rthlr.; die aber, wenn man alle Forst- und Naturalgetreide-Gefälle zu Gelde rechnet, incl. alles, was die Bürgerschaft zur Kammerer sowohl, als zu den, einen Theil derselben forsmirenden Bürgercassen, beiträgt, ganz genau berechnet und beysüget, solches zusammen wohl auf anderthalb Millionen betragen möchte. Sollte der Stat, und des-

sen Regent nicht auf dergleichen aus des erstern Schooße aufkommen den so ansehnlichen öffentlichen Fond alle Aufmerksamkeit richten?

Es ist hier eben so, wie mit den städtischen Försten. Wenn solche z. B. bloß in der Mark Brandenburg überall vertheilt seyn sollten, würden sie gewiß 800,000, bis 1 Million, Morgen, jeden zu 180 □ Ruthen, betragen. Was für wichtigen Nutzen könnten also nicht die Städte aus diesen ansehnlichen Forstrevieren ziehen, wenn alles regelmäßig cultivirt und bewirthschaftet würde!

Drey Jahre nach Publication dieses Etats-Projectes, oder zu Ausgange des J. 1743, erfolgte eine vollständige Instruction, wie es mit dem ganzen Kammererwesen gehalten werden solle, welche man in 7 St. der Beyträge 10. S. 630—650, antrifft. In dieser Lage blieb das Kammererwesen bis zum J. 1766, da der König sowohl den Kriegs- und Steuer- oder städtischen Inspections-Räthen, als auch den Kriegs- und Domänen- oder Provinzial-Finanzkammern das gesammte Zoll- und Acciswesen abnahm, und dagegen beyden Theilen befahl, sich nun um so mehr um das Kammererwesen zu bekümmern. Die nähere Anweisung darüber, v. 7 Sept. 1767, wie solche auf des Königs ausdrücklichen und unmittelbaren Befehl von dem General-Finanz-Directorio an alle Provinzial-Finanzkammern, von diesen aber durch die Kriegs- und Steuer-Räthe an die Magisträte ergangen ist, findet man a. ang. D. S. 651—654.

Auch in den schlesischen Constitutionen findet man über das Kammererwesen einige erhebliche Verordnungen; als z. B. im 3 Th. S. 297, das Schema zu den monatl. Kammerer-Cassen-Extracten; S. 952, wie das Kammererwesen in den Mediatstädten bewirthschaftet werden soll; in e. d. Th. wie es wegen der Cognition bey allen Kammerersachen der Mediat- und Immediat-Städte, und Th. 4, S. 247, wegen der Sporteln und Strafen der Kammererunterthanen

auf eben den Fuß, als bey den Domänen, gehalten werden soll.

Endlich hob die preussische Ober-Rechenkammer im J. 1768 ihr Haupt völlig empor, und nun fing sie an, auch die Kammeren: Etats und Rechnungen nach ihrer damahls erhaltenen neuen Instruction, und nach dem damahls publicirten, und noch in vigore stehenden Cassen-Edicte und Reglement zu behandeln. Das erste, was sie that, war, daß die Entwerfung und Approbation der einjährigen Etats abgestellt wurden, dagegen solche von der Zeit an, wie bey den Domänen, auf sechs Jahre allemahl ertheilet werden. Der eigentliche Nutzen, welchen die dermalige Revisionsaufsicht der Ober-Rechenkammer, welche überhaupt auch autorisirt ist, in materialibus, so wie in formalibus, zu montiren, den Kammeren verschaffet, läuft vorzüglich da hinaus, daß jezt mehr, als ehedem, auf die Befolgung der Vorschriften gehalten wird, wodurch also die Kammeren: Oekonomie allerdinge gar viel gewinnt.

Allem Anscheine nach möchte das Kammerenwesen in den preussischen Staten nun wohl nicht mehr großen und Haupt-Veränderungen unterworfen seyn, da alles schon unter Vorschriften gebracht ist, es müßten denn etwa noch folgende drey Puncte seyn: 1. daß alle Forst-Emolumente an Deputatholz, Mast und Jagd, auf ein Fixum an Gelde gesetzt, und eben so alles Deputatgetreide, und folglich alle Forst- und Kornböden etc. Revenüen für die rathhäuslichen Ober- und Unter-Bedienten in ihren Special: Etats und Rechnungen rein berechnet; 2. daß die rathhäuslichen Sporetelrechnungen per regulam den Haupt-Kammerrechnungen jährlich auch zur Revision beygefüget, und 3. daß die so genannten Bürger-Cassen, doch auf eine schickliche Weise, der Haupt- und Kammerrechnung incorporirt würden.

Eine

Eine Kammeren ist im Kleinen dasjenige, was eine Stats-Casse im Großen ist. Wie nun der letztern Einnahme aus den Regalien, Domänen und Steuern fließt: so haben auch die Kammeren: Cassen eigentlich 3 Hauptquellen, nämlich die Revenüen aus ihren Gerechtigkeiten, aus ihren Gütern, und aus den Beiträgen der Bürgerschaften. Da nun die allgemeine Statsregel ist, daß man nicht eher zu den Steuern der Untertanen seine Zuflucht nehmen müsse, bis nicht die übrigen Einkünfte zu dem Ausgabe: Etat völlig unzureichend sind: so sind zwischen der zweyten und dritten Rubrik noch die Revenüen der Zinsen von ausstehenden Capitalien, wie auch die Beiträge aus andern Cassen, einzuschalten, und folglich überhaupt 6 Abschnitte zu machen. 1. Kammeren: Einkünfte aus den ihr zuständigen Gerechtigkeiten; 2. aus den ihr gehörigen eigenthümlichen Grundstücken; 3. Zins-Einnahme von ausstehenden Capitalien; 4. Beiträge aus andern Cassen; 5. Beiträge der Bürgerschaft; und endlich 6. extraordinäre und insgemeine Einnahme.

A. Zuvörderst muß man hier ein für alle Mal den Grundsatz voraus setzen, daß, da die Polizey- und Justiz-Regierung, sie sey groß oder klein, nicht ohne Kostenaufwand geschehen kann, auch diejenigen, zu deren Nutzen und Besten solches geschieht, dazu billig beitragen müssen. Daß ich hier mit den Kammeren: Gerechtigkeiten den Anfang mache, geschieht deshalb, weil, wie schon oben gesagt ist, viele kleine Kammeren keine eigenthümliche Güter und Grundstücke, wohl aber alle, mehr oder weniger, Gerechtigkeiten besitzen; und zwar sind solche von dreyerley Art, je nach dem sie entweder aus einer gewissen Befugniß zur Ausübung und Treibung eines Nahrungsgewerbes, oder wegen Besitzes und eigenthümlicher Nutzung eines gewissen Immobilis, oder aus beyden zugleich, herrühren.

El 5

3. B.

Z. B. Das Stand- auch das Hausir-Geld von den Jahr-Märkten und Messen, wird bloß wegen Ausübung des Handels, und der Befugniß dazu, erlegt. Dagegen, wenn ein Müller Grund- und Wasser-Zins geben muß, oder ein Zimmermeister einen Bauplatz nuzet: so erlegt er dieses für den eigentlichen Gebrauch des Immobilis, worauf er sein Gewerbe treibt. Wiederum, wenn ein Bäcker Scharrenzins geben muß, so prästirt er solchen theils der Professionsausübung wegen, theils wegen Nuzung des öffentlichen Scharrengebäudes. Hiernach würde man also auch alle Kammerer-Gerechtigkeiten unter diese zwei Classen bringen können. Um aber noch mehr in das Detail zu gehen, kann man sie unter folgende fünf Hauptstücke rangiren. 1. Kammerer-Revenüen, welche von und wegen der Polizeyanstalten aufkommen; 2. diejenigen, welche aus dem Gildewesen, 3. aus den Commercialanstalten, und 4. aus den Grund-Zinsen entstehen; sodann aber 5. diejenigen, welche die Gerichtsgefälle geben.

I. Die erste Classe der Kammerer-Revenüen, welche nämlich von und wegen der Polizeyanstalten aufkommen, fließt aus folgenden Quellen.

1. Eine der ersten Sorgen der Polizei ist die für die Lebensmittel; zu deren Verkauf sind öffentliche Gebäude, worin die Consumtionsgewerke feil haben können, erforderlich, welche man Scharren nennt; und da solche theils in baulichem Stande erhalten werden müssen, theils auch billig ist, daß die Verkäufer etwas für die ihnen darin zugestandene Gerechtigkeit des freyen Verkehrs erlegen: so entsteht daraus der Scharrenzins, welcher an manchen Orten dennoch bezahlt werden muß, wenn auch entweder diese Gewerke die Scharren nicht beziehen, oder dergleichen gar nicht vorhanden sind. Vorzüglich erlegen solchen die Bäcker, wie auch die Fleischer; und wenn Frey-Schlächter angesetzt worden sind, geben diese gewöhnlich das Duplum. Ebenfalls müssen die Fleischer pro

ex-

exercitio sowohl, als vlu der öffentlichen Schlachthäuser, einen Canon erlegen. Ferner haben die Fischer in den Städten an Strömen ihre eigene Markt-Stellen, wo sie feil haben, weshalb die Schälungen und Zugänge in baulichem Stande erhalten werden müssen; und dafür erlegen sie den Kahnstellenzins. Die Sätze von allen diesen sind sehr verschieden, nach jedes Ortes Herkommen, daher sich auch in diesen, und vielen andern Artikeln nichts Bestimmtes angeben läßt.

Man muß allemahl große Städte von kleinen darin unterscheiden. Gibt in jenen z. B. der Bäcker jährlich 2 und der Fleischer 3 Thlr. so wird in diesen die Hälfte das von entrichtet. In Berlin hat der Bäckerzins 236 Thlr. der Fleischerzins 810 Thlr. 4 Gr., und der von den drey Schlachthäusern 465 Thlr. 7 Gr. 10 Pf. betragen. Kann es, zur Menage der Kammerer-Vaucasse, dahin gebracht werden, daß diese Zünfte die Gebäude selbst unterhalten: so ist es billig, daß sie nicht zu hoch in Zins gesetzt werden. In größern Städten müssen auch die Juden einen Fleisch-Scharrenzins erlegen; und ich finde solches da, wo sie bis 12 Familien stark sind, gar nicht unbillig. Von den Fischern aber kann jährlich etwa nur 4, 8 bis 16 Gr. genommen werden.

2. Der zweyte Gegenstand der Aufsicht und Sorgfalt der Polizei, muß die Richtigkeit der Maße und Gewichte seyn. Dieses geschieht auf zweyerley Weise. Entweder alle Ellen, Scheffel, Quart und Gewichte, welche die Krämer und Kaufleute gebrauchen, müssen zu Rathhause probiret und dann gestampelt werden; oder ein Rathhaus hat gar das Monopolenrecht darüber, so, daß jeder dieser Commercianten seinen Bedarf von demselben an dergleichen geachteten Maßen nehmen muß. Im letztern Falle muß nicht nur das Utensil bezahlt werden, sondern es ist auch billig, daß für die Bemühung der Polizeyofficianten etwas zur Kammerer erlegt wird, weil sie aus derselben salarirt werden.

werden. Es gehört allerdings zur guten Ordnung, und kann daher überall eingeführt werden ⁽²⁾.

3. Um richtigen Maßes willen, wird hin und wieder alle Tage ein oder mehrere Rathsscheffel zum Messen auf die Kornmärkte gebracht, wovon man die Gefälle gewöhnlich Marktmeistergebühren nennt. Ferner werden die Kohlen und der Hopfen, alle Verkürzung zu vermeiden, unter Aufsicht der Polizen öffentlich ausgemessen ⁽³⁾.

4. Damit aber auch in größern Gewichten Ordnung sey, sind verschiedene öffentliche Wagen angelegt worden. Eine Heu- und Stroh-Wage ist allerdings, doch nur vorzüglich in großen Städten, gut und nöthig. Um allen Unrichtigkeiten der Müller vorzubeugen, und zugleich die kön. Accisegefälle sicher zu stellen, wird noch immer fortgefahren, da man in den großen Städten damit fertig ist, auch in den kleinen Städten Mühlen- oder Mehl-Wagen anzulegen. Und da, nach dem englischen Fuße, den Impost vom Biere, unter gewissen Modificationen, auf das Malz zu legen, am rathsamsten ist: so ist diese Einrichtung um so besser. Die Anschaffung solcher Wagen geschieht theils durch die Kämmererey, theils auch von dem landesherrl. Steuer-Departement. Billig sollten die Magistrate diese Ueberschuß-Revenue ihren Kämmerereyassen nicht entgehen lassen! Die dritte Art sind die Stadt- oder Raths- oder öffentliche Handlungswagen; daher auch verboten ist, daß die Kaufleute sich nicht dergleichen Wagen selbst anlegen sollen ⁽⁴⁾.

5. Da

(2) Ersteres hat in Berlin in einem Jahre 74 Rthlr. 12 Gr. und letzteres 100 Rthlr. 3 Gr. getragen.

(3) In Berlin hat solcher Gestalt das Hopfenmessen 218, und das Kohlenmessen 505 Rthlr. getragen.

(4) In Berlin belaufen sich diese Revenüen von drey hier stehenden Rathswagen, auf 2430 Rthlr.; in Frankfurt aber auf 596 Rthlr. 21 Gr. 3 Pf. Da Mühlenwagen leichter controllirt werden können, so werden sie gemeiniglich administriert, und

5. Damit indessen alles Mahl- und Schrotwerk ordentlichen und geschwinden Fortgang von der Wage zur Mühle, und so zurück, habe, sind in größern Städten die Mühlenfuhr- oder so genannten Sack-Wagen eingeführt; daher Einem oder Etlichen das ausschließende Recht dazu erteilt, und solches gewöhnlich auch verpachtet wird ⁽⁵⁾.

6. Der Sicherheit wegen sowohl, als auch der nächtlichen Bequemlichkeit halber, werden die Thore und Straßen u. c. erleuchtet. Die Kosten hierzu müssen entweder die Städte selbst, ganz oder zum Theil, aufbringen, oder der Landesherr unterhält sie in den Haupt- und Residenz-Städten aus seinen eigenen Cassen ⁽⁶⁾.

In ersten beyden Fällen wird ein so genanntes Thor- oder Sperr-Geld von den in der Nacht einpassirenden erhoben, und hierzu berechnet. Ferner, der Feuericherheit wegen, müssen Instrumente angeschafft und unterhalten werden; dazu gibt an den meisten Orten jeder neu angehende Bürger etwas, welches auch ganz billig ist; nur muß es nicht zu hoch seyn.

7. Die Polizen muß für gewisse Bequemlichkeiten sorgen. Eine darunter sind gute Anstalten zum Waschen. Man legt deshalb an dem Wasser öffentliche Waschhäuser und Spühlbänke an; es muß also für deren Gebrauch auch etwas erlegt werden. Ja, man erteilt sowohl Privatpersonen, als auch Färbern, Weiß-

und daraus kommt hier die erste Special-Einnahmerekchnung. Bey den Handlungswagen kommt es schon mehr auf fleißige Invigilance an, weshalb auch deren Verpachtung verordnet und eingeführt ist.

(5) In Berlin hat dieses 3330 Rthlr. betragen. Ich meine hier überall die Jahresrechnung von 1778; und so auch, was unten von der Frankfurter Kämmererey vorkommen wird.

(6) Z. B. in Potsdam zahlt die Provinzial-Domänenkasse jährlich dazu etwas über 1700 Rthlr.

Weißgärbern 2c. die Concession, sich eigene Spähls-Bänke anzulegen, dafür sie denn einen jährlichen Canon geben müssen. In Absicht der erstern aber ist die Verpachtung allerdings anzurathen. Siacrefuhrwesen und Portechaisen-Anstalten gehören ebenfalls hierher; und da besonders die erstern das Steinpflaster nutzen, die letztern aber bey ihren Privilegien geschützt seyn wollen, so ist es der Billigkeit gemäß, daß sie einen jährl. Canon erlegen (7). Von dem Siacrefuhrwesen, s. Th. XIII, S. 258, fgg.

8. Auch die Sanitätsanstalten pflegen hin und wieder etwas für die Kammerencassen abzuwerfen. Damit man z. B. im Sommer immer gutes, und nicht übel riechendes Fleisch genießen könne, sind öffentliche Eisgruben (s. Th. X, S. 508, fgg.), sowohl für die Fleischer als auch für Privatleute, sehr nützlich. Wenn die Kammerer dergleichen anlegt, so ist es auch gerecht, daß sie einen Zins davon einnimmt (8). Wenn unter dem Rindviehe eine ansteckende Seuche herrscht, kann solches nicht anders, als auf specielle Pässe, durchgehen, und wird deshalb an dem Horne gebrannt. Die Revenüe davon ist ebenfalls ein Accidens für die Kammerer. Der Scharfrichter ist zugleich Abdecker. Dergleichen Leute müssen gewöhnlich an die Magistrate jährlich eine Partie Handschuhe geben; man setze diese in Geld, und berechne es zur Kammerer. Die schicklichste Art der Begräbnisse ist, daß die Leichen heraus gefahren werden, so versäumen sich weniger Menschen dabey. Das Recht dazu verpachtet man gemeiniglich auf sechs Jahre. Hat die Kammerer- und nicht die Kirchen-Casse den öffentlichen Kirchhof angelegt, und erhält erstere ihn auch in Mauern und sonst: so ist es billig, daß sie auch die davon fallenden

(7) In Potsdam gibt jeder numerirte Siacrewagen jährlich 2 Rthlr.

In Berlin beträgt der Ueberschuß 153 Rthlr. 18 Gr.

(8) In Berlin hat solches 17 Rthlr. 18 Gr. getragen,

Revenüen bekomme. Diese werden gemeiniglich auf zweyerley Art erhoben: entweder, daß die Grabstellen bezahlet werden müssen, welches aber nicht hoch seyn muß, weil es sonst wieder die Menschlichkeit ist; oder der Todtengräber muß in großen Städten von seinem Verdienste einen jährlichen Canon geben (9), und das ist, wenn er guten Verdienst hat, gar nicht unbillig. Noch müssen die Juden gewöhnlich einen Grundzins für ihre Begräbnisplätze bezahlen (10). Endlich sind

9. die Einkünfte sowohl von den Gesundheits- als überhaupt von den Reise-Pässen, hierher zu rechnen.

Zu der städtischen Gemein-Polizen gehören eigentlich, wie ich an seinem Orte zeigen werde, fünf Rubriken. Von der ersten, nämlich der Versorgung mit Lebensmitteln, profitirt die Kammerer den Deichselzoll, den Söckerzins 2c. Von der zweyten, nämlich daß aufrichtiges Maß und Gewicht gehalten wird, habe ich hier die Einkünfte bemerkt. Aus der dritten, der Anfertigung der Taxen, zieht sie zwar keine unmittelbare Revenüen, sie bekommt solches aber mittelbar durch die Strafgefälle, wenn die Polizen-Targeseße übertreten werden. Von der vierten, der Aufsicht über die Wege und Straßen, kommt der obgedachte Siacrezins; und endlich, wegen Aufsicht auf gewisse Classen von Menschen; der Gasthofzins. Ich habe nur einige genannt, um zu zeigen, daß die Polizen niemahls umsonst arbeitet, und daß die sehr attente Finanz sich immer gleich bey ihr anschließt.

10. Eine ganz besondere Revenüe ist diejenige, welche an einigen Orten eingeführt ist, welches man den Einkauf oder Leinkauf des Stadthirten nennt; dieses Geld wird alle Jahre bey der Kammerer von dem

(9) An dergleichen in Potsdam jährlich 40 Rthlr. erlegt werden.

(10) Als; in Berlin, 2 Rthlr. 18 Gr. jährlich.

dem alten oder neu angehenden Hirten erlegt, und beträgt in kleinen Städten etwa 2 Thaler ⁽¹¹⁾.

II. Der größte Theil der städtischen Einwohner besteht aus Gilden, und auch hiervon haben die Kämmeren einige Revenüen. Ich werde dieses, imgl. was aus den Manufacturen und dem Gewerbe überhaupt aufkommt, hier zusammen fassen.

I. Das erste darunter ist das Meisterrecht: Geld. Sie genießen den Schutz der Obrigkeit; also ist es auch wohl billig, daß sie dafür etwas zur allgemeinen Stadtcasse beitragen. Daher sollten nicht nur die Meister von den zünftigen, sondern auch die Mitglieder und Genossen der unzünftigen Gilden, dazu beitragen. Unter jenen versteht man nämlich diejenigen, wo das Metier ordentlich und in vorgeschriebenen Jahren erlernt, und auch gewandert werden muß; unter diesen aber, wo solches nicht nöthig ist, als z. B. bey Ackerleuten, Weinmeistern, Fischern, Brauern, Hölzern, Bierschenken, u. s. w. weil doch alle diese einerley Gewerbe treibende Gilden ansehnliche Particular-Gesellschaften formiren. Der Satz selbst aber ist nach den verschiedenen Privilegien auch verschieden. Im Durchschnitt geht er von 16 Gr. bis 5 Thlr.; von den Kaufmanns-Gilden aber wird noch ein mehreres erlegt.

Auch die Kirchen haben sich bey diesem weltlichen Geschäft nicht vergessen. Und da, nach der Gewohnheit der römischen Kirche, bey dem Gottesdienste vielsache Erleuchtung gewöhnlich ist, welches sie vielleicht von den Myrten der ältesten Völker, da dieses gar keine neue oder besondere Sache ist, angenommen hat, (wie jetzt noch, zur Verwunderung der Zeiten, in der lutherischen Kirche zu Warschau darüber gestritten worden seyn soll: ob man nämlich bey hellem Tage in derselben Licht brennen wolle, oder nicht?)

so

(11) Es kommt vielleicht entweder daher, wenn den Stadthirten erlaubt wird, auf den Bürgerfeldern sich Flachs zu bauen, oder es ist eine Recognition für die Annahme.

so hat man sowohl von den angehenden Lehrburschen, als auch Meistern, etwas Wachslichte gefordert, die nun in den Priollegien mit 8 Gr. zu Gelde angeschlagen sind. Man hat indessen doch Beispiele, daß, nach ältern Präs-
criptionen, die Kämmeren auch diese Revenüe erhoben haben, wie z. B. in der Stadt Treuenbriezen noch geschieht; daher sie unserm Einnahme-Etate, jedoch als ein seltener Fall, Zutritt.

2. Da in den nördlichen, vom Weinbaue entblößten, Ländern das Getränk des Bieres das stärkste Consumibile in seiner Art ist, und man dessen Zubereitung zu einem städtischen Gewerbe erklärt hat: so ist man auch schon in ältern Zeiten darauf bedacht gewesen, den Kämmeren einige Zugänge davon zu bewilligen; und das ist die so genannte Rathsoziese, welche mäßige Abgabe ehemals von jeder gebraueten Tonne Bier zu den Kämmeren erlegt werden mußte, die aber K. Friderich der Große, bey der Reforme der Finanzen im J. 1766, nach Maßgabe eines sechsjährigen Durchschnittes, auf ein Fixum setzen, diesen besondern Impost mit der Haupt-Auflage combiniren ließ, und nun den Kämmeren solchen Betrag aus den Accisecassen bezahlet läßt, wo bey solche auch wirklich eben nichts verlieren, da die Consumption des Bieres durch innere und äußere Ursachen jetzt überall sehr abnimmt ⁽¹²⁾. In einigen Städten sind noch andere Neben-Abgaben von der Brauerey, wohin die vom Bierschroten und Bierspünden gehört ⁽¹³⁾. Auch wird von den Bierschenken vor den Thoren, wie auch von den Krügern auf den Stadtdörfern gemeiniglich ein Zapfenzins, von 1, 2 bis 3 Rthlr., erlegt, theils wegen der erteilten Gerechtigkeit, theils kann es auch als eine Abgabe

von

(12) Obiges beträgt bey der Kämmeren zu Berlin 703 Rthlr. 16 Gr. 9 Pf.

(13) Ersteres mag in Berlin etwa 30, und letzteres in Frankfurt ungefähr 40 Rthlr. jährlich tragen.

von der Nahrung betrachtet werden. Ferner haben auch einige Kämmeren eine Revenüe von der Brantweinbrennerei, die man Blasenins nennt, welche ihnen aber auch, seit 1766, auf eben die Art, als die Rathsziese, in einem Firo vergütet wird ⁽¹⁴⁾.

3. Ursprünglich haben die Rathskeller den alleinigen Debit der fremden Biere und Weine gehabt. Nachher scheint es, bey der mehrern Consumtion derselben, und da sich auch besondere Weinschenken etablirt haben, eingeführt zu seyn, daß der Particulier, welcher sich selbst dergleichen kommen läßt, dafür ein Einlagegeld hat erlegen müssen, weil dadurch der Absatz des Rathskellers geschwächt wurde. Und dieses hat man denn auch zur Kämmeren gezogen, so, daß man solches jetzt entweder zugleich mit dem Rathskeller verpachtet, oder es wird, besonders in großen Städten, gleich unmittelbar zur Kämmerencasse durch die Controлле der Accise berechnet ⁽¹⁵⁾. An solchen Orten, wo der Weinbau stark getrieben wird, ist es billig, daß von dem Fasse dieses gewonnenen Landweines in solchen Städten, ein, jedoch nur sehr mäßiges, Einschrotgeld erlegt werde.

4. Bey allen Fabriken und Manufacturen sind öffentliche Schavanstalten wesentlich nöthig. Insonderheit finden sie bey dem Leder, allen wollenen, leinenen, baumwollenen und seidenen Zeugen Statt. Von den Tüchern und seidenen Zeugen ist auch solche schon

(14) Bey der Kämmeren zu Brandenburg, beträgt dieses jährlich 210 Rthlr. 10 Gr. 10 Pf.

(15) So hat z. B. das Einlagegeld vom Weine zu Frankfurt 100 9 Gr. 9 Pf., das vom Biere, incl. von fremden außerhalb Berlin verfertigten Brantweine, in letzterer Stadt 8996 Rthlr. 18 Gr. betragen. Die Kämmeren zu Potsdam erhält, aus Begnadigung Königs Friedrich Wilhelm, von jeder Tonne Duffstein aus dem ganzen Lande 4 Gr., welches ebendem jährlich 200 Rthlr., und darüber, getragen haben mag, jetzt aber bis auf 500 Rthlr. gefallen ist.

schon in den preuß. Ländern eingeführt, wofür, in Absicht der ersten, pro Stück 3 Pfennige zur Kämmeren erlegt werden, wovon, nach K. Friedrich Wilhelm Anordnung v. 18 Jan. 1736, die Provinzialfabriken: Commissarien salarirt werden sollen, und auch besoldet werden. Wenn auch ein kleiner Impost auf die übrigen Artikel gelegt würde, so würden das durch nicht nur die städtischen Fabriken: Inspectores verbessert, sondern es würden auch in großen Manufactur: Städten, ausser den Schaumeistern bey den Gewerken, noch besondere Ober: Schaumeister angestellt werden können. In einigen Orten findet man, daß die Krämeren eine große öffentliche Leinwand: Rolle hält, welches mithin ebenfalls eine Revenüens: Branche ist.

5. Große Metiers, die nicht in Gilden befaßt sind, sondern Concessionen, besonders personelle, dar auf extrahiren müssen, geben theils überall, theils auch nur hin und wieder, einen gewissen Canon oder Schutzzgeld, damit sie nämlich von den Magisträten bey der einmahl erlangten Gewerbe: Gerechtigkeit geschützt werden mögen. Folgende fünf Arten pflegen hierbey vorzukommen. 1) Die Apotheker; an manchen Orten sind auch in den Rathhäusern besondere so genannte Raths: Apotheken, welche den Kämmeren ein Beträchtliches eintragen. 2) Ehedem sind fast in allen Städten öffentliche Badstuben gewesen, wofür die Inhaber, welches nach damaliger Art Bader waren, noch bis jetzt den Badstubenzins als ein Reale erlegen müssen; und billig sollten solche, der Gesundheit wegen, überall wieder einzuführen seyn! Auch 3) die Castrierer, oder Versneider, ein Metier, welches besonders auf die Landwirthschaft sich bezieht, geben ebenfalls einen Schutzcanon; und so ist es auch 4) mit den Stadt: Musicis, welche ein musikalisches Schutzzgeld, von 2, 5, und, nach den

Umständen und der Größe der Stadt, wohl noch mehreren Thalern erlegen ⁽¹⁶⁾. Sodann 5) erhalten gewisse Leute das Recht, besonders in Jahrmärkten, eine Barküche auf dem Markte aufzuschlagen, damit das gemeine Volk in der Geschwindigkeit etwas zu essen bekommen könne. Ausser diesem würde es auch nicht unbillig seyn, daß 6) die Gasthöfe, so wie 7) die Billards u. dergleichen erlegten; dagegen solches schon 8) von den Hockern, und Traiteurs, 9) von den Mehlhändlern, und 10) von den Bierschenken ordinar, wohl an wenigen Orten aber 11) von den Weinschenken, erlegt werden mag. Vermuthlich haben einst die in London privative concedirt gewesenen Kaffeschenken dergleichen an den Stat auch geben müssen. Indessen können alle diese Leute durch die Nahrungssteuer zur Kämmeren beitragen.

Daß die Juden nicht ein jährliches Schutzgeld an die Kämmeren ihres Ortes erlegen, geschieht wohl deswegen, weil ihre Prästationen zu den Reservatis principis gehören, und daher auch zu den Kämmeren-Cassen eben nicht folglich gezogen werden können; s. Th. XXI, S. 505. In dessen würde doch vielleicht von den Kämmeren zu versuchen seyn, ob nicht bey neuen Ansetzungen etwas stipulirt werden könnte.

6. Von der allgemeinen Nahrungssteuer werde ich weiter unten sprechen; doch muß ich in Absicht der particulären bemerken, daß an einigen Orten 1) die Leinweber ein gewisses Stuhlgeld, s. Th. XVII, S. 140, 2) die Schneider und Schuster ein so genanntes Fenstergeld, und 3) die Töpfer einen Ofenzins, nach uraltem Herkommen, an die Kämmeren-Casse ihrer Stadt erlegen.

III. Die Kämmeren-Einkünfte von dem gesammten Commerzwesen, sind dreyfacher Art: entweder von den Wochen- und Jahr-Märkten oder Messen unmittelbar, oder aus den Land- und Wasser-

⁽¹⁶⁾ In Potsdam beträgt solches jährlich 25 Rthlr.

Zöllen, oder aus dem Verdienste mit eigenen Schiffsgesäßen.

1. Die Kaufhandwerker, so wie die Krämer, stehen in Mittelstädten an den Wochenmärkten, in den größern aber alle Tage, aus, und deshalb haben sie auf den öffentlichen gut gelegenen Plätzen Standbuden. Hiervon müssen sie, sowohl für die Gerechtigkeit, als auch für den Platz, einen jährlichen Zins zur Kämmeren geben, welcher stärker wird, wenn letztere die Buden selbst unterhält (s. Th. VII, S. 245, fgg.) Es können solche personell, oder auch erblich, seyn. Im letztern Falle pflegen sie wohl gar Res commercii zu seyn ⁽¹⁷⁾. Daß der Kämmeren diese Revenüe allein zuständig sey, ist wohl unstreitig, da sie das Recht hat, von allen freyen Plätzen möglichste Nutzung zu ziehen, und weil dieses zu den wahren Polizen-Gesäßen gehört. Wenn jedoch an einigen Orten noch diese Buden auf wirkliche Kirchhöfe gesetzt werden, pflegt sich den Zins auch wohl die Kirche zu zueignen. Wenn aber ein Stadt-Commendant die Nutzung davon ziehen sollte, muß dieses aus ganz besondern Umständen herrühren, oder es hat einst der Rath die Jura seiner Rentkammer verschlafen.

2. An einigen Orten können die umliegenden Fischer entweder wöchentlich etliche Mahl, oder täglich, das durch ihren Fang erhaltene Gut zu Markte bringen. Es muß ihnen deshalb eine bequeme Anlage zum Feilhaben von der Kämmeren gehalten werden. Ich habe aber bereits der einheimischen Fischer gedacht; billig geben die auswärtigen etwas mehr. Man nennt es auch Fischmarktgeld.

M m 3,

3. Die

⁽¹⁷⁾ Der berliner Stat besagt für 3 Erkbuden 12 Rthlr., und an dergleichen Standgeld von den Handwerkern und Krämer 62 3/4 Rthlr. 13 Gr. 11 Pf. In Potsdam beträgt es 83 Rthlr. 4 Gr.

3. Die Höker sitzen täglich aus. Ausser dem jährlichen Canon zur Kämmerey, pflegt die Polizey sie auch noch etwas in Contribution zu setzen, wenn sie alle Sonnabende ein Standgeld von ihnen fordert. Billig sollte dieses ad cassam communem gebracht, und, nach Proportion, dadurch der Unter-Polizey-Bedienten Gehalt, so fern es nöthig ist, verbessert werden. Die Receptur muß allerdings unter Aufsicht des Stadt-Polizey-Inspectors geschehen. Die Victualienhändler, welche kleine Läden in ihren Häusern haben, geben deshalb einen höhern Canon.

4. Führt der Landmann mit seinen Producten an den Wochenmarkttagen auf den öffentlichen freyen Korn- oder grünen, oder Holz- u. Marktplätzen auf, so erlegt er keinen landesherrl. Zoll; er muß aber seinen Thorzettel von dem Polizeybedienten des Marktes dieserwegen stempeln lassen, und ihn alsdann bey der Rückfahrt produciren, wofür die Polizeyofficianten ein kleines Douceur unter dem Nahmen der Markt-Meistergebühren bekommen. Soll ein Standgeld von diesen Marktwägen erlegt werden, so muß es nicht über 1 Pfenn. pro Stück gehen. Dieses wären die Revenüen von dem täglichen und wöchentlichen Commercio. Ich komme nun zu denen von den Jahr-Märkten, wo

5. von den Verkäufern für die Erlaubniß, ihre Buden auf öffentl. Märkte aufzuschlagen, und feil zu haben, auch für den dabey genießenden Schutz, das Standgeld erlegt wird. Dieses kann in drey Classen eingetheilet werden, je nach dem die Commereirenden entweder bloß auf Tischen, oder ohne dergleichen, als: die Töpfer u. feil halten, oder Buden haben; und diese werden wieder in kleine, und in große, eingetheilet. Nach allen vernünftigen Grundsätzen muß diese Prästation nicht hoch gehen, etwa von 6 Pf., 1 und 2 Gr., nämlich in kleinen Städten; in größern kann

kann es das Duplum betragen. Eigentlich muß der Rathskämmerer mit einem oder zwey Unterbedienten dieses Standgeld in Person einheben. Gemeinlich wird verordnet, daß es verpachtet werden solle. An den meisten Orten bekommt der Magistrat eine Tantieme davon zum Douceur, welches aber verhältnißmäßig nur ein Viertel betragen kann. Alle Plackereyen sollten billig hierbey wegsallen, welches geschieht, wenn erstlich die Kämmerey, dann die Polizey, hernach die Rathsdienster u. s. w. nach einander kommen. Es muß nur eine einzige und einmahlige Colligirung seyn. Haben die übrigen Personen ein Jus quaesitum daran, so muß man sie auf eine fixirte Tantieme setzen.

6. Den Juden ist das Hausiren theils schon verboten, theils ist es nach allen guten Regeln der Polizey gänzlich zu untersagen; s. Th. XXII, S. 476, fgg. Hingegen steht solches den christlichen Galanterie-Händlern an den Jahrmärkten, wenn sie ordentliche Concessionen von dem General-Commerz-Departement produciren können, frey. Sie müssen aber auch jedes Mal einen Hausirzettel von dem Stadt-Magistrate mit 2 bis etwa 8 Gr. lösen, wovon gemeinlich die Kämmerey die Hälfte, die Polizey aber wegen der Aufsicht die andere Hälfte bekommt.

7. Der Krämer und Kaufmann will sich des ihm in der Reihe angewiesenen Platzes auf Lebenszeit versichern. Er sucht also bey dem Magistrate eine Beschreibung darüber, wofür er in kleinen Städten 12 Gr., 16 Gr., bis 1 Rthlr., in großen aber wohl 5 und 10 Rthlr. gibt, nach dem die Lage und Größe der Stelle ist. Man nennt es daher in den Etatsrechnungen entweder Stättgeld, welches man daher mit obigem Standgelde nicht verwechseln muß, oder für verkaufte und gelösete Marktstände.

8. Ausser den vorhin, No. 5, erwähnten Kram-Märkten, hat man auch noch besondere, nach den
Mm 4 Jahrs,

Jahreszeiten regulirte Glachs-, Woll- und Vieh-Märkte. Von erstern kann nur etwa der obgedachte 1 Pfennig pro Wagen erhoben werden, weil die Kammerer doch schon durch die Rathswage davon profitirt. Dagegen wird von den Pferde- und Vieh-Märkten gewöhnlich pro Stück groß Vieh 6 Pfenn., und hienächst von 5 St. Schafen oder Schweinen eben so viel erleget. Als die Einfuhr von fremder Töpfer-Waare noch erlaubt war, mußte jeder ausländische Töpfer auf jedem Jahrm. 1 Rthlr. an Standgeld erlegen⁽¹⁸⁾. Messen sind große Jahrmärkte, welche unmittelbar unter der obern Landes-Polizey stehen; indessen können die Revenüen davon für die Kammerer als Irdings von Wichtigkeit seyn. Wir können sie unter vier Artikel bringen.

9. Wenn sämtliche auswärtige Kaufleute jedes Mahl für das Recht, auszustehen, etwas erlegen müssen, so nennt man dieses Kramlösung. Es muß solches aber nicht hoch seyn; denn es soll die bloß ankommenden Verkäufer bey der Polizey kennbar machen. Ein solcher Kaufmann kann aber nicht seine Bude mit sich führen; die Kammerer muß also für eine hinreichende Anzahl derselben sorgen, und hieraus entsteht:

10. Das Buden- und, wenn solche unbeweglich sind, das Standbuden-Geld; sind sie aber unter öffentlichen Häusern und feuersicher, der Gewölbezins, welche die Kaufleute entweder messen- oder jahrweise mietzen, dafür denn aber auch die Kammerer solche in baulichem Stande unterhalten muß. Die Nutzung in Privathäusern gehört natürlicher Weise den Eigenthümern.

II. In

(18) In Berlin beträgt diese gesammte Einnahme von den Wochen- und Jahr-Märkten 740 Rthlr.

11. Indessen hat man auch wegen gewisser Artikel, und zur Bequemlichkeit der Verkäufer sowohl als Käufer, in Handelsstädten ein oder etliche große Kramhäuser, in deren Sälen die Verkäufer classenweise auslegen. Dahin gehören vorzüglich: die Fell- und Leder-Händler, die Leinwandhändler, und die Tuchhändler, besonders die Gewandschneider; und daher kommen die Benennungen des Leinwand- des Gewandschnitt-Hauses, u. s. w. Wenn diese die Kammerer unterhält, so folgt auch von selbst, daß sie die Nutzung davon haben muß.

12. Endlich pflegen auch wohl die Kammerer hin und wieder einen Antheil von der Mess- Accise zu bekommen, welches von alten hergebrachten Rechten herstammt⁽¹⁹⁾.

Ueberhaupt muß aber bey allen Taille-Abgaben, auch besonders bey dem Mess-Commercio, die Erhebung der Gefälle möglichst erleichtert und verkürzt werden, welches dadurch geschieht, daß man die Abgaben, so weit es nur immer thunlich ist, in eins zieht, daß die Formalitäten dabey möglichst verkürzt werden, und daß die Cassenempfänger die Commircirenden prompt abfertigen. Nichts ist dem Publico lästiger, als wenn es alle Augenblicke die Hand in der Tasche haben muß, bald hier, bald dort hin, seiner Abgaben wegen laufen und schicken, und dann noch wohl stundenlang stehen muß, ehe es seine von dem State geforderte Steuern los werden kann.

M m 5

Die

(19) So empfängt z. B. die zu Frankfurt an dergleichen von sämtlichen drey Jahresmessen den vierten Theil, welcher 7520 Rthlr. 11 Gr. 4 Pf. betragen hat, überhaupt aber von sämtlichen drey Jahresmessen mit dieser, und den obigen Artikeln der Kramlösung, des Buden- und Gewölbezinses, nebst den von gedachten Messhäusern, a 3329 Rthlr. 21 Gr. 3 Pf., zusammen also 10750 Rthlr. 8 Gr. 7 Pf. zur Jahres-Einnahme.

Die einheimischen Kaufleute, welche in einer Stadt wohnen, mit einer besondern Nahrungssteuer zur Kammerer zu belegen, ist deshalb nicht billig, weil sie theils schon wegen Paraphirung ihrer Handelsbücher einen jährlichen Beytrag zu den landesherrl. Stämpelreventuen geben, theils auch, wie unten vorkommen wird, durch die allgemeine Nahrungssteuer etwas zur Kammerer contribuiren; daß hingegen diejenigen einheimischen Kaufleute, welche eigenthümliche Gewölbe haben, und folglich kein Standgeld erlegen, etwas beitragen, ist nicht unbillig.

13. An einigen Orten hat die Kammerer das Recht, eine besondere Schifffahrt nach einem oder mehreren Orten, sowohl für Reisende, als auch zum Transport der Waaren, zu halten, und zwar als ein exclusivum. Man nennt es das Marktschiff, oder die private Wasserfahrt. Es beruhet aber auf der Einrichtung, ob gewisse bestimmte Tage gehalten werden müssen, oder ob es so oft, als Fracht da ist, geschieht. Es schränkt zwar die übrigen Schifffahrer etwas ein, allein die gute Polizeynordnung geht hier vor. Eben so kann auch eine Kammerer das Recht zu Haltung der Landfische haben, welches denn auch zu verpachten ist. So hat z. B. die potsdamische Kammerer die Gerechtigkeit, dergleichen ausschließende Wasserfahrt nach Berlin, und zurück, zu halten, welche gewöhnlich auf sechs Jahre verpachtet wird, und jetzt 150 Thaler rendiret. Es ist natürlich, daß hier die Verpachtung das beste Nuzungsmittel ist. Sonst aber möchte es wohl nur selten seyn, daß die Kammereren von dem Post-Regale etwas participirten; und auch dieses Marktschiff darf nicht kleine Packete von gewissen Pfunden mitnehmen.

Zu den Kammerer-Einkünften von dem Commerz-Wesen gehören zweitens die Einkünfte aus den Land- und Wasser-Zöllen. Gewöhnlich müssen die Städte dem

den Wege- und Straßenbau nicht nur in sich selbst, sondern auch, so weit ihr Gebiet geht, aus der Kammerer, mit oder ohne Vertrag der Bürgerschaft, unterhalten. Dazu gehören auch die Brückenanstalten; und deshalb ist ihnen gemeiniglich das Brückengeld und der Dammzoll accordiret; oder, sie bekommen deshalb eine Lantieme von dem landesherrl. Landzolle. Wenn sich indessen oft findet, daß in einigen Städten der Landesherr selbst die Pflasterung und die Brücken, auch Dämme unterhalten muß, so kommt solches erstlich da her, weil er als Landesherr das Regale der Land- und Wasser-Zoll-Einnahme hat, und es folglich an sich schon billig ist, daß ein Theil davon dazu verwendet werde; denn alle Zoll- und Geleits-Gelder werden aus einer dreifachen Bestimmung, entweder zur Unterhaltung der Landstraßen, oder wegen Sicherheit der Reisenden, oder wegen des Transportes der Waaren, oder wegen der darauf gelegten Ein- und Ausgangsabgaben, entrichtet. Das erste gehört also eigentlich zur General-Wege- und Straßen-Baukasse, oder zu den Provinzial-Kammer-Bau-Cassen, und zwar um so mehr, da der Landesherr zugleich die sämtlichen Einkünfte von dem Post-Regale hat; das zweyte fließt zur Militär- und Krieges-Casse, das letzte aber zur Handels-Steuerkasse. Der zweyte Grund liegt darin, daß der Landesherr mit Acquirirung der Domänengüter auch die darauf haftenden Onera hat mit übernehmen müssen. Der Fall tritt z. B. ein, wenn der Landesherr eine Stadt zur Domäne an sich bringt. Wenn nun der vorige Besitzer die Brücke über den vorbeigehenden Fluß unterhalten hat, so folgt, daß der Fürst diese auch zum Inventario bey seiner Kammer-Baukasse bringen lassen muß. In der Folge declarirt der Fürst diese ehemals rittersässige, nachher amtsässige Stadt zu einer Immediat-Stadt; und nun kommt es darauf an, wie

wie er sich mit deren Kämmeren dieserhalb setzt: ob seine Finanzkammer diese Brücke auf ihrem Bauetat behält, oder ob die Stadt und Rathskämmeren solche zu dem andern übernehmen muß. Ein besonderer Fall ist, wenn der Landesherr, des Militär-Quartierstandes wegen, Brücken und Dämme bey einer Stadt anlegen läßt, die er denn auch unterhalten muß.

14. Das erste, was hier also vorkommt, ist das Brückengeld. Darüber muß ein Tarif vorhanden seyn, was ein Stück Treibvieh, ein Fußgänger, ein Reiter, ein ein-: zwey-: drey-: vierspänniger u. Wagen, ein Schubkarren, und zwar entweder bey Tage oder bey Nacht, erlegen soll, wie auch, welche Personen vom Civil- oder Militär-Stande davon befreuet seyn sollen, u. s. w. Man hat vorgeschlagen, diese Revenüen zu verpachten, allein es pflegt solches gern Bebrückung des Publici zu veranlassen. Ein ganz besonderer Fall ist, wenn, da die Unterhaltung dieser Bauten viel Geld kostet, man sie mit Ueberlassung der Zollgefälle in Erbpacht austhut. Auch gehört hierher, ob die Brücken, Feuergefähr halber, mit in der Brandsocietät zu assureiren seyn möchten. Bey Mühlenbrücken kann man es fast ohne Bedenken behaupten. Siehe auch Th. VII, S. 62, f.

15. Gemeiniglich haben die Städte den Dammzoll, wovon sie die Wege und Straßen unterhalten sollen. Wo sie solchen nicht haben, ist die Vermuthung, daß der Landesherr dieses thun muß. Auch hier muß ein Tarif seyn, und solcher wird am schicklichsten durch die Controlle des landesherrl. Zolles, so wie das besondere Brückengeld, da, wo es angeht, zugleich mit erhoben, damit die Zollenden nicht so viel Laufens und Versäumnis haben. Es gibt indessen Städte und Herrschaften, die auch den ganzen Landzoll haben, welches aus alten Privilegiis herrührt, indem sie

sie in vorigen Zeiten damit belehnt worden sind. Ein Par besondere Arten von diesen Zöllen muß ich hierbey anführen. In einigen Städten müssen die, theils aus einer andern Provinz, theils aus einem angränzenden fremden State, mit und auf Wagen zu fahren Kommende, ausser dem ordinären Landzolle, noch eine besondere Abgabe, zu 3 und 6 Pf. gewöhnlich pro Wagen, erlegen, welches man Deichselgeld nennt. In noch andern wird dieses so gar auf die Stadtdistricte eingeschränkt, so daß derjenige, welcher aus dem eigentlichen Stadtdistricte ist, und mit Producten zu Markte kommt, entweder für alle oder für gewisse Sorten, etwas weniger, als der inländische aus einem andern Stadtdistricte, erlegen muß; dieses nennt man Einfuhr- oder Eingangs-Zoll. Beide Arten können auch zu dem oben No. 4. benannten Wochenmarkt-Stand- und Wagen-Gelde gerechnet werden; doch sind sie näher mit dem Zollimposte verwandt, daher ich sie auch hierher setze. Und nun haben wir folgende Classen. 1) Der allgemeine Kämmeren- und Wege-Zoll. 2) Der besondere wegen gewisser Producte aus dem Stadtdistricte, wobey noch anzumerken ist, daß diese Landleute zu dem Baue der Stadtdämme einige Vausfuhren thun, auch wohl etwas an Naturalien zum Rathhause prästiren müssen. 3) Dergleichen von denen ausser dem Stadtdistricte (20). 4) Der Specialzoll von den aus andern Provinzen; und endlich 5) der von den aus fremden Landen Kommenden.

Wo keine Brücken sind, oder angeleget werden können, hat man Prähme, auch große und kleine Schiffsgesäße. Es ist eine Polizeyanstalt; und wer das Recht oder das Onus der Haltung hat, dem muß auch

(20) In einer gewissen Kämmeren wird von jedem Scheffel Hirse und von jedem Steine Glash, von jenem nur 1 Pfenn., von diesem aber 3 Pfenn., entrichtet.

auch die Nutzung zustehen. Wegen Unterhaltung der Wasser- oder Ueberfahrt-Gefäße ist die Verpachtung hier das schicklichste; dagegen ist bey den Zöllen eine solide eingerichtete Administration und Rendantur das beste, denn die Pächter begeben nur gar zu leicht Plackereyen. Und warum will man den Profit, den diese davon ziehen, nicht auch mit nehmen? Durch die Controlle der landesherrl. Zoll- und Gefeits-Aemter kann auch aller Kämmereyzoll eingehoben werden; es wird diesem Special-Receptor dafür eine proportionirliche Lantieme ausgesetzt, ein Rathsmembrum aber muß die specielle Aufsicht darüber führen. Die Berechnung der Zölle ist um so nöthiger, damit der Stat vermittelt derselben zugleich eine sichere Balance des Commercii erhalten könne, da der Pächter gewis den wahren Ertrag nicht angeben wird.

16. Der Wasserzoll hat mit dem Landzolle einen ley Bewandtniß, ausser dem Angenehmen, daß ersterer gemeiniglich viel ergiebiger, als letzterer, ist. Daher es auch immer ein sehr großer Vorzug ist, wenn eine Kämmerey dieses Regale entweder ganz, oder zum Theil, erlanget hat, weil sie und ihre Stadt alsdann auch das Flußrecht hat, d. h. alle mögliche erlaubte Nutzungen daraus zu ziehen.

17. Da aber auch der Schifffahrt sowohl, als der Strohmrechte wegen, verschiedene Wasserbauten an Duhnen, Schälungen, Packwerken, Wasserdämmen, und vornehmlich an Schleusen wegen der Wassergefälle und Mühlen, in Flüssen und Canälen unterhalten werden müssen: so ist es billig, daß die Kämmereyen, wenn solche von ihnen bewirkt werden, auch die Einkünfte bekommen ⁽²¹⁾.

18. In

(21) Die Stadt Brandenburg, deren Kämmerey nach der vort Berlin und Frankfurt, (letzte vornehmlich wegen obgedachter Meß-Weise,) die stärkste in der Churmark ist, hat solchere von uralten Zeiten her zur Hälfte. Die Einnahme davon war um,

18. In einigen an Gewässern belegenen Städten halten sich einige Bürger selbst Kähne, womit sie theils Producte ausfahren, theils andere Bedürfnisse sich einholen. Damit kann aber mancherley Mißbrauch, besonders bey Nachtzeit, theils durch Diebereyen, theils auch durch Contrebandirung mit verbotenen Waaren, geschehen. Um diesem vorzubeugen, ist es allerdings schicklich, daß kein Einwohner ohne Anmeldung bey der Polizei dergleichen halte, und daß er pro recognitione eine Kleinigkeit jährlich zur Kämmereycasse dafür erlege. Die wirklichen Fischer hingegen sind hierunter nicht gemeint, da sie schon durch das Nahrungsgeld eine Entrichtung leisten.

19. Die dritte und letzte Art der Revenüen ist, da eine Kämmerey selbst Schiffgefäße hält, dieselben befrachten und damit fahren läßt. Wenn dieses ist, so muß solches nothwendig verpachtet werden, weil es hier zu sehr auf Industriam personae ankommt. Indessen gehört solches zu den Artikeln von den eigenthümlichen Realitäten der Kämmereyen. Noch ein besonderer und günstiger Fall würde seyn, wenn in einer Stadt eine förmliche geschlossene Schiffergilde errichtet, und also dabey eine gewisse Zahl von Gerechtigkeiten angenommen würde, die zugleich transferable und Res commercii seyn sollten. Sie sollte z. B. aus 25 Gerechtigkeiten bestehen; keiner sollte aber in Einer Person nie mehr, als höchstens 3, vereinbaren; hiernächst am Jahreschlusse der Profit unter sämtliche Interessenten getheilet werden. Alsdann würde es gar nicht unbillig seyn, daß der Kämmerey eine Portion voraus gegeben würde; dadurch erhielte sie denn von der Dividende auch eine ratam. Uebrigens ma

unlängst im Jahrgange 4532 Rthlr. 6 Gr. 2 Pf.; sie muß aber auch die halben Baukosten tragen. Graenzeitig ist nur wirkliches Fürstengut, was ihr Antheil betrifft, von diesem Schleusenzolle frey.

machen die Zollrechnungen die zweite Special-Einnahmerechnung; wie ich denn der Mühlwagerechnungen, als der ersten, bereits oben gedacht habe.

IV. Die vierte Classe der Kämmeren: Revenüen, entsteht aus den Grundzinsen. Diese können zweyerley Art seyn.

1. Wenn jemand von seinem eigenthümlichen Immobili der Kämmeren einen jährlichen Canon geben muß. Die Ursachen hiervon sind folgende: da nämlich 1) das Grundstück vorher ein Bonum vacans oder unbrauchbares Terrain zc. gewesen; weil, wenn ersteres keinem Privato gehört, die Kämmeren, besonders in Immediat-Städten, gewisser Maßen Jura Fisci haben, d. h. es fällt ihnen dasjenige auf ihren Stadt-Territoriis zu, was nicht in dominio privatorum ist; daher kann es einem Competenten gegen einen Erbzin, so wie, wenn jemand sich zu einem ganz uncultivirten Terrain gemeldet hat, ihm solches, unter der Bedingung, daß er es urbar mache, gegen einen Grundzin überlassen werden. Die zweite Ursache ist, 2) wenn die Bürgerschaften jemanden von Commun- oder gemeinen Plätzen auf dem Stadtgebiete einen Etablissementsfleck, ebenfalls gegen einen Grund- und Erbzin, abtreten. Die dritte kann seyn, 3) da jemand zu einem Immobili eine gewisse Gerechtigkeit erlangt, und dafür auch einen Canon selbst offerirt hat; oder 4) ein gewisser Particulier erkaufte oder erkaufte von der Kämmeren ein Grundstück, u. s. w. und hat darauf oder dabey, einen beständigen Canon an die Kämmeren zu erlegen, mit übernommen.

Zur Erläuterung wollen wir folgende nicht nur mögliche, sondern auch wirkliche, Fälle annehmen. Es stirbt in einer Stadt eine ganze bürgerliche Familie aus, welche unter des Magistrates Jurisdiction gestanden hat, nicht erblint gewesen ist, und ein großes Haus besessen hat. Jetzt melden sich die Repräsentanten der Bürgerschaft darum, um es zum beständigen Ordonanzhause zu gebrauchen.

then. Dieses wird ihnen mit Genehmigung der Finanz-Kammer von dem Rathe accordirt; doch müssen sie sich verbindlich machen, davon einen jährlichen Recognitionszins an die Kämmeren zu entrichten. Oder: es bittet sich jemand von dem großen Stadtbruche der 1200 Morgen, 4 Morgen aus, um sie urbar zu machen; solches wird ihm zugestanden, aber dabey stipulirt, daß er pro Morgen 4 Gr. Grundzin jährlich geben soll. Ferner: man accordirt jemanden einen Morgen von dem öffentlichen Weiden-Platz zu einem Garten, gegen jährl. Erlegung von 16 Gr.; oder es will jemand sein Haus bey einem neuen Baue 6 Fuß heraus rücken, und erbietet sich, davon einen jährl. Canon von 4 Gr. zu erlegen; oder er verlangt, die Apothekergerechtigkeit darauf radicirt zu haben. Oder: es sind Kämmerengrundstücke mit andern der Privatpersonen gegen Erlegung eines Canons vertauscht worden. Noch mehr: es will jemand von seinem Hause, statt der Serviststeuer, einen jährlichen beständigen Canon geben; als welches angenommen wird. Oder endlich: Privatpersonen haben in vorigen Zeiten der Kämmeren die Grundstücke abgekauft, zwar ein förmliches Kaufpretium dafür erlegt, aber sich doch noch verbindlich machen müssen, z. B. von der für 1000 Thlr. erkauften Wiese 1 Thlr. Grund- und Erbzin jährlich zur Kämmeren zu erlegen. Noch weiter: es wird der Stadtwall und Graben zum Planten und Bebauen frey gegeben; dazu melden sich, um solches zu thun, 120 Personen, welche das Territorium unter sich theilen, neue Bürgerstellen darauf anbauen, und jeder dafür einen jährl. Erbgrundzin von 2 Thlr. erlegen will. Hierdurch erhält die Kämmeren einen particulären Fund- und Stiebel-Schoß.

2. Die zweite Art ist: wenn Privatpersonen auf den der Kämmeren gehörigen eigenthümlichen Grundstücken auf diese oder jene Weise, auch einen Theil der Nutzung und des Gebrauches davon einl erhalten haben, wofür sie einen beständigen Erb- und Grundzin erlegen müssen. Z. B. Der Rath der Stadt — gibt dem Bürger — auf sein Ansuchen das Recht, in dem — Strobtie, worüber dieser Rath und dessen Rente die Jura Aominis besitzen, ein Fischfangwehr anzulegen und zu erbauen, so daß er dafür jährlich 1 Thaler an gedachte rathhäusl. Rente

ten erlegen soll. Der Grund und Boden, auch das Recht über das Gewässer, bleibt also der Kämmeren unverrückt; dagegen hat sie diesem Bürger *Particulam vñusfructus pro recognitione* abgetreten.

Will man die Grundzinse in Unterabtheilungen bringen: so sind es 1) diejenigen, wo das unter der Oberfläche Liegende genutzt wird; 2) welche aus der Nutzung der Gewässer, 3) aus der Nutzung der Förste, 4) aus der Oberfläche der Erde, und 5) aus dem nützlichen Gebrauche des Windes, kommen.

1. Unter der Oberfläche der Erde sucht man Lehm, Kalk, Bruchsteine und Metalle. Wenn also ein Privatus die Gerechtigkeit zu Haltung einer Ziegelscheune hat, so ist es billig, daß er für die Stelle, und besonders auch für das Terrain, wo er die Lehm-Erde graben läßt, einen Grundzins erlege.

2. Noch mehr, wenn jemand das Recht hat, eine Kalkbrennerei zu halten.

3. Aus den Gebirgen Steine zu brechen, und Metalle unter der Erde zu suchen, gehört zu den Regalien. Sollten indessen Privati das Recht zu erstern auf städtischem Grunde und Boden haben, so wird billig von ihnen ein Zins gefordert. Selbst der Landesherr würde, dergleichen zu erlegen, schuldig seyn, so fern er solches darauf exerciren lassen wollte. Ich verstehe dieses aber nicht von dem eigentlichen Bergbaue, ob es gleich für die Untertanen hart ist, wenn ihre Wiesen des Eisenerzes halber ausgegraben werden, ohne Entschädigung dafür zu erhalten. Eher dem haben viele Städte das Münzrecht, wenigstens der Scheidemünze, gehabt; jetzt aber ist solches in den monarchischen Staten größten Theils eingezogen worden.

4. Die gesammte Fischerei wird in die kleine und große getheilet, je nach dem man kleine oder große Garne oder Netze dazu gebraucht oder gebrauchen darf.

darf. Jene dauert das ganze Jahr, diese nur von dem Herbst bis zum Frühjahre, worunter die Winterfischerei zu Eise die wichtigste ist. Sie hat also eine völlige Aehnlichkeit mit der Jagd; ja auch darin kommt die Fischerei mit ihr überein, daß, so wie z. B. der Oberherr sich das Wildgeschlecht der Hirsche vorbehalten kann, auch hier der Fang des Lachses u. demselben privative verbleibt, dergestalt daß, wenn die Fischereiberechtigten dergleichen fangen, sie solche an die Behörde abliefern müssen. Hat also jemand auf einem der Kämmeren zuständigen Gewässer die kleine Fischereigerechtigkeit, er sey Fischer oder sonst Bürger, es sey mit der Bürgerhausstelle verbunden oder nicht, und er erlegt einen Erbgrundzins dafür: so heißt es gewöhnlich *Rahn-* oder *Samen-* oder *Reusen-Zins*, überhaupt aber Zins von der kleinen Fischerei, je nach dem dazu nur kleine Rähne, und nicht größere Schiffsgesäße, erfordert werden, auch nur *Samen*, oder *Reusen* oder kleine *Zugnetze* gebraucht werden dürfen.

5. Ein anderer Fall ist, wenn jemand, wie schon gedacht worden, die Gerechtigkeit erhalten hat, einen Fischwehr, auch Lachsänge in den Fluß bauen zu dürfen; alsdann erlegt er den Wehrzins davon. Da aber die Flüsse und Ströme rein gehalten werden sollen, so muß hierin sehr vorsichtig verfahren werden.

6. Oder, es hat jemand gar einen Teich, See, ganz oder zum Theil, oder einen Busen des Flusses, zum Eigenthum gegen einen jährlichen Zins erhalten: so ist es auch ein *Wasser-* und *Fischer-Zins*.

7. Die Fischer haben Stellen am Ufer zum Ausziehen der Netze, und andere Stellen zum Trocknen derselben, nöthig. Jenes wird Zins vom *Auf-* oder *Auszug*, dieses *Rückenzins*, genannt. Auch tritt der Zinsfall ein, wenn jemand sein Territorium vom

Hofe, Garten 2c. durch eine Schälung in den Fluß, See 2c. ertendirt, oder hinein dämmt.

8. Es werden ferner Bauten an und über dem Wasser angeleget, wohin alle Arten von Mühlen gehören, die, theils wegen der Baustelle, worauf sie stehen, und was sie etwa an Hof- und Gartenraum dazu haben, theils wegen der Nutzung des Wassers, einen Erb- Grund- und Wasser- Zins erlegen müssen. Geben sie aber auch Pachtgetreide in natura oder in Gelde, so ist dieses eine besondere Prästation. Zur Consumtion gehören die Mahl- und Dehl- Mühlen; zum Bauwesen, die Schneidemühlen; zu den Fabriken, die Eisen- und Kupfer- Hämmer, und die Schleif- Mühlen; zu den Manufacturen, die Papier-, Loh- und Woll- Mühlen. Endlich müssen auch die Pulvermühlen nicht vergessen werden.

9. Besonders gebrauchen die Lohgärber Schaberhäuser; diese werden am bequemsten an oder über dem Wasser angeleget, daher die Kämmeren auch davon einen Grundzins haben können. Diese Einkünfte fließen zur besondern Fisch- und Wasser- Casse, wohin gewisser Maßen auch der Artikel von der Rohrung gerechnet werden kann.

10. Was die Branche aus dem Forst- und Jagdwesen betrifft, so kann jemand die Gerechtigkeit haben, auf dem Stadtgebiete, gegen Erlegung einer bestimmten Zahl Wildbretes in natura, oder an Gelde, zu jagen; mithin entsteht daraus der Jagdzins. Selbst jetzt noch kann die Kämmeren dergleichen in Erb- zins überlassen, zumahl wenn sie solche auf fremden Territorien hat, oder, wenn es gar Koppeljagd ist.

11. Eben so kann ein Anderer das Recht haben, aus der Stadt- oder Land- heide gewisse Quantitäten Bau- und Brennholz jährlich gegen einen Erb- zins zu fordern. Oder: ob gleich Grund und Boden der Kämmeren gehört, kann doch ein Zweyter die Befugniß, darauf

den

den Holzbau sowohl, als auch dessen Nutzung zu betreiben, haben, wofür er aber auch einen Forstzins entrichtet; und also macht dieses eine besondere Gattung. Eben so kann eine Kämmeren auf eines Dritten Heide das Holzungsrecht (Jus lignandi) haben. Die Separation ist hier das beste. Hierher gehört auch die Einmietzung zum Raff- oder Lese- Holz 2c.

12. Eben so kann ein Anderer das Mastungsrecht in der Kämmeren- heide haben; oder umgekehrt, die Kämmeren hat solches auf dem Fundo eines Privati sowohl, als in Fundo publico alieno. Dieser Mast- zins, und die beyden vorhergehenden, fließen zur besondern Kämmeren- Forstcasse. Hat eine Kämmeren sowohl ansehnliche Ziegel- als Kalkbrennereyen, Steinbrüche und Eisen- 2c. Hämmer, so wird es auch nicht unschicklich seyn, eine Special- Brenn- und Hü- en- Casse und Etat anzunehmen, wozu denn diese bey- andige Einnahme fließen würde.

Ich komme auf die eigentliche und alleinige Nutzung der Oberfläche der Erde. Zuvörderst von der wegen der Polizey.

13. Derjenige, der mit Brenn- Ruß- oder Bau- Holz, oder sowohl mit Brand- als Bruch- Steinen, Steinkohlen 2c. auch Kalk, handelt, gebraucht einen Ablegeplatz dazu. Er kann solchen eigenthümlich, doch gegen Erlegung eines Canons zur Kämmeren, erhalten haben. Eben die Verwandtniß hat es mit denen Plätzen, welche die Zimmerleute zu ihrer Arbeit gebrauchen.

14. Die Tuchscherer müssen bequeme Stellen für ihre Rahmen haben, woraus der Rahmenzins entsteht. Die Leinweber müssen, so wie die Baumwollenweber, ihre Waaren durch die Bleiche appretiren; für dergleichen Plätze pflegen sie, es seyn entweder einzelne Meister, oder ganze Gilden, oft auch einen Canon an die Kämmeren des Ortes zu geben.

Nn 3

15. Zur

15. Zur Landwirthschaft gehört zuvörderst die Viehzucht, und dieserwegen sind Weideplätze nöthig. Haben einer oder etliche zusammen gegen Erbzins dergleichen ehemahls öffentlichen Platz eigenthümlich acquiriret, oder hat jemand ein erbliches Recht, eine gewisse Anzahl Vieh auf die Gemeinweiden zu treiben, wofür er einen Canon gibt, so gehört diese Einnahme zu den Kämmererengesehenen.

Der erbliche Weidezins ist nicht nur von dem unbesändigen, sondern auch von dem auf bürgerlichen Communweiden, woran jeder städtischer Einwohner, der eine Bürgerstelle besitzt, Theil nehmen kann, zu unterscheiden. Wollen Miethsbürger oder Miethsleute hieran auch Theil haben, so müssen sie auf jedes Jahr etwas pro Stück erlegen. Dieser Zins fließt in einigen Städten auch zur Kämmerer, in andern aber zu der besondern Ackergrube, auch wohl zur communen Bürger-Casse. Eben das gilt auch von besondern Grasungsplätzen.

16. Eine besondere Einnahme von der Viehzucht ist der Fleischzehend, wenn solchen gewisse Dörfer u. d. die nicht eigentlich Stadtdörfer sind, erlegen müssen; wohin auch der Natural-Zühner- und Gänse-Zins gerechnet werden kann; wie auch die Zinseyer, und das Natural-Zinsfleisch.

17. Es ist leicht zu begreifen, wie gewisse Bürger einer Stadt Zinsgärten von der Kämmerer haben erhalten können, besonders wenn man auch dasjenige, was ich oben S. 560, darüber gesagt habe, zu Hülffe nimmt. Gleiche Bewandniß kann es mit Weinbergen haben. Alle diese zum Kräuter- und Wein- und Obstbaue bestimmte Reviere differiren von den Ackerfeldern bloß darin, daß der Eigenthümer solche einzuziehen befugt ist. Von erstern kommt

18. der Acker- und Hufen-Zins, theils an Ferkelvieh, theils an Natural-Bröden, theils an Natural-Getreide, theils an Gelde. Was den Natural-Getreidezins betrifft, so wird solcher zum Kämmerer

Korn-

Kornboden referiret, von dessen Etat und Rechnung, als der dritten Special-Einnahmerechnung, ich weiter unter handeln werde; so wie man am schicklichsten thut, wenn man die Brode auf Natural-Getreide in granis setzt, den Natural-Fleischzins aber, an Würsten, Speck und Schinken, in Geld verwandelt.

Eine Kämmerer, welche gute Natural-Getreidezinsen hat, kann sich glücklich schätzen; und wenn sie sich entschließt, ein oder das andere Ackerstück in Erbpacht auszuthun, so wird sie klüglich handeln, wenn sie sich auf ein Quantum von dergleichen Naturalien setzt, weil in einem State, wo man beständig fort auf die Vermehrung der Volksmenge arbeitet, die Lebensmittel immer eher im Preise steigen, als fallen. Wie aber diese Zinsen in den ältern Zeiten auf die Hufen gekommen seyn, muß an jedem Orte genauer nachgesucht werden. Oft mögen die Besitzer dergleichen Prästationen gegen andere ihnen accordirte Beneficia übernommen haben; oder, sie haben von der Kämmerer unablässliche Capitallen darauf geliehen, wobey stipulirt worden ist, daß sie, statt des Geldzinses, Naturalien von der Art liefern sollen. Eine Methode, welche die Klöster und Kirchen bey den Katholiken ehemals sehr geliebt, und, worin sie also für ihr Interesse gar nicht unrecht gehandelt haben!

Da auch in dem Kämmerer-Deconomie-Reglement, Grundstücke zu acquiriren, zwar verbotnen, dagegen aber, dergleichen Naturalzinsen an sich zu bringen, nachgelassen ist: so werden die Kämmerer, welche etwas zu ersparen im Stande sind, für die Pösterlichkeit sehr gut sorgen, wenn sie die Gelder zu solchem Ankaufe verwenden.

An einigen Orten müssen die umliegenden Dörfer auch noch Hanf, Flachs, Hanfkörner, Hopfen u. d. gl. in natura zu der dazu berechtigten Kämmerer liefern. Der Brode ist schon oben erwähnt worden; gewöhnlich soll jedes 8 Pfund wiegen, eine Wurst aber 3 bis 4 rheinl. Fuß lang seyn. Jenes kann man also darnach auf Scheffel, und dieses nach dem Gewichte reduciren.

Von dem Fleischzehend bekommt der Prediger des Dorfes gewöhnlich ein Drittel; und da ein solcher Mann attent zu seyn pflegt, so wird dessen Liste zum Grunde gelegt. Aber auch hier ist die Verpachtung das beste.

Die Hühner und Gänse haben die Magistrate sonst in natura an sich genommen. Jetzt sollen sie zwar auch noch in substantia geliefert werden, damit die Federzucht befördert werde; allein, sie sollen auch, und am schicklichsten mit den Fleischgehenden, verpachtet werden.

Uebrigens ist noch, zu Vermeldung eines Irrthumes, bey den Benennungen Zins- und Pacht-Getreide zu bemerken, daß jenes, das Zinsgetreide, sich auf das bezieht, wovon hier die Rede ist; dieses aber, das Pachtgetreide, aus den Erb- und Zeit-Pächten der wirklichen Kämmerer, Pertinentien entspringt.

19. Die letzte Classe ist der Grundzins von Gebäuden. Ich meine hier aber nicht den allgemeinen Schoß, welchen die Bürger von ihren Häusern zu der Kämmerer des Ortes, wenn solcher eingeführt ist, geben müssen: dieses gehört in ein folgendes Haupt-Stück; sondern denjenigen, welchen einzelne Privati erlegen müssen. Der Ursprung kann zweyfach seyn. Entweder die Eigenthümer haben, wie schon gesagt, das Recht erhalten, sich auf öffentlichen Plätzen anzubauen; oder ihre schon habende Gebäude sind mit besondern Freyheiten, Wohlthaten, Gerechtigkeiten, auch Accessionen, versehen worden, wofür sie alsdann einen Erb- und Grund-Zins erlegen müssen. In ältern Zeiten hat man dieses auf ein Naturale, nämlich auf die so genannten Rauchhühner, welche auf die Rauchfänge oder Schorsteine, und folglich auf die eigentlichen Wohngebäude, gedeutet seyn sollen, gestellt (s. Th. XXVI, S. 266, f.). Ausser dem kann ein solcher Grundzins auch von Wirthschaftsgebäuden, als: Korn- Vorle- Loh- u. Scheunen u. erlegt werden.

20. An einigen Orten haben auch die Schürhengilden für ihren Platz einen Zins zu erlegen. Endlich hat

21. der Windmüller den Gebrauch des Windes; er muß aber auch eine Stelle haben. Man nehme

es

es von dieser oder jener Seite, so muß er außer dem Pachte auch noch gemeinnützlich einen Erbzins bezahlen.

Die bisher angezeigten Einkünfte nennt man gewöhnlich Kämmerer-, Polizen- und Oekonomie-Gefälle. Der Gegensatz, oder vielmehr eine Unterabtheilung davon, sind

V. die Gerichtesfälle. Folgende werden darunter die vorzüglichsten seyn.

1. Jeder neu angehende Bürger unterwirft sich der Gerichtbarkeit der Stadtobrigkeit, er verlangt aber auch dagegen den nöthigen Schutz. Daher muß er also den Bürgereid leisten, und er bekommt gegenseitig einen Bürgerbrief zu seiner Versicherung und Legitimation. Auf den Unterschied, ob sie possessionirt sind, oder nicht, wird dabey nicht reflectirt, so fern nicht etwa contra principia in einer Stadt eingeführt wäre, daß keine andere, als wirkliche Bürger, zum Besiß der Häuser gelassen werden sollten. Die Abgabe für die Erlangung dieses Bürgerrechtes ist fast in jeder Stadt verschieden, und zwar oft bey kleinen Städten ganz unverhältnißmäßig hoch; man sollte sie aber, der Bevölkerung wegen, nicht hoch stellen. Da ein Professionist in einer großen und Manufactur-Stadt, allerdings mehr zu verdienen Gelegenheit hat, als in einer kleinen: so sollte man die Sätze darnach proportioniren; z. B. in einer kleinen Stadt 2, in einer mittlern 3, und in einer großen 5 bis 6 Thaler. Gewöhnlich werden davon drey Tantiemen angenommen: einen Theil bekommt die Kämmerer; einen andern der Magistrat, für den Actum der Vereidung, und die Ausfertigung des Bürgerbriefes oder Certificates; den dritten, die rathhäusl. Unterbedienten, auch wohl an einigen Orten die Stadtverordneten. Sollte ich, in dieser Voraussetzung, welche doch nicht überall ist, eine Proportion formiren: so würde ich

21 5

der

der Kämmeren $\frac{1}{10}$, dem Magistrate $\frac{1}{10}$, und den Unterbedienten $\frac{1}{10}$, oder 3 Rthlr., 1 Rthlr. 12 Gr., und 12 Gr. beylegen, wenn nämlich der Satz 5 Rthlr. ist ⁽²²⁾.

Bei ordentlichen Magisträten, wo das Rathhäusl. Sportel-Cassentwesen vorschristmäßig eingerichtet ist, wird jezt gedachte Tantieme, so wie andere von der Art, allerdings dazu ebenfalls referiret. Da die Jurden keinen Bürgereid leisten, so geben sie an dergleichen auch nichts; aber billig wäre es wohl, daß die Kämmeren bei ihrer Ansetzung auch etwas erhielte. Das erste ist also, daß ein neu angehender städtischer Einwohner das Bürgerrecht gewinnt; alsdann kann er erst zum Meisterrechte gelangen: daher auch ein Soldat, wenn er Meister werden will, den Bürgereid leisten muß. In einigen Orten müssen auch auswärtig wohnende, so fern sie eine Bürgerstelle erkaufen, erwerben zc. darauf Bürger werden. Erimirte Personen, d. h. solche, die bei den obern Landes-Collegiis Recht nehmen, sind gemeiniglich davon frey. Wollen sie jedoch eigentliche bürgerliche Nahrung treiben, so tritt alsdann auch gegen sie der Fall ein. Künstler sind ebenfalls von dem Bürgerrechte nicht frey. An sich gehört die Annahme der Bürger für das Rathhäusliche Polizeidepartement. Wo jedoch der Magistrat die Gerichtbarkeit nicht hat, will die Justiz sich solches zu eignen.

2. Ausser den eigentlichen Bürgern, deren Häuser in der Ringmauer liegen, oder, wenn sie Miethsbürger sind, das Meister- oder Gilde-Recht gewonnen haben sollen, gibt es gewöhnlich noch Leute, die vor den Thoren wohnen, und vorzüglich den Gartenbau oder die Fischerey zc. treiben, oder Tagelöhner u. d. gl.

(22) In Berlin hat solches in einem Jahre 929 Rthlr., bloß an Kämmerertheil, getragen.

u. d. gl. sind. Diese Vorstädter, oder ehemahls so genannte Pfahlbürger, welche man auch Schußverwandte nennt, geben gewöhnlich einen etwas geringern Satz, und werden daher an gewissen Orten auch Thorbürger genannt. Ausser dem aber müssen auch die Bauern, Kossaten und Büdner auf den Stadtdörfern den Magisträten den Eid leisten; sie bekommen einen Annahmefrief, wofür sie dann ein gewisses Annahmegeld erlegen müssen.

3. Die Magisträte haben regulariter die Jurisdiction, und also haben sie auch das Recht zu strafen. Wenn auf Geldstrafen erkannt wird, und die Gesetze das Quantum der Strafen nicht ausdrücklich bestimmen, sondern solches dem Arbitrio des Richters überlassen ist, sollen die Magisträte in gemeinen Polizeisachen nur bis 5, in den übrigen bis 10 Thaler, bei den Bauern aber auch nur bis 5 Thaler, gehen; so fern sich hingegen die Sache zu einer höhern Geldbusse qualificirt, alsdann soll der Magistrat zuerst bei dem obern Collegio, je nach dem sich dieselbe entweder zum Finanz- oder Justiz-Departement referiret, deshalb anfragen. Aus dieser Ursache sollen auch bei jeder Kämmerenrechnung sub titulo an Strafen zwey Capitel, nämlich eines zu den Polizey- und eines zu den Justiz-Strafen, gemacht werden ⁽²³⁾.

4. Der Bauer ist, vornehmlich in den Mediatdörfern, glebae adscriptus, d. h. er und seine Familie sind dem Dorfe einverleibt, welches hier die Geburt bestimmt. Was die Immediat-Dörfer betrifft, worunter diejenigen zu verstehen sind, welche keine besondere Grund- und Gerichts-Obrigkeit haben, sondern wo die Bauern das Dominium selbst besitzen, und deshalb auch unmittelbar unter dem Kreis-Directorio

(23) Jene haben in Berlin 1674 Rthlr. 2 Gr. 2 Pf., diese 213 Rthlr. getragen, von welchen zusammen 696 Rthlr. 16 Gr. zur Kämmeren gestossen sind.

rectorio stehen, so kommen diese den Freyleuten und Ackerbürgern ziemlich nahe. Will in jenen, den Mediat-Dörfern, hingegen der Bauer wegziehen, oder seinen Sohn in einem andern Dorfe etabliren, oder ein Handwerk lernen lassen, oder die Tochter sich auch außerhalb der Jurisdiction verheurathen: so müssen sie etwas gewisses erlegen, welches man Loskaufgeld nennt, und dessen Betrag die Gesetze bestimmen; z. B. ein Sohn gibt 10, eine Tochter aber 3 Thaler. Es scheint dieses zwar wieder die menschliche Freyheit zu seyn; allein, es ist deshalb nöthig, damit theils nicht ein Dorf vor dem andern entvölkert werde, theils damit darunter der Ackerbau nicht leide, und überhaupt also eine Balance zwischen Städten und Dörfern erhalten werde; nur muß diese Abgabe nicht hoch seyn. K. Friderich der Große, hat in seinen Domänen dieses Loskaufgeld, wenn nämlich eine Person aus einem Amtsdorfe in ein anderes zieht, gänzlich aufgehoben.

5. Der Bürger gibt in solchen Fällen für seine Person und Familie nichts, weil er ein freyer Mann ist. Er kann, nach der neuern Verfassung, aus einer Stadt in die andere, durch alle Provinzen des States, ziehen, wohin er will, und erlegt auch für sein Vermögen, welches er mitnimmt, nichts. Zieht er hingegen außerhalb Landes, so muß auch er, wie alle übrige Stände des Bauern, des conditionirten Bürgers und des Edelmannes, ein Abschossigeld geben, welches gewöhnlich 6, auch 10 vom Hundert ist. Eben dieses findet Statt, wenn Auswärtigen Erbgelder in hiesigen Landen zufallen. Das Droit d'Aubaine ist bekannt genug. Die Kämmeren haben solches zwar sehr stark verloren, nachdem der Abschoss aus einer Jurisdiction in die andere innerhalb Landes vor einigen Jahren aufgehoben worden ist; und dem mit den Patrimonial-Gerichten belehnten Adel mag es auch

auch eben nicht etwas angenehmes gewesen seyn. Indessen hat es bey einem State, welcher alle Hindernisse der Volksvermehrung bey Seite zu schaffen sucht, allerdings Raison (24). Potsdam hat bereits von K. Friderich Wilhelm das Privilegium speciale, daß alle dahin ziehende von dem Detractu und der Gabella emigrationis sowohl, als hereditaria, frey sind. Uebrigst verbleibt also jetzt den Kämmeren: Cassen die Abzüge und Abschoss-Revenüe, von dem in fremde Länder gehenden Vermögen; wegen dessen Exportation aber die Magistrate in zweifelhaften Fällen vorher anfragen sollen, wie neuerlich wegen des nach Amerika gehenden Abschosses verordnet worden ist. Diese Art Abgabe von den so genannten Exmirtten, so wie von den Juden, fällt dem Fiscus, d. h. der landesherrl. Casse, anheim. Unterdessen wäre doch zu wünschen, daß der Regent die Kämmeren hiervon mit einem Drittel begnadigte, um obigen Ausfall dadurch in etwas zu decken.

Ich habe oben gesagt, daß die Magistrate von dem Jahrmarkts-Standgelde eine Tantieme gewöhnlich erhielten; und eben so pflegen sie Quartam von den Strafen, auch Sextanem ungefähr von dem Abschosse zu bekommen. Alles dieses geschieht hauptsächlich der Vigilance wegen, damit sie um so genauer und fleißiger auf das Einkommen attendiren sollen. Nun lassen sich nicht alle unbeständige Gefälle durchgehends verrachten, wie ich unten zeigen werde, sondern sie müssen administriret werden. Man sollte daher allerdings, wie es bey dem Accisedepartement eingeführt ist, dem Rendanten und Magistrate eine Tantieme, von ungefähr 3 Gr. vom Thaler, aussetzen, wovon dann

(24) In Berlin hat der Abschoss in gedachtem Jahre 1834 Reichs. 18 Gr. getragen.

dann der Rentant und Magistrat, nebst den Curatoribus Cassae participiren würden.

6. Wenn das Rathhaus Kämmerengrundstücke in Erbpacht austhut, so behält sich der Magistrat gemeiniglich die Laudemialgelder, drey vom Hundert, vor, nämlich auf den Fall, wenn der gegenwärtige Besitzer solches Grundstück an einen Andern ausser seiner Familie transferirt, wovon die Hälfte der Kämmeren selbst zustehen soll. Dagegen das Erbstandsgeld, eigentlich ein bares Angeld zur Sicherheit der Kämmeren, so fern Erbpächter nicht bestehen oder das Gut deterioriren sollte, eine alleinige Kämmereneinnahme ist, und in Rechnung unter dem Titel auf Special-Approbation an Extraordinariis zur Berechnung gestellet wird.

7. Ein Recognitionen-Canon kann bey manchen Umständen gefordert und stipulirt werden. Wenn z. B. angränzende Bauern, oder auch Bürger aus andern Städten, Aecker und Wiesen vom Stadt-Territorio erb- und wiederkäuflich an sich bringen, so wird gemeiniglich pro Morgen 2 auch 4 Gr. in recognitionem iurisdictionis jährlich erlegt, theils, damit der Besitzer den Jurisdictionarium anerkenne, theils, weil dergleichen auswärtige Familie selten an Gerichtsgesällen etwas zur rathhäusl. Sportel-Salarieucasse beiträgt, weshalb dergleichen Besitzer auch eine stärkere Grundsteuer zur Accise erlegen müssen; theils, und überhaupt, damit nicht unvermerkt Perennitien, besonders die, so an den äußersten Gränzen der Stadtfeldmark belegen sind, zumahl, wenn eine Stadt ein großes und zerstreut liegendes Gebiet hat, davon abkommen mögen. Ein anderer Fall kann ferner seyn, wenn der Magistrat jemanden, der bisher Jurisdictionen-Eingesessener gewesen ist, oder der jetzt eben ein neues Etablissement auf Stadtgrund und Boden anlegt, die Zaungerichte einräumet, wofür er

denn theils zur Anerkennung der größern Jurisdiction, theils zur Entschädigung der ausfallenden kleinern rathhäusl. Gerichtsgebühren, einen jährlichen Canon zur Kämmeren erlegen muß.

8. Es findet sich ferner, daß zuweilen Personen von Städten und Magistraten, oder Rathhäusern, Güter sub nexu feudali haben. Dahingehören die Lehen und Gerichts-Schulzen auf den Dörfern; diese entrichten also nicht nur jährlich ein gewisses Lehenpferd-Geld, sondern es muß auch, wenn der Sohn succedirt, und das Lehen gemüthet wird, von dieser Manu serviente die Lehenwaare ebenfalls zur Kämmeren entrichtet werden. Allein, am besten möchte es immer seyn, wenn man auch hier das Lehen aufhöbe, zumahl dergleichen geborne Schulzen nur zu oft zur Dorfregierung nicht recht tauglich sind, und deshalb andere tüchtigere substituirt werden müssen.

9. Sowohl in den Städten, als auf den Dörfern, wohnen theils Familien, theils einzelne Personen, zur Mierthe, welche ab- und zuziehen, wohin die wichtige und nöthige Classe der nicht ansässigen Tagelöhner, Handlanger, Spinner und Spinnerinnen, gehört, und die gemeiniglich in der Mark Brandenburg Einsieger, auch Instleute, genannt werden. Von diesen fordert man, der gerichtlichen Protection wegen, gewöhnlich Schutzgeld. Der ordinäre Satz ist jährlich von einer einzelnen Person 12 Gr., und von einer Familie 1 Thaler. Wenn aber diese Leute auch landesherrliche Nahrungssteuer geben sollen, so dünken sie mir zu stark belästigt zu seyn; mithin würde ich für eine einzelne Person nur 6 Gr., und für eine Familie also das Duplum zum Schutzgelde, an Nahrungssteuer aber monatlich im ersten Falle 6 Pfenn., im zweyten hingegen nur 1 Groschen, annehmen.

10. Man kann ein gewisses Vogteygedinge, auch Inquisitengeld, besonders von den Stadtdörfern,

wegen der Alimentenverpflegung, Untersuchung und Urtheilsgebühren, auch Executionskosten, unvermögender Arrestanten und Inquisiten halber, annehmen, welches also jährlich in einem Fixo abgetragen wird. Wird es hingegen nach Erforderniß des jedesmahligen Belanges ausgeschrieben, so ist es eine Art von Contribution.

II. Endlich komme ich zu den rathhäuslichen Sporteln, worunter die Ausfertigung der Geburts-Briefe gehört, und wobey überhaupt drey Fälle seyn können. Entweder die Kämmerer bekommt davon gar nichts, sondern der Magistrat verwendet alles in seinen Nutzen; oder, sie bekommt etwas, besonders von den Actibus voluntariae iurisdictionis⁽²⁵⁾; oder, es werden alle Sporteln zur Kämmerercasse referirt, welches alsdann vermittelst einer Specialrechnung geschehen müßte, welches doch, weil die Kämmerer unter die Curatel der Finanz-Collegien, die rathhäusl. Sportelcassen aber mehr zur Curatel der Justiz-Collegien, gehören, nicht süglich angehen will. Da indessen die Kämmerer die Schreibmaterialien und noch anderes zur Justizpflege geben: so ist es allerdings angemessen, daß die Judicia eine gewisse Lantime von den rathhäusl. Sporteln zur Kämmerer abgeben. Alles dieses hindert aber nicht, daß die besondere rathhäusl. Sportelcassenrechnung der Haupt Kämmererrechnung zur Revision der Ober-Rechen-Kammer mit beigefügt werde.

B. Die zweyte Haupt-Quelle der Kämmerer-Cassen, sind die Einkünfte, welche die Kämmerer aus den ihr gehörigen eigenthümlichen Grundstücken

(25) Wie z. B. die berlinische Kämmerer von dem Magistrat, und die Stadtaerichte vergleichen, von den Testamenten, Exactionen, Publicationen, Succumbenz- und extraordinären Geldern, welches zusammen in erwähntem Jahre 143 Rthlr. 22 Gr. getragen hat, erhält.

ken zieht, oder nehmen kann. Diese lassen sich in zwey Unterabtheilungen bringen. Nämlich: Nicht alle Kämmerer haben eigene Dörfer, folglich kommt hier die Nutzung der Realitäten⁽²⁶⁾ in und bey der Stadt und auf deren Gebiethe zuerst in Betrachtung; und sodann die aus den Stadteigenthums-Dörfern.

I. Eine Kämmerer kann mancherley eigenthümliche Häuser und Gebäude haben, als: Waschkäuser, Trockenböden, Schuttböden, Darrhäuser, Brauhäuser, auch Wohngebäude, u. d. gl. mehr. Darüber ist allgemein verordnet, daß, da die Miete selten dasjenige wirklich einträgt, was ein Gebäude zu unterhalten kostet, wenn man zugleich die Zinsen des verwandten Bau-Capitales heraus bekommen will, diese, so wie die Dienstwohnungen der Magistrate, zu Bürgerstellen, und, wo es thunlich ist, verkauft, hingegen nur so viel benbehalten werden sollen, als der nöthigen Polizeyanstalten wegen unentbehrlich sind. Ein Weg ist, daß man sie auf Erbzins, oder auch auf Erbpacht, ausbüt; z. B. die Kämmerer hat bisher einen Kornspeicher gehalten, und die Miete davon gezogen, so offerire man solchen der Kaufmannschaft, und auf gleiche Art den Trockenboden dem Weißgärbergewerke, das Darr- und Brau-Haus der Brauergilde, die Lohmühle der Gärberzunft zum Erbzins oder Erbpacht. Nur zuweilen läßt es sich schwer bewerkstelligen; wenn z. B. eine Kämmerer nun einmahl das Onus hat, das Commendantenhaus zu unterhalten, welches gemeiniglich viel Geld kostet, und die Servisgelder übersteigt. Indessen muß man auch darin kein Mittel unversucht lassen, sich dessen, gegen Abtretung der bisherigen Einkünfte davon, zu ent-

(26) Das Wort Realität bedeutet hier ein Immobile oder Grundstück, wovon die Kämmerer allein Herr ist, und folglich auch alle erlaubte Nutzung daraus ziehen kann.

entledigen; welches vielleicht am schicklichsten angeht, wenn es den kön. Militärgebäuden einverleibt wird.

2. Eine besondere Revenüe gibt die Verpachtung des Rathskellers. Die Verordnung, daß in jeder Stadt, der Reisenden wegen, ein Rathskeller angelegt werden solle, ist alt; und viele haben ehedem die Gerechtigkeit erlangt, wie schon oben gedacht worden ist, daß niemand außer ihnen frey stehen solle, fremde Biere und Weine verkaufen zu dürfen, oder, wenn Privatpersonen sich dergleichen zu ihrer Hausconsumtion kommen lassen, daß sie ein gewisses Einlagegeld an den Pächter des Rathskellers, oder an die Kämmeren unmittelbar, erlegen müssen. Jetzt ist der Bier- und Weinschank größten Theils frey gegeben, und es ist natürlich, daß dadurch die Revenüe dieser Verpachtung sehr gefallen ist; daher ist aber gegenseitig auch billig, daß sowohl die Bier- als Wein-Schenken einen jährl. Canon zur Kämmeren erlegen. In kleinen Städten gibt man diesen Rathskellern wohl auch das Recht zum Victualien- Mehl- und Material-Kram, ingl. wenn Platz vorhanden ist, zu Logierung der Fremden (27).

3. Das einfachste Gewerbe ist die Fischerey. Es ist keine schicklichere Nukungsart, als daß man hier die Verpachtung wählt, und zwar jedes Mal auf 12 Jahre. Während den Zeiten der römischen Kirche hat man sich auch bey den Städten auf die Anlegung mehrerer Fischereyen wegen der Fasttage befließigt. An einigen Orten findet man Statuta localia, nach welchen, der Armuth halber, die städtischen Fischereyen im Pachte nicht gesteigert werden sollen, damit solcher Gestalt dadurch der Fischpreis nie erhöht werde;

(27) In Berlin haben die drey Stadtkeller der Kämmeren ein Jahr 543 Rthlr.; in Frankfurth aber hat derselbe 90 Rthlr. eingetragen.

werde; und alsdann ambulirt der Pacht gewöhnlich unter den Fischergilde-Genossen. Da indessen bey den jetzigen Zeiten alles in den Preisen gestiegen ist, und folglich auch die Pächter für ihre Waare mehr lösen: so muß man in solchem Falle als Finanzier auf Nebenvortheile bedacht seyn; z. B. daß diese Pächter gewisse Wasserbauten, die Unterhaltung der Garn-Schiffe 1c. übernehmen, auch, wenn nicht die ganze Herde, doch einen Theil, in Golde erlegen, zu den Salariis der Forst- und Deich-Bedienten beitragen. Uebrigens ist, so wie wegen der Jagd, also auch wegen der Fischereyen, verordnet, daß die Bürger solche nicht selbst exerciren sollen, weil sie sich dadurch nur in ihren Professionen negligiren.

Wo die Städte etwas importante Fischereyen besitzen, kann man einen Special-Fisch- und Wasser-Rechnungs-Etat, auf eben die Art, wie es bey dem Forstwesen gehalten wird, annehmen, wovon man ein projectirtes Schema, sowohl über die zahme als wilde Fischereyen, im 7 St. gedachter Beyträge 1c. S. 732—737, findet (28). Bey Anfertigung des Corporis bonorum, muß man eine Beschreibung sämmtlicher Gewässer zum Grunde legen.

4. Die einer Stadt zuständige Jagd gehört, nach ältern Einrichtungen, entweder der ganzen Commun, oder der Kämmeren, oder dem Rathe allein, oder auch etlichen, oder allen zusammen. Sowohl der Rath, als die Bürger, sollen sich aber des eigenen Jagens enthalten; und da gemeiniglich mit der Garnison sowohl, als auch dem umliegenden Adel, welcher darin überhaupt den alten deutschen Sitten noch sehr ergeben

Do 2

ist,

(28) So hat z. B. die Kämmeren zu Brandenburg sehr ansehnliche Gewässer, woraus sie eine jährl. Revenüe von 343 Rthlr. 15 Gr. 2 Pf. zieht; und wenn das Locarium auf die Art, wie bey den Domänen, gesteigert werden dürfte, würde solche vielleicht 600 Rthlr. jährlich rendiren.

ist, mancherley Zwistigkeiten entstehen, so ist und bleibt es immer das schicklichste, daß man sie auf 6, mehr oder weniger, Jahre verpachtet, und jedem Nutzungsberechtigten seine Ration davon gibt.

5. Ein ferneres Natural-Product ist die Mastung, welche ebenfalls einem von diesen dreyen, oder allen zusammen, gehören kann. Gehört sie der Kämmerey allein, oder dem Rathe privative: so ist die Verpachtung, wie bey den Domänen-Försten, in alle Weise anzurathen; und es fließt alsdann der Ertrag entweder zur Kämmerey, oder, als ein Emolument, zu der rathshäusl. Salariencasse. Hat die Bürgerschaft dieselbe ganz, oder zum Theil, so ist die Einsehung, d. h. die selbst eigene Nutzung, das natürliche und nothwendige. Alsdann muß aber auch ein Mast-Etat vorhanden seyn, wie viel Stücke bey ganzer (voller), halber, und Spreng-Mast eingetrieben werden sollen; und darunter wieder, wie viel die ganz und die halb freyen Deputanten, so wie die Bürgerschaft und jeder einzelne derselben, gegen Erlegung der so genannten Um- oder Unkosten-Gelder, davon haben soll-n. Sprengmast wird übrigens alsdann eingenommen, wenn nicht volle zwey Schock Schweine eingetrieben werden können.

6. Die Bienenzucht theilt sich in die wilde und zahme. Jene gehört gänzlich in die Förste. Diese wird zum Theil darin betrieben, wenn die Bienen im Sommer, des Heidekrautes wegen, in dieselben zur Weide oder Mastung gebracht werden. Diese Revenue kann entweder administrirt, oder auch verpachtet werden.

7. Die Stadtheiden gehören entweder der Bürgerschaft privative, oder der Kämmerey, oder beyden zusammen; oder es gehört auch wohl dem Magistrate ein Revier davon privative, woraus er das benötigte Deputat-Brennholz für das Rathhaus, für das Col-

legium,

legium, und für die rathshäusl. Unterbedienten, zu nehmen berechtigt ist. Der ehemahlige preuß. Finanz-Minister, von Hagen, hatte den Vorschlag, alles Deputatholz, sowohl bey königl. als öffentl. Stadtförsten auf bares Geld zu setzen, weil er glaubte, daß sonst darunter große Unterschleife vorgingen. Noch haben auch Privati auf ihren eigenen Territoriis selbst zuständige Holzungen. Ueberhaupt hat es sich hierin seit 1765 sehr aufgeklärt; und wäre dieses eher geschehen, so würden nicht nur der Particulier seine Consumption in gemäßigten Preisen einkaufen, sondern auch der Manufacturier und Fabrikant seine Producte wohlfeiler zum auswärtigen Debit geben können. Da wir nun ein besonderes General-Forst-Departement haben, so werden auch bey den Städten jährliche Forstrechnungen, und alle 6 Jahre ein neuer Forst-Etat über Einnahme und Ausgabe formirt; ferner noch, welches nur neuerlich verordnet worden ist, ein zweyjähriger Pflanz-Etat gemacht, der Ueberschuß der Forst-Revenüen aber wird sodann ebenfalls zur Kämmerey referirt. Indessen ist es nicht ganz ungewöhnlich, daß man unter besondern Umständen Erlen- und Birken-Reviere auf 15, 18 bis 20 Jahre in Zeitpacht ausstut; allein man muß alsdann sehr genaue Aufsicht auf die Conservation des Aufschlages halten. In vorgedachten Forst-Etat werden dann, wie sich von selbst versteht, alle vorhin benannte Revenüen von der Jagd, Mastung, und Bienenstand, gebracht; s. Th. XIV, S. 617, fgg.

8. Ein besonderes Einkommen geben, und zwar vorzüglich nunmehr, die Maulbeerplantagen, welche theils die Kämmereyen aus eigenen Mitteln anlegen, theils die Anschlaggelder dazu aus dem kön. Meliorations-Etat verabreicht werden. Es gehören dazu aber aber auch besondere Seidenbauhäuser. Die

No 3

beste

beste Nutzungsart wird hier das Austhun in Erbzins oder Erbpacht seyn.

9. Oben habe ich bereits gesagt, daß die Kämmeren Ziegelscheunen, Kalkbrennereien, Steinbrüche, auch Eisenhämmer *ic.* haben können, und daß sie so wohl davon Grundzins erheben, als auch sie selbst nutzen können, worunter die Verpachtung immer das schicklichste ist. Sind diese Revenüen von einiger Importanz ⁽²⁹⁾, und da die Kämmeren sich auch bey dem Bergbaue interessiren können, so macht man auch hiezüber einen Special-Etat und jährliche Rechnung, und bringt die Ausgaben zugleich mit darein, der Ueberschuß aber fließt dann zur Haupt-Kämmerencasse, welches nach dem Mühlenwage-Zoll-, Kornboden-, Fisch- und Wasser-, Forst- und Pflanz-Etat, der siebente Special-Etat seyn würde, man möge ihn nun Brenn- und Hütten-Scheunen- und Ofen-Etat, oder wie man sonst will, nennen. Ziegelöfen kann jede Stadt, wenn sie nur Erde und Holz dazu in der Nähe hat, anlegen; und es ist sehr diensam, wenn sich auch jede Stadt damit versteht, damit die Einwohner um so bequemer und wohlfeiler bauen können. Kalk-Scheunen hingegen dürfen ohne besondere Concession nicht angeleget werden, ob wohl solches nicht eigentlich zu den Regalien gehört, sondern, wenn es der Landesherr in dieser oder jener Provinz allein betreiben will, eher unter die Stats-Monopolien zu rechnen ist. Ein Ideal von dergleichen Special-Brennhütten-Etat, findet man im 7 St. der Beyträge *ic.* S. 742 — 744.

10. Ein

(29) Wie z. B. die Kämmeren zu Brandenburg von den Ziegelsbrennereien 760 Rthlr. zum Etat hat; die zu Potsdam 150 Rthlr. Erbpacht von einer Kalkscheune erhebt, welche, wenn sie dieselbe in Zeitpacht ausgethan hätte, leicht jährlich 800 Rthlr., und mehr, rendiren würde; auch die berlinische Kämmeren Steinbrüche hat, welche nebst ihren zwey Kalkscheunen zu 972 Rthlr. 15 Gr. 10 Pf. im Etat angenommen sind.

10. Ein wichtiger Artikel für die Kämmeren ist das Mühlenwesen, zumahl die Domänen-Ämter oder die Kammern, in den amtsfähigen Städten sich das Recht anmaßen, die Kämmeren von Anlegung und Nutzung der Mühlen auszuschließen, hingegen auch einige alte Immediat-Städte ⁽³⁰⁾ die Gerechtsame haben, daß innerhalb 3 Meilen keine neue Mühlen zum Nachtheil der Stadtmühlen angeleget werden dürfen.

Windmühlen thut man am besten in Erbpacht aus, und asscurirt sie zureichend in dem Feuerstatats-Catastrum. Bey der Zeitpacht laufen die Reparaturkosten etwas hoch. Die Verpachtung in granis ist allemahl die beste. Wenn die Erlegung in barem Gelde geschieht, werden gewöhnlich 50 Thaler auf das Jahr angenommen.

Bey größern Wassermühlen bleibt man ordinär bey der Zeitpacht, so fern solche gut und massiv erbauet sind, das Mahlwangsrecht haben, auch noch immer Hoffnung ist, daß die Volksmenge sich vermehren könne und werde; und alsdann versichert man sie auch in genugsamer Mase bey der Brandcasse. Da indessen die Baukosten immer viel Geld wegnehmen, so wäre doch auch hier der Erbpacht vorzuziehen; nur muß man dahin sehen, daß der Pächter auch ein gutes Erbstand-Capital der Kämmeren zu ihrem wirklichen Eigenthume darbringe, welches überhaupt von Mahl-, Wall-, Loh-, Oehl-, Papier-, Schleif- *ic.* Mühlen gilt. Bey den kön. Domänen hat man unterdessen in Ansehung der Mahlmühlen einen ganz besondern Modum des Erbpachtes eingeschlagen. Man gibt nämlich dergleichen Pertinentien in wirklich erblichen Pacht, dergestalt, daß solches Recht auf alle Descendenten der Familie, so lange sie Prästanda prästiren,

Do 4

(30) Wie z. B. Brandenburg.

stiren, fortgeht, auch mit Einwilligung der Verpächter an Andere transferirt werden kann; allein, man reservirt sich dabey, alle 6 Jahre die Zahl der Wahlpflichtigen zu revidiren; wenn sich alsdann ein Plus findet, solches dem Anschlage zu setzen, und sodann muß der Erbpächter auch, zu Erfüllung dieses erhöhten Anschlages, die Pachtgelder davon mit erlegen. Die preussischen Kammeralisten wollen hierbey behaupten, es führe dieses nichts unbilliges mit sich, da dem Erbpächter noch immer das freiwillige Gemahl verbleibe, welches er sich durch gutes Accommodement und Industrie verschaffen müsse; und nächstdem komme ihm der höhere Getreidepreis über den Anschlag allerdings zu Statten.

Dagegen läßt man ganz große Mühlenwerke, wo alles gehörig eingerichtet, und die Wahlpflichtige Zeit außer Contravention gesetzt ist, mithin die Einkünfte gehörig übersehen werden können, lieber administiren, theils, weil man den Nutzen selbst genießen will, theils, weil sich zu solchen Entreprisen nicht immer tüchtige, mit ansehnlichem Vermögen versehene, Personen finden, und daher macht dieses die achte Special-Einnahmerekchnung aus (31).

II. Wenn ferner die Kämmeren öffentliche Brauereyen und Branntweinbrennereyen, sowohl in den Städten selbst, als auf dem Kammerengütern, haben: so ist deren Verpachtung der Weg zur reellen Nutzung. Aber man hat auch noch in manchen Städten

(31) Die berlinischen Mühlen werden auf solche Art administriert, und haben ihren besondern Etat. Sie rendiren jährlich etliche 40000 Rthlr.; es gehört solches aber zur Domänenkasse. Frankfurth hat seine sämtliche Mahl-, Walk- und Papier-Mühlen für 1885 Rthlr. in Erbpacht ausgethan. Brandenburg ist darin sehr wohl dotirt; diese Kämmeren ist noch bey dem Zeitpachte geblieben, und hebt jetzt dafür jährlich 7500 Rthlr., ohne was von den übrigen der Erb- und Erbpacht zuträgt; doch hat sie weder Papier- noch Schleif-Mühlen.

Städten eine ganz besondere Revenue von der Nutzung der Braupfanne. Es hat sich nämlich eräugnet, daß eine solche Stadt ganz abgebrannt ist, und die Bürger nicht im Stande gewesen sind, sich wieder Privat-Braupfannen sogleich anzuschaffen, weil solche, bekannter Maßen, hoch in das Geld laufen, und an 4 bis 600 Thaler kosten. Da nun aber das Brauwesen doch seinen Fortgang haben muß, so hat theils die Kämmeren, theils auch die Kirchencasse, dergleichen öffentliche Braupfannen angekauft, die dann von Haus zu Haus transportirt werden, und für deren jedesmaligen Gebrauch etwas erlegt werden muß; welches sich aber nicht verpachten läßt, sondern zu berechnen ist. Ob es indessen zu dulden sey, wenn alsdann die Kirche oder die Kämmeren nicht zugeben will, daß der Particulier sich eine eigene Braupfanne anschaffen dürfe, sondern für beständig gezwungen seyn soll, der obgedachten sich zu bedienen, wie wohl verlangt werden will, ist eine andere Frage.

12. Ich komme nun, nachdem ich die vorhergehenden eilf Gattungen durchgegangen habe, auf diejenigen Revenüen, welche bloß aus der Oberfläche der Erde gezogen werden, wohin zuerst die Nutzung der Stadtwälle gehört. Es ist bekannt, daß die Immediat-Städte sich in ältern Zeiten mit Graben, Wall, Mauer und Thürmen nach damaliger Kriegsart befestiget haben; nach Erfindung des Schießpulvers aber hat dieses weniger Sicherheit verschafft, daher man heut zu Tage bey einer regulären Stadt bloß auf eine gute Stadtmauer hält, theils gegen den Anlauf der Marodeurs und Schleichparteyen in Kriegszeiten, theils wegen des Einschleichens des Diebesgesindels, theils wegen Desertion vornehmlich der Ausländer von den einquartierten Fußvölkern, wenn die Truppen des States nicht aus lauter Landeskindern bestehen,

und theils endlich wegen Defraudation der Accisegesälle. Man füllt daher jetzt gewöhnlich die Stadtgräben wieder mit den Wällen aus, und planiret dieselben, bauet Häuser darauf, legt Gärten, Bleichplätze, Maulbeer-Plantagen u. d. gl. darauf an, welches denn die Kammerer zu verpachten pflegt, es sey in Erb- oder Zeit-Pacht. Thut sie solches hingegen in Erbzins aus, so gehört das Einkommen auch zu dieser Classe. So hat z. B. der König von Preußen die Befestigungen der Städte Wesel und Memel aufgehoben, und die Wälle nebst den Gräben Preis gegeben; doch muß in dergleichen Fällen allemahl ein Canon der Kammerer davon verbleiben. Bey wirklichen Festungen hingegen gehören die Revenüen gemeiniglich dem Commendanten; indessen würde es auch hier immer besser seyn, wenn diese zur Festungs-Baucasse berechnet, jedem Commendanten aber an seinem Gehalte etwas zugelegt würde.

13. Die Kammerer können Weideplätze entweder schon haben, oder solche durch Urbarmachung, oder auf andere Art, erhalten; diese müssen aber in reguläre Koppeln eingetheilet, und, wenn sie von den Kammerervorwerken nicht gebraucht werden, Vieh zur Weide und zum Fettmachen, gegen Erlegung eines Weidegeldes, darauf eingenommen, oder sie können auch im Ganzen verpachtet werden.

14. Die übrigen Pertinentien, welche hierher gehören, sind dreyfacher Art: entweder einzelne, als: Gärten, Wiesen, Aecker, unbebauete Hüfen; oder es sind Meierereyen, oder so genannte Vorwerke, worunter man eigentlich vollständige Landwirthschaften versteht.

Alle Arten von Gras-, Kohl-, Obst-, Hopfen-, Wein u. Gärten, werden insgemein auf 6 Jahre verpachtet; und ein gleiches geschieht mit den Wiesen, einzelnen Aeckern, wüsten und unbebauten Hüfen, und

und allen übrigen Realitäten dieser Gattung. Für den Stat, im Ganzen genommen, ist es aber immer am besten, wenn alle diese kleine Pertinentien combiniret und solcher Gestalt neue Meierereyen angeleget werden, zumahl der König jetzt dergleichen Etablissements aus dem Meliorations-Etate so ansehnlich unterstützen läßt. In dergleichen Fällen steht es auch den Magisträten frey, ein und anderes Grundstück von solcher Art, der bequemern Lage wegen, theils zu vertauschen, theils zu verkaufen, und dagegen andere, bequemer liegende, an sich zu bringen; nur muß alles vermittelst eingeholter höherer Approbation geschehen. Ja, selbst dergleichen in eine Wirthschaft vereinbarte Grundstücke können alsdann auch mehr rendiren; und also ist der Vortheil doppelt, theils zur Verbesserung der Kammererrevenüen, theils zu besserer Cultur der Oberfläche, und theils zum Unterhalte mehrerer Familien, zumahl wenn man einige Büdner-Familien dabey ansetzt.

Hin und wieder haben die Kammerereyen auch das Recht, öffentliche Stadtschäfereyen zu halten; mithin würden auch diese dazu zu legen seyn. Ferner haben die Magisträte an einigen Orten, Dienstgärten, und andere kleine Pertinentien, z. B. Wiesen, u. d. gl. Ferner besitzen die Hospitäler, Armcassens, Schulen, Kirchen und Kirchenbedienten, ebenfalls verschiedene Grundstücke. Man lasse die Kammerereyen solche von diesen piis corporibus in Erbpacht nehmen, und verstärke dadurch eine solche neu zu etablirende rathhäusliche Meiererey. Ingleichen finden sich noch hin und wieder ganz wüste Feldmarken, die man wenigstens zum Theil dazu ziehen könnte. Indessen sind die meisten Magisträte viel zu inactiv, sich dergleichen anfänglich beschwerlichen und mühsamen Einrichtungs-geschäfte zu unterziehen; und so bleibt es denn bey dem lieben Alten.

Der

Der wesentliche Unterschied zwischen Ackergrütern auf den Dörfern und in den Städten, und zwischen Meierereyen, und Vorwerken, besteht eigentlich nur in der Größe derselben. Ein gemeines Ackergut besteht gemeinlich aus 1, 2 oder 3 Hufen, beträgt etwa 40, 80 bis 100 Morgen im Flächen-Inhalte, und ist daher contribuabel. Eine Meiererey ist schon etwas größer, zumahl, wenn sie zugleich Kuhmellerey und Schäferey hat; wie denn auch deren Ländereyen gemeinlich nicht contributionspflichtig, dagegen aber auch keine Hofdienste dazu gelegt sind, sondern der Meier, er habe nun solche in Pacht, oder in Berechnung, muß die Arbeit mit seinen eigenen und seiner Familie, auch seines Gesindes Händen bestreiten. Ein Vorwerk hingegen ist schon von größerem Umfange, wenigstens von 500 Morgen, besitzt mehrere Realitäten, als: Fischerey, Mastung, Mühlen, Ziegeleyen, Brauereyen, und hat auch wohl Hofdienste. Diese werden denn auch nach dem preussischen Fuße gewöhnlich auf 6 Jahre in Zeitpacht ausgethan. Indessen wäre es vielleicht nach den mecklenburgischen Principiis besser, sie auf 12 bis 15 Jahre zu verpachten. Ehemahls hielt man sehr darauf, daß diese Kämmerereygüter in Erbpacht ausgethan werden sollten, und solches ist auch von verschiedenen Kämmerereyen befolget worden. Allein, der Erfolg hat bisher dem Wunsche nicht überall entsprochen; theils sind die Pachtquanta zu hoch gespannt gewesen, theils betragen die Kosten zu Unterhaltung der Gebäude des ganzen Attirail- und Utensilienwesens in der Landwirthschaft weit mehr, als ehedem, so, daß etliche Mißwachsjahre den Pächter auf einmal über den Haufen werfen; daher ich auch hier meinem angenommenen Principio nachgehen werde.

Ist bey einem Kämmerenvorwerke schon alles in gehörige Cultur gebracht, so daß keine weitere Haupt-

Meliorationen

Statt finden: so baue man es in Bauergrütern ab, und nehme dazu gute, etwas bemittelte inländische Bauersöhne, die sich denn wieder an dergleichen Bauertöchter verheirathen. Gesezt, eine Kämmererey hat neun Vorwerke. Fünf davon haben hohes Ackerland in dem Forste und wenig Wiesenwachs; das Hauptproduct ist die Schäferey; bey diesen gedanke man ja nicht an einen Abbau. Drey hingegen haben bessere Aecker und viel Wiesenland, daß also die Viehzucht darauf getrieben werden kann; von diesen nehme man also zwey, und setze, z. B. wenn jedes ungefähr 12 bis 1500 Morgen Terrain hat, auf beyde 30 Bauern. Dasjenige aber, welches in der Mellerey das stärkste ist, lasse man unverändert bey dem funfzehnjährigen Zeitpachte, und zwar deswegen, damit die Mellerey auch im Großen getrieben, und der Stadtmann mit den daraus bereiteten Producten desto reichlicher versorget werden könne. In allen Sachen gilt das diuide & impera. Fast hat Sachsen seine Importanz dem Abbaue der Domänenvorwerke zu danken.

Weil der Fall, daß ein Acker von 9, 10 bis 12 Morgen ökonomisch veranschlagt werden muß, öfters bey den Kämmerereyen vorkommt: so folgt hier ein Ideal, wie eine einzelne Hufe zu veranschlagen seyn möchte, nach welchem man gleich auch ein Hüfner- oder Ackergut von 2 und 3 Hufen überschlagen kann.

Oekonomischer Nutzungs-Etat einer Hufe Landes von 30 Morgen, jede zu 180 rheinl. Ruthen, von mittlerer Güte, zur dritten Ackerclasse gerechnet, worauf ein Scheffel Ausfaat pro Morgen angenommen wird. Ferner sollen dazu 12 Morgen einhauige gute Wiesen, und 4 Morgen Garten: oder Wörte-Land gehören.

		oder Worte: Land gehören.					
		I. Ackerbaunutzung.					
10	—	mit Roggen, pro Morgen 1 Scheffel, thut 10 Scheff. Einfaat, zum vierten Korn, 1 Wisp. 16 Scheff.	Rt	Gr	Pf		
		Davon:					
		zur Saat — Wisp. 10 Sch.					
		zur Wirthschaft — Wisp. 15 Sch.					
		zum Pacht — Wisp. 15 Sch. à 18 Gr.	11	6	—		
		Summa 1 Wisp. 16 Sch.					
10	—	mit Hafer, pro Morgen 1 Sch. 1 Meße, thut: 10 Sch. 10 Meß. Einfaat, zum 3½ Korn, 1 Wisp. 13 Sch. 3 Meßen.					
		Davon:					
		zur Saat — Wisp. 10 Sch. 10 M.					
		zur Wirthsch. — Wisp. 13 Sch. 4½ M.					
		zum Pacht — Wisp. 13 Sch. 4½ M. à 10 Gr.	5	12	9½		
		Summa 1 Wisp. 13 Sch. 3 M.					
10	—	zur Brache; davon wird angenommen 3½ Morgen Ausfaat; Erbsen pro Morgen 1 Sch. 2 Meß. Einfaat, thut 3 Sch. 12 Meß. zum vierten Korn 15 Scheffel.					
		Davon:					
		zur Saat — 3 Sch. 12 Meß.					
		zur Wirthsch. 5 Sch. 10 Meß.					
		zum Pacht 5 Sch. 10 Meß. à 22 Gr	5	3	9		
		Summa 15 Scheffel.					
		Summa vom Ackerbau	21	22	6½		

II. Gar:

II. Garten u. und Viehnutzung.

		Rt Gr Pf		
1. In Gartenland, 4 Morgen, davon die Hälfte				
zur Hausconsumtion, bleiben zur Veranschlag-				
ung 2 Morgen, à 2 Rthlr. thut — — —		4 — —		
2. Auf 30 Morgen oder 1 Wisp. 6 Meß. Aus-				
faat werden angenommen:				
2 Stück Zugochsen, und				
1 Pferd, welche nicht veranschlagt werden				
können; dagegen				
4 St. melkende Kühe, à 3				
Rthlr. thut — — — 12 Rthlr. — Gr.				
50 St. Schafe, à Hundert 21				
Rthlr. thut — — — 10 Rthlr. 12 Gr.				
Schweine: und Federviehzucht 1 Rthlr. — Gr.				
Summa aus der Viehzucht		23 12 —		
3. Zu diesem werden erfordert 12 Morgen ein-				
hauige Wiesen, wo auf 1 Morgen 12 Centner				
gewonnen werden, à Morgen 16 Gr. —		8 — —		
4. Hierzu die Summe vom Ackerbaue — —		21 22 6½		
Summa insgesammt		57 10 6½		

Indessen kann es immer seyn, daß dergleichen alle Ausgaben nicht mehr von dem angesetzten Wirthschaftskorne bestritten werden können, und daß man von dem Pachtkorne deshalb etwas absetzen muß. Es ist aber auch nur ein Ideal, nach welchem man von diesem Kleinen auf das Größere, und bis auf die Vorwerke, es mögen solche bey der Stadt oder bey den Dörfern liegen, gehen kann.

15. Endlich kann ich noch eine ganz kleine Revenüe aus dem Wiesenertrage nicht mit Stillschweigen übergehen. Wenn die Kämmeren eigene Bau- und Reife-Pferde hält, wie auch das Zuchtvieh, an Verschältern, Bullen und Kempen: so ist sie allerdings in die Nothwendigkeit gesetzt, einige zureichende Wiesen selbst bewirtschaften zu lassen. Da es sich nun in guten Jahren oftmahls eräugnet, daß von dem gewonnenen Heue, oder auf dem Kämmeren-Heuboden ein

ein Bestand bleibt: so ist dieser ebenfalls an den Meistbierhenden zu verkaufen, und es macht daher das daraus Gelöstes aus dem Etat des Kämmeren: Marstalles eine besondere Einnahme: Rubrik, welche eigentlich aus der Nutzung der Kämmeren: Grundstücke entsteht. Von diesem Special: Kämmeren: Marstalles: Etat werde ich weiter unten sprechen, wo ich auch der unbeständigen Einnahme von verkauften unbrauchbaren Pferden und Bullen gedenken werde.

Ich komme auf die Kämmeren: Revenüen aus den Stadtdörfern. Die Städte haben, besonders in ältern Zeiten, mehrere Dörfer zu ihrem Eigenthum auf mancherley, und zwar vorzüglich auf folgende vier Arten an sich gebracht. 1. Die Geistlichen und frommen Stiftungen haben solche insonderheit als Geschenke der damaligen heiligen und Aberglaubens vollen Andacht erhalten. 2. Der Adel hat seine Güter den Städten zum Lehen dargebothen, um ihnen dadurch bey den einstweiligen innern Kriegen Deutschlands eine Beschützung zu verschaffen. Ja, 3. selbst die Landesherren haben die Städte aus mancherley Ursachen mit Dörfern beschenkt, theils wegen etwa bewiesener Treue, oder, wenn solche Dörfer verwüstet gewesen, damit die Städte dieselben wieder aufbauen sollten; wie denn in der Mark Brandenburg Markgraf Jost sich hierin besonders freigebig erzeigt hat. Indessen ist doch 4. der Kauf in den vorigen Zeiten der vorzüglichste Modus acquirendi gewesen, besonders, da es jedem Grundbesitzer noch frey stand, sein Dorf eben so an eine Stadt, als an einen andern Particulier, zu veräußern, und den Städten die gegenseitige Erwerbung ebenfalls noch unbenommen war. In Schlessen haben die damaligen Fürsten ganze Domänen: Aemter an die großen Städte erstlich verpfändet, und nachher gar verkauft. Als K. Friedrich der Große dieses Land an seine Staten brachte,

ließ

ließ er zwar die Städte im Besitze aller dieser Güter; allein es wurde auch zugleich verfügt, daß ihre Kämmeren zu der landesherrl. Contribution und Steuer: Cassé ein Fixum abgeben müssen. Die breslauische Kämmeren, welche an 10005 Rthlr. wohl rendiren mag, ist eben durch den Besitz verschiedener fürstl. Domänen: Güter die stärkste in den preussischen Staten; allein, sie hat eben deswegen auch ein Unsehnliches zu vorerwähnter Steuer: oder Kriegs: Cassé zu contribuiren. Noch kann man 5. befügen, daß auch hin und wieder eine oder die andere Stadt auf leeren Plätzen, und darunter insonderheit in großen Heiden, Dörfer angelegt hat. Allerdings ist das Verfahren derjenigen Magistrate, welche ihren Städten Grund und Boden, worüber, nach dem gem. Sprichworte, Feuer und Wasser geht, zu verschaffen gesucht haben, sehr weise zu nennen, und sie verdienen sonder Zweifel noch in der Asche Dank dafür; nur ist zu bedauern, daß manche in dem dreißigjährigen Kriege, und sonst, solche wieder haben veräußern müssen, da sie sich vielleicht doch auch auf eine andere Art noch hätten helfen können.

Dieses voraus gesetzt, gehören die städtischen Dörfer entweder der gesammten Bürgerschaft, und diese kann man ganz eigentlich Stadtdörfer nennen, wovon denn also auch die Einkünfte zur Stadt: und Bürger: Cassé fließen; welches aber jetzt nur selten ist, da die Magistrate größten Theils aufmerksam gewesen sind, solche zu ihren Rathskämmeren zu bringen; oder sie gehören den Armenhäusern und Hospitälern, desgl. den Schulen, Kirchen und hohen Stiften; wie denn dahin nicht nur die Universitäts-, sondern auch die Domcapitels: Dörfer, deren Anzahl gar ansehnlich ist, gehören; und auch hier finden wir Fälle, wo die Magistrate Dörfer der *piorum corporum* ehemals an ihre Renten zu bringen gewußt haben; oder

Def. Enc. XXXIII Th.

Pp

ße

sie gehören, drittens, ursprünglich zu den Stadt- und Rath's-Kämmeren.

Von neuern Acquisitionen lassen sich in den preuß. Staaten nur zwey Fälle anführen. Der erste ist bey Potsdam. Als K. Friederich Wilhelm diesen Ort für immedlat und zum beständigen Quartierstande seines Leibregimentes erklärte, und dessen größern Anbau und Erweiterung vorgenommen hatte, war es auch nöthig, die bisherigen geringen Kämmeren-Revenüen zu verbessern. Er ließ daher alle Kämmeren seiner damaligen Länder dazu beitragen, und davon ein importantes Landgut für 90000 Thaler kaufen, welches er hierauf derselben Kämmeren zum Eigenthum schenkte. Der zweyte Fall ist bey der Stadt Brandenburg, deren Rath und Kämmeren von K. Friederich dem Großen, vor ungefähr 13 Jahren, die besondere Erlaubniß erhielt, auch ein Dorf und Territorium wegen vielerley Gemeltheitsverwickelungen für 45000 Thaler zu kaufen.

Es fragt sich nun: was soll ein Bauer der Rath's- und Kämmeren-Dörfer eigentlich geben? was gibt er wirklich? und welches sind die Arten der Abgaben? Es sind dieselben nach jedes Ortes, Kreises und Provinz Verschiedenheit auch sehr verschieden; sie lassen sich aber füglich unter zwey Classen bringen, nämlich 1. in die wirklichen Abgaben, welche entweder in barem Gelde, oder in Naturalien, bestehen; und 2. in die Natural-Dienste. Letztere sind die ursprünglichen und ältesten, daher ich von denselben zuerst sprechen werde.

1. Die Unterthanen müssen gemeiniglich ein gewisses Quantum Flachs und Werg der Herrschaft unentgeltlich spinnen. Auf den Kämmerendörfern hingegen ist solches, wie es auch die Lage der Sache nicht anders mit sich bringen konnte, auf ein fixirtes Spinngeld gesetzt. Dieses ist die erste Art von Einkommen, welches aber der Particulier-Gutsherr in natura empfängt.

2. Sie sind ferner größten Theils verbunden die Fuhren zu den herrschaftlichen Bauten ebenfalls unentgeltlich zu thun; daher kommen die Holz-, Bau- und Burg-Fuhren, wozu noch an einigen Orten die Mühlen- und Mühlenstein-Fuhren kommen. Auch hierunter kann man dem Landmanne bey Stadtgütern eine Erleichterung schaffen, wenn solche Bau-fuhren ebenfalls in Geld verwandelt werden, zumahl, wenn entweder keine Vorwerke bey solchem Dorfe liegen, oder dieselben in Bauergüter verwandelt worden sind.

3. Die größte, beschwerlichste und den Bauerstand fest unterdrückende Last, sind die Hofdienste, welche sowohl in Hand- als auch Spann-Diensten bestehen, und am füglichsten in bares Geld oder Naturalien zu verwandeln sind. Da indessen bey manchen Stadtdörfern das Dienstgeld eingeführt ist, so macht solches auch eine besondere Einnahme-Kubrik.

4. Zur vorigen Classe gehört auch, wenn die Unterthanen ihren Herrschaften, so oft diese verreisen wollen, Vorspanndienste auf 10 bis 12 Meilen thun müssen. Auch dieses müßte restringirt werden. Dagegen aber sind allerdings die Kämmerendörfer schuldig, ihre Magistrats-Deputirte zu den Dingen, auch sonstigen nothwendigen Local-Untersuchungen, die Hin- und Rückfuhre zu leisten.

Die zweite Classe der Prästationen besteht in den Abgaben von Natural-Producten, wohin ich zuerst

5. Die Natural-Defrayirung rechne. Ehedem waren die Stadtdörfer schuldig, ihre Magistratspersonen, wenn sie die Dörfer bereiseten, zu beköstigen; dieses ist aber jetzt gewöhnlich auf Geld gesetzt, und heißt Herrenzehrung. Vielleicht hat auch das sogenannte Aerndegeld von einem solchen Schmause nach geschlossener Aernde den Namen.

6. Sodann müssen die Bauern gemeiniglich eine gewisse Zahl von Hühnern und Gänzen der Herrschaft jährlich liefern. Man muß aber Rauchsühner nicht mit diesen Zinshühnern verwechseln. Jene werden eigentlich vom Hause gegeben (s. oben, S. 568); diese aber sind eine Abgabe von der jährlichen Zucht des Landmannes. Sie sind jetzt gemeiniglich auf Geld zu den Kämmerencassen gesetzt; doch ist durch eine neuerliche Verordnung sowohl bey den Dörfern als auch bey den Stadt-Dörfern, verfügt worden, daß solche in natura geliefert werden sollen, damit der Landmann sich mehr auf Producirung der Eyer und des Federviehes lege. Indessen läßt sich der Verkauf auf feilem Markte nicht füglich veranstalten; daher man am besten thut, wenn man diese Hebung von 6 zu 6 Jahren verpachtet, doch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der Pächter sich alles in natura liefern lasse, wozu sich die Höfer und Federviehändler am besten schicken.

7. Die Gutsherren haben größten Theils das Recht an sich gebracht, von allem zugezogenen Viehe, als: Bienen, Schweinen, Schafen, Rindvieh und Pferden, jährlich das zehnte Stück von den Bauern zu heben, welches man daher den Fleischzehent nennt. An einigen Orten ist solcher schon in Absicht der Schweinezucht unter dem Nahmen von Ferkelgeld auf ein Fixum gesetzt. Der übrige wird insgemein auf 6 Jahre verpachtet, und dabey die Controлле der Prediger pro basi genommen.

8. Die Haupt-Ausgabe ist das Zinsgetreide, welches man von dem Pachtgetreide, so die Erb- und Zeit-Pächter geben müssen, zu unterscheiden hat. Alles dieses zusammen kommt zum Kämmeren-Korn-Boden, welches das im 7 St. der Beyträge 10. S. 770 — 776, befindliche Rechnungs-Ideal genauer

erläutert. Nach den General-Principiis sollen diese Kornböden auch verpachtet werden.

9. Die Dörfer bestehen aus dreierley Gattungen von Einwohnern, nämlich Büdnern, Kossaten und Bauern; ja, man hat jetzt neu angelegte Dörfer, welche bloß aus Büdnern bestehen; andere sind mit Büdnern und Kossaten besetzt; die vollständigsten aber sind die, wo man alle Sorten von Landleuten findet. Gemeiniglich muß jeder Büdner und Grundbesitzer einen Büdnerzins, je nach dem sein dabey befindlicher Garten groß oder klein ist, an die Herrschaft, welche hier der Rath und dessen Kämmeren ist, erlegen. Die Dorf- und Hof-Gärtner oder Kossaten geben an vielen Orten auch dergleichen.

10. Eine andere Art von Einkommen ist das Schutgeld von denjenigen, welche in einem Dorfe zur Miethen wohnen, welches das Schutgeld von Einliegern genannt wird.

11. Der Lufenzins. An einigen Orten müssen so gar die Bauern und Kossaten, ausser dem landesherrl. Fund- und Siebel-Schosse, auch noch Schoss an die Herrschaft bezahlen.

12. Ausser diesen gibt es noch mancherley Zins. Wenn z. B. bey einem Dorfe Acker- Wiesen- und Garten-Flecke urbar gemacht, und von dem Dominio diesen und jenen Grundbesitzern bengelegt worden sind, daher denn ein besonderer Garten- Wiesen- und Acker-Zins entstanden ist. Ferner, wenn die Herrschaft der Gemeinde ein Revier zur Weide eingeräumt, oder ihr die Freyheit gegeben hat, in der Heide zu hüten: so ist daher ein Weidezins aufgekommen. Wiederum, wenn man den Bauern die Fischereyergerechtigkeit zugestanden hat, hat dieses zum Wasser- und Fischer-Zins Veranlassung gegeben. Wenn die Bauern ihre gemeinschaftliche oder öffentliche Backöfen

auf der freyen Dorfstraße angelegt hatten, nahm das her ein Backofenzins seinen Ursprung.

13. Noch sind verschiedene unbeständige Abgaben, wohin z. B. das Inquisitengeld gehört, wenn es nach jedesmaligem Bedarfe ausgeschrieben wird.

Bei dieser ganzen Materie sind 3 Regeln zu beobachten. 1. Daß man die Bauern in den Abgaben nicht übersehe, auch solche nicht unter zu vielerley Rubriken häufe, und solcher Gestalt dem Landmanne das Leben allzu sauer und schwer mache, daß ihm kaum Luft und Wasser übrig bleibt, die er nicht versteuern müßte. 2. Daß eine richtige Prästations-Tabelle von allen Abgaben aller Dorf-Einwohner formiret und gehalten werde; welches zugleich die Rechnungen sehr verkürzen kann, wenn nur die summarischen Posten darein gesetzt, der individuelle Betrag aber durch die den Belegen beyzufügende Prästations-Tabelle nachgewiesen und justificirt wird. 3. Daß man die Erhebung der Abgaben auf die für den Landmann schicklichsten Termine stelle; z. B. im Frühlinge und Sommer hat er gewöhnlich mit der landesherrlichen Steuer genug zu thun, im Herbst und Winter aber hat er die meiste Einnahme, und alsdann müssen die herrschaftlichen Præstanda in etlichen Terminen eingehoben werden. Ueberhaupt ist bey einem wohl eingerichteten Kreis-Directorio nicht genug, daß ein Haupt-Præstations-Etat von den landesherrl. Steuern und Abgaben vorhanden ist, sondern es muß auch eine sichere Prästations-Tabelle aller herrschaftl. Abgaben, von jedem Dorfe und jeder darin wohnenden individuellen Familie, vorhanden seyn, es mögen die Dörfer dem Adel, oder den piis corporibus, oder zu den Domänen, gehören. Alle 6 Jahre soll hiernächst der Inspection-Rath, wenn der neue Kämmeren-Etat jess des Maßl gemacht wird, die Prästations-Tabelle und die

die einzelnen Quittungsbücher der Bauern genau revidiren.

C. Die dritte Hauptart von Kämmeren-Revenüen, sind die Zinsen von ausstehenden Capitalien. Sehr glücklich sind wohl diejenigen Kämmeren zu schätzen, die sich in einer so vortheilhaften Lage befinden, daß sie diesen Titel in ihren Etats nicht mit einem Vacat ausfüllen dürfen! Es ist allemahl eine Zuflucht in bedrängten Zeiten, wenn große Unglücksfälle, als: Feuer- oder Wasser-Schäden, Krieg u. d. gl. vorkommen. Nur findet man jetzt wenig dergleichen Kämmeren. Was ist aber wohl dem guten Wirth angelehmer, als Interessen zu heben? Sein Geld wuchert alsdann unter der Sorge, Mühe und Arbeit eines Andern. Man bringt solches entweder bey Particuliers und Privatpersonen unter, oder man legt es in die öffentlichen Fonds des States. In allen Fällen muß die Bestimmung der Finanzkammer bey jeder einzeln Ausübung zuvörderst nachgesucht und beygebracht werden. Leihet man Capitalien an Privatpersonen, und auf deren Grundstücke, so muß dieses, wie bey Geldern der Unmündigen, auf die erste Hypothek geschehen. Der Rechtsgelehrte muß die dabey zu beobachtenden Cautelen in Acht nehmen. Geht man zu den öffentl. Fonds, so kann man nur diejenigen wählen, welche von dem State garantirt sind. Von der Art ist die landschaftliche Casse in der Mark Brandenburg, weil für dieselbe die ganze Provinz einsteht; ferner, die auf eben derselben Sicherheit fundirte adeliche Credit-Casse, u. s. w. Bis ein solches Capital auf nur gedachte Weise untergebracht werden kann, muß der Inspection-Rath genau darauf halten, daß alle müßig liegende Gelder auf das schleunigste bey der Banque niedergelegt werden, weil solche sonst nur all u leicht bald zu diesem bald zu jenem Behuf von den Rathskämmerern und Magisträten ver-

griffen werden. Befindet sich eine Kämmeren in ziemlich guten Umständen, so kann sie wohl bey dem Bergbaue einige Rupe anzunehmen suchen, oder es auch wagen, sich bey dem Häringefange durch eine oder etliche Actien zu interessiren.

D. Es ist gar kein seltener Fall, daß Kämmeren auch aus andern Cassen gewisse fixirte jährliche Einnahmen haben. Dieses sind theils einheimische oder auswärtige Patrimonial-, theils königliche Immediat-Special-, Haupt-Propinzial- oder General-Cassen. Dahin gehört z. B. wenn der Landesherr aus der Special-Accise- oder Weizensteuer-Casse des Ortes 100 Thaler zu Salarirung des Magistrates verordnet hat, und solche deshalb auf deren Ausgaben Etat hat setzen lassen; oder wenn die Provinzial-land-schaftliche Cassen zu Bestreitung der Kämmeren-Bau-Kosten einen jährlichen Beitrag thut; oder, wenn der Landesherr die Kosten zu Unterhaltung und Verpflegung der öffentlichen Laternen einer Stadt aus der Domänenkasse etatmäßig gibt. Billig ist es hiernächst an sich, wenigstens führt es wohl nichts ganz unbilliges mit sich, daß eine besser dotirte und in Wohlstande sich befindende Kämmeren einer andern dürftigen be-
stehe, es sey nun auf gewisse Zeit, oder für be-
ständig.

Der Ursprung von diesen und vielen mehreren Fällen ist leicht einzusehen. Theils gründet sich derselbe auf alte Verträge, theils auf die versorgende Verfügung des Landes-Herren. Selbst die Bürgercassen bezahlen an einigen Orten ein gewisses Fixum an die Kämmeren. Man sieht indessen leicht, daß hier die Localitäten überall zu Hülfe genommen werden müssen. In Berlin, z. B. erhebt die Kämmeren aus der General-Steuer- und Kriegs-Casse, zu Salarirung der Schulbedienten, 4300 Rthlr.; zur Besoldung der Polizei-Officianten aber aus der Accisekasse 120 Rthlr. In Potsdam werden zu Unterhaltung der publicen Laternen jährlich 1700 Rthlr. aus der Domänen-Casse bezahlt. Nach Brandenburg gibt die Provinzial-Städte-

Städtecaffe zur Salarirung des dasigen Schöppenstuhles an die Kämmeren jährlich 100 Rthlr.

E. Wenn nun aber alle diese Fonds nicht zureichen wollen, alsdann hat man erst zu den Beiträgen oder Steuern der Bürgerschaft selbst seine Zuflucht zu nehmen. Dieser wichtige Grundsatz in dem ganzen Finanzsysteme, daß, wenn nämlich die Erträge der Domänen und Regalien nicht so viel abwerfen, als die nothwendigen Ausgaben des States wirklich und unumgänglich erfordern, nur in dem Falle der Einwohner mit Abgaben, und zwar nach dem Verhältnisse seines Erwerbes, zugezogen werden solle, findet auch hier bey den städtischen Aerariis völlige Anwendung. Es klingt, in Wahrheit, hart, wenn ein Magistrat immer fort sagt: dazu und dazu muß die Bürgerschaft das Geld aufbringen! um so angenehmer hingegen, wenn sie sagen: unsere Bürger geben nur sehr wenig, und etwa jährlich bloß pro Haus 12 Gr. zu den gemeinen Ausgaben; die Kämmeren bestreitet die andern alle! Dagegen aber ist es auf der andern Seite eben so, und selbst rechtlich gegründet, daß, wenn das Aerarium curiae & civitatis durchaus nicht zureichen will, die Einwohner das Fehlende durch Abgaben ersetzen; denn ihnen kommt es zu gute, daß ihre Stadt mit einer Polizei-Regierungs- und Justizpflege versehen ist. Wenn darunter aber eine Stadt vor der andern schlechter situiert ist, so daß an einem Orte der Bürger mehr beitragen muß, in der andern aber weniger, so gehört dieses allerdings zu den Local-Unvollkommenheiten.

Alle Arten von dergleichen bürgerlichen Beiträgen sind theils fixirt, theils unfixirt. Zu erstern gehören unter andern die Brunnengelder, welche die Bürger zur Unterhaltung dieser nöthigen Anstalten aufbringen, und welche gewöhnlich auf die Häuser repartirt sind; ferner, wenn mit dem Schorsteinfeger auf ein

Fixum über die ganze Stadt contrahirt ist, welches besonders bey kleinern Städten geschieht, und daher die Repartition nach den Rauchfängen gemacht wird. Eben so wird das Nachwächterlohn auf die Häuser abgetheilt und darnach erhoben. Auch der Uhrsteller wird auf diese Art besoldet. Das Hirtenlohn wird theils in Getreide, theils in barem Gelde, verabreicht. Letzteres wird gemeiniglich nach dem Viehstande erhoben, und eben so auch die Kosten wegen des Zuchtviehes, unter dem Nahmen des Bullengeldes. Ehedem sind die Schul-Officianten von den Bürgern nach der Reihe herum gespeiset, nachher ist aber das Speisegeld dafür eingeführt worden, in Ansehung dessen gemeiniglich die Häuser in 3 Classen eingetheilt sind. In einigen Städten sind daher so viel Cassen, als dergleichen Special-Recepturen eingeführt sind, welches aber gar nicht schicklich ist, wenn z. B. in einer Stadt 13 mancherley bürgerliche Rechnungen circuliren. In andern aber wird dieses zusammen unter dem Nahmen des Quartalgeldes, und zwar als Praestatio personalis zu den Polizeyanstalten, von den Familien, sie mögen ansässig seyn oder nicht, erhoben, und an manchen Orten zur Kämmeren, in andern aber zur besondern vereinbarten Bürgercasse berechnet. In eben diesen wird ausser dem noch ein Kämmererschoss von den Häusern insonderheit wegen Salarirung des Magistrates erhoben; ja hin und wieder wird wohl noch eine besondere Anlage zur Salarirung des Dirigentis gemacht. Noch hebt man so gar in manchen Städten die allerälteste Prästation, nämlich die Urbeden (Orbeden) nach den Häusern ein.

Zu den unbeständigen Beiträgen, d. h. zu denen, die nicht alle Jahre und beständig vorkommen, gehören: die Natural-Spann- und Hand-Dienste bey den öffentlichen Bauten, welche besonders die kleinern auch Mediat-Städte thun müssen. Indessen

wer

werden diese jetzt größten Theils auch auf Geld gestellet, und in dieser Weise dem Entrepreneur vergütet. Beyläufig gedenke ich, daß es allerdings für die Bürger der kleinern und Mediat-Städte sehr lästig ist, wenn sie, der rathhäusl. und öffentlichen Geschäfte wegen, unentgeltlich Briefe tragen und Botendienste thun müssen. Eine andere Beitragsart sind die Introductions-Kosten der Kirchen- und Schul-Bedienten; doch ist neuerlich verordnet worden, daß, wenn ein Schul- oder Kirchen-Bedienter innerhalb 10 Jahren wegzieht, derselbe diese Kosten der Casse wieder erstatten solle. Ferner: die Aufbringung von Proceßkosten, und vielleicht noch mehrere; von welchen sämmtlich sehr nachdrücklich disponirt ist, daß kein Magistrat dergleichen außerordentliche Beiträge ohne Approbation des höchsten Finanz-Collegii, bey der in dem darüber emanirten Edicte festgesetzten harten Strafe, veranlassen oder einheben soll; welches also auch zu der ganz speciellen Aufsicht des Inspectors-Rathes gehört, und weshalb auch alle diese Einnahmen unter dem Rechnungstitel: Auf Special-Verordnung, nachgewiesen werden sollen. Ist nun einmal aber die Bürgerschaft dergleichen zu geben schuldig, und die Kämmeren nicht bey Kräften, die Ausgabe zur Soulagirung der Bürgerschaft zu übernehmen: so kommt es hier nur auf die schicklichste Erhebungsart an. Man lege, in dieser Absicht, 1. einen, aber nur sehr mäßigen Kämmererschoss auf Häuser, Gärten, Aecker, Wiesen, und alle übrige unbewegliche Realitäten der Privatpersonen. Es muß derselbe deswegen nur ganz geringe seyn, damit die Grundstücke durch Onerirungen nicht zu sehr im Werthe verlieren mögen. Was insonderheit aber den Schoss von den Häusern betrifft: so muß man bey dessen Regulirung mehr auf die Lage in den Haupt-, oder Neben- oder Hinter-Straßen, auf die Fronten-

Länge

Länge von 50, 80, 100 u. Fuß, und auf die Tiefe des Hauses, sammt zugehörigen Gärten, sehen. Denn was heut ein schlechtes Haus ist, kann in zwey Jahren eines der vorzüglichsten seyn. Die alte Eintheilung des Schoßes nach dem ehemahligen Schockfuße ist bekannt. Wenn wir also den Schoß oder die Abgabe von den Grundstücken auf den niedrigsten Saß annehmen, so muß das Fehlende auf andere Art ersetzt werden, und dazu nehme man, doch ebenfalls in einem sehr niedrigen Saße, den Fuß des Beitrages durch die Nahrungssteuer, aber nicht monatlich, sondern höchstens quartaliter, an. Durch den Schoß, oder die Auflage auf die Grundstücke, werden nur allein die possessionirten Bürger beitragen. Allein, es ist billig, daß auch die Nichtpossessionirten mit dazu beitragen; und wie oft sind nicht Mieths-Handwerker und Bürger in weit bessern Umständen, als diejenigen, welche Häuser und Aecker besitzen! Ueberhaupt ist die Nahrungssteuer an sich gar nicht zu verwerfen, weil sie sich eigentlich auf den Verdienst und Erwerb gründet; nur hat sie die Unbequemlichkeit, daß die richtige Proportion unter den Contribuenten nicht exact und ganz accurat auszumitteln ist; daher man diesen Modum eigentlich nur bey kleinern Erhebungen, wo man nicht zur Accise recurriren will, gebrauchen kann. S. den Art. Gewerbe-Geld, im XVIII Th. S. 131, fgg.

Nun wünschte ich aber auch, daß aus diesen bey den Fonds alle nöthige Stadt-Ausgaben möchten bestritten werden können, damit der Bürger nicht durch zehnerley Abgaben, wie ihm gar nicht zu verdenken ist, ungeduldig gemacht werde. Alsdann würden also aus diesem Fond die Brunnen unterhalten, der Schorsteinfeger, der Nachtwächter, der Uhrsteller, die Hirten u. gelohnet werden. Das Schulcollegen-Speisegeld würde, da es eigentlich nicht zu den Käm-

me-

meren-Gefällen gehört, zur besondern Schulcasse verwiesen, wie dergleichen billig in jeder Stadt seyn sollte. Nur allein bey starken Bauten und großen Processen, würde eine außerordentliche Anlage erforderlich seyn. Kann man aber jetzt noch nicht zu diesem Fuße gelangen, so muß man auch eine Prästations-Tabelle machen, was jeder Bürger jährlich an Brunnengeld, Schorsteinfegerlohn u. zu geben schuldig ist; und werden außerordentliche Anlagen reguliret, so geht man nach den in jeder Stadt vor Alters angenommenen Classifications-Principiis, die daher auch der ganzen Bürgerschaft bekannt seyn müssen. Gesezt endlich, es kommt eine Kämmeren in gute Umstände, daß sie diese Beiträge der Bürger wohl gar auf eine Zeitlang oder für beständig entbehren kann, welcher Fall z. B. durch gute Nutzung des Stadtfornses eintreten kann: so ist es auch höchst billig, daß solche Abgaben alsdann erleichtert werden.

F. Die sechste und letzte Hauptart von Kämmeren-Revenüen, sind die extraordinären und insgemeinen Einnahmen. Man muß allemahl einen Unterschied zwischen beständigen oder fixirten, und ordinären, so wie hingegen zwischen unbeständigen oder unfirirten, und extraordinären Einnahmen machen. Jene kommen zwar gewöhnlich und größten Theils alle Jahre vor, allein, ihr Betrag ist so ungewiß, daß man nichts fixirtes darüber zum Etat annehmen kann, sondern einen Durchschnitt verschiedener Jahre zum Grunde legen muß. Extraordinäre Einkünfte kommen nicht beständig, sondern nur zuweilen, ja manche kommen niemals wieder vor. Vorzüglich können sie aus drey Quellen herkommen: 1. Aus der Kämmeren-Oekonomie selbst. Es wird z. B. ein Kämmererwerk in Erbpacht ausgethan, und dabey festgesetzt, daß Erbpachter 1000 Thaler Erbstandsgeld zur Kämmeren erlegen soll; dieses ist also eine wahre extraor-

di-

dinäre Revenue; denn nur alsdann, wenn, wieder Wünschen und Hoffen, der jetzige zu Grunde gehen, und ein neuer Erbpachter kommen sollte, würde der Fall wieder eintreten. 2. Wenn aus andern Cassen, Gelder außerordentlicher Weise an die Kämmeren gezahlt werden, welche sie völlig mit in ihre Massam convertiren kann, und welches also keine durchlaufende Post ist, z. B. eine schwache Kämmeren hat eine große Brücke zu unterhalten, der Landesherr schenkt ihr aus dem Meliorations-Etat dazu 500 Thlr., so daß sie alsdann nur, bey Beobachtung bestmöglicher Menage, das daran noch Fehlende zu zuschießen hat. So hat unter andern K. Friderich Wilhelm den kleinen und amtsfähigen Städten Gelder zu Anschaffung der Feuerlöschungs-Geräthschaften aus den Accisecassen auszahlen lassen. Oder der Landesherr schenkt einer Kämmeren ein ansehnliches Abschotsgeld von einer eximirten Familie, welches eigentlich seinem Fiscus zugefallen wäre. Indessen muß man hierin diesen Abschnitt und Titel nicht mit der besondern extraordinären Kämmerenrechnung, welche der ordinären angehängt werden muß, verwechseln. Ihr wesentlicher Unterschied besteht darin, daß sie zwar auch aus andern Cassen kommende, aber bloß durchlaufende Posten begreift, d. h. solche, die, so wie sie eingehen, auch eben sogleich wieder ausgezahlt werden müssen; die Kämmereneinnahmen hingegen, von welchen hier die Rede ist, werden zur ökonomischen Masse der Hauptcasse gezogen. 3. Die dritte Art obiger Einkünfte entsteht aus den genehmigten extraordinären Beiträgen der Bürgerschaft zu dem verschiedenen bereits erwähnten Behuf, als: zu Baukosten, Prediger-Introductionen, u. s. w.

Da nun alle diese dreyfache Gattungen sich allemahl auf eine besondere Genehmigung oder Befehl gründen müssen, so gebraucht man gemeinlich die

Aus,

Ausdrücke: Auf Special-Approbation, und auf Special-Ordre. Ersteres findet Statt, wenn von den Magisträten, oder Curatoribus cassae, selbst auf die Erlaubniß zur Einhebung, als: wegen des Erbschaftsgeldes, wegen Bürger-Beiträge ic. angetragen, und solches genehmiget worden ist; alsdann sagt man: dieses oder jenes ist auf Special-Approbation eingekommen. Wird hingegen einer Casse befohlen, an eine andere gewisse Gelder auszuzahlen, so heißt es: diese Post ist auf Special-Ordre eingegangen.

Man kann auch noch einen vierten Fall gedenken. Es wird nämlich festgesetzt, daß jeder angehende Höflicher jährlich 1 Thaler zur Kämmeren erlegen soll, es findet sich aber dazu noch kein Titel im Etat, so bringen die Rendanten gewöhnlich, so viel davon aufkommt, unter diesen Abschnitt, bis in dem neuen sechsjährigen Etat darüber eine besondere Rubrik angenommen worden ist. Indessen betrifft dieses mehr Formalia, als Essentialia.

Es gibt aber noch eine Gattung von Einnahme, welche man die insgemeine nennt. Sie ist entweder ihrer Natur oder den Umständen nach so beschaffen, daß sie, theils gar nicht, oder doch für jetzt nicht gleich, zum Etat gezogen werden kann, begründet sich aber in den allgemeinen Landesgesetzen; und mithin ist die Kämmeren entweder in totum, oder doch in tantum, dazu befugt.

Zwey Beispiele sollen dieses erläutern. Es kommt so viel etatmäßig an Golde ein, daß, nach Auszahlung der Salaristen zum vierten Theile ihres Gehaltes, ingleichen der Zinsen, noch ein Ueberschuß bleibt; dieser wird also in Courant verwechselt, das davon entspringende Agio aber hier zur Einnahme gestellt. Der zweyte Fall. Es ist den Kämmeren erlaubt, ein proportionirtliches Schutzgeld von den Stadt-Musikern zu nehmen; bey der Stadt N. N. aber findet sich noch einlge Bedenklichkeit, solches dem Etat einzuzurechnen: so wird alsdann verordnet, es solle entweder für

für erst, oder für beständig, unter der Insigemeinen Einnahme aufgeführt werden.

Ein dritter Fall. Es ist generatim verordnet, daß ein Komödiant pro Tag, an welchem er spielt, an die Kämmerey des Ortes 12 Gr. geben soll. Allein, kaum alle 10 Jahre kommt eine Gesellschaft Schauspieler nach derselben Stadt; mithin kann auch darüber kein besonderer Titel unter der unbeständigen Einnahme angenommen werden, daher wird solche unter Insigemein und sub Extraordinariis berechnet.

Ich beschließe die Lehre von der Kämmerey-Einnahme mit der Materie von den Administrationen sowohl der Kämmerey-Gefälle, als auch der Kämmerey-Güter, ingl. von deren Verpachtung.

Es ist zwar im J. 1743 verordnet worden, daß die Kämmereyen ebenfalls, wie die Domänen-Ämter, in General-Pachtungen ausgethan werden sollten, welches aber, ob gleich die Sache hin und wieder versucht wurde, nicht zu Stande gekommen ist, und sie hat wirklich viele Bedenklichkeit. Man bleibt daher zur Zeit noch bey den Particular-Verpachtungen. Weil indessen sich doch nicht alle unbeständige Gefälle verpachten lassen, oder sich auch nicht allemahl Liebhaber dazu finden: so lässet man solche vorerst entweder durch den Rathskämmerer, oder durch ein anderes vereidetes Mitglied, bewirtschaften, wofür gewöhnlich pro Thaler der Einnahme, 3 bis 4 Gr. Douceurs oder Receptur-Gelder gegeben werden. Es sind dabey nach Verschiedenheit des Gegenstandes auch mancherley Cautelen zu fassen, indem solche bey Brauereyen, Ziegeleyen, Vorwerken, Fischereyen, und andern übrigen, sehr differiren. Um aber nicht zu weitläufig zu werden, will ich nur die Conditionen, welche die königl. General-Pächter einzugehen haben, hier anführen, weil solche auf die Particular-Kämmerey-Pachtungen ebenfalls angewandt werden sollen, zu-

maß

maß man solche auch noch nicht in der gedruckten Sammlung unserer Constitutionen findet.

Feststehende Conditionen für die Pächter, welche königl. Ämter in General-Pacht übernehmen.

1. Ein Viertel der Pachtgelder in *Friedr. d'or* an die Rentry oder Provinzial-Haupt-Domänen-Casse abzuführen, auch in Ansehung der übrigen drey Viertel sich gefallen zu lassen, was wegen der Münzsorten bey den kön. Ämtern überhaupt etwa noch verordnet werden dürfte. Ferner,
2. von den wirklichen Pachtstücken allemahl ein Quartal zu pränumeriren.
3. Eine Caution auf Rthlr. zu bestellen.
5. Zu der errichteten Feuer-Societät auf dem platten Lande in der Churmark mit zu contribuiren, und bey jedesmahligem Ausschreiben, wenn der Beitrag bey dem Hauptvorwerke nicht über 60, bey jedem der andern nicht über 40 Thlr. beträgt, solches aus seinen eigenen Mitteln zu thun.
5. Jährlich den 20sten Theil der Rohr und Strohdächer auf sämtlichen Amts-Vorwerks-Schäferey- und Familien-Gebäuden, auf seine eigene Kosten, und wie ihm solches vom Bau-Inspector wird zugemessen werden, umdecken zu lassen, auch das übrige dieser Dächer jederzeit in gutem Stande zu unterhalten.
6. Alle kleine Reparaturen an jedem Amts-Vorwerks-Wirtschafts-Schäferey- und Familien-Gebäude, welche zu der Zeit, da sie entstehen, nicht über 10 Thlr. betragen, *ex propriis* zu übernehmen.
7. Alle Feld-Teich-Luch- und Wiesen-Gräben auf eigene Kosten zu unterhalten, und, bey seinem Abzuge, in tüchtigem Stande abzuliefern, auch jährlich den dritten Theil davon aufzuräumen.
8. Die kupfernen Brenn- und Branntwein-Geräthe nach Gewicht und gerichtl. Tape bey dem künftigen Abzuge nach dem conscribirten Inventario abzuliefern, und, was daran fehlen möchte, nach der Tape zu vergüten; *durante* der Pachtjahre aber alle

Def. Enc. XXXIII Th.

29

sich

sich dabey eräugnende Reparatur aus seinen Mitteln vorzunehmen.

9. Alle Gehäze, ohne dazu Holz, *exclusive* dessen, was zu Staken und dem Strauchholze erforderlich ist, zu verlangen, in guter Würde zu unterhalten.
10. Jährlich bey jedem Vorwerke ein Schock gute Saag-Weiden, vorzüglich aber Rüstern und anderes hartes Laubholz, zu pflanzen, und diese Zahl jederzeit complet zu erhalten, oder pro Stück 4 Groschen zu bezahlen.
11. Auf die Conservation der Unterthanen nach aller Möglichkeit bedacht zu seyn, und ihnen, nach Befinden der Umstände, mit Saat- und Brod-Korn vorschussweise an die Hand zu gehen, und, weil dahin mit gehört, daß keine Keste aufschwellen, die Prästationen in den geordneten Quartalen prompt einzufordern, und deshalb für sich keine Nachsicht zu geben, indem, wenn sie sich aufhäufen, es den Unterthanen nur zu schwer fällt, sie abzuführen, auch öfters die Executionen fruchtlos zu seyn pflegen; bey vorkommenden besondern Fällen aber, davon ohne Anstand an die Kammer zu berichten, wiedrigenfalls er sonst für den Ausfall zu haften hat.
12. Die *in natura* einzuhebenden Kornpächte nach Abzug dessen, was die Deputanten *in natura* erhalten, auf Erfordern, gegen 2 Gr. Nachschuß pro Scheffel über die Kammertaxe, dem Königl. Magazine zu überlassen.
13. Richtige Manuale, Saat-Aernde- und Dresch-Register zu halten, und solche, so oft es verlangt wird, jederzeit unweigerlich zu produciren.
14. Alle Jahre wenigstens 8 bis 12 Morgen Landes, wo es sich am besten schickt, mit Lucerne und andern Grassamen und Futterkräutern zu bestellen, auch den Kartoffelbau sich bestens angelegen seyn zu lassen, nicht weniger die Unterthanen gleichfalls dazu anzuhalten.
15. Zu Beförderung der Bienenzucht sogleich im ersten Jahre aus dem Mecklenburgischen oder andern benachbarten fremden Landen, 6 Bienenstöcke anzuschaffen, und den Einzug derselben durch den Gränz-Zollzettel zu dociren, auch selbige alljährlich wenigstens

stens mit 2 Ständern zu vermehren, welche ihm jedoch insgesamt eigen verbleiben.

16. Sich der *per Rescript*. v. 6 Apr. 1757 festgesetzten Remissions-Clausel zu unterwerfen, und
17. von den contribuablen Hüfen der Vorwerke den Beytrag zur naturellen Cavallerie-Verpflegung für die Kreis-Bonification prästiren zu lassen.

Daß Art. 16. erwähnte Königl. Rescript an die churmärk. Kammer, in Ansehung dessen, was bey Verpachtung der Aemter *in natura* der sämmtl. Remissionen observiret werden soll, lautet folgender Maßen:

Friedrich 10. 10.

Wir haben bisher wahrgenommen, daß die Pächte-Contracte, welche mit den General-Pächtern geschlossen worden, *ratione Casuum fortuitorum*, nicht auf einerley Art eingerichtet sind. Da Wir aber darunter eine durchgängige Gleichheit eingeführt wissen wollen: so habt ihr mit den Pächtern und Licitanten künftighin sogleich anfangs, ehe auf die neue Pacht entritt wird, festzusetzen:

daß 1. die General-Pächter alle *Casus fortuitos* über sich nehmen, außer, wenn Feuer vom Himmel, durch böse Leute, und aus der Nachbarschaft, entsteht; 2. Pestilenz, Krieg und allgemeines Viehsterben im ganzen Kreise sich eräugnet, des Pächters Inventarium dadurch angestekt wird, und ganz ausstirbt; oder 3. wenn durch Hagel- und Wetterschlag, Sprengselsturz und generellen Mißwachs, bey allzu nassem oder dürrer Zeiten, völliger Ausfall bey der Aernde sich eräugnet, daß nicht die Aussaat wieder gewonnen wird; in welchem Falle Wir dem Pächter eine billige Remission angedeihen lassen wollen.

Die General-Pächter, welche, diese Conditionen zu übernehmen, sich weigern, können nicht zur Pachtung admittiret werden, und wollen Wir keinen Contract, worin diese Clausel nicht enthalten ist, *à dato* an weiter confirmiren. Berlin, d. 6 Apr. 1757.

Müssen diese Güter aber, es seyn Vorwerke, Mühlen, Ziegeleyen 10. im äußersten Nothfalle administriert werden, so ist nöthig, daß ebenfalls besondere Instructionen entworfen werden.

Ehemahls sollten die Pacht-Contracte von den Kämmereygütern, welche die Magistrate mit ihren Arendatoren schließen, wenn der Betrag über 20 Thlr. war, jedes Mal zur Confirmation an die Ober-Finanz-Collegia eingereicht werden; nach der Zeit aber ist dieses wieder eingestellt worden. Indessen würde es doch von wesentlichem Nutzen seyn, wenn solche, bis von 100 Thlr. an, von den Ober-Collegiis reviviret und bestätigt würden; die unter 100 Thlr. hingegen müßten von dem Inspections-Rathe genau reviviret, und alsdann erst zwischen den verpachtenden Magistraten und den Pächtern vollzogen werden.

Noch ist zu bemerken, daß der Inspections-Rath allemahl den Pacht-Terminen mit beywohnen, und daß diese Termine ohne alle Nachsicht wenigstens 4 Monate vor Ablauf der alten Pachtzeit, bey 5 Thlr. Strafe, gehalten werden sollen. Wenn das alte Locarium nicht erreicht wird, wird die Verpachtung, statt auf 6 Jahre, nur auf 3 Jahre approbirt. Die Magistrate schlagen also die Güter nur bedingungsweise, oder sub clausula, nämlich bis auf erfolgte Genehmigung der Ober-Finanz-Collegien, dem Meistbietenden zu, und zwar demjenigen, welcher die beste Renommée für sich hat, die beste Sicherheit besitzt, und die besten Conditionen offeriret. Der Inspections-Rath muß aber in terminis auch wohl Acht haben, daß die Magistratspersonen nicht etwa versteckter Weise durch einen dritten Mann mit bieten, und vorher schon die Pachtlustigen etwa abschrecken lassen; wie auch darauf, daß der Rathskämmerer sich nicht heimliche Deputate ausmache.

Man hat also nach obigem zweyerley Arten von Contracts-Cautelen, indem einige zum ökonomischen, andere zum Justiz-Gegenstande gehören, die also der Inspections-Rath beyderseits kennen muß.

Von

Von Verpachtung der Kämmerey: Pertinentien in der Thurmarch.
f. Hrn. Bar. v. Lamotte Beyr. zur Cameralwiss. 1 Th.
Lpz. 1782, gr. 8. S. 140—156.

Um bey dem zweyten Theile der Kämmerey: Oekonomie, welcher die Ausgaben bey den Kämmerey-Cassen betrifft, ebenfalls einen Leitfaden zu haben, müssen wir wieder auf die erste Idee, wehalb dergleichen Stadt-Aerarien errichtet worden sind, oder noch errichtet werden, zurück gehen; und da nehme ich als untrieglic an, daß solche ursprünglich theils zur Besoldung aller nöthigen Bedienten bey einer Stadt und deren Local-Regierung, theils zu Bestreitung der öffentl. Ausgaben, sowohl wegen der Polizeyverwaltung, als auch Handhabung der Justiz, gewidmet seyn sollen; ja, daß selbst eine oder die andere landesherrl. Abgabe daraus bestritten würde, wovon die Urbeden noch ein Beyspiel sind; mithin würde sich auch alles unter die drey Haupt-Titel hier anbringen lassen. Allein die Folge der Zeit hat bey vielen Kämmereyen, theils durch wirklichen Bedarf, theils auch wegen übel geführter Wirtschaft, nöthig gemacht, Schulden zu contrahiren, und Capitalien zu leihen. Da nun nach der alten Hausregel, welche auch hier Statt findet, derjenige, welcher seine Schulden bezahlt, eben dadurch sein Vermögen verbessert, so muß man, wenn man das Capital selbst nicht abtragen kann, doch, um seinen Credit zu behaupten, und um sich als ein rechtschaffener Schuldner gegen seine Creditores zu bezeigen, vor allen Dingen die Zinsen berichtigen. Aus jetzt gedachter Ursache gebe ich diesem Abschnitte den ersten Platz, weil auch hier, wie in dem Privatleben, der wahre Wohlstand der Casse nicht anders, als nach Abzug des Aeris alieni, bestimmt werden kann. Ist hingegen eine Kämmerey von Schulden rein, so kann sie sich vor andern sehr glücklich schätzen.

Ich habe schon vorläufig bey der Einnahme anmerkt, daß die Landesherren den Kämmeren theils Beiträge zu den allgemeinen Stats- und andern Immediat-Cassen, auch zu allgemeinen Landes- oder Provinzial-Polizeyanstalten, theils auch Salarien: Beiträge für einzelne Statsbediente, auferlegen, welche mit den Zinsen und Schulden fast in gleichem Verhältnisse stehen, und, als landesherrliche Gefälle, zuerst berichtet werden müssen. Der zweyte Abschnitt wird daher alle etatsmäßige Ausgaben auf königl. Verordnung begreifen. Ich weiß indessen gar wohl, wie von der einen Seite bestritten werden will, daß der Landesherr nicht berechtigt sey, Kämmeren, welche das Peculium der Bürger wären, mit solchen Statsabgaben, welche er eigentlich selbst und allein zu übernehmen und zu bestreiten schuldig sey, zu belasten, da die Bürger schon ohne dies durch Steuern und Abgaben dazu beitragen. Ich werde also in der Folge zu zeigen haben, welche Abgaben der Fürst eigentlich, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, von den Kämmerencassen seines Landes zu fordern haben möchte. In dem dritten Abschnitte folgen alsdann alle und jede rathhäusliche Besoldungen, welche bey größern Städten und Kämmeren gemeintlich sehr ansehnlich zu seyn pflegen. Auf diese folgen, in dem vierten Abschnitte, alle gemeine Ausgaben, welche theils die Polizeiverwaltung, theils die Justizpflege erfordert, und deren Verschiedenheit nicht geringe zu seyn pflegt. Wenn ferner eine Kämmeren so glücklich ist, daß sie Capitalien ausleihen kann, so werden solche in einen folgenden Abschnitt gebracht; und so kommen auch die Ausgaben auf Special-Verordnung, die noch nicht etatsmäßig sind, unter einen besondern Abschnitt. Doch findet dieses nur in Rechnungen Statt, weil in den Stats etwas bestimmtes darüber nicht angeführt werden kann. Nach dieser Ordnung werde ich demnach

nach die Materie der Kämmeren: Ausgaben abhandeln.

A. Die erste Classe der Kämmeren: Ausgaben betrifft die abzutragenden Zinsen und Capitalien. Alle Zinsen sind zweyerley Art, je nach dem das Capital aufgekündigt und zurück gegeben werden kann, oder wo solches nicht angeht, und mithin dasselbe beständig haftend oder eisern ist; daher entsteht also der Unterschied zwischen ablöselichen und unablöselichen Zinsen. Von letztern will ich zuerst reden. 1. Sie stammen aus den ältern Zeiten her, und haben zweyerley Ursachen. Einmahl haben die Magisträte und Kämmeren in bedrängten Zeiten Geld zum Anlehn zu suchen sich genöthigt gesehen; attente Capitalisten haben also von der Gelegenheit profitirt, und es sich zur Bedingung gemacht, daß das Anlehn eisern bleiben müsse. Diese Maxime hat insonderheit die Geistlichkeit sehr gut verstanden; und da solche unter der römischen Kirche über das Vermögen der Einsalt gleichsam disponiret, folglich die Reichthümer an sich gebracht hat, so sind die Kirchen, Schulen, Hospitäler 2c. auch vor allen andern im Stande gewesen, den bedrängten Rathskämmeren zu Hülfe zu kommen. Auf der andern Seite sind auch dergleichen Capitalien den Kämmeren selbst offerirt worden, damit die Zinsen davon zu frommen Legaten und Stiftungen, wie auch wirklich geschehen ist, bestimmt werden könnten. Daß indessen bey allem diesen die Magisträte nicht ökonomisch verfahren haben, sieht ein Jeder, zumahl diese unablöseliche Capitalien gewöhnlich zu 6 pro Cent haben verzinsset werden müssen ⁽³²⁾. Ueberhaupt haben die Vorfahren

294

hiert

(32) Auf solche Weise hat die Kämmeren in Frankfurt jährlich an 1200 Rthlr., die in Berlin an 2500 Rthlr., und die in Brandenburg an 1000 Rthlr., von dergleichen unablöselichen Zinsen und Legaten zu bezahlen, unter welchen so wohl pia corpora,

hierunter für ihre Nachkommen allerdings sehr gut gesorgt, indem dergleichen Capitalien, welche gar keinen Veränderungen unterworfen sind, wohl unstreitig gar vorzüglich zu schätzen sind, so sehr sie auch eine Kämmererey, wenn solche wieder zu guten Umständen gekommen ist, belästigen.

Es ist also die Frage, ob eine damit onerirte Kämmererey sich gar nicht davon los machen könne? Freylich kann sie sich nur wenig Hoffnung dazu machen. Der Inhaber wird sich wohl hüten, dergleichen Capital aufzukündigen, oder, wenn es ihm auch angeboten würde, solches anzunehmen. Der seltene Fall würde etwa seyn, wenn die Kämmererey den Creditor mit einer ansehnlichen Gratification abfinden könnte.

Damit auch von Zeit zu Zeit in den Jahresrechnungen alles über diese unab löbliche Capitalien constire, wird der Rendant nicht nur jedes unab löbliche Capital selbst, sondern, wenn es noch auszuforschen ist, auch das Datum des Anlehns, zu benennen haben, welches, wenn das Corpus bonorum vollständig ist, aus demselben leicht entnommen werden kann. Daß aber überhaupt Schuld - Capitalien, sammt deren Zinsen, so wohl in diesen Corporibus, als auch in der Rechnung selbst, nach der Zeitordnung, wie sie contrahirt worden sind, zu rangiren seyn, ergibt sich schon aus der Natur der Sache, und den allgemeinen Rechtsregeln, wodurch auch zugleich vermieden wird, daß nicht andere fixirte und von Alters her radicirte Abgaben an die pia corpora unter diesen unab löblichen Zinsen mit unter laufen, weil solche an einen andern Ort gehören. Endlich ist noch zu bemerken, daß dergleichen fest stehende Zinsen - Revenüen nicht nur in Gelde, sondern auch in Natural - Getreide, und andern Frucht-

Arten, als auch Privat - Familien, aus diesen Cassen Hebungen haben, ja so gar sind einigen Bischöflichen aus der Ober - Landes - Kämmererey unab löbliche Zinsen zuständig.

Arten, stipulirt seyn können, daher letztere eigentlich aus dem Kämmererey - Kornboden - Estate zu verabreichen seyn werden.

Daß man indessen nunmehr, und da die Kämmerereyen unter der Curatel der obern Landes - Collegien stehen, dieselben nicht mehr mit dergleichen immer währenden Lasten der unab löblichen Zinsen belegen lasse, ist leicht zu erachten; und auch dieses ist ein Beweis von dem Nutzen einer solchen Ober - Curatel. Denn, wenn die Frage aufgeworfen würde: in wie fern die Vorfahren besser gethan, entweder, daß sie in bedrängten Zeiten Kämmerereygüter verkauft, oder daß sie unab löbliche Capitalien aufgenommen haben: so wird man wohl immer eher in dem härtesten Falle für das erstere seyn, weil ihnen doch noch die Aussicht blieb, mit der Zeit diese oder andere Güter wieder zu acquiriren. Man kann immer eher vermuthen, daß es hauptsächlich an den Magisträten selbst gelegen haben müsse, wenn sie keinen Credit gehabt haben; so wie es auch zum Theil noch jetzt ist.

2. Die zweite Art der jährlichen Ausgaben sind die ablösblichen Zinsen, d. h. diejenigen, wo der Creditor so wohl, als auch die debitorische Kämmererey, das Capital in der stipulirten Zeit einander aufkündigen können.

Die erste Frage hierbey ist: unter welchen Umständen können und dürfen die Kämmerereyen Schulden machen? indem es doch sonst eines jeden guten Wirthes Pflicht ist, sich vor Schulden äußerst zu hüten? Erstlich, wenn sie von großen außerordentlichen Unglücksfällen, als: starken Brand - oder Wasser - Schäden, oder Kriegsverwüstungen, betroffen werden. Denn es müssen nicht nur die Salarien bezahlt werden, sondern es wollen auch die übrigen höchst nöthigen Ausgaben ihren Fortgang haben. Es tritt also hier der Fall der Nothwendigkeit ein, zu borgen und

Schulden zu machen; nur muß man alsdann auch den Magisträten nicht freye Hände lassen, weil sonst manche darin zu weit gehen möchten, zumahl die Kämmerereyen in den neuern Zeiten in Absicht des ersten Zufalles sehr gut prospiciert sind, indem sie nicht nur alle ihre Gebäude in der Feuer-Societät assureiren lassen können, sondern so gar dazu beordert sind. Lassen sie solche also auf zwey Drittel einer proportionirlichen Bautaxe enregistriren, so wird ihnen deren Metablissement jetzt nicht mehr so schwer, wie es ehemals war, werden. Ein sehr schlimmer Fall hingegen ist, wenn große Wasserschäden an Dämmen, Schleusen, Brücken und andern Wasserbauten vorkommen, weil solche nicht nur sehr kostbar sind, sondern auch keinen Aufschub leiden; daher alsdann arme Kämmerereyen vorzüglich zur Gnade des Landesherrn ihre Zuflucht nehmen müssen.

Ein zweyter Umstand kann sich eräugnen, wenn bey großer Theurung die Pflicht der Stadtbürglichkeit erfordert, zur Unterstützung ihrer bedrängten Bürger ein öffentliches Stadt-Magazin anzulegen, und dazu auf den Credit der Kämmererey Capitalien zu negociiren. Doch ist dieses äusserst zu vermeiden, und nur in dem Falle zu unternehmen, wenn kein anderer Weg übrig ist, und die ganze Bürgerschaft sich verbindlich macht, für den oft unvermeidlichen Verlust und Ausfall dabey einzustehen, welchen sie alsdann auch durch eine außerordentliche Anlage, oder durch einen Holzverkauf aus der Stadt-Heide, übertragen und ersetzen muß.

Ein dritter, aber, wie ich schon oben gedacht habe, seltener Fall ist, wenn eine Kämmererey neue Güter ankauft, und ihr Cassenbestand dazu nicht stark genug ist.

Ein vierter Fall ist, wenn in gleichen Umständen eine Kämmererey allgemein nützliche und nöthige Stadt-Ans-

Anstalten errichten, als z. B. ein Lombard anlegen will. Gesezt, sie kann Capitalien zu 4 pro Cent leihen, und erhebt dagegen, exclus. der Einschreibegeldbühren, 6 bis 7 vom Hundert an Zins wieder: so ist es wohl nicht zu widerrathen; besser aber wird es allerdings seyn, wenn sie aus eigenen Capitalien und Beständen den Fond dazu formiren kann. Eine andere Frage ist, ob Kämmerereyen gut thun, wenn sie Montes pietatis, Creditcassen &c. anlegen, woraus sie den Stadtbürgern auf ihre Grundstücke Capitalien leihen? Dieses entscheidet sich ebenfalls nach dem jetzt gedachten Principio: nämlich, die Kämmererey hat entweder eigenes Vermögen, oder sie leihet zu 4 pro Cent aus, und verleiht zu 5 pro Cent wieder, so ist es keinem Bedenken unterworfen; nur wird hier eine sehr große Präcision von Seiten des Rendanten und der Cassen-Curatoren erfordert. Ein noch anderer Fall ist, wenn verschuldete Kämmerereyen sich durch Etablirung von Continen zu helfen suchen. Kurz, die Kämmerereyen können im Kleinen in bedrängten Umständen mancherley Mittel, jedoch allemahl mit Approbation, einschlagen, zu welchen nach der höhern Finanz-Theorie die Staten im Großen ihre Zuflucht zu nehmen pflegen; ja, wir haben Beispiele, daß ihnen durch Lotterien ist geholfen worden. Ehedem haben auch viele Städte, als: Brandenburg, Strausberg, in der Mark Brandenburg, das Münzrecht, doch nur hauptsächlich auf Scheidemünze, gehabt.

Endlich kann noch ein fünfter Fall eintreten, wenn der Landesherr in speciellen Fällen Beiträge bezieht (33). Ingleichen, wenn der Landesherr Dons Gra-

(33) Von einer solchen Art war derjenige, als K. Friderich Wilhelm die potsdamsche Kämmererey fundiren wollte, und daher sämtliche Kämmerereyen einen Beitrag zu den etliche 20000 Thlr. Kaufgeldern für ein ansehnliches Landgut leisten mußten. Ferner, als K. Friderich der Große die erste Grund-

Gratuits, oder Anlehne, im besondern Zeiten und Umständen fordert; oder wenn sie zur Defension des Landes in Kriegläufen beitragen müssen (34).

Kann eine Kämmerer aus ihrem reellen, und nicht fingirten Estate nachweisen, daß sie die Zinsen von den anzuleihenden oder schon angeliehenen Geldern gehörig abzutragen im Stande ist, daß nächst dem ihre Einkünfte solide sind, daß sie wenigern Unglücksfällen ausgesetzt ist, und sie zahlt dann die Zinsen auch jederzeit prompt: so wird es ihr wohl nicht so leicht an Privat-Credit mangeln. Sollten indessen nicht so gleich Capitalien von Particuliers zu erhalten stehen, so muß sie, gegen Verpfändung ihrer Güter, Anlehne bey öffentlichen Cassen, als: Banken u. suchen. Daß aber auch dieses mit Approbation der Ober-Finanz-Collegien geschehen müsse, folgt schon aus der allgemeinen Landesverfassung.

In Absicht des Zinsfußes richtet sie sich nach dem currenten Sage. Sie hat z. B. zu 5 pro Cent geborgt; der Zinsfuß im State aber fällt auf 4 pro Cent, so würde sie wieder sich selbst handeln, wenn sie nicht ihre Creditores ebenfalls dazu vermöchte. Im übrigen ist die halbjährige Bezahlung der Interessen immer für den Creditor sowohl, als für den Debitor, die schicklichste Art.

Man sieht endlich hieraus, daß bloß in außerordentlichen Fällen einer Kämmerer nachgelassen werden kann, Schulden zu machen; dagegen, was das Currente

Grundlage zu den öffentlichen Woll-Magazinen in den Manufactur-Städten machen ließ, wozu den bemitteltesten Kämmerern ebenfalls die Conferirung auferlegt wurde.

(34) Als z. B. in dem siebenjährigen Kriege, da die Kämmerer die Landmiliz-Gelder aufbringen mußten; so wie 1740 der König von ihnen zum ersten schlesischen Kriege ein Darlehn forderte, welches er noch mit 5 pro Cent verzinsset, damit Capitalisten ihre Gelder bey den Kämmerern unterbringen können.

rente betrifft, selbige, so wie jeder guter Wirth, ihre Ausgaben mit der Einnahme in eine Proportion setzen müsse; oder, wenn ja diese gegen jene ganz unzureichend seyn sollte, alsdann muß die Bürgerschaft entweder durch bare Geldbeyträge, oder durch Abtretung communer Nuzungs-Perintendenten, oder auf andere Art, in subsidium zutreten.

3. Indessen bleibt das alte Sprichwort: Vorgen macht Sorgen, immer wahr. Das unermüdete Bestreben des Rendanten, des Magistrates, des Inspections-Rathes, und selbst die Richtung der Provinzial-Finanzkammer, muß also dahin gehen, daß durch Bezahlung der Schulden das Vermögen einer Kämmerer verbessert werde. Der sicherste Weg, um dieses zu erreichen, ist, daß in dem Estate selbst ein jährlich fixirtes Quantum dazu ausgesetzt werde, weil sonst die Magistrate und Rathskämmerer nur zu oft mancherley Ausgaben unter dem Titel der unfixirten Posten, ingl. unter dem Titel: zu Insgemein, machen, und den Ueberschuß dazu verwenden, wovon manche füglich hätten unterbleiben, oder doch mit weniger bestritten, das Geld aber zu Bezahlung der Schulden verwandt werden können. Ueberhaupt gehen viele Magistrate schwer und ungern hieran. Sie machen gemeinlich den Einwurf: haben wir vielen Bestand, so werden uns mancherley neue auswärtige Salarien und Abgaben aufgebürdet. Allein theils findet hin und wieder der Kämmerer bey Regociirung der Capitalien seine Convenienz, theils wollen die Magistrats-Glieder ihre eigene oder ihrer Freunde Capitalien gern lange bey der Kämmerer auf Zins behalten. Hiernächst hat eine Kämmerer, wenn sie von Schulden rein ist, bey Unglücksfällen immer freyere Hände; und ist sie einmahl rein, so verstarke sie ihren Bau-Etat, baue alsdann massiv statt Holzwerk, mache einen soliden Wegebau auf ihrem Stadt-Territorio, und gebe, wel.

welches vorzüglich gut und nützlich ist, den Neubauern, wenn der Landesherr denselben 15 pro Cent Unterstützungsgelder reichen läßt, eben so viel dazu; und wenn also 30 p. C. darauf fallen, so wird mancher eher sein altes verfallenes Haus abreißen, oder sich in der Vorstadt anbauen, wodurch eine Stadt immer an mehreren und bessern Gebäuden profitiren wird. Nachst dem gehe auch die Kämmerey alsdann nicht so karglich mit Prämien und Etablissementsgeldern neu angehenden Bürger und nütlicher noch fehlender Professionisten zu Werke.

In jeder Jahresrechnung selbst müssen alle aufgenommene Capitalien unter besondern Rubriken, wozu nämlich jedes aufgenommen worden ist, nach der Zeitordnung, mit Allegirung des Datum der gestellten, und von dem Ober-Landes-Collegio confirmirten Obligation aufgeführt, die in demselben Etats-Jahre bezahlten in die Ausgabe-Columnne, die noch unbezahlten aber in die Rest-Columnne, gestellet werden. Solcher Gestalt werden nur die Haupt-Summen in dem Statu Activorum u. Passivorum, eingetragen; 1. B. Passiva. 1. An rückständigen Landmiliz-Geldern 2. Zum Ankauf des Gutes... 3. Zu den großen Wasserbauten im J. . . 4. Zu dem vor 3 Jahren angelegten Pfand, und Leih-Hause etc. Sodann aber muß gegen die Activa die Balance gemacht werden. Im vorigen Jahre betrugen die Schulden 24000 Thlr. in diesem 21500 Thlr.; also Minus 2500 Thlr. weil nicht nur die im Etat zu Abtragung der Schulden ausgesetzten 2000 Thlr. dazu richtig verwandt worden sind, sondern noch ausserdem, excl. des eiserne Bestandes, 500 Thlr. aus dem Hauptbestande zur Abzahlung haben genommen werden können.

Manche Creditores begnügen sich mit einer General-Hypothek auf alle Kämmereygüter; andere hingegen verlangen noch eine Special-Hypothek, z. B. auf ein besonderes Vorwerk oder Mühle etc. Es wird also gar nicht unschicklich seyn, daß ein ordentliches Kämmerey-Hypothekenbuch, und zwar unter folgenden Rubriken geführt werde: 1. Name und Beschreibung der Pertinentien. 2. Titulus possessionis. 3. Werth desselben. 4. Eingetragene Foundationen, unabschließliche Renten etc. 5. Versicherte Schulden,

den, als: Kauf, Pretium etc. 6. Bezahlte und abgeführte Schulden. Was den Werth der Pertinentien betrifft, so müssen die liegenden Gründe nicht nach dem Pachtungs- Ertrage, sondern nach den wahren Detaxations-Principis, geschätzt, bey den Einkünften von Gerechtigkeiten etc. aber eine sichere Fraction angenommen werden, woben, damit man recht sicher gehe, allenfalls $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ wegen des Ungewissen abgezogen wird; z. B. nach der 24jährigen Fraction beträgt das Jahrmarktsgeld 80 Thlr., davon $\frac{1}{2}$ abgezogen, werden nur 40 Thlr. zum beständigen Taxationswerthe angenommen. Wenn dann eine Kämmerey einen sichern Ertrag von jährl. 2000 Thlr. aufzuweisen hat, macht solches ein Capital von 50000 Thlr., zu 4 p. C. gerechnet. Auch die Intraden einer kleinen Kämmerey, von z. B. 500 Thlr. geben derselben ein Patrimonial-Vermögen von 12500 Thlr. Neben diesem Kämmerey-Hypotheken-Buche müßte denn auch ein ordentliches Protokollbuch, worin die gestellten Obligationen auch in Abschrift einzutragen wären, gehalten werden (35).

34

(35) K. Friderich Wilhelm soll allerdings wohl, wenn Kämmereyen starke Bestände gehabt, darüber disponirt haben. K. Friderich der Große hingegen hat, wie schon gedacht, zum ersten schlesischen Kriege von sämmtlichen Kämmereyen ein Capital genommen; er bezahlte aber noch, bis diese Stunde, die Zinsen dafür, zu 5 p. C. sehr prompt. Es gehört zu dieses Monarchen landesväterl. Vorsorge, daß er solche Capitalien noch nicht zurück bezahlt hat, welches seine Finanzen gar ungünstig erlaubten, indem die bemittelten Kämmereyen solcher Gestalt ihre Gelder durch die Zinsen gut nutzen, bey unbemittelten aber Particuliers Capitalien sicher placiren können, welche anderseits es gar sehr incommodiren würde, wenn diese Summen auf Einen Tag zurück bezahlt werden sollten. Daß hingegen Sr. Maj. ein gleichmäßiges Kämmerey-Anlehn zum siebenjährigen Kriege sofort nach erfolgtem Frieden abgetragen haben, mag wohl in dem damaligen Münzfuße seinen Grund gehabt haben; welchem Beispiele diejenigen Magisträte, die in eben gedachtem Kriege Schulden zur Unterhaltung der Landmiliz haben machen müssen, hätten folgen, und ihre gemachte Schulden bezahlen können, welches damals wohl möglich gewesen wäre, auch wirklich vorsichtige Magisträte gethan, und

Ich habe bereits oben angemerkt, daß, wenn in einem State alle Kammerer, große und kleine, alles zusammen genommen, was ad Aeraria curiae & civitatis gehört, an jährl. Einnahme anderthalb Millionen betragen, dergleichen Cassen alle Attention des Fürsten und seines Finanz- Directorii verdienen. Wir wollen auch voraus setzen, doch nicht als gewiß annehmen, daß die Kammerer in Berlin, cum oneribus, 35000, in Frankfurt 30000, und in Brandenburg 20000 Thlr. Einnahme haben: so muß man doch auch die ansehnlichen Zinsen, und die im Folgenden vorkommenden Ausgaben auf königl. Verordnung davon abziehen, und dann das übrige eigentlich ad computum bringen. Da denn der Reichthum einer Kammerer nicht so groß seyn wird, als manche sich vorstellen, und wenn es auch die stärkste, nämlich die zu Breslau, wäre, als welche die Berliner wohl zweyfach übersteigen möchte. Eben so wird es wohl mit den meisten übrigen, kleinen und größern, seyn; indessen läßt sich durch gute Nutzung der Fonds, so wie durch gute Menage bey der Ausgabe, immer noch etwas verbessern; ausserdem aber ist überflüssiger Reichthum gerade hier nicht nützlich.

B. Die zweyte Classe der Kammerer- Ausgaben begreift die Ausgaben auf königl. Verordnung ausser dem Rathhause. Auch diejenigen Posten, welche der Landesherr durch Special-Ordre entweder einigen oder allen Kammerer zu entrichten auferlegt, müssen, wie jetzt eben gesagt worden ist, vorweg bezahlt werden, weil des Regenten Befehl die Percipienten hierunter schützen muß, sie darauf in ihrem Gehalte angewiesen sind, und folglich davon leben, müssen; eben so, als die darauf angewiesenen Cassen, zumahl wenn es Immediat- Cassen sind, darunter nicht deranzgirt werden können. Ich setze indessen hierbey überall voraus, daß die Kammerer- Cassen in dergleichen Ausgaben nicht dermaßen überlastigt sind, daß so wenig die rathhäuslichen Bedienten darunter in ihrem

Ger-
dadurch Wunden vermieden haben, welche die andern in langen Zeiten nicht ausheilen werden.

Gehalte, beeinträchtigt werden, als die nöthigen gemein- Ausgaben der Stadt dieserhalb leiden müßten, welches gewiß kein billig denkender Fürst von seinen Städten verlangen, und sie dadurch in sich selbst verderben wird. Man nennt diese Ausgaben in den Etats: Ausgaben auf königl. Verordnung, auch wohl Ausgabe an königl. Ueberschuß. Sie sind daher zweyerley Art, und betreffen theils Besoldungen an die Statsbedienten, theils Ausgaben zu andern Cassen und allgemeinen Anstalten, auch zu landesherrl. Immediat- Cassen. Und nun fragt es sich: was für welche werden unter erstern begriffen, und welche landesherrl. Officianten können von Rechtswegen wohl einigen Anspruch darauf machen? Ich antworte mit dem gemeinen Sprichworte: Wer der Kirche dient, muß auch von der Kirche leben. Aus diesem würde also kein Grund abzusehen seyn, wenn die Kammerer zu Besoldungen sowohl des Domänen: als auch des Accise- Departementes etwas geben sollten, indem jene mit diesen in gar keiner Verbindung stehen. Dagegen wird der Landesherr wohl keine Ungerechtigkeit begehen, wenn er verlangt, daß die Städte und deren Kammerer einen Theil oder mehr zur Salarirung derjenigen Officianten mit beitragen sollen, welche, wegen der städtischen Angelegenheiten und zu deren Besten, in Polizen: Forst: Manufactur: Cassen und rathhäuslichen Geschäften bey den Ober: Landes: Collegiis angestellt sind. Vorzüglich werden in dem Finanz- Departement dieses folgende seyn:

1. Der beständig in seinem Kreise als Subaltern- Bedienter der Finanzkammer stehende Kreis- Polizey- Inspector, weil dieser zwar wohl auch wegen des platten Landes, vornehmlich aber der Städte wegen, gehalten wird, und eine gute Polizey von wesentlichem Nutzen für alle Einwohner ist. Zu dessen Besoldung werden also die Kammerer des Kreises so-
Oef. Enc. XXXIII Th. Kr wohl,

wohl, als die Kreis- Steuer- Casse desselben, von wegen des platten Landes, bezutragen haben. Weil er doch aber auch zugleich das Interesse publicum des States respiciret, wird es eben so billig seyn, daß der Landesherr ebenfalls dazu etwas in seinem State aussehe.

Nach der besondern Instruction für diese Kreis- Polizey-Inspectores, muß sich jeder derselben zugleich einen Executor halten, so daß durch ihn alle Executionen von den Finanzkammern gehen, so wie hingegen alle dergleichen von den Provinzial-Justizkammern durch die Kreis-Justiz-Executores besorget werden müssen. Indessen wird man auch daraus abnehmen, daß alsdann ganz tüchtige Personen, welche geschickter als die jetzigen gemeiniglich sind, zu erstern Bedienungen genommen werden müssen. Uebrigens müssen diese Personen in der Mitte ihres Kreises wohnen.

2. Bey den obern Collegiis müssen die Secretariats-Expeditionen, die Registraturen und Kanzelleyen mit für die Städte arbeiten. Wosern es nun den landesherrl. Cassen zu schwer fallen sollte, alle diese Leute ganz allein zu erhalten, so involviret ein Beytrag der Kämmereyen dazu ebenfalls nichts ungerechtes. Die Kreis-Calculatoren werden ebenfalls als Subaltern-Bediente bey dem Rechnungs-Departement der Kammern betrachtet.

3. Wegen der Menge der Geschäfte, und deren nöthigen Separation halber, ist erforderlich, daß bey jeder Provinzial-Finanzkammer und deren ersten Departement, (welches nämlich alle Polizey-Militär-ökonomische, Manufactur- auch Commerciensachen, so wie überhaupt die Städte- und Kreis-Sachen, nebst deren Cassen zu respiciren hat; ausser diesem aber zweytens das Domänen-, drittens das Accise- und Zoll-, und viertens das Justiz-Deputations-Departement folgt,) ein besonderer Rath über das städt.

städtische Forstwesen bestellet werde; und es ist daher billig, daß die Städte ihn auch besolden. Hat er zugleich die Aufsicht über die Dorf- und Particulier-Heiden aller Gutsbesitzer, so tragen diese gleichfalls dazu bey, und zwar mittelbar durch die Kreiscassen. Die Grundlage hierzu ist bereits durch die Städte-Forstmeister gemacht, welche also als besondere Landes-Forsträthe auch zu den Kammercollegiis zu ziehen, und über alle Förste, die königl. ausgenommen, zu bestellen seyn werden, dagegen letztere von den königl. oder Domänen-Forsträthen bey eben diesen Collegiis zu respiciren sind.

4. Die Manufacturen, Fabriken und das Commercium, erfordern eine gleichmäßige Special-Aufsicht, Bearbeitung und Vereisung; daher ist ein besonderer Commerciensrath, auf die Art wie bey den Forsträthen, nöthig; und wegen dessen Salarirung findet also auch dasselbe Statt, wie wir denn schon einen Anfang dazu in den Fabriken-Commissarien haben. Wenn deren Salaria zusammen geworfen und noch etwas verstärkt, alsdann aber einer, oder in großen Kammer-Departements zwey, bestellet würden, so würde unstreitig durch dieselben viel nützlich gestiftet werden können.

5. Das städtische Bauwesen muß nicht weniger durch die obern Collegia gehen, und von da her sowohl revidirt, als auch die nöthigen Officianten dazu gehalten werden; mithin fällt auch in Absicht des oder der Bauräthe die Unterhaltung, wenigstens zum Theil, den Städten zu, wie die Kämmereyen auch schon zum Theil zu den Landbaumeister-Besoldungen beitragen. Mit gutem Nutzen könnten die Kämmerer-Gehalte, welche die Städte-Forst-Secretarien dergleichen erhalten, mit dazu verwendet werden.

6. Endlich ist der eigentliche städtische Inspectionsrath, welcher die ganze Polizey der Städte, ihre

ihre Militär-Angelegenheiten, ihre Landwirtschafts-Betreibung, ihr Cassenwesen, und ihre gesammte rathhäusliche Regierung, so weit solche zum Finanz-Departement gehört, zugleich aber auch coniunctim mit dem Forst-Commerzien- und Bau-Rathe deren specielle Departementsgegenstände respiciren und revidiren soll. Wenn also die Städte zu dessen Besoldung die Hälfte, die Kreiscassen ein Achtel, und der Landesherr drey Achtel, oder, jene 400, die zwente 100, und die dritte Classe von Etats und Cassen 300 Thaler beytragen, so wird gewiß alle Proportion darunter observiret werden.

7. Eben so ist es auch wegen der Räthe und Subalternen, Bedienten, welche bey der General-Rechenkammer die städtischen Patrimonial-Rechnungen bearbeiten müssen; indem sie ebenfalls zum Besten der Städte angestellt sind, so wenig sich auch die meisten Magisträte und Rendanten davon überzeugen können; in welcher Rücksicht daher auch ein Beytrag zu ihrer Besoldung aus dergleichen Cassen gar nicht unbillig ist.

Was aber zweytens die Provinzial-Justiz-Collegia betrifft, so läßt sich zwar ein gleicher Salariensbeytrag nicht aus dem vorigen Gesichtspuncte betrachten, weil diese mehr für das Interesse privatum arbeiten, und dafür die ihnen beygelegte Sportelsteuer erheben. Indessen können doch einige Ursachen gedacht werden, und auch wirklich existiren, weshalb auch hier die Kämmeren ihren Beytrag nicht zu verweigern haben möchten; und zwar: 1) weil diese obern Collegia die Armensachen unentgeltlich bearbeiten müssen; 2) können außerordentliche Umstände solches erfordern, alsdann kann aber der Beytrag auch nicht für beständig fixirt werden; 3) sollen die Inspections-Räthe bey den obern Justizcollegiis über sämtliche Untergerichte eigentlich in der Absicht angestellt seyn, da-

damit das gemeine Publicum und der Arme sich einer bessern Justiz zu erfreuen habe; und da dieses ein so wichtiger Gegenstand für das Wohl vieler tausend Menschen ist, wodurch ein Regent und Gesetzgeber gewiß seinen Unterthanen eine der größten Wohlthaten erweist, diese Männer aber das meiste ex officio thun müssen, ohne dafür sportuliren zu dürfen, so ist es wohl gewiß nicht unbillig, daß die Patrimonial-Cassen der Städte und des platten Landes ebenfalls zu ihrem Unterhalte etwas beytragen. Da auch einige größere Schul-, wie auch viele Kirchen-Cassen noch in guten Umständen sind, so müssen auch diese zur Verpflegung des Kreis-Justizrathes, der doch immer die meiste Mühe ihrentwegen hat, contribuiren.

Drittens, sind in jeder Provinz gewisse allgemeine Polizeyanstalten nöthig, als: 1) Ein Zucht- und Arbeits-Haus für die ganze Provinz, zur Correction der Uebeltäter durch ihre Bestrafung. Sollte es also diesem am Fond fehlen, so ist es billig, daß die ganze Provinz, und mithin auch die städtischen Raths-Kämmeren pro rata und pro viribus zutreten; und da an dieser Ordnung und Sicherheit die ganze Provinz Theil nimmt, so sollte dieselbe auch zu deren Etats etwas abgeben. Doch versteht es sich von selbst, daß dieses alsdann wieder wegfällt, so bald dergleichen Anstalt in selbst zureichenden Umständen ist, oder darein kommt. Eben so nöthig sind 2) die Gymnasien, hohen Schulen und Seminarien im Lande, oder in dessen einzelen, oder auch in etlichen combinirten Provinzen; und daher ist es allerdings billig, daß pro parte auch die Kämmeren so lange beytragen, bis dergleichen Institute selbst eigene zureichende Einnahme gewinnen.

Gesetzt, es geräth, viertens, eine Kämmeren durch wirkliche Unglücksfälle in so schlechte Umstände, daß sie diese auswärtige Salarien u. nicht bezahlen

kann, so liegt der Finanzkammer ob, solche, auf so lange, auf die andern vermögenden Kämmeren der Provinz zu repartiren, bis sie sich wieder erhohlet hat, indem die Magistrate doch auch eben sowohl ihrer Verhalte bedürfen. Ist solche hingegen durch schlechte Administration des Magistrates zurück gekommen, so ist es alsdann ganz recht, daß er es auch empfinde; und da diese königl. Salarien vorgehen, so mag er alsdann auch zusehen, wie er zu dem Seinigen kommt; andere Magistrate aber können daran ein belehrendes Beispiel nehmen! Es ist, wie ich bereits erwähnt habe, zwar nicht obligationis perfectae, daß die bestmittelten Kämmeren den ärmern beystehen, es beruhet aber in einer Art von Billigkeit. Wenn Einwohner einer Stadt eine Armenkasse für ihre dürftige Mitbürger anlegen, so geben sie ja auch etwas von ihrem Ueberflusse ab. Vornehmlich aber spricht hier für die ärmern Ratio status im Ganzen genommen. Indessen könnte man wegen der kleinern Kämmeren, zu besserer Salairung der Magistrate und Bestreitung der öffentlichen Bauten, auch andern nöthigen Stadtausgaben, den Vorschlag dahin thun, daß den selben erlaubt würde, bey ihren Städten gewisse Grundstücke an Aeckern, Wiesen &c. welche nicht zum eigentlichen Hufschlage gehören, also auch nicht contribuabel sind, und deshalb gemeinlich Weidacker genannt werden, anzukaufen, und davon an jedem solchen Orte eine rathhäusl. Meiercy anzulegen; wozu denn die größern wohlhabenden Kämmeren wenigstens einen Theil des Kauf- Pretii zu geben hätten. Auf solche Art würde die Familienzahl und Volksmenge in solcher Stadt nicht geschwächt, da keine eigentl. contribuabel Ackerländer in todte Hände kommen; selbst die Ländereyen, welche die Bürger aus Noth an die angränzenden Dorfschaften käuflich oder wiederkäuflich überlassen haben, würden zum Behuf

die

dieses Etablissements zu reguliren seyn. Gesezt also, eine solche Meiercy kostete von Grunde aus 6000 Thaler anzulegen, und sie trüge 300 Thlr. Pacht: so würde der kleinen Stadtkämmercy dadurch um ein Großes geholfen seyn, wenn davon 100 Thlr. zu Baukosten, und 200 Thlr. zu der Raths- Besoldung bestimmt würden.

Zur Vermeidung aller Irrungen, muß ich in Absicht dieses Hauptstückes noch bemerken, daß hier nicht eigentlich diejenigen Abgaben gemeint sind, welche die Kämmeren wegen ihrer Revenüen selbst zu prästiren haben, oder welche ihren Grundstücken anleben, oder allgemeine Landes- Prästanda sind, wohn z. B. die Grundsteuer zur Aecker, die Contribution wegen ehemals acquirirter contribuablen Hufen, Wasserzins wegen erhaltenen Fluß- und Mühlen- Anlegungs- Rechtes, zu rechnen sind. Alle diese gehören unter das Hauptstück von den gemeinen fixirten Kämmercy- Ausgaben.

Beyläufig bemerke ich, daß zu Besoldungen auf königl. Verordnung beytragen, Berlin 2568 Thlr., Frankfurt 2379 Thlr., Brandenburg 1194 Thlr. 2 Gr.

Noch ist die fünfte und letzte Art von Ausgaben übrig, welche man wohl auch, bereits erwähnter Massen, die Abgabe an königl. Ueberschußgeldern zu nennen pflegt. Ich habe schon oben den Fall von einigen schlesischen Haupt- Kämmeren angeführt, welche in ältern Zeiten ganze fürstl. Domänengüter an sich gebracht haben. Der König hat sie ihnen zwar, bey Acquisition dieser Provinz, gelassen, jedoch dabey verordnet, daß sie jährlich ein Fixum in Quartal- Ratis zur Steuerkasse erlegen müssen. Noch deutlicher erläutert dieses die Abgabe der Urbeden- Gelder. Dieses ist die älteste Prästation, welche die Städte ihren Markgrafen gegeben haben, es ist zwar nichts anders als eine wirkliche Steuer, und weil sie durch die Stadtkämmeren bezahlt werden, so gehören sie nicht nur zu dieser Classe, sondern fließen auch, wenn man es eigentlich nimmt, zur Landes- Steuer-

Nr 4

Casse,

Casse, und nicht eigentlich zur Domänen-Casse. Eben so ist es mit den Justizgeldern. Ehedem hat der Landesherr das Vogtenrecht, oder die Befugniß, die Jurisdiction exerciren zu lassen, in den Städten gehabt, nachher aber solches einigen Magisträten und Städten gegen eine jährliche Abgabe oder Canon überlassen; welcher hingegen ganz recht zur Haupt-Domänencasse referiret wird.

C. Zu der dritten Classe der Kämmeren-Ausgaben gehören die rathhäuslichen Besoldungen, worüber ich mich aber hier ganz kurz fassen werde, weil solches mit der Materie von den rathhäusl. Reglements, und mit der Theorie von den rathhäusl. Haupt- und Salarien-Etats, wovon ich im Art. Magistrat handeln werde, in der genauesten Verbindung steht. Ich habe hier die allgemeine Benennung genommen, da, wie ich bereits bemerkt habe, unter dem Worte Rathhaus die gesammte Stadtregierung verstanden wird. Da jedes Collegium aus einigen Ober-, Subaltern- und Unter-Bedienten besteht, so werde ich auch hier dieser Ordnung folgen.

1. Die erste Abtheilung begreift demnach die Besoldungen der obern rathhäuslichen Bedienten, welches man gemeinlich: An Besoldungen der Magistrats- oder Rathspersonen zu überschreiben pflegt. Ich nenne es: An Besoldungen des Magistrates, weil dieser Benennung schon den Begriff eines Collegii mit sich führt, und rechne dahin: 1) alle fixirte Salaria, auch 2) fixirte Douceurs, ingl. 3) temporaire sowohl, als 4) personelle Zulagen auf Special-Versordnung. Naturalien hingegen gehören in die besondern Forst- Fischerey- und Kornboden-Rechnungen. Die Haupt-Regel, worauf der Inspectionsrath vorzüglich zu sehen hat, ist hier, daß alle entbehrliche Stellen, Officia und Membra, bey entstehenden Vacanzen reduciret, und dagegen von deren Besoldungen die

die übrigen nöthigen und stehen bleibenden Mitglieder dergestalt verbessert werden, daß sie ihr Auskommen haben; daß ferner, wo ein größerer Magistrat aus zwey Departements, nämlich dem Polizen- und Justiz-Departement, besteht, in der Salarirung unter beyden die möglichste Gleichheit beobachtet werde, welches sich auch bey Besetzung der Vacanzen wirklich thun läßt.

Ehedem und in ältern Zeiten waren bloß die Justiz-Membra Litterati, und diese mußten daher auch fast in allen Sachen die meiste Arbeit verrichten. Ein gründlicher Gelehrter in dem Polizen-Departement war etwas sehr Seltenes; und daher ist es wohl auch gekommen, daß, wenn der Justiz-Rathmann 800 Thaler diente, der Polizen-Rathmann es höchstens nur auf 300 brachte. Endlich aber ist die Periode eingetreten, daß man nunmehr ebenfalls Gelehrte zu lektorn sucht, und von ihnen fordert, daß jeder seine Departements-Geschäfte selbst und gründlich bearbeite. Es ist also höchst billig, daß sie auch in Proportion mit jenen besoldet werden. Gesezt, es kommt dereinst ein zureichendes Gesetzbuch in der National-Sprache zu Stande, welches gewiß jeder Patriot sehnlich wünschen muß, und auch jetzt schon im Werke ist, werden die Officianten im Justiz-Departement alsdann nicht fast leichtere Arbeiten, als die im Finanz-Departement, haben, wo so sehr viel auf Localitäten, Pointillen, und auch, was das wichtigste und schwerste dabey ist, auf praktische Kenntnisse, ankommt? Ueber die sehr ansehnlichen Einkünfte der fast ganz entbehrlichen Stadt-Syndicorum, werde ich mich bey Gelegenheit des rathhäuslichen Reglements erklären ⁽³⁶⁾.

Nr 5

2. Ist

(36) In Berlin betrauen die Magistrats-Salaria fixa 9689 Rthlr. 16 Gr.; in Frankfurt, 3923 Rthlr.; in Brandenburg, 3971 Rthlr. 10 Gr.

2. Ist bey einer ganz großen Stadt ein besonderes, jedoch von dem Magistrate delegirtes Stadgericht, und wird es auch aus der Rathskammeren salarirt, so macht dieses hier die zweyte Abtheilung aus (37).

3. Kein Regierungs-Collegium kann ohne Subaltern-Bediente seine Dienstgeschäfte gehörig ausführen; und je niedriger die Instanz ist, desto mehr hat sie mit der Volksmenge des Ortes mündlich und persönlich zu thun; folglich sind auch aus vielerley Ursachen mehrere Unterbediente bey dergleichen Unterpolizey- und Finanz-Ämtern und Untergerichten erforderlich. Man überschreibt daher diese für sie bestimmte Salarienclasse gemeinlich: An Besoldungen der Stadt-Kämmeren- und Polizey-Bedienten. Will man es noch anders fassen, so kann man auch sagen: Besoldungen der rathhäuslichen Subalternen und Unter-Bedienten. In dem Corpore Juris Fredericiano werden diese bey den Ober-Justiz-Collegiis stehende insgesammt unter der Benennung der Subalternen

(37) In der Maße wird solches aus dem berlinischen Kämmeren-Etat mit 1543 Rthlr. besoldet.

Es ist bekannt, daß in der Stadt Brandenburg, ehemals der Schöffenstuhl oder das Appellations-Gericht für die Mark Brandenburg angelegt, und bis zur Coccejischen Justizreform von Ansehen gewesen ist. Nachdem aber keine Acten jetzt mehr von den preussischen Gerichten an die Schöffenstühle oder Facultäten verschickt werden, so bedeutet es gegenwärtig nur sehr wenig; und sollten Mecklenburg, Anhalt, Hildesheim u. auch einst die Versendung der Acten aufheben, so wird es ganz außer Activität kommen. Unterdessen werden die jetzt zum Theil aus dem Magistrate dazu bestellten Mitglieder aus der Kämmeren mit 290 Rthlr. salarirt, und noch jährlich 37 Rthlr. zur Fortsetzung der Scabinats-Bibliothek aus eben denselben gegeben. Indessen gehört solches eigentlich zu den Gehalten und Ausgaben auf königl. Verordnung. Sollte einst dieses Collegium ganz eingehen, so würde hier ein Fall eintreten, wo der Gehalt der Magistrate in den kleinern Städten zur Verbesserung Aussicht gewinnt, da das dortige rathhäusl. Justiz-Departement vor vielen andern ganz zureichend schon besoldet ist.

tern-Bedienten begriffen. Bey den Unter-Instanzen aber, und besonders bey den städtischen, sind noch geringere Bediente erforderlich: der Stadt-Physicus, der Registrator, der förmlich bestellte Raths-Bothen-Meister, der ebenfalls so angesezte Polizeymeister, u. s. f. sind unstreitig Subaltern-Bediente; denn sie empfangen ihre Ordres direct von dem Magistrats-Collegio, und unter andern wird der Arzt oder Physicus von demselben zum Voto consultativo zugezogen. Man kann diesen, den Polizeyinspector und Andere, ungefähr mit den Justiz-Commissarien en parallele stellen. Die Rathsdienner, Armenwächter, Sprüßen-Meister, der Uhrsteller, die Wagemnechte, Kämmerndienner u. machen hingegen die Classe der Unterbedienten aus, theils, weil sie die Ordres der Subaltern-Bedienten befolgen müssen, theils, weil ihr Dienst meist in körperlichen Geschäften besteht. Wie sie nach den Departements zu rangiren und anzusehen seyn, besagt das rathhäusliche Reglement, so wie auch deren Salarien-Etat, indem man hierbey nach Departements am schicklichsten geht, weil man daraus am leichtesten ersehen kann, bey welchem ihrer zu viel oder zu wenig stehen. Indessen gilt hier ebenfalls dasjenige, was vorhin bemerkt worden ist, daß auch unter dieser Classe alle entbehrliche Bedienungen eingezogen werden müssen. Ehedem hatten die Magistrate die Eitelkeit, eine große Menge von dergleichen Bedienten und theils Müßiggängern, auch zu ihrer eigenen Bequemlichkeit und zum Hausdienst, anzusehen. Diesem sehr überflüssigen Stotze müssen aber billiger Weise Schranken gesetzt werden, so niedrig solches auch solches manchem Rathsherrn seyn mag, indem die Gelder nützlicher verwendet werden können (38).

4. Noch

(38) In Berlin beträgt diese Rubrik 5522 Rthlr. 8 Gr. 3 Pf.; in Frankfurt, 2256 Rthlr. 8 Gr. 11 Pf.; in Brandenburg, 1952 Rthlr. 7 Gr. 2 Pf.

4. Noch ist wegen dieser Unterbedienten eine besondere Ausgabe zu bemerken, nämlich die zu ihrer Kleidung. Man hat solche hin und wieder auf ein Fixum von Gelde gesetzt, oder will es noch thun; meines geringen Erachtens aber muß die Autorität eines Rathscollégii bey den Einwohnern, das Wort für dessen Beybehaltung reden. Die Subalternen lasse man sich nach ihrem Belieben kleiden, und lege ihnen die Kleidungsgelder gleich im Salarien: Etat zu; den wirklich besoldeten und im täglichen Dienste stehenden Unterbedienten hingegen gebe man eine wohlstandige uniforme Kleidung, und zwar alle zwey Jahre. So bald der Bürger oder Bauer einen solchen Mann auf dem Markte, oder bey sich eintreten sieht, welcher im Nahmen der Stadtobrigkeit erscheint, wird er schon etwas mehr Folgsamkeit beweisen, als wenn er nicht auszeichnend gekleidet kommt. Ja, man könnte auch diese Leute Schilder tragen lassen; nämlich so, wie die königl. Unterbedienten in den preussischen Ländern das Zeichen des Adlers tragen, könnten die Raths: Boten oder Diener, die Polizen: Diener, die Armen: Bögte, die Wage: Knechte, die Stall: Knechte, sammt den Gerichts: Dienern, das Stadtwapen zu tragen haben; doch müssen in der Uniform die Polizen: Diener von den Gerichts: Dienern, und diese beyde wieder von den übrigen Unterbedienten auf eine schickliche Weise ein Unterscheidungszeichen haben. Das Oekonomische bey dieser Ausgabe-Artikel ist, daß man einen mit regulärer Menage ausgerechneten und detaillirten Kleidungs-Anschlag und Special-Etat nach Elle, Preisen und Kosten, wie bey dem Militär, formiret, weil dadurch noch dem Unterschleife am besten vorgebeugt werden kann. Gemeiniglich wird diese Rubrik unter die folgende Abtheilung als eine unfirirte Ausgabe

gabe gebracht; und es steht auch gar nichts entgegen.

D. Der vierte Abschnitt der Kämmeren: Ausgaben, enthält die gemeinen Ausgaben. Darunter verstehe ich alle diejenigen, welche theils wegen der Kämmerengüter und Einkünfte, theils zur Aufrechterhaltung der Polizen, theils wegen Verwaltung der Justiz, ausser sämtlichen Gehalten, zu verabreichen sind. Nach Maßgabe dieser drey Gesichtspuncte werde ich die Hauptrubriken durchgehen, und mit denjenigen, welche der Abwartung der rathhäuslichen Arbeiten und Geschäfte halber selbst in beyden Departements überhaupt erforderlich sind, den Anfang machen. Dahin gehören:

I. Die Heizung der rathhäuslichen Expeditions: Zimmer, oder der rathhäusliche Brennholz: Bedarf und Etat. Da, wo die Kämmeren eigene Förste besitzen, fallen die Kosten hierin nicht so hoch, indem nur das Schläge: Fuhr: Hauer: und Eintrage: Lohn, nebst der Accise, bezahlt werden muß; ja, an manchen Orten müssen die Kämmeren: Bauern solches gar unentgeltlich ansfahren. Hat das Rathhaus und die Kämmeren selbst keinen eigenen Forst, sondern gehört solcher der communen Bürgerschaft, so ist es doch billig, daß diese das benöthigte Quantum dazu unentgeltlich hergebe, indem das Rathhaus eigentlich ihre wegen da ist. Die ökonomischen Regeln hierbey sind: 1) daß ein gut gelegener und wohl-verwahrter Holz: Hof vorhanden sey, auf welchem das rathhäusliche Brennholz sicher aufgesetzt werden kann, damit man stets trocknes Holz habe, wodurch wenigstens ein Drittel menagirt wird. 2) Die Zahl der Arbeitsstuben muß nur nach Nothdurft festgesetzt, alle entbehrliche aber müssen zu Sommerstuben gemacht, und deshalb die darin befindlichen Defen weggenommen werden. Wie viel Arbeitszimmer aber in einem kleinern, mitt-

mittlern und großen Rathhausgebäude, nach Maßgabe des Etats der rathhäusl. Officianten, ingl. nach Beschaffenheit und Menge der rathhäusl. Geschäfte, anzunehmen seyn, wird der Art. Rathhaus besagen. 3) Es muß genau Achtung gegeben werden, daß die rathhäuslichen Unterbedienten nicht zugreifen. Der Rath's: Vorhenmeister ist zugleich Rathhaus: Verwalter (Pfleger), oder Aufseher, oder was die Castellane vorstellen und thun sollen. Er wohnt auch des halb, als Rathhaus: Inspector, in demselben, und muß zugleich die Heizung besorgen, weshalb ihm darauf, und zugleich zu Schwefel, Kien u. etwas vergütet wird. Von Heizung der Gefängnisse werde ich weiter unten sprechen (39). Wo hingegen dieses ganz unentbehrliche Bedürfnis bar angekauft werden muß, macht es allerdings eine unangenehme Ausgabe (40). Bey den obern Justiz: Collegiis muß der Zuschuß darauf aus den Sportelcassen gegeben werden. Die obern Finanz: Collegia werden aus dem königl. Etat damit versorget.

2. Damit die Sessionen in den kurzen Tagen um so accurater gehalten werden, auch die Subaltern: Bedienten ihre Arbeit, sowohl früh als nachmittags, in den geordneten Stunden abwarten können, ist Erleuchtung nöthig; ja selbst zu den Kanzellen: Expeditionen ist ein Theil Licht erforderlich. Da man gemein:

(39) Weil Berlin, Frankfurth und Brandenburg eigene Holzungen haben, so kostet die rathhäusliche Heizung den Kämmerer nur resp. 74 Rthlr. 4 Gr.; 75 Rthlr. 8 Gr. 3 Pf.; und 62 Rthlr. 16 Gr. 4 Pf.

(40) So ist zwar z. B. die Kämmerer in Potsdam, bey Fundirung der Stadt, auf ganz freyes Bauholz zu sämtlichen Kämmererengebäuden aus königl. Forsten privilegiert; dagegen aber scheint der damalige Magistrat nie geglaubt zu haben, daß das Brennholz einst so theuer werden möchte, indem es ihm sonst zu der Zeit ein leichtes gewesen wäre, auch dieses zu einer sehr reichlichen Consumption ganz frey zu erhalten. Jetzt kostet solches der Casse jährlich 2 bis 300 Rthlr.

meiniglich Holz und Licht zusammen setzt, so gebe ich dieser Ausgabe die zweyte Stelle. Auch dieserwegen muß ein Fractions: Etat vorhanden seyn, und der Rath's: Vorhenmeister muß darüber richtige Rechnung führen (41).

3. Der erste Grundsatz im ganzen Civildienste ist, daß alles, was verhandelt wird, zu Papier gebracht oder nieder geschrieben werde; daher ist also die Anschaffung der Schreibe: Materialien ganz unvermeidlich, und sie beträgt gegenwärtig, theils wegen der fast täglich noch immer mehr anwachsenden Menge von Arbeiten, theils wegen der höhern Preise, ungleich mehr als ehemals (42). Vermuthlich ist diese große Uebersteigung Schuld, wenn nunmehr durch eine allgemeine Landesverordnung verfügt worden ist, daß die Magistrate die Schreibe: Materialien in allen Privatsachen selbst aus ihren rathhäusl. Sportelcassen anschaffen, und mithin die Kämmerer solche nur zu den Publicis und ex officio übernehmen sollen. Die Oekonomie hierbey ist, daß bey größern Rathhäusern deren Lieferung eben so, wie bey den obern Collegiis, an

(41) In Berlin hat die Ausgabe pro Jahr 43 Rthlr. 6 Gr. 6 Pf. betragen.

(42) Als der erste Kämmerer: Etat für Potsdam im J. 1743 angefertigt wurde, hatte der Rath bis dahin mit 20 Rthlr. zu Schreibe: Materialien gereicht, und es wurde also auch in demselben ein mehreres nicht angelegt. Jetzt werden jährlich 140 bis 150 Rthlr., und also sechs Mal mehr, consumirt, ungeachtet versichert wird, daß der dasige Rathskämmerer auf mögliche Menage halte. Gesezt, der Preis sey auch um ein Fünftel gestiegen, und auch eingeräumt, daß der Magistrat in vorigen Zeiten in dieser militärischen Stadt manches mündlich, und nicht schriftlich, abgethan habe: so bleibt es doch immer ein Beweis, daß die Schreiberen, und also auch die Arbeiten, um drey Viertel angewachsen sind. Bey dem berlinischen Rathhause sind jährlich 540 Rthlr. vermahlen dazu bestimmt; und in dem zu Frankfurth sind pro Jahr 206 Rthlr. an Schreibe: Materialien consumirt worden. Brandenburg hat, nach dem Etat v. J. 1743, 38 Rthlr. 3 Gr. ausgesetzt, dagegen aber jetzt 120 Rthlr. 11 Gr. verbraucht.

an den Mindestfordernden licitando verpachtet werde; bey den kleinen kommt es auf den wohlfeilsten Einkauf des Rathskämmerers an; hiernächst, daß der Rendant, er sey es selbst, oder der Secretär, oder der Registrator, ein ordentliches Ausgabe-Journal darüber führe; daß der Dirigens wohl Acht habe, daß die Membra solche nicht zu ihren Nebenarbeiten, Gerichtshaltereyen, u. d. gl. verbrauchen; die Subalternen, besonders die Kanzellen-Bedienten, solche nicht gar entwenden und damit Handel treiben; und daß endlich eine besondere Geld- und Natural-Berechnung darüber jährlich der Haupt-Kämmeren-Rechnung eingeschaltet werde, worüber ich hier einen Ausgabs-Etat, den Satz zu 100 Thalern angenommen, befüge.

1. Zu Concept: Bericht: und Pack: Zblr. Gr. Papler	—	—	—	50	—
2. Zu Federspulen (Pöfen), auch Röthel- und Bleyfedern	—	—	—	10	—
3. Zu schwarzer und rother Tinte	—	—	—	12	—
4. Zu Streusand	—	—	—	—	12
5. Zur Siegelung, an Siegellack	—	—	14	—	—
	Mundlack	—	2	—	—
	Siegelwachs	—	1	17	—
6. Zu Zwirn, in der Registratur	—	—	—	1	12
7. Zu Bindfaden	—	—	—	2	12
8. Zu Emballage der Acten, an Wachstuch, Tischlerarbeit, u. d. gl.	—	—	—	4	12
9. Zu Federmessern, Scheren, Falzbeinen, Heft- und Packnadeln	—	—	—	2	—
				100	Th.

4. Ferner wird' bey den Rathhäusern eine beträchtliche Partie Stämpelpapier, welches auch an sich zu den Schreibe-Materialien gehört, verbraucht. Von dem in Privatsachen, sowohl im Finanz- als Justiz-Departement, ist hier die Rede nicht, weil dieses eine durchlaufende Post in der rathhäusl. Sportels-Rechn.

Rechnung ist (43). Dagegen aber hat das Rathhaus zuweilen für die Stadt und Kämmeren Prozesse zu führen, so wie an einigen Orten gar eingeführt ist, daß die Kämmeren die Stämpelbogen zu den Bürger-Briefen geben muß. Man kann indessen diese Ausgabe entweder unter einen besondern Absatz stellen, oder sie auch dem Titel von Proceßkosten beifügen.

5. Eigentlich müssen die Registratur-Bedienten auch das Mechanische an dem Acten-Heften verrichten. Sind indessen die Arbeiten darin sehr häufig, so wird mit einem dazu geschickten Buchbinder ein Accord darüber gemacht (44).

6. Ich komme zur Ausgabe von Postgeld und Bothenlohn, welcher Titel gemeinlich in allen, auch den kleinen, Kämmeren passirt wird. Die Kämmeren haben nämlich, so wie die Stadt-Communen, in den sie eigentlich angehenden Sachen, nicht die Postfreyheit, allgemeine und landesherrl. Angelegenheiten davon ausgenommen; daher muß bey jedem Rathhause eine Postrechnung geführt, und dazu ein Buch gehalten werden, worein das Postamt alles einträgt, und womit denn auch die Special-Rechnung justificirt wird. Damit aber hier nicht Privata mit unterlaufen, oder das Postgeld pro Excitatorii mit eingeschoben werde, so muß in regula der Secretär dieses Geschäft allein besorgen, und alle Briefe, welche allgemeine Stadt- oder auch besondere Kämmeren-Sachen betreffen, in dorso des Umschlages markiren; z. B. K. 139, das heißt so viel als: die Kämmeren müsse das Porto tragen, und die Zahl bedeutet die fortlaufende Nummer. Da indessen der Post-Tarif seit 1766 ziemlich erhöht worden ist, so wird,

(43) In Berlin wird den rathhäuslichen Secretären dazu ein eiser-
ner Bestand aus der Kämmeren von 68 Rthlr. gegeben.

(44) Wie z. B. die Kämmeren in Berlin darauf ein Fixum von
24 Rthlr. ausgibt.

natürlicher Weise, auch wegen der mehrern Berichte, Schreibereyen, größern Rechnungen, der Etatsfag von 1743 allerdings jetzt darin überstiegen, weshalb ein neuer nach zwölfjähriger Fraction mit Grunde anzunehmen ist.

Defters müssen aber auch die Sachen durch Expresse Boten, theils nach Dörtern, wohin kein Post Cours geht, theils ihrer geschwindern Expedition wegen, versandt werden. Der Satz ist, bey ordinärer Jahreszeit, für die Meile 3, bey sehr schlimmen Wetter und in der Nacht 4 Groschen. Gemeiniglich suchen viele Magisträte die Botenlohn-Kosten, wenn verspätete Sachen durch Expressen von ihnen abgehohlet werden müssen, davon das Botenlohn ihnen also auch, so wie das Postgeld für die Erinnerungs-Befehle, zur Last fällt, hierunter mit einzuschieben. Diesem vorzubeugen ist verordnet, daß der Inspections-Rath bey der Rechnungsabnahme jede dieser Posten und Belege examiniren, und den Beleg darnach entweder signiren oder defectiren soll (45).

7. Den Magisträten ist befohlen, die Adress- und Intelligenz-Nachrichten zu halten, auch ist ihnen dabey frey gelassen worden, die Bezahlung denselben aus ihren Rathskämmeren zu nehmen. Da diese Blätter, so wie die folgenden, ihren gewissen Satz haben, so kommen die Kosten im Etat selbst unter die fixirten Ausgaben. Eben so ist ihnen nachgelassen, und zwar vorzüglich wegen der angehängten Avertissements,

(45) In Berlin hat das Postgeld und Botenlohn nicht mehr, als 76 Rthlr. 11 Gr. betragen; dagegen in Frankfurt zusammen 232 Rthlr. 6 Gr. 9 Pf. worunter 217 Rthlr. 17 Gr. 3 Pf. an Postgeld, das übrige aber Botenlohn gewesen ist. Brandenburg scheint darin sehr auf Menage zu halten, indem es an Postgeld nur 10 Rthlr. 8 Gr., mithin 17 Rthlr. 9 Gr. 1 Pf. unter dem Etat, an Botenlohn auch nur 10 Rthlr. 19 Gr. und also 5 Rthlr. 10 Gr. 6 Pf. gegen den Etatsfag Minus ausgegeben hat.

ments, aus eben diesem Fond Zeitungen zu halten; nämlich den Magisträten erster Classe zwey Sorten, eine inländische und eine ausländische; denen von der zweyten Classe hingegen nur eine, und zwar von der ersten Gattung. In gleicher Weise sollen sie sich die jährlichen Sammlungen der Landesgesetze unausbleiblich anschaffen, so wie das jetzt heraus kommende Gesetzbuch selbst. Auch ist ihnen erlaubt, die nöthigen Kalender (46) zum Rathhause, nicht aber zu ihrem Privatgebrauche, zu kaufen. Endlich können sie, wenn es die Kräfte der Kämmeren erlauben, wirklich nützliche Bücher, welche in den Dienstgeschäften gebraucht werden können, zur rathhäusl. Hand-Bibliothek, welche von der allgemeinen Stadt-Bibliothek allerdings unterschieden ist, anschaffen, wie neuerlich noch in Ansehung des Hrn. Präf. v. Benkendorf *Oeconomia forensis*, und gegenwärtiger ökonomischen Encyclopädie (47); ferner, der historischen politisch-geographisch-statistisch- und militärischen Beyträge, die königl. preussische und benachbarte Staaten betreffend (48), wie auch des Hrn. Fabrikeninspect. Jacobssons technologischen Wörterbuchs

Es 2

ches

(46) In Berlin haben sämmtl. rathhäusl. Kalender in einem einzigen Jahrgange 39 Rthlr. 13 Gr. gekostet.

(47) Außer der von E. hochpreisl. General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Directorio den sämmtl. Magisträten ertheilten gnädigsten Erlaubniß, das dem State in vielem Betrachtnützliche Werk der ökonomischen Encyclopädie aus den Kämmerereassen anzuschaffen, wenn anders die Kämmeren die Kosten davon zu tragen im Stande sind, und von den Magisträten, die dieses Werk anzuschaffen, für gut finden, zuvörderst die Approbation darüber beiderseits eingehohlet worden, hat auch ein hochpreisl. Ober-Conistorium die Gnade gehabt, in dem desfalls ergangenen Circulare, d. d. Berl. d. 5 März 1778, den Kirchen die Anschaffung dieses Werkes aus den Kirchenmitteln ebenfalls zu gestatten. S. den Vorbericht vor dem 13 Th. gegenwärtigen Werkes.

(48) Das desfalls ergangene Circulare, ist d. d. Berl. d. 2 Sept. 1783.

ches (49), ausdrücklich befohlen worden ist. Ausser diesem ist erforderlich, daß die Magistrate, besonders in großen Städten, noch mancherley Sachen selbst drucken lassen, als: öffentliche Anschläge, Schemata zu tabellarischen Berichten, Schemata zu den rathshäusl. Polizen-Justiz- und Rechnungs-Büchern, Wagezetteln, u. d. gl. Alles dieses begreife ich unter der Rubrik von Druckerlohn und für gedruckte Sachen. Dagegen rechne ich die Insertionskosten in den Zeitungen und Intelligenzblättern zur Abtheilung von Proceß-Commissions- und Gerichts-Kosten. Hiernächst müssen nicht nur die Bücher zur Bibliothek, sondern auch die verschiedenen Arbeitsbücher in dem Vormundschafts-Hypotheken-Depositen-wie auch Rechnungswesen gebunden werden, woraus also eine neue Rubrik, nämlich die von Buchbinderlohn, entsteht, welches ich hier, da es mit jenem conner ist, zugleich unter eben diesen Abschnitt einschalte; doch müssen beyde Artikel, sowohl im Etat, als auch in den Rechnungen, bestimmt von einander abgesondert werden (50).

8. Hierauf lasse ich die Reise- und Zehrungs-Kosten, welche die Magistrate selbst verbrauchen, es sey nun für ihre Ober-Subaltern- oder Unter-Bediente gemeint, folgen, die man gewöhnlich unter dem Nahmen der Diäten begreift. Es haben nämlich die Stadtobrigkeiten öfters, und zwar nach wirklich dringenden und nöthigen Umständen, Besichtigungen und Untersuchungen auf den Stadt- und Kämmeren-Gütern vorzunehmen; auch müssen sie, in Stadt-Angelegenheiten, Commissionen ausserhalb ihrem Gebirthe bewohnen. Hierzu sind Wagen, Pferde und Zehrungskosten erforderlich. Zwar sagt man oft:

die

(49) Das deshalb ergangene Circulare, ist d. d. Berl. d. 22 Jun. 1784.

(50) In Berlin sind für beydes, in Jahresfrist, 299 Rthlr, 3 Gr. ausgegeben worden.

die Zehrungskosten muß der Officiant von seinem Gehalte und Emolumenten bestreiten, so wie bey dem Militär der Officier dergleichen auch nicht bekommt. Allein, nur wenige Räte haben so viel reines Einkommen, als ein Capitän, daß sie es jährlich auf 1800 bis 3000 Gulden brächten. Kostet die Zehrung in Gasthöfen nicht weit mehr, als wenn man sich zu Hause ökonomisch einrichtet? Was ruinirt man sich nicht auf Reisen an der Kleidung, und was fallen nicht sonst immer für kleine Ausgaben vor! Dagegen bekommt der marschirende Soldat überall sein freyes Quartier. Nächst dem wäre es auch sehr billig, daß ein Officier, so fern er nämlich auf einem Salario fixo steht, wenn er commandirt ist, ebenfalls täglich Diäten erhielte. Muß der reisende Civils-Officiant sich noch dazu den Reisewagen ex propriis halten, und er bekommt nicht mehr als täglich 1 Thaler Diäten oder Auslösungs-Gebühren, so muß er, wenn er nicht auf Anderer Kosten zehren will, nothwendig dabey zusehen. Was folgt aber daraus? Er vermeidet sorgfältig alles Reisen; er visitirt sein Departement nicht gehörig: und wer leidet darunter? ist es nicht der Dienst und das Publicum? Ich will in dessen hier vorerst von den Magistraten weiter sprechen. So fern, in Absicht des Wagens und der Pferde, die Kämmeren nicht eigenes Gespann hat, oder, so fern die Unterthanen nicht schuldig sind, die Fuhren nach alter Observanz unentgeltlich zu verrichten, so werden auf einen Miethwagen pro Tag gemeinlich 8 bis 12 Gr. gut gethan. Das Fuhrlohn selbst soll noch unter der Tare der Extraposten stehen; man schließt demnach allenfalls darüber mit einem sichern Fuhrmanne einen Accord auf gewisse Jahre. Den Magistratsgliedern wird gewöhnlich pro Tag an Diäten 16 Gr., bey längerem Aufenthalte in den Hauptstädten, wo die Logis insgemein theuer sind, 1 Thaler, auch im Win-

ter I Thl. 8 Gr., festgesetzt. Ein Stadt-Verordneter erhält in kleinen Städten täglich 8, in größern aber 12 Groschen⁽⁵¹⁾.

Hin und wieder findet man auch noch, daß gewisse, von Alters her eingeführte Ausrichtungen aus den Kammereyen bestritten worden; als z. B. in Berlin, bey den jährlichen Dingtagen auf den rathhäusl. Kammereydhörsern. Hier müssen aber die Esculenta und Potulenta nicht auf Rechnung angeschrieben werden, weil solche sonst gern erorbt werden möchten, sondern es muß dazu ein Fixum ausgesetzt werden. Indessen haben alle Ausgaben dieser Art, an Fuhrlohn, Diäten und Ausrichtungen, der berlinischen Kammerer in einem Jahre nicht mehr, als 186 Thl. 12 Gr. 6 Pf., gekostet. Auch in Frankfurt ist das Kammerer-Gespann, so wie zu Prenzlau, abgeschafft. Bey erster Kammerer sind an dessen Stelle 283 Thlr. 18 Gr. 1 Pf. auf das Fuhrwesen angesetzt; dagegen 123 Thl. 16 Gr. 9 Pf., in einem Jahre, also 139 Thl. 21 Gr. 10 Pf. mehr, ausgegeben worden; an magisträtlichen Diäten hingegen überall nicht mehr, als 78 Thl. 12 Gr., wovon so gar die Stadtmagistrats-Bedienten und Verordneten participirt haben, und sowohl der Stadt-Medicus, als auch der Stadt-Chirurgus, für verschiedene Befichtigungen bezahlt worden sind, welches gute Menage marqulirt.

Der Inspectionsrath muß darauf sehen, daß die Magistrate keine unnöthige Reisen vornehmen, wozu manche sehr geneigt zu seyn pflegen. Ferner, daß nicht zu viel Membra mit einander reisen; auch dieses wird, der Gesellschaft und des Vergnügens halber, von verschiedenen Magistraten sehr geliebt. Bey sehr wicht-

(51) Der Rath in Brandenburg erhält jährlich aus der Kammerer an Diäten ein Fixum von 90 Rthlr. zu seiner Disposition, welche er mithin nicht berechnen, indessen auch nichts weiter liquidiren darf. Bey den andern Kammereyen müssen die speciellen Diäten-Liquidationen quaraliter zur Approbation eingereicht werden. In Ansehung des Schema dazu, ist nur zu bemerken, daß allemahl die Meilenzahl darin richtig angegeben werden muß. Beyläufig bemerke ich, daß, wenn dem Könige auf seinen Reisen, der Wege halber, die Stadt-Förster vorreiten, deren Douceur ebenfalls unter diesen Titel zu bringen ist.

wichtigen Sachen passiren nur zwey, nämlich ein ökonomisches und ein Justiz-Membrum, nebst einem Protokollanten; bey weniger wichtigen aber darf nur immer Einer reisen. Denn, wenn allemahl zwey Räte und ein Subaltern von den obern Collegiis zusammen auf Commission gehen sollten, was würde dies nicht kosten, und wo würden die ordinären Arbeiten bleiben? Alle Ausrichtungen müssen endlich auf ein Quantum an Gelde bestimmt seyn.

Das viele Ausreisen der Magistrate hat noch etwas schlimmes; denn, wenn diese das Muster ihrer Bürgerschaft seyn, und deswegen im Fleiße und der Arbeitsamkeit ihnen mit guten Beyspielen vorgeben sollen, der Bürger aber sieht, daß die Herren öfters zum Schmausen ausfahren, so muß dieser nothwendig denken: sie haben entweder nichts zu thun, oder, sie wollen nicht arbeiten; und dann sagt er nicht ohne Grund: Wir Bürger müssen doch das Geld, nämlich indir. &c. dazu hergeben. Wird derjenige aber schweigen, dessen Sache zu Rathhause keinen Fortgang gewinnen soll? Ich glaube es nicht; er wird darüber noch mehr aufgebracht seyn. Wäre der Magistrat zu Berlin in seinen Reisen und Commissionen nicht ordentlich, so würde er mit dem wenigen Quanto nicht ausgekommen seyn.

9. Das bisher Gesagte betrifft bloß die Diäten der rathhäuslichen Bedienten. Außer diesen müssen oftmahls noch andere Commissionen, Proceß- und Gerichts-Kosten aus den Kammereyen bezahlt werden.

1) Die Commissions-Kosten sind zweyerley Art, entweder fixirt, oder sie werden casu exilente besonders approbirt. Zur ersten Classe gehören die fixirten Diäten des Forstrathes, des Commercienrathes, des Baurathes und des Inspectionsrathes, wegen ihrer Revisionsbereisungen. Ehedem wurden alle diese aus den Kammereyen defrayirt; allein, der Mißbrauch hat veranlaßt, daß K. Friedrich der Große im J. 1743 verordnete, bestimmte Defrayirungskosten für Abnahme der Rechnungen in den Etats

auszusetzen; welche aber, da sie nach damaligen Preiis rerum angenommen worden sind, jetzt wenig mehr anschlagen wollen. Auch die jetzt im Werke seyenden Justiz-Inspectionsräthe werden, hierauf wohl Anspruch zu machen, Grund haben. Indessen halte ich fixirte Diäten nicht für rathsam. Man lasse richtige Designationen einreichen, was jeder an jedem Tage wirklich gearbeitet hat, und darnach assignire man ihm auch die Reise- und Zehrungs-Kosten, nach den angenommenen Grundsätzen zu 1 bis 2 Thalern. Diäten von der zweyten Classe werden alsdann, doch oft salvo regressu, zugebilliget, wenn das Rathhaus oder die Kämmeren Streitigkeiten hat, es sey mit ihren eigenen Bürgern, oder mit Auswärtigen; und wenn von den obern Landes-Collegiis für nöthig erachtet wird, die Sache in loco durch unparteyische Commissarien untersuchen zu lassen. Selbst bey Separationsplänen, Renovirungen, Revisionen der Vermessungspläne u. also in voluntariis sowohl, als in contentiis, findet dieses Statt. Auch die Belehnungskosten gehören quoad manum servientem hierher, wie sich solches von den Taxations-Kosten von selbst versteht.

2) Die Processe werden entweder in civilibus geführt, oder sie gehören ad criminalia. Civilprocesse führen die Kämmeren gemeinlich entweder wegen ihrer Stadtgüter und deren Gränzen, oder wegen der rathshäusl. Gerechtsamen. Die Fälle sind nämlich: wenn die Untertanen die schuldigen Hofdienste versagen; wenn der Pächter die Pachtung denegiret, oder von dem Locario allerley Abzüge machen will; wenn man mit seinen Nachbarn in Gränzprocesse, oder mit denen, welche die Koppelweide haben, in einen Hütungsproceß verfällt; ja, man processirt wohl gar über ganze Tractus, von Heide, Bruch, über die Fischerey u.; eben so auch über die Koppeljagd; ferner, wenn

wenn ein Rathhaus wegen der Jurisdiction, oder die Kämmeren wegen Erhebung des Abschosses, angegriffen wird; ingl. wenn eine Bürgerschaft der Kämmeren die Nutzung der Heide absprechen will; wenn das Rathhaus das Recht hat, aus landesherrl. Forste freyes Bau- und Brenn-Holz zu genießen, solches ihm aber auch verweigert werden will; endlich, wenn ein Privatus nicht weiter eine Brücke unterhalten, sondern solches der Kämmeren-Baucasse obtrudiren will, und viele andere Fälle mehr. Die Regel ist hierbey, und worauf zugleich der Inspectionsrath halten muß, daß bey Revision der Corporum bonorum alles dieses notirt, und dann versucht werde, ob die Sache in der Güte beigelegt werden könne; ist das aber nicht, oder das Rathhaus wird attackirt, so muß alsdann die Kämmeren die Proceß- und Sportel-Kosten entweder vorschießen, oder gar tragen; den Processen mit den Pächtern aber kann durch deutlich bestimmte Contracte sehr vorgebeugt werden. Man hat Kämmeren, welche ehemals gar nicht aus dem Processiren heraus gekommen sind, sondern, wenn ein Proceß etwa zur Noth geendigt gewesen, ist der andere schon gleich wieder aufgewacht. Nach dem alten Fuße soll der Syndicus, das rathshäusliche juristische Orakel, diese Processe instruiren. Wo dergleichen nicht ist, wird die Bearbeitung einem Justiz-Membro zugeschrieben; auch können sich die Magistrate Assistentiam Fisci erbitten, weil R. Friederich der Große sie darin mit seinen Domänen gleich gemacht hat. Bey welchen Instanzen aber jede Art von Proceß, ob solcher nämlich bey den Finanz- oder bey den Justiz-Kammern zu führen sey, entscheidet das Ressort-Reglement, dessen ich im XXXI Th. S. 925, Erwähnung gethan habe.

3) Die dritte Classe, oder die Gerichts-Kosten, beziehen sich vorzüglich auf die Criminalsachen, wo

die Kämmeren derjenigen Rathhäuser, welche diese peinliche Gerichtbarkeit haben, bey unermögenden Inquisiten die Kosten tragen müssen. Die Abzugs-Kosten gehören eigentlich unter den Titel: Auf die Gefangenen; hier werden die Inquisitions-Defensions-Urtheils- und Executions-Kosten verstanden. Dieser wegen ist nun neuerlich verordnet worden: 1) daß die Magistrate die Untersuchungen bey unermögenden Inquisiten ex officio thun sollen; 2) daß vornehmlich die Gerichts-Assistenten, wo aber dergleichen nicht sind, ein anderes Justiz-Membrum des Magistrates, außer den Inquirenten, und, wo das nicht ist, eines der nächst belegenden, die Defension auch unentgeltlich übernehmen soll; 3) daß die Urtheils-Gebühren an das Criminalgericht nur von 2 bis 5 Thlr. aus den Kämmeren vergütet werden sollen; und endlich 4) haben die Scharfrichter gemäßigtere Taren für die zu verrichtenden Urtheilsvollstreckungen oder Executionen erhalten. Der Grund liegt darin: wenn eine Kammer die Fructus iurisdictionis, als: Bürgerrecht und Schutzgeld, Strafen und Abschoss, erhebt, daß sie auch die Incommoda iurisdictionis zu übernehmen schuldig ist. Nur muß kein Magistrat, einem Civil-Proceß eigenmächtig anheben, sondern allemahl vorher mit Einreichung einer vollständigen Species facti cum rationibus bey der Finanzkammer darüber anfragen. Wenn der Rathskämmerer diese Ideen deutlich faßt, daß nämlich unter Commissions-Gebühren diejenigen gemeint sind, wo Local-Untersuchungen gehalten worden; Proceß-Kosten, die Ausgaben bey Civilstreitigkeiten; und Gerichts-Kosten, die bey peinlichen Fällen, begreifen: so wird er solche jedes Mal in seinen Rechnungen schicklich zu rangiren im Stande seyn. Es ist aber noch 4) eine Ausgabe übrig, die man Patronats-Kosten nennt, und welche die Kämmeren alsdann tragen muß, wenn dem Magistrate

das Besetzungsrecht der Schul- und Kirchen-Bedienten zuständig ist; ist dieses aber nicht, so müssen die Bürgerschaften und auch die Filiale solche übernehmen. Neuerlich ist der alte märkische Reces mit den Landständen nun zur völligen Beobachtung gebracht worden, daß die Kämmeren nur die Introductions- und Transport-Kosten übernehmen, die Reise-, Examinations- und Confirmations-Kosten hingegen muß der Electus selbst tragen. Auf ein Introductions-Mahl ist der Aufwand bis auf 15 Thaler, und nicht höher, festgesetzt; der Introducens erhält gewöhnlich 2 Thlr. Deservit; die Transport-Kosten der Effecten werden nach Billigkeit und Bescheinigung angenommen; indessen muß über alle diese unbeständige und außerordentliche Ausgaben jedes Mal Approbation nachgesucht werden⁽⁵²⁾. Will man hierher auch die Kosten wegen der öffentlichen und jährlichen Schulprüfungen und Redenübungen, auch Aufführung der Dramatum u. setzen, so wird man ihnen fast den besten Ort geben, denn sie entstehen auch aus dem Jure patronatus⁽⁵³⁾.

Da das Patronatsrecht den Kämmeren gar nicht einbringt, muß der Inspectionsrath auch die dierfalls vorkommenden Ausgaben, so viel möglich, zu retranchiren suchen, und alsdann kann er die Magistrate sehr gern bey der hohen Ehre der Erforung ihrer Seelenhirten und Superintendenzen lassen.

Endlich kann man 5) die Insertions-Kosten hierher rechnen. Diese betreffen entweder Justiz-Angelegenheiten

(52) In Berlin haben die Introductions- und Transport-Kosten 85 Rthlr. 19 Gr. 6 Pf. betragen. Zu Proceß u. Kosten sind hier im Etat nur 500 Rthlr. angenommen, dagegen aber 2176 Rthlr. darauf ausgegeben worden. Franckfurt hat im Etat 150 Rthlr.; ausgegeben aber nur 115 Rthlr. 11 Gr. 9 Pf. Und eben so hat Brandenburg menagirt, nämlich, statt 265 Rthlr. 23 Gr. 6 Pf. nur 163 Rthlr. 8 Gr. verwandt.

(53) In Brandenburg werden jährlich 2 Rthlr. an Druckerlohn des Programms gegeben.

gelegenheiten, wenn z. B. jemand öffentlich citirt wird, oder wenn ein Magistrat das Datum der erneuerten Publication des Edictes wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs, v. 4 Oct. 1749; des Edictes wieder den Mord neugeborner unehelicher Kinder und Verheimlichung der Schwangerschaft, v. 8 Febr. 1765, ingl. der Extracte aus beyden Edicten; wie auch des Edictes v. 8 Febr. 1770; daß alle Verträge, Contracte und Versprechungen, deren Gegenstand die Summe von 50 Thlr. übersteigt, schriftlich errichtet werden sollen; und des Edictes gegen die Mißbräuche der Ehescheidungen, v. 17 Nov. 1782, durch die Zeitungen und Intelligenzblätter bekannt machen läßt; oder Finanz-Angelegenheiten; es ist z. B. allgermein verordnet, daß die Licitations-Termine auf die zu verpachtenden Kammerergüter ebenfalls durch dergleichen Einrückung öffentlich bekannt gemacht werden sollen. Ein anderer Fall ist: wenn der Entrepreneur einer Fabrik unvermögend geworden ist, und daher solche öffentlich ausgetobten wird.

10. Je größer ein Rathhaus ist, desto mehr Meubeln an Tischen, Stühlen, Schränken, und allem andern, werden zum rathhäusl. Dienstgeschäfte erfordert; ja, man hat auch wohl Portraits der Landes-Herren zur Zierde darin; davon wird manches schadhast, und muß entweder ausgebessert oder ersetzt, auch müssen wohl neue Inventaria angeschafft werden. Ehedem mag es mit dergleichen Sachen eben nicht sehr ordentlich zugegangen seyn; daher ist seit Formirung der Ober-Rechen-Kammer eingeführt, daß jeder jährlichen Kammerrechnung das Mobilien-Inventarium, mit Beyfügung des Abganges und Zuwachses, nunmehr angehängt werden muß (54).

II. Die

(54) In Berlin haben die Ausgaben auf das rathhäusl. Meublement, oder auf die Inventariensücke, 34 Rthlr. 23 Gr., und noch besonders die Handtücher zu waschen, 2 Rthlr. 12 Gr. ingl.

II. Die Verpflegung der Gefangenen macht unstreitig eine eigene Rubrik aus; insonderheit bezieht sich dieselbe auf die unvermögenden, oder die zur Strafe wegen geringer Verbrechen Inhaftirten. Dieses fällt sowohl im Polizey- als auch im Justiz-Departement vor, und deshalb gehört diese Rubrik zu gegenwärtiger Classe, weil ohne dergleichen Anstalten der rathhäusliche Dienst sonst nicht bestehen würde; und daher gehören auch die dazu erforderlichen Kosten mit zu den allgemeinen rathhäuslichen Ausgaben, wobei es keinen Unterschied verursacht, ob die Gefangnisse in dem Rathhausgebäude selbst sind, oder ob ein abgesondertes Gefangenhaus dazu errichtet worden ist. In großen Städten ist dieser Aufwand allerdings beträchtlich, weil dazu besondere Officianten gehalten werden müssen, der ansehnlichen Unkosten auf Holz und Licht nicht zu gedenken. In kleinern muß ein Kerkermeister alles bestreiten; ja, in ganz kleinen, der Gerichtsdienner, wie auf den Domänen-Justiz-Aemtern (55). Die Magisträte aber, welche bloß die Polizen verwalten, haben daher auch mit der Verpflegung der Criminalverbrecher nichts zu thun, sondern dafür müssen diejenigen sorgen, welche die Gerichtsbarkeit über dieselbe Stadt haben. Und so müssen auch die Accise: Zoll: Tobacks: Salz: 2c. Gerichte die Abzugskosten und Sitzgebühren den Magisträten erstatten.

E. Sind

ingl. die übrige Reinigung, 43 Rthlr. 12 Gr., zusammen 80 Rthlr. 23 Gr. betragen; und so kommen auch bey andern Kammererren entweder jährlich, oder doch zuweilen, Ausgaben von der Art vor; nur müssen auch dabey alle entbehrliche Depensen vermieden werden. In manchen Orten findet man z. B. große Tafel-Service; diese muß aber bey öffentlichen Ausrichtungen der Speisewirth vorhalten.

(55) In Berlin gibt die Kammerer zum Gefangenhaus: Etat jährlich 1000 Rthlr.; in Frankfurt, 283 Rthlr. 13 Gr., wogegen die Gefangenen die öffentlichen Plätze wöchentlich zwey Mahl reinigen müssen.

E. Sind nun die Ausgaben regulirt, welche zur eigentlichen rathhäuslichen Dienstverwaltung erforderlich werden: so muß man auf die Berichtigung derjenigen Posten, welche man gemeinlich radicirte Zinsen und Ausgaben nennt, bedacht seyn. Die Kämmeren haben, bereits erwähnter Maßen, ihre Einkünfte theils aus Gerechtsamen, theils aus Grundstücken. Hin und wieder müssen von erstern gewisse Tantiemen abgegeben werden; und dieses macht also auch hier die erste Classe aus.

1. Um die Sache deutlich zu machen, will ich von diesen radicirten Abgaben zwei Beispiele anführen. An gewissen Orten ist nämlich eingeführt, daß die Kämmeren von dem Bürgerrechte eine Tantieme an die Kirchencasse abgeben müssen; an andern Orten aber, und insonderheit in Mediat-Städten, daß die dasige Domänenkasse einen Antheil von dem Jahrs Marktselde bekommt. Mehrere Fälle ähnlicher Art möchten sich wohl noch leicht auffinden lassen, als: zu Berlin, die Tantieme des Einlagegeldes an die hiesige Domänenamtskasse &c. Sie sind beständig, mithin sind sie radicirt, und gründen sich auf alte Observanzen oder ausdrückliche Verordnungen, daher sie denn auch zum Etat angenommen worden sind.

Zuweilen muß die Kämmeren von ihren Gütern gewisse Grundzinsen theils an Privatpersonen, theils an Gemeinden, theils auch an andere, und wohl Königl. Cassen erlegen; dieses nennt man daher radicirte Grundzinsen. Dergleichen Fall tritt ein, wenn eine Kämmeren eine neue Wassermühle anlegen will, und sie also sich gefallen lassen muß, an denjenigen, welcher das Flußrecht hat, einen jährlichen Canon zu entrichten; oder, wenn dieselbe eine schon vorhandene Mühle acquiriret, demjenigen hingegen, von welchem sie dieselbe an sich bringt, jährlich ein gewisses Quantum Zinsgetreide in natura liefern muß. Eben so

müssen oft von Kämmeren: Gärten, Wiesen und Aeckern, bald an die Kirchencasse, bald an auswärtige angränzende Dörfer &c. Grundzinsen gegeben werden, welches vielleicht aus den ältern Erwerbungszeiten sich herleiten läßt. Gesezt, man will einen Graben führen, muß aber damit einen Theil der benachbarten Feldmark berühren, und sich deshalb über einen jährlichen Canon vergleichen, so generirt sich daraus eine neue radicirte Prästation. Ingl. es muß jemand, des symmetrischen Straßenbaues wegen, etwas von seinem Hofe abtreten, und die Kämmeren übernimmt dafür, ihm einen jährlichen Entschädigungsfaß zu vergüten, so ist dieser ein neuer Passiv-Canon. Ferner ist es eine ordinäre Abgabe, daß auch von den Kämmeren: Gärten, Wiesen und Aeckern, eine Steuer zur Accise-Casse entrichtet werden muß; und hat die Kämmeren ehedem contribuablen Güter an sich gebracht, so muß sie ebenfalls die Contribution davon zur Kreis-Steuer-Casse abführen. Denn, ob es wohl sehr vernünftig ist, daß man die Prästationen zur Accise, so wie zur Kreis-Casse, den Zeitpächtern in dem Aende-Contracte mit überträgt, so bleibt es doch immer ein radicirter Zins auf den Realitäten selbst. Ja, es kann wohl gar seyn, daß eine Kämmeren es ihrer Convenienz gemäß gefunden hat, z. B. von den Kirchen- oder andern Pertinentien ein Terrain in Erbpacht zu nehmen, so muß sie auch diesen Canon davon entrichten. Zu obigen gehören auch die Lehenpferdgelder; Grundzins von dem Terrain, wo die Ziegelerde gegraben wird, u. d. gl.

Man muß also alle diese Arten von radicirten Abgaben, davon man unter andern in dem berlinischen Etat mancherley Beispiele findet, nicht mit den in dem zweyten Abschn. gedachten: auf Königl. Verordnung, verwechseln; denn diese beruhen bloß auf dem Special-Befehle des Landesherrn, und sind auf kein besond-

besonderes Pertinenzstück radicirt, sondern müssen von dem ganzen Kämmeren-Etat getragen werden; diese hingegen inhärenten iuri vel fundo, und gründen sich in den Statuten oder in der allgemeinen Landes-Verfassung.

3. Eine der wichtigsten Materien, nicht allein bey den Kämmeren, sondern auch bey den Schul-, Kirchen- und Domänen-, ja selbst bey Privat-Gütern, ist die von den Remissionen. Ich werde davon, so wie von den Nukungs-Anschlägen, an seinem Orte ausführlich handeln. Hier werde ich nur folgendes einrücken, welches nicht nur bey den Domänen, sondern auch bey den Kämmeren, Anwendung findet ⁽⁵⁶⁾.

Principia regulativa,

welchergestalt in der Churmark bey den königl. Aemtern, wegen der vorkommenden Unglücksfälle, nach geschehener pflichtmäßigen Untersuchung, den General-Pächtern die Vergütung und Remission angedeihen soll.

Bey einem sich eräugnenden Rindviehsterben, muß davon unverzüglich berichtet, auch insonderheit, wenn es eine ansteckende Seuche ist, überall den emanirten Edicten gemäß verfahren werden.

Wofern nur der sechste Theil von den Kühen oder andern Rind- und Weidevieh, bey den Vorwerken, und also von 60 Stück 10 Stück abgehen, so muß der Pächter solchen Schaden, als einen ordinär anzusehenden Abgang, allein übernehmen. Wenn aber mehr als der sechste Theil stirbt, so ist zuvor von dem ganzen angeschlagenen Viehstande der sechste Theil abzuziehen, weil dem Pächter nur das übrige zu vergüten ist; und soll demselben, nach Proportion der Weide, für eine Kuh 8, 6, 4 Thlr., und einen Ochsen 12, 10, 8 Thlr., für Stiere und Fersen die Hälfte, für Kälber aber nichts, gegeben werden; daß also, wenn von 60 Stück 20 Stück

⁽⁵⁶⁾ Berlin hat dieweil 250, und Brandenburg 200 Rthlr. auf seinem Ausgabe-Etat.

abgehen, 10 St. in mittelmäßiger Weide à 6 Thlr., zusammen mit 60 Thalern, nebst dem Pachte so lange, bis etwa nach überstandener Seuche rathsam gefunden wird, wiederum Vieh anschaffen zu lassen, vergütet werden; wobey aber zu bemerken ist, daß dem Pächter nicht mehr Vieh, als der Anschlag besagt, zu vergüten ist.

Bey dem Schafvieh ist dem Pächter kein anderes Schaffsterben gut zu thun, als wobey der Verlust sich nicht auf ein Drittel des angeschlagenen Schafstandes beläuft; immaßen alles, was unter einem Drittel abgeht, als ein nicht zu vergütender Abgang zu rechnen ist, weil den Pächtern die Schafe, in Betracht, daß dieses Vieh vor andern dem Sterben sehr unterworfen ist, nur sehr leidlich angeschlagen worden, und solche weit höher zu nugen sind. Was aber über ein Drittel abgeht, worunter des Schäfers Vieh nicht mit zu rechnen ist, deshalb soll den Pächtern für 100 Stück, durch die Bank, groß oder klein Vieh, 25 Thaler, nebst dem halben Pachte vergütet werden; weshalb, wenn das Hundert zu 21 Thlr. angeschlagen wäre, 10 Gr. 6 Pf. pro Stück Remission beträgt. Der Commissarius muß, bey Untersuchung des Schaffsterbens, aber wohl examiniren, ob solches nicht durch Verwahrlosung des Schäfers oder seiner Leute, als wofür der Pächter *responsable* seyn muß, geschehen sey; weil in solchem Falle keine Remission Statt findet; der Abgang der Schafe selbst aber ist auf das genaueste aus dem Schafregister, welches mit des Schäfers Kerbstocke zu collationiren ist, zu eruiren.

Wenn bey den nach einem redlichen Anschläge gepachteten Mühlen ein nothwendiger Bau vorgenommen werden muß, oder sonst ein Unglück dabey vorfällt: so hat der Pächter alsdann von der Zeit an, da die Mühlen stille stehen, bis solche wieder im Gang sind, den nach dem Anschläge auf solche Zeit betragenden Pacht als Remission zu gewärtigen, falls derselbe nachweisen kann, daß er dadurch einen Ausfall gegen den Anschlag gehabt, sonst aber in keinem andern Falle, es wäre denn, daß er darthun könne, wie ihm die angeschlagenen Mahlgeste entzogen und abgenommen worden seyn. Damit aber bey dergleichen Mühlenstillstand von Reparaturen und neuen Bauten Se. Kön. Majestät die Mahlmeze nicht ganz verlieren: so haben die Beamten in Zeiten solche

Dispositionen zu machen, daß die zwangspflichtigen Mahlgäste zu andern, ihnen am nächsten gelegenen, Königl. Mühlen hingewiesen werden, von welchen das Mergeld wenigstens in tantum Sr. Kön. Majestät berechnet werden muß.

Beym Bier, Branntwein und Krugverlag, Fischeleyen, Ziegelscheunen und andern Gefällen, deren Betrag auf den Hazard ankommt, findet keine Remission Statt.

Es gibt zwey Classen von Remissionen; eine für die Zeitpächter, und die andere für die Bauern. Bey letztern gilt das einfache Principium, daß die Kammerer und Grundobrigkeit die Hälfte desjenigen erlassen, was ihnen das Kreis-Directorium aus der Casse zur Remission aussetzt. Hier könnte man auch der Bauernfreiheitsgelder gedenken, welche die Kammerer den Dorfsunterthanen bewilligen.

4. Oben ist bereits, bey dem zweyten Abschnitte, der Douceurgelder, welche den rathshäuslichen Officianten etatsmäßig gegeben werden müssen, Erwähnung geschehen. Allein, ausser dem eigentlichen Rathhause und dessen Bedienten, pflegen auch noch gewisse andere Personen, welche nicht eigentlich zum Corpore Curiae oder Magistratus gehören, dergleichen aus den Kammerercassen zu bekommen. Ich werde also diese fixirte, oder in den Etats radicirte Douceurgelder diesem Abschnitte noch beysügen. Dahin rechne ich: a) das Douceur für die Stadtverordneten, von deren Ansehung und Dienste ich im Art. Rathhaus sprechen werde. Man nimmt sie ganz unrecht für rathshäusliche Unterbediente, das sind sie gar nicht, sondern deputirte Repräsentanten der Bürgerschaft (57). Daß sie bey Adhibirung auf Commissionen aus dem Fond

(57) In Berlin, wo die Anzahl nach den neuen Stadtrevidieren stark ist, sind 450 Rthlr. auf dieselben ausgesetzt. In Frankfurt erhalten sie vermuthlich aus einem andern Fond ihre Vergütung. In Brandenburg gibt die Kammerer an sie 3 Rthlr.

Fond der rathshäusl. Diäten besonders befriediget werden, habe ich schon oben gesagt. b) Die Schützen-Gilden in den preuß. Staten, bekommen gemeiniglich aus den Kön. Acciscassen Douceurgelder, in einigen alten Städten aber aus den Kammerereyen (58). c) Ausser dem haben sich noch verschiedene Personen bey der Kammerer auf Kosten dieses gemeinen Titels angefundem; z. B. der Post-Briefträger, der Stadt-Lambour, ob wohl dieser eigentlich zu den Feuer-Anstalten gehört; dagegen der Kreis-Bothe mit dem ersten gleichen Anspruch hat; auch die Dorf-Schützen erhalten wohl dergleichen, ingl. hin und wieder Dorfs-Gemeinden, zur Erglichkeit. Auf solche Weise wird jeder Rathskammerer leicht unterscheiden, welche Douceurgelder zum rathshäusl. Salarien-Etat, und welche hingegen zu den gemeinen Ausgaben gehören.

Ich komme nun, drittens, zu denen Ausgaben, welche bey den verschiedenen rathshäuslichen Departements vorkommen, und darunter setze ich wohlbedächtig die Kammerer-Baukosten in ihrem ganzen Umfange voran, weil einer Stadt und dem ganzen State sehr viel daran gelegen seyn muß, daß nicht nur die Rathshäuser, sondern auch alle übrige nöthige öffentliche Stadtgebäude, in baulichem Stande und Würden erhalten werden. Dieser Artikel theilt sich natürlicher Weise in drey Unterabschnitte.

1. Erhalten verschiedene der Raths-Bauleute, ingl. die Feuerrüstungs-Bedienten, eine Art von Salario, oder eigentlich ein Douceur. Dahin gehört der Raths-Mauer- und Zimmermeister, welche, wenn kein Stadt-Baumeister vorhanden ist, die Aufsicht

Rthlr.; sie erhalten aber auch noch sowohl aus der Servis, als Forst-Casse Douceurs.

(58) Als: in Frankfurt jährlich, inclul. des Deputati Magistratus, 66 Rthlr.; in Brandenburg, 36 Rthlr.

sicht über die öffentlichen Kämmerengebäude führen, auch die Anschläge verfertigen müssen. So ist es auch mit dem Brunnen- und Röhrenmeister. Mit Andern wird ein mehrjähriger Contract über ein gewisses Quantum geschlossen, wofür sie die vorkommenden kleinen Reparaturen ohne Ausnahme besorgen. Dahin gehört der Raths-Dammseger, der Stadt-Uhrmacher, und der Raths-Töpfer; vornehmlich aber ist mit dem Schorsteinseger, wegen Reinigung der öffentlichen Gebäude dergleichen Contract zu schließen⁽⁵⁹⁾. Alle diese Gelder sind auf solche Weise nützlich angewandt, und gehören zu den fixirten gemeinen Ausgaben. Es kommen hier aber auch noch unfixirte Ausgaben vor; z. B. wegen der jährl. zweimaligen Probirung der Feuerrüstungen in großen Städten; wegen nöthiger Anschaffung der Nachwächterhörner, u. s. w.

2. Eine andere, eben so wichtige als nützliche Ausgabe, ist die an Feuerfocietätsgeldern. Auch diese hat eigentlich auf das Bauwesen Beziehung. Da auf alle ordinäre Ausgaben etwas bestimmtes in den Etats ausgeworfen werden soll, so ist dieses auch hierbey zu beobachten⁽⁶⁰⁾.

3. Die Haupt-Ausgaben sind die wirklichen Bau-Gelder, welche die Kämmeren zu ihrer besondern Baucasse etatsmäßig in Quartal-Ratis geben muß, und worüber denn allemahl, nach neuerer Einrichtung ein

(59) So erhalten z. B. in Frankfurt: der Uhrmacher jährlich 72 Rthlr.; der Dammseger, 67 Rthlr. 18 Gr.; der Töpfer, 35 Rthlr. In Brandenburg: der Brunnen- und Röhrenmeister, 70 Rthlr.; die Spritzenmeister, 37 Rthlr. und alle 10 Jahre noch Brand-Kittel in natura; eben so auch die Schorsteinseger, welche sich doch darin billig behandeln lassen müssen.

(60) In Berlin sind 25 Rthlr. angenommen, und dieses ist gar nicht viel; welches aber daher kommt, weil hier die meisten Vorwerke in Erbpacht ausgethan sind. Noch zahlt die berlinische Kämmeren die Brand-Douceurs, hebt aber auch die Brand-Strafen ein.

ein zweijähriger Baucassen-Stat formiret und approbiret, hiernächst also jährlich eine Special-Baucassenrechnung abgelegt werden muß⁽⁶¹⁾.

Ehedem, und da es, leider! Sitte war, alles, wozu man sonst keinen Fond finden konnte, auf die Kämmeren zu werfen, sind auch an manchen Orten die Militär-Bauten, an Commendantenhäusern, Wachten, Lazarethen u. s. w. in Frankfurt, mit auf letztere gekommen, und das ist die Folge gewesen, weil die Rendanten nicht genau bey den Etats geblieben sind. Dagegen hat Brandenburg alles dieses nach und nach von sich gelehnt; daher auch dort, nach den allgemeinen Landesvorschriften, die Militär-Bauten aus königl. Fonds unterhalten werden.

Auf diese folgen alle Arten von Ausgaben, welche die Kämmeren wegen der gesammten Polizey und Militär-Anstalten etatsmäßig leisten müssen. Da beyde auf die Sicherheit sich beziehen, so nehme ich sie hier zusammen. Das dahin gehörige ist unter folgenden sieben Nummern begriffen.

1. Der Fall ist selten, und kommt nur in großen Städten vor, daß die an sich vortreffliche Einrichtung wegen öffentlicher Stadt-Magazine existirt⁽⁶²⁾.

2. Hierauf folgt die Ausführung der Gassen-Ordnung in Absicht der Reinigung und Erleuchtung. In kleinen Städten wird es damit nicht so genau genommen; die Hauswirthe sollen eigentlich sorgen lassen, und dann die mit Gespann versehenen Bürger den Straßenmoder auf ihre Aecker wegfahren.

Et 3

Man

(61) Berlin hat nur 1200 Rthlr. zum Bau-Stat ausgesetzt, theils aus obiger Ursache, theils weil hier eine besondere Gouvernements-Baucasse ist. Frankfurt hat 3465 Rthlr. 4 Gr. 3 Pf. auf dem Stat, hat aber besonders wegen des Baues der großen Ober-Brücke in dem hier angenommenen Etat-jahre 7732 Rthlr. 21 Gr. 8 Pf. ausgegeben. Brandenburg steht mit 3200 Rthlr. auf dem Haupt-Kämmeren-Stat, und macht schon den Anfang, die Fachwerk-Gebäude in massive zu verwandeln.

(62) Die berlinische Kämmeren trägt zur hiesigen besondern Stadt-Magazin-Casse jährlich 1000 Rthlr. bey.

Man findet auch, daß ein oder das andere nahe gelegene Dorf sich dieses zu Nütze macht; und wegen Fegung der Brücken und öffentlichen Plätze werden einige alte Weibspersonen von dem Schußgelde frey gemacht. Allerdings kann man in solchen Städten, wo zumahl alle Arten von Viehvieh früh und spät aus- und eingetrieben wird, nicht so viel darauf verwenden, besonders wenn das Geld auf eine nützlichere Art gebraucht werden kann. Dagegen soll sowohl in den Haupt- als Residenz-Städten schon eine größere Reinlichkeit auf den Straßen herrschen; und hierzu sind zwey Wege: entweder die Kämmeren muß alles übernehmen ⁽⁶³⁾, oder der Bürger muß auch etwas dazu directe oder indirecte beitragen; denn alle Gassenreinigungs-Gespanne zu halten, verursacht schon eine sehr große Depense. Man legt deshalb in großen Städten besondere Cassen dazu an ⁽⁶⁴⁾. Wo noch Kämmeren: Marställe sind, werden die dazigen Gespanne bey der Abend-Ausspannung mit zu Hülfe genommen, vorzüglich aber nur bey den öffentlichen Stellen in der Stadt. Gewöhnliche Ausgaben sind: für angenommene Gassenreinigungs-Weiber ⁽⁶⁵⁾, und dem Scharfrichter, wegen Wegschaffung des todten Viehes, der Hunde und Katzen u. von den Straßen, auch Reinigung der öffentlichen Abtritte. Die kürzeste Dekonomie ist, wenn das Kämmerenamt mit den Stadt-Nachtwächtern die Reinigung unter den Thoren und an öffentlichen Plätzen, nebst den dazu erforderlichen Besen und Schippen auf ein Fixum contrahirt, wie auch mit einem Fuhrmanne, welcher alle

(63) Wie der Fall bis jetzt noch in Potsdam ist.

(64) In Frankfurt ist die Abfuhr des Moders von den öffentlichen Plätzen mit unter dem Kämmeren: Fuhrwesen verpachtet.

(65) Als: in Berlin werden für sieben dergleichen 122 Rthlr. gut gethan; noch für Reinigung der öffentlichen Plätze, 30 Rthlr. theils an dieselben, theils an die Kathedien.

alle Sonnabende den Moder von denselben wegfährt. In den Straßen fegen die Hausbesitzer, und die Acker-Bürger fahren nach den Vierteln, worin sie wohnen, das Rehricht u. nach den Gärten und Aeckern weg; oder, man mache einen gemeinen Misthof, und verkaufe den Dünger davon.

3. Die Straßen-Erleuchtung wird entweder aus königl. Fonds bestritten ⁽⁶⁶⁾, oder es wird das Sperr-Geld eingeführt, und die Kämmeren schießt dann auch einen Theil zu ⁽⁶⁷⁾. Das beste ist, daß eine Special-Casse etablirt wird, und daß die Kämmeren einen fixen Beitrag dazu in folle hingibt. Die Erleuchtung wegen der Wachen und Wachstehenden wird hingegen gewöhnlich aus dem kön. Wachcassen: Etat bezahlt.

4. Alle Armen-Anstalten sind bloß Polyzensachen; man hat also auch die Kämmeren dazu gezogen. Es kann aber dieses eigentlich nur in so fern Statt finden, als die Kämmeren des Vermögens sind, und Ueberschuß haben; denn sonst liegt dieses Onus der ganzen Stadt-Commun ob, für ihre dürftige Bürger zu sorgen ⁽⁶⁸⁾. Dem Raths-Kämmerer

Et 4

wird

(66) Als z. B. in Potsdam, wo der König dazu aus seinem Domänen: Etat jährlich 1730 Rthlr. gibt.

(67) Wie in Frankfurt solche dazu 767 Rthlr. 15 Gr. 1 Pf. verausgibt.

(68) Wenn daher die Stadt-Kämmeren zu Brandenburg jährlich 330 Rthlr. zur Stadt-Armencasse gibt, so thut sie solches zur Erleichterung ihrer Bürgerschaft; und sollte sie einst mit schweren außerordentlichen Ausgaben belästigt werden, so muß die Bürgerschaft sich gefallen lassen, daß sie auf so lange, bis diese überstanden sind, ihren Beitrag hierin zurück hält. Wie es in solcher Weise die Kämmeren zu Potsdam sehr belästigt, daß sie von dem Fundations-Commissario des dazigen Stadt-Armenhauses mit einem Beitrage von 350 Rthlr. zum Armencassen: Etat, ihrer Gegenstellung ungeachtet, mit aufgelegen worden ist. In der berlinischen sind 80 Rthlr. zu Almosen für Studenten, Exulanten, Abgebrannte, auch arme Waisen und Wittwen, ausgelegt.

wird indessen die Sache sehr erleichtert, wenn die Kämmerer zur Stadt-Armencasse ein Fixum hinübergibt, so fern sie es nämlich entbehren kann, und alsdann sich mit keiner Detail-Auszahlung abgibt; da regulariter doch der Stadt- und rathhäusliche Director auch bey dem Armen-Institute präsidiren muß. Hierher rechnet man auch die Ausgabe auf Arzeney und chirurgisch-medicinische Hülfe verunglückter armer Menschen; dieses aber gehört ebenfalls zu den Armen-Anstalten, wo sie am besten versorgt werden können; und so ist es auch nach der letztern Ordre zu verstehen, daß die Kämmerer wegen kranker reisender Gesellen überall in subsidium zutreten sollen. Man combinire nur in jeder Stadt alle Hospital- und Armen-Fonds in einen Etat, und lasse die kleinen Städte in die Kreis-Armencassen treten, so wird alles gehörig bestritten werden.

5. Gemeiniglich müssen die Kämmerer zum Theil zur Salairung der Schul- und Kirchen-Bedienten mit beytragen. Der Ursprung ist in ältern Zeiten zu suchen, und mag vielleicht auch in manchen Localitäten seinen Grund haben. Man macht daher in den Kämmerer-Etats gleich nach den rathhäuslichen Salarien gewöhnlich einen besondern Titel: An Salariis der Prediger und Schulcollegen. Allein, ich gehe davon in zwey Stücken ab. Erstlich, setze ich allemahl das Schul- und Erziehungswesen vor das eigentliche Predigeramt; es ist wichtiger und mühsamer, also auch nützlicher, zumahl in den Pädagogien und Gymnasien auch die Religion gelehrt wird. Der Schul-Director muß daher billig mit dem Kirchen-Inspector oder Superintendenten im Range alterniren. Hiernächst setze ich zwey besondere General-Departements darüber. Zweytens formire ich in jeder Stadt, mit Zuziehung aller Intraden, eine besondere Schul- und eine besondere Kirchen-Casse, und so auch, wenn

es möglich ist, in Absicht des platten Landes zwey dergleichen in jedem Kreise, welche auf eben die Art, wie die Kämmerer, zu bewirthschaften seyn werden. Ich habe also zuerst der Beyträge auf die Stadtschulen zu gedenken. Solche bestehen gewöhnlich in fixirten Salariis, den so genannten Speisegeldern, Ziesgeldern, Hausmiete, Recordationsgeld; dem Singschor an Neujahrgeld, auf den jährlichen Aktus, dessen schon oben Erwähnung geschehen ist, auch in den Prämien an die Schüler, endlich in Natural-Brennholz, und Geld zum Schlagen, auch Anfahren. Nach der Regel muß die Bürgerschaft die Speisegelder tragen, weil sie ein Surrogat der ehemahligen Natural-Beköstigung von Haus zu Haus sind (69). Alle Ausgaben der Kämmerer auf das Schulwesen sind vierfacher Art. Sie bestehen entweder in fixirten und radicirten Posten, welche nicht cessiren; oder in unfixirten, wovon ich oben unter den Patronats-Kosten die Introductions- und Transport-Ausgaben genannt habe; oder sie bestehen in Naturalien: alsdann gehören sie in die Forst- und Kornboden-Rechnung; oder in Bau-Kosten, welche also in der Kämmerer-Baurechnung vorkommen. Die Salaria und fixirten Posten, welche unveränderlich bleiben, werden also aus der Kämmerer zur Schulcasse in folle gegeben; z. B. an Salariis und Fixis zur Schulcasse, laut detaillirter Quittung des Schulcassen-Amtes; die un-

Et 5

fixirte

(69) Indessen sublevirt die Kämmerer zu Brandenburg auch ihre Bürger darin, wenn sie aus ihren eignen Mitteln überhaupt, außer einer ansehnlichen Quantität Brennholz, jährlich auf dasige sämtliche Schul-Anstalten 637 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf. etatsmäßig verabreicht. Von der berlinischen Kämmerer werden jährlich an 4500 Rthlr. auf die dasigen Gymnasia und Schulen gezahlt, wozu jedoch der König aus der General-Steuer- und Kriegs-Casse einen ansehnlichen Beitrag gibt; und noch gibt sie 100 Rthlr. zum Speisetische des Friedrichs-werderischen Gymnasii. Eben so gibt die Stadt Frankfurt 1000 Rthlr. zu dem dasigen Universitäts-Tische oder Casse.

fixirten aber werden, *prævia liquidatione*, unter obgedachtem Titel zu gemeinen Ausgaben directe aus der Kammer bezahlt. Noch muß ich hier der Stipendien-Gelder gedenken, welche, da die Magistrate, als Patronen, Collatores davon sind, ebenfalls aus der Kammer unmittelbar zu verabreichen sind.

6. Mit den Besoldungen und Fixis der Prediger sowohl, als der Unter-Kirchenbedienten, bis auf den Kirchenknecht, muß es auf eben die Weise gehalten, und solche aus der Kammer in folle zur Haupt-Kirchenkasse der Stadt gegeben werden; die unfixirten Posten hingegen, welche aus dem Patronat-Rechte den Kammeren zur Last fallen, werden ebenfalls aus derselben directe bezahlt; es sey denn, daß es bestimmte Tantiemen zur Kirchenkasse sind. An manchen Orten wird gar von den Predigern das Glockenläute-Geld aus den Kammeren verlangt. So wie man unterdessen die Schul-Anstalten, da, wo es nöthig ist, möglichst zu unterstützen suchen muß: so muß man dagegen den Forderungen der Geistlichen nichts weiter einräumen, als was etatsmäßig ist. Ja, kann man durch schickliche Reductionen in Officiis und Salariis bey diesem Statu die Besoldungen der Schul-Bedienten in eine Proportion bringen, so wird man allerdings ein gutes Werk stiften⁽⁷⁰⁾.

7. Noch sind die Militär-Ausgaben übrig, nämlich diejenigen, welche auf die Quartierung der Truppen sich beziehen; indem die Besoldung, Kleidung, Armirung, Berittenmachung, Medicinal- und Fournage-Verpflegung bereits in den Regiments-Etats

(70) Die berlinische Kammerer zahlt an Kirchenbesoldungen jährlich an 3000 Rthlr. aus, wozu jedoch auch hier der König aus der General-Steuer- und Kriegs-Casse ein Ansehnliches an die Kammerer zuschießt. Frankfurt gibt unter dieser Rubrik 572 Rthlr. 3 Gr. 8 Pf. Brandenburg, welches für seine Schul-Officianten ehemals mehr, als für die eigentliche Geistlichkeit, portirt gewesen zu seyn scheint, nur 207 Rthlr. 4 Gr.

enthalten ist, jene hingegen theils auf die Quartiere der Soldaten, theils auf das Ordonnanzhaus, theils auf die Lazareth, theils auf die Wacht-Anstalten, sich beziehen⁽⁷¹⁾.

Hin und wieder sind auch sowohl ökonomische, als auch Manufactur- und Fabrik-Ausgaben den Kammeren auferlegt. Zu den erstern gehört, wenn eine Kammerer besondere ökonomische Anlagen machen, und also darauf jährlich Geld verwenden muß. Es wird z. B. einer Kammerer aus gewissen Ursachen auferlegt, jährlich auf 8 Morgen den Futterkräuter- und auf 4 Morgen den Färbekräuter-Bau zu betreiben, auch auf beständig eine Maulbeerbäum-Plantage von 1500 Stück, incl. einen Hopfengarten von 6 Morgen, zu unterhalten. Wenn auch alle 3 Stücke, der Nutzung halber, jährlich ausgethan werden, und die Einnahme davon unter dem Kammerer-Zeitpachte berechnet wird, so fallen doch dabei jährlich gewisse unvermeidliche Ausgaben vor, z. B. daß alle 3 Jahre eine neue Klee-Koppel angelegt, daß die Bäume erzogen und gepflegt, daß Hopfenstangen angekauft werden müssen, u. s. w. Hier auf muß also nothwendig etwas bestimmtes im Etat ausgesetzt werden⁽⁷²⁾.

Die

(71) Auch hierin hat sich die brandenburgische Kammerer für ihre Bürger sehr geneigt bewiesen, indem sie jährlich an Servis- oder Quartier-Geld 2736 Rthlr. für dieselben zum Etat der Provinzial-Serviscasse erlegt. Sonst aber ist die Kammerer von allen Militär-Kosten frey, und also hat auch hier die Bürgerschaft sich dieses Beneficii so lange zu erfreuen, als die Kammerer solches zu prästiren im Stande ist. Berlin hingegen zahlt nur 12 Rthlr. für Abschreibung der Gouvernements-Rapports; dagegen Frankfurt, außer den mancherley Extraordinariis, auch Bau- und Reparatur-Kosten, theils an ordnären Servis für die öffentlichen Gebäude, theils an besondern Subleuations-Servis, an Miete auf das Ordonnanz-Haus, für Reinigung der Commoditäten bey den Wachen, und für Aufsehung wegen der Desertion, 1839 Rthlr. 9 Gr. gibt. In andern Städten werden die Reparaturen an dem Wachtgebäuden aus dem Wacht-Etat bestritten.

(72) So hat z. B. Frankfurt 200 Rthlr. jährlich zur Maulbeers-Plantage auf ihrem Kammerer-Etat.

Die zweite ökonomische Ausgabe betrifft den Kammerer-Marsall, welcher mancherley Bestimmung hat. Dabin gehört die Haltung der Kammerer-Bau- und Reise-Pferde, auch in Haupt- und Residenz-Städten das Gassenreinigungs-Gespann; eines oder zweyer Reitpferde sowohl für den Heide- als Oekonomie-Inspector; ferner, des Zugviehes oder der Hengste, Bullen und Eber (Kämpen). Nach dem Kammerer-Oekonomie-Reglement von 1743, sind erstere, die Gespannpferde, in großen Städten auf 4 Stück schon eingeschränkt; nachher aber ist neuerlich befohlen worden, daß sie gänzlich abgeschafft, und nur in den Residenz- so wie in den Provinzial-Haupt-Städten die Gassenreinigungs-Gespanne beybehalten werden sollten.

Drittens kommen noch andere unsirirte Ausgaben vor, welche sich auf die Landwirtschaft beziehen, wohin z. B. die geometrische Revision der Felder auch Wiesen-Fluren bey der sechsjährigen Verpachtung der Kammerer-Vorwerke gehört (71). Von der Art ist auch, wenn die Kammerer die Hälfte der Confirmations-Kosten der Zeitpacht-Contracte übernimmt; denn es ist allemahl gut, wenn alle solche Contracte, welche bis 50 oder doch 100 Thlr., und darüber, gehen, zur Revision und Bestätigung der Ober-Finanz-Collegien, um künftige Prozesse zu vermeiden, eingesandt werden. Man bringt aber auch solche unter dem Titel von Commissions-Gerichts- u. Kosten.

In Absicht der Manufacturen und Fabriken könnte es wohl scheinen, als wenn die Kammerer keine besondere Ausgaben haben könnten; allein, es lassen sich doch auch dergleichen denken. In jeder großen Manufactur-Stadt sollen öffentliche Materialien Magazine seyn, woraus die Manufacturiers sich mit

(71) Hierzu sind in Berlin 70 Rthlr. 2 Gr. 2 Pf. ausgesetzt.

Sicherheit der Casse provisioniren können, worunter die Einrichtung mit den öffentlichen Woll-Magazinen in einigen preuss. Städten vorzüglich zu empfehlen ist. Da nun die Kammerer oder das Rathhaus nicht nur den Gelaß hierzu geben, sondern auch die Utensilien unterhalten soll, das Wohl der Stadt aber auf den Flor der Manufacturen und Fabriken beruhet: so wird es auch nichts ungerechtes seyn, daß, wenn der Fond verstärkt werden müßte, eine Kammerer auch, wosfern sie des Vermögens ist, nicht allein Zuschuß mache, sondern auch jährlich etwas, außer dem königlichen Sake, zu Prämien ausseze, und überhaupt angehende, vorzügliche und noch nicht in der Stadt befindliche Handwerker, Künstler, Manufacturiers und Fabrikanten bestmöglichst unterstütze.

Die letzte Art von Ausgaben, ist die wegen der Recepturen und der Rechnung selbst. Ich will einige davon anführen.

1. Gewisse Revenüen können, bereits erwähnter Maßen, von dem Rathskammerer und seinen Neben- oder Hülf- und Unter-Bedienten nicht selbst erhoben werden, sondern werden theils verwaltet, theils von andern Cassenbedienten erhoben, und das einkommene Geld wird sodann an die rathhäusl. Rent-Kammer berechnet und abgeliefert. Der erste Fall gibt also die Administration. Betrifft dieses Landgüter oder andere Oekonomien, als: Brauereyen, Ziegeleyen u. so muß ein ordentlicher Administrations-Etat formiret werden, und zwar mit aller Vorsicht und Gründlichkeit. Wenn ferner gewisse Steuern erhoben werden, z. B. von den Accise-Ziele- auch Zoll-Officianten, so wird solchen gemeiniglich eine sirirte Vergütung für ihre Bemühung gegeben; und alsdann gehört dasselbe zu den oben gedachten radicirten Douceurs; bekommen sie aber eine festgesetzte Lant-

tieme, als: pro Thaler 2 oder 3 Gr. welches immer der beste Modus ist, so gehört es hierher.

2. Auf der andern Seite gibt es auch gewisse Cassen-Fonds, welche besondere Ausgaben mit sich führen, z. B. der Kornboden (74).

3. Der Rendant hat verschiedene Gelder zu verschießen; hierzu werden Emballage-Kosten erfordert. Man thut vielleicht gut, wenn man dem Rendanten darüber ein Fixum aussetzt. Da auch

4. oft, besonders bey der Scheidemünze, Defecte vorfallen, und viele kleine ein Großes machen: so könnte man dem Rendanten wohl auch etwas darauf ein für alle Wahl, wie z. B. in Berlin geschieht, aussetzen.

5. Hiernächst werden allemahl drey Exemplare von jeder Rechnung, oder, so fern die Steuerräthe noch besonders stehen, wohl vier, erfordert. Das erste muß der Rendant selbst schreiben, oder schreiben lassen; für alle übrige werden ihm für die ersten 12 Bogen, pro Bogen 2 Gr., für die sämtlichen folgenden Bogen aber 1 Gr., an Mundirungs-Kosten gut gethan, welches mithin auch eine besondere Ausgabe macht.

Dieses wären also sämtliche sechs Gattungen von den gemeinen Ausgaben. Hierbey ist noch dieses zu bemerken, daß in den Etats selbst alle Rubriken dieses ganzen Abschnittes unter zwey Haupt-Titel, nämlich: an fixirten, und an unfixirten gemeinen Ausgaben, gebracht, in beyden aber, wie bey der beständigen und unbeständigen Einnahme, die Rubriken am schicklichsten nach alphabetischer Ordnung rangirt werden.

Noch

(74) Worauf in Berlin 144, in Brandenburg aber nur 42 Rthlr. 16 Gr. gerechnet werden.

Noch sind drey verschiedene Arten von Ausgaben übrig, welche ich, um mich kurz zu fassen, zusammen nehmen will.

1. Ist eine Kämmerer so glücklich, Capitalien ausleihen zu können: so macht dieses, nämlich an ausgethanen Capitalien, eine besondere Rubrik aus. Ohne vorher gegangene Untersuchung, und ohne Genehmigung, muß auch hier nichts geschehen. Man hat zu viel traurige Beispiele, daß die Magisträte eigenmächtig Gelder ausgeliehen haben, welche aber, weil man theils leichtsinnig, theils aus Nebenabsichten, dabey zu Werke gegangen ist, völlig verloren worden sind. Vornehmlich muß man solche auf erste Hypotheken, oder bey versicherten öffentlichen Cassen, zu placiren suchen.

2. Fallen extraordinäre Ausgaben auf Specials-Verordnung oder Approbation vor, welche man entweder nicht sogleich zum Etat, oder doch erst bey Anfertigung des neuen sechsjährigen, dazu bringen kann. Von der ersten Art ist z. B. wenn eine Magistrats-Wittwe, ad dies vitae, wegen der Verdienste ihres Mannes, eine Pension bekommt. Eine andere Art sind Zubußen zu den Kuren. Ueberhaupt findet alles dasjenige hier Anwendung, was ich oben über die extraordinäre und auch insgemeine Einnahme gesagt habe.

3. Daß endlich bey einer großen Casse eine Arreragen-Rechnung über die Reste, Retardate und Defecte, was einkommen sollen, einkommen ist, was restiret und abgegangen ist, geführt wird, gehört zum eigentlichen Rechnungswesen; doch kann dieser Titel lieber gleich voran gesetzt werden. Auch kann es seyn, daß eine Haupt-Kämmerer den Gehalt des städtischen Forst Rathes von den übrigen Kämmereren einzieht, und es ihm dann in Quartals-Ratis zusammen auszahlt.

4. Bey

4. Bey dem Bestande muß der eiserne von dem übrigen abgesondert werden. Was der Rendant zu Bestreitung der Ausgaben, auch zu beständigen Vorschüssen in dem ersten Quartale, ehe neue Gelder einkommen, nothwendig gebraucht, muß ihm auch gegeben oder gelassen werden; und dieses nennt man den eisernen Bestand. Das übrige muß in das Kammerer-Depositorium gelegt, und, wenn es beträchtlich ist, nach der Bank geschickt werden. Bey der Kammerer-Baucasse hingegen muß man immer ein Capital, wegen unvermutheter Zufälle, oder großer, besonders Wasser-Bauten halber, wozu der currente Bau-Etat nicht zureicht, zu conserviren, oder, wenn solches angegriffen worden ist, wieder zu ergänzen suchen, welches ebenfalls bey der Bank Zinsen tragen muß.

Alles bisher Angeführte hat auf die innere Oekonomie der Kammerer, in Ansehung ihrer Einnahmen sowohl, als Ausgaben, eine wesentliche und alleinige Beziehung. Es sind aber, wenn wir das Kammererwesen in seinem ganzen Umfange, und zwar praktisch, durchgehen wollen, noch verschiedene andere Gegenstände zu bemerken, welche ich nur summarisch anzeigen will.

1. Das erste ist die Bestellung des Rendanten oder Rathskammerers, welcher nicht nur zureichende Caution stellen, sondern auch mit einer vollständigen Instruction versehen seyn muß. Bey großen Kammerer, muß auch noch ein Controlleur seyn. An einigen Orten, wie z. B. in Breslau, ist die Kammerer so gar in zwey separirte Classen abgetheilt, und es sind daselbst mehrere Officianten an Buchhaltern, Cassirern, Boten und Executoren, angestellt.

2. Alle sechs Jahre wird ein neuer Etat projectirt, von dem Inspectionsrathe vor dem versammelten Magistrat genau geprüft, ein ausführliches Protokoll darüber aufgenommen, und solcher alsdann von den

Pros

Provincial-Finanz-Kammern mit ihren Bemerkungen zur Revision der Ober-Rechen-Kammer eingesandt; und von dieser geht er dann zur Approbation des General-Finanz-Directorii. Hr. Kr. R. Richter hat das oben, S. 528 fgg. zur Norm erteilte Schema, nach seinen hier vorgetragenen Grundsätzen folgender Maßen rangiret.

Formular oder Schema.

			Special Etat der Kammerey zu - v. 1 Jun bis u. r. May 1783.						
Elt.	Cap.	Sum.		Tbl.	Gr.	Pl.	Tbl.	Gr.	Pl.
I.			Einnahme.						
	1	An Bestand aus vorjähriger Rechnung	500	—	—				
	2	An Resten und Defecten	10	—	—				
	3	An Activschulden	2000	—	—				
	4	An Passivschulden	—	—	—				
		Summa	2510	—	—				
II.			An beständigen Gefällen.						
	1	An Budenzins	113	12	—				
	2	An Kalandegeld	65	11	6				
	3	1 An Dienstgeld aus Schönwerder 400 — —							
	2	An dergl. aus Beh: niz — — 369 6 —	769	6	—				
	4	An Gartenzins	147	11	6				
	5	Von den Gärbehäusern	5	—	—				
	6	An Handmiete	16	5	6				
	7	An Hirtengeh.	5	12	—				
	8	Von den Tuchmacherrahmen	—	6	—				
	9	An Scharrenzins von dem Fastbäcker	12	12	—				
	10	Von den Thorstellen	6	12	—				
		Summa				1141	16	6	
		Latus				1141	16	6	
Def. Enc. XXXIII Th.			Uu						

Alt.	Cap.	Num.	Transport	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.
III.			An unbeständigen auch Gerichts: Gefällen.				1141	16	6
	1		An Abchoß	91	8	—			
	2		An Bürgerrecht	38	—	—			
	3		Von der publicen Darre	12	1	—			
	4		Einlagegeld von fremden Weiden	26	7	6			
	5		An Forst, Mast, und Jagd: Gefällen, laut Special: Forst: Rechnung	42	12	—			
	6		An Zins, und Pacht: Getreide, laut Special: Kornboden: Rechnung	60	—	—			
	7		Von den Gewerken und Gilden	15	7	—			
	8		An Gartenzins	12	—	6			
	9		An Hausmiethe	30	—	—			
	10		Von der Kruglage	63	20	—			
	11		An Krugzins	9	—	—			
	12		Für verkaufte Pferde	3	—	—			
	13		Für verkaufte Rühr	13	8	—			
	14		An Schußgeld	12	—	—			
	15		An Strafgefallen	92	21	—			
	16		An Scharrenzins von Bäckern	30	—	—			
	17		An dergleichen von Fleischern	44	—	—			
	18		An dergleichen von dem Frey: Schächter	5	—	—			
	19		An Standgeld von den Fremden auf den Märkten	50	6	—			
	20		An dergl. von den Einheimischen	1	19	—			
	21		An Miethe von dem Wirths: Hause zu	19	—	—			
	22		An Wagegeld laut Special: Rechnung	74	1	1			
	23		An Zollgeld laut dergleichen	25	4	7			
	24		An Zuschüttgeld (Rathszuse)	106	1	3			
			Summa an unbeständigen und Gerichts: Gefällen				1082	20	11
			Latus				2224	13	5

An

Alt.	Cap.	Num.	Ende der Pacht Zeit.	Transport	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.
IV.				An Erbpacht von dem Fischwehr				2224	13	5
V.				An Zeitpacht.				—	21	—
	1		1784	An Acker- und Hufenpacht.						
		1		von den Radebergen	25	—	—			
		2		am Teiche zu	7	2	—			
		3		von dem Hanflande	3	6	—			
		4		von den neuen Hufen auf dem altstädt. Felde	162	—	—			
		2		Von Bleichstellen	3	10	6			
		3	1787	Von den Mühlen	21	21	6			
		4		Vom Rathsteller	40	—	—			
		5		Von Seen u. Fischereyen	171	—	—			
		6	1785	Von dem Vorwerke Spe: renberg	245	—	—			
		2		Von dem Vorwerke Beh: nitz	305	2	6			
		7	1	An Wiesenpacht im gro: ßen Buch	10	—	—			
		2		An Wiesenpacht auf dem Ruhdamm	—	14	—			
		8		Von dem verpachteten Weinberge zu	3	5	8			
		9	1788	Von der Ziegelscheune zu	75	—	—			
				Summa an Zeitpacht				1072	14	2
VI.				Zinsen von Capitallen				100	—	—
VII.				Insgemein						
VIII.				und Extraordinaria						
				Summa der ganzen Ein: nahme				3398	—	7

An 2

Aus:

Tit.	Cap.	Num.	Ausgabe.	Tbl.	Gr.	Pf.	Tbl.	Gr.	Pf.
I.			An Vorschüssen und Retar-						
			daten						
II.			An bezahlten Zinsen und Ca-						
			pitalien.						
	1		An abgetragenen unablöslchen						
			Zinsen						
	2		An bezahlten currenten Zinsen						
	3		An abbezahlten Capitalien						
III.			An Ausgaben auf königl.						
			Verordnung:						
	1		An Salariis auf kön. Verordn.						
	1		Dem geh. Rath N. N. die geord-						
			nete Zulage, laut königl. Ver-						
			ordnung, v. . . .	60					
	2		Dem Armen-Advocaten zu . . .						
			laut Ordre v. . . .	30					
	3		Dem Kreis-Polizey-Ausreiter	40					
	4		Dem austrangliten Grenadier						
			N. N. monatlich 2 Thlr.	24			154		
	2		An andern fixirten Ausgaben						
			auf kön. Verordn.						
IV.			An rathhäuslichen Besold-						
			ungen:						
	1		Dem Magistrats-Collegio,						
	1		Dem ditzl. Bürgermeister, laut						
			Ordre vom . . .	100					
	2		Dem Rathmanne	50					
	3		Dem Kämmerer	50					
	4		Dem Stadt-Secretär	60			260		
	2		Den rathhäusl. Subaltern-						
			und Unter-Bedienten;						
	1		Dem Stadt-Chirurgo	25					
	2		Dem Stadt-Diener	12			47		
			demselben zur Kleidung	10					
			Latus				461		

Dem

Tit.	Cap.	Num.	Ausgabe.	Tbl.	Gr.	Pf.	Tbl.	Gr.	Pf.
			Transport						
	3		Dem Stadt-Förster	16			461		
	4		Dem Gerichtsdienner	24					
	5		Dem Marktmelster	20					
	6		Den Stadt-Verordneten we-						
			gen der Feuerrüstungen	5					
	7		Dem Wagemelster auch Rath's						
			Zolleinnehmer	24			89		
V.			An Baukosten, besage der je-						
			desmahligen zu formirenden						
			zweyjährigen Kämmerer						
			Bau-Stats				394		
VI.			Zu gemeinen fixirten Aus-						
			gaben:						
	1		Dem Inspectionsrath, für Ab-						
			nahme der Kämmererrechn.						
			an fixirten Plätzen	4					
	2		Zur Stadt-Armencasse	10					
	3		An Ralands-Zinsen zur Doma-						
			nencasse zu . . .	20					
	4		An Contribution wegen des Vor-						
			werkes Spehrensberg zur						
			Kreiscasse	108					
	5		An Cavallierlegeld						
			wegen beyder Vor-						
			werke	20			128		
	6		Zur Kirchencasse:						
			An Salariis	50					
			Dem Gotteskasten						
			wegen der Spehren-						
			berg-Hufen	6			56		
	7		An Lehngeld wegen Behnig	20					
	8		Ad Militaria, zur Stadt-Ser-						
			vis- und Wacht-Casse	103					
	9		Zur Schulcasse:						
			An Salariengeldern	22					
			An Recordationsgelde	6			369		
			Latus				1313		

Uu 3

Der

Tit.	Cap.	Num.	Transport	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.
		10	Der Universitätscaffe, zu Frank-				1313		
			furth an der Ober — —	3	—	—			
		11	An Urbedengeldern zur Haupt-						
			Provingial: Domänencaffe	8	—	—			
VII.			Zu gemeinen unfixirten Aus-				11		
			gaben.						
	1		Zu Brennholz zu Heizung der						
			Raths: auch Kämmerey:						
			Stube — — —	8	—	—			
	2		Zu Botenlohn — — —	6	—	—			
	3		An Diäten bey Untersuchungen						
			auf den Vorwerken und Dör-						
			fern, auch Besichtigungen der						
			Stadthalde — — —	10	—	—			
	4		An Gerichts: Proceß: und Com-						
			missions: Kosten — —	10	—	—			
	5		Auf die Gefangenen — —	30	—	—			
	6		Auf die zwey Stadtpferde, oder						
			zum Kämmerey: Marstall,						
			laut spec. Etat — — —	100	—	—			
	7		An Postgeld — — —	10	—	—			
	8		Zu Schreibmaterialien —	12	—	—			
VIII.			An ausgethanen Capitalien				136		
IX.			Zu insgemeinen Ausgaben				30		
			Summa der ganzen Ausgabe				1540		

Summa der Einnahme war — 3398 Rthlr. 7 Gr. — Pf.

Summa der Ausgabe ist — — 1540 Rthlr. — Gr. — Pf.

Bleibt Ueberschuß 1858 Rthlr. 7 Gr. — Pf.

Wovon 500 Rthlr. zum eisernen Bestand bleiben, die übrigen
1358 Rthlr. aber auf sichere Hypothek auszuthun sind.

An:

Anmerkungen und Erläuterungen über diesen Etat.

1. Das oben angeführte, das Patrimonium Curiae der Stadt Belitz betreffende Schema, ist hier in allen seinen Sä-
gen zum Grunde gelegt, und nach dem jetzigen Obers
Rechenkammer: Fuße rangirt und ausgebildet; woben zu
bemerken ist, daß, an statt ehemals das Kalenderjahr den
Termin gegeben hat, bald unter der Regierung K. Frider-
rich's des Großen, der Schluß des Maymonathes, oder
welches einerley ist, der Anfang des Junius, das Cassens
und Rechnungs: oder Etats: und Finanz: Jahr bestimmt.
Bey den Zoll: Accise: Salz: und dergleichen Steuer: Cas-
sen ist es gleichgültig, welchen Termin im Jahre man zum
Abschluß des Etat: Jahres nimmt; hingegen, da bey den
Kämmereyen, so wie bey den Domänen, Landwirthschaften
sind, allerdings diejenige Zeit im Jahre zum Abschluß ers-
fordert wird, wo dergleichen Defonomen sich am schließ-
sten dem vorigen Pachter abnehmen, und wieder einem an-
dern übergeben lassen; und dieses ist unstreitig alsdann,
wenn die Erde die neuen Producte in dem Jahreslaufe her-
vor bringt, und mithin die vorjährigen größten Theils con-
sumirt, und zum Theil debittirt sind, wo aber auch die Jah-
reszeit schon gut zu werden anfängt. In Pommern zc. ge-
schieht dieses auf Marten: Tag, oder im März; in der
Mark Brandenburg zc. auf Trinitatis, oder im Junius;
ich würde, nach obigem, den 1sten May zum Termin des
Etat: Jahres wählen und vorschlagen.

Daß ferner die Ober: Rechenkammer auch die Käm-
merey: Etats, gleich denen über die Domänen, auf sechs-
jährige Perioden gestellt hat, habe ich bereits oben ge-
meldet.

2. Ueber den ersten Titel vergleiche man den colbergischen
Etat. Er ist deshalb gut und nützlich, weil er gleich auf ein
Mahl den Statum einer Casse darlegt.

Uu 4

3. Die

3. Die Eintheilung in beständige und unbeständige Gefälle, auch in Erb- und Zeit-Pacht, ist sehr schicklich, weil man daraus sogleich übersehen kann, welche Einnahmen der Veränderung unterworfen, oder steigend und fallend sind. Bey allem diesen aber ist die Unterabtheilung der Hauptstücke nach alphabetischer Ordnung wohl unstreitig die schicklichste, indem man auf solche Art bey großen Etats die Capita leicht finden, neu hinzu kommende bequem einschalten, auch hier die oben vorgetragene systematische Ordnung nicht wohl angewandt werden kann, wo man die Subjecte aus einem andern Principio divisionis betrachtet.

4. Als die Kalandsbrüder (f. Th. XXXII, S. 369, fgg.), welche verschiedene Güter besaßen, reducirt wurden, griffen auch die Kämmereyen zu; daher man dergleichen Einkünfte bey verschiedenen dieser Cassen findet.

5. Der folgende Titel bekommt den Beysatz von Gerichts-Gefällen, weil diese eine besondere Classe von Einkünften ausmachen. Was darunter zu verstehen sey, ist oben gesagt worden.

6. Die Regel ist, daß man alle unbeständige Gefälle, so viel sich deren nur zur Verpachtung qualificiren, in Zeits-Pacht austhue, weil solcher Gestalt die Einkünfte gewiß werden, und weil man bemerkt hat, daß manche Magistrate und Rendanten sich heimliche Neben-Ueibengien machten, welchem vorgebeuet werden mußte. Vornehmlich werden diejentgen Artikel dahin gezogen, welche theils nicht füglich controllirt werden können, und bey welchen es auch zum Theil auf *industriam personae* ankommt. Daher auch die Raths-Wagen verpachtet werden müssen; ja, so gar geschieht dieses, oder soll doch in Ansehung der Zoll-Gelder geschehen. In Ansehung der letztern, pflichte ich bey; was hingegen die letztern betrifft, so habe ich meine Bedenklichkeiten deshalb bereits oben geäußert.

7. Daß

7. Daß ein besonderer Titel von Erbpacht gemacht werden solle, ist ausdrücklich verordnet worden.

8. Und so ist auch der Titel Insgemein allerlings nothwendig.

9. Wenn die Bürgerschaft Beyträge zur Kämmerey-Casse thut, es seyn solche entweder in Quantis fixirt, oder unfixirt, werden sie ebenfalls resp. unter beständige oder unbeständige Gefälle gesetzt; und eben so werden die Sublevationsgelder aus andern Cassen unter einem besondern Capitel der beständigen Gefälle zum Etat gezogen. Was hingegen auf Special-Approbation eingeht, kann, seiner Unbeständigkeit wegen, in den Etats keinen eigentlichen Platz nehmen, sondern wird in Rechnung durch Einnahmes-Attestate, daß nicht mehr und nicht weniger eingekommen ist, justificirt.

Ueberhaupt wäre es gut, daß man aus allen Kämmerereyrechnungen aller Provinzen eine General-Designation aller Arten von Einnahme machte, wie schon verordnet ist, daß die Benennungen überall einerley seyn, und deshalb die Provinzial-Termini abgeschaffet werden sollten, damit solche den Revisoren um so verständlicher wären. Dieses würde den Nutzen haben, daß man überall um so leichter übersehen könnte, ob und welche neue Rubriken der Einnahme noch herbey geschaffet werden könnten; und wenn das Verzeichniß aller Arten von Ausgabe beygefüget würde, würde solches ebenfalls nützlich seyn.

Bey der Ausgabe, findet

1. Das Hauptstück von Vorschüssen vorzüglich Statt, wenn der Rendant in vorlger Rechnung mit Vorschuß abgeschlossen hat. Retardirte Zahlungen aber werden eigentlich unter ihren gehörigen Titeln berechnet, damit man das Ganze besser übersehen könne, deshalb auch, so wie bey der

u u 5

Einn

Einnahme, ebenfalls bey der Ausgabe, die Rest. Columnne in allen Rechnungen ohne Ausnahme angenommen ist.

2. Die Ausgaben auf landesherrl. Verordnung habe ich oben detaillirt. Sie bestehen entweder in Salarien, welche ausser dem Rathhause bezahlt werden, oder in andern Abgaben, und sind fixirt, d. h. sie gehen so lange fort, bis sie ausdrücklich aufgehoben werden. Zur ersten Classe gehörte sonst der Gehalt für die Städte-Procuratoren bey den Ober- Finanz-Collegien, welche aber vor einigen Jahren eingezogen worden sind. Von der zweyten Classe habe ich oben Beispiele angeführt; sie gehen auch ausserhalb der Stadt. Will man z. B. hierher rechnen, wenn die Kämmerey jährlich zur Unterhaltung eines Provinzial- Epian-Hauses etwas geben muß: so wird es ein Fall seyn, deren aber gibt es sehr viele und mancherley. So lange, bis solche nicht auf den sechsjährigen Etat gebracht worden sind, werden sie unter einen besondern, aber nur Casu existente in Rechnung zu formirenden Titel, (denn in dem Etat kann davon nichts gesagt werden,) nämlich: Auf Special-Verordnung, gesetzt, welcher Titel hier zwischen dem 8ten und 9ten seinen Platz bekommt. Mit der ausserordentlichen und insgemeinen Ausgabe hat es eben die Verwandtschaft, als oben von solcher Einnahme ausführlicher gemeldet worden ist.

3. Man thut am besten, wenn man alle diese Ausgaben, wie bey der Einnahme, nach alphabetischer Ordnung in diesem, und auch in dem 6 und 7ten Titel rangirt.

4. Die Capitalien müssen, bis sie sicher untergebracht werden können, bey der Bank niedergeleget werden. Darauf hat der Inspectionsrath genau zu halten, und daß die Bank-Obligation in dem Kämmerey-Depositorio gehörig aufbewahrt werde.

5. Die Unversitäten und Urbeden-Gelder gehören eigentlich zum 2 Cap. des 3ten Titels, nämlich: An fixirten Abgaben auf königl. Verordnung, indem letztere die älteste landesherrl. Abgabe ist, welche die Regenten auf die Rathskämmereyen gelegt haben.

3. Durch nichts kann die Richtigkeit der Cassen mehr, als durch genaue monatliche Visitationen, erhalten werden. Der Dirigens ist regulariter Curator Cassae. Bey großen Magistrats-Collegiis wird ihm noch ein Membrum zugegeben. Auch diese müssen eine Instruction haben, worin eigentlich hierbey ihre Pflicht bestehe. Hierzu ist ein Extract erforderlich, und dazu hat Hr. K. R. Richter folgendes Idealschema entworfen. Ein dergleichen ausführliches von größern Kämmereyen, findet man in den schlesischen Constitutionen.

Soll seyn			
Laut an: probirten Erat.	Don: i Jun: bis 1. März.	Fic.	Flutter
ThGr Pf.	ThGr Pf.		
		1	An Bestand aus voriger Rechnung.
		2	An Reisen aus derselben.
		3	An besändigen Gefällen.
		4	An unbesändigen, auch Gerichts, und Forst: Gefällen.
		5	An Erbpacht.
		6	An Zeitpacht.
		7	An Zinsen von ausstehenden Capitalien.
		8	Insgemeine und extraordinäre.
		9	Auf Special: Verordnung.
			Summa
			Ausgabe.
		1	An Vorschuß zc. aus voriger Rechnung.
		2	An bezahlten Zinsen.
		3	An bezahlten Capitalien.
		4	An Salariis auf königl. Verordnung.
		5	An andern fixirten Ausgaben auf königl. Verordnung.
		6	An rathhäuslichen Besoldungen.
		7	Zur Kammerey: Caucasse.
		8	An gemeinen fixirten Ausgaben.
		9	An gemeinen unfixirten ;
		1	An Brennholz.
		2	An Vorhenlohn.
		3	An Diäten.
		4	An Gerichts: Proceß u. Commiss: Kosten.
		5	Auf die Gefangenen.
		6	Auf die Stadtpferde.
		7	An Postgeld.
		8	Zu Schreibematerialien.
		10	An ausgethanen Capitalien.
		11	Insgemein und Extraordinaria.
		12	Auf Special: Verordnung.
			Summa
			Balance.
			Einnahme war Thl. Gr. Pf.
			Ausgabe ist Thl. Gr. Pf.
			Bleibt: Thl. Gr. Pf.

[illegible]

Zu diesem Geschäfte ist ein monatlicher Subdvisions-Etat erforderlich, welchen der Revisor vorliegend haben, und welcher en détail nach dem Haupt-Etat eingerichtet seyn muß; z. B. es stehen in demselben an Erbpacht 100 Thlr. diese kommen quartaliter ein: also werden auch pro August 25 Thlr., pro November 50 Thlr. pro Febr. 75 Thlr., und dann pro May 100 Thlr. angelegt. Im März und April aber werden die 75 Thlr. fortgeführt, und so auch in den übrigen vorübergehenden Interquartal-Monathen. Eben so wird es auch bey der Ausgabe gehalten. Die unbeständige Einnahme hingegen wird so, wie die unsirirte Ausgabe, nach monatlichen Ratis genommen. Vor allen Dingen müssen das Journal und Manual mit dem Extracte, und mit jenem die Belege, genau verglichen werden; über die Rest-Columne aber muß das Cassen-Visitations-Protokoll sehr ausführlich und bestimmt raisonniren. Man hat Beispiele, daß Cassen immer in Unordnung geblieben sind, bis man auf rigoureuse monatliche Cassen-Visitationen endlich gekommen ist, und von der Stunde an sind die Sachen in der besten Ordnung gegangen. Ja, man findet in den preussischen Staten Beispiele, daß, wenn der Kriegs- und Steuer-Rath genau darauf gehalten hat, in 10 und 20 Jahren in einem ganzen Inspections-Departement auch nicht ein einziger Cassen-Defect oder Manquement aufgefunden ist. Uebrigens müssen die Extracte und Protokolle alle Monate an die Finanz-Kammer eingesandt werden, und des Inspectionsrathes Pflicht ist, so bald er nur in eine Stadt eingetreten ist, nach den darüber besonders erteilten Vorschriften die Cassen-Visitationen zuerst vorzunehmen.

4. So bald der Rendant die Rechnung geschlossen hat, muß er solche dem Collegio zu dessen vorläufigen Prüfung, und zum öffentlichen Vortrage, in Bey-

seyn der Verordneten vorlegen. Ist ein besonderer rathshäuslicher Calculator vorhanden, so liegt diesem die Verification der Rechnung ob; da dergleichen Officianten aber nur bey großen Magisträten und Cassen angelegt sind, und angelegt werden können, so ist dieses bey allen übrigen das Geschäft der Kreis-Calculatoren, über deren Dienst ebenfalls besondere Instructionen erforderlich sind; wie denn solche überhaupt, als Subaltern-Bediente zum Rechnungs-Departement der Finanz-Kammer gehören.

5. Eigentlich gehen in den preussischen Staten alle Rechnungen, es mögen dieselben Mediat- oder Immediat-, Special- oder Unter-, oder Haupt- und Provinzial- oder General-Landes-Cassen betreffen, durch zwey Haupt-Untersuchungen oder Prüfungen, davon man die erste gemeinlich die Abnahme, die zweyte aber die Revision nennt. Die Abnahme-Instanz empfängt die Rechnung aus den Händen des Rendanten und der Curatorum Cassae; und diese muß, wenn sie gründlich seyn soll, wegen vieler dabey concurrirender Localitäten, allemahl auch in locis geschehen. Die obern Collegia, welche diesen Weg nicht einschlagen, versehen in einer so wichtigen Sache sehr viel. Die Revisions-Instanz ist sodann die General-oder Ober-Rechen-Kammer, welche zugleich das Amt und Vorrecht der Dechargirung hat, daher die Abnahme-Commission auch nur den Rendanten in tantum und bis auf höhere Approbation quittiret. Hier haben wir es mit einer Special- oder Unter-, auch Patrimonial-Casse zu thun, nämlich mit einer Kämmeren-Rechnung. Damit nun bey derselben die Abnahme-Verhandlung oder erste Prüfung um so zuverlässiger, gründlicher und unparteyischer geschehe, welches man nicht allemahl von jedem rathshäusl. Dirigente erwarten kann, die Provinzial-Finanz-Kammern aber das Ober-Curatorium, so wie das höchste

Finanz-Collegium die Direction, darüber hat: so ist eingeführt, daß diese Abnahme jederzeit in Benzen eines deputirten Rathes von der Finanz-Kammer geschieht; und dieses ist also Pars officii des Inspection-Rathes ganz wesentlich, welcher daher mit dem Magistrate hierin eine Art von Commission formiret, also natürlicher Weise das Directorium dabey hat, wenn er von dem Magistrate dessen etwanige Remarquen abgefordert hat, solche in das Haupt-Abnahme-Protokoll mit übernimmt, und die Belege pro prima revisione selbst anstreicht. Weil es aber eine Mediat und Patrimonial-Casse ist, so werden auch die Repräsentanten der Bürgerschaft, oder die so genannten Stadt-Verordneten, vorschristmäßig zugezogen, und deren etwanige Erinnerungen dabey gehört. Hier wird also die Rechnung sowohl in Formalibus, als auch in Materialibus, erwogen, und alle nöthige Anmerkungen werden in einem ausführlichen Abnahme-Protokoll niedergeschrieben, welche Rendant und Magistrat gehörig zu beantworten haben; worauf die Finanz-Kammer ihr Gutachten, auch etwanige Nachträge, oder von der Abnahme-Commission übergangene Monita, beifüget; und solcher Gestalt geht dann die Rechnung zum Verfahren der zweyten oder Revisions-Instanz, welche ebenfalls ihr Revisions-Protokoll darüber formiret, und worauf dann, vermittelst drey Resolutionen, in Jahres Frist, alles abgethan werden soll. Diese Methode ist von Wichtigkeit, und erfordert Kenntniß des Ganges im Rechnungsge- schäfte, wie ich an seinem Orte ausführlicher zeigen werde. Indessen steht doch ein Jeder, daß die Magistrate gleichsam die erste Feile an die Rechnung legen sollen; man weiß nun daraus, was beyde Prüfungen zu thun haben; und eben so soll es auch mit Entwurfung und Revision der neuen Etats jedes Mal gehen. Ich bemerke daher nur noch, daß alles dieses auch bey

bey den Special-Accise- u. Kreissteuer-, auch Kreis- Domänen-Rechnungen nicht nur anwendbar, sondern auch sehr nöthig ist. Ich nehme nämlich, wie schon oft gedacht worden ist, bey jeder Provinzial-Kammer sowohl besondere Domänen- als Accise-Departements an, und daß aus jedem derselben besondere Inspectionräthe bestellt seyn sollen. Wird z. B. eine Zolls- Rechnung in loco abgenommen, so kann der Deputatus Camerae sogleich alle Neben-Zolleinnehmer des ganzen Districtes fordern, und dieselben über mancherley bey der Rechnung aufkommende, auch pro futuro zu observirende Puncte vernehmen, welches alles vno Actu geschieht, und solcher Gestalt in einer Stunde mehr gethan werden kann, als in einem ganzen Vierteljahre durch Hin- und Herschreiben erreicht wird.

Anfänglich sind in dem Preussischen alle (auch die kleinen Kammerey-) Rechnungen zur Ober-Rechnung Kammer gegangen; nachher aber ist resolvirt worden, daß nur diejenigen, welche über 2000 Thaler Etat haben, dahin gelangen sollen. Wenn dieses inzwischen seyn soll, so müssen bey den Provinzial-Kammern sehr gründliche Rechnungs-Departements, ein jedes aber mit einem dazu tüchtigen besondern Rathe zum Vorgesetzten versehen seyn; und alsdann macht der Inspectionrath mit dem Magistrate die erste, oder die Abnahme-, und das Kammer-Rechnungs-Departement die zweyte, oder die Revisions-Instanz, aus. Werden indessen, nach obigem Plane, alle einzelne gemeine Stadtrechnungen mit der Kammerey verbunden, so werden gar viele Kammereyen sich über diesen Normalfuß der 2000 Thaler erstrecken. Was aber sowohl die Provinzial-, Haupt- und Immediat-, als auch die Steuer-Domänen- u. Rechnungen betrifft, wovon die Finanz-Kammern ganz vorzüglich Curam specialem haben, so werden diese, wie ganz natürlich

Def. Enc. XXXIII Th. 2r ist,

ist, in prima revisione auch von denselben abgenommen, und gehen alsdann zur zweyten Revision zur Ober-Rechenkammer.

Kämmerer = Gericht, siehe oben, S. 202.

Kämmerich, Kameryk, wovon das oben beschriebene Kammerbuch seinen Nahmen hat; s. in den Supplem. Cambray.

Kämmerier, ein aus dem Ital. Cameriere entlehntes Wort, einen fürstlichen Kammerbedienten zu bezeichnen, welchem die Chatouille, oder das zu den unmittelbaren Bedürfnissen seines Herren bestimmte Geld, dessen Kostbarkeiten, Juwelen, u. s. w. anvertrauet sind, und welcher dem Range nach gemeiniglich unmittelbar vor den Kammerdienern geht. Der geheime Kämmerier.

Kämmerling. 1. Ein Kämmerer, d. i. Kammerbedienter eines Fürsten vom höchsten Range; eine veraltete Bedeutung, in welcher man nur noch zuweilen das Ital. Camerleigo zu übersetzen pflegt, den Cardinal-Kämmerer des päpstlichen Hofes zu bezeichnen; s. oben, S. 298.

2. Ein Kammerherr; eine gleichfalls veraltete Bedeutung, in welcher es ungeschickte Uebersetzer noch zuweilen beybehalten, das Ital. Camerlengo auszudrücken.

3. Ein Kammerdiener, in welcher auch veralteten Bedeutung es noch 3 Macc. 5, 12. vorkommt.

4. Ehedem wurden auch die Kammerknechte Kämmerlinge genannt, welchen Nahmen in den Dethmarschen Hofrechten noch die kurmedigen Untertanen führen.

In allen diesen Fällen im mittlern Lat. Camarlingus, Camberlingus, Camerlengus, Camerlingus, im Ital. Camerlengo. Schon Rotker braucht Chamerlinga für einen Diener.

Käm

Kämmlinge, (die) bey den Wollarbeitern, diejenige Wolle, die bey dem Kämmen, Schrobeln und Streichen der Wolle in den Kämmen zurück bleibt, und sich nicht ganz heraus zupfen läßt; der Abgang von der gekämmten Wolle; Flocken, Fr. Peignon; s. Th. XIV. S. 273.

Daher heißt auch Kämmling = Seide, in den Seiden-Manufacturen, diejenige Floretseide, welche, so wie die Wolle in den Kämmen, nach dem Kardetschen in der Kardetsche zurück bleibt, die aber wieder Kardetschet und gesponnen wird.

Ende des drey und dreyßigsten Theiles.



Nachricht für den Buchbinder.

Die Kapfer werden, nach der Ordnung der oben auf jeder Platte zur rechten Hand befindlichen Zahlen, hinten an das Buch, an ein Blatt Papier, damit sie bequem heraus geschlagen werden können, angekleistert.

Thursday, Jan 18. (1871) The day was very cold and the wind was from the north. The snow was deep and the ground was very hard. The children went to school and the school was very quiet. The children were very happy and they played for hours. The children were very good and they did not make any noise. The children were very smart and they knew all the answers. The children were very kind and they helped each other. The children were very brave and they did not get scared. The children were very strong and they could run very fast. The children were very beautiful and they had very pretty faces. The children were very smart and they knew all the answers. The children were very kind and they helped each other. The children were very brave and they did not get scared. The children were very strong and they could run very fast. The children were very beautiful and they had very pretty faces.

Friday, Jan 19. (1871) The day was very cold and the wind was from the north. The snow was deep and the ground was very hard. The children went to school and the school was very quiet. The children were very happy and they played for hours. The children were very good and they did not make any noise. The children were very smart and they knew all the answers. The children were very kind and they helped each other. The children were very brave and they did not get scared. The children were very strong and they could run very fast. The children were very beautiful and they had very pretty faces. The children were very smart and they knew all the answers. The children were very kind and they helped each other. The children were very brave and they did not get scared. The children were very strong and they could run very fast. The children were very beautiful and they had very pretty faces.

Saturday, Jan 20. (1871) The day was very cold and the wind was from the north. The snow was deep and the ground was very hard. The children went to school and the school was very quiet. The children were very happy and they played for hours. The children were very good and they did not make any noise. The children were very smart and they knew all the answers. The children were very kind and they helped each other. The children were very brave and they did not get scared. The children were very strong and they could run very fast. The children were very beautiful and they had very pretty faces. The children were very smart and they knew all the answers. The children were very kind and they helped each other. The children were very brave and they did not get scared. The children were very strong and they could run very fast. The children were very beautiful and they had very pretty faces.



D. 500 H 18.
Deconomische
Encyclopädie.

33. Theil.
v. Kama bis Ka

